Germany

Denkwürdigkeiten

für deutsche

Staats- und Rechtswissenschaft, für Rechtsalterthümer, Sitten und Gewohnheiten des Mittelalters;

gesammelt aus dem

Archiv des Reichskammergerichts zu Wetzlar;

nebst einer Denkschrift

über

Geschichte, Schicksale, Inhalt und Bedeutung jenes Archives,

von

Dr. **Paul Wigand**,

Ritter des rothen Adlerordens 3. Cl. mit der Schleife, Stadtgerichtsdirector a. D., Mitglied der königl. Akademie der Wissensch. zu München, und mehrerer gelehrten Gesellschaften.

Leipzig,

Verlag von S. Hirzel.

1854.

Vorwort.

Das Archiv des ehemaligen Reichskammergerichts hätte wohl als Ganzes, als Denkmal einer untergegangenen Reichs- und Rechtsverfassung, sollen erhalten werden. Denn es war das erste regelmäßige und ständige Gericht des Reichs, das der bisherigen Willkür und Anarchie steuern, Besitz und Recht schützen, ein fest geordnetes Verfahren handhaben, und die unerträglichen Misbräuche, die in den meisten Landesgerichten herrschten, abstellen sollte. — Es trat in einer neu beginnenden Periode der deutschen Geschichte auf, sollte alte und neue Zeit vermitteln; und so kamen natürlich die mannichfaltigsten öffentlichen Zustände und Verhältnisse, allgemeine und partikulare, so wie Ereignisse, Rechte und Herkommen, hier in Menge zur Sprache. Das Ganze bildet somit, wie nicht zu läugnen ist, als solches eine bedeutende Quelle für die deutsche Geschichte und Rechte.

Daher ist auch schon früher diese große Schriftsammlung vielfach von den Juristen und Publicisten benutzt, und Manches, in nützlicher, schriftstellerischer Thätigkeit veröffentlicht worden. Der ehemalige Reichskammergerichts-Assessor von Harpprecht hat uns in seinem „Staatsarchiv" mit größtem Fleiß die Entstehung, Geschichte und Schicksale dieses Gerichtshofes urkundlich dargestellt und erläutert. Er sagt im Vorbericht zum 2. Bd.: „Die Kostbarkeit dieses kaiserlichen und des heiligen Reichs Kammergerichts-Archives erhelle von selbst, und sei nichts mehr zu beklagen, als

daß dies unschätzbare Archiv so sehr zerstreut sei." Auch in dem Vorwort zum 3. Bd. hebt er wieder die Kostbarkeit und den Nutzen dieses Reichsarchivs hervor, und sagt: „daß für dessen sorgfältige Zusammenbringung, Erhaltung und Verwahrung keine Kosten gespart werden sollten."

In unsern Tagen ist nun, nach langjährigen Zwischenzuständen und Berathungen, dies letzte Denkmal deutscher Staatseinheit, dieses letzte deutsche Gesammtgut, völlig aufgelöst und vertheilt, aber deshalb doch der wissenschaftlichen Benutzung und historischen Forschung nicht entzogen und entfremdet worden. Wir haben zwar schon große Sammlungen berühmter Beisitzer von wichtigen Rechtsfällen, die bei diesem deutschen Areopag verhandelt wurden; und ich erinnere nur an die Werke von Seiler, Barth, Ludolph, Kramer und Andern. Aber diese hatten meist die Förderung der Rechtswissenschaft, und eine gleichförmige gewissenhafte Rechtspflege in deutschen Landen, vorzugsweise im Auge; während für die Geschichte des Rechts, so wie der öffentlichen Zustände, und namentlich für rechtshistorische Alterthümer immer noch eine große Nachlese aus diesen Quellen übrig bleibt. Ich gebe hiemit eine Probe, und wünsche nichts mehr, als daß die Rechts- und Archivkundigen der deutschen Bundesstaaten ebenfalls den empfangenen Bruchtheilen dieser Schriftsammlung ihre Theilnahme zuwenden möchten.

Wenn die von mir mitgetheilten Stücke, deren Interesse man nicht verkennen wird, meist nur zufällig, und ohne besondere Auswahl, mir in die Hände fielen, und auch die Repertorien mir keinen Maßstab für die Wichtigkeit der einzelnen Akten zu geben vermochten, so wird man daraus schließen können, wie viel Bedeutendes sich noch bei tieferem Eindringen wird entdecken lassen. Wenn ich aber die meisten Fälle aus Westphalen entlehnte, so rechtfertigt dies die so oft nachgewiesene Wichtigkeit dieser Provinz für ältere Rechts- und Verfassungszustände. Zugleich war es auch mein früherer heimathlicher Boden, dessen Geschichtsquellen ich einst langjährige Studien widmete; und ich hoffe hier manchen bedeutenden Nachtrag,

und manchen Beleg für meine westphälischen rechtshistorischen Werke gegeben zu haben.

Da ich mich aber veranlaßt sah, die höchste Behörde des Staats, dem ich angehöre, durch einen umfassenden Bericht von dem Inhalt und der Bedeutung des alten Reichskammergerichts-Archivs in Kenntniß zu setzen, so überreichte ich zu dem Ende eine Denkschrift, und der Herr Minister von Manteuffel, als Chef der Archivverwaltung des Staats, hat dieselbe beifälliger Berücksichtigung unterzogen, anerkennend: „daß für den ohne Zweifel reichen Schatz „geschichtlichen Materials, welchen das Archiv in sich schließe, die „sorgsamste Aufbewahrung, und die zweckdienlichste Bereithaltung „und Ausbeutung zu historischen Zwecken sehr wünschenswerth und „angemessen sein dürfte."

Ich glaube nun, diese Denkschrift hier öffentlich mittheilen zu dürfen, weil auch das größere gelehrte Publikum von den Schicksalen und dem Zustande dieses Archives gern Kenntniß nehmen wird, und weil das von dem preußischen Antheil gesagte auch auf die an die übrigen deutschen Bundesstaaten abgegebenen Theile Bezug hat, und die Aufmerksamkeit der Geschichtforscher darauf lenken soll.

Denkschrift,

der

königlich preußischen Regierung

überreicht am 23. Juli 1852.

Denkschrift,

das ehemalige deutsche Reichskammergerichts-Archiv zu Wetzlar

betreffend.

---

§. 1.

(Bedürfniß eines höchsten Gerichtshofs, und Gründung des Reichskammergerichts.) In den anarchischen Zeiten des 14. und 15. Jahrh. nahmen Gewaltthätigkeiten und Selbsthülfe mehr und mehr überhand; der Zustand der Gerichte war der kläglichste, ihr Ansehn daher gering. In dem zerrissenen, und unter so viele größere und kleinere Herren versplitterten Deutschland war fast nirgend gerichtliche Hülfe zu erlangen, und man fühlte um so dringender das Bedürfniß, beim Oberhaupt selbst Schutz und Rechtshülfe zu suchen. Denn der Begriff einer obersten Gerichtsherrlichkeit des Kaisers hatte sich allgemein erhalten, und dieser wurde daher unabläßig mit Anträgen und Bitten bestürmt. Sein Hofgericht bestand aber aus Rittern und getreuen Räthen, die in seinem Gefolge waren, und deren Aufenthaltsort daher stets wechselte. Sie waren der Rechtssachen meist unkundig, und mit Kriegshändeln und Geschäften des Reichs überladen; weshalb der Kaiser sehr häufig die Untersuchung der an ihn gebrachten Rechtshändel commissarisch an Fürsten, oder Städte des Reichs, zur Untersuchung, gütlichen Beilegung, oder rechtlichen Entscheidung überwies. — Auch dieser Ausweg sagte wenig zu, und gewährte selten Schutz und ausreichende Hülfe. Das dringende Bedürfniß der Zeit, der unabläßig ausgesprochene Wunsch und Antrag der Stände des

Reichs, war ein fester Landfriede, der der Selbsthülfe und dem Faustrecht ein Ende machte, und ein ständiges oberstes Reichsgericht, das von ihnen mitbesetzt würde, und aus pflichtmäßigen, sachkundigen Männern bestehe. Ein solches war Bedingung des zu hoffenden ewigen Landfriedens, und einer neuen Ordnung in den Ländern des Reichs.

Seit langer Zeit waren Versuche gemacht worden, dies zu bewerkstelligen. Schon Kaiser Friedrich II. hatte im J. 1235 das Hofgericht fester constituirt, aber ohne, bei damaligen Zuständen des Reichs, den Mängeln der kaiserlichen Gerichtsbarkeit abhelfen zu können. Unter Friedrich III. geschah Durchgreifenderes, indem man seit dem J. 1441 ein Hofgericht und ein Kammergericht ins Leben zu rufen, und zu befestigen suchte.*) Aber bei der herrschenden Anarchie, bei den stets fehlenden Geldmitteln, und der Widerspenstigkeit und Unfügsamkeit der Stände, war auch hier Wirksamkeit und Erfolg nicht groß. Das Kammergericht gerieth oft ins Stocken; bald ging es ganz ein, bald wurde es wieder eröffnet. Immer wurden neue Versuche gemacht, und unablässig Reichstags-Verhandlungen gepflogen; auch war im J. 1471 eine vollständige Gerichtsordnung gegeben worden. Der Sitz des Gerichts wechselte jedoch noch immer; seit 1492 war es zu Worms, und im folgenden Jahre starb Kaiser Friedrich.

Durch seinen Nachfolger, Maximilian I. wurde nun endlich das Verlangen der Stände, der Wunsch des Reichs, erfüllt. Der ewige Landfriede und das ständige Gericht wurden auf dem Reichstag zu Worms am 7. Aug. 1495 promulgirt, dem letzteren auch eine Gerichtsordnung gegeben, die auf die ältere von 1471 gegründet war. Das Gericht wurde am 31. Oct. desselben Jahres in dem (für 30 Fl. gemietheten) Braunfels zu Frankfurt a. M. vom ersten Kammerrichter, Eitl Friedrich, Graf zu Zollern, der schon früher öfter bei dem unständigen Hof- und Kammergericht präsidirt hatte, eröffnet. Der Kaiser selbst übergab ihm den Richterstab, und wohnte der Beeidigung der Beisitzer bei. Aber der Kammerrichter wurde schon im folgenden Jahre zu andern Geschäften berufen, und ihm folgte der begabte Markgraf Jacob von Baden. Der Graf von Zollern, der sich mannichfache Verdienste um das Reich erworben hatte, wurde 1505 mit dem Erbkämmereramt belehnt, und starb 1512.

Da das neue Kammergericht eigentlich nur eine Fortsetzung des

---

*) S. v. Harpprecht, Staatsarchiv, I. S. 47 u. f.

älteren Reichs-, Hof- und Kammergerichts war, so wurden auch die früheren Sachen dahin verwiesen und abgegeben. Ich habe in den „Wetzlarschen Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer" (III. S. 128) Verhandlungen mitgetheilt, wo der Kaiser Max, schon vor dem Schluß des Reichstags zu Worms, mit Bitten behelligt wurde, und, an den Kammerrichter schreibend, diesem die Sache empfahl. Es zeigte sich aber auch hier das Mangelhafte der vorhinnigen Gerichtsverfassung; denn weil das Hofgericht kein ständiges gewesen war, hatte man die Akten bald hiehin, bald dahin versenden müssen und sie waren häufig verloren gegangen. Das neue Kammergericht erkannte daher zum öftern, daß wegen mangelnder Vorakten kein Spruch könne gegeben werden. Aber was man seit so langen Jahren vergebens erstrebt hatte, war doch nun erreicht, nämlich ein beständiges Gericht mit einem festen Sitz; besonders das Recht der Stände, die Beisitzer mit zu ernennen, und auch für deren Unterhalt zu sorgen; ein Punkt, an dem unter der langen Regierung Friedrichs III. stets die Sache gescheitert war. Es blieb aber noch die Idee fest, daß der Kaiser die Quelle der höchsten Gerichtsbarkeit sei. Er saß daher in wichtigen Reservatfällen, und bei eigentlichen Reichsangelegenheiten, mit seinen Räthen noch selbst zu Gericht; und der kaiserliche Hofrath blieb neben dem Kammergericht bestehen; doch Anfangs keineswegs als ein ordentliches und festformirtes Collegium.

§. 2.

(Seine Mängel und Verdienste.) Das neue Reichsgericht wurde sogleich von Allen, die Schutz und Rechtshülfe suchten, fortwährend bestürmt; aber auch ihm traten Anfangs noch viele Hindernisse in den Weg. Sein Sitz konnte sich nicht sogleich befestigen; denn es wurde schon im folgenden Jahr von Frankfurt nach Worms, und dann nach manchen anderen Städten des Reichs verlegt. Es stand Jahre lang still, und wurde wieder mit frischem Muth restituirt. Hauptstörung war immer, daß die Stände so oft mit der Zahlung ihrer Beiträge im Rückstande blieben. Nicht selten waren die Mitglieder des Gerichts auf dem Punkt, auseinander zu gehen, weil sie keinen Gehalt erhielten. Beschwerden giengen wohl an den Kaiser, aber dieser erklärte geradezu die Schuld liege an den Ständen, wegen schlechten Abtrags des gemeinen Pfennigs. So hatte der Stifter des heilsamen Instituts, Kaiser Max, fortwährend gegen dessen Untergang und Wiederauflösung zu kämpfen.

Es hatte ihm große Sorge und viele Mühe gemacht; aber sein Entschluß war immer fest geblieben, und er erlebte auch noch, daß sich Alles auf festeren Fuß ordnete. Erst die Nachwelt konnte jedoch sein Wirken segnen, und der Früchte sich erfreuen.

Auch im Innern hatte dieser Gerichtshof des Reichs viele Kämpfe zu bestehen, und nur mit Mühe gelang es ihm nach und nach seine Autorität zu befestigen. Er wurde Anfangs gehaßt von Allen, die das Recht zu fürchten Ursache hatten, die das Schwert der Selbsthülfe nicht aus der Hand geben wollten, und der richterlichen Gewalt Trotz boten. Denn nur sehr langsam konnte der Eigenmacht und Gewaltthat im Reiche Einhalt gethan, Ehrfurcht vor der Justiz eingeflößt, und die Vollstreckung der Urtheile gesichert werden. Leider that aber das Reich zu wenig, um das Gericht mit einer hinreichenden Anzahl von Beisitzern zu versehen, und es befestigten sich, bei der hier zuerst durchdringenden allgemeinen Anwendung des römischen Rechts, solche weitschweifige Formen, und eine solche endlose Schreibwuth der Advocaten, daß die Klagen über Justizverzögerung, über Langsamkeit des Prozeßganges, und Mangel an Urtheilssprüchen, wieder die Calamitäten im deutschen Reiche vermehrten. Dennoch hat dies Reichsgericht viel Großes und Heilsames gewirkt. Es war fast immer mit tüchtigen, redlichen, treufleißigen Männern besetzt, erfüllte seine Pflichten mit unpartheiischer Strenge, und gewährte gegen Eigenmacht, Besitzstörungen, und tyrannische Willkür kleiner Dynasten und Herren, schnelle und energische Hülfe, wie die gesammelten Akten, und so viele daraus componirte juristische Werke dies bezeugen. Es bahnte auch überall den Weg zu einer gleichmäßigen Rechtsanwendung und klärte unzählige, in den anarchischen Zeiten verdunkelte Verhältnisse des Rechts und der Verfassung, wieder auf.

§. 3.

(Aeußere Schicksale desselben.) Der Sitz des Reichskammergerichts wechselte in der ersten Zeit noch oft. Am längsten blieb es in der Reichsstadt Speier, bis am Pfingstfest 1689 die Franzosen, nach dem von Louvois dem König Ludwig XIV. ertheilten Rath, die Pfalz verheerten, und auch Speier zerstörten. Man mußte daher einen anderen Sitz für das Reichsgericht suchen; und da die meisten Reichsstädte, welche in Vorschlag kamen, theils nicht bequem gelegen waren, theils auch keine Neigung hatten, dieses Institut des Reichs bei sich aufzunehmen, so glückte es der kleinen, sehr unansehnlichen Stadt Wetz-

lar, daß die Wahl sie traf. Sie war so ziemlich in der Mitte des Reichs, also bequem gelegen, und entsprach auch der Bedingung, daß alle drei anerkannte christliche Confessionen daselbst freie Religionsübung hatten. Allen übrigen Mängeln versprach sie baldigst abzuhelfen, wollte die Straßen bessern, für den Bau wohnlicher Häuser sorgen, und zu den Sitzungen des Gerichtshofs ihr altes, wenn gleich beschränktes Rathhaus abtreten. So wurde also Wetzlar der Sitz des Reichsgerichts, und ist es geblieben, bis zur Auflösung des deutschen Reichs im J. 1806.

§. 4.

(Die Kammergerichtsakten und ihre Schicksale.) So wie man sonst die ganze gerichtliche Verhandlung, mit der Sentenz, in eine Urkunde faßte, so erwuchsen jetzt, nach geänderten Prozeßformen, aus dem Verfahren vor Gericht besondere Akten, welche gesammelt, und zu jeder einzelnen Sache geordnet wurden. Diese blieben aber so lange in den Händen der Anwälte, bis der Prozeß erkannt war; und man unterschied daher Judicial- und Extrajudicial-Akten. Jenen war ein Generalprotokoll beigefügt, in welches die verschiedenen Eingaben, mit Verweisung auf die Nummer, so wie die Gesuche der Anwälte und die gerichtlichen Verfügungen, eingetragen wurden. Die Schriften und Anlagen wurden nach der Reihenfolge gelegt, die Pakete genau rubricirt und zusammengebunden. Die Ordnung wahrten die Registratoren und Archivarien des Gerichts, welche den Namen Leser (lectores, Sammler) führten. — Die Reihe dieser Akten beginnt mit dem Jahr der Gründung, nämlich 1495, und in den ältesten Fascikeln befinden sich auch noch Verhandlungen und Erkenntnisse aus früherer Zeit, von den kaiserlichen Hof- und Landgerichten, welche die Sachen an den ständigen Gerichtshof abgaben, namentlich wenn Berufung eingelegt wurde.

Bei dem Brand Speiers war aber nur ein Theil der Akten gerettet worden; ein großer Theil fiel in die Hände der Franzosen, und wurde nach Straßburg gebracht. Nach dem Ryswicker Frieden restituirten sie solche zwar in 500 Kisten; da aber dennoch viele fehlen, so ist es mehr als wahrscheinlich, daß die Zurückgabe nicht vollständig erfolgt ist; auch finden sich Beispiele von solchen entkommenen Akten vom Kammergericht angemerkt.

Da es in Wetzlar an Raum für die zu einer großen Masse angewachsenen Akten, deren Umfang noch durch die Menge der von den

Gerichten eingeschickten Vorakten vermehrt wurde, fehlte, so wurden die alten Akten einstweilen in Frankfurt und Aschaffenburg deponirt. Sie sind da über ein Jahrhundert liegen geblieben, und wenn irgend ein Stück davon gebraucht wurde, so schickte man, mit großen Kosten, die den Partheien erwuchsen, einen Leser hin, und ließ sie aufsuchen. Denn man sah zwar längst ein, daß sowohl für die Geschäfte, als für die Aufbewahrung der Akten des obersten Gerichtshofs, größere Räume nöthig waren; an der Zähigkeit der Stände, und dem steten Geldmangel scheiterte aber jede großartige Maßregel, die dem deutschen Areopag ein würdiges und angemessenes Lokal verschafft hätte. Doch kaufte man endlich ein großes Privatgebäude für das Gericht, und beschloß nach unsäglichen Discussionen, ein massives Archivgebäude daneben zu errichten. Der Bau begann aber erst 1782, und bei der Auflösung des Gerichts im J. 1806, hatte man die solid gewölbten Säle noch nicht mit einem Dach und mit Fenstern zu versehen vermocht. Es war also nie zum Gebrauch gekommen.

§. 5.

(Das Archiv zur Zeit des Rheinbundes.) Nach der Auflösung der deutschen Reichsverfassung kam die Stadt Wetzlar, als Grafschaft, in den Besitz des Fürst-Primas des Rheinbundes, des Großherzogs von Frankfurt, der, als ehemaliger Kurfürst und Erzkanzler, sich das Verdienst erwarb, für die Erhaltung des in Wetzlar bleibenden Archives vorsichtig Sorge zu tragen. Er ließ im J. 1807, mit vielen Kosten, die alten Akten aus Aschaffenburg nach Wetzlar bringen, und beschäftigte das Subaltern-Personal der Canzlei des aufgelösten Gerichts mit Aufstellung und Ordnung derselben. Es wurde ein General-Repertorium, welches 3000 Folien zählt, über sämmtliche Akten, in alphabetischer Ordnung, angefertigt; und wenn dasselbe gleich nur oberflächlich, und oft unrichtig den Inhalt der Akten angab, weil es an Sachverständigen gebrach, welche die erforderlichen juristischen und rechtshistorischen Kenntnisse hatten, so gab es doch, nach seiner Vollendung, einen nützlichen Leitfaden, um Akten aufzufinden. Es war aber ein Berg von ungeordneten Schriften, meist Vorakten, — man konnte sie wohl auf 400 Centner schätzen, — so liegen geblieben, wie man sie von den Wagen abgeladen hatte. — An der gehörigen Aufsicht gebrach es damals auch, und es ist manches Denkwürdige in jener Zeit abhanden gekommen, zum Theil an antiquarische Sammler verkauft worden; namentlich wurden viele Siegel vermißt.

§. 6.

(Die Maßregeln der deutschen Bundesversammlung.) Nach der Befreiung von der Herrschaft der Franzosen, und nach Gründung des deutschen Bundes, gieng die Stadt Wetzlar in den Besitz der Krone Preußen über; das daselbst verwahrte Reichskammergerichts-Archiv wurde aber, als ein hinterlassenes Denkmal des deutschen Reichs, und als ein Gemeingut der Regierungen des deutschen Bundes, von der Bundesversammlung zu Frankfurt in Besitz und Aufsicht genommen, und nachdem man lange über Vernichtung oder Aufbewahrung zweifelhaft gewesen war, wurde durch den Bundesbeschluß vom 25. Jan. 1821 ein Mittelweg eingeschlagen, nämlich allmählige Auflösung und Theilung des Gemeingutes. Man faßte die noch immer fortdauernde praktische Wichtigkeit dieser Aktenvorräthe vorzugsweise ins Auge, ernannte eine Commission aus zwei Mitgliedern, von denen Eins durch Preußen allein bestimmt, aber für die Bundesversammlung verpflichtet wurde, und beauftragte dieselbe, die Akten, welche von den Gerichten gefordert würden, nach einem gegebenen Regulativ auszuantworten, und die gänzliche Auseinandersetzung und Auflösung dieses Gemeingutes vorzubereiten.

Es wurde für diese unter der Direction der Bundesversammlung auszuführende Maßregel ein Termin von 20 Jahren festgesetzt; und man hoffte, daß der Vorrath alsdann sich soweit werde verringert haben, daß die Auseinandersetzung mit leichter Mühe zu bewirken sei. — Zu dem Ende wurde auch in der Zwischenzeit noch einmal die Abforderung der Akten durch Ermäßigung der Taxgebühren erleichtert, und dieselbe den betreffenden Regierungen ausdrücklich anempfohlen. Auch wurde an die Verjährungsfrist für die anhängig gebliebenen Rechtssachen erinnert, die dem praktischen Gebrauch dieser Akten bald ein endliches Ziel setze.

§. 7.

(Materieller Gehalt dieser Akten. Ihre Wichtigkeit im Allgemeinen, namentlich in Betreff der öffentlichen Zustände des Reichs.) Beim Ablauf der zur gemeinschaftlichen Verwaltung bestimmten 20 Jahre zeigte sich jedoch, daß sich die überfüllten Säle keineswegs gelichtet hatten. Von ohngefähr 80,000 meist sehr umfangreichen Akten waren nur 9 bis 10,000 abgefordert worden, und der bleibende Vorrath bildete immer noch ein großes, schwer

zu übersehendes Ganze, welches als solches, wenn wir auf den Inhalt der Akten sehen, von großer Bedeutung war.

Um uns von der Wichtigkeit derselben zu überzeugen, müssen wir uns den öffentlichen Zustand des deutschen Reichs, seit der Gründung eines obersten Gerichtshofes vergegenwärtigen, und hienach die Thätigkeit der vor diesem Gericht handelnden Personen ermessen. Eine neue Zeit war angebrochen, neue Verfassungs- und Gesellschaftszustände suchten sich überall zu bilden; aber es wußte doch, besonders im Anfang des Jahrhunderts, noch Keiner recht, wie er dran war, die Territorialgewalt war noch in der Ausbildung begriffen; die Ansichten über das Bestehende und Vergangene vermischten sich aufs wunderlichste; an Gesetzen und gesetzlichen Einrichtungen fehlte es noch überall, und man griff, um sich zu orientiren, nach den alten Pergamenten der Urkunden, die man bisher nur als Talismann gehütet hatte.

Zwar nehmen wir mit Kaiser Max I. den Beginn einer neuen Periode in der deutschen Geschichte an, und glauben, daß seine Institutionen des ewigen Landfriedens und des Reichs-Kammergerichts, diese auch vollständig ins Leben eingeführt hätten. Aber jener Kaiser stand dem Mittelalter noch zu nahe, und war selbst zu sehr Ritter, als daß er für die Bestrebungen einer neuen Zeit, die sich allmälig selbst Bahn brach, hätte entscheidend wirken können. Seine Institutionen brachten die neuen Zustände nicht hervor; sie griffen aber mächtig ein, und halfen fördernd die Fortschritte lenken und leiten.

So würde Maximilians Gesetz den ewigen Landfrieden nicht hergestellt haben, so wenig wie die vielen früheren Landfrieden, wenn nicht die neue Generation des anarchischen und gewaltsamen Zustands endlich müde geworden wäre, und die geänderte Zeit andere Zustände bedingt und erheischt hätte. — Noch sind aus dem ersten Jahrhundert dieser neuen Periode tausende von Aktenstücken vorhanden, welche von landfriedensbrüchigen Gewaltthaten und Eigenmacht handeln; aber es waren nicht mehr blos Thaten wilder Rohheit, und kecker Störung des Landfriedens. In der vergangenen Zeit der Anarchie und Fehdelust war Alles verworren und dunkel geworden. Denn die starke Faust hatte zwar den Besitzstand gehütet; aber der Stärkere hatte auch manches angemaßte Recht über den Schwächeren erlangt. Nach allen Seiten gab es Verhältnisse zu reguliren. Der Besitz, wie das Recht, war ungewiß geworden. Alle Zustände in der Verfassung, Verwaltung und Rechtsübung waren in Verwirrung gerathen. Man fühlte das Bedürfniß, sich neu einzurichten, die Verhältnisse zu ordnen, Beweise für das

Recht, eben so wie Garantieen für das Bestehende zu gewinnen. Wie nun der Schwächere sonst Bündnisse gesucht, und das Schwert zu seiner Vertheidigung gezogen hatte, so suchte er jetzt die Urkunden der Vergangenheit hervor, und heischte Hülfe von den Gerichten, ja vom Kaiser selbst, der sie ihm versprochen und gelobt hatte. Das ist das Wichtige solcher Akten! Wenn es heißt: Gewaltsamer Ueberfall, landfriedensbrüchiger Angriff, so ist es immer ein Besitz- oder Eigenthumsstreit, ein prätendirtes, verdunkeltes Recht, das der Eine noch mit dem Schwert, der Andere mit dem Inhalt dunkler Urkunden vertheidigt; und dadurch werden so viele historische und rechtliche Verhältnisse in diesen Akten zur Sprache gebracht und erläutert. — In dieser Hinsicht, und weil das 16. Jahrh. die Uebergangsperiode vom Mittelalter bis zur vollendeten modernen Zeit bildet, sind fast alle Akten desselben für die Geschichte wichtig, besonders für alte Rechts- und Verfassungszustände, indem sie uns noch so viel Altes, im Absterben Begriffenes, neben dem werdenden Neuen zeigen. Wie viel mehr muß eine solche Wichtigkeit den Akten aus jenem Jahrhundert beigemessen werden, die am obersten Reichsgericht verhandelt wurden.

§. 8.

(Wichtigkeit der Akten, hinsichtlich der einzelnen Gegenstände, welche sie betreffen.) Der Gerichtssprengel dieses höchsten Gerichtshofes war wohl der angesehenste, den es geben konnte. Er erstreckte sich von der Ostsee bis zum mittelländischen Meer, von der Düna bis zur Rhone; und so viele Akten erinnern noch an ächte deutsche Provinzen, die nach und nach dem Reich entrissen wurden. Die hohen und höchsten Personen des Reichs, so wie Länder, Städte und Gemeinden, treten hier handelnd auf. Die wichtigsten Angelegenheiten kommen zur Sprache, überall eingreifend in die großen Interessen des Reichs, in die Aufgaben der nach neuer Bildung und Verfassung, so wie nach geregelten Zuständen strebenden Zeit. Hemmungen und Förderungsmittel auf den Bildungswegen eines neuen Jahrhunderts lernen wi kennen, und es ist nicht zu viel gesagt, daß eine ganze Geschichte in diesen Akten ruht und modert, die man lange für einen lästigen Papierwust anzusehen gewohnt war.

Sehr viele Prozesse greifen in eigenthümliche Gerechtsame und alterthümliche Verhältnisse, zeigen den Kampf um veraltete und neu zur ordnende vaterländische Institutionen, geben mannichfache Beiträge für

Rechtsgeschichte und Rechtsalterthümer; so namentlich über Mark-, Stadt- und Dorfrechte, über Zehnten, Kurmede, Beten und viele andere alterthümliche Abgaben, Rechte und Gerechtigkeiten; über Zoll- und Stapelgerechtigkeit, über Strandrecht, Härings- und Salmfang, über Schiffahrt und Freiheit der Flüsse, über Münz- und Siegelrecht. — Vorzüglich wichtig ist auch dies Archiv für die politischen und kirchlichen Verhältnisse des 16. Jahrhunderts, für die Geschichte der fürstlichen, gräflichen und Dynasten-Familien, für ihre Besitzthümer und Gerechtsame, für Successionsrechte und Ganerbinate. Die Familien-Archive wurden geöffnet, und die Documente zu den Akten geliefert. Fast keine Akte schlagen wir auf, wo nicht eine Reihe denkwürdiger Urkunden in glaubhaften Copien, oft auch im Original, uns mannichfach belehrten. Da finden sich Hausverträge und Stiftungen, Testamente, Kauf-, Tausch- und Theilungsverträge, wichtige Vergleiche, schiedsrichterliche Entscheidungen und Weisthümer, bis in die ältesten Zeiten hinauf. Und wenn gleich diese Urkunden der Vorzeit sehr häufig misverstanden, unrichtig ausgelegt, und von den Advocaten mit unreifer Gelehrsamkeit übergossen wurden, wenn man sie auch oft auf unpassende Weise der neuen Ordnung der Dinge als Schild entgegenhielt, so sind sie uns doch jetzt für die Geschichte sehr bedeutsam, und bieten oft historische Momente, die selbst aus den Landes- und Familien-Archiven, deren Zustand seitdem hie und da so manchen Schicksalen ausgesetzt war, nicht mehr ergänzt werden können.

§. 9.

(Die von der deutschen Bundesversammlung angeordneten Archivarbeiten, als Vorbereitung einer Theilung und Auseinandersetzung.) Bei dieser geschilderten, und von mir schon früher öffentlich hervorgehobenen Wichtigkeit jenes Schriftvorraths, wovon ich auch Beispiele in meinen „Beiträgen für Geschichte und Rechtsalterthümer" gegeben habe, war es für jeden Freund und Forscher deutschen Alterthums höchst wünschenswerth, daß dies ehrwürdige Denkmal der Vorzeit, dies Ueberbleibsel einer untergegangenen vaterländischen Staats- und Rechtsverfassung, als Eigenthum der Nation, ungetrennt erhalten, auf eine würdige Weise aufgestellt, durch Sachverständige gesichtet und geordnet, und der Benutzung der Geschichts- und Alterthumsforscher geöffnet worden wäre. Die deutsche Bundesversammlung behielt aber die Auseinandersetzung des Gemeingutes im Auge; und da

ich im J. 1839 die Ehre hatte, neben meinem Richteramte noch zum königlichen Mitglied der Archivcommission ernannt zu werden, übernahm ich die Erstattung der schon seit Jahren urgirten umfassenden Berichte und gutachtlichen Vorschläge.

Ich überzeugte mich, daß die früheren Commissarien für die ihnen obliegenden vorbereitenden Arbeiten in keiner Weise gesorgt, sondern nur die laufenden Geschäfte erledigt hatten. Ich unterrichtete mich sowohl von allen Bestandtheilen des Archivs, als von dessen Zustand überhaupt, und constatirte die nöthigen Vorarbeiten, die bei jeder künftigen Bestimmung desselben unerläßlich waren. Namentlich mußte die noch ungeordnete Aktenmasse gesichtet, die Vorakten, Commissionsakten und Rotuli mußten zu den Hauptakten gebracht, resp. besonders verzeichnet werden. Auch waren die noch nicht zu den Akten registrirten Exhibita denselben beizufügen. Denn es lagen wohl 100,000 solcher Prozeßschriften, nach alphabetischer Reihe, in besonderen Schränken, weil die mit Arbeit überhäuften Archivare (Leser) wahrscheinlich nicht Zeit gehabt hatten, sie jedesmal zu den betreffenden Akten zu bringen, und da zu verzeichnen. — Ein Repertorium über Original-Urkunden war auch anzufertigen, und die alphabetische Ordnung überall zu ergänzen.

Der von mir entworfene gutachtliche **Bericht** und ausführliche **Arbeitsplan** wurde von den königlichen Ministerien, so wie von der deutschen Bundesversammlung, geprüft und genehmigt; auch wurde von dieser ein vermehrtes Arbeiterpersonal bewilligt, und von der königlichen Regierung das nur halb vollendete Archivgebäude mit Fenstern, guten Arbeitszimmern, und allen Bedürfnissen, aufs freigebigste und würdigste versehen.

§. 10.

(**Definitive Theilung des Archivs, und Resultat aller Arbeiten.**) Nachdem die Vorarbeiten so ziemlich beendigt waren, wurde von der deutschen Bundesversammlung im J. 1845 der definitive Beschluß gefaßt, mit der Theilung und **Auseinandersetzung** vorzuschreiten, und zu dem Ende genauere, und zugleich geographisch zu sondernde Spezial-Repertorien, nach den verschiedenen deutschen Bundesstaaten, fertigen, auch sogleich die gesonderten, und designirten Akten den betreffenden Regierungen übersenden zu lassen. Es wurden hiezu zwei Commissarien ernannt, welche sich lediglich mit dieser Registraturarbeit beschäftigen, und das Werk möglichst schnell vollenden sollten.

Dies Personal wurde später noch mit 5 jungen Gerichts-Assessoren und den nöthigen Subalternen vermehrt, und so ist die Arbeit im Laufe des Jahrs 1852 beendigt, und die Akten sind, nach den Special-Repertorien, durch Frachtfuhren versendet worden. Der Zweck ist erreicht; das Gemeingut ist in richtige Parcelen zerlegt und getheilt, das Princip der Vereinzelung auch hier mit Consequenz durchgeführt worden. Die schönen gewölbten Hallen waren leer, und wurden nun für das königliche Kreisgericht zum Gerichtsgebäude, als trefflich geeignet, eingerichtet.

§. 11.

(Was bei den Archivarbeiten, und den gefertigten Repertorien zu desideriren ist.) Alle diese langjährigen und kostspieligen Arbeiten haben uns aber für das Innere und Materielle jenes Schriftvorraths ohne alle Resultate gelassen. Nur im emsigsten Registraturdienst sind Namen der Parteien, Wohnorte, Jahre, die betreffenden Gerichte, und die Objecte des Streits eingetragen worden, letztere in summarischer Kürze. Eine Akte enthält aber oft so vielerlei Gegenstände, und weist durch Urkunden, Atteste und sonstige Documente, auf so viel Denkwürdiges und Alterthümliches hin, daß wir aus einer bloßen kurzen, in juristischen terminis gefaßten Angabe des objecti litis keineswegs entnehmen können, was die Akte eigentlich enthält, und welche wichtige und belehrende Verhältnisse sie berührt. Auch haben sich, bei der Schnelligkeit, mit welcher voluminöse Akten perlustrirt wurden, um das in vieler Spreu versteckte Korn zu entdecken, natürlich manche Irrthümer mit eingeschlichen, und eben so fehlt es nicht an geographischen Irrungen, trotz aller topographischen Hülfsmittel, wodurch man sich in dem Gewirr der mittelalterlichen Territorial-Verhältnisse zu Recht zu finden gesucht hat.

Ich hatte bei Ausführung des Geschäftsplanes ein von der deutschen Bundesversammlung genehmigtes Schema, in tabellarischer Form, für die Repertorien entworfen, und eine letzte breite Colonne, unter der Rubrik: „Bemerkungen", hinzugefügt. Diese ist aber in sämmtlichen Repertorien offen geblieben. Mein Vorschlag war:

1. Das vorzüglich Wichtige der Akten, den besondern historischen Werth, anzudeuten, den eine solche bot. Es war dies, bei dem nothwendigen Aufschlagen und Durchsehen jeder Akte, für das geübte Auge eines Archivars etwas Leichtes, das ihm nicht entgehen konnte, und es war der Mühe werth, die Entdeckung nicht umsonst ge-

macht zu haben, sondern sie in der Kürze zu vermerken. — Aber man wollte dies nicht, und wählte eben deshalb zu den Arbeiten nur praktische Geschäftsmänner, damit dem mechanischen Registriren der Akten nicht etwa Zeit und Kräfte entzogen würden. Man behielt nur die möglichst schnelle Abwicklung im Auge.

2. Es sollte diese Rubrik auch die Delenda vermerken. Dies war eben so leicht bei jener Arbeit zu bewirken; denn nur ein Blick in die Akten zeigt sogleich, ob dieselben etwa, nach ihrem Gegenstand, alles Werths ermangeln, und als unnützes Papier zu betrachten sind. Ein solches Archiv mag noch so viel Wichtiges enthalten, so ist es doch, da dasselbe ursprünglich eine Prozeß-Registratur war, unvermeidlich, daß sich nicht allmälig ein unnützer Papierwust angehäuft haben sollte, indem, neben dem Bedeutendsten, auch die allergewöhnlichsten Prozesse bei diesem höchsten Gerichtshof, seiner umfassenden Competenz nach, zur Verhandlung kamen. — Wie das 15. Jahrh. von Akten wimmelt, welche Fehden und Landfriedensbruch-Sachen, als Besitzstörungen, enthalten, so zeigen die folgenden Jahrhunderte, wo die kleinen Herrn, in der Einrichtung ihres Hoflebens, nach dem Beispiel der Großen, so häufig einen Aufwand trieben, den sie zu bestreiten keine Mittel hatten, eine Masse von einfachen Schuld- und Wechselklagen, von Concursen und Sequestern. Wer möchte diesen voluminösen Akten noch das mindeste Interesse beimessen, da in vielen Fällen die betreffenden Familien nicht einmal mehr existiren.

Die deutsche Bundesversammlung theilte Anfangs diese Ansicht. In dem Beschluß vom 25. Jan. 1821 hieß es:

„Akten, die der Aufbewahrung, im Ganzen, oder zum Theil, ohne allen Nutzen sein würden, sind besonders zu reponiren, und mit dienlicher Erläuterung in ein von Zeit zu Zeit der Bundesversammlung einzuschickendes Verzeichniß zu bringen."

Dagegen zeigte ein Beschluß vom J. 1838 schon größere Bedenken, denn derselbe sagt:

„Die Sichtung und Aussonderung erfordere noch genauere Einsicht und Berathung; und könne füglich bis zur gänzlichen Auseinandersetzung des Archivs ausgesetzt bleiben; die besondere Reponirung und Verzeichnung solcher Akten werde aber wiederholt der Commission zur Pflicht gemacht."

In einem meiner letzten Berichte vom J. 1845 bemerkte ich: es sei nicht zu läugnen, daß ein großer Theil der Akten unbedingt verdiene, statt mit großen Kosten transportirt, lieber als Maculatur in

eine Papiermühle geliefert zu werden. Dahin zu zählen seien so viele alte Prozesse wegen Schuldforderungen, Injurien, Besitzstörungen, und manchen andern Privatstreitigkeiten, die jedes historischen und praktischen Werthes um so mehr entbehrten, als die Familien, die sie beträfen, häufig ganz verschollene Namen böten.

Man scheint aber zuletzt der Ansicht Raum gegeben zu haben, es sei zu befürchten, daß eine solche Sichtung doch hie und da Bedenken erregen könne, daß die aufzustellenden Grundsätze schwankend sein würden, die Prüfung selbst auch den raschen Gang der Sonderung und Verzeichnung aufhalten könne. Und so ist die Theilung ohne jede Ausnahme bewirkt, und es sind Papiermassen versandt worden, welche den Frachtlohn nicht verdienten.

§. 12.

(Größe, Werth und Bedeutung des an die Krone Preußen gefallenen Archiv=Antheils. Erwägung der Ressort=Verhältnisse.) Der Zweck dieser Denkschrift ist nun gegenwärtig allein auf den an Preußen gefallenen Antheil des alten deutschen Reichsarchivs gerichtet, und eine genaue Kenntniß des Inhalts ist hier durchaus nothwendig, um denselben würdigen, und angemessen behandeln zu können. Er bildet, auch nach geschehener Versplitterung und Theilung, noch ein großes und bedeutendes Ganze; er umfaßt den größten, so wie den wichtigsten Theil des Archives; denn er enthält:

1. an Spezialprozeßakten der zum preußischen Staat gehörigen, ehemaligen deutschen Territorien, die überwiegende Anzahl, die fast ein Drittheil des ganzen Vorraths ausmachen möchte.

2. Noch wichtiger ist es aber, daß die generellen und untrennbaren Gegenstände des Archives, jene Aktenstücke, welche nicht getheilt, und an die verschiedenen Bundesstaaten ausgehändigt werden konnten, durch Beschluß der deutschen Bundesversammlung dem preußischen Antheil, zur Aufbewahrung und Zusammenhaltung, sind überwiesen und anvertraut worden. Dieselben sind in fortlaufender Reihe gesammelt, und in starke Folianten gebunden worden, und konnten also schon deswegen nicht zerrissen und getheilt werden. Ich rechne dahin:

a. Die Protokolle des Reichskammergerichtlichen Plenums, von der am 25. Mai 1693 hier erfolgten Wiedereröffnung anfangend, welche die Berathungen über Justizverbesserung, Präsentationswesen, Sustentation

des Gerichts, seine Sicherheit in Kriegen, kaiserliche Notificationen u. s. w. zum Gegenstand haben.

b. Die Protokolle der Extrajudicial- und Judicial-Senate, in welchen sich die Relationen und Deliberationen derselben befinden; darunter die gediegensten Arbeiten vieler bedeutender Juristen, die sich auch als Schriftsteller einen Namen gemacht haben.

c. Die Tutelar-Protokolle und protocolla rerum exhibitarum, oder die sogenannten Hebdomaderie-Bücher, in welche die Extrajudicial-Eingaben, nebst den Decreten, eingetragen wurden.

d. Die Manualien aller reichskammergerichtlichen Urtheile, in chronologischer Ordnung, und die sogenannten Receß-Designationen. — Die Urtheilsbücher sind nicht mehr vollständig vorhanden, und zum Theil bei dem Brand von Speier verloren gegangen. Es finden sich dieselben vor von 1573 bis 1601; dann von 1630 bis 1688. Von diesem Jahr bis 1692, der Zeit der Zerstörung und Translocation, ist eine Lücke. Eine gleiche findet sich von 1705 bis 1710, aus jener Zeit, wo so große Verwirrungen am Gericht Statt hatten, daß völliges Justitium eintrat, und eine außerordentliche Justiz-Visitation vom Reichstag angeordnet wurde. — Es finden sich übrigens auch die Proberelationen der präsentirten Beisitzer in einer Sammlung vor.

Zu jener untheilbaren Sammlung werden auch die Prozesse zu rechnen sein, welche der Reichsfiskal im öffentlichen Interesse einleitete. Er trat besonders im 16. Jahrh. stets klagend auf, wenn es sich um Landfriedensbruch handelte. Gleichmäßig werden der untheilbaren Sammlung die Prozesse aus jenen deutschen Ländern verfallen, welche im Lauf der Zeiten vom Reiche abgerissen wurden.

Diese sämmtlichen, dem preußischen Staat zugefallenen und zur Aufbewahrung und Erhaltung zugewiesenen Aktenstücke, sind nun zwar:

1. Mit Spezial-Repertorien versehen, aber nur in der oben angeführten summarischen Weise, die uns blos den äußersten Rahmen jeder Akte giebt, so daß wir die historische oder antiquarische Wichtigkeit daraus fast nie ermessen können, ohne die Akten selbst zu öffnen und einzusehen.

2. Beim Mangel an öffentlichen Gebäuden in Wetzlar, und da das Archivgebäude nothwendig geräumt werden mußte, sind sämmtliche Akten in abgeschlagenen Räumen einer alten Klosterkirche deponirt worden, die man zwar aus Noth wählen mußte, die aber in ihrem jetzigen Zustand kein würdiges und angemessenes Lokal für dies alte Reichsarchiv bilden. Eben so erscheinen die Akten dort auch gefährdet;

denn unmittelbar daneben ist nicht nur das Salzmagazin, sondern ich habe auch einen Fruchtboden in der Nähe bemerkt. Ein solcher würde zum Ruin der alten Papiere führen; denn zu den Fruchtböden zieht sich stets eine Schaar von Mäusen, die dann auch unbedingt in das Archiv dringen, und die Papiere zernagen, wie ich leider selbst darüber die bittersten Erfahrungen gemacht habe.

3. Das Archiv steht jetzt unter der Direction des Herrn Justizministers, welcher die unmittelbare Aufsicht dem königlichen Kreisgericht überwiesen hat. Dessen Beamte sind praktisch gebildete Juristen, denen die Archiv-Wissenschaft, und die erforderlichen Kenntnisse die zum Verständniß solcher Akten der Vorzeit gehören, keineswegs geläufig sein können. Noch weniger haben dieselben Zeit und Muße, diesen Gegenständen ihre Aufmerksamkeit zu widmen, da das Kreisgericht schon jetzt um Hülfsarbeiter ersucht hat, damit der Justizdienst in keiner Weise leide. — Die Folge möchte sein, daß dieser denkwürdige Schriftvorrath in die Kategorie alter reponirter Akten-Registraturen gestellt, und daß blos der Bestand gesichert, und der Raum wohl verschlossen gehalten wird. Dieser von der Gerichtspraxis entlehnte Gesichtspunkt, ist aber, meiner unmaßgeblichen Ansicht zufolge, nicht der richtige; denn

a. hätten diese Akten blos die Eigenschaft abgethaner Prozesse, ohne alles praktische Interesse, wie denn ein solches überhaupt, durch den Ablauf der Verjährungsfristen, wirklich zumeist erloschen ist, so wäre auch kein Grund vorhanden, sie aufzubewahren; sondern sie könnten das gewöhnliche Schicksal anderer reponirter Akten theilen.

b. Wenn aber, abgesehen vom bloßen Privat-Rechtsstreit, solche Akten der Aufbewahrung noch für würdig gehalten werden, weil sie ein geschichtliches Interesse, einen rechtshistorischen, urkundlichen, antiquarischen Werth haben, so erwachsen sie zum Ressort der Archive. In diesem sucht der Historiker sein Material für einzelne Gegenstände der Geschichte und der Rechtszustände; auch der Berechtigte seine Beweismittel, und Aufschlüsse für verdunkelte Rechtsverhältnisse. Es widerspricht also keineswegs der Natur alter Prozeßakten, daß dieselben aus der reponirten Registratur der Gerichte in die Archive übergehen, und dort hinterlegt und aufbewahrt werden. Wären die Reichskammergerichts-Akten blos als reponirte Prozeßakten anzusehen, so wäre auch kein Grund da, sie als ein Ganzes aufzubewahren; sie müßten dann an alle betreffende Obergerichte des Staats vertheilt, und dort reponirt werden.

§. 13.

(Gutachtliche Vorschläge über die Bestimmung, Aufstellung, Aufsicht und Behandlung des Archivs.)

Würde die oben entwickelte Ansicht die höhere Beistimmung zu gewinnen vermögen, so gienge nun für die künftige Aufstellung und Behandlung dieses Archivvorraths mein unmaßgebliches Gutachten dahin:

1. Die ganze Sammlung der Archiv-Verwaltung zu überweisen, sie für ein öffentliches Archiv des Staats zu erklären, und als ein Andenken der alten deutschen Reichsverfassung, zugleich auch der alten Reichsstadt, welche weit über 100 Jahre der Sitz des deutschen Areopags war, auf eine würdige Weise in Wetzlar aufstellen zu lassen.

2. Hier tritt nun zuvörderst das Bedürfniß einer angemessenen Lokalität, zur Aufbewahrung der Akten und sonstigen Schriften, in den Vordergrund. Ich habe die bis jetzt aus Noth gewählten Räume keineswegs für angemessen erachtet, u. s. w.

(Hier folgen Verwaltungs-Vorschläge, die ich übergehe, da die königliche Regierung bereits einer zweckmäßig einzurichtenden Lokalität ihre Aufmerksamkeit und Fürsorge zugewendet hat.)

3. Die Aufsicht müßte einem sachverständigen und fleißigen Archivbeamten anvertraut werden, und nicht einem blos praktisch gebildeten Juristen und Geschäftsmann. Denn das Verständniß der älteren Idiome und Schriftzüge erfordert eben so eine längere Uebung, als auch Kenntniß der Geschichte überhaupt, so wie der deutschen Staats- und Rechtsgeschichte insbesondere; welche bei der Einsicht und Benutzung solcher alten Akten nothwendig zur Grundlage dienen müssen.

4. Die Repertorien, deren Mangelhaftigkeit ich oben andeutete, weil sie schnell, und zu einem vorübergehenden Zweck vollendet werden mußten, wären dann allmälig zu vervollständigen, so daß von den wichtigen Documenten, die sie enthalten, Kunde gegeben, die geschichtliche und rechtshistorische Beziehung der Sache vermerkt und angedeutet würde.

5. Vor allen Dingen wäre dann auch, wie ich schon oben als Bedürfniß eines solchen Schriftvorraths dargestellt habe, die Masse zu sichten, und von dem unnützen Papierwust zu scheiden. Denn in alten Schriftsammlungen, besonders aber in Prozeßschriften der jüngeren Zeit, giebt es einen Ueberfluß von werthlosen Schreibereien, die das Gute und Aufbewahrenswerthe oft zu ersticken drohen, die einen unnöthigen Aufwand an Raum erfordern, und, im Fall einer Gefahr durch Feuer, die nothwendige Wegschaffung und Rettung erschweren.

Natürlich wäre aber die Vernichtung der werthlosen Akten nicht dem Archivbeamten allein anheim zu geben, sondern dieser wäre mit einem genauen Regulativ zu versehen, und hätte die Verzeichnisse mit gutachtlichem Bericht an die höhere Archiv- und Verwaltungsbehörde zur Prüfung und Entscheidung einzureichen; wie ich selbst, beim früheren Ordnen von Landesarchiven, es auf diese Weise gehalten habe.

Dr. P. Wigand.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite

Denkwürdigkeiten

des

Reichskammergerichts-Archives.

I.

Reichssteuern, Reichshülfe, und Geldnoth im sechszehnten Jahrhundert.

---

1. Schwierigkeit, die Reichssteuern und die Reichshülfe von den Ständen zu erlangen, trotz der desfalsigen Klagen des Reichsfiskals; 1550 u. f.

Der Reichsfiskal erwirkte im Jahre 1550 ein Mandat gegen den Graf Karl zu Zollern, als Inhaber der Grafschaft Vehringen und Herrschaft Sigmaringen, wegen der zu Augsburg bewilligten Reichsanlagen, nämlich „Vorrath, Baugeld und Kammergerichts-Unterhaltung", die der Graf zu entrichten sich weigerte.

Mit der sich ausbildenden Landeshoheit nämlich, mit der sichtlicher hervortretenden Zersplitterung des deutschen Reichs in einzelne Staaten, befestigten sich auch die Sonderinteressen. Der Gemeingeist, die Idee eines einigen, mächtigen Reichs, erlosch allmälig, und es war dies um so nachtheiliger für das Ganze, da an die Stelle des alten Lehndienstes das stehende, geworbene Heer kam, und man dazu namentlich Geldmittel bedurfte. Keine deutsche, von ritterlichem Geist beseelte Heere, machten sich mehr in vereinter Kraft den Feinden des Reichs fürchterlich, sondern man stoppelte aus den großen und kleinen Ländern kümmerlich das Heer zusammen, und vertheilte eben so die Kosten desselben. Aber jeder kleine Reichsstand betrachtete sein Contingent und seinen Geldbeitrag als eine drückende Last, und suchte sich derselben nach Möglichkeit zu entziehen. — Nicht nur blieben die Beiträge stets in Rückstand, sondern man suchte auch, unter allerlei Vorwänden, auf alte Privilegien und Exemtionen sich stützend, nach Möglichkeit von der Reichshülfe sich zu befreien, und der Reichsfiskal hatte unablässig zu thun, um die Nachlässigen und Widerspenstigen durch gerichtlichen Zwang zu ihren geringen Beiträgen anzuhalten.

Auch der vorliegende Rechtsfall zeigt uns die trostlosen Zustände des Reichs, und beweist zugleich, wie man überall in den alten Urkunden

herumstöberte, um etwas Nützliches für Privilegien und Befreiungen aufzufinden. Jeder wollte vom Oberhaupt etwas haben, und nichts geben. Man hatte beinahe alles Reichsgut hingenommen, und versagte nun auch die Unterstützung zum Besten des Reichs, die doch Bedingung der Versplitterung und Verleihung des Reichsguts gewesen war; aber die Kaiser sahen nicht minder mehr auf ihre Hausinteressen, als auf die des Reichs, wie hier ebenfalls sich ein Beispiel zeigt.

Dem Reichsfiskal trat im gegenwärtigen Falle der verklagte Graf mit weitaussehenden Einreden entgegen, denen zugleich der Kaiser wegen seiner und des Hauses Oestreich Interessen mit beitrat. Alle Berechtigung des Reichs wurde in Abrede gestellt. Denn die Grafschaft Vehringen, sammt den Flecken Füßlingen, Pülfingen und Verenthal seien vor Alters ein Eigenthum des Hauses Oestreich gewesen, und hätten niemals einen besondern Anschlag in der Reichsmatrikel gehabt. Die Grafschaft sei den Grafen von Würtemberg gegen Wiederlöse verpfändet, und von diesen an die Grafen von Werdenberg überlassen worden. Kaiser Friedrich habe diesen die Gnade bewilligt, die Grafschaft, so lange der Mannsstamm lebe, nicht wieder einzulösen, wogegen diese später sich verpflichtet hätten, daß, wenn beim Aussterben das Land dem Haus Oestreich wieder zufalle, dies ohne Erstattung des Pfandschillings geschehen solle. Der Fall sei wirklich eingetreten, und der Graf Karl von Zollern darauf mit der Grafschaft belehnt worden; jedoch dergestalt, daß das Haus Oestreich sich die Appellation, Obrigkeit, Steuer und Reichsanlage vorbehalten habe. — Bei einer Pfandschaft könne der Inhaber keine Lasten und Beschwerden auf das Gut legen, und sei es geschehen, so müßten sie bei der Wiederlöse cessiren. Da nun die Grafschaft niemals in des Reichs Anschlag begriffen gewesen sei, so nehme sie Oestreich als freies Patrimonialgut zurück. — Dieselbe Bewandtniß habe es mit Sigmaringen, welches auf gleiche Weise vom Hause Oestreich an Würtemberg und Werdenberg gekommen, und niemals in des Reichs Registern immatriculirt gewesen sei. Es sei als altes freies Patrimonialgut an Oestreich zurückgefallen, welches den Graf Karl von Zollern damit belehnt habe. Diese uralten Güter des Hauses Oestreich müßten nun in ihrem früheren Zustande unbeschwert gelassen werden, und der Fiskal möge die desiderirten Anlagen an den pflichtigen Werdenbergischen Gütern suchen.

Der Fiskal erwiderte darauf: Ungefähr im J. 1521 hätten zwei Brüder, Grafen zu Werdenberg und Heiligenberg, gelebt, welche die Grafschaften Werdenberg, Heiligenberg, Veringen, Sigmaringen, Stadt

und Vogtei Trochtelfingen, Melchingen, Schloß und Flecken Salmendingen und andere Vogteien und Herrlichkeiten besessen hätten, und Unmittelbare des Reichs gewesen, auch immer, als Besitzer dieser Herrschaften, im gemeinen Reichsanschlag mit aufgeführt worden seien. So wären sie namentlich unter Kaiser Karl V. im J. 1521, zum bewilligten Zug, mit 8 Mann zu Roß und 55 zu Fuß, auch zur Unterhaltung des Kammergerichts mit 55½ Fl. angesetzt worden, und hätten ihre Beiträge nie geweigert. Nach ihrem Tode hätte sich Graf Friedrich von Fürstenberg und jetziger Verklagter in die ganze Verlassenschaft getheilt, und die Fürstenberge hätten ihren gebührenden Theil zur Reichshülfe gehorsam geleistet. Eben so müßte es der Verklagte; denn die Güter seien sämmtlich vom Kaiser und dem heiligen Reich empfangen und hergebracht; auch habe die Mainzische Reichskanzlei in ihrem Verzeichniß der Reichsstände, bei bewilligter Reichshülfe, immer die Grafen zu Fürstenberg und Hohenzollern, als Inhaber der Werdenbergischen Güter, zum halben Theil angesetzt. Letzter weigere aber die Leistung, ohngeachtet er Miterbe der Werdenbergischen Verlassenschaft sei. Uebrigens gehe es den Fiskal nicht an, was für Güter, und wie solche getheilt worden, auch ob Veringen und Sigmaringen Pfandschaften und Lehne des Hauses Oestreich seien oder nicht. Das möge Gegner mit seinen Miterben ausmachen; dem heiligen Reiche könne nichts vergeben werden.

Später trug Fiskal darauf an, beide Grafen, als Inhaber der Werdenbergischen Güter zur Edition ihrer Register, Briefe und Verzeichnisse anzuhalten, woraus sich ergeben werde, was Jedem zugefallen sei. Die Grafen von Werdenberg hätten im J. 1521 von Kaiser Karl V. die Bestätigung von sieben Begnadigungsbriefen erhalten; auch diese seien wahrscheinlich getheilt worden, und müßten edirt werden, weil sie dem heiligen Reich von Nutzen sein könnten.

Der Verklagte stellte in Abrede, daß Werdenbergische Güter auf ihn als Erbe gekommen seien. Denn Veringen und Sigmaringen gehörten keineswegs zu der Erbschaft, sondern seien dem Hause Oestreich frei und ledig heimgefallen, und von diesem dem Verklagten wieder verliehen worden.

Nachdem 22 Jahre in dieser Sache war geschrieben, und dieselbe um keinen Schritt weiter gebracht worden, ertheilte das Kammergericht im J. 1572 einen Bescheid. Darin heißt es, daß die Grafen von Werdenberg stets zum Römerzug 8 Mann zu Roß und 45 zu Fuß gestellt, auch zur Unterhaltung des Kammergerichts 54½ Fl. jährlich beigetragen hätten. Die Hälfte hievon hätten nachher die Grafen von Fürstenberg

übernommen; Graf Karl und das Haus Oestreich verweigerten aber die andere Hälfte. Da nun in den Mainzischen Akten sich nichts über die Theilung der Werdenbergischen Güter und ihren Anschlag finde, das heilige Reich aber nichts verlieren dürfe, so werde den Grafen von Zollern und von Fürstenberg befohlen, binnen 6 Wochen, bei Poen von 6 Mark, durch Auflegung ihrer Briefe, Register und Verzeichnisse nachzuweisen, was Jedem von den Werdenbergischen Gütern zugefallen sei. Zwei Doctoren der Rechte, fürstlich bairische Räthe, wurden zugleich commissarisch mit Aufnahme der Beweise beauftragt.

Nachdem eine Menge Urkunden waren beigebracht worden, deducirte der Fiskal, daß, wenn auch die Fürsten von Oestreich jene Herrschaften inne gehabt, daraus doch nicht folge, daß sie von des Reichs Anschlag gefreiet seien. Denn sie rührten doch von den römischen Kaisern und dem heiligen Reiche her. Das Haus Oestreich als principalherrlich Reichseigenthum habe auch seinen Reichsanschlag. Der Werdenbergische Anschlag habe sich auf alle Werdenbergische Güter und Herrschaften erstreckt, und wenn auch Veringen von Kaiser Ferdinand den Hohenzollern zu Lehn sei gegeben worden, so folge daraus keine Befreiung vom Reichsanschlag, da Oestreich selbst sich deren nicht berühmen könne.

Der Verklagte war inmittelst mit Tode abgegangen; seine Söhne setzten aber Weigerung und Prozeß sehr ernstlich fort und zwar gemeinsam mit Oestreich. Sie bezogen sich wiederholt auf die Pfandschaften und Belehnungen. Weder Veringen noch Sigmaringen sei Werdenbergisches Erbe. Beide seien keine Reichs-Graf- oder Herrschaften, und niemals im Reichsanschlag gewesen, sondern östreichisches, eximirtes Patrimonialgut. Der Fiskal möge die Werdenbergischen Erben suchen; Oestreich sei dem Reich zu nichts verpflichtet, als mit 12 gewaffneten Mannen Einen Monat auf seine Kosten zu dienen, wie eine Urkunde von Kaiser Friedrich I. besage, und dazu gehörten auch jene Herrschaften.

Wieder verflossen 16 Jahre; da erkannte endlich das Reichsgericht am 3. Sept. 1588: „daß Beklagte den geklagten Ausstand, doch allein „so viel sich von der Grafschaft Sigmaringen gebührt, dem Kläger zu „entrichten und zu bezahlen schuldig; aber die Grafschaft Veringen be„treffend, von angestellter Klage zu absolviren und zu erledigen seien; „die Kosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und „vergleichend." — Hiemit war aber die Sache noch keineswegs im Klaren. Denn wenn gleich der Fiskal auf Execution antrug, so baten doch die Verklagten nicht ohne Grund um eine declaratoria, indem, da Sigmaringen dem Hause Oestreich ab- und dem Reiche zuerkannt worden sei,

doch der betreffende Anschlag erst ermittelt werden müsse. Die Werdenberge, welche 1534 ausgestorben, wären aufs Ganze, und die Zollern nachher auf die Hälfte veranschlagt worden; dies sei unrichtig, da Veringen dem Reich abgesprochen sei, es sich also nun frage, wie viel der Anschlag von Sigmaringen betrage; und bis dahin müsse die Execution ausgesetzt werden.

Gleichzeitig wandten sich die Grafen von Zollern an Constanz und Würtemberg, als ausschreibende Kreisfürsten, da nach den Reichsabschieden man sich an diese mit Beschwerden wegen des Reichsanschlags zu wenden habe. Sie seien nämlich für die Grafschaft Sigmaringen in die Reichscontribution condemnirt worden, diese betrage aber nicht die Hälfte der Werdenbergischen Güter, weshalb sie um Regulirung und Moderation bitten müßten. — An Kaiser und Reich wurde ebenfalls ein Gesuch gerichtet, und ausgeführt, daß die Auseinandersetzung wegen der Reichssteuer nach Proportion und Billigkeit geschehen müsse. Proponirt wurde ein Anschlag auf 2 Mann zu Roß, und 12 zu Fuß. — Das beigebrachte Gutachten eines Rechtsgelehrten sprach sich dahin aus, daß, da Sigmaringen für ein Reichslehn sei erkannt worden, Zollern zwar alle rückständige Reichsanlagen zu bezahlen, Oestreich aber den Grafen alle bezogene contributiones und Auflagen zu restituiren habe. Die Reichsanlage betrage jedoch nicht die Hälfte der Werdenbergischen, weil die Grafschaft Veringen abgehe, und die Grafen könnten daher allerdings Nachlaß fordern.

Am Reichsgericht wurde noch geschrieben bis 1593; dann schweigen die Schriften, und wir sehen nicht, was aus der Sache geworden. Mit Erstaunen bemerken wir aber, wie über den einfachsten Gegenstand ein halbes Jahrhundert processirt wurde, und die pflichtigen Stände sich während dieser langen Zeit der Reichshülfe und Beisteuer glücklich entzogen. Wie konnte da das heilige Reich mit seinen Staatsinstituten, und seiner Wehrhaftigkeit bestehen!

Die Urkunden,

welche in diesem Prozeß mußten aufgesucht, und den Richtern vorgelegt werden, geben uns zugleich Aufschluß, wie man solche damals aufbewahrte, und in welchem Zustande sich die Archive befanden. Auf der einen Seite sehen wir große Gleichgültigkeit und Vernachlässigung, auf der andern übergroße Aengstlichkeit und Sorgfalt, womit die Diplome der Vorzeit gehütet wurden. Denn wie Graf Joachim von Fürstenberg im

J. 1572 den Obervogt von Trochtelfingen mit einer Recherche der im Archive befindlichen Urkunden beauftragte, berichtete derselbe, er habe die Sache fürgenommen, „und im Schloß allhie an allen Orten fleißig „gesucht, auch diejenigen Truhen, so unter anderem Gerümpel uf „dem obersten Gemach des Dachstuhls versteckt gewesen, ufgebrochen, „und darin vieles befunden, welches Alles in Richtigkeit zu bringen, und „Jedes seines summarischen Inhalts zu vermerken noch längere Zeit „erfordern thue“ u. s. w.

Zu Insbruck wurde in J. Durchl. „Schatzgewölb oder archivo“ nach den Urkunden gesucht, und es wird erzählt: „daß der Schlüssel „zu solchem Schatzgewölb in der Registraturstube durch J. Durchl. Secretarium und praefectum archivi in einem besondern versperrten Lädlein oder Trühlein behalten, und solches Trühlein, überdaß es versperrt, „noch durch 4 Regimentsherrn jederzeit verpetschiert, der Schlüssel aber „zu dem Trühlein Herrn Dr. Glockler, J. D. Tyrolischem Canzler zu „verwahren vertraut würde. Also da etwa das Gewölb aus J. D. oder „der Regierung Befehl eröffnet werden soll, daß die 4 Regimentsherrn „zuvor ihre Petschaft an dem Trühlein recognosciren, und Einer aus „den Räthen bei Eröffnung des Gewölbs neben dem praefecto archivi „seyn müsse.“

Ich theile die älteste Urkunde hier mit, und verzeichne von einigen andern den Inhalt.

1) Urkunde des Kaiser Rudolph, betreffend die Verpfändung des Bregenzer Waldes an den Graf von Montfort, und den Erwerb der Schlösser Sigmaringen und Callenberg, 1290.

Nos Rudolfus, Dei gratia Romanorum Rex, semper Augustus, ad universorum noticiam volumus pervenire, quod nos Hugoni, filio legitimo quondam nobilis viri, Ulrici de Monteforti, comitis suisque heredibus, quicunque pro tempore fuerint, nemus, dictum Bregenzer wald, cum omni jure, quod nobis nomine et vice Romani imperii et regni competit ac competiit in eodem, et quo ipsum eodem nomine hucusque possedimus, justi pignoris titulo pro mille marcis argenti puri et legalis ponderis Constancien. scriptis presentibus obligamus tenendum et habendum per ipsum Hugonem suosque heredes tam diu pacifice et quiete, quousque per nos vel per nostros, quicunque pro tempore fuerint successores, ipsi vel suis heredibus dicte mille marce argenti legalis ponderis antedicti integraliter fuerint persolute.

Fructus autem, si quos de nemore prefato prefatus Hugo, natus legitimus quondam predicti Ulrici de Monteforti comitis vel sui heredes, juste et racionabiliter perceperint, eos nunc ipsi suisque heredibus ex mera liberalitate, in recompensam serviciorum nobis nomine regni Romani, per quondam dictum Ulricum de Monteforti comitem patrem suum, pluries impensorum, remittimus per presentes, ita quod ipsorum fructuum perceptio ex hac nostra liberalitate sortem principalem dictarum mille marcarum argenti, memorati ponderis, nullatenus valeat diminuere vel extenuare.

Ceterum cum illustres viri Albertus et Rudolfus, duces Austriae et Stiriae, comites de Habspurch et de Kiburch, nostri filii, pro antedicto Hugone de Monteforti et pro nobili viro Rudolfo de Monteforti, comite, suo tutore legitimo, ipsoque auctorante, et legitime consentiente, rite comparaverint justo emptionis titulo precedente, castrum Sigmaringen cum oppido ibidem, villis, hominibus, nemoribus, et cum medietate castri Callenberch, suisque pertinentiis et juribus universis, tam corporalibus quam incorporalibus, quocunque nomine censeantur, pro certa argenti seu pecuniae quantitate, Nosque eisdem nostris filiis in summa mille marcarum argenti predicta, et in longe majori essemus legitime obligati, ex eo quod eandem summam argenti et longe majorem recepimus et percepimus de bonis patrimonialibus eorundem, conversam in utilitatem evidentem Romani imperii et regni, prout scriptis presentibus recognoscimus et confitemur, in recompensam summe argenti prefati. in qua predictis filiis nostris, ut predictum est, ex causa premissa legitime tenebamur, prelibato Hugoni, nato quondam Ulr. de Monteforti comitis, suisque heredibus, antedictam, prout supra de verbo ad verbum exprimitur, nos fecisse recognoscimus obligationem. Et in evidentiam omnium et singulorum premissorum presentes literas conscribi fecimus, et sigilli nostre majestatis robore communiri. Datum Erfordie, III Kalend. aprilis, indicione tercia, anno Dom. MCC nonagesimo, regni vero nostri anno septimo decimo.

Unter der Copie steht: „Hat ein groß Insigl von gelbem War, darin ein kaiserlich Bild in einem Sessl, und ein Scepter in der Hand haltend."

2) Heirathsberedung zwischen dem Graf Hans von Werdenberg und Fräulein Elisabeth, Gräfin von Würtemberg. Stuttgard; 1430.

3) Die Gräfin Elisabeth geb. von Würtemberg mit dem Graf Johann, und ihren Söhnen, den Grafen Jörg, Ulrich, Heinrich, Hug

und Rudolf fordert ihr väterliches und mütterliches Erbtheil. Der darüber entstandene Zwiespalt wird durch Vertrag beigelegt, indem Graf Ulrich von Würtemberg, für sich und Graf Eberhard, so wie für ihre Erben, seiner Base Sigmaringen, mit allem Zubehör und Rechten überläßt. Er verzichtet auf den darauf haftenden Pfandschilling, und will sie auch gegen allenfalsige Ansprüche der Herzoge von Oestreich vertreten, wenn diese sich auf eine Pfandschaft berufen würden. Stuttgard; 1459.

4) Kaiser Friedrich bekundet, daß Elisabeth Gräfin von Werdenberg, geb. von Würtemberg, die ererbte Herrschaft Sigmaringen dem Kaiser und Reich als Lehn aufgetragen, und mit ihrem Gemahl die Belehnung empfangen hat. Sie erhält das Versprechen, daß, wenn keine Söhne, sondern Töchter ihres Stammes hinterlassen würden, die Herrschaft nicht heimfallen, sondern auf die Töchter als Lehnserben übergehen solle. Die Tochter solle aber jedesmal einen Grafen und Herrn stellen, der die Belehnung empfange. Würde aber der Stamm auch in weiblicher Linie erlöschen, so soll die Herrschaft an Kaiser und Reich zurückfallen; 1460.

5) Gleichzeitig ausgefertigter Lehnbrief, wodurch Kaiser Friedrich den Graf Johann von Werdenberg und seine Leibslehnserben, auf Bitten seiner Gemahlin, mit der Herrschaft Sigmaringen, deren Grenzen genau beschrieben werden, belehnt.

6) Georg, Ulrich und Hug, Gebrüder, Grafen zu Werdenberg, erklären, da Kaiser Friedrich auf die Wiederlöse der Grafschaft Veringen, sammt Enslingen, Pülfingen und Wernthal, die sie von dem Graf von Würtemberg als Afterpfand besitzen, so wie auf die Herrschaft Sigmaringen, die an Oestreich zurückgefallen, und von diesem ihrer Mutter übergeben worden sei, gänzlich verzichtet habe, so wollten sie aus Dankbarkeit jene Besitzungen dem Hause Oestreich vermachen, auf den Fall, daß ihr Mannsstamm mit Tode abgehen würde; 1482.

7) Kaiser Friedrich belehnt die Söhne des Graf Johann von Werdenberg, Georg, Ulrich und Hug, mit der Grafschaft Sigmaringen; 1483.

8) Kaiser Maximilian belehnt dieselben. Worms, 1495.

9) Derselbe Kaiser bewilligt den Grafen Johann, Christoph und Felix von Werdenberg die Aufnahme eines Darlehns von 4000 Fl. rheinisch, auf die Grafschaft Sigmaringen, jedoch unbeschadet der Lehnsherrschaft; 1509.

10) Kaiser Ferdinand, da die Grafschaften Veringen und Sigmaringen, welche die Grafen von Werdenberg und Heiligenberg inne gehabt, durch Absterben des Graf Christoph, als des letzten dieses Namens und

Stammes*), an ihn eigenthümlich zurückgefallen, belehnt damit, auf Bitte seines Raths, des Graf Joachim zu Zollern, des heil. R. R. Erbkämmerer, die Söhne dessen Bruders, weiland Graf Eitel Friedrich von Zollern, und den ganzen Mannsstamm, wegen treu geleisteter Dienste; jedoch gegen eine Summe von 27000 Fl. rheinisch, den Gulden zu 60 Kreuzer, so an den Hofzahlmeister richtig sind bezahlt worden. Die Bestandtheile und Grenzen werden genau beschrieben, und fürstliche Obrigkeit, so wie Oeffnungsrecht vorbehalten; 1535.

Ich theile aus den beigebrachten Beweisstücken auch eine Supplik ohne Datum mit, worin die Unterthanen von Veringen um Schutz bei ihren alten Freiheiten nachsuchen. Wahrscheinlich ist sie gegen Ende des 15. Jahrhunderts abgefaßt, und an einen Erzherzog von Oestreich, als Lehnsherrn, gerichtet.

„Durchlauchtiger hoichgeborner Fürst, gnediger Herr. Wir fuegen E. F. G. zu wissen, das an uns kommen und fürgehalten worden ist, etliche beschwarnuss und neuigkeit, die von alter her nit gewesen ist, als hernach geschriben steet. Nemblichen und des ersten, des freien zugs halben. Ist einer aus seinem herrn zu uns gezogen, demselben herrn lasst man volgen den haubtfall, und die vasnachthennen, von dem der zu uns gezogen ist. Und was er oder sie kinder gewinnen, die haben den freyen zugk. Und auch die landschaft, die an das schloss gehört desgleichen, und darumb hat man gelt müssen geben von den die in der stat erzogen und bevogt sind. Und solcher anhebel ist geschehen von unserm gnedigen herrn, Graf Johannsen von Werdenberg, loblicher gedächtnuss, und befrembt uns mer von in dann von andern, und sein in meinung, sy sollten uns vor sollichem unbillichen handhaben. So begeren sy solchs von uns, wie wol unbillichen; dann solt es furgang haben, so möcht die grafschaft solches nit ertragen, und heut bey tage. Ist aber desgleichen, das die unser angelangt werden, von unsern herrn Graf Eberhard von Werdenberg, der auch vordrung thuet. Item, die stat hat alle pot zu setzen, und lassen die alle jar verkünden, in ir statbuech meniglich; und haben dieselben pot zu meren und zu mindern. Und lassen dem herrn davon gefallen, was im gebürt und zugehört, als von alter herkommen ist. Nun vermeint graf Georg von Werdenberg,

*) So schnell war der kurz zuvor noch weit verzweigte Stamm erloschen.

er woll gebot gebieten und machen nach seinem synn und wolgefallen, anders dann von alter herkommen ist. Das ist der stat meinung nit, sondern das bey alter löblicher gewonheit und herkommen lassen bleiben.

Item so haben wir, die von Veringen auch halsgericht, als stokh und galgen. Nun hat unser herr obgenanter alda einen geschworen ambtman, und die stat besitzt das gericht von unsers herrn wegen. Sein wir, die von Veringen, in solcher meinung, hab jemand ungefuegt, oder ichts verwürkht, den oder dieselben soll man zu Veringen nach irer verwürkhung straffen, es sey warumb das sey, und die Landschaft desgleichen. und yetzo ist der Landschaft etwas geboten auf den eid; so haben sy uns angeruft und vermeinten, wir solten ine vor sollichem sein. Da haben wir in gerathen, sy sollen dem geboth nachkommen, so lang bis das wir von euren fürstlichen gnaden der ding unterricht werden, wie wir uns halten sollen. Hierumb durchl. gn. H. ruffen wir E. F. G. an, mit diemuetigem vleiss bittende, uns bey altem herkommen und loblicher gewonheit zu handhaben, und vor sollichem zu sein, das der Stat und Landschaft nit entzogen und genommen werde. Wann hab einer unzucht oder anders gethon, es sey warumb das sey, so soll man in zu Veringen straffen, und in kein andern frembden gericht, angesehn, das sy doch mit sambt der stat verpfandt sind, und nit besunder.

Item, so hab die stat solche recht und freyheit, das man keinen türnen noch plökhen soll, wer die recht zu verpürgen hab; es treff dann das bluet an. Ueber das so sein die unsern zu Sigmaringen gestrafft. Dann es ist in kurzen jaren darzue kommen, das die von Veringen bestettigt haben, das keiner nie rechtlos worden sey daselbst zu Veringen; darumb es nit bedürfft in andern gerichten zu straffen.

Item so vermeinen wir, die von Veringen, wenn einer stirbt, das man dem herrn ein haubtfall volgen lass, es sey ross oder ander vich, wo es andern vorhanden wer. Ist aber keins vorhanden, so soll man im keins schuldig sein zu geben.

Gnediger herr, solch gebrechen und beschwarnuss bringen wir euren fürstlichen gnaden nicht clagweis für, sonder dem loblichen haus von Oesterreich, und euren fürstl. gn. zu Eren und pflicht halben das thun. Wann es möcht in kurz sich begeben, das solche grafschaft abgelöst würd; solt dann solche beschwernuss und neuigkeit darauf kommen, anders dann von alters herkomen ist, das wer euren gnaden

und uns zu schwer, und möcht es die Grafschaft solches nit ertragen, und wir solches zuekommen. Darumb so mag E. F. G. in die dinge wol nach notturft sehen, und uns solchs anbringen nit verargen, sonder in guet aufnemen, als wir dann Euren Gnaden des und alles gueten pflichtig und schuldig sein zu thuen.

Euer gnaden Underthon, die stat und grafschaft Veringen an der Lauchat.

---

2. Geldnoth der Fürsten im 16. Jahrhundert, und Klage eines Ritters, der gegen die Türken gedient, auf die stipulirte Entschädigung. 1551.

Fürsten, Grafen und Ritter machten gern Aufwand, ohne daß die Mittel hinreichten. Die Meisten steckten daher fortwährend in Geldverlegenheiten und Schulden, und konnten oft die kleinsten Summen nicht bezahlen, weshalb sie ihren Gläubigern mit Hartnäckigkeit Troß boten, und auch gerichtliche Klagen nicht scheuten. Unzählige Akten unsers Archivs geben davon Beispiele. Ein Graf des Reichs, (später in den Fürstenstand erhoben) wurde vom Wirth zur Krone in Tübingen wegen einer kleinen Summe verklagt, wegen welcher dieser schon vergebens am kaiserlichen Hofgericht zu Rotweil Recht gesucht hatte. Im J. 1540 erließ das Kammergericht ein Mandat, in dem es heißt: „Wie du sampt „Dienern und Knecht beim Wirt zu der Cronen zu Tübingen etlich „Geld verzehrt, und ihme 10 Gulden 20 Creuzer minder eins Pfennig „schuldig blieben."

Der geänderte Heerdienst machte die Noth noch viel größer. Es galt, Söldner werben und bezahlen; aber in kürzester Frist war das zusammengebrachte Geld erschöpft; das Erwartete blieb aus, und die Kriegsknechte giengen auseinander, oder rebellirten wegen ihres rückständigen Soldes auf die roheste Weise, mit Plünderungen und Gewaltthaten aller Art, wie ich in meinen Wetzlarschen Beiträgen davon eclatante Fälle erzählt habe. — Wenn es einen Reichskrieg, Reichshülfe und gemeine Beiträge galt, war der Zustand noch trostloser. Gemeingeist, Gefühl für die Ehre und Würde des einst so mächtigen Reichs war in den Herzen dieser vielen Dynasten erloschen; Jeder war nur mit sich und seinen Sonderinteressen beschäftigt, und hielt die dem Reich drohenden Gefahren noch für fern. Schwer fiel es dem Kaiser, Reichshülfe bewilligt zu erhalten, und wenn sie bewilligt wurde, war sie meist illusorisch,

denn die Stände hielten nicht Wort, und suchten sich ihren Verbindlichkeiten wieder zu entziehen.

Ein Beispiel giebt mir die Klage des Ritters Johann von Selbach zu Crottorf gegen Franz, Bischof zu Münster, Minden und Osnabrück, und Wilhelm Herzog zu Jülich, Cleve und Berg, vom J. 1551. Nach dem misglückten Zug Karls V. gegen Algier hatte im J. 1542 König Ferdinand Reichshülfe gegen die Türken gefordert; sie wurde bewilligt, und auf die Unterthanen jedes Reichsstandes vertheilt. Wie es aber mit der wirklichen Leistung aussah, darüber giebt uns die Klage des Ritters Licht und Aufschluß. Sie zeigt zugleich die Unthätigkeit, Gleichgültigkeit und Wortbrüchigkeit der deutschen Fürsten, die Ursachen, warum das Reich kein mächtiges Ganze mehr bilden, sondern mehr und mehr in Zerrissenheit und Ohnmacht versinken mußte, und den äußern Feinden nicht mehr die alte Kraft und Würde entgegensetzen konnte.

Der Ritter von Selbach trug in seiner Klage vor: Nachdem die Reichsstände im J. 1542 zu Speier eine Expedition gegen den grausamen Erbfeind des christlichen Namens, den Türken, beschlossen, auch bestimmt hätten, daß von jedem Kreis dem obersten Hauptmann ein geschickter kriegserfahrner Mann als Kriegsrath zugeordnet werden solle, hätten ihm die Kreisstände des niederländischen und westphälischen Bezirks den Antrag zur Uebernahme dieser Stelle gemacht, zugleich mit dem Ansinnen, in den ersten 3 Monaten selbst für den Unterhalt zu sorgen. Er habe Bedenken getragen, hierauf einzugehen; und nun hätten die beiden verklagten Fürsten ihn gebeten, und zugleich den Sold für die 3 Monate versprochen, auch es übernommen, dafür zu sorgen, daß, wenn der Zug länger daure, ihm gezahlt werde, was auch Andern auf dem Reichstag zu Nürnberg sei verwilligt und verordnet worden. Ueber alles das sei ihm eine förmliche Verschreibung ausgestellt worden, die er hiebei überreiche.

Obgleich er nun sich unverzüglich gerüstet, und als ein Ehrlicher von der Ritterschaft, sich ins Land zu Hungarn verfügt habe, um wider den Erbfeind, den Türken, zu streiten, auch, ohne Ruhm zu melden, in treuem Fleiß Keinem nachgestanden, so sei ihm doch bei dem ganzen Zug, welcher 7 Monate gedauert, keine Zahlung geschehen, und er habe sich und seinen Staat, auch Reiter und Knechte aus eignem Seckel erhalten müssen. Von den Kreisfürsten und Ständen sei ihm eben so wenig etwas geworden, ohngeachtet wohl der gemeine Pfennig in die verordnete Kreistruhe gelegt sei. Ihm gebühre aber für Rüstgeld, monatliche Besoldung, Unterhaltung von 10 Pferden, 10 Trabanten, einen Koch, Wagen, 2 Karren und Anderes, vermöge des Nürnbergischen Abschieds, auch für

einen Trummether, wie andere Kriegsräthe solche gehabt, die Summe von 7230 Gulden, minder oder mehr, wie er mit Rechnungen belegen werde.

Nach seiner Rückkunft habe er vielfältig von den Verklagten, als Schuldnern und Bürgen seine Zahlung gesucht, und dabei mit Hin- und Herreiten, Anmahnen und Sollicitiren mehr als 300 Gulden verzehrt, aber im Ganzen nicht mehr erlangen können, als 200 Fl., welche ihm der Jülichsche Rentmeister bezahlt habe. — Er führt die bittersten Beschwerden, und bittet, die verklagten Fürsten zur Zahlung zu verurtheilen.

Das Kammergericht erließ sofort ein Mandat; die Verklagten aber, Inhaber dreier Bisthümer und dreier Herzogthümer, hatten entweder kein Geld, oder keine Lust zu bezahlen; sie griffen daher zu Einreden; und meinten zuvörderst, daß der Kläger als Ritter kein Recht habe, sie als Fürsten in erster Instanz vor das Reichsgericht zu laden, und sie bezogen sich deshalb auf des heiligen Reichs Ordnung. Sodann antworteten sie eventuell: Allerdings hätten sie auf Anhalten der Fürsten und Stände dem Kläger, als verordnetem Kreisrath, Zusage und Versicherung gethan, aber nur gegen das Gelöbniß der Stände, sie schadlos zu halten. Nun hätten sie zwar auf den Kreistagen sowohl, als durch schriftliche Aufforderungen bei den Fürsten und Ständen möglichen Fleiß angewendet, damit Jeder seinen Antheil erlege, um so ihrer Zusage entledigt zu werden. Aber bei den Mehrsten habe es nichts gefruchtet, und sie hätten darauf auf dem Reichstag zu Augsburg im J. 1548 die Stände ersucht, dem Fiskal zu befehlen, daß er gegen die Ungehorsamen procedire; und der Auftrag an den Fiskal liege abschriftlich bei. Der Fiskal sei jedoch dem Befehl nicht nachgekommen, und sie hätten sich daher an den Kaiser selbst auf jetzigem Reichstag gewendet, wie die Anlage beweise, und auch von der Versammlung einen Bescheid bekommen.*) Zugleich hätten sie ihren Reichstagsgesandten befohlen, ferner die Sache bestens zu betreiben. Aus allem dem gehe hervor, daß beide Fürsten es an möglichstem Fleiß nicht hätten fehlen lassen. Unwahr sei es aber, daß sie das Geld empfangen hätten; und sei ihnen keine Schuld wegen der Nichtzahlung beizumessen. Sie bäten daher, sie von der Klage zu entledigen, oder dem kaiserlichen Fiskal aufzugeben, gegen die ungehorsamen

*) Dies wirkungslose Product lautet: „Auf des Bischofs zu Münster und „Herzog Wilhelm von Cleve, übergebene Supplication, ist der Bescheid: Solle „den Herren, für welche die Bürgschaft geschehen, diese Supplication zugestellt „werden, ihren Bericht darauf zu geben."

Decretum in consilio imperiali, die 11. Octobris, 1550.

Fürsten und Stände zu procediren; wenn man nicht die Sache lieber aufschieben wolle, bis der Kaiser resolvire, wie den Dingen ferner Maß und Ordnung zu geben sei.

Solche Einreden entblödeten die Herren sich nicht, einer Forderung entgegenzustellen, die sie selbst verbrieft und besiegelt hatten. So halsstarrig und störrig waren die Stände in Erfüllung ihrer Pflichten für das Wohl des Vaterlandes; so trostlos die Zustände im Reich! Konnte das zerrissene, zerfetzte Deutschland dem Feind Widerstand leisten, wenn Keiner was zu den Mitteln, ein Heer zu unterhalten, beisteuern wollte, Jeder, in egoistischem Interesse, nur an sein Duodezland dachte, und seine Einkünfte daheim verpraßte?

Der Kläger widersprach in seiner Replik allem, was die Gegner vorgebracht. Er behauptete, daß die Sache an das Reichsgericht erwachsen sei, weil die Räthe der Fürsten ihm kein Recht hätten widerfahren lassen; auch weil beide Verklagte durch die Obligation gemeinschaftlich verhaftet seien, und die Klage sich nicht theilen lasse. Wegen der Connerität müßten sie vor Einem Richter belangt werden, und daher sei die Competenz des Kammergerichts in erster Instanz gerechtfertigt. Uebrigens seien alle Einreden nichtig. Da die Gegner sich als Selbstschuldner verpflichtet hätten, so giengen ihn die Schritte, welche sie bei den Kreisständen gethan, durchaus nichts an, und möchten sie ihre Schadloshaltung gegen dieselben suchen.

Eine Duplik erfolgte nicht, und die Akten ergeben nicht, was aus der Sache geworden. Beim Kammergericht blieb sie liegen.

Ist es nun wohl zu verwundern, daß jener Feldzug gegen die Türken, in welchem Kurfürst Joachim von Brandenburg den Oberbefehl hatte, gänzlich misglückte, daß man gegen diese mächtigen und gefährlichen Feinde nichts Bedeutendes ausrichtete, und die beschlossene Reichshülfe das große Türkenheer unter Solyman nirgend hinderte, seine Eroberungen fortzusetzen? Ferdinand mußte zufrieden sein, daß ein Waffenstillstand auf fünf Jahre geschlossen wurde.

II.

Ewiger Landfriede und fortwährende Landfriedensbrüche, sowie gewaltsame Besitzstörungen.

---

3. Zur Geschichte des ewigen Landfriedens. 1497.

Am 7. Aug. 1495 wurde auf dem Reichstag zu Worms vom Kaiser und den Ständen der ewige Landfriede proclamirt, der nun allen Gewaltthaten des Faustrechts und jeder Selbsthülfe ein Ende machen sollte. Das gleichzeitig instituirte höchste Reichsgericht mußte aber so viele Mandate wegen verübter Gewalt erlassen, daß man leicht einsehen konnte, der Landfriede sei zwar auf dem Papier geschlossen, aber noch keineswegs in der Wirklichkeit vorhanden. Als Beweis theile ich ein solches Mandat mit, aus der Akte: „Johann von der Heiden g. Rüdger auf dem Berge und Consorten", von 1497.

Diese Akte enthält außer dem Mandat und der Vollmacht des Klägers noch zwei Verträge: 1) des Stifts Essen mit dem Herzog von Cleve und Graf von der Mark, von 1495; 2) der Stadt Essen mit demselben, in gleichem Jahre geschlossen.

Das reichsunmittelbare Stift Essen (gestiftet 877) hatte nämlich früher die Grafen von Isenburg, dann die Grafen von der Mark zu Kirchenvögten. Die mit den letzteren stattgehabten Streitigkeiten wurden durch jenen Vertrag beigelegt, die Grafen zu erblichen Schutzvögten des Stiftes erwählt, und die wechselseitigen Verhältnisse bündig festgesetzt.*) — Auch die unmittelbare Stadt Essen schloß einen Vertrag mit dem Erbvogt, worin Schutz gelobt, Hülfe und Treue versprochen wurde. Die Stadt scheint aber den Vertrag verletzt zu haben, denn der Herzog sandte ihn, nach einer in dorso befindlichen Bemerkung, selbst zu den Akten; und wir finden, daß Bürger von Essen an dem gewalt-

---

*) S. von Steinen, Westph. Gesch. I. S. 514.

samen Ueberfall des Ritters von der Heiden thätigen Antheil genommen hatten. — Beim Kammergericht hatten keine weitere Verhandlungen statt, und die Sache scheint daher in Güte beigelegt worden zu sein.

1. Reichskammergerichts-Mandat.

Wir Maximilian von gottes gnaden Römischer Kunig zu allen zeiten Merer des Reichs, zu Hungern, Dalmatien, Croatien etc. Kunig, Erzherzog zu Osterreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Gheldern etc. Grave zu Flandern, zu Tirol etc. Embieten unsern und des Reichs lieben Getruwen, Rudgern uff dem Berge, Wernhern Clott, Wilhelmen von Sevendat, Thens von Heymbich, Costen Ryne, Conrad auff dem Berge, Joh. von Mengden, Joh. Goltschmidt von Dürstein, Eberharten Bodten, Joh. von Dingen, Goswyn Partscherern, Joh. Dechans genant Messmecher, und andern diess handels, eweren Zugewandten, unse gnad und alles gut. Vor unserm kuniglichen Camergericht hat unser und des Reichs lieber Getrewer, Joh. von der Heyden clag gefurt, wie Ire in vergangener zeit Ine unbewart ewer Eren, ane alle redlich ursachen, widder billicheit und recht, und in sonder wider die gulden bullen, kuniglich reformacion und den jungst verfasten gemeinen Landfrieden, auf des heiligen Reichs strassen bey und vor der pforten unser Statt Essennde am abend uberrandt, geslagen, gefangen, und auf dein Rüdgers Sloss gefürt, ime auch alsbalde ob fünfhundert gulden werht an parschaften und kleynotten rauplich und gewaltiglich genommen, einen knecht auf der walstadt todtgeslagen; auch du Rüdger über das du ime davor sein Erbgutter bey nechtlicher weyle verbrennt, verwüst und abgeschatzt; zu ferrer Schatzung inen aus obbemeltem deynem Sloss gein Burbegk gefurt, daraus er durch gotliche schickung komen; doch nichts destmynder seins leibs und guts in sorgen und unsicherheit steen; durch welche handlung ir alle und ewer yeder besunder in die pene, buss und straff in obbemelten, auch andern constitucion und gesetze der recht verleibt, mit der tate, die unlaugbar und offentlich am tag ligt, gefallen; Er auch deshalb Spruch und fordrung zu euch haben, und rechts notdurftig sein sol, demütiglich bittende ime darin mit gnediger hilff und fursehung zu erscheynen. Wann nu uns als Romischem kunig solich frevelich gewaltige und mutwillig handlung zu gedulden keinswegs gezympt, wir auch denselben mit geburlicher rechtlicher straff zu begegnen, und menniglichen bei recht zu hanthaben schuldig und geneigt sein; darumb auch dieweil in unserm kuniglichen Camergericht widder euch gebotsbriff mit recht erkannt sein: So bevelhen wir euch allen samentlich

und sunderlich bey unser und des heiligen Reichs acht, auch andern penen, bussen und straffen, in vorgemelten constitucion und satzungen verleibt, und in sonder bey einer pene, nemlich viertzig marck lötigs golds, uns halb, und dem genanten Johann den andern halben teil unablesslich zu bezalen, ernstlich und vestiglich gepietende, und wollen, das Ire in 14 tagen, den nechsten nach uberantwortung und verkündigung diess unsers kuniglichen brieffs dem obbemelten Johann sein abgedrungen und genommen gelt, kleynott und anders, auch das Schatzgelt, so er euch geben hat; darzu sein gütter, so ir ime verbrennt, verwüst und abgeschatzt habt, nach zymlichen werdt und achtung derselben on langer verziehen oder seumnus widergeben, bezalen, bekeren, ausrichten und vergnugen; ime auch hinfür keyns argen gewarten, noch ichts widerwertigs gegen ime oder dem seinen handeln oder furnemen, noch das yemants anders von ewern wegen heymlich noch offentlich zu thun bevelhen, verhengen oder gestatten, sunder euch umb ewer spruch und fordrung, ob ir eynche zu ime zu haben, und der zu erlassen nit vermeintent, geburlichs rechtens, darzu wir sein mechtig, und euch auf ewr geburlich erfordrung furderlich verhelffen, benugen lassen wollent; solichs auch mit den ewren also ernstlich schaffet und bestellet, damit weyter handlung nit not werde. Daran tut ir unser ernst meynung. Dann wo ir diesen unsern kuniglichen gebotten keyn volge thun würdet, so heyschen und laden wir euch (folgen die Fristen der Ladung; Androhung der Pene, Buß und Straf des Rechten, und des heiligen Reichs Acht.) Darnach wisset uch zu richten. Geben Franckenfurt am 20. tag des mon. Febr. nach Cristi geburt 1497, unser Reiche des Römischen im zwelften, und des Hungerschen im sibenden Jare.

2. Vertrag der Stadt Essen mit Johann, Herzog von Cleve, und Graf von der Mark. 1495.

Wy Johan van goitz gnaden Hertough van Cleve und Greve van der Marcke doin kundt, dat und alse uns nu Burgermester, XXIV, gantze gemeynte der stat Essende etliken articulen und puncten umb nutticheit, und walfart eirer stat und eirer burger, des forde in gueder eindracht und Regiment to halden, gelaifft, und uns darup verschrivunge gegeven hebben, die van worden hie na beschriven volgt, luydend alsus:

Wy Burgermester, Raide und vürundtwintich und gantze gemeinte der Stat Essende, eindrechtlick mit unser Stat clocken virgadirt, doin sementliken kondt allen luyden, dat und also nu die Eirwirdige, wail-

gebaren und edele Frauwe, Meyna van Oeberstein, Abdisse, voirt Praistinne, Deckenynne, Costersche, und sementliche Jonfferen des Stichts Essende, unse gnedige lieve Frauwe und Jonffrauwen, sich umb wailfairt des Stichtz und der Stat Essende in eynen beropen Capittel capittulariter mitten durchluchtigen, hoichgebaren fursten und herren h: Johan Hertugen van Cleve und Greven van der Marke, unsen gnedigen lieven Herren, vorder verstrickt, verdragen und verbonden, also dat oir gnaden Erven und nakomen to eynem Erffvoigt und Schirmheren des vurg. Stichtz gekoren und angenommen heben; und so sich dan vast eyn wile tytz irrongh und twidracht binnen unser Stat Essende erhaven, deshalven sich wilde lope und mennigerleie gewelthiche hendelinge begeven haben, die wy suss allet by uns selves nit gestraffen, noch nedergeleggen konden, als sich wall geboirt hed. Sulx und der gelicken in toekomen tyden, dat got doch verhueden will, upt nyhe sich wider ergeven mogen, dem dan to fordere voir to komen, und up dat wy das to beth unse Stat und guedere eindrechtlichere versamelong und lovelichen Regimente brengen und hanthalden mogen: Sin wy nu eindrechtlick des mitte vurg. unsen gned. H. und syner gnaden erven und nakomelingen, Hertogen van Cleve und Greven van der Marcke, als unser und des Stichtz Erffvoigt und Schirmheren verdragen, und van nu voirtan ton ewigen dagen toe vur uns und unse nakomelinge etzliche punten und articulen averkomen und ingegan, als hiena geschriven volgen: Thon irsten sullen und willen wy ons gunstlig, fruntlich und naberlich mit syner gnaden, erven u. nakomelingen, als unsen Erffvaigten und Schirmheren, und syner g. lande, ondersaiten und bewanten bewiesen und halden, und tot geynen andern Heren, Steden, noch luden ergeven, noch dar umb ennich verdracht und verbont in ennigerley wise maken, noch aingain. Oick sullen en willen wy syner gnaden, und s. g. Frunde und ondersaten, so ducke und vaike sy des gesinnen, und so starck oen das van noden wesen mucht, in und uit unser Stat Essende, und doir unse boeme und vestenisse komen, und reisen, und sich dar in behelpen laten, sonder eynich bekroen ader weigeringe. Oick off sich hienest in unser Stat ennige twydracht und uplope wedir begeven, als vursc. steet, und up dat syne gnaden und s. g. erven und nakomelinge, als eyn vaigt und beschermer des Stichtz dan das to forderen macht heben, die hant dar an to halden. War by sulchen uplope nedergelacht, und voirt deshalven straeffingh geschien moge, heben wy nu gegont oeren gnaden, unser Stat poirten altyt tot oirer gnaden gesinnen to aepenen, und in to doin

und in to heben, so lange des na gelegenheit van noden syn sall, sonder ennigerley indracht ader weigeringe. Oick en willen wy nymantz, die unsen gnedigen lieven heren ader s. g. ondersaiten vurg. beschedigt hedden, off apenbair viande weren, binnen unser Stat nit huysen, herbergen, onthalden, noch geleide geven, noch dar doir faren und komen laten, dan off sulx onwetende wes geschege oder geschiet were. So balde uns sulx dan van oeren gnaden, off oire g. amptluden verwittigt wurde, sullen wy uns der sonder vertoich by der sonnen ontslaen und geleide upseggen. Desgelicken sullen oire gnaden noch oire g. Amptlude, noch ondersaiten, oick nymant, wie die oick weren, die uns off unsir burgere eynich geschedigt hedden, off viande weren, in oire gnaden lande und gebiede nit huysen, herbergen, noch enthalden, noch geleide geven, noch geven laiten. Dan were, das oick suss wes onwitlich geschiet, sullen sy sich der oick sonder vertoich entslain, so balde oen sulx van uns gewittigt wurdt, geleyde opseggen. Oick sullen wy alle ondersaten unsses gnedigen lieven Heren vurg. und die s. G. to verdedingen stain, so dück das van noden geboirden, na alle onser macht beschudden und beschermen helpen. Und desgelicken sy uns, als oen sulx oick der vurg. Vaigdien halven billich geboirt, wederumb beschudden helpen, als oire gn. eigen undersaiten. — Voirt sullen noch en willen wy ennige van ondirsaten onsses g. l. H. vurg. in unser Stat noch Sticht van Essen umb schaide noch schult nyt bekommeren noch verthuenen laiten, dan voir onsselffs eigen proper scholt und broicke, die sy mit hande und mit monde gelaifft hedden. Dan wir van uns des forder und dar en baeven mit ymantz to schaffen hebben oder krigen muchten, sullen wy die sueken und anlangen ter Stede sy woenachtich und dingplichtig syn, dar men uns dan oick unvirtaiglich recht, mit namen b i n n e n d r i e n d a g e n gedien und wederfaren laten sall. Desgelicken syne und syne gnaden Amptlude und ondersaiten sulx mit uns oick alsoe und nit anders voirtan onderhalden sullen. — Oick sullen wy, wanner onsem gn. lieven H. s. gn. Erven und nakomelingen vurg. sulx van noden syn mucht, und sy des an uns gesynnen werden, mit gantzer macht dienen up unsen kosten, so vjrn wy sulx van der eyner sonnen to der anderen wisen und doin mogen. Und off sich sulx forder und lenger begeve und geboirden, sall sulx allet up oerer gn. kost geschien; sonder alle argelist. — Alle dese punthen und articulen, so wie die vor in desen brieve beschreven und uitgedruckt stain, gelaven wy by unser eren, truwen und geloven, und in rechter eidstatt vestlich und unverbroichlich to

halden, und dar en tegen nit doin, noch schaffen gedain to werden in eynigerley wise; beheltlick doch hir entheinden uns unser Stat rechten und Privilegien in oire volkomene machten to bliven. Und hebben als to getuyge und vaster stedicheit onsen Segell mit onser aller wetenheit an desen briev gehangen. Gegeven in den Jaren unsses Heren duysent vier hundert vyffundnegentich, up sent Severins dach.

So bekennen wy Johan, Hertouch van Cleve etc. vurg. voir uns, unse erven und nakomelinge, dat wy nu wederumb den vurg. Burgermester und Rait und gantze gemeinde tot Essende in guden vasten truwen, und unser furstlicher eren gelaifft und gesekert hebben, gelaven und sekeren overmitz desem brieff, alle dese vurg. punten und articulen, so woe die vor und na hie in uitgedrucket und geschreven stain, und ons aingain, und beruren mogen, vestlich und onverbroichlich to halden. Und dar en tegen nit to doin, noch schaffen gedain to werden in eynigerley wise; sonder argelist. Und hebben des in vestnisse und to getuyge der warheit unsen Segell an desen brieff doin und hieten hangen. Gegeven in den Jaren und up dach, als baven in der Stat briev geschreven stait.

---

4. Landfriedensbrüchiger Ueberfall und Raub eines Schiffes mit Wein, auf der Weser. Beschuldigung der Theilnahme, und Klage gegen zwei Ritter. 1556.

Die meisten Landfriedensbrüche, gegen die das Reichskammergericht im 16. Jahrhundert einschritt, betrafen Eigenmacht und Gewaltthaten wegen Rechtsstreitigkeiten oder Besitzstörungen, wobei auch Thaten wilder Gewalt und alter Fehdesucht mit unterliefen. Seltener wurden aber die unehrbaren Thaten aus Habsucht und Groll gegen den Handelsstand, die ehemals so manchen Ritter zum Räuber und Wegelagerer gemacht hatten. — Wenn auch noch Lust und Neigung dazu, auf verfallenen Ritterburgen, in manchen verwilderten Herzen auftauchte, so hatten sich doch die Zeiten zu sehr geändert, um die Ausführung zu wagen. Es gab jetzt einen ständigen obersten Gerichtshof, der die Pflicht hatte, den Landfrieden zu schützen, und der wenigstens Alles aufbot, frevelhafte Thaten zu enthüllen, und den Thäter der öffentlichen Meinung und Verachtung preis zu geben. Sicherheit war zwar hiedurch noch nicht gewährt, aber die Frevler mußten doch viel vorsichtiger zu Werke gehen, und, wenn sie auch den Urtheilsspruch und die Acht abzuwenden wußten,

so war doch schon der Prozeß selbst, mit seinen kostspieligen Förmlichkeiten, ein Mittel der Abschreckung, weil dadurch die Früchte ihrer That ihnen oft gar sehr verbittert wurden.

Ein Beispiel hievon giebt eine vorliegende Akte von 1556 u. f., worin ein gewisser Jorg Rosen von Verden gegen Heinrich Schmisink und Joh. von Ledebur wegen Landfriedensbruch und Beraubung klagte, auch sofort ein Mandat des Kammergerichts erwirkte. — Ich werde nun zwar den weitschichtigen Prozeß, der 25 Jahre dauerte, hier nicht erzählen, wohl aber so viel daraus mittheilen, als nöthig ist, um ein Genrebildchen jener Zustände aus den letzten Zeiten des Faustrechts und der Wegelagerung zu geben.

Kläger nämlich, mit Bezug auf die Reichsconstitutionen, und den durch viele Gesetze anerkannten Landfrieden, wornach Niemand sich selbst Recht nehmen, Jemand landfriedensbrüchiger Weise auf kaiserlicher freier Straße feindlich anfallen und berauben, vielweniger ihn gefangen nehmen, hin und her schleifen und beschädigen, sondern beim ordentlichen gebührlichen Recht bleiben solle, trug klagend vor: Er habe im J. 1544 ein Schiff mit Wein und andern Waaren von Worms nach Verden bringen wollen. Auf dem Weserstrom, bei dem Städtchen Flottow*), sei er plötzlich freventlich überfallen, gefangen, geschlagen und gebunden worden. Ein bekannter Räuber, Johann Roth, mit seinen Spießgesellen, habe die That vollführt, das Schiff an das Land gebracht, Wein und Waaren, über 1000 Thaler an Werth, herausgenommen und vertheilt. Schmisink, der Hauptmann und Amtmann von Blotho, statt ihm zu Hülfe zu kommen, und die Räuber mit dem Glockenschlag, nach Gebot der Reichsconstitutionen, zu verfolgen, habe ihnen Schutz gewährt, und sich an der Plünderung betheiligt. Er habe vom Wein seinen Antheil bekommen und in die Stadt geführt, mit den Bürgern da getrunken, und das Uebrige wegbringen lassen. Auch der Mitverklagte, von Ledebur, habe einen Theil des Weins erhalten. Ihn aber habe der Amtmann durch den Hofmeier auf seinen Meierhof bringen, und die ganze Nacht gebunden liegen lassen. Am andern Morgen sei er auf ein Pferd geworfen, und zu dem von Ledebur zu Werburg geschleppt worden. Dieser habe ihn unbarmherzig an eine Kette mit Hals, Armen und Beinen schließen, und nach der Mordmühle bringen, auch 10 Wochen, um ihn zu Tode zu martern, in seinen Fesseln liegen lassen, bis er endlich mit Gottes Hülfe sich der Ketten entledigt, und nach Minden

*) Blotho, in der Grafschaft Ravensberg.

entkommen sei. All das Seinige wäre ihm aber freventlich und landfriedensbrüchiger Weise entwendet worden. Er habe sich daher, um zu seinem Schaden zu kommen, an den Erzbischof von Bremen, an die Stadt Verden und den Herzog von Jülich gewendet; es habe aber nichts verfangen wollen. Darauf habe er beim Rath zu Bielefeld, der Hauptstadt von Ravensberg, und dem obersten Statthalter der Grafschaft, geklagt, und demüthig um Hülfe gebeten; aber auch ohne Erfolg. Er bitte daher nun das Reichsgericht, die Poen des Landfriedens und die Acht zu erkennen, auch ihm allen Schaden und Kosten wegen landfriedensbrüchiger Beraubung zuzusprechen.

Wohl wäre der Raub und die Gewaltthat nicht möglich gewesen, wenn der Amtmann nicht unter dem Versprechen an der Beute Theil zu nehmen, die Räuber begünstigt, und durch die Finger gesehen hätte. Aber er legte sich aufs Läugnen, und es glückte ihm, mit Hülfe der Advocaten, den Prozeß so in die Länge zu ziehen, daß er das Ende nicht erlebte. Er erklärte, er wisse gar nichts von dem angeblichen Raube; erst am andern Tage habe er davon gehört. Nicht in seinem Amtsbezirk, sondern auf der Lippeschen Grenze sei es geschehen; keineswegs beim Haus und Flecken Vlotho. Niemand habe seine Hülfe und sein Nachjagen begehrt; auch habe er in eine fremde Herrschaft nicht nachjagen können. Er habe weder den Handel angestiftet, noch einen Theil des Weins bekommen. Nur Ein Faß, welches in einem Busch liegen geblieben sei, hätten die Leute in das Amthaus gebracht, wie solches bei verlassenem Gut gebräuchlich sei. — Eben so unschuldig stellte sich auch der Ritter von Ledebur, welcher alle Theilnahme in Abrede stellte.

Erst im Jahr 1570, also 26 Jahre nach der That, gedieh die Schreiberei so weit, daß das Kammergericht dem Bischof Hermann von Minden, Herzog von Braunschweig und Lüneburg, das Commissorium zur Beweisaufnahme ertheilte, welche, ohngeachtet sie einen starken Folioband füllt, doch so verworrene Resultate lieferte, daß das Kammergericht auf das juramentum purgatorium erkannte. Auch hierüber erhob sich neuer Streit mit allerlei List und Ränken. Der Schmising starb inmittelst, und der Ledebur suchte sich auf andere Weise von dem Eide loszumachen. Denn noch im J. 1579 sagt der Kläger in einer Eingabe: der Ledebur solle nach dem Erkenntniß des Kammergerichts schwören, daß er in der geklagten landfriedensbrüchigen That und Handlung keinen Rath, Hülfe, Beistand oder Fürschub gethan habe. Nun erkläre derselbe, er könne unmöglich nach Speier kommen, da er 70 Jahre alt

und körperschwach wäre. Das sei aber nur Vorwand; denn er lasse es sonst an Reiten und Fahren nicht fehlen. Der arme Kläger sei noch älter, erbiete sich aber gleichwohl, im Termin zu erscheinen, wo er selbst dem Gegner Alles, was er gethan und gesprochen habe, vorhalten wolle. Er werde nun schon über 20 Jahre an diesem Gericht aufgehalten, und sei vorher schon mehrere Jahre vor dem Herzog von Jülich mit vielen Praktiken erbärmlich umgetrieben worden. Nichts als frustatoria judicii elusio. Schon durch Schmisings Tod sei ihm irreparabile damnum et periculum widerfahren; Ledebur müsse nun in Person erscheinen. Den vorgeschlagenen Commissarien sei nicht zu trauen; würde aber das Gericht einen Commissar ernennen, so möge es den Bischof von Minden wählen, der schon beim Zeugenverhör Commissar gewesen sei; auch dem Gegner die bereits deponirten eisernen Banden, mit denen er im Gefängniß gelegen, und in denen man ihn heimlich habe ums Leben bringen wollen, wenn er nicht auf wunderbare Weise wäre errettet worden, vorlegen lassen.

Kläger deducirt dann aus den Geständnissen und Zeugenaussagen, daß Gegner gar nicht schwören könne; denn er sei schuld an seinem Gefängniß, und habe die Räuberei mitgenossen. Würde er daher wirklich schwören, so wolle er den Meineid gegen ihn deduciren. Er bittet, ihn anzuhalten, sich persönlich zur Eidesleistung, unter gehöriger Warnung vor dem Meineid zu stellen, auch ihm, dem Kläger, einen Ort zu benennen, wo er, ohne Gefährdung seiner Sicherheit, mit erscheinen könne.

Im J. 1581 ernannte das Kammergericht Commissarien, nämlich Heinrich, Erzbischof von Bremen, Hermann, Bischof von Minden, und Statthalter sammt Räthen der Grafschaft Schaumburg; verfügte zugleich, daß dem Kläger die eisernen Fässer und Banden aus dem Gewölbe des Gerichts sollten verabfolgt werden, um sie bei der Handlung zu gebrauchen.

Hiemit schließen die Akten. Es ist fast zu vermuthen, daß sich der Angeklagte endlich noch verglichen habe, um keinen falschen Eid zu schwören. Der Kläger würde sonst nicht geruht haben.

---

5. Klage wegen Landfriedensbruch gegen die Anhänger des entsetzten Erzbischofs und Kurfürst, Gebhard, von Cöln. 1585.

In einer als Landfriedensbruch-Sache registrirten Akte: „Niederrheinische und Westphälische Kreisstände gegen Nuvenar, Hohensaxen und Consorten“ fand ich zufällig einen Beitrag zur Geschichte des unglück-

lichen Erzbischofs Gebhard, und seiner tapfern Anhänger und Kampfgenossen, den diese noch, auf niederländische Hülfe hoffend, unterstützten, als, nach der Geschichte, seine Sache schon völlig verloren war. — Am 21. Jan. 1585, in jenem Jahr, wo der Prinz von Parma Antwerpen belagerte, erließ das Kammergericht ein mandatum sine clausula gegen Adolph, Graf von Newenar, Mörs und Limpurg, gegen Johann und Ulrich, Gebrüder, Freiherren zu Hohensachsen, Herren zu Sar, und gegen mehrere Amtmänner und Kriegsobersten, so wie alle ihre Mitgenossen. Aus Inhalt und gereiztem Ton entnehmen wir, daß das Gericht gegen den Gebhard Partei nahm, und ihn selbst, wie seine prätendirte Stellung und Würde, so wie den höheren Standpunkt der Sache selbst, gänzlich ignorirte, wobei wir nicht übersehen dürfen, daß damals ein Geistlicher, der Bischof Eberhard von Speier, Propst zu Weißenburg, Kammerrichter war.

Der Inhalt des Mandats war: Herzog Wilhelm zu Gülich, Cleve und Berg, auch andere des niederländischen und westphälischen Kreises Stände, hätten vorgetragen: Wiewohl aller herrenlosen Knechte Zusammenrottung, Plackereien, Streifzüge, Plünderungen und Betrübung von Land und Leuten, des Reichs Ordnungen, und dem Landfrieden höchst zuwider seien; und wo das Werben und Halten von Kriegsknechten zuläßig sei, solches doch ohne Jemandes Schaden und Nachtheil geschehen, auch Alles, was bei Durchzügen verzehrt werde, bezahlt werden müsse; keineswegs aber gestattet sei, eigenmächtigen Muthwillen zu üben, noch weniger die Unterthanen mit Schatzungen, Diebstahl, Raub, Plünderung, Gefängniß, Brand, und dergleichen Unthaten zu beschweren, zumal wenn solche Knechte verbotener und unzuläßiger Weise geworben würden: So hätten doch die Verklagten den Reichsordnungen, und der von Kaiser Maximilian im J. 1570 zu Speier publicirten Reiterbestallung zuwider, unter dem Schein der Niederländisch-Staatischen und Truchsessischen*) Bestallungen, gegen den König von Spanien, als der Niederburgundischen Lande Erbherrn, auch den jetzigen Bischof und Kurfürst zu Cöln etliche Fähnlein Knechte „aufgewickelt", solche im Herzogthum Geldern und Erzstift Cöln in die Festungen Venlo, Gelre, Wachtendunck, Schantzwel, Bergck, Horst, Bockmar u. s. w. gelegt, aus denen sie fast täglich in des Herzogs Land fielen, dessen Aemter, Dörfer und Flecken durchstreiften, die Unterthanen plünderten, spanneten, bänden, schlügen, brieten und gefänglich

*) Hier ist wohl Gebhard gemeint, der ein Truchseß von Waldburg war, und den man nicht mehr als Kurfürst anerkannte.

wegschleiften, auch alle geistliche Standespersonen, wo sie dieselben anträfen, zum gräulichsten mishandelten, mordeten, oder in schweres Gefängniß führten und auf Ranzion setzten, Frauen und Jungfrauen schändeten; alle bewegliche Habe wegnähmen, und was sie stehen lassen müßten, verdürben und niederbrennten, auch die Früchte auf dem Felde nicht verschonten, so daß die armen Bauersleute ihre Aecker unbestellt müßten liegen lassen. Auch den Fremden und Durchreisenden werde zu Wasser und zu Lande nachgestellt, und ihnen das Ihrige genommen; Wege, Stege und Päſſe würden ihnen verlegt, der Rheinstrom versperrt, und solche Gewalt geübt, deren sich selbst die Türken schämen möchten. Nach vollbrachten Thaten und Mishandlungen begäben sie sich dann wieder in ihre Schlösser und starken Hinterhalte in Sicherheit, so daß man ihrem Treiben nichts anhaben könne. — Wenn nun hiedurch des Herzogs Unterthanen ins Verderben geriethen, das Land öde gemacht und das commercium niedergelegt werde, wie am ganzen Rheinstrom offenkundig sei, so müsse solchem Unwesen ernstlich begegnet werden, und es sei vollkommen gerechtfertigt, wenn der Herzog und seine Kreisverwandten Stände auf Handhabung der Reichsordnungen und Erhaltung des Landfriedens antrügen. Deshalb bäten sie, Mandat und Ladung zu erkennen, und zwar, weil man den Verklagten persönlich nicht beikommen könne die Verfügungen zu Cöln, Aach, Neuß, Niederwesel, Duisburg, Cleve, Mörs, Berg, Craekau, Creveld, Hülsbracht, Kaldenkirchen, Ronsbeck, Goch, Gemiep und nächstliegenden Orten, wo sie Freunde und Bekannte hätten, Edictsweise anschlagen zu lassen.

Das Reichsgericht genehmigte dies, und befahl den Verklagten, bei Pön des Landfriedens und des heiligen Reichs Acht, gleich nach Publication seines Erlasses, sich zu erheben, und die festen Plätze zu verlassen, ihre Kriegshaufen zu trennen, die Knechte zu beurlauben und Rottenweise abziehen zu lassen, sich auch aller Beschädigungen und Gewaltthaten zu enthalten, und solche überall zu verhindern. Hinzugefügt werden die üblichen Präjudicien und die Ladungen.

In dem Gemälde, das uns jenes kaiserliche Mandat von roher Soldatenwirthschaft giebt, mögen zwar die Farben etwas stark aufgetragen sein; aber aus vielen andern Akten ersehen wir, daß die Soldateska in jenem Jahrhundert wirklich wild hauste, daß die Führer viel zu nachsichtig waren, um nur die Leute zu behalten, und daß damals überhaupt die Disciplin schwer zu handhaben war, weil man dies zusammengeworbene Gesindel, die Nachkommen der alten berüchtigten Landsknechte, nicht leicht bändigen konnte, besonders wenn es an Mitteln gebrach, die

vertragsmäßigen Bedingungen zu erfüllen, wie ich hievon in meinen „Wetzlarschen Beiträgen" einige denkwürdige Fälle angeführt habe.

Der Kammerbote hatte, nach seiner Relation, die gerichtlichen Mandate an den bezeichneten Orten öffentlich angeschlagen, und sie machten im Reich viel Aufsehen. Am meisten fühlte sich dadurch der Kurfürst Gebhard afficirt, gegen den sie hauptsächlich gerichtet waren. — Bekanntlich war es damals ein wichtiges und folgenreiches Ereigniß, daß jener Erzbischof und Kurfürst von Cöln zur protestantischen Kirche übertrat, und sich, was am meisten seiner Sache schadete, bald darauf mit der schönen Gräfin Agnes von Mansfeld vermählte. Er hoffte auf Unterstützung der Stadt Cöln sowohl, als des Capitels, in welchem schon Mehrere zum Protestantismus hinneigten; er rechnete auf den Beistand der protestantischen Fürsten, und glaubte, seine Aemter und Würden behalten zu können. Aber die Gegenpartei im Lande war mächtiger; die Stände widersetzten sich allen seinen Neuerungen (1582); der Papst excommunicirte und entsetzte ihn; das Capitel aber wählte den Prinz Ernst von Baiern. Gebhard glaubte nun wenigstens seine fürstliche Würde behaupten zu können, und die protestantischen Fürsten theilten seine Meinung, daß er, trotz der päpstlichen Entsetzung, nicht aufhöre, Reichsfürst zu sein. Sie unterhandelten dieserhalb mit dem Kaiser, während Gebhard sich mit Waffen rüstete. Aber nur der Pfalzgraf Johann Casimir schickte ihm Truppen. Dem Kaiser war es nicht Ernst, die Sache zu vermitteln. Cöln leistete Widerstand, und der neuerwählte Erzbischof erhielt Beistand von den Baiern und Spaniern. Bonn wurde eingenommen (1584); auch aus Westphalen wurde Gebhard vertrieben, und die deutschen Fürsten riethen ihm von weiteren Schritten ab. Er begab sich zum Prinz Wilhelm von Oranien nach Delft; und wie auch dieser und die Niederländer seine Sache begünstigten, so waren sie doch selbst noch mit dem Krieg gegen die Spanier beschäftigt, und konnten ihm keine große Hülfe gewähren.

Aus vorliegenden Gerichtsakten entnehmen wir nun, daß Gebhard im Jahr 1585 seine Pläne noch nicht aufgegeben hatte, an seiner Kurfürstenwürde festhielt, und auf seine treuen Anhänger, so wie auf die Niederländer seine Hoffnungen stützte. Er trat daher sogleich gegen das Kammergericht auf, und sandte an dasselbe ein Schreiben, in welchem er die Verklagten seine Kriegsleute nennt, weshalb das Mandat eigentlich gegen ihn gerichtet sei. Er fühlte sich tief verletzt, daß das Reichsgericht seine Sache und seine hohe Reichswürde gänzlich übergehe, und sagt, daß er sich, seinen rebellischen Widersachern gegenüber, noch als

Kurfürst betrachte; denn er sei gültig gewählt, und nicht in Rechten abgesetzt worden, befinde sich folglich noch in rechtmäßigem Besitz, wie diese Anerkennung die Ehre der Augsburgischen Confessions-Verwandten erfordere. Das Wohl des geliebten Vaterlandes beruhe auf zweierlei, nämlich dem Religionsfrieden und guter Justiz. Mit ihm seien noch viele angesehene Männer im Erzstift, so wie viele evangelische Stände des Reichs, einverstanden, und er vertraue auf Gott, daß er die christliche Kirche retten werde. Der Artikel über den geistlichen Vorbehalt*) habe keine Beziehung auf seinen kurfürstlichen Stand. Er berufe sich auf den Passauer Vertrag und den Religionsfrieden. Hiernach müsse den Geistlichen sowohl, als andern Ständen des Reichs, die Confession des christlichen Glaubens frei stehen. — Was den Herzog betreffe, so habe derselbe Partei gegen ihn genommen, und die Spanier und Baiern kräftigst unterstützt. Wäre es den Päpstlichen nach gegangen, so hätte Deutschland schon längst in Feuer und Flammen stehen müssen, und den Feinden des Reichs wäre Thür und Thor geöffnet.**) — Er bittet um Zurücknahme des Mandats, gegen welches er förmlich Protest einlegt.

Neben diesem Schreiben Gebhards, das ich als urkundlichen Beweis seiner Ansichten, und als Beitrag zu seiner Geschichte überhaupt, in der Anlage abdrucken lasse, schrieben auch „die gemeinen Stände der zusammen verbundenen niederländischen Provincien" an das Kammergericht d. d. Hagen, 15. April 1585: daß der geladene Graf von ihnen zum Statthalter und Generalcapitain über das Fürstenthum Geldern, Grafschaft Zütpfen u. s. w. ernannt sei, und ihnen im gegenwärtigen Kriegswesen diene, weshalb sie ihn gegen die ungegründete und unbillige Klage des Fürsten von Jülich zu vertreten hätten. Dieselbe sei nur um des Königs von Spanien, und seiner Adhärenz willen „erpracticirt" worden, und glaubten sie, daß auf jeden Fall das erlassene Mandat müßte cassirt und aufgehoben werden. Denn das Fürstenthum Geldern und andere niederländische Provinzen seien keineswegs der Jurisdiction des Reichs unterworfen, nach Ausweis des Privilegs von Heinrich IV. der goldenen Bulle Brabants, nach dem Vertrag zwischen dem Reich und den niederländischen Provinzen von 1548. — Der Herzog von Jülich habe daher kein Recht, ihre Statthalter und Gubernatoren mit ausländischen Rechten

*) Wornach bekanntlich, nach dem Willen der Katholischen, Bischöfe und Prälaten durch den Uebertritt zum Protestantismus ihre Stellen verwirkten, weil das geistliche Gut unveräußerlich sei.

**) Wie es denn wirklich später im 30jährigen Kriege geschah.

zu beschweren. Wahrscheinlich sei die Klage von parteiischen Räthen ausgeheckt worden, welche dafür Geschenke und Pensionen vom König von Spanien verdienen, und helfen wollten, die Niederländer zu unterdrücken. — Diese Spanier dürften Truppen werben, und die Länder plündern und ausrauben. Ihnen, als ihren Feinden, werde Hülfe geleistet, Proviant und Munition verschafft; und den Baiern sei Geschütz geliehen, und aller Beistand geleistet worden, um ihren lieben Herrn und Freund, Gebhard Kurfürst zu Cöln, im ruhigen Besitz zu stören, ihn ohne Recht und Erkenntniß zu entsetzen, und, ohngeachtet erklärter Neutralität, aus dem Lande zu treiben. — Die Orte, über deren Besatzungen man sich beklage, führten notorisch gegen den König von Spanien und den Bischof von Lüttich Krieg, und das eigne sich zu keiner gerichtlichen Klage. Eher könne die Gegenseite verklagt werden, die auf dem Reichsboden Gewaltthaten jeder Art verübe. Der König von Spanien habe viele Angehörige des Reichs, Grafen und Herren, in seinem Dienst; man solle daher doch den Niederländern auch nicht wehren, Kriegsvolk im Reich anzunehmen, und sich seiner Hülfe gegen den Feind zu bedienen. — Sollte durch die Garnisonen jener Orte mit Unrecht einiger Schaden zugefügt sein, was jedoch nicht der Fall wäre, so möge man gebührenden Orts Recht suchen, und die Thäter zur Strafe fordern; die Verklagten hätten es nicht zu verantworten. — Aber Alles geschehe nur zu Gunsten des Königs von Spanien und des Bischofs von Lüttich, und um ihre gerechte Sache, und die Religion in ihren Landen zu hindern und zu beschweren. — Schließlich wird das freundliche Begehren gestellt, Mandat und Citation zu cassiren, und keine weitere Molestation ihnen widerfahren zu lassen, weil man sich sonst genöthigt sehen würde, den genannten, in ihrem Dienst befindlichen Herren die Hand zu bieten, und sie der Gebühr nach in Allem schadlos zu halten.

So energisch jene beiden Protestationen waren, so hatten sie doch keine Folgen, denn das Kammergericht legte sie ruhig zu den Akten, und die Verklagten sahen sich, nach vielen versuchten Zögerungen, genöthigt, Anwälte zu bestellen, und auf die Klage zu antworten, während die Kläger unablässig sollicitirten, und sich beschwerten, daß das gerichtliche Mandat nichts geholfen habe, und die Kriegsleute es toller machten, wie zuvor. — Der Graf von Nuvenar überreichte im März 1586 eine Antwort, worin er erklärte: die Klage sei das Werk des Herzogs allein; denn die meisten niederrheinischen Stände, die er zu vertreten vorgebe, wüßten gar nichts von der Sache; und alle erzählten Hergänge

würden in Abrede gestellt. Er fühle daher seine Ehre gekränkt, und behalte sichs vor, Genugthuung für so schwere Injurien zu fordern. Bekannt sei es, welche Gewaltthaten der Herzog verübt, und wie er ihm Güter, Länder und Schlösser genommen habe, weshalb bereits beim Kammergericht eine Klage anhängig gemacht worden sei. — Was die gegenwärtige Sache betreffe, so sei der Bischof von Lüttich gegen den Fürst Gebhard, Erzbischof zu Cöln, Erzkanzler, Kurfürst und Herzog zu Westphalen und Engern, mit Heeresmacht ausgezogen, und Er sei, als Blutsverwandter, mit Lehnspflichten und Eid des Erzstifts Erbhofmeister, Erbvogt, Burggraf und Angehöriger, ihm zugethan. Dabei sei er auch Statthalter, Generalobrist-Lieutenant und Rath gewesen, und sei es noch. Deshalb gebühre es sich, nach Ehre, Pflicht, Eid und höchster Seligkeit, nicht anders, als dem Kurfürst, in seiner christlichen, redlichen, befugten und billigen Sache, seinen getreuen Rath, Hülfe, Fürschub, Beistand und alle Vermöglichkeit zu leisten, wie er dies auch, nach Antrieb seines Gewissens, und mit Hingebung seines Leibs, Lebens, Bluts, Guts und alles Vermögens, zum treulichsten gethan, eine Reihe von Städten und festen Orten besetzt und defendirt, und sich gegen des andringenden Feindes Gewalt tapfer gewehrt habe. Gegen den Herzog von Jülich habe er nichts unternommen, außer wozu man durch unbillige Gewalt sei gezwungen worden, und wie solches nach gemeinen und natürlichen Rechten, nach Völkerrecht, nach geistlichem und weltlichem, beschriebenem und unbeschriebenem Recht, nach Brauch und Herkommen, sich rechtfertige. — Denn der Herzog sei bei dem Cölnischen Kriegswesen keineswegs neutral, sondern höchst parteiisch gewesen, habe das Geschütz geliefert, womit der Bischof seine Schlösser beschießen lassen, ihm jeden Schaden zugefügt, und dem Feind allen Vorschub geleistet.

Er giebt dann ein abschreckendes Gemälde schauderhafter Kriegsthaten, wobei das baiersche Kriegsvolk sich ausgezeichnet, und den Jülichschen Unterthanen wohl 20 oder 40mal mehr Leids und Schadens zugefügt habe, als das Kriegsvolk des Kurfürsten von Cöln, wie Alle öffentlich bekennten. — Auch seine meisten Besitzungen hätten Fremde, Ausländische, die im Vaterland keinen Schuhbreit Erde ihres Eigenthums zu verlieren hätten, bereits genommen, und da sie ihm nun seine letzten festen Plätze, und sein Leben, welches in Gottes Hand stehe, nicht nehmen könnten, so hätten sie jetzt, unter dem Schein der Justiz unerfindliche Dinge vorgetragen. Die Plätze gehörten aber ihm und dem Kurfürst. — Dabei sei er auch Statthalter und Generalcapitain des Fürstenthums Geldern, u. s. w. und stehe im Dienst der niederländischen Provinzen.

Gegner habe nun, ohngeachtet er beim hispanischen Kriegswesen sich unparteiisch zu halten versprochen, doch auch den Spaniern alle mögliche Hülfe geleistet. Was aber hiegegen mit den Waffen habe geschehen müssen, darüber stehe dem Kammergericht keine Competenz zu. Ueberhaupt betreffe die Sache eigentlich den Kurfürst, und die niederländischen Stände, und werde auf deren beide Schreiben Bezug genommen, mit der Bitte, das erlassene Mandat zu cassiren.

Die übrigen Verklagten überreichten auch ihre Einreden, bestritten die Wahrheit aller Anschuldigungen, und stellten die Competenz in Abrede. Der Freiherr von Hohensachsen behauptete, sein Domicil in der Stadt Zürich zu haben, und im Dienst der niederländischen Stände zu stehen. Der Herzog habe gegen ihn Gewalt geübt und sein Kriegsvolk feindlich behandelt. In Kriegsläuften gebe es immer Excesse, die Thäter seien aber auch bestraft worden.

Dietrich von Eill legte den Bestallungsbrief als Drost seines Fürsten, Erzbischofs Gebhard, auf, dem er überall gemäß gehandelt, und nirgend gegen das heilige Reich gefrevelt habe. Er sei mit seinen Kriegsgenossen in Niederwesel gesessen, wo er Jedem Rede stehen wolle. Auch würden seine Vorgesetzten sich gegen Se. Maj. gebührend zu verantworten wissen.

Wiewohl nun der Fiskal, auf besonderen Befehl, pro jure imperii et fisci, mit auftrat, und eine Beschwerde über die andere erfolgte, was für Unheil Nuvenar und Hohensachsen im Reiche anrichteten, so kam die Sache doch aus der Schreiberei, den Prorogationen und dem Streit über Legitimationen nicht heraus. Im Juni 1587 setzte der Archivar des Gerichts sein completum unter das General-Protokoll; es wurde aber nicht weiter verhandelt, und auch nicht erkannt. Die Sache schließt dann im J. 1589 mit einer Bitte des klagenden Anwalts um eine Ladung ad reassumendum, ohne Erfolg. - Wahrscheinlich beruhigten sich die Gemüther, und die Zeit, wie die folgenden Ereignisse, machten dem Prozeß ein Ende.

Schreiben des Kurfürst Gebhard an das Reichs-Kammergericht. 1585.

Von Gottes Gnaden, Gebhard, Kurfürst zu Cölln, u. s. w.

Ehrwürdiger, besonder lieber Freund, auch wohlgeborne, Ernveste, Ersame, Hochgelehrte, liebe Besondere. Demnach uns fürkommen, daß durch E. L. und Euch, auf Anhalten unserer Widerwärtigen, sonderlich

des Herzog von Guilch, Cleve und Bergh, den 21. Jan. jüngsthin ein mandatum de discedendo amplius non violando seu turbando sine clausula cum citatione, gegen und wider den Wohlgebornen, unsern Vetter, Erbhofmeister, Erbvogt, Statthalter, Generalobristlieutenant, bestellten Obrist, Rath und lieben Getreuen, Adolph, Graf zu Newenar, Mörß und Limpurg, Statthalter und Capitain-General des Fürstenthums Geldern und Grafschaft Zütphen, et consortes erkannt, und ihnen mandirt, unsere inhabende Vestungen zu verlassen, oder aber den 21. Apr. nächstkünftig genugsam erhebliche Ursachen, warum mit Execution ermeltes Mandats nicht sollte vorgeschritten werden, einzubringen: alles ferneren Inhalts desselben mandati.

So befremdet uns gleichwol nicht wenig, daß in solchem Mandat unsere Kriegsleute für Herrlose Knechte gescholten, und dagegen unsern Widerwärtigen unser Stand, Dignität und Würden zugemessen worden. Derwegen Wir dann nicht unterlassen sollen noch mögen, dieweil solch Mandat im Grund fürnemlich wider Uns mitgerichtet, dargegen am förmlichsten und besten zu protestiren, und folgendes E. L. und Euch diesen Bericht darüber zu thun.

Fürs Erst, daß die Sachen zwischen uns und unsern rebellischen Widerwärtigen, als noch unerörtert jetziger Zeit stehen, in puncto possessionis vel quasi. Nachdem wir zum Curfürstlichen Stand durch gebührende, ordentliche und gewöhnliche Wahl aufgenommen und bestätigt, auch dafür im heiligen Reich bei hohen und niedern Standespersonen gehalten, und also etliche Jahre ohne Jemands Einreden und Hinderniß in ruhiger Possession vel quasi gewesen, desselben auch mit unparteiischem Spruch und Urtheil, an gebührendem Ort, und da Sachen Kurfürstlichen Standes hingehörig, nach rechtlicher Nothdurft, nicht entsetzt, enthoben, noch verlustigt erkannt worden: So sind Wir auch vermöge aller Reichsabschiede, und gemeiner kaiserlichen Rechte darbei zu handhaben, zu halten, zu schützen und zu schirmen; und also uns kein Eintrag kann beschehen, vielweniger Andern zu thun gestattet werden soll.

Und das destomehr, dieweil solche Sachen nicht allein unsere Person anlangen, sondern zuvörderst die Ehre Gottes und seines geliebten Sohnes, unsers Herrn und Heilandes Jesu Christi, die Freiheit, Rettung und Vertröstung vieler beängstigter, bekümmerter Gewissen, die Gerechtigkeit, Dignität und Würde Kurfürstlichen Standes, die Reputation und Ehre der Augsburgischen Confession, und dero verwandter Stände, und dann den Wohlstand, und Heil des heil. Reichs teutscher Nation, unsers geliebten Vaterlandes; welche fürnemlich auf diesen zwei

Hauptpunkten, den Religionsfrieden, und gute Administration der Justitien gerichtet; denen beiden dann hierdurch ein merklicher und unwiderbringlicher Abbruch einzuführen.

Hiebei auch E. L. und Euch die Gelegenheit und Gestalt der Sache an sich selbst zu Gemüth zu führen, so hätten wir, wenn es um etwas Zeitlichs zu thun, so große Widerwärtigkeit und Mühe keineswegs aufgenommen, sondern sind aus folgenden Ursachen zum höchsten gezwungen und genöthigt, den Religionsfrieden zu gestatten und einzugehen. Nämlich, dieweil wir schuldig, hernächst dem Herrn Jesu (welchem alle Reiche und Gewalt von seinem himmlischen Vater eingegeben, und darfür alle Potentaten sich beugen müssen), wie wir unsere vertraute Schäflein und anbefohlene Unterthanen auf seiner Weide weiden, und zu seiner Ehre erzogen und geweidet haben, Rede und Antwort zu geben: So hat es auch erfordert die Gelegenheit unsers Erzstifts, und die billige Betrachtung des flehentlichen Ansuchens und Supplicirens etlicher von den Grafen, Ritterschaft und Städten unsers Erzstifts Cölln. Wie auch unserer mit Kur- und Fürsten und anderer Augsburgischer Confessions-Verwandten Stände an uns beschehene christliche, freundliche, mitleidenliche Erinnerungen und ausgangene Intercessions-Schriften.

Zudem ist auch die Gestalt gegenwärtiger Sachen an sich selbst also geschaffen: Es machens die Menschen, wie sie wollen, so wird dennoch Gott der Herr, cujus velle est perficere, nicht unterlassen, seine Ehre mit gewaltiger starker Hand zu erretten, und herrlich auszuführen.

Und giebt gegenwärtige Zeit, wozu wir gekommen, nicht allein aus Anleitung heiliger Schrift, sondern aus vieler Sachen Verlauf, diese zuverlässige Vertröstung und Freude, daß Gott der Herr seine christliche Kirche endlich werde heimsuchen und retten.

Derwegen dann bei solcher Zeit insonderheit vonnöthen, daß die Stände des heiligen Reichs in gutem Verstand und Vertrauen mit Fleiß beieinander gehalten, und nicht Ursach zu nachtheiliger, gefährlicher Trennung und Mistrauen gegeben werde. In Erwägung Viele dieser Zeit nichts liebers sehen sollten, dann daß der Wohlstand teutscher Nation unsers geliebten Vaterlandes zu Spaltung und Verwüstung gebracht und gezogen würde.

Und wissen uns auch ganz wohl zu berichten, wasmaßen unsere Widerwärtige sich durchaus auf den Artikul der vermeinten geistlichen Vorbehalt berufen. Welcher A. dannoch zu gegenwärtigem puncto possessionis mit nichten gehörig; zudem auch vor keinen allgemeinen Reichsabschied zu halten, sondern aus eignem Bedenken königl. Maj.

Ferdinands, auf vielfältig emsig Andringen der Papistischen Stände, demselben stracks zuwider inverleibt.

Und obschon darin gemelter Articul der vermeinten geistlichen Vorbehalt an sich selber allerdings richtig wäre, (wie er doch nicht ist) so wird gleichwohl darin nicht befunden, daß bei der Entsatzung diese Wörter (ipso jure) zugesetzt seyen, sondern (ob es gleich die papistischen Stände nicht gern gesehen) solche Wörter ausgelassen.

Derhalben auch zuvörderst sententia declaratoria an gebührendem Ort hierüber vonnöthen, und wir immittelst in puncto possessionis vel quasi darbei zu handhaben.

Fürnemlich dieweil die Stände Augsburgischer Confession im Reich in contrarii juris possessione vel quasi sind, und demnach viel unterschiedlicher Bischöfe und Prälaten im heiligen Reich, sich zu der Augsburgischen Confession begeben, und gleichwohl ihres Standes und Würde nicht darüber entsetzt worden, darum dann billig der kurfürstliche Stand, als ein fürnehmst Glied des heiligen Reichs nicht deterioris conditionis seyn soll.

Und das desto mehr; nachdem im Passauischen Vertrag (darauf der Religionsfriede gegründet), versehen, daß dasjenige, was im Religionsfrieden einen und den andern Theil binden möchte, durch alle Stände beider Religionen mit ordentlichem Zuthun kaiserlicher Maj. geschlossen werden soll.

So ist es auch andem, daß ermelter Artikul von der geistlichen Vorbehalt niemahls von der Augsburgischen Confession Ständen, sondern allein von den Papistischen bewilligt und angenommen. Derwegen auch für keinen Reichsabschied zu halten; quia par in parem non habet imperium. Wie dann die Worte desselben Reichsabschieds au drücklich darthun: „Welcher sich aber beider Religion Stände nicht haben verglei„chen können; demnach haben wir" u. s. w.

So bezeugen es auch verschiedene protestationes der Augsburgischen Confessions-Stände, auf demselben Reichstag zu Augsburg, und folgends zu mehrmahlen gethan.

Also daß, obwohl um Gleichmäßigkeit mit den Andern Ständen des Reichs ingemein so viel möglich zu halten, und keine Ursache zu verächtlicher Verringerung zu geben, die Stände der Augsb. Conf. ermelten Reichsabschied simpliciter, und ohne Anhang den 25. Sept. mit unterschrieben, gleichwohl auf Freitag zuvor den 20. Sept. bei Ihrer königl. Maj. mit offner Protestation sich vorbehalten, in ermelten Punkten keineswegs zu bewilligen und zu consentiren.

Daß aber unsere Widerwärtigen auch demselben Reichsabschied zu Augsburg im J. 1555, dessen sie sich am meisten rühmen, sich selbst stracks widersetzen, ist ferner aus diesem augenscheinlich zu ermessen. Dieweil er nicht dahin gerichtet, daß die, so sich Geistlich nennen, und ihre verwandte Stände immerzu also bleiben, und bei ihrem Irthum gelassen sollen müssen werden, sondern daß der Religionsfriede in Teutschland zu mehrer Vorbereitung künftiger Tractation und unpartheiischer endlicher Vergleichung in Religionssachen dienen solle; welche zu Befreiung der verstrickten Gewissen, Aufhebung alles Mistrauens, und Beförderung anderer des Reichs obliegenden Sachen; auch vermöge des Passauischen Vertrags anzustellen.

Wenn nun den Geistlichen nicht so wohl, als andern Ständen des Reichs, die Confession des christlichen Glaubens sollte freistehen, würde solches in künftiger Tractation der Religionsvergleichung ohne allen Zweifel eine sondere Hinderung bringen, und derselben eine fürnehmste Verletzung seyn; dieweil Etliche aus Furcht solcher im Reichsabschied inverleibter Poen, und Verlassung ihrer Dignität und Güter, die Wahrheit nicht bekennen, und eine bedrängte Erklärung ihres Gewissens darzu bringen und geben würden. — Derwegen dafür zu halten, daß nicht wir, sondern unsere Widerwärtigen auffätzlich darwider streben.

Und wissen uns auch der gülden Bulla wohl zu berichten, aber darbei in kein Vergeß zu stellen, daß der Passauische Vertrag auf den seithero fürgefallenen Streit in Religionssachen obangezeigter Maßen aufgerichtet, daß dasjenige, so den einen oder andern Theil im heil. Reich in Religionssachen binden möchte, durch alle Stände beider Religionen, mit ordentlichem Zuthun kais. Maj. geschlossen und abgehandelt soll werden.

Wie dann dieses Alles, und was mehr hierzu gehörig, weitläufig in unserm Ausschreiben, und der andern Augsburgischen Confessions-Verwandten Stände Instructionen und Werbungen, auch der drei weltlichen Kurfürsten Schreiben an die kais. Maj. in dieser Sache ergangen, darauf wir uns geliebter Kürze halber referirt und bezogen haben wollen, klärlich ausgeführt und erwiesen worden ist.

Des von Guilchs Klage anlangend, haben wir nicht umgehen wollen, E. L. und Euch ferner anzuzeigen, wasmaßen er allem nachbarlichen Vertrauen, sonderlich aber seinen verschiedenen Legationen und Erklärungen, sich in dieser Sache neutral zu halten, zuwider, sich mit Darstreckung Geschützes und aller Nothdurft zu Eroberung und gewaltthätiger Innehmung unserer Festungen und Häuser, auch sonst durchaus feindlich gegen uns und die unsrigen erzeigt; mit allem möglichen Fürschub und Behülf

der hispanischen, Albainoißern und anderer Ausländischen, so dem Wohlstand des heil. Reichs und dem Religionsfrieden auffetzlich feind, davon auch allen Muthwillen und Ueberlast in seinem Land gestattet und gelitten. Gleichwohl von uns gegen ihn oder seine Unterthanen nichts Auffetzliches fürgenommen. Und obschon etwas von unserm Kriegsvolk desfalls beschehen wäre, und sich zugetragen hätte, (wie es denn in Kriegsleuften nicht wohl Alles zeitlich fürzukommen, auch nicht alle Zeit gleich zugehet), so wissen wir doch, daß von unsern Widerwärtigen und Bayerischem Kriegsvolk ihm zwanzigmahl mehr Schadens, als von den unsrigen zugefügt worden.

Diesem Allem nach ist unser Bitten und rechtmäßiges Begehren, daß mit der Execution des übel ausgebrachten Mandats nicht weiter geschritten, in Betrachtung wir in guter Possession; dabei des Passauischen Vertrags, auch jetziger Zeit rundum schweifender, gefährlicher Gelegenheiten, und der Sachen Gestalt an sich selbst; sondern hierin den Rath Gamalielis, und die Exempel der vorigen Kaiser höchstlöblichster Gedächtniß gefolget werde, die, wenn sie auf Anhalten der Päpstlichen in Religionssachen de facto hätten wollen procediren, so hätte Teutschland vor vielen Jahren müssen der Religion halb in Feuer und Flammen stehen, und folgends beide Religionen zugleich in die äußerste Gefahr gebracht, und den Feinden des Reichs Thür und Thor geöffnet, per rudera et ruinas libertatis Germaniae ihre Gewalt und Lust zu üben, und dann der alte Spruch wahr worden: plus togae rem publicam laesere, quam loricae. Darfür uns Gott der Herr gnädiglich behüten, wir uns auch viel einanders zu E. L. und Euch, hierin tröstlichen und zuverlässig versehen wollen.

Inmaßen die Augsb. Confessionsverwandte Stände sich auf den Reichstagen zu Regensburg und Augsburg anno 57 u 59, auch sonsten zu mehrmahlen erklärt: Wann sich darüber jetzt oder künftig ein Fall begeben oder zutragen sollte, daß von wegen der angenommenen Augsburgischen Confession, einiger Geistlicher seines Standes, Würden, Beneficien oder Officien sollte entsetzt und benommen werden, daß sie denselben in oder außerhalb Rechtens nicht verdammen, mit der That, oder in andere Wege mit nichten verfolgen helfen wollten. Wie dann sie auch die Execution des Landfriedens dem Religions- und Profanfrieden angehangen, auf berührten Fall wider die Papistischen fürzunehmen, Ihren L. L. und Ihnen keineswegs geziemen wolle u. s. w. Alles ferneren Inhalts derselben Protestationen; darauf wir uns abermahls Kürze halber referiren.

Sollte aber über Zuversicht, und ohngeachtet Alles, so ob deducirt, hierin mit Execution vielgemelts übel ausgebrachten mandati gegen uns und die Unsrigen verfahren und fortgeschritten werden, alsdann und auf den Fall wollen wir vor Gott und der ganzen Welt, wie auch dem ganzen heil. Reich, am förmlichsten, zierlichsten und besten solches zu Recht geschehen soll, kann oder mag, hiemit solenniter und offentlich, wegen Unrichtigkeit protestirt haben.

Hieran erweisen E. L. und Ihr, was billig und von Rechtswegen sich gebührt, so sind wir es auch um dieselbe und Euch freundlich zu beschulden, und mit günstigem gnädigem Willen zu erkennen geneigt. Datum Utrecht, den letzten Martii, a. 1585, stylo antiquo.

Von Gottes Gnaden Gebhard, Churfürst zu Cölln

Gebhard, m. pr.

---

6) Besitzstörungsklage und Lehnsstreit zwischen denen von Korff und von Hörde. 1658. Urkundliche Beiträge zum Lehnrecht im Herzogthum Westphalen.

Die zügellose Leidenschaft und Kampflust des Ritterstandes, in den Jahrhunderten der Anarchie und Selbsthülfe, hatten die Sucht sich überall mit der Faust Recht zu verschaffen, und brausende Gewaltthaten zu üben, im Gefolge, und ragten noch, trotz des ewigen Landfriedens und der neuen gerichtlichen Ordnung, bis in das 17. Jahrh. hinein. Bei allen unzähligen Grenzirrungen und Besitzstörungen sehen wir immer, wenn es zur Klage kam, wie man vorher mit Gewalt, ja auch mit den Waffen, sich eigenmächtig Recht zu verschaffen gesucht hatte, auch trotz der Gerichts-Anhängigkeit, trotz der donnernden Mandate des Reichsgerichts, fortfuhr, durch eigenmächtige Handlung und Gewaltthaten, sich im Besitz vermeinter Rechte zu erhalten, und die Befugniß hiezu noch zu vertheidigen.*)

*) In einem Prozeß, den der Herr von Oynhausen gegen das Paderb. Domcapitel, das Kloster Abdinghof und die Herrn von Harthausen in der Mitte des 16. Jahrh. wegen Besitzstörungen in der Nordborcher Mark, führte, ist von lauter Gewaltthaten und Eigenmächtigkeiten die Rede, und der von Oynhausen hatte namentlich die Bauern, die seine Rechte nicht unbedingt anerkannten, durchgeprügelt, sogar Einem den Arm entzwei geschlagen. In seiner Conclusions-Schrift heißt es: „Woraus klärlich erscheint, daß, wenn gleich Appellant Oyen-„hausen die in actis genannte Dorfmänner und Meyer geschlagen, daß er „magistratus jure, auch um Beschützung willen seiner und der Seinen Recht und „Gerechtigkeit, auch Besitz vel quasi, desgleichen von wegen verachtes Geboths

Je weitaussehender und langwieriger die Behandlung der Rechtsstreitigkeiten bei den Gerichten wurde, desto mehr war man darauf bedacht, sich in den Besitz des streitigen Gegenstandes zu setzen, oder denselben festzuhalten, um während des weitaussehenden Prozesses im Vortheil zu sein. Derjenige nun, welcher sich bei diesem Kampf um den Besitz im Nachtheil fühlte, wandte sich dann um Schutz an die Gerichte, besonders an den höchsten Gerichtshof des Reichs, der es für seine Hauptpflicht hielt, jeder Verletzung des Landfriedens zu steuern, und daher sofort Ruhe gebot, und mit scharfen Strafandrohungen die Parteien in die Schranken des Rechts verwies.

Ich gebe ein Beispiel aus einer Akte des 17. Jahrh., die den Besitzstreit der von Korf gegen die von Hörde betrifft, und auch in anderer Beziehung manches Denkwürdige bietet. Im J. 1658, unter dem Reichsvicariat, erließ das Kammergericht ein Mandat gegen Maximilian Heinrich, Erzbischof von Cöln, Arnold, Abt zu Corvey, Dietrich von Landsberg, Cölnischen Landdrost, gegen Canzler und Räthe zu Bonn und Arnsberg, wie auch gegen die Gebrüder von Hörde zu Eringerfeld, Alhard Bernhard von Hörde zu Schwarzenraben und Joh. Bördehof, angemaßten Freigraf. Der Inhalt des Erlasses war folgender: Jobst Bernhard Korf habe klagend angebracht, daß zwischen ihm und weiland Wilhelm von Hörde eine Donation und Uebergabe stattgehabt, welche urkundlich abgeschlossen und auch gerichtlich confirmirt worden sei, wornach genannter Hörde ihm als seinem ex sorore nepotis nächstem Blutsverwandten, alle seine Erblehne und Güter, Rechte und Gerechtigkeiten, cedirt und übergeben, die Bestätigung erlangt und ihn in den Besitz gesetzt habe; auch sei dieser Besitz gegen alle erhobene Prätensionen vom competenten Offizialatgericht zu Werl durch scharfe Mandate geschützt worden. Dennoch hätten Hördischer Seite gewaltsame und widerrechtliche Turbationen, namentlich wegen Besitz und Bekleidung des in der Belehnung und Uebergabe mitbegriffenen freien Stuhlgerichts, vulgo Vitingsamt zu Mönnighausen, und Bockenförde, stattgefunden; und auch

„und Verboths, wie auch ihrer, der Meyer, Trotzes halber, darzu höchlich „befugt und berechtigt gewesen, und darum satis inepte durch die Herrn Kläger in rechtlichen Anspruch gezogen, aber billig absolvirt und ledig gesprochen sei, bevorab weil dem vermeinten Libell die qualitates eingesetzt, daß das „articulirte Ueberfallen und Schlagen vi armata und mit gewaffneter Hand, desgleichen auf freier Landstraße beschehen, welches aber ein Gedicht, und im geringsten nicht erwiesen." — Dies Durchprügeln der Bauern, und Entzweischlagen der Arme, wurde hier blos als Besitzhandlung, resp. Besitzstörung zur Sprache gebracht.

hiegegen hätte der Official Befehle erlassen. Darauf sei ein widersprechendes Decret von Landdrost und Räthen zu Arnsberg erschlichen worden, wogegen man an das Reichsgericht appellirt, und sofort ein inhibitorium erlangt habe. Aber Ungehorsam und neue Anmaßungen seien die Folge gewesen, und der Kurfürst und sein Gericht zu Bonn, so wie der Abt zu Corvey, hätten die Verklagten unterstützt. Zu Bonn habe man gegen den Kläger erkannt, ihn des Besitzes entsetzen, und ad petitorium verweisen wollen; auch das Gericht zu Arnsberg habe die Ermission armata manu erkannt, und die von Hörde hätten sich, unter vielen Anmaßungen und Gewaltthätigkeiten, mit bewaffneter Mannschaft in den Besitz gesetzt, statt den kammergerichtlichen Mandaten Folge zu leisten.

Das Reichsgericht erklärt seinen Unwillen über solche widerrechtliche „Eigenthätlichkeiten, und enormissima attentata", welche den Constitutionen und Reichsabschieden zuwider seien. Es weist auf das prätendirte privilegium Coloniense (de non appellando) zurück, indem solches nach interponirter Appellation sei insinuirt worden, und ad praeteritos casus nicht gezogen werden könne, auch in comitiis provincialibus sei cassirt worden. Was die Lehngüter betreffe, so hätten dieselben „ex prima in-„vestiturae origine et radice sowohl, als auch notoria patriae obser-„vantia, solche Natur, daß proximiores feminae et ex iis descendentes „den remotioribus agnatis präferirt würden, wie solches mit vielen Prä-„judicien in andern adlichen Geschlechtern zu belegen sei." Die Appellaten als remotiores agnati hätten sich daher atrocissimas contraventiones caesareorum mandatorum zu Schulden kommen lassen; oberrichterliche Hülfe sei dringend nöthig, und daher mandatum sine clausula erkannt. Die Gerichte sollen sofort alle ihre erlassenen Verfügungen cassiren und annulliren; die von Hörde sollen alles in den vorigen Stand setzen, herausgeben und erstatten. Der Freigraf solle die erhobenen Brüchte herausgeben und den Schaden ersetzen; und Alle haben sich fernerer Attentate zu enthalten. Das Inhibitorium wird widerholt, und die Citation erlassen.

Was nun die Sache selbst betrifft, so waren die in Frage befindlichen Güter von denen von Störmede durch eine Erbtochter an die von Hörde gekommen, und es besaß sie im 17. Jahrh. Wilhelm von Hörde, welcher Domscholaster in Hildesheim war. Er hatte sie aber seit frühster Jugend nicht gesehen, war viel auf Reisen, namentlich längere Zeit in Italien gewesen, war dann durch den Krieg von seinen Prälaturen zu Hildesheim und Hameln vertrieben worden, und hatte sich

13 Jahre zu Cöln aufgehalten; während sein Haus Störmede war geplündert und verheert, sein Bruder aber, mit Verlust vieler Briefschaften, gefänglich fortgeführt worden. Als Letzter der Linie übertrug er im J. 1646 seiner Schwester Sohn, Jobst Bernhard Korf, Herrn zu Harkotten, als nächstem Blutsverwandten, die adlichen Häuser Stormede und Rekesbeck, als Schenkung unter Lebendigen, behielt sich aber den lebenslänglichen Nutzgenuß vor. Die von Hörde hatten nichts dagegen eingewendet, auch die Belehnungen waren erfolgt. Zugleich stellten sich beide Contrahenten vor dem Official des Hofgerichts Arnsberg, und suchten die gerichtliche Confirmation nach. Wilhelm von Hörde mußte erst die Bedenken desselben wegräumen, indem er versicherte, daß er völlig freies Dispositionsrecht habe, und Jedem in Rechten antworten könne. Er legte noch einmal das gerichtliche Bekenntniß ab, daß er aus vetterlicher Affection, auch wegen stets erzeigten angenehmen Willens, seinem lieben Vetter, Jobst Bernhard Korf zu Harkotten, freiwillig das Eigenthum all des Seinigen, bewegliches und unbewegliches, Gerechtigkeiten und Forderungen übergebe, und ihn in den Besitz setze, nur mit Vorbehalt des ususfructus; wie dies Alles urkundlich bereits gemacht, und heute noch seine Meinung sei. Die Confirmation erfolgte nun im Jahr 1653.

Die übertragenen Güter lagen im Herzogthum Westphalen, im Gogericht Geseke, und die Lehne relevirten theils von Arnsberg, theils von Corvey, theils von Lippe; und die Hördeschen Agnaten hatten große Lust sie selbst zu besitzen. Sie überredeten sich, daß die Cession ungültig und nichtig sei, indem es Familien-Verträge geben sollte, wornach alle Hördischen Lehn- und Erbgüter bei den Agnaten des Namens und Stammes von Hörde bleiben müßten, und nicht an andere Geschlechter könnten gebracht werden; daß immer die Belehnungen, mit Ausschluß der Weiber, geschehen seien. Sogleich erwachte auch die Lust zuzugreifen, und sich in den Besitz zu setzen. Schon ein Jahr nach jener Confirmation mußte Korf gerichtlichen Schutz in Anspruch nehmen, und es kam zu prozessualischen Verwicklungen, in denen das Kammergericht bereits 1654 und 1655 Mandate erlassen hatte.

Im J. 1657 starb Wilhelm von Hörde, und die Agnaten griffen die Sache nun ernstlicher an, zumal da der Korf als Oberst in Kriegsdiensten abwesend war, und der Abt von Corvey sie begünstigte, doch sprach die Canzlei zu Bonn für den Schutz im Besitz, und der Kurfürst befahl, ihn zu manuteniren, da er abwesend sei. Bald darauf aber erkannte er, daß die Lehngüter sollten sequestrirt werden. Hiegegen protestirte der heimgekehrte Donatar, und suchte sich auch im Besitz zu

erhalten. Er brachte eine Menge durch Beispiele belegte Atteste bei, daß diese Güter feuda communia seien, und beiderlei Geschlecht gleichmäßig succedire. Er forderte, daß er im Besitz geschützt, und durch keinerlei Sequestration beeinträchtigt, vielmehr der Gegentheil ad petitorium et onus probandi verwiesen werde; und brachte Gutachten der Universitäten zu Erfurt, Löwen und Cöln bei. Das letztere ist abgefaßt von Stephanus Spormecher J. U. D. Reipublicae Coloniensis Senator et Advocatus. Darin heißt es: Ideo omnibus praedictis rite perpensis de jure (alterius judicio interim salvo) respondendum et judicandum esse existimo, Dominum donatarium Korff in possessione manutenendum, sequestrum cassandum, ac quascunque turbationes et violentias parti adversae districte et sub gravi poena esse et fore prohibendas et coercendas.

Beim Reichsgericht wurde viel geschrieben, protokollirt und decretirt, wobei die Beschwerden und Klagen sich häuften, aber doch wegen versäumter Förmlichkeiten, im Dec. 1658 das ergangene Mandat wieder aufgehoben und cassirt wurde. Sofort wurde um restitutio in integrum in einem dringenden Gesuch (ad evitandam sanguinis effusionem et aliorum malorum pericula) gebeten, und im Oct. 1659 erkannt, daß Kläger aus beigebrachten Ursachen zu restituiren, und weiter in der Sache zu handeln sei. — Nun ließen es Verklagte in contumaciam gehen; und im Oct. 1668 wurde zwar die beantragte Strafe, und arctius mandatum noch nicht erkannt, dem Anwalt der Beklagten aber aufgegeben, nachzuweisen, daß dem Mandat sei gelebt worden, widrigenfalls dieselben in die angedrohete Strafe würden verurtheilt, und fernerer Prozeß erkannt werden. Eine Wiederholung dieser Androhung erfolgte nach mehreren Prorogations-Gesuchen im Jul. 1661. Und nach einer Notiz in den Akten (exped. mand. de exeq. et sol. labores) wurde das Präjudiz in contumaciam realisirt.

Aus der Menge von Urkunden, die sich in dieser Akte befinden, theile ich Einige von rechtshistorischem Interesse mit; und sie dienen zur Ergänzung dessen, was in der vom Justizministerium ausgegebenen Druckschrift: „Revidirter Entwurf des Provinzialrechts des Herz. Westphalen", (Berlin, 1837), und namentlich in den „Motiven", welche historische Erläuterungen enthalten, gesagt worden ist.

Urkundliche Beilagen.

1. Der Abt von Corvey belehnt die von Hörde mit dem Amt zu Mennighausen, 1291.

Universis presentia visuris vel audituris, Nos Henricus Dei gratia Abbas monasterii Sancti Viti in Corveie, notum esse cupimus, presentibus protestando, quod de bone voluntatis arbitrio honesto famulo Friderico dicto de Hordede, et Cunegundi, uxori sue, suisque heredibus legitimis, officium in Monnekehusen, cum omnibus redditibus eisdem bonis attinentibus, et bona universa, que discretus miles, dominus Albertus de Stormede, de nostra ecclesia jure habuit feodali, larga manu concedendo porreximus, ipsos de jam dictis bonis infeodando favorabiliter et benigne. Cui facto presentes erant Dominus Erenfridus de Bredenole, Dom. Temmo de Honrode, et Godfridus, Notarius Abbatis, et quam plures alii fide digni.

Datum et actum in civitate Coloniensi in domo prepositi ad S. S. Apostolos. Anno Dom. M. CC. nonagesimo primo, eo tempore, quo Rex Adolphus eligebatur. Super quo sigillum nostrum presentibus duximus apponendum.

2. Ludwig, Graf von Arnsberg, belehnt Friedrich von Hörde mit Gütern, welche die von Stormede zu Lehn gehabt hatten. 1300.

Ludovicus Nobilis, comes de Arnsberg, universis Christi fidelibus salutem et cognoscere veritatem. Noverint omnes, ad quos presens scriptum pervenerit, quod nos honorabilem virum Fridericum de Hörde, militem, infeodavimus de comitia in Bokenforde, sicut sita est, item de comitia magna, ab una parte Lippiae, sicut sita est, de curia in Rekeswick, et decima ibidem et earum pertinentiis, de decima in Hökelem, quam tenet Vollandus de Lammerstrate, de decima in Dedinghusen in parochia Esbeke, de decima in Knevelinghusen, juxta Miste, quam tenet Godfridus de Meschede, miles, in pignoris nomine a domino de Stormede, item de curia in Singhusen, quam tenet Florinus de Vannen, miles, de domo in Usnen, quam habet Hermannus Bodekingk, de uno domo in Glasheim, quam tenet Hermannus de Volkinghusen, de domo in Ebbinghusen, quam tenet soror Florini de Horstenede, item de una domo apud Ense, et de universis bonis et singulis, quem ad modum Albertus de Stormede miles, et predicti Friderici antecessores ea a nostris possidebant

predecessoribus et a nobis, sic presentem Fridericum per presentes infeodamus rationabiliter et condigne.

Acta sunt haec in civitate Lippiensi, ad instantiam et in praesentia Domini Lippiensis, comitis de Woldergke Ottonis, Joannis fratris nostri, Hermanni et Bernhardi de Beuren, Renfridi de Scorlemmer, Renfridi de Erwitte, Everhardi de Boleke, Loeff de Houlde, militum, et multorum aliorum fidedignorum. Dat. A. D. M CCC in vig. B. Matthei Apostoli; quod duximus sigilli nostri munimine protestandum.

Die Namen in dieser Urkunde bedürfen einer Emendation, denn zwei von Notarien beglaubte Abschriften widersprechen sich gänzlich, und zeigen, daß beide keine alte Urkunden lesen konnten.

3. Theodorich von Honrode überträgt seine Lehne an Friedrich von Hörde, 1296.*)

Universis presentia visuris vel audituris, Ego Theodericus, dictus de Honrode notum facio tenore presentium protestando, quod de bonae voluntatis arbitrio et unanimi consensu omnium mearum sororum et heredum, honesto famulo Friderico dicto de Hürde meo socero. jura feudalia, et omnia jura, quae in domo, decima et bonis in Rodinkhusen sitis habere videbar, et omnibus in posterum Friderici heredibus, libere donando totaliter assignavi. Huic donationi presentes erant: Dominus Erenfridus de Bredenole et Erenfridus ejus filius, Adolphus de Bredenole, Temmo dictus de Bessnen, Andreas de Welderick, et alii quam plures.

Datum et actum in civitate Sosaciensi, anno Dom. M. CC nonagesimo sexto in die beati Thomae Apostoli. In cujus rei testimonium sigillum meum duxi presentibus apponendum.

4. Das Erzstift Cöln bestätigt der erworbenen Grafschaft Arnsberg ihre Rechte und Privilegien. 1349.

Nos Cuno, Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae Archiepiscopus, sacri imperii per Galliam Archicancellarius, Administrator Ecclesiae Coloniensis, et Nos decanus et capitulum dictae eccl. Col. sede vacante notum facimus universis, quod cum comitatus et terra de Arnsbergh, cum suis castris, oppidis, villis et attinentiis universis, per donationem et resignationem, liberas perpetue et irrevocabiliter dura-

*) Dieser Urkunde ist die Bemerkung beigefügt: hic non patet, consensum domini directi esse requisitum.

turas spectabilium Godfridi comitis et Annae de Clivis, conthoralis suae legitimae, comitissae de Arensbergh, in et ad ecclesiam Coloniensem sint translata, per dominos Archiepiscopos et ecclesiam Coloniensem hereditarie tenendam, possidendam et habendam. Nosque ab hoc Castrenses, vasallos, oppidanos et subditos dicti comitatus, qui jam Ecclesiae Coloniensi, tanquam vero et perpetuo suo domino fidelitatis et obedientiae praestiterunt debita juramenta, oportunis gratiis et favoribus respicere, eosque in juribus privilegiis et libertatibus, quibus ab antiquo tempore Comitum de Arensbergh bonae memoriae usque ad haec tempora frui consueverunt, gratiose servare et conservari cupientes, cum effectu innovamus, ratificamus, approbamus et confirmamus dilectis nobis proconsulibus, scabinis, consulibus ac universitati oppidi Arensberg, fidelibus nostris, omnes et singulas gratias, libertates, jura, privilegia et bonas consuetudines, ipsis a praedictis quondam comitibus concessas et concessa, quibus huc usque rite et legitime freti sunt et gavisi. — Nolentes ipsos in iisdem nunc aut in posterum per quempiam impediri, laedi, quomodolibet molestari. In quarum testimonium Nos Cuno nostrae Administrationis, et Nos Decanus et Capitulum praedicti nostri Capituli sigillis praesentes literas fecimus communiri. Datum A. M CCC LXIX die XXII mensis Junii.

5. „Extractus des Cölnischen, a. 1653 den 29. Aprill, auf öffentlichem zu Regenspurg abgehaltenen Reichstag, aus kais. Macht renovirten, auch verkündeten privilegii de non appellando."

Und wollen, daß in berührtem Erzstift Cöln von keinem Bei= oder Endurtheil, Erkenntniß, Decreten, Abschieden, so von Sr. Liebden und Dero Nachkommen, Erzbischöfen zu Cöln, oder in derselben Nahmen an Dero Hof insfünftig, und nach dato dieses Briefs gesprochen und eröfnet werden, in allen Sachen durch Niemand, was Würden, Stands oder Wesens die seyen, weder an Uns, unser Nachkommen am Reich, kais. Reichshofrath oder Kammergericht, appellirt, supplicirt, noch deducirt werden soll noch mag, in keine Weise, sondern J. Liebden Erkenntniß, Urtheil, Decret und Abschied ganz kräftig und mächtig seyn, stets bleiben und vollstrecket werden sollen:

Da auch darüber durch Jemand von Ihrer Liebden Erkenntniß, Urtheil, Decret oder Abschied, Appellation, Supplication, Reduction oder Berufung geschehen, so soll J. L. und Dero Nachkommen denen zu deferiren nicht schuldig sein, auch von Uns, unsern Nachkommen am Reich,

kais. Reichshofrath und Kammergericht nicht angenommen, noch darüber inhibirt werden.

Und gebiethen darauf Allen und Jeden, Kurfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen, Prälaten, Burgermeistern, Richtern, Bürgern, Gemeinden, Hof- und Kammerrichtern, auch Beisitzern unserer kais. Kammer- und Hofgerichte, daß vielbesagtes unsers Vetters des Kurf. zu Cöln Liebden, in obberührter unser kais. Freiheit, und ertheilten sonderbaren Gnad des Nichtappellirens nicht hindern noch wehren, sondern J. L. dessen genießen, und dabei ohne Irrung bleiben lassen, und herwider nicht thun, noch des Jemand anders zu thun gestatten in keine Wege, bei Straf 200 Mark lötiges Golds, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, halb unserm Fisco, und die Halbscheid J. L. zu bezahlen verfallen seyn solle.

6. „Extract Landtags-Abschieds de anno 1656, 6. Oct."

Weil auch den Landständen schmerz- und befremdlich vorkömmt, daß J. kurf. Durchl. auf letzterem königl. Wahl- und Reichstag zu Regensburg, ein dieser Ends niemahl erhörtes, vielweniger practicirtes privilegium de non appellando ad aulam caesaream vel cameram Spirensem von J. k. Maj. den Landständen mit interessirt, erhalten haben sollen, auch dem bereits zufolge einigen Hochbefugten und Gravirten die processus appellatorii zu Speier abgeschlagen seyn sollen; und dann die Landstände wegen weitaussehender Consequenz sich obged. beneficii istius instantiae et appellationis, ganz und zumahl nicht begeben können, J. k. Maj. auch, quantumvis supremus magistratus ex plenitudine potestatis denselben das jus quaesitum appellationis, von so vielen hundert Jahren, und zwar vor Zeiten, ehe daß diese Lande an das Erzstift gekommen, nicht hat entwehren können; dahero unterthänigst gebeten wird, weil dieses eine kundbare Neuerung nach sich zieht, den Rechten, und Speierschen auch kaiserlichen Appellationen den ungehinderten Lauf zu lassen.

7. Erzbischof Maximilian Heinrich belehnt den Bernhard Korf mit den von Wilhelm von Hörde übertragenen Gütern. 1652.

Von Gottes Gnaden, Wir Maximilian Heinrich, Erzbischof zu Colln u. s. w. thun kund, bekennen, daß Wir auf heut dato in Gegenwärtigkeit Unserer Mannen von Lehn, auf beschehene Refutation Wilhelms von Hörde zu Störmede, unsern lieben Getreuen, Jobst Bernhard Korf, zu seinem Behuf und Antheil des alten Hauses Stormde, mit dem Freienstuhl Monnighausen und Bockenforde, und allen den

Erbschaften, Zehenden, Erbe und Gütern, in aller Maßen weiland der Edle, Ludwig, Graf zu Arnsberg, die von Hörde mit demselbigen Lehn und Zubehörungen, Inhalts eines lateinischen Pergmentbriefs, mit seinem anhangenden Siegel versiegelt, dessen datum a. 1300, hierüber belehnt gehabt, und von Uns und unserer Grafschaft Arnsberg zu Lehn rührend, und Rütger, wie auch Bernhard Silvester und Wilhelm von Hörde zu Schwarzenraben, damit belehnt gewesen sind, und daneben auch, vermöge und kraft eines am 20. Febr. 1577 zwischen unsern Vorfahren und den sämmtlichen von Hörde aufgerichteten Vertrags, mit den halben Brüchten unsers Gerichts Geseke, so außerhalb der Geseker Feldmark fallen, alles in Behuf, wie obstehet. Und haben darauf von J. B. Korf gewöhnliche Gelübd und Eid, die er Uns gethan hat, empfangen, solche Lehne getreulich zu verdienen, und so oft es die Noth erfordert, zu empfangen, unser und unser Nachkommen und Stifts Beste allezeit zu werben, und Schaden zu warnen; fort Alles das zu thun, was ein getreuer Mann seinem Herrn schuldig, und zu thun pflichtig ist, als er uns das gelobt, folgends zu Gott und seinem heiligen Evangelio geschworen hat, also zu halten und vollziehen; behaltlich doch Uns, unsern Nachkommen und Stift, unser, fort Jedermann sein Recht an solchem Lehn, ohne Gefährde. Urkund unsers hieran gehenkten kurf. Siegels.

Geben und belehnt auf unserm Schloß Arnsberg, den 4. Mart. 1652. Hierüber und an sind gewesen, als Mannen von Lehn, der Ehrsame, hochgelehrte, unser Rath und Oberkellner zu Arnsberg, lieber Getreue Johann Clot, der Rechten Doctor, und Hermann Duiker.

8. Zeugniß der Landstände, über die Succession in westphälische Lehne. 1656.

Nachdem Wir Endsbenannte bei jetzigem Ausschuß beschriebene Ritterbürtige Landstände von dem Hochedelgebornen und Festen, Jobst Bernhard Korf zum Harkotten und Stormbde, Obristen Lieutenant, um einigen Bericht und Schein, wie es im hiesigen Fürstenthum Westphalen wegen Succession der Lehen, und in specie als viel die Spielheit, weibliche Linie und Geschlecht antrifft, üblichem Landsbrauch nach observirt und gehalten werde; und dann wir ihm dies sein billigmäßiges Gesinnen nicht abzuschlagen gewußt, als bezeugen wir hiemit, und kraft dieses, Uns nicht anders bewußt, sondern üblichen Herkommens zu seyn, daß die nächsten Weibsbilder, und aus der weiblichen Linie und Geschlecht die nächsten Blutsverwandten und Spillmagen zu hiesigen Lehnen succediren, auch den remotioribus agnatis a communi stipite descendentibus vorgezogen werden; inmaßen wir dann, in Nachsehung hiesiger

Landschaftsbriefschaften, schriftliche Nachrichtung erfinden, daß bereits im Jahr 1614, bei damalig gehaltenem Landtag von sämmtlich versammelter Ritterschaft hierüber ausführlicher Schein und Attestation, daß dergleichen casus und Successionsfälle sich zum öftern zugetragen, ertheilt, und zugleich eben über diesen Landsbrauch J. kurf. Durchl. von dero westphälischem Landdrost und Räthen noch letzthin unterm 26. Jul. 1656 unterthänigst Relation erstattet, also daß auch J. k. D. bei letztem ausgeschriebenem Landtag, Arnsberg den 4. Oct. 1656, es wegen solcher Lehensuccession und Gewohnheit, vermöge derenthalben ertheilter und eigenhändiger Subscription bestätigten decreti gnädigst approbirt, und genehm gehalten, auch zu desto mehrer Contestirung solcher Approbation unlängst darauf zwei dergleichen in weiblicher Succession bestandene casus decidirt, und dadurch diesem Landsgebrauch desto beständigere Interpretation und Nachdruck geben, maßen auch hierunter gesetzte documenta mit mehrerm noch lehren thun:

Reverendo in Christo Patri ac Dom. suo Dom. venerabili Episcopo Paderbornensis ecclesiae, suo nepoti dilecto, Wilhelmus, comes de Arnsbergh, cum debita reverentia obsequium et honorem. Noverit vestra reverentia, quod habito consilio quorundam Ministerialium nostrorum, virorum satis providorum, plene instructi sumus de hoc, quod commune jus est omnium Ministerialium nostrorum, quod bona feudalia, quae a nobis dependent, per quae aliquis de nostris M. per nos est infeudatus, ad nos per obitum alicujus eorum devolvi non possint ullo modo, sed proximus heres in linea affinitatis, hujusmodi bona, sive sit masculus sive femina possidebit. Unde cum vestri Ministeriales ac nostri uno ac eodem jure perfruantur, veluti ab antiquis temporibus in Westphalia per nostros praedecessores est conceptum, studiose vos petimus, quatinus dictum Schreicker vestrum Ministerialem hujusmodi jure perfrui permittatis. ne jus ipsum per vos in aliquo violari videatur, quod ab antiquis temporibus est conceptum. Harum nostrarum testimonio litterarum datarum, sub sigillo nostro majore, ac etiam sigillis Everhardi de Mennighusen, Conradi de Husten, Gerhardi de Plettenberg, Ministerialium nostrorum, qui omnes una nobiscum hujusmodi consilio interfuerunt, praesentibus appenso. A. Dom. M CCC vicesimo secundo, dominica prox. post festum Penthecostes.

(Hierauf folgt Rescript und Anfrage des Kurfürsten, und das ausführliche Zeugniß des Landtags, mit Anführung specieller Fälle, unter den adlichen Familien, vom J. 1614; sodann ein gutachtlicher

Bericht von Landdrost und Räthen, welchen ich, sammt dem betreffenden Landtagsabschied, hier mit abdrucken lasse.)

Demnach Ew. kurf. D. uns jüngster Tage gnädigst committirt, und auferladen, weil zwischen Goswin Ketteler zu Heringen, und Gottfried von Heiden zu Schonrodt, Dero Drosten zu Oistinghausen, ratione successionis feudalis, sich einiger Streit und Misverstand erreget, daß wir uns deshalb wegen dieses Orts und Fürstenthums Observanz und Gewohnheit, ob nämlich die remotiores, a communi tamen stipite herspringende agnati proximiores stemmas (?) ausschließen oder nicht, unterthänigst erkundigen und informiren, auch darüber gehorsamst forderlichen Bericht einführen sollen. Ob dann wohl wir unterthänigst nicht zweifeln, daß bei E. k. D. Lehnkammer, und den dabei befindlichen Nachrichtungen genugsame exempla, wie es diesfalls gehalten und bräuchlich, fürhanden seyn werden, so haben wir doch uns auch unsers Orts mit Fleiß erkundigt, und verschiedene casus, deren, der Weitläufigkeit nach, gar zu viel sich finden, bei adlichen und andern Geschlechtern, auch daneben ein und andere landskundige Personen zu Rede gestellt, und mit denselben communicirt; maßen dann wir daraus nicht anders schließen, noch auch bei uns finden können, dann daß praesupposita promiscuitate, (welche auch ebenwohl und mit gleichen praejudiciis, allhie sustinirt werden will) proximior femina remotiorem agnatum, quamvis a communi stipite descendentem, ausschließe. Welche unsere unvorgreifliche Meinung gleichsam von vornehmen, dieses Landes erfahrnen Advocaten bestätigt, und bei den adlichen Geschlechtern Ketteler, Canstein, Schaden, Fürstenberg, Plettenberg, Landsberg, Schungel, Drosten zu Erwitte, und andere exempla fürhanden zu seyn asseverirt. Also erachten wir auch unsers Orts dasselbe den Rechten und Billigkeit zugleich desto ähnlicher seyn würde, vorab weil die remotiores agnati gemeinlich vorhin durch ein oder andern Vergleich, wodurch ihnen auf eine andere Weise Satisfaction abgewilligt zu werden pflegen. Stellen doch Alles Ew. k. D. höchsterleuchtem, reifem, gnädigstem Andenken unterth. anheim, Arnsberg, 26. Jul. 1656.

Extract Landtags-Abschieds.

Letztlich wegen der Lehnsache, gleichwie J. k. D. sich vorhin schon erklärt, daß sie es damit in puncto successionis bei der in hiesigem Fürstenthum Westphalen üblich hergebrachter Gewohnheit unabänderlich verbleiben lassen wollen; also hat es dabei auch annoch sein Bewenden, und wollen solchemnach in den beiden angezogenen Particularsachen die

rechtliche Gebührniß zu verordnen, unvergessen seyn. Arnsberg, 4. Oct. 1656.

Maximilian Heinrich, Kurf. zu Colln.

Urkund kurf. Herrn Landdrosten in Westphalen in publicis gewöhnlichen Insiegels, und anwesender Deputirten vorgedrucktem Petschaft, Arnsberg, 10. Jan. 1658.

(Das vorliegende Original enthält Siegel und Unterschriften vom Drost, und eilf Mitgliedern der Ritterschaft.)

9. Attest der Stadt Geseke; nach dem Original von 1658.

Wir Bürgermeister, Assessores und Senatores beider alt und neuen Städte in Dero kurf. Durchl. zu Cölln Stadt Gesick, Herzogthums Westphalen, thun kund und zu wissen hiemit. Demnach der Hochedelgeborne und Gestrenge, Jobst Bernhard Korff, Herr zu Harkotten und Störmede, uns zu erkennen gegeben, welchermaßen wegen Succession einiger geistlicher und krummstabscher, Corveyscher Lehngüter, das Vitische Ambt genannt, zu Moenighausen u. s. w. so allernächst in hiesigem Gogericht Gesick gelegen, in Streitigkeit gerathen, und dann bei dieser Stadt Bürgern dergleichen Krummstabsche, geistliche Stifter und Abteien, und andere weltliche Lehengüter vorhanden wären; derowegen uns gebührend ersucht und angelangt, ihm darüber Schein und Zeugnisse, unter hiesiger Stadt Insiegel mitzutheilen; insonderheit wie es bis hierzu bei uns in dergleichen begebenen Lehnsfällen unter unsern Bürgern sey erlebt, observirt und gehalten, und ob nicht die proximiores cognati et feminae ex iisque descendentes in successione feudorum den masculis et remotioribus agnatis vorgezogen würden. — Wann dann Niemanden Zeugnisse der Wahrheit mit Fug denegirt werden mögen, so attestiren wir hiemit einhelliglich, wie wir niemahl erlebt oder von unsern Prädecessoren gehört, daß ein einziges entweder geist- oder weltliches Lehn für devolut eingezogen, und die Töchter und Weibspersönen excludirt, oder daß die remotiores agnati den proximioribus cognatis in successione bonorum feudalium vorgezogen seyn sollten, sondern daß proximiores feminae, et ex iis descendentes zu der Lehnsuccession den remotioribus agnatis sind präferirt worden, ohnerachtet die alten Lehnbriefe auf den Mannsstamm, sub hac clausula: zu einem Manns-Leibserben und Miterben gesetzt sind, deren wir verschiedene exempla von unsern Prädecessoren notirt befunden, auch ex observata et inviolata hucusque consuetudine erlebt haben. (Es werden hierauf eine Reihe von Beispielen in einzelnen Fällen angeführt.)

Dergleichen Lehne allhier mehr vorhanden sind, so von denen von Westphalen, von Hörde, von Erwitte, von Imsen, von den Wulffen, von Wreden zu Meyern, und Andern dependiren, und von einem Geschlecht aufs andere ohne Unterschied, auf die nächsten Blutsverwandten sowohl weiblichen als männlichen Geschlechts gekommen, und damit belehnt, auch davon die weiteren Agnaten ausgeschlossen worden. Und ist dies nicht allein in hiesiger Stadt Geseke, sondern in diesem Herzogthum Westphalen ein uralter hergebrachter Landsgebrauch, daß nämlich alle in dieser Landschaft befindliche Lehne promiscue hereditaria sind, und sowohl unter denen von Adel als Bürgern in unverrückter Observanz gehalten; worüber auch vor und nach attestata von Landdrost und Räthen in Westphalen, von den Landständen und von den Städten unweigerlich aufgelassen werden. Maßen bei des Raths Protokoll befinden, auch von alten erfahrnen Mitraths-Freunden referirt wird, wie dergleichen attestationes der Stadt Volkmarsen a. 1628, mit Specification vieler Exempel, auch denen von Brenken und Krevets Erben, unter hiesiger Stadt Insiegel mitgetheilt; desgleichen auch die Städte Brilon und Rüthen gethan hätten u. s. w.

Weil dann das in Wahrheit also ist, und es nicht anders von unsern Voreltern gehört noch erlebt, so haben wir Burgermeister und beide Räthe dies attestatum, auf obg. Herrn Korffs Ersuchen, in pleno nochmahls examinirt für wahrhaft mitgetheilt, sodann zu Urkund dessen von unserm Secretario subscribiren, und mit dieser Stadt gewöhnlichem Insiegel corroboriren lassen. So geschehen Gesick am 12. May 1658.

III.

Zustände der Justiz im 16. Jahrhundert. Schleppender Rechtsgang. Evocationen. Austräge.

7. Uebergänge vom alten summarischen Verfahren der Volksgerichte zu dem neuen schriftlichen Prozeß der gelehrten Juristen; in einem Rechtsstreit über Weinzehnten zu Wetzlar; 1514.

Wir wissen, wie einfach und summarisch in den alten Volksgerichten, vor ungelehrten Schöffen, die Rechtsfälle verhandelt, und nach ererbtem Herkommen oder billigem Ermessen schnell geschlichtet und entschieden wurden. Keine weitläufige Akten wurden angelegt, viele Schreiberei hatte nicht statt, sondern die ganze Verhandlung wurde in Einer Sitzung beendet, das Resultat in Eine Urkunde gefaßt, die nur auf Verlangen ertheilt wurde. — Aus den Akten im Anfang des 16. Jahrh. sehen wir nun, wie schwer es hielt, daß die Gerichte in den deutschen Ländern sich den neuen Formen, die die gelehrten Juristen mit übergroßer Vorsicht erfanden, und die Reichsconstitutionen sanctionirten, fügten. Der Prozeß des Kammergerichts diente meist zum Muster, und man ahmte auch bald die hier einreißende unsägliche Schreiberei nach.

Als ein Beispiel der Anfangs noch bestehenden Gegensätze, führe ich einen Rechtsstreit aus Wetzlar an, dessen Akten, durch Nässe halb vermodert, doch einiges Denkwürdige bieten, was uns die Collisionen des alten und neuen Verfahrens zeigt.

Dechant und Capitel des Stiftes zu Wetzlar forderten von einem Bürger, Weigel von Atzbach, den Zehnten aus einem Weingarten in einem Grund, Mainheußerbach*) genannt, und Schultheiß und

*) Dieser Bach kömmt von Magdalenhausen, wo in alter Zeit ein Hof stand, der Einhaus hieß, und Kalsmunter Burgmannslehn war. Im 16. Jahrh. kam er durch Kauf an das Haus Solms-Braunfels.

Schöffen erkannten diesen auch für schuldig, den Zehnten zu geben. Der Verklagte zeigte sogleich Appellation an, und behauptete, die Gegner hätten durchaus keinen Beweis für ihr Zehntrecht geführt. Ueber und unter ihm lägen wohl 40 Morgen Weingärten, die alle nicht zehntbar wären. Kläger, denen der Beweis obliege, hätten nichts gegen ihn bewiesen, und doch sei ihm der Beweis aufgegeben worden; ein solches Urtheil sei null und nichtig, und mit Recht dagegen appellirt. Nur Ein Zeuge habe ausgesagt, daß der Zehnte sei genommen worden, keineswegs aber, daß das Capitel dies mit Recht gethan habe.

Das Kammergericht erließ sofort die Ladung, die der Kammerbote den Parteien insinuirte. Er erzählt in seinem Document, daß er am 2. Oct. 1515 solche dem Dechant verkündigt habe, den er getroffen: vor der herrn keltern, da man wein in macht. — Die Vorakten wurden auch eingefordert, und das Schöffengericht kam in einige Verlegenheit, weil es solche Akten nicht hatte.* Es half sich aber dadurch, daß es über den gerichtlichen Hergang in einem Schreiben an den Kammerrichter referirte. Der Anwalt, der dasselbe einreichte, und die „acta sampt den attestationibus integre" einbringen sollte, sagt in seiner Eingabe: „Gnediger Herr, ich hab die acta besichtigt, und befinde, daß attestationes „darin verleipt, sein auch under des Gerichts zu Wetzflar Insigel u. s. w. „verschlossen, wie wol ganz klein zukommen. Hab darfür, seien in„tegra, wo aber etwas mangel, sie das Gericht zu W. hettens E. G. „angezeigt und ergenzt. Darumb ich nit ander acta weiß ditzmals „fürzubringen."

Er bittet noch, wenn etwas mangle, es ihm anzuzeigen, damit er es ergänzen könne. Die Sache hatte aber beim Kammergericht keinen weiteren Verfolg, und ich gebe in den Anlagen das Schöffenurtheil und die Appellationsanzeige, als Belege für das was ich oben über das damalige Verfahren angeführt habe.

Bemerken will ich aber noch, daß alle die Weingärten und Weinberge, mit denen sonst Wetzlar umgeben war, nach und nach verschwunden sind. Man baut dafür jetzt die nützlicheren Kartoffeln und Futterkräuter; denn der Wein gab nur in selteneren Jahren ein trinkbares Product, und belohnte nicht Mühe und Kosten. — Im Mittelalter wurde überall, selbst im nördlichen Deutschland, Wein gebaut, und dem ungünstigen Klima Trotz geboten. Aber die Vermehrung des Weinbaus in günstigeren Gegenden, erweiterte Communication und Handelsverbindung, sowie vermehrte Bevölkerung, die den Boden nutzbarer zu machen suchte, ließen nach und nach davon zurückkommen, und die

Weinberge verloren sich überall in dem rauheren Klima des nördlichen Deutschlands.

---

1. Schultheiß und Schöffen zu Wetzlar an den Kammerrichter, Sygmond, Graf zum Hage. 1515. *)

In sachen tzwischen den wirdigen hern, Dechant und capittel unser lieben frauwen kyrchen zue Wetzflar und Wygeln von Atzbach, bürger daselbst; nachdem als die gemelten hern Dechant u. C. ain jeme Wygeln uss einem wyngarten by W. in die Meynhusser bach stossen zehenden fordern und uffheben wollen. Daruff die gemelten hern dry kondesmann, nemlich Peter Vierecken, Lenhart Schutzen und Jost Emrichen vor kondesmann am recht aingezeigt, die alle dry nach forme der recht, und wie sich zu Wetzflar am Rychsgericht gepoert, vorgefordert und geeydt sine.

Und Peter Viereck und Lenhart Schutz haben uff iren gethanen eyd, der sye ermanet, deponert, und gekondesagt, wie nachfolget: Sye syen der heren vom stift gedingte tzehendener gewest, und in Wygel von Atzbachs wyngarten kommen, tzehenden begert und gefordert; sprech Wygel von Atzbach, sine wyngarten gebe keinen tzehenden; aber er wolt den hernn vom stift umb gottes willen dass male eyn wenig truben geben, und nit vor tzehenden.

Joist Emrich hait nachfolgens auch uff sinen gethanen eidt deponert und gesagt: Er sey male in des gemelten Wygel Atzbachs wyngarten kommen, tzehenden gefordert, sy Wygel Atzbachs stiffsone Wytershusen im gemelten wyngarten gewest, und habe ime den thehenden geben.

Daruff in Recht erkant zu Wetzflar also: Dwil Weygel von Atzbach den Stiffthern vormals tzehenden geben habe, solle inen nachmals auch geben, er Weygel brecht dan ein, wie recht ist, das der wyngarten nit tzehenden geben solle.

In solichem usgesproken urteil hait sich Wygel von A. beswert erfonden, besorget, das er nachfolgens meher beswert werden mocht, und hait von gemeltem gericht, urteil und sinen anhengen und pro-

---

*) Diese Verhandlung scheint noch einmal umgearbeitet worden zu sein, denn Harprecht theilt eine andere Version von 1516 mit, unterzeichnet von Vogt, Schultheiß und Scheffen. Er bemerkt, die Urkunde zeuge von dem ehemaligen berühmten Weinwachs der Stadt Wetzlar und der wohlbesorgten Justizpflege des dasigen Reichsgerichts. S. Staatsarchiv III. S. 147 und 334.

cessen, nach forme der recht, und wie sich allenthalben gepoert vor Euch der keyserlichen mayestait Kammerrichtern, und derselben kayserlichen und Kammergericht appellirt, und sich berufen, wie sich das in den apostelen erfinden wirt; domit sich auch in schutz und schyrme kayserlichen Kammergericht unterworfen.

Von uns Schultheyss und Scheffen des heylgen Rychs gericht zu Wetzflar sint disse vorgeschreben acta, die wirdigen und ersamen hern dechant und capittel unser lieben frauwen stifft zu W. Eins und Wygeln von Atzbach andertheils betreffen, zugelaissen und uisgangen, uff bitte und ansuchen des gemelten Wygels unter myn Brunen von Collen, Schultheiss, Ingesegel am dornstag nach Remigii Ep. 1515.

2. Document über die eingelegte Appellation.

Dem woilgepornen hern Sygemondt, greve zum Hage und kayserlicher majestait kammerrichtern, enbeut ich Bruno von Collen, des heylgen rychs gericht schultheys zu W. meyn unterthenige willig dienst zuvor, und foegen hyemit ewren gnaden zu wissen, das der ersame Wygel von Atzbach, burger zu W. uff den 17. Nov. in einer sachen zwischen den wyrdigen und ersamen H. dechant und Cap. u. l. f. stift zu W. an einem, und Wygeln andertheyls, vor mir ain Rychs gericht gestanden, haben die gemelten hern etlich kondesage wydder Wygeln ingefoert, daruff eyn urteyl vor gen. Stifflhern widder Wygeln ussgesproken. Also ist gedachter Wygel uff den 24. tag desselben monats widderumb vor mir am Rychsgericht erschynen, eynen papyren zittel in siner hant gehaipt, damit offentlich von der kondesage und ergangen urteyl ain Ewer gnaden als kais. Maj. Kammerrichter und derselben kais. Maj. Kammergericht appellert und sich beruffen von mir zum ersten, zum zweyten und zum dritten maelen, flyssig, flyssiger, allerflyssigst apostolos und litteras testimoniales gebetten. Demnach sende ich den vilgenanten W. v. A. von myner gerichtszwange zu E. G. als kais. Maj. Kammerrichter, mit dissen reverencialen aposteln und briffen, die unter mynem Ingesegel, doch mir und dem gerichtszwange unschedelich, geben ist am Freitag nach Andree apostoli, 1514.

8. Rechtsstreit des Bernhard Knipperdolling gegen den Rath zu Münster, wegen Austrägalinstanz. 1530.

In die neue Ordnung der Dinge, in die sich regelnden Verfassungszustände, die der oberste Gerichtshof des Reichs aufrecht erhalten sollte, ragten immer noch die Ueberbleibsel alter Zeit und ihrer Verwirrungen. Ausnahmszustände stützten sich fortwährend auf Privilegien oder Herkommen, wiewohl sie in die Zeit nicht mehr paßten; doch wurde noch gar lange nachsichtig gegen sie verfahren. — Dem Unfug der Evocationen wurde zwar überall bei Rechtsstreitigkeiten Einhalt gethan, und der Landfriede von 1495 hatte ausdrücklich verordnet, daß Jeder vor seinem ordentlichen Richter verklagt werden solle, wenn er sich eine Rechtsverletzung habe zu Schulden kommen lassen; die Reichsunmittelbaren aber vor dem Kammergericht belangt werden könnten. Man hatte jedoch frühere Einigungen über selbstgewählte und vereinbarte Richter, die Austräge, bestehen lassen, ja dieses Institut noch erweitert, aber doch dem Reichsgericht als Instanz untergeordnet. Es hatten ganze Stände und Corporationen solche Einigungen und Verbindungen geschlossen, die neben anderen Verpflichtungen, auch die gegenseitigen Rechtsstreitigkeiten vor selbst gewählten Richtern zu schlichten verabredeten; und wenn gleich bei der sich ausbildenden Landeshoheit schon im 15. Jahrh. hiezu die Genehmigung und Anerkennung des Landesherrn erfordert wurde, so ließ man doch solche bereits bestehende Einrichtungen meist unangetastet.

Es behauptete nun auch in vorliegender Sache der Rath der Stadt Münster eine solche Verbindung der vier Stände des Landes, die in wechselseitigen Streitigkeiten, mit Uebergehung der ordentlichen landesherrlichen Gerichte, ein Austrägalgericht bildeten. Man konnte aber keine Privilegien oder Verträge auflegen, und wollte das unvordenkliche Herkommen durch Zeugen beweisen. Dies mußte jedoch auf jeden Fall sehr verdunkelt und ungewiß sein, denn die Stadt wollte es auf eine Weise extendiren, daß dadurch alle einzelne Mitglieder der vier Stände in jeder Rechtsangelegenheit den ordentlichen Gerichten entzogen wurden; und es zeigte sich auch bald ein großes Hinderniß in der Ausführung, und im Rechtsgang selbst, da die Stände nur als solche zusammenkamen, wenn sie berufen wurden, und es somit beim Landesherrn stand, auf Jahre hin ein justitium eintreten zu lassen. Das Reichsgericht ließ den Beweis des Herkommens zu, indem es auch schriftliche Urkunden voraussetzte, und half den sich ergebenden Schwierigkeiten dadurch ab, daß es die Austrägalrichter in Commissarien des Reichsgerichts verwandelte.

Der Rechtsfall selbst ist folgender: der übel berüchtigte Knipper-

dolling, welcher hier noch versichert, daß er sich, ohne Ruhm zu melden, überall ehrbarlich und redlich betragen, wie ein frommer Mann, und in solchem Ruf stehe, trug im J. 1530 klagend vor, die Verklagten, Burgermeister, Rath, Alterleute und gemeine Meisterleute zu Münster, hätten ihm im J. 1528 seine Bürgerschaft, Amt und bürgerliche Freiheit aufsagen lassen, so daß er sich bürgerlicher Ehre, Handthierung und Gewerbes nicht ferner gebrauchen, und die Stadt räumen solle. Dies sei in seiner Abwesenheit seiner Ehefrau kund gethan worden, welche vor Schrecken ein übles Wochenbett gehalten. Lange habe er sich vergebens zu Recht erboten, und sei endlich auf Verwendung seiner Freunde, gegen Erlegung von 100 Gulden, wieder zugelassen worden. Bald darauf aber habe der Bischof, auf Veranlassung des Raths, ihn gefänglich eingezogen, ihn in einen Thurm werfen lassen, auf die Tortur bringen und martern lassen. Auf vielfache Fürsprache sei er zwar wieder freigelassen, aber vom Bischof um 600 Gulden geschatzt worden. Durch dies Alles habe er in seinem Gewerbe großen Schaden gelitten, und er bittet, zu erkennen, daß die Verklagten, ihn zu entsetzen, nicht befugt gewesen seien, und für zugefügte Schmach, Schmerzen und Schaden ihm 4000 Gülden entrichten müßten.

Das Reichsgericht erkannte seine Competenz an, und erließ Ladung und Inhibitorium an den Rath, eröffnete auch dem Fürstbischof in demselben Mandat, daß er als Betheiligter in dieser Sache nicht Richter sein könne.

Die Verklagten setzten zuvörderst der Klage die exceptio fori declinatoria entgegen, und erklärten, daß das Reichsgericht in dieser Sache kein „bequemer" Richter, sondern solche an den ordentlichen Richter zu verweisen sei, denn 1) solle, nach der Ordnung des Reichs, Niemand vor dies Gericht gezogen werden, der dem Reich nicht ohne Mittel unterworfen sei. Die Stadt sei aber dem Bischof unmittelbar unterworfen, und an diesen würde also nach der Regel die Sache zu verweisen sein.— 2) Aber hier trete noch ein anderer Grund ein, weshalb das Reichsgericht nicht competent sei. Im Stift Münster wären nämlich 4 Stände: der Bischof, als Landesherr, das Domcapitel, die Ritterschaft und die Städte. Es sei nun hergebracht, und allzeit so gehalten worden, daß wenn Jemand Einen von den 4 Ständen verklagen wollte, die übrigen als Richter erster Instanz zu erkennen hätten; auf jeden Fall sei also die Sache zu remittiren. Uebrigens sei zur Bestrafung des Klägers Ursach genug vorhanden gewesen; die vom Bischof erkannte Strafe hätten sie aber so wenig veranlaßt, daß sie im Gegentheil, wie sie die

Ungnade desselben vernommen, den Kläger noch gewarnt, und später, als er gefangen gesessen, für ihn gehandelt und gebeten hätten.

Der Kläger replicirte, daß die Sache an den Bischof nicht verwiesen werden könne, da dieser ihm selbst 600 Fl., als vermeinte Strafe, abgenommen habe; und das als zweite Exception vorgeschützte Gewohnheitsrecht werde lediglich in Abrede gestellt. Die Stände möchten wohl, wenn sie untereinander Irrungen gehabt, auf die übrigen compromittirt haben, aber Ein Stand könne nicht ordentlicher Weise den Andern vor des Stifts Ständen belangen; und nur wenn die Stände als solche untereinander in Irrung gerathen, nicht in einem Falle, wie der gegenwärtige, möge ein solches Verfahren Statt gefunden haben. Die Einrede sei zu verwerfen, und Gegner anzuhalten, sich auf die Klage einzulassen.

Dieser wahrscheinlich richtigen Rechtsansicht des klägerischen Anwalts setzte der Syndicus der Stadt noch die erweiterte Behauptung entgegen: die Gewohnheit der 4 Stände habe nicht blos in dem angeführten Falle statt, sondern auch dann, wenn ein oder mehr Privatpersonen eines Standes ein oder etliche von einem andern Stande verklagen wollten.

Das Kammergericht ernannte zwei Geistliche, den Propst Smysinck und Dechant Gruter, zu Commissarien, um die Beweise über das Herkommen aufzunehmen. Die Parteien erschienen vor ihnen, und zwar Knipperdolling in Assistenz seines Anwalts und Bruders, Johann Knipperdolling.*) Es wurden keine Urkunden aufgelegt, wohl aber Zeugen vorgeschlagen. Ehe es aber zu ihrer Abhörung kam, erbot sich Kläger, seine Gegner des Beweises zu entheben, insofern sie beim Domdechant und Capitel, so wie bei der Ritterschaft bewirken wollten, daß diese die Sache zu Recht annähmen, darin procedirten und erkennten. Es kam hierüber nach vielen Discussionen ein Vertrag zu Stande; da aber die Stände den Rechtsspruch verweigert hatten, so erklärten sich die Verklagten nicht für verbunden, solche dazu zu bewegen.

Die Sache gedieh nun wieder an das Reichsgericht. Im Sept. 1531 trug Kläger vor, er habe sich zwar erboten, auf den Beweis zu verzichten und sich vor den Ständen zu Recht zu stellen; die Ritterschaft habe nun aber dem Capitel erklärt, daß sie nur zusammenkomme, wenn der Fürst sie berufe, und da könnten vielleicht Jahre darüber hingehen.

---

*) Es war eine ansehnliche Bürgerfamilie; der Bruder kömmt in mehreren Akten dieser Zeit als Bevollmächtigter vor: der werdige Her, mester Joh. Knipperdolling, canonik im olden dome.

Um dieser Sache willen würde er sie aber nicht berufen, und so könne dieselbe von einem Landtag zum andern bis in Ewigkeit verschoben werden. Kläger bat somit, da Bischof und Städte hier nicht Richter sein könnten, das Domcapitel und die Ritterschaft zu vermögen, daß sie die Sache übernähmen, und ihm binnen einer bestimmten Frist zu seinem Recht verhülfen, oder von Seiten des Kammergerichts dieselbe nunmehr fortzusetzen.

Dieses verfügte aber am 16. Oct. 1531, da sich die Sache nicht von Landtag zu Landtag verziehen dürfe, und da Bischof und Städte in derselben verdächtig wären, und nicht Richter sein könnten, so gebiete es den beiden Ständen vom Capitel und der gemeinen Ritterschaft, bei 40 Mark löthiges Goldes, dem Kläger innerhalb 2 Monaten gebührlich Rechtens zu verhelfen.

Im Sept. des folgenden Jahres stellte Kläger abermals vor, daß die Stände dem Mandat keine Folge geleistet hätten. Da es nun unerhört und schrecklich sei, daß ihm im heiligen römischen Reiche kein Richter geschafft werde, so bitte er, daß nunmehr das Kammergericht selbst die Sache fortsetzen und die nöthigen Verfügungen erlassen möge.

Die Beklagten protestirten hiegegen, und bezogen sich wiederholt auf ihr altes Herkommen, ihre Gebräuche und Freiheiten; behaupteten auch, daß die Stände keineswegs sich weigerten, dem Mandat nachzukommen; Gegentheil habe nur versäumt, die gehörigen Anträge zu machen.

Erst nach anderthalb Jahren, am 16. März 1534, erließ das Reichsgericht folgenden hinkenden Bescheid: „Ist Knipperdollings Begehr „noch zur Zeit abgeschlagen, und erkannt, daß er nochmals bei den zwei „Ständen des Stifts Münster u. s. w., wie sich gebührt, um Recht und „Antwort ansuchen, und so ihm solches versagt und gefährlich verzogen „würde, desselbigen genugsam Urkunde fürbringe. Soll dann fürder „geschehen was Recht ist."

Hiemit schließen die Prozeßhandlungen, die unbezweifelt in den Wiedertäufer-Unruhen untergingen.

Da dieser Prozeß sich blos um die peremtorische Einrede, welche den Gerichtsstand ablehnte, bewegte, indem die Eventual-Maxime im deutschen Prozeß noch nicht eingeführt war, so erfahren wir auch aus der Einlassung der Beklagten nicht, was es mit dem Gegenstand der Klage eigentlich für eine Bewandtniß hatte. Die Geschichte giebt uns aber hierüber Licht.

Knipperdolling war ein wüster, unruhiger Kopf, der nach Neuerungen

strebte, und, entzündet durch protestantische Lehren, einen unversöhnlichen Haß auf die katholische Geistlichkeit geworfen hatte. Dabei war er in seinen Vermögens-Umständen zurückgekommen, und hatte also um so mehr Veranlassung, sich an den in Münster entstehenden Unruhen zu betheiligen. Schon im J. 1528 war er ein Hauptheilnehmer aller Widersetzlichkeiten gewesen, und hatte den Pöbel an sich zu ziehen gewußt. Den Bischof und Landesherrn, Friedrich, Graf zu Wied*), schmähte er öffentlich, und hatte ihm den Spottnamen Spindeldreher gegeben, weil er in seiner Jugend sich aus Liebhaberei mit Drechseln beschäftigt hatte. Wie er einst nach Bremen ritt, trug er durch die Stadt eine kleine hölzerne Spindel sammt Haspel zur Schau.

Da er aber im Verdacht war, daß er im Lande herumreise, um Aufruhr zu stiften, ließ ihn der Bischof in Vechte verhaften. Der Pöbel schüchterte jedoch die Stadtobrigkeit und Geistlichkeit dergestalt ein, daß sie den Bischof so lange bestürmten, bis er ihn wieder freiließ, obgleich dieser ihn durchschaute, für einen der gefährlichsten Menschen erkannte, und voraussagte, daß er noch viel Unheil über Stadt und Land bringen werde. Trotz aller geleisteten Versprechungen, gelobte dieser auch, so bald er nach Münster zurückkam, öffentlich, daß er die größte Rache nehmen werde.

Aber der Magistrat hielt vorerst noch, im Verein mit der Geistlichkeit die Ordnung aufrecht, und zügelte den zu Unruhen geneigten Pöbel. Hauptsächlich wurden aber die wüsten Leidenschaften durch die verheerenden und viele Menschen hinraffenden Krankheiten jener Zeit gedämpft. Im J. 1529 herrschte der englische Schweiß, und im folgenden Jahr 1530 die Pest. In diese Zeit fällt der obige Prozeß, aus dem wir schließen, daß auch Knipperdolling sich, in milderer Stimmung, wegen seiner angeblichen Entschädigung zum Wege Rechtens gewendet hatte. Auch die Neuerungen in der Glaubenslehre ruhten einige Zeit. Alles war niedergeschlagen, und mit andern Sorgen beschäftigt. Hierüber findet sich in unsern Akten eine Stimme der Zeitgenossen. Der Rath sagt nämlich in einem etwas verworrenen Fristgesuch von 1530:

das uns umb jegenwertiger sterblicher leufft willen, angesehen das die schwere grausame plage der pestilenz, dafur der almechtighe Godt E. G. und uns gnediglichen bewaren und behuten wolt, in unser stadt Munster so heftigk, schwinde und ungutig, als es landkundigk, offenbar, und allen unsern nachbaurn stetten woll bewust, und also

*) Er legte im J. 1532 seine Würde aus Mismuth nieder, und es wurde Herzog Erich von Braunschweig, Bischof zu Osnabrück und Paderborn, gewählt.

ganz notorium is, ymandts zu erlangen, der sich noch zu der diesser oder andere unser sachen halben zu commissarien oder gezeugen, vorzuschlagen, zu geschweigen, das sie angegeben oder vorgestelt werden kundten oder mochten; in unser macht und gewalt aber ye nit, sulche hinderniss, angesehen das sich Commissarien und gezeugen billich zu wegern, dieweill auch umb uns her kein sicher ort zu benennen: so bitten wir etc.

Aber mit dem J. 1532 regten sich die Unruhen aufs Neue, und im folgenden Jahre arteten die Angriffe auf Religion und Geistlichkeit in völligen Aufruhr aus. Knipperdolling war hiebei besonders thätig; er erzwang die Absetzung des papistischen Rathes, um an dessen Stelle evangelische Mitglieder zu setzen; und seine Brutalität war so groß, daß er einst, als er mit seinen Anhängern vor der Domkirche vorüberging, und Messe lesen hörte, hineintrat, und dem Priester zurief: du hungriger Pfaffe, hast du noch nicht genug Götter gefressen!

Wuth und Excesse aller Art stiegen, und steigerten sich bis zu Raserei und Tollheit, als der Prophet von Leyden, Johann Bokelsohn, ankam, und seine Wohnung bei Knipperdolling nahm. Bald wetteiferten dieselben in fanatischer Wuth, und der Wahnsinn steckte das Volk an, das den prophetischen Aussprüchen jener Führer Glauben beimaß, und ihren tollsten Anordnungen gehorchte. Diesen Knipperdolling, der wie ein Rasender durch die Straßen stürmte, Buße, Buße, und Wehe, Wehe! schrie, wurde zum Bürgermeister erwählt, und wie er, vom prophetischen Geist getrieben, ausrief: Das Hohe müsse erniedrigt, das Niedrige erhöht werden, beschloß man die Kirchen und Thürme dem Erdboden gleich zu machen, und wirklich wurde auch das Werk begonnen. Aber ihn selbst traf auch die Erniedrigung, denn der große Prophet, Johann von Leyden, ernannte den Bürgermeister zum Schwertführer, d. h. zum Scharfrichter; und er übernahm gern das Amt, denn Jener erklärte: Es sei der Wille des Vaters. Täglich enthauptete er nun Verräther und Abtrünnige, d. h. ruhige Bürger, die sich an dem Wahnsinn der Masse nicht betheiligen wollten. Wie aber der Prophet zum unumschränkten König ausgerufen war, und seinem Freund die Regierungsgeschäfte übertrug, intriguirte dieser gegen ihn, um selbst König zu werden.

Wie endlich, nach langem blutigen Streit, die Stadt den Waffen der belagernden Fürsten und Ritter erlag, und Tod und Verderben in den Reihen der Aufrührer von Straße zu Straße wüthete, suchte Knipperdolling sein Heil in der Flucht; er hielt sich eine Zeitlang versteckt, und hoffte zu entkommen, wurde aber verrathen und gefangen genommen. Eine Menge

der Rädelsführer wurden hingerichtet, auch Weiber, namentlich wurde die Frau des Knipperdolling, eine der wüthendsten Wiedertäuferinnen, die nur gegen die Vielweiberei opponirt hatte, und deshalb vom König auf dem Markt zur Strafe öffentlich war ausgestellt worden, bis sie Abbitte that, als Verbrecherin enthauptet. — Die drei Gefährlichsten und Ausschweifendsten, nämlich Johann von Leyden, Knipperdolling und Bernhard Krechting, wurden am härtesten behandelt. Trotz aller Qualen der Tortur, waren sie von ihrem religiösen Fanatismus nicht abzubringen, und wollten auch von keinem Priester wissen; sie gaben nur zu, sich gegen die weltliche Obrigkeit vergangen zu haben. Sie wurden auf öffentlichem Markt mit glühenden Zangen langsam zu Tode gemartert, eine Barbarei, die das gesittete Europa nicht mehr kennt, und nur noch im Osten stattfindet. Knipperdolling suchte auf dem Richtplatz sich mit seinen Ketten zu erdrosseln, aber die Henkersknechte verhinderten es. Die Leichname wurden bekanntlich in eisernen Käfigen am Lambertus-Thurm aufgehängt. Dies Ende der Tragödie jener düstern Zeit geschah am 22. Jenner 1536.

---

9. Der hundertjährige Prozeß über den Schilder-Zoll zu Paderborn, und die dazu gehörigen Urkunden. 1555 u. f.

Das sechszehnte Jahrhundert, oder die neue Zeit einer geregelten Ordnung und Justiz im Reiche fand fast alle Rechtsverhältnisse verworren und verdunkelt; und die streitenden Parteien suchten daher überall ihre alten Documente und urkundlichen Zeugnisse, die in den Zeiten der Anarchie wenig Geltung gehabt hatten, hervor, um damit ihre Rechtsansprüche in's Licht zu setzen und zu vertheidigen. Da sie aber die Grundlagen der alten Verfassung nicht mehr kannten, den geschichtlichen Weg nicht zu finden wußten, und die Urkunden oft misverstanden, so hielt es gewöhnlich schwer, die älteren Zustände der geänderten Verfassung anzupassen; und man verwickelte sich eben so leicht in unselige Weitläufigkeiten, als man auch auf Abwege gerieth, und Fehlgriffe that. Wenn aber die Sachen von einiger Wichtigkeit waren, so gediehen sie gewöhnlich bis an das Reichsgericht; und da dies seine Akten und Urkunden stets treu aufbewahrte, so finden wir da eine Menge Nachrichten und Aufschlüsse, die in den Provinzial-Archiven und Gerichts-Registraturen der betreffenden Länder längst verloren gegangen sind.

Einen Beleg hiezu gaben mir die voluminösen Akten über den S c h i l d e r z o l l zu P a d e r b o r n, die so lange schweigsam in den Gewölben

des alten Gerichtshofs ruhten, während Paderbornsche Geschichtsfreunde gern etwas Näheres darüber gewußt hätten. Daß der Bischof und Fürst zu Paderborn, auf seinen zu einem Territorium verschmolzenen Gütern, auch die Zollgerechtigkeit ausübte, erfahren wir zuerst durch die Verleihungen und Verpfändungen derselben. Denn bei den steten Geldverlegenheiten des Herren- und Ritterstandes, bei der Schwierigkeit der Geldanleihen, durchkreuzen im ganzen Mittelalter die Pfandschaften, Rentenkäufe und widerlöslichen Uebertragungen, alle Verhältnisse des Eigenthums und Grundbesitzes, vom Kaiser bis zum geringsten ritterlichen Vasallen. Und da die Glücksfälle in jenen kriegerischen und anarchischen Zeiten sehr wechselnd waren, so sah sich auch der Pfandinhaber bald wieder genöthigt, weiter zu verpfänden, und zwar um so eher und unbesorgter, als die Verpfändung meist so gut wie eine Uebertragung des Eigenthums war, und die Wiederlöse nur eine übliche Formel, um der Rechte der Erben willen, bildete, die in seltenen Fällen realisirt wurde. Wenn dann aber nach langen Jahren einmal wirklich die Wiederlöse zur Sprache kam, so entstand gewöhnlich ein hartnäckiger Prozeß, weil alle Verhältnisse sich in der Zwischenzeit gänzlich geändert hatten, wie gerade der Schildersche Prozeß deutlich beweist.*)

Der Zoll zu Paderborn war in früher Zeit, als wahrscheinlich die Stadt noch ein kleiner und unbedeutender Ort war, denen von Schilder, mit dem Kämmerer- und Thürhüteramt, zu Lehen gegeben, und von diesen in irgend einer Geldnoth an eine Bürgerfamilie in der Stadt pfandweise überlassen worden. Aus dem geringen Pfandschilling, der gewiß damals als Kaufpretium anzusehen war, entnehmen wir, daß Paderborn noch ein geringer Ort war, wo Handel und Commerz wenig abwarf. Erst nach anderthalbhundert Jahren fanden die Schilder, daß der Zoll einträglicher geworden war, und daß die Versatzurkunden eine Wiederlöse enthielten; und so reclamirten endlich die späten Nachkommen ihr Recht, das sie auf dem dornigen Wege des Prozesses zu erreichen suchen mußten.

In meinem „Archiv für Gesch. Westphalens" (I. 3. S. 32.) habe ich eine interessante Heberolle über den sog. Schilderzoll abdrucken lassen, und diese ist gerade die Hauptgrundlage und Entscheidungsquelle in dem denkwürdigen Prozeß gewesen, der sich im 16. Jahrh. zwischen den Herren von Schilder, und der Stadt Paderborn, an welche die Pfand-

---

*) Ich erinnere auch an den merkwürdigen Prozeß, den Corvey gegen Kur-Cöln wegen der Pfandschaft von Volkmarsheim, Marsberg und Koglenberg führte.

schaft übergegangen war, erhob, und worin von beiden Seiten eine Menge Urkunden beigebracht wurden, um Licht in die verworrenen, und durch den Lauf der Zeiten verdunkelten Verhältnisse zu bringen. — Damals gab mir mein verstorbener Freund, Dr. Gehrken, ein für die Geschichte seines Vaterlandes unablässig thätiger Mann, aus seiner Urkundensammlung, und aus einem aufgefundenen Notariat-Protokoll, einige mit abgedruckte, aber sehr unvollständige Nachrichten über die Schicksale des Schilderzolles. Denn in einem alten Briefkasten der ausgestorbenen Familie von Schilder hatte sich nur jene Heberolle, in den Papieren der Stadt aber gar nichts vorgefunden. Unsere Kammergerichtsakten enthalten dagegen die vollständigen Verhandlungen erster und zweiter Instanz, und nicht nur unsägliche Advokaten-Schreiberei, sondern auch alle betreffende Urkunden, Register, Zeugenverhöre und Urtheile. Ich werde mir Mühe geben, die Körner aus so vieler Spreu zusammenzulesen.

Schon im 15. Jahrhundert war die Stadt in den Besitz des verpfändeten Zolles gekommen, hatte aber auch ein kaiserliches Privileg über Zoll- und Accise-Gerechtigkeit und ein fürstbischöfliches über ein im Umfang der Stadt zu erhebendes Wegegeld sich zu verschaffen gewußt, und alle diese Einnahmen mit einander verbunden. Um die Mitte des 16. Jahrh. brachten die Schilder ihr altes Recht der Wiederlöse zur Sprache, und beunruhigten damit die Stadt, die im Jahr 1553, zur Wahrung ihrer Rechte, ein Commissorium des Bischof Rembert erwirkte, wornach eine Reihe von Zeugen zum ewigen Gedächtniß vernommen wurden. Es waren alte Leute, die zwar Manches von der bestehenden Zollabgabe wußten, aber über die ursprünglichen Verhältnisse keine Auskunft zu geben vermochten. — Da aber das Recht der Wiederlöse zu klar aus den Urkunden hervorging, so wurde dieselbe durch einen Vergleich vollzogen; die Pfandbriefe wurden gegen Erlegung des Versatzschillings extradirt. Nun entstand aber der Hauptstreit über die Auseinandersetzung der beiderseitigen Zollrechte, indem die Stadt den Schildern nichts einräumen wollte, als einen Bremer Pfennig von jeder Ohm Wein. Diese erhuben im Jahr 1559 ihre Klage, und der Bischof ernannte Commissarien, welche die Sache in Rechten zwischen den Parteien verhandeln, bis zum Endurtheil bringen, und dann die Akten verschlossen einsenden sollten. Die Schilder aber trugen klagend vor, wie ihr adliches Geschlecht seit undenklichen Jahren, als Erbkämmerer und Erbthürwärter, mit einer Zollgerechtigkeit sei belehnt worden, die seitdem Schilderzoll geheißen; wie die Vorfahren solche, gegen Wiederlöse,

an ein Bürgergeschlecht in Paderborn, mit Bewilligung des Lehnsherrn, verkauft hätten, von dem sie an die Stadt gekommen wäre. Die Wiederlöse sei nun zwar urkundlich vollzogen, die Rückgabe der Gerechtigkeit aber nicht geschehen, weshalb die vollständige Tradition gefordert werde.

Die Beklagten erklärten, sie hätten durch die vollzogene Wiederlöse den Zoll abgetreten, alle Briefe extradirt, und nichts zurückbehalten, wobei auf jeden wechselseitigen Ersatz sei verzichtet worden. Hiemit wären die Kläger zufrieden gewesen, hätten nun aber unbegründeter Weise ihre Ansichten geändert. Sie trugen lediglich auf Absolution an.

Nach einem langwierigen Schriftwechsel wurden Kläger auf den Grund der urkundlich vollzogenen Wiederlöse mit ihrer Klage abgewiesen, ihnen aber der Beweis nachgelassen, daß die Verklagten noch Pertinenzen, die zum Zoll gehörten, in Besitz hätten, und ihnen vorenthielten. (1560).

Die Kläger legten zwar anfangs Appellation ein, fanden es aber gerathener, eine neue articulirte, besser substantiirte Klage zu überreichen, und der Prozeß spann sich in unendlichen Positionen fort. Kläger, um zu beweisen, daß ihr Zoll mehr enthalte, als jene geringe Abgabe von Wein, legten eine Reihe von Beweismitteln vor, die von den Verklagten überall bestritten wurden. Sie nahmen 1) Bezug auf die älteste Heberolle, wornach der Zoll von Allem, was in Paderborn gekauft und verkauft werde, zu erheben sei.*) Sie producirten 2) die Lehnbriefe von Bischof Dietrich, 1458, und Bischof Rembert, 1548. Dann 3) die Versatzbriefe, wodurch der Zoll in die Hände der Bürgerfamilie Arnd gekommen war, und aus denen wir entnehmen, daß durch die üblichen Theilungen, welche die Familien ruinirten, auch dieser Zoll in verschiedene Parcelen versplittert worden war. Denn im J. 1411 übertrug Heinrich Schilder dem Hermann Arnd anderthalb Viertel des Zolles für 48 Gulden, und die jährliche Rente wurde zu 4 Gulden angeschlagen. Im J. 1424 verkaufte derselbe noch anderthalb Viertel, die ihm wahrscheinlich später zugefallen waren, für 20 G. mit einer Rente von 1 Gulden. Und im J. 1427 verkaufte Hermann Schilder seinen Theil des Zolles für 15 G. um 1 G. Rente; bestätigte auch den früheren Versatz

*) Es ist dieselbe, die ich in meinem Archiv habe abdrucken lassen. Aus den verschiedenen zu den Akten gebrachten Abschriften ist dieselbe aber nicht zu emendiren; denn die unverständlichen und zweifelhaften Worte sind meist weggeblieben. So das Wort kacer S. 33, Z. 2 v. u. und S. 34, Z. 1. Hier ist sack für kacer gesetzt, und die beiden folgenden Zeilen sind weggelassen worden. S. 33, Z. 13 steht für das zweifelhafte q. dt: quadrante.

seines Vetters. — Im J. 1430 stellte derselbe eine neue weitläufige Versatzurkunde aus, für 140 rheinische Gulden; womit nun das Ganze in die Hände der Arnde gekommen war.*) — Sie producirten auch einen Gerichtsschein von 1446, worin vor dem geschworenen Richter bekundet wurde, daß der Zoll von Allen entrichtet werde, die in Paderborn Gegenstände, auf welche er gelegt sei, kauften oder verkauften, mit Ausnahme des Landesherrn, der Ritterschaft und Geistlichen.**)

Die Stadt bezog sich auf das von den Gegnern vielfach bestrittene Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1475, wodurch ihr gestattet wurde, von allen Kaufmannswaaren, die in die Stadt gebracht wurden, einen Zoll zu erheben, nämlich zwei Paderbornsche Pfennige vom Gulden. Ferner übergab sie, unter der Rubrik „Ordinancien" Verzeichnisse und Bestimmungen, die ihren Zoll betrafen, woraus aber hervorgeht, daß sie schon alle Zollabgaben combinirt hatte, und den Schilderzoll nicht mehr besonders verwalten und berechnen ließ.

Im J. 1576 publicirten Statthalter und Räthe, nachdem sie sich vergebens bemüht hatten, eine Sühne zu Stande zu bringen, ein von der Juristen-Fakultät zu Heidelberg verfaßtes Urtheil, wodurch in Sachen Jost und seiner Söhne Wilhelm und Hermann von der Schilder, gegen Bürgermeister, Rath und Gemeinde der Stadt Paderborn erkannt wurde, daß Verklagte das Privileg von Kaiser Friedrich im Original auflegen, auch darthun sollten, daß nichts weiter in den Schilderzoll gehöre, als nur ein Bremer schwerer Pfennig von jedem Ohmfaß Wein; und daß sie von der Zeit an, wo sie solchen an sich gebracht, ihn nicht weiter und höher bezogen hätten.

Beide Theile fügten sich dem Urtheil, und die Stadt legte das in sehr desolatem Zustand befindliche Privileg, sammt der Bestätigungs-Urkunde Kaiser Maximilians auf. Es folgten unendlich weitläufige Verhandlungen und Deductionen; aber die dicke Akte ist unvollständig, und es fehlt das Definitiv-Erkenntniß mit den Entscheidungsgründen, dessen Inhalt aber mehrmals angegeben ist, und dahin lautete: daß die Verklagten von allem, was zu Paderborn gekauft und verkauft werde, und bisher an Zoll eingenommen worden sei, die Hälfte der Gefälle jährlich den Klägern verabfolgen und ihnen gestatten sollten, einen besondern Zöllner zu halten; auch alle Rückstände zu vergüten hätten.

Die Juristen zu Heidelberg hatten somit den gordischen Knoten

*) Ich theile diese allein in den Anlagen mit.
**) Die fast immer nach gemeinem Herkommen zollfrei waren.

durchgehauen; denn allerdings war es schwierig, zu ermitteln, wie sich beide Zollgerechtigkeiten zu einander verhielten. Auch ist die Entwirrung, trotz aller gerichtlichen Entscheidungen, nie zu Stande gekommen. Die Stadt fühlte sich aber durch das Urtheil benachtheiligt, und appellirte im J. 1580 an das Reichskammergericht. Sie entwickelte ihre gravamina folgendermaßen: Paderborn habe stets einen eignen Markt und andere bürgerliche Gerechtigkeiten, auch besondere Gefälle und Einkünfte gehabt, namentlich von ihrem Markt eine Marktzise (accise) und von ihren Straßen ein Wegegeld zu Bau und Besserung der Stadt erhoben. Durch Kriege und Fehden sei sie in Schulden gerathen, und habe, zu ihrer größeren Sicherheit, sich vom Kaiser befreien und privilegiren lassen, auch die Genehmigung der Bischöfe, sowie mehrere Confirmationen ihrer Privilegien ohne Widerspruch erlangt. Die Erhebungen seien durch einen besondern Markt- und Wegemeister geschehen. Daneben habe nun auch der Bischof noch einen besondern Zoll in der Stadt besessen, und denselben vor Zeiten theilweise den Schildern zu Lehn gegeben, während ein anderer Theil pfandweise dem Domcapitel sei überlassen worden. Jener heiße daher der Schilderzoll; dieser Bischofszoll oder Capitelszoll, in der gemeinen Sprache aber Feldzeichen. Beide hätten mit dem Zoll der Stadt nichts gemein. — Die Schilder hätten nun vor langen Jahren ihren Zoll zwei Bürgern, genannt Arnte, verschrieben, um daraus eine jährliche Rente von 14 Goldgulden zu beziehen, mit der vertragsmäßigen Bestimmung, daß wenn der Zoll mehr abwerfe, dies den Schildern, und im entgegengesetzten Fall den Arnten solle vergütet werden. Die Arnte hätten nun ihre Rechte, gegen Erlegung des Hauptgeldes der Stadt übertragen, und da der Zoll wenig eingebracht, und der (inmittelst gestorbene) Vater der Kläger im J. 1553 denselben habe wiedereinlösen wollen, sei zuvörderst dasjenige gefordert worden, was der Zoll jährlich weniger als 14 G. G. eingetragen habe. Doch habe man sich im folgenden Jahre verglichen; die Wiederlöse sei vollzogen, auf jeden Schadensersatz wechselseitig verzichtet, und dabei ausdrücklich festgesetzt worden, daß der Schilderzoll nur einen Bremer Pfennig von jedem Ohm Wein betrage. Bald darauf hätten aber die Kläger, die sich damit nicht begnügt, auch die Marktzise und das Wegegeld der Stadt eingeräumt haben wollen. Sie hätten zwar Lehnbriefe, Verschreibungen und Rollen producirt, aber damit keineswegs ihre Ansprüche begründet; denn die Belehnung gehe nur auf einen Theil des Zolles, und nirgend sei specificirt, was dazu gehöre; die producirte Rolle sei aber ein Privatscriptum ohne Jahr und Tag, und enthalte Posten, die offenkundig zum Zoll des Domcapitels

gehörten. Die abgehörten Zeugen hätten mehr für die Stadt, als für die Schilder ausgesagt, und für Jene streite auch die Vermuthung, weil die von ihr seit ältester Zeit erhobene Zise jährlich mehr eintrage, als das ganze Hauptgeld betrage, wofür der Schilderzoll sei verschrieben worden. Hätten die Schilder mehr zu erheben gehabt, so würden sie ihr Recht nicht um ein so Geringes den Arnten verpfändet, und diese würden den Zoll nicht für den Pfandschilling der Stadt überlassen haben; auch wäre der Vorbehalt wegen Schadensersatzes ganz unnöthig gewesen. Die Stadt befinde sich nun aber nicht nur seit Jahrhunderten im ruhigen Besitz, sondern habe auch kaiserliche und bischöfliche Privilegien; überdies seien Markt und Wege ihr Eigenthum, und die Nutzung gebühre doch wohl dem, der Eigenthümer des Guts sei. Alle Städte Deutschlands hätten solche Abgaben, zur Erbauung und Erhaltung ihrer Gebäude und Straßen. Also hätten die Schilder wohl beweisen müssen, daß sie Zise und Wegegeld zur Zeit der Uebertragung an die Arnte besessen hätten. Dennoch hätten Statthalter und Räthe den nichtigen Bescheid gegeben, wodurch den Appellanten der Beweis sei aufgegeben worden; und endlich, eben so nichtig und widerrechtlich, definitiv erkannt, daß die ganzen Zollgefälle jährlich zwischen beiden Theilen sollten getheilt werden. Dies lasse sich in Rechten nicht rechtfertigen; denn wenn der Richter wohl in einigen Fällen, wo die Sache sehr zweifelhaft sei, eine Theilung erkennen möge, so dürfe dies doch in possessoriis nicht geschehen, außer wenn beider Theile Titel und Besitz ganz gleich sei, und keiner vorwiege. Der Besitz der Stadt sei aber nicht zu bestreiten, und die Gegner hätten nicht das Geringste bewiesen. Man bitte daher, das Urtheil zu cassiren, und sie von der Klage zu absolviren.

Erst im J. 1583 erfolgte die Antwort der Appellaten, und ich will aus den weitschichtigen 137 Positionen das Wesentliche zusammenstellen. Es heißt nämlich darin: dem Bischof habe, kraft der Regalien, im ganzen Stift der Zoll zugestanden; eben so auch in der Stadt Paderborn, die von der Geistlichkeit und dem Adel ausgegangen, und in der auch die Schilder einen Sitz gehabt, weshalb noch eine Gasse die Schildergasse heiße. Vor Jahrhunderten seien ihre Vorfahren mit dem Erbthürwärter- und Kammeramt, so wie mit dem Zoll belehnt worden, der seitdem der Schilderzoll geheißen habe. Die Stadt habe aber vor der Erwerbung dieses pfandweise überlassenen Zolles weder Accise, noch Zoll und Wegegeld gehabt.*) Der Schilderzoll sei von Allem, was in

*) Dies ist ein Irrthum. Die Stadt erwarb erst später den Schilderzoll.

der Stadt gekauft und verkauft werde, erhoben worden, mit Ausnahme der vorbehaltenen Befreiungen. Daneben habe auch das Domcapitel pfandweise einen Zoll von Allem, was zu Feld durchpassire, besessen, der deshalb der Land- oder Feldzoll, auch Feldzeichen*) sei genannt worden. — Vor anderthalbhundert Jahren hätten nun die Schilder mit Bewilligung des Lehnsherrn ihren Zoll für 14 Gulden jährlicher Gülte, an die Bürger Arnt übertragen, unter der Bedingung, daß wenn derselbe mehr ertrüge, solches vergütet werden solle. Die Stadt aber, welche inmittelst mehr in Aufnahme gekommen, habe die Pfandschaft an sich gebracht, und ohngeachtet auch sie habe Ersatz fordern können, wenn der Zoll weniger ertrüge, als die stipulirte Rente, habe sie sich doch nie über Mangel beklagt, vielmehr das Einkommen geheim gehalten. — Als nun die Schilder endlich ihres Rechts der Wiederlöse inne geworden, hätten sie im J. 1553 davon Gebrauch gemacht, und den Pfandschilling offerirt. Die Stadt habe sich zwar anfangs geweigert, endlich aber doch eingewilligt, und die Wiederlöse sei, unter wechselseitigem Verzicht auf die Mehr- oder Mindereinnahme, vollzogen worden. Somit gehöre ihnen also wieder der Zoll; die Stadt wolle aber nichts anerkennen, als einen Bremer Pfennig von jeder Ohm Wein, habe auch ihren Bürgern verboten, daß irgend Einer sich zum Dienst als Zollner hergeben solle; weshalb sie sich zur gerichtlichen Klage genöthigt gesehen hätten. — Gegner stützten sich auf ein kaiserliches Privileg; dasselbe treffe aber mancherlei Verdacht, und das Original sei sehr lückenhaft. Doch gehe daraus hervor, daß sie früher keinen Zoll besessen. Dasselbe sei erst nach der Pfandschaft ertheilt, und es entstehe die Vermuthung, daß sie die Gefälle des Schilderzolles nach und nach zu den ihrigen geschlagen, die Gegenstände vermengt hätten, um den Schilderzoll in Abgang und Vergeß zu bringen. Deshalb hätten sie auch, um den Besitz zu mutiren, sich hinterher ein Privileg ertheilen lassen, und es verschwiegen, daß in Paderborn schon ein Zoll existire. Das Privileg streite daher gegen das Recht des Lehnsherrn, wie der Belehnten, und sei somit in Rechten ungültig. Daß aber einem Dritten keine Rechte sollten entzogen werden, gehe aus der Bestätigungsurkunde von Max II. hervor, worin sich die Clausel befinde: Männiglich an seinem Rechte unschädlich. — Die Stadt möge nun aber ihre Accise und ihr Wegegeld behalten, wenn Kläger nur ihren Zoll, nach Ausweise der alten Rolle und des Richtscheins, wieder erhielten. — Die Stadt sage zwar, Accise und Wegegeld trügen

*) Von dem Zettel oder Zeichen, das zur Legitimation gegeben wurde.

jährlich 250 Fl. ein, und solches Einkommen verpfände man nicht für 250 Fl. und lasse es so lange uneingelöst. Hierauf werde erwiedert, daß die Kläger nur ihren Zoll, und nicht Accise und Wegegeld forderten, die wahrscheinlich jetzt mit drin steckten. Die Einnahme müsse aber auch zugenommen haben, da jetzt in der Stadt weit mehr Handwerker und Kaufleute seien, als vor anderthalbhundert Jahren. Die Jahrmärkte, und mit ihnen die Zollgefälle, hätten sich ebenfalls vermehrt. Sie hätten aber früher nicht einlösen können, weil sie nicht gewußt, wo sie es gesinnen sollten. — Straßen und Wege seien zwar Eigenthum der Stadt, aber der Zoll sei ein Regal, und habe damit nichts zu schaffen. — Ihre Belehnung mit dem Zoll sei erwiesen; die Gegenstände ergäben sich aus dem Gerichtsschein, und aus der Heberolle, die sie unter ihren übrigen Siegeln und Briefen gefunden, und der schon um ihres Alters Willen Glaube beizumessen sei. — Was den eingeräumten Bremer Pfennig betreffe, so würde derselbe auch jetzt kaum 3 Thaler einbringen; vor 150 Jahren hätten aber die Leute noch meist Bier getrunken. Erst neuerlich habe das Weintrinken überhand genommen, weshalb auch die Krankheiten zugenommen hätten. Die Einnahme jenes Bremer Pfennigs reime sich also gar nicht mit den 14 Goldgulden jährlicher Rente, die bei der Pfandschaft als Norm seien angenommen worden; noch weniger habe man dafür einen eignen Zollner halten können. Warum habe denn die Stadt Alles aufgeboten, die Pfandschaft an sich zu bringen, und wie hätte sie eine solche Kaufsumme für eine so geringe Jahresrente, zum Schaden der Stadt, verwenden können! Unglaublich sei es, daß der fürstliche Zoll blos auf den Wein sei gelegt worden, da doch der Bierbedarf viel größer gewesen wäre. — Die Gegner hätten den durch das Interlokut auferlegten Beweis gar nicht beigebracht, und den Klägern wäre daher der ganze Zoll zuzusprechen gewesen. Weil aber dies der Stadt zu nachtheilig gewesen, auch die Sache propter antiquitatem immer etwas zweifelhaft erschienen sei, so hätten die Richter, auf den Rath berühmter Juristen, so wie der Juristen-Fakultät zu Heidelberg, die Billigkeit der Schärfe vorgezogen, und den ganzen Zoll unter die Parteien getheilt, mit der Befugniß, einen besondern Zollner zu halten. Durch dies Urtheil seien die Gegner nicht gravirt, sondern honorirt, und dasselbe sei, sowohl quoad possessorium als petitorium, in Rechten begründet, und die Appellation unbefugt. Aber Gegner hielten ihnen unbefugter Weise immer noch den Zoll zurück, und müßten sie um Recht und Gerechtigkeit bitten.

Die Antwort der Appellanten erfolgte 3 Jahre später. Sie ist

mit allen möglichen Advocatenkünsten abgefaßt. Namentlich wird angeführt, daß die Schilder nach der Ablösung bis in's fünfte Jahr ruhig gesessen, und wohl zufrieden gewesen wären; daß dieselben zwar mit einem Zoll seien belehnt worden, die Stadt aber daneben ihre Marktzise und ihr Wegegeld bereits besessen und behalten habe. Der unbeglaubigte Richtschein beweise nichts, und enthalte erdichtete Zeugen; die Heberolle sei auch ein unbeglaubigtes, verlegenes und nichtiges Aktenstück.

Im Jahr 1587 ertheilte das Reichsgericht zwei hessischen Räthen, einem Paderbornschen Rath, und noch einem vierten Juristen, als Doctoren der Rechte, ein Commissorium in dieser Sache. Es verwies auf die Beschwerde-Artikel der Stadt, und beauftragte sie, Zeugen, Kundschaften, Verhöre und schriftliche Beweisthümer aufzunehmen, beide Theile hievon in Kenntniß zu setzen, und sie zu allem Nöthigen bei Strafe anzuhalten, auch die Verhandlungen verschlossen einzusenden. Sie entledigten sich des Auftrags mit damals üblicher, wortreicher Gründlichkeit. Die schwere Akte enthält ein weitschweifiges, meist resultatloses Zeugenverhör; und eine Menge Urkunden und alte Zollregister, die die Stadt producirte. Unter den Urkunden ist die Bestätigung des Papst Innocenz vom J. 1484, in Betreff des von Kaiser Friedrich ertheilten Privilegs, die aber den Zoll nicht erwähnt; dann auch die Confirmations-Urkunde Kaiser Maximilians 1570; und das Privileg von Bischof Simon über das der Stadt bewilligte Wegegeld von 1478. Der Bischof rühmt in dieser Urkunde den Beistand, den ihm die Stadt in Krieg und Frieden geleistet, wodurch sie selbst in Schuld und Schaden gekommen, und bemerkt, wie sie schon vom Kaiser mit Zoll und Zise sei begnadigt worden, und erkennt somit die Verleihung an. Da sie aber den Untersassen des Stiftes die Abgabe nachgelassen habe, so wolle er, damit sie sich ihres Schadens erhole, und ihre Zustände verbessere, ihr ein Wegegeld, zu Bau und Besserung der Straßen verleihen. Natürlich werden auch hier der Landesfürst, die Geistlichkeit und Ritterschaft eximirt.

Jahrelang wurde nun deducirt, und namentlich überreichte die Stadt 1590 ein umfangreiches Opus, worin sie alle Zeugenaussagen zu ihren Gunsten auslegte. Sie zeigte auch, wie die alte Schildersche Heberolle nur Pfennige aufzähle, während die Stadt eben so viele Gulden einnähme. Bei einer Theilung der Einkünfte kämen daher die Kläger so gut weg, daß sie mehr erhielten, als sie in der Klage gefordert hätten. Sie bewies zugleich, daß sie erst im Jahr 1491 den Schilderzoll erhalten habe; ihre Privilegien seien aber von 1475 und 1478, also älter, als

die in Besitz genommene Pfandschaft, und die Bürger Arnt würden diese nicht abgetreten haben, wenn etwas dabei herausgekommen wäre. Die Stadt habe sie nur deshalb übernommen, weil die Erhebung durch ihren Kämmerer ihr keine besondern Kosten verursacht hätte.

Erst im Jahr 1603, 23 Jahre nach eingelegter Appellation, erkannte das Reichsgericht für die Erben der weiland Gebrüder Wilhelm und Hermann, die Schilder: „daß das Urtheil voriger Instanz zu „reformiren sei, dergestalt daß, so viel die Bestellung des Zollners be„lange, Richter voriger Instanz wohl geurtheilt, aber der Zollgefälle „halber, und daß dieselben von allem dem, so zu Paderborn gekauft „und verkauft würde, den Appellaten zum halben Theil gefolgt werden „solle, übel geurtheilt, wohl davon appellirt, und daß die Appellanten „nicht befugt, ihr in angezogenen privilegiis erhaltene Accise- und Wege„geld auf Maß und Weis, wie in den drei Tafeln der Ordinantien „des Wage- Wegegeld und Accise begriffen, zu extendiren; derowegen „ihnen Appellaten die specificirten Gefälle des Schilderzolls von den „Gütern und Waaren, so zu Paderborn gekauft und verkauft werden, „vermöge der in actis vorgebrachten Rolle und Gerichtsscheins einzu„räumen und abzutreten, auch den Ausstand von Zeit des erlegten „Pfand- und Losung-Schillings zu entrichten schuldig, und dazu zu „condemniren, und zu verdammen seyen u. s. w. Die Kosten aus be„wegenden Ursachen zu compensiren."

Dies Urtheil war ganz den Rechten gemäß. Den Schildern kam die ältere Zollgerechtigkeit zu; die aufgelegten Documente bewiesen das, und vom Bremer Pfennig auf Wein ist nirgend die Rede. Gleich nach der Wiederlöse mußte ihnen ihre Zollgerechtigkeit restituirt werden, und die Stadt mochte dann zusehen, was sie nächst dem Wegegeld noch an Accise oder andern Zolleinkünften zur Hebung bringen konnte, oder dem Gewerbe auflegen durfte. An der Zähigkeit, Hartnäckigkeit und Advocaten-Pfiffigkeit scheiterten aber alle rechtliche Folgen des Urtheilsspruches, gegen den freilich keine Berufung weiter Statt hatte.

Die Verwirrung und Verdunkelung der jetzt collidirenden Gerechtigkeiten war offenbar von der Stadt verschuldet. Da der Schilderzoll wohl wenig eintrug, und unter dem überwiegenden Einfluß der Stadtobrigkeit mehr und mehr an Bedeutung abnahm, so suchte die Stadt selbst eine solche Gerechtsame zu gewinnen, die sie besser benutzen würde. Wir sehen nämlich aus dem Privileg Friedrichs, wie sie durch ihre Abgesandten die städtischen Zustände aufs kläglichste geschildert, und flehentlich um kaiserliche Privilegien gebeten hatte. Dabei verschwieg

sie gewiß, daß in Paderborn, welches keine unmittelbare Stadt war, schon ein landesherrlicher Zoll bestand, daß folglich das Privileg einen Eingriff in die Regalien des Fürsten enthielt. Aber freilich war die Stadt durch die Fehden und Kriege, in welche sie durch den Landesherrn verwickelt wurde, in ziemliche Noth gerathen, und weil dieser die Hülfe seiner Hauptstadt in diesen wirren Zeiten bedurfte, so ließ er sich das Privileg nicht nur gefallen, sondern legte auch noch ein Wegegeld hinzu, wie die Urkunde von 1428 beweist.

Nachdem der betriebsamen Stadt dies Alles so wohl gelungen war, richtete sie natürlich ihre Augen auch auf den alten Schilderzoll; und die Pfandinhaber mochten, um den Collisionen zu entgehen, und weil sie, bei ihrer Abhängigkeit von der Stadt, schon in engere Schranken getrieben, wenig Vortheil haben mochten, gern der Last entledigt werden, und traten ihre Rechte um den alten geringen Pfandschilling ab. Seit der Verpfändung hatten sich aber Bevölkerung und Gewerbe, Handel und Wandel, Consumtion und Geldwerth so geändert und gehoben, daß die neuen Zolleinkünfte jene Pfennige, von denen die alte Schildersche Heberolle sprach, bei Weitem überwog, und da man an eine Wiederlöse nach so langen Jahren gar nicht mehr dachte, so kam es leicht, daß man die Einkünfte verschmolz, und die besondere Verwaltung des Schilderzolles eingehen ließ, wodurch nachher, hauptsächlich bei der Liquidation der Entschädigungen, so große Verwirrung entstand; die Verschmelzung hatte aber um so näher gelegen, als man keinen doppelten Zoll erheben konnte. Und doch handelte es sich gerade darum bei der Separation; zumal da das Privileg der Stadt keineswegs den schon bestehenden älteren Zoll berücksichtigt hatte. — Daß aber erst mit der geänderten Zeit, beim Aufblühen der Städte, und der Aussicht auf einen bedeutenderen Werth, die Schilder zu einer Wiederlöse bewogen wurden, geht zur Genüge daraus hervor, daß sie erst nach 150 Jahren an ihr altes Recht dachten, und die Stadt auf eine empfindliche Weise damit überraschten. — Diese wußte jedoch die Verwirrung und Verdunkelung, bei der Vollziehung des Rechtsspruches, bestens zu benutzen, und mit Geschick und Ausdauer sich im Besitz und Genuß zu erhalten.

Die Prozeßakten schweigen von den ersten Jahren nach ergangenem Urtheil; denn es war die unselige Zeit entstandener großer Unruhen in Stadt und Land, wo hier, wie anderwärts, ein Vorspiel der Entzweiung und Kämpfe des dreißigjährigen Krieges, so traurige Zustände hervorrief, und Haß wie Verfolgungswuth alle Verhältnisse trübten. — Der damalige Fürstbischof Theodor von Fürstenberg (gewählt 1585), suchte mit

Hülfe der Jesuiten und Spanier, den im Bisthum tief eingedrungenen Protestantismus wieder auszurotten, und es gelang ihm hauptsächlich durch die Jesuiten, wiewohl nach unsäglichem Unheil, und dadurch, daß er ihnen die Schulen übergab, und alle protestantische Geistliche vertrieb; denn bei der gegenwärtigen Generation konnten die Bekehrungsversuche nicht fruchten; sie setzten weislich ihre Hoffnungen auf die Zukunft.

In die kirchlichen Unruhen mischten sich, wie dies gewöhnlich war, auch weltliche, indem die Bürger gegen den Magistrat, der immer aus den bevorzugten Familien besetzt wurde, und den man unredlicher Verwaltung der städtischen Einkünfte beschuldigte, Beschwerden erhoben, die bis zum Aufstand führten. Im J. 1603 stellte sich ein ehemaliger vertriebener Rathsherr, Namens Wichard, an die Spitze der Unzufriedenen, und widersetzte sich selbst dem Bischof mit Waffengewalt. Er wurde auch zum Bürgermeister erwählt, und während er auf Hülfe von Hessen rechnete, ließ der Bischof die Stadt durch Truppen unter dem Graf von Rietberg angreifen, und nahm sie durch Capitulation ein. Die Urheber der Unruhen wurden von der bischöflichen Partei ausgeliefert, und zum Tode verurtheilt. Jenen Wichard aber traf das Uebermaß der Rache. Er wurde einen ganzen Tag am Schandpfahl öffentlich ausgestellt, und einige Tage nachher hingerichtet; auch sein Körper, in fünf Theile zerlegt, an den fünf Thoren der Stadt aufgehangen: ein Beweis, daß die geistlichen Herrn der Abschreckungs-Theorie anhiengen. Dabei hatten sie die große Freude, daß zwei Jesuiten sich das überschwengliche Verdienst erworben hatten, ihn vor seiner Hinrichtung zum katholischen Glauben zurückzuführen.

Die Flüchtigen suchten bei den benachbarten protestantischen Fürsten Schutz; viele junge Bürger gingen in niederländische Dienste. Der Stadt wurden ihre meisten Privilegien genommen; doch behielt sie Accise und Wegegeld. Lange noch dauerten Spannung, Groll und Elend fort; aber die vom Fürst übermäßig begünstigten und reich begabten Jesuiten blieben Sieger, und löschten allmählig das evangelische Licht im ganzen Lande wieder aus. Das glänzende Jesuiten-Collegium, das beim Anfang der Unruhen die Stände, welche Religionsfreiheit forderten, zu demoliren drohten, erhob nun ruhig seine stolzen Hallen.

Nachdem sich die Zustände der Stadt Paderborn wieder etwas geordnet hatten, trugen die Schilder auf Vollziehung des Urtheils an, und im Jahre 1606 überreichte die Stadt eine Paritions-Anzeige, worin sie die Abtretung des Zolls erklärte, aber die Schwierigkeit einer Liquidation hinsichtlich der Entschädigung auseinandersetzte, auch bemüht war, die

Hindernisse noch zu vergrößern. Sie versicherten, daß sie keine Berechnung aufstellen könnten, da die alten Rathsherrn gestorben seien, und keine Register aufzufinden wären. Die Gegner könnten noch weniger dasjenige liquidiren, was sie nicht inne gehabt hätten. Sie wollten es aber an nichts ermangeln lassen, wenn ein gehöriges Verfahren über die Liquidation eingeleitet werde.

Im J. 1610 replicirten die Schilder: das Urtheil sei in keiner Weise vollzogen, denn die Gegner bezögen noch fortwährend die ihnen aberkannten Einkünfte von denjenigen Gütern und Waaren, die zum Schilderzoll gehörten; hätten die Abgaben nicht separirt und dächten auch nicht daran. Die Rolle und der Gerichtsschein sprächen klar, und es bedürfe keines Verfahrens über die Liquidation. Die Appellanten müßten den Ausstand aus ihren Zollregistern nachweisen, oder die Schilder zum Eid zugelassen werden; sie bäten um arctiores compulsoriales.

Die Stadt erwiederte, im J. 1612, zum Schluß, daß sie sich immer unweigerlich gezeigt, Gegentheil aber Alles ausgeschlagen habe. Weder ein Zollner sei angesetzt, noch der Zoll erhoben worden. Weder das angebotene Geld habe man angenommen, noch eine gebührende Liquidation aufgestellt. Dem Bürgermeister und Rath könne man solches nicht zumuthen, da sie erst kürzlich ins Amt gekommen, und keine Akten und Nachrichten erhalten hätten.

Im J. 1614 ertheilte das Kammergericht ein Mandat, worin der Stadt bei Strafe aufgegeben wurde, die Vollziehung des Urtheils nachzuweisen. Und wieder erhob sich ein breiter Schriftwechsel, ein Federkrieg, in welchem die Prozeßschriften und Deductionen zu ganzen Bänden anwuchsen. Die beiden Schwierigkeiten der Sache lagen erstens in der Auseinandersetzung der beiderseitigen Abgaben; zweitens in der Ermittlung dessen, was die Schilder, von Zeit der Wiederlöse an, für den entbehrten Nutzen zu fordern hatten. Die Stadt gab sich alle erdenkliche Mühe, die Geringfügigkeit des Schilderzolles nachzuweisen, und ihre Rechte zu salviren. Sie sagte unter andern: Man habe mit äußerstem Fleiß, aber vergebens die Register nachgesucht, um zu finden, was den Schildern nach ihrer Rolle zukomme; diese könnten eben so wenig eine Liquidation aufstellen. Man habe sich daher erboten, von den betreffenden Jahren die im Pfandbrief festgesetzte jährliche Pension zu erlegen; diese belaufe sich auf 700 Goldgulden, welche Summe man wirklich deponirt habe. Aber die Schilder glaubten in ihrer starken Einbildung wohl 7000 GG. fordern zu können; und das heiße blauen Dunst vormachen. Die Stadt habe übrigens nichts dagegen, daß die Schilder einen Zollner anstellten, und

nach ihrer Rolle den Zoll heben ließen. Den Befehlen des Kammergerichts sei daher überall genügt. Was aber den Rückstand betreffe, so habe der Schilderzoll niemals jährlich 14 G. G. eingebracht; und mit den deponirten 700 G. G. sei schon viel zu viel offerirt.

Es wird nun mit großer Umständlichkeit entwickelt, wie wenig Werth jener Zoll habe, wie die Gegenstände der Rolle in vielen Fällen gar nicht existirten. So enthielte der Posten 17 einen Centner Wachs; es wüßten aber alte Leute nicht zu berichten, daß in Paderborn das Wachs bei Centnern je sei verkauft worden. — Der Posten 18 spreche von einem Bremer Faß Honig; dergleichen werde aber in Paderborn nicht eingeführt, und wisse auch der fürstliche Zollner nichts davon. — Sodann müsse man die onera und Kosten bei der Erhebung in Abzug bringen. Einer von den Fünfern erhebe eine gewisse Zeit hindurch die Accise und das Wegegeld. Dafür erhalte er 8 Thaler, und seine Frau ein Paar Pantoffeln; außerdem habe er auch Opfergeld, Schenkewein u. s. w. und sei auf die Dauer der Hebung von aller bürgerlichen Beschwerniß in Schatzung, Schoß, Wacht u. s. w. befreit. Und doch hätten Einige wohl eine Ohm Wein zu 16 bis 20 Thaler geboten, wenn sie des mühsamen Dienstes, welcher überdies alle zwei Jahre wechselte, überhoben wurden. Außerdem wären zwei Unterkäufer, beauftragt die ankommenden Fremden anzuzeigen; fünf Pförtner gäben Achtung, daß nichts unveraccist aus den Thoren komme. Alle diese bezögen Salar, Trink- oder Opfergeld, hätten Freiheit, Wohnung und Gärten. Zu Marktzeiten seien alle Fünfer und der Secretarius zur Erhebung der Accise verordnet, deren Erhaltung und Verpflegung nicht wenig koste. Auch müßten zur bessern Aufsicht alle Diener, als Aufschröter, Stadtboten u. s. w. sich stellen; und zur Wacht würden etliche Bürger verordnet. An 50 Personen müßten zur Marktzeit erhalten werden. Wenn also die Schilder seit 1555 ihren angemaßten Zoll hätten erheben lassen, so würden sie jene onera nach Proportion auch haben tragen, und sie würden die Leute noch theurer haben bezahlen müssen. — Einen Maßstab für den Werth des Zolles gebe der bischöfliche Zoll, der für 2000 Thaler sei abgelöst worden. Der Schildersche daneben könne nicht so viel betragen. Die Geringfügigkeit desselben gehe auch daraus hervor, daß ein Goldgulden, der jetzt im Stift 5 Reichs-Ortsthaler oder 26 Schillinge 3 dt gelte, nach dem Schilderschen Pfandbrief nur 9 1/2 Schilling betragen habe; der ganze Betrag also nur 100 Rl. 10 Sch. 6 dt, und der jährliche Zins von 14 GG. nur 6 Rl.

Es wird auch über den Verlust der alten Register noch Nachricht gegeben, der sich bei dem rebellischen Wichardschen Unwesen zugetragen

habe. Die Altersherrn des Raths seien von der Gemeinheit, verschiedener Posten wegen denunciando verklagt worden. Es sei ein Prozeß entstanden, und verschiedene Jahresregister wären von den Denunciaten gerichtlich übergeben, dann aber an die Advocaten zur Informirung verabfolgt worden, welche sie in einem Schrank auf der Capelle in dem nun abgebrochenen Rathhaus verwahrt hätten; als aber der rebellische hingerichtete Wichard im J. 1604 in das Burgermeisteramt gedrungen, habe dieser die Schlüssel gefordert; und wie sich die Bürgerschaft ergeben, und das Kriegsvolk die Stadt eingenommen habe, seien die Register nicht wieder aufzufinden gewesen. Niemand wisse, wo Jener sie hingebracht, und Alle könnten dies eidlich erhärten, weshalb man auch von den Einkünften des Schilderzolls nichts wisse. Aber gewiß hätten sie mehr geboten, als sie schuldig seien, und bäten, es dabei bewenden zu lassen; indem sie zugleich gegen das juramentum in litem protestirten, welches hier in Rechten nicht Statt finden könne; wenn gleich die Gegner in ihrer Einbildung alles Mögliche zu beschwören bereit seien.

Die Stadt gab sich alle erdenkliche Mühe, die Ansprüche der Schilder zu beseitigen, und ihre Deductionen füllen Foliobände. Nicht minder thätig waren die Schilder, ihr Recht zu vertheidigen, und die Stadt zu widerlegen. Sie übergaben auch ein umfangreiches Rechtsgutachten, ein ganzer Band voll spitzfindiger Gelehrsamkeit. Nach ihrer Ansicht war nichts geschehen, um die Befehle des Reichsgerichts zu vollziehen, und alle Anerbietungen waren bloß verfänglicher Natur. Hätten Gegner gehörige Register geführt, so würde sich der Zoll nicht so geringfügig herausstellen. Man wisse ja, daß im Jahr 1604 an Bier 4779 Faß, im J. 1605 6551, und im J. 1606 5628 Faß ausverkauft worden seien. Auf einem einzigen Jahrmarkt in der Dellbrück wären an 100 Faß Paderbornsch Bier, in den benachbarten Dörfern zu Zeiten 24 Faß verzapft worden*), ohne was die Bürger nach Münster, Osnabrück, Cassel, Bremen, Herford u. s. w. als zollbar verführt hätten. Die Stadt behaupte daher mit Unrecht, daß das Meiste an die Privilegirten, welche keinen Zoll zahlten, geliefert worden sei. Da sie nun nach der Wiederlöse zwar den Versatzschilling genommen, aber seit 1553 den Zoll zu ihrem Nutzen ferner erhoben habe, ohne Register zu führen, so sei sie in culpa, und es müßte ihnen das juram. in litem verstattet werden. Man glaube jedoch, daß die Register wirklich noch vorhanden seien, wenigstens müsse der neue Rath

*) Es war die gute Zeit, wo das Tollwasser, der Branntwein, noch nicht so im Zuge war.

aus seiner Verwaltungszeit sie besitzen, und folglich die Liquidation und Restitution bewirken können. Aber um diese zu umgehen, habe man Alles confundirt, und die Zollgefälle in die Accise und das Wegegeld immiscirt. Die Trennung müsse endlich geschehen, wenn den Mandaten parirt werden solle. Seit der Wiederlöse seien die Gegner als malae fidei possessores, als administratores zu betrachten; da sie gewußt, daß ihnen der Zoll nicht gehöre, so hätten sie denselben sofort abtreten, wenigstens richtige Register führen müssen.

Die letzte weitläufige Schrift der Stadt ist vom J. 1618, in welcher noch einmal Alles aufgeboten wird, die Ansprüche der Kläger in geringe Grenzen zurückzuführen. Es heißt darin: Der Zoll sei abgetreten; aber die Schilder wollten keinen Zollner bestellen, ehe ihnen nicht Alles abgetreten werde. Es stehe ihnen ja frei, ihren Zoll auszuüben; die Stadt befasse sich nicht mit demselben. Sie hätten ja gewisse specificirte Zollgefälle, die ihnen nach ihrer Rolle seien zuerkannt worden; aber sie möchten gern Alles, den ganzen Zoll in Paderborn, nicht blos ihren Schilderzoll haben. Deshalb schrieen sie über Ungehorsam gegen die kaiserlichen Mandate, denen die Stadt doch stricte Folge leiste. Aber unmöglich könne man Alles nachgeben, was Jene prätendirten, die Rechte der Stadt nicht liederlich vergeben. — Was den Rückstand betreffe, so hätten sie mit 700 G. G. mehr offerirt und deponirt, als derselbe betrage. Die Zollregister könnten sie aber nicht auflegen, da sie keine besäßen, man auch früher nicht gewußt habe, was zum Schilderzoll gehöre, und es heute noch nicht wisse. Sie hätten kraft ihrer Privilegien die Accise und das Wegegeld erhoben, und könnten nichts dafür, daß ihre Vorgänger über den Schilderzoll keine besondere Register geführt, und hätten solches nicht zu büßen. Immer sei man der Meinung gewesen, der Zoll werde blos vom Wein entrichtet. Gegen jede Verdächtigung einer Verheimlichung wollten sie sich eidlich reinigen. Um zu ermitteln, was der Zoll einbringe, und wieviel die Stadt zu ersetzen habe, sei den Schildern vorgeschlagen worden, sie sollten einige Jahre einen Zollner halten, und den Ertrag der Hebung als Norm annehmen; aber auch dieser Vorschlag habe sie nicht der steten Molestirung überheben können.

Auf diese Schlußschrift folgte kein Bescheid, sondern ein langer Stillstand der Sache, den wahrscheinlich die Wirren des 30jährigen Krieges veranlaßten. Die Stadt war im Vortheil bei der Hartnäckigkeit ihrer Gegner, die wohl die alte Regel hätten bedenken sollen, daß ein magerer Vergleich besser sei, als ein fetter Prozeß. — Auch nach jenem Kriege hatte man noch Zeit nöthig, sich zu erholen und in der Sache

wieder zu orientiren. Erst im J. 1669 traten neue Parteien und neue Anwälte auf; und im J. 1670 verfügte das Kammergericht, daß es wegen der angebotenen Abtretung des Zolles, insofern dieselbe wirklich geschehen sei, sein Bewenden habe. Wenn aber Parteien zü gütlicher Einlegung oder Liquidirung des Ausstandes der von Zeit des erlegten Pfandschillings erhobenen Zollgefälle, sich nicht einigten, sie unparteiische Commissarien benennen sollten.

Es zeigte sich nun, welchen großen Fehler die Schilder begiengen, daß sie nicht gleich nach erhaltenem Urtheil ihre Zollerhebung quovis modo in Gang brachten, sondern immer auf Trennung und Separation von der städtischen Hebung warteten. — Commissarien wurden nun vorgeschlagen, nämlich der Bischof von Paderborn, und der Graf von Ostfriesland und Rietberg. Auch erkannte das Kammergericht am 20. Oct. 1671; aber der Bescheid ist nicht in die Akten eingetragen; wahrscheinlich enthielt er blos das Commissorium. Weitere Verhandlungen finden sich nicht, und daß auch die Commissarien die Sache nicht zu Ende brachten, geht aus dem von Gehrken aufgefundenen Notariat-Protokoll hervor, wornach noch im J. 1695 die Schilder auf Abtretung ihres Zolles antrugen, und den Bescheid erhielten: „Burgermeister und „Rath wüßten von keinem Zoll, und hätten auch keinen. Würden „die Herrn von Schilder den Zoll zeigen, wollten sie sich ferner „erklären."

Das war das Schicksal eines Rechtsstreits im heiligen Reich, der über 100 Jahre dauerte, und endlich in den morsch gewordenen Formen des alten Prozesses langsam verwitterte und abstarb. Generationen waren darüber hingestorben, Berge von Akten geschrieben, alle Mühen, Sorgen und Kosten aufgewendet worden, und endlich war das Resultat gleich Null.

Ich theile einige der angezogenen Urkunden nach den zu den Akten gebrachten Copien mit. Man sieht leicht, daß diese nicht diplomatisch treu abgeschrieben, sondern viele Worte nach neuerem Sprachgebrauch geändert sind.

Urkunden.

1. Pfandbrief über den Schilderzoll, vom J. 1430.

Ich Hermann die Schilder, knape, do kund allen leuden die dussen breif sehet oder höret lesen, und bekenne openbar inne und

vormiddes dieses briebs, vor my und Heliken meyne eheliche hausfrauwe, Sophien und Gosten, unser beider kindere, und vort vor alle meyne rechte erben und anerven, dat ick myt gudem willen und vorbedachtem moede, und mit gunste und ganzer fulborde des Erwerdigen in Godt vaters, mynes leven gnedigen Hern, Diderichs, Erzbischoffen der heiligen kerken zu Collen, vorstender und herrn des stifftes Paderborn, die eyn echte lehenherr ist des tols, gelegen bynnen der stadt Paderborn, geheten die Schilderzoll, den nu tor tydt aufbohret und waret Hermann Kock, burger darsulvest, welken toll tho deylende in veir deyle, des derdehalb verdel myn ist, und vort mehr, wat rente und gülde ich dar furder ane hebbe, und noch hebben mochte, welcke deil des zols und gülde ist mein vederliche erbe, und hebbe dat alle gensslichen verkofft und verkoepe in diesem briebe eines steden ewigen verkaupes, mit alle des zolls deyle, gulden und upkomen, woentheiden und rechten, nit daruth gescheiden, mit besettunge und entsettunge der tolnere, als dat wente hertho wonheit gewest ist, den bescheidenen lueden, Conrade Arndes und Arnde Arndes synem broder, bürger tho Paderborn, eren rechten erben und helder dieses briebes, mit ehrem guden willen vor hundert und vertigk gude geneme Rinsche guldene, gut von golde und schwer genoch von gewichte, der eyn nue thor tydt geldet teynden halben schyllingk Paderb. phennynghe, die sie uns guitlichen in eyner alingen summen gehandelaeget und ubergeben hebbet, und in mein und myner erben kundtlichen nutt gekommen synd; wenthe ich desse gulde mit mynem nutte und vordele von den herrn von dem Dhome hebbe wedder gekoift. Und sette desse vorg. koepere und helder desser briebe, also vurg. ist, in hebbende, upborende, vullenkomene wehre, alle myne deyle und gülde des vurg. tols, die tho brukende nach alle eren nutte und willen. Und wy verkoepere ergenant, schollet und willet die vorg. koepere und helder dieses briebs alle dieses vurg. guedes, deill tolles und gülde rechte guede vullenkomen warschop doin, vor allerlei ansprake, wo, wanner und wo vaken ehn des noedt were, und dat van uns eischen, oft eischen leten, ahne allen eren schaden. Oich so enschulle wy noch enwillet, semptlichen oder besundern, noch niemand von unserentwegen tegen diese briebe mit synen articulen, und tegen diesen koep doen, noch doen laten, bynnen oder buthen allen gerichten jenerhande wyse, sunder argelist. Und eck Hermann die Schylder vorg. hebbe gelovet und love in diesem briebe vor my meyne haussfrauwe, unse kinder, und alle unse rechte erven und

anerven, Conrado Arndes, Arnde synem broeder, ere erven und helder dieses briebs, also vorg. ist, alle stucke puncte und articull in diesem briebe, die uns andreppet, in guden truwen stede und faste, unverbrocklich tho holdende, und dar nummer tegen tho donde nenerhande wyse, alle argelist und vervolginghe deger uthgescheiden.

Doch so hebbet de koeper vorg. uns den gunst und willen wedderumb gedan, dat wy alle jerliches zwischen den dreien heiligen konningen, und unser lieben frauwen, genant lechtmissen, heiligen daegen negest nhaeinander volgende, alle dat guet, also vorg. ist, mogen wedderkoepen von den vorg. koepern, ehren erven und helder dieses briebes vor sodane hundert und veyrtich rynsche guldene, wo die rente und gulde van des gudes wegen vorser. von den vergangen jharen deger und alle tho forne affgesletten und bezalt syn. Den wedderkoep und betalinge der summen guldene vorg. schulle wy dann doen bynnen Paderborn vor eynem goltschmede umbesatt und unbekummer tho der koepere eren erven und helder dieses briebes, gudem willen und ahne eren schaden.

Oick so hebbet die koepere uns gegundt, wat de egenant deil des tolles an gelde meher dede, dann sie semptlichen und besunderen daran boven achte gulden geldes jerlicher gulde guldene, als vorg. ist, und rechtes hebben na inholde der oppen besiegelden briebe, welcke briebe hiemit ungekrenket schullen seyn, dat schullet die vorg. koepere, ere erven und helder dieses briebes uns verkoepern wedder geven, und uns und unsern erven fallen laten, sunder jenigerhande weddersprake und intoch.

Were oick, dat den vorg. koepern u. s. w. an den acht gulden jerlichs gulde, guldene als vorg. ist, jenigk gebreck hedden, wo dann wie dat kommen mochte oder geschehe, so mochten koepere u. s. w. dat gebreck alle oder eyn deill an uns u. s. w. guden, bewechlichen oder unbewechlichen, semptlichen und besundern sich des erhalen und mahnen, war und wo die guede gelegen synd, und den nahmen eiget, und wo sie des gelüstet, mit gerichte und ahne gerichte, sunder alle unser eder jemands van unsertwegen weddersprake eder hinder, also dat sie die vorg. jerliche gülde, die sie nha inholde diesses briebes, und nach inholde ander breve darinne alle jerliches hebben schullet sonder iren schaden.

Vort mehr so hebbe ich H. Schylder flehelichen gebeden den Erwerdigen in Godt vader, meynen leven gnedigen Herrn, H. Didericke Ertzbischoff tho Collen, als eynen vorstender und Hern des

Styfts Paderborn, Leynhern des vorg. tolles und gulde, dat hie diessen koep und verkoep gewilliget, gefuelbordet und bestediget hefft, in aller mathe, als in diesem breve geschreven ist.

Und wy Dyderich, von Gots gnaden, Erzbischof der heyligen kerken tho Colne, vorstender und Her des stiftes tho Paderborn, rechte leinherr des vurg. tolles, bekennet vor uns und unse nachkommen, Bischoppe tho P., dat wy dessen vorg. koep und verkoep, und dessen selben brieb hebbet thogelaten, fulbordt und bestediget, latet tho jegenwerdiglichen; und dat alle puncte und articul in diesem breve wair synd, und vor uns alss vor eynem rechten leynhern gescheen synt; und schullet auch und willet Conrado und Arnde synem broder, eren erven und helder dieses briebes, als ein rechte Lehenher waren desselbigen deils des tols mit allem rechte, so lange dat die wedderkoep, als vorg. ist, geschehen sy. Des to tuege und warheit hebbe wy unser Ingesiegel, als eyn rechte lehenher an diesen brieb tho vorne doin hangen.

Und ick Hermann die Schylder hebbe auch meyn Ingesiegel negest mynes leven gn. H. Inges. tho merer kunschop dieser dedinghe vor my, Heliken meyne huisfrauwe, Sophien und Goesten unser beider kinder, und vor alle unse rechte Erven an diesen breib gehangen.

Oik so bekenne ich Heleke, hausfrawe Hermans vurg. dat ich an dem vurg. tolle neuerley lifftucht, noch morgengave, oder nenerley recht enhebbe. Und hedde ich jenige anwachtunge oder recht dar anne, dar gae ick gantz uth, und alle, und vertigge gentzlich mit gueden willen unbezwungen in diesem briebe, vor dem bescheden manne Helinghe Snaperkick, wertliche richter der stadt Paderborne, in gerichte stadt, und schall und will diesen brieb myt synen articulen stede und faeste holden; und love dat alle in guden truwen ane argelist. Dess tho kundschop so hebbe ich gebeden den vurg. Richter, dat hie ock diesen brieb besiegelt hefft; dess ich Helmich Schnappekick, wertliche Richter der stadt tho P. vorg. bekenne.

Datum anno Dom. milles. quadringentes. trigesimo, in profesto purificationis beatae Marie Virginis.

2. Gerichtsschein über den Schilderzoll von 1446.

Ich Tylemannus Corff, geschworner Richter der stadt Paderborn, bekenne und betughe offenbar, in und mit kraft dieses briebes, dat vor my in ein heget gerichte, dat sunderlich dar tho geheget wort,

gekomen sint, de beschedene manne, Henricus Leffhardes, Hermann Kock, Tyle Betels, und Joh. Bunemans, borger tho Paderborn, bekanten und sedden auf ere eyde sunder argelist: In den tyden, als sie plegen tho verwaren den Schilderzoll bynnen P. und noch ehr eyn deill vorwaret van der Schylder wegen, und van der jennen wegen, die des zolls von der Schylder wegen tho doende hedden und hebben, dat sie do den zoll plegen auf thonehmen van allen steden und dorpern in dem styffte Paderborn gelegen sint, die tho P. koefften und verkoefften, dar die vorg. toll upgeleget ist, uthbenompt eyn Her von dem lande und syne ritterschop. Wess die behoven tho ehrer taefeln, die Hern van Herdehusen, die Junckfrauwen von Herse, Willebodessen und Gerden, die von Nyhem, und alle diejenigen, die ehre heyligen plegen tho bringende des donnerdags tho groten Crutzen tho Paderborn in den Dhom, dar enplegen sie neynen toll von up tho bohren, und ein sindt neynes zols plichtigk. In eyn urkunde und eyn tuch der warheit desser borger bekantnuss, so hebbe ich Richter Tylmanns Korff erg. meine Ingesegel umme bede willen vestlike in richte statt an diesen brieb gehangen; dar myt mir over und ane gewesen syndt: die ersamen wisen luede, Joh. Bockenouwe und Henricus Henneken, nu tor tydt zwe geschworne Ratmanne der stadt Paderborn, hir tho tuegen tho geeischet und gebeden. Gegeven na gots gebordt 1456, an unser lieben frauwen avende in der fasten.

3. Lehnbrief des Bischofs Dietrich über den Schilderzoll von 1458.

Wyr Dyderich von Godts gnaden, der hylligen kyrchen zu Colne Ertzbischoff, des heiligen Romischen reichs Churfürst, und in Italien Ertzcanzeler, Herzog zo Westphalen und zo Engern, Her und vurstender des gestifftes von Paderborn etc. Doin kund und bekennen, dat wir heute in entjegenwertigkeit unser manne hernah geschreven gneitlich belehnet haben Godtschalk Schilder, unsern lieben getreuwen, mit unserm kamerampt, und mit dem zoll zu Paderborn, mit eynem hove zu Steden, mit vierzehen molder korns zu Saltzkotten, mit eynem guede zu Herbrügge, mit eynem guede zu Dornen, mit dem hove zu Crassenstein, mit einem gude zu Molbenloe, und vort mit den burchlenen zo dem Saltkotten, und allen andern Schylderen guedern, mit allen iren zubehoeringen, als Hermann und Heinrich Schylder hir vor von uns entphangen und zu lehen gedraegen hat, und die von uns und unsem gestiffte von P. zu leen gaende und rorende sint. Und han darup von vurg. Godtschalke gewontlike hulde

und eide entphangen, uns unsen nachkomen und gestichte von Paderborne gehorsam zu seyn, und zu unsern gesynnen mit synem harnische truwelich zu dienen, unse, unser nachkomen und gestichte beste zu worven und argeste zu warnen und zu keren na seiner macht, und uns vort dar von zu thuende als eyn getruwe mann seinem hern schuldigk ist, sunder argelist; als das die vorg. Godtschalk myt synen aufgerichteden fingern gestafftz eidts liffliche to godde und den heyligen geschworen hat, vaste tho haldende und tho dhon. Beheltlich doch uns, unsen nakommen und gestichte P. uns und vort Idermanne seines rechten daranne. Und diss zu urkunde der wairheit han wyr unse Siegel an diesen brieb thun hanghen. Hyranne und over synt gewesen, unse lieben und getreuwen, als unse manne, Arndt von Hoemere, Ritter, burggrave zu Oderkirchen, Sander Vullenspit, Henrich Stapell und Degenhart Haese, unse Erffdurwerter.

Geven und belenet in unser Stadt Colne in dem Jare unses Hern 1448; up dinstag nach dem Sondaghe Letare in der fasten.

4. Auszug aus dem Privileg Kaiser Friedrichs III. von 1475.

— — denselbigen Burgermeister, Rath und gemainde der Stadt Paderborn die sonder gnad gethan und freiheit geben, also dass nun furbass hin sie und ihr nachkommen zu ewigen zeiten von aller und jeder kaufmanschatzwahr, hab, gut und ware, nichts ausgenommen, so auswendigen leuten ist, und in die stadt P. bracht und daselbst gegolten oder verkauft wird, allewege von einem jeden Reinischen gulden werth, so viel sich nach abzahl trifft, zween Paderbornische Pfennige, deren fünf einen Colnischen weisspfenning machen, auch von einem jeden wagen oder karren, mit was kaufmannschatz, hab, gut oder werth durch die stadt gefurt werden; nemblich von einem wagen drei, und von einem karn anderthalb Colnische weisspfenning zu zise und zol aufheben, einnemen, und zu irem und der Stadt notturfft gebrauchen und geniessen, auch die so sulchen zol verfurten, oder die zu geben sich setzen oder widdern würden, an demselben iren zolbaren gut darumb pfenden, noeten, und zu iren handen und gewalt nemmen sollen und mugen, als an andern zollen gewontlich ist.

Der übrige Inhalt der Urkunde, der die Exemtion von den Ladungen der Freistühle betrifft, wird aus einer andern Copie in dem Aufsatz Nr. 17 mitgetheilt, wo dieses Zollprivileg ausgelassen worden war. In gegenwärtigen Akten befinden sich mehrere beglaubigte Abschriften, aber keine stimmt in der Rechtschreibung mit der andern völlig

überein. Die damaligen Notarien und Richter waren im Lesen der alten Sprache und Schriftzüge wenig bewandert, und änderten die Worte oft willkürlich nach dem ihnen geläufigeren Idiom.

5. Privileg des Bischof Simon von 1478.

Wy Symon van godes gnaden Bischup tho Paderbornne, doin kundt und bekennen overmits dussem breve, vor alsweme, dat wy heben angesein truwen dienst und willen, so unse liven getruwen, Borgermestere, Rait und gantze gemeinheit unser Statt Paderborne uns unde unsem Stiffte in krygen und vheden, unde anders gedain und bewiset heben, unde noch in tokomenden tyden doin unde bewisen mogen, darvan se dan in schuldt, schaden unde hinder ores gemeynen nuttes unde gudes gekomen sint, unde ok so se uns unde unsem gemeynen stiffte tho nutte unde willen de tolle unde zise, darmede se van unsem gnedigsten hern dem Romeschen Keyser vorsein weren, tegen de undersaten unses stifftes affgestalt haben, up dat dan nu se sich des schadens und hindernisse was weder bekomen, vorhalen, unde dat gemeine nutt unde gut darmede vorbetern mogen, so hebben wy den vorbenompten Borgermestern, Raide und gemeynheiden unser statt P. eyn gemein wechgelt gegeven unde gestadet, tho nemende, und darmede de gemeynen wege und strate tho betternde, und off dar wes overiges were, dat in ore gemeynen nutt und beste to karende. Geven und gestaden enne dat also, tho nemende unde tho entfangende van den Ingesetten unses stifftes van P. gegenwartig in crafft duss breves, up mathe unde wise hirna folget: Thom ersten van eynem etlichen wagen up der strate dorch Paderborne vore, unde mit wullen, bottern, kesen, wande, ledder, Velwerck, wyne adder anderm kopmansgude beladen were, tho eyner etlichen reyse sess penninge Paderbornscher weringe, unde de karen dre dersulven penninge vor wechgelt tho entfangende; van eynem foder korns dorch P. vore, adder dar verkofft worde, ock sesse dersulven penninge, van eynem wagen mit bere ock in sulker mate vere dersulven penninge, van eyner karen soltes dre pen. van eynem voder hoyes edder dem gelick, dat tho P. tho dem marckede queme, dre dersulven pen., unde van eynem foder holtes twe pen. und van eynem foder kolen ver ders. pen. tho wechgelt tho nemende; unde de karen van dussen vorgerorten gudern sal de helffte tho wechgelte geven, jo tho eyner etlichen reise. Unde hirinne iss uthbescheden alle gud, dat wy Symon Bischup tho P. foren edder kopen unde verkopen lathen. Dessgeliken

unser geistlicheit tho P. und ok unser gemeiner Ritterschup gud, dat enne egen personlich tostunde, dat se tho P. foren und bringen, kopen edder verkopen lathen; dat schal van dussem wechgelte, unde ok van allen zysen fryet unde unbeschwert syn unde bliven, gelick dat van olders tho want hiran gewest is. Unde hirmede sollen de van Paderborne dusse vorschreven dinge nicht forder und hoger beschweren, unde dyt wechgelt mogen se in vorschrevener mathe upnemen, oen unser unde unser nakomen wederropen.

Dusses to urkunde hebben wy unse Ingesigell an dussen breff doin hangen, in den Jaren unses Hern 1478 am Midweken na omnium Sanctorum.

---

6. Verordnungen der Stadt, in Betreff Zoll, Accise und Wegegeldes. 1555.

Ordinantie uff waghegelt in der waghe der Stadt Paderborn.

Die waghemeister mach nemmen van butenluyden, wo nachfolgt: Vom Scheppunde 4 dt; vom vat bottern 4 dt; vom halven vat bottern 2 dt; vom ferdel 2 dt; vom halven ferdel 1 dt; van einem punt swars kesen 4 dt; vam halven punt swars an kesen 4 dt; vam ferdel 2 dt; van einem sintener speckes 3 dt; vam halven sintener 2 dt; van einer waghe Isserns 4 dt; van einer halven wage 2 dt; sunst van achtein punden 1 dt; und van negentein pund 1 dt.

Belangende der Stat zise.

Welcher Inwonner der stadt P. mit buthenlüden koipslagede, und die zise der stadt, nemlich van der march twey pennynge bedecken hülpe, so dat den zisshern die zise nicht gelevert würde, war men des eynen overqueme, mit warheit, he wehre borger oder gast. der solde sodaen guydt, als he tho der tydt gekofft und verkoyfft hedde, half der Stadt verbrocken hebben.

Die auch mit buthenluyden gudt koffte ader verkoffte, und dat vorsampt gudt in die stadt brochten, dat verkofften, und semptlichen nutt daran soichten, dat were watterley vehle sache dat were, dar sall men oick van der marck eynen penningk geven, he sey borger oder gast.

Ordinantie up die marketzise der Stadt.

Die zisemeister sall zise upnemen, wie nachfolgt: Van den landtsatten disses Stiffts P. sall he nemen van der marck 1 dt; van den buthenluden, van der marck, et sei watterlei wahre dat sy, 2 dt; van dem wyne na syner werde, sall er gleiche zise up nemen. So aver der wynn verbutet würde vor wahre die better were, sall die wahre

na ere werde verziset werden. — Wat neyner marck werdt ist, dar sall he nicht van nemen.

Van dem beer sal he nemen van Stifftluden, vam halven foder 2 dt; van dryggelinck 1 dt; uthbescheiden Soltkotten, St. Johans thom Brechten, Orlinckhausen und Ostlangen, die gevet dubelt.

Wat van beir buten landes gefurt wird, sall he nemen thor zise, van halven foder 7 dt; vam driglinck 3 dt 1 fering.

Van dem korn.

Van jderen mudde korne uth der Stadt tho fueren sal he nemen 1 dt; van iderem schepel korn 1 dt.

7. Eine Jahresrechnung der Stadt Paderborn, von 1608.

Es liegen verschiedene Jahresrechnungen bei den Akten, deren Vergleichung mit den jetzigen Bedürfnissen und dem überschwenglich gestiegenen Aufwand der Communen, von denen zugleich Alles, auf Unkosten der besteuerten Einwohner, Nutzen ziehen will, zu interessanten statistischen und ökonomischen Resultaten führen würde. Ich gebe nur eine kurze Uebersicht aus der Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe vom J. 1608.

Einnahme.

1) Aus vorigem Jahr Eroberung*), 158 Th. 12 β. 1 dt. 1 Hl. — 2) Extraordinari Einnahme, 124 Th. — 3) Daelrecke**) 6 Th. 2 β. — 4) Von der Wage, 35 Th. 10 β. 6 dt. — 5) Von der Stadt Bierkeller, 6 Th. — 6) Von Häusern in allen Bauerschaften 60 Th. 14 β. 10 dt. — 7) Von Gärten auswendig der Stadt, aus allen Bauerschaften, 2 Th. 18 β. 6 dt. — 8) Von den Deichen, Graben und Wellen aus allen Bauerschaften, 65 Th. 9 β. 6 dt. — 9) Von der Stadt Tegelhaus, 14 Th. — 10) Von der Talle***), 4 Th. — 11) Weinaccise 0. — 12) Brantweinsaccise 104 Th. 9 dt. - 13) Amtergeld†), 17 Th. 8 β. 11 dt. 14) Amterbrüche, Gemeine Brüche, Gerichtsbrüche, Rathsbrüche, Brüche der Graveschaft (keine Einnahme). — 15) Von Seidfärbern 9 Th. — 16) Accise, an Marktzeichen und allerlei Weggeld, 297 Th. 3 β. 10 dt. 1 Hl. — 17) Hamelgeld, 9 Th. 11 β. 9 dt. — 18) Accis von fremden Schuhmachern, 2 Th. 6 β. — 19)

*) Ueberschuß.
**) Pacht von 12 Morgen an der Landwehr.
***) Land an der Talle.
†) Allerlei kleine Abgaben von den verschiedenen Zünften.

Mühlengeld 3 Th. 9 β. — 20) Bürger-Bierzeichen, aus allen Bauerschaften, 122 Th. 15 β. 6 dt. — 21) Maldt- und Bieraccise, 194 Th. 1 β. 3 dt. — 22) Schoß, 336 Th. 11 β. 6 dt. — 23) Waisengeld*), 11 Th. 13 β. 6 dt. — 24) Wechtergeld, 34 Th. 17 β. 4 dt. — 25) Knickgeld, aus allen Bauerschaften, 69 Th. 11 β. 4 dt. — 26) Weinkaufgeld, 3 Th. 13 β. 1 dt. 1 Hl. — 27) Jahrmarktaccise, 210 Th. 8 β. 4 dt. — 28) Feuergulden**), 16 Th. — 29) Bürgergeld***), 471 Th. — 30) Einzugsgeld, 71 Th. 15 β. 9 dt. — 31) Eroberung von Schatzung†), 120 Th. 8 β. 5 dt. 1 Hl. — 32) Mastgeld, 7 Th. 10 β. 6 dt. — 33) Accidentalia††), 40 Th. — 34) Beiwohnungs-Judengeld, 30 Th. — 35) Von den Warten und Knicken. Bei dieser Rubrik wird bemerkt, es sei nach Neuhaus erhoben worden; also von der Regierung, die wahrscheinlich die festen Wartthürme mit ihrem Zubehör in Anspruch nahm.

Ausgabe.

1) Gemeine Ausgaben, 50 Th. 9 β. 4 dt. 1 Hl. (Beispiele: Am neuen Jahrstage den Musikanten verehrt 10 β. 6 dt. — Auf trium Regum, als F. Gn. beide Bürgermeister nach Neuhaus gefordert, haben die in die Küche und andern Dienern verehrt, 3 Th. 8 β.; von der Fuhr 1 Th.; in der Herberg an Heu, Hafer, Bier u. s. w. verthan 17 β. 6 dt.) — 2) Baukosten, 453 Th. 7 β. 1 dt. 1 Hl. (z. B. 700 Lattennägel 2 Thaler; ein Handlanger von 6 Tagen 1 Thaler; zwei neue Haspen und einen neuen Schlüssel zu der Hallthüre 6 β. 9 dt.) 3) Besserung der Wege und Stege, 88 Th. 1 β. 1 dt. 1 Hl. — 4) Bauunkosten der Wassermühle, 24 Th. 4 β. 4 dt. 5) Unkosten der Quartal- und gemeinen Rechnung, 41 Th. 12 β. (Bei Zusammenbringung und Fertigung dieser Rechnung verthan 4 Th.; für einen Schwamm zur Rechnung 3 β.) — 6) Pensiones so von Stadtwegen bezahlt, 340 Th. 10 β. 6 dt. (Meist an Kirchen und Capellen, Geistliche und Kirchendiener.) — 7) Wand, so den Armen ausgetheilt worden, 20 Th. — 8) Fremden Armen, auf Befehl der Herrn, 9 Th. 13 β. 5 dt. (Darunter z. B. Jacob von Wiemer, Einem von Adel, so 10 Jahre vom Türken gefangen gewesen, 14 β.; Petraeo, so einem ehrbaren Rath etliche carmina dedicirt, 14 β.; einem beraubten Kaufmann, 7 β.;

---

*) Eine kleine Abgabe bei den Schichtungen der Kinder, und Erbfällen.

**) Eine Abgabe neuer Bürger.

***) Die Ansätze sind 5—15 Thaler.

†) Es war ein Ueberschuß von einer ausgeschriebenen Landschatzung.

††) Freiwillige Gaben bei Erbschaftsfällen u. s. w.

zweien Soldaten, so die Herrn um einen Zehrpfennig begrüßt, 2 β.; mehrere Gaben für Beraubte und Abgebrannte kommen vor, für arme Studenten, Musikanten u. s. w.) — 9) Offergeld, 16 Th. 19 β. 1 dt. — 10) Verehrter und Schenkewein, 58 Th. 7 β. (An den hohen Festtagen erhielten der Domdechant, der Domkämmerer, die Geistlichen bei den Processionen und die Mitglieder des Raths, Jeder ein Viertel Wein.) — 11) Rathszehrung auf ehehaften Tagen, 118 Th. 15 β. 9 dt. (Eine Bewirthung an festlichen Tagen, z. B. auf Neujahrsabend an Wein 104 Maß à 6 gl. = 17 Th. 7 β.; an anderer Verpflegung 4 Th. 17 β. 4 dt.) — 12) Reisegeld, 8 Th. 7 β. — 13) Diener-Belohnung, 146 Th. 6 β. 9 dt. (Von den Beamten der Stadt wird blos der Secretär salarirt, und erhält zur Belohnung und Kleidung, 36 Thaler; die beiden Diener, Jeder 8 Th.) 14) Nachtwächter- und Thurmhüter-Belohnung, 30 Th. 16 β. 6 dt. — 15) Feldknechte- oder Schutter-Belohnung, 16 Th. 10 β. 6 dt. — 16) Unkosten der Rechtsgelehrten, 40 Th. — 17) In den Weinkeller angelegt, 100 Thaler. — 18) Bademütter, 1 Th. 15 β. 19) Schatzung, 150 Th. 1 β. 2 dt. (Es war auf dem Landtag im Abdinghof eine gemeine Landschatzung bewilligt worden.) — 20) Hansisch Annuum 32 Th. 3 β. 6 dt. — 21) Extraordinari Ausgaben, 216 Th. 12 β. 8 dt. (Als Beispiel folgendes: Wie die Freibeuter einen Einfall in dies Stift gethan, und des Nachts etliche Bürger nach dem neuen Haus gefordert, sind denselben 2 Stück Bier verehrt worden zu 12 Th. Dasselbmahl in der Herberg verthan, 3 Th. 9 β.)

Diese Ausgaben, nämlich 1964 Th. 4 β. 9 dt. 1 Hl. von der Einnahme mit 2694 Th. 14 β. 4 dt. 1 Hl. subtrahirt, bleibt übrig, und ist die Einnahme größer: 730 Th. 9 β. 6 dt.; welche eroberte Summe Geldes zu Anfang nächsten Jahres in die Einnahme wiederum zu setzen.

---

10. Ueber Weinverfälschung; und Rechtsstreit über die Frage, ob ein in das Faß gehangenes Stück Speck, welches die Gährung jungen Weines verhindern soll, dahin zu rechnen sei. 1561.

Die alten Akten des Reichsgerichts sind von den Juristen vielfach für die Rechtswissenschaft benutzt und ausgebeutet worden. Aber auch da, wo sie den Juristen keine Resultate, wenigstens keine erfreuliche bieten, sind sie doch für das Bild der alten Zeit, für die damaligen Zustände unter allen Classen der Gesellschaft, für Sitten, Gewohnheiten und Lebensweise, voll interessanter Nachrichten, und ergänzen in mancher

Beziehung die Kenntniß der Vorzeit, indem sie so vielfache Denkwürdigkeiten enthalten, welche die Geschichte nicht aufgezeichnet hat.

So schlug ich auch eine umfangreiche Akte auf, in Sachen der Burgermeister der Städte Collen gegen Matthis Spillmann von Straißberg (Strasburg), welche viele Nachrichten über den Weinbau enthält; über Production, Handel, Behandlung und Verfälschung des Weins, zugleich aber auch über die Weitschweifigkeit, Unbehülflichkeit und den Schneckengang der damaligen Justiz in Cöln, wo jetzt, namentlich in Handelssachen, so schnelle und prompte Justiz zu erlangen ist.

Im J. 1561 erschien vor Richter und Rheinmeistern des weltlichen Gerichts in der Weinschullen der Stadt Cöln, ein Bürger Namens Grevel, und trug vor: Er habe vom Spillmann 6 Stück Elsesser Wein durch der Stadt geschwornen Weinunterkäufer Holzwyler empfangen, und wiewohl derselbe zur Zeit des Kaufs ziemlich mild und von gutem Geschmack gewesen, sei er doch je länger je schlechter geworden. Beim Oeffnen des großen Pongen (Spund) an den Fässern habe er nun gefunden, daß in 4 derselben ein ziemlich großes Stück Speck an einem Faden sei eingehängt gewesen, und er glaube daher nicht, daß er diesen Wein zu behalten brauche. — Richter und Rheinmeister begaben sich zur Besichtigung in den Keller auf die Walstatt, und fanden wirklich den angegebenen Speck, worauf sie dem hochweisen Rath Anzeige machten, um zu erkennen, was sich zu Recht gebühre. — Der Holzwyler sagte eidlich aus, daß diese Stücke Wein von ihm seien verkauft worden; er habe außerdem noch 12 Stücke kalten, und 30 Stück gefuyrten Elsesser Wein unverkauft liegen; und 16 Stück an andere Bürger verkauft. Auch diese wurden untersucht, und wenn sich Speck darin eingehängt fand, in Beschlag gelegt; die übrigen aber frei gegeben. Nach dem Antrage des Klägers sollte nun untersucht werden, ob solcher Wein als aufrichtig tauglich Kaufmannsgut zu betrachten sei.

Ehe aber noch die Ladung an den Spillmann erlassen wurde, erschienen die beiden Burgermeister vor Gericht, und erklärten: des Specks Natur und Wirkung solle, wie ihnen berichtet worden, sein, daß, wenn derselbe in neuen Wein gethan werde, dieser seine Fäulniß und Unreinigkeit nicht ausgähren könne; sondern unter sich setzen müsse, aber süß und mild bleibe. Solcher gespeckter Wein sei jedoch den Menschen ungesund, gebe zu allerlei Krankheiten Ursach, und sei somit kein aufrichtig, sondern gemischt Gut. Sie müßten daher, tragenden Amts halber, Justification fordern. — Demnach ernannten sie Sachwalter, welche eine articulirte Klage übergaben, und darin noch ausführten, daß

der Verklagte, weil er solche unrichtige Weine eingeführt, auch der Obrigkeit in Strafe verfalle. Sie baten, den Wein als undienlich und ungesund zu verdammen, öffentlich auszuweisen, und den Spillmann zur Erstattung des Kaufschillings anzuhalten; wobei derselbe noch in Strafe, jedoch auf Gnade, verfalle.

Der Spillmann erschien, der Ladung gemäß, und gab die dem Advocatenstand zu Cöln wenig Ehre bringende Erklärung, daß er keinen Anwalt finden könne, der ihm gegen die Herrn Burgermeister dienen wolle; da er aber doch, weil er auswärts wohne, einen solchen bedürfe, so bitte er, ihm den beeidigten Procurator Roperts beizugeben, und ihn anzuhalten, daß er ihn vertrete. — Das Gericht that dies; der Anwalt legte aber noch einmal Protestation ein, und verlangte die Erklärung zu den Akten, daß er mit Zwang der Rechte zu der Anwaltschaft sei gezwungen worden; worauf er dann dem Verklagten seinen Dienst zusagte, und Vollmacht erhielt, auch nun sich seiner Partei pflichtmäßig annahm. Er beantwortete die Klagartikel, und läugnete, daß der Wein, den die Diener des Verklagten als Kaufmannsgut geliefert hätten, durch den Speck sei gefälscht worden. Man beziehe sich auf Sachverständige, die von der Weinkaufmannschaft guten Verstand hätten, und lege in dieser Beziehung schon jetzt ein Attest des Magistrats zu Richenwyler auf*), ohngeachtet man noch zu keiner Beweisführung verbunden sei. Die in Arrest gelegten Weine wurden zurückgefordert, damit sie nicht verdürben, und anderweite Caution angeboten. — Die Richter setzten diese auf 1000 Thaler fest, ließen aber zugleich die zehn Stück, in welchen Speck befindlich war, in Arrest.

Die Kläger verwarfen das producirte Document, indem es nicht einen Gebrauch, sondern einen Misbrauch bezeuge. Denn aller Wein, welcher zu Markt gebracht werde, solle zuvor, seiner Natur nach, alle Fäulniß, Gewurmbs und Hefen über sich hinaus ausgegährt haben, wenn man ihn für aufrichtiges Kaufmannsgut halten solle. Der Wein sei nun aber von dem Kelter als Trotten in die Fässer geschüttet, und der Speck hineingehängt worden, so daß er nicht ausgegohren, und die Unreinigkeit behalten habe.

Der Verklagte widersprach, und wiederholte, daß der Speck in die Fässer sei gehängt worden, damit der Wein sich nicht überhebe und auslaufe oder die Fässer beschädige; die Unreinigkeit sei aber zuvor schon in den Hefen geblieben und abgeschieden worden.

*) S. die Anlage.

Es kam nun zu einem weitläufigen Verhör von Zeugen und Sachverständigen, das einen Folioband füllt, und uns wieder zeigt, wie nöthig es war, den Beweissatz durch ein Interlokut festzustellen, und zu reguliren. Statt hier den Wein durch Sachverständige untersuchen zu lassen, und zu prüfen, ob er unverdorben und preiswürdig sei, drehte sich das Beweisverfahren um die Frage, ob Speck ein dem Wein nachtheiliges Ingrediens sei oder nicht, und ob es die richtige Waare verderben könne. Es schweifte nach allen Seiten zu den unbedeutendsten Nebendingen aus, und enthält zwar viele interessante Nachrichten über damalige Behandlung der Weine, aber auch viele Widersprüche und gehaltlose Angaben. Die meisten Sachverständigen sind der Meinung, daß, da der versendete Wein schon alle Unreinigkeiten müsse ausgegährt haben, und diese nicht zurückgehalten werden dürften, der gespeckte Wein nicht aufrichtig und kaufmannsmäßig sei. Einige sagen, bei gefuyrtem Wein brauche man wohl Speck, aber nicht bei kaltem Wein. Es wurden meist Cölner Bürger vernommen, die bei vielen Fragen bekannten, daß sie um die Sache nicht recht Bescheid wüßten. Es mochten wohl gute Weintrinker, oder, wie man jetzt am Rhein sagt, Schoppenstecher sein. Man zog daher auch Mediciner, als Naturkundige zu. Ein solcher doctor medicinae erklärte: Quod quicquid sit pingue seu oleosum, effervescentiam et ebullitionem prohibeat; daher sei es glaublich, daß Speck, zum neuen Wein gethan, denselben verhindere, daß er nicht hinausgähre. Er verhindere somit die Wirkung Gottes und der Natur, also daß der Wein alle Unreinigkeit in sich behalte, welche dann den Menschen Krankheiten, nämlich Podagra und langwierige Fieber verursache. Denn wenn der Wein nicht oben hinausgähre, so gähre er seine Unreinigkeit unter sich in die Hefe; der Wein bleibe aber immer inficirt. Derselbe habe nicht seine natürliche Purgation; wenn er auch klar und schön werde, behalte er doch seine venenatos spiritus, und bleibe unrein. Die Menschen aber, die viel von solchem Wein tränken, bekämen viel Weinstein, und würden incurabiliter podagrici. — Die Weinzäpfer thäten wohl Scharleien, Clanderen und andere Gewürze oder Kräuter mit Unrecht in den Wein, wodurch derselbe mehr zu Kopf steige; doch sei das nicht so schädlich, als wenn der Wein nicht gehörig gegohren habe.

Solche Weisheit kramten noch mehrere Mediciner aus. Einer erklärte auch: Was der Speck beim Wein eigentlich für Wirkung habe, davon hätte er nichts gelesen, neque apud latinos neque graecos medicos. — Da aber die Sache eine üble Wendung zu nehmen schien, suchte der Verklagte die Sachverständigen zu widerlegen, und überreichte

Defensional-Artikel, deren Zulassung auch das Gericht, nach Rath der Rechtsgelehrten, erkannte. Die Kläger appellirten aber sofort an einen ehrbaren Rath, und erklärten, daß in dieser berühmten Weinkaufstadt eine solche Vermischung mit Speck nie sei gesehen oder gehört worden. Der Syndicus überreichte auch den Freiburger Reichsabschied von 1498, welcher eine kaiserliche Verordnung über den Wein enthielt, sammt der Augsburger Confirmation von 1500.*) Alle Weinverfälschungen waren darin streng untersagt, und man glaubte, daß auch dieser Fall mit dem Speck dahin zu rechnen sei.

Jene Urkunden wurden gedruckt, in einem breternen Buche, zur Recognition vorgelegt, und gaben zu einem sehr weitläufigen Deduciren Anlaß. Der Anwalt des Verklagten legte ein schönes Zeugniß ab für Erfolg und Wirksamkeit der Gesetze, welche von Kaiser und Reich ausgiengen. Er sagte nämlich: Von dieser Freiburgschen Constitution wisse man nicht, ob sie jemals sei publicirt worden. Er selbst habe sie nie gesehen, oder davon gehört. Im ganzen Lande, und auch in dieser Stadt sei sie, wie Jedermann bekannt, niemals gehalten oder beachtet worden; Unwissenheit könne aber Niemand schaden.

Die Richter hoben nun ihr eignes Decret wieder auf, und verwarfen die Defensional-Artikel, worauf der Verklagte an das kaiserliche Kammergericht appellirte. Aber vergebens suchte er diese Berufung und sein Recht dadurch zu begründen, daß an dem Orte, von dem die Weine versendet seien, es seit undenklicher Zeit Landesbrauch, Uebung und Gewohnheit sei, daß man Speck in die Weine hienge, um das Gähren zu verhindern; dabei blieben sie richtig unverfälscht Gut, und könne von Betrug und Arglist gar keine Rede sein. Auch könne die ihm gänzlich unbekannte kaiserliche Constitution keineswegs auf den Speck bezogen werden. Jeder gebrauche noch jetzt dieses Mittel, und Niemand richte sich nach jener Verordnung, z. B. daß der Wein nur Einmal solle geschwefelt werden. Er fügte auch noch die bittere Bemerkung bei, daß die Sache von einigen Herren deshalb sei angeregt worden, weil die

---

*) Man war damals sehr darauf bedacht, schädliche Vermischungen und Verfälschungen der Weine zu verhüten. Durch den Reichsabschied von 1498 wurde die Weinordnung von 1487 vermehrt, erneuert und bestätigt. Die Weinbeeren sollten, ohne Beimischung anderer Dinge, namentlich Gewürze, gekeltert, der Most in reine Fässer geschüttet, und zur Gährung liegen gelassen werden. Bei der Verführung dürfen die Fuderfässer nur Einmal mit 1 Loth Schwefel geräuchert, keine schädlichen Sachen dürfen unter den Wein gemischt werden, u. s. w.

Käufer des Weins ihre Verwandte seien, und, unter dem Schein der Verfälschung, vom Kauf wieder loszukommen suchten.

Die Kläger protestirten gegen die Appellation, und baten, das Rechtsmittel abzuschlagen. Das Gericht aber, „um vergeblichs und langwilichs Schreiben, Zeit und Unkosten zu verhüten", erkannte, daß, wenn Spillmann eidlich erhärte, er habe vom Speck, der in seinen Weinen gefunden, nichts gewußt, und denselben drein zu hangen, nicht befohlen, oder heimlich verschafft, dies solle angenommen, und weiter, was Recht, erkannt werden.

Diese Entscheidung griff völlig fehl; denn der Verklagte hatte zwar nebenbei erklärt, daß seine Leute bei der Versendung, ohne daß er zugegen gewesen, den Speck eingehangen hätten; er sah aber sehr wohl ein, daß er seine Leute vertreten, und für den Schaden stehen mußte. Daher erklärte er auch sofort, daß er diesen Eid nicht leisten könne, weil die Diener nach seiner Anweisung verfahren hätten, und er lieber Hab und Gut verlieren, als sein Gewissen beschweren wolle. Er kam wieder auf seine Defensional-Artikel zurück, wodurch er beweisen wollte, daß seine Weine ganz unverfälscht seien, und noch heute so würden befunden werden. — Das Gericht stellte aber die Akten einem Rechtsgelehrten zu, und erkannte dann im J. 1563: „daß dem Beklagten „solche mit Speck zubereitete Weine zu Colln zu verkaufen, wider des „heiligen Reichs Verboth und Ordnung, auch dieser Stadt althergebrach- „ten Gebrauch, nicht geziemt noch gebührt habe. Und verweisen derhalb „solche 10 mit Speck zugerüstete Stücke Weins, als unaufrichtig Kauf- „mannsgut, aus dieser Stadt; doch dem Beklagten inwendig 8 Tagen „solche Weine aus Colln zu führen, hiemit erlaubend. Da aber solches „nicht geschehe, sollen die zehn Stücke auf des Beklagten Gefahr aus- „geführt werden. Wie wir ihn dazu in die Buß, der Obrigkeit auf „Gnade zu verrichten, und in alle gerichtliche Kosten condemniren."

Der Verklagte appellirte sogleich an das Kammergericht, welches die Ladung erließ. Das Cölnische Gericht fuhr aber fort, setzte die Kosten des klägerischen Anwalts auf 80 Gulden fest, und verurtheilte den Verklagten in die Poen und Buße des heiligen Reichs Constitution mit 100 Gulden rheinisch; welche Beträge auch, trotz aller Protestation, von den Bürgen beigetrieben wurden. Die Weine wurden verkauft, und, nach vorgängiger Schätzung, das Fuder zu 180 Fl. zugeschlagen.

Erst im J. 1565 wurde der Appellations-Libell überreicht, und noch einmal auf Qualität des Kaufmannsguts, und auf Landsgebrauch Bezug genommen, nach welchem man den Speck blos gebrauche, um süße

Weine ohne Gefahr auf der Achse bis zum Wasser zu bringen. Appellant erklärte zugleich, daß er sich an das Reichsgericht gewendet habe, weil Burgermeister und Rath selbst Kläger seien, und zugleich seine Ehre schwer verletzt hätten.

Diesem widersprachen die Bürgermeister, indem sie ohne Zuthun des Raths und ohne dessen Befehl gehandelt hätten. Letzter habe blos die Untersuchung der Sache verfügt; sie aber seien allein Amtshalber aufgetreten. Nun könne keine Zwischenbehörde übergangen werden; die Richter der Weinschule seien immediat nicht dem Kammergericht, sondern dem Rath von Cöln unterworfen; an diesen gehe daher auch die Appellation. Dazu komme, daß, nach einem Privileg Kaiser Karls V. von ihren Urtheilen nur könne appellirt werden, wenn der Gegenstand über 300 Goldgulden rheinisch betrage; das Urtheil spreche aber nur von 100 Gulden. — Was den Speck betreffe, so könnten Misbräuche nicht zu Rechtsgewohnheiten werden, und nehme man auf die Verordnungen von 1498 und 1548 gegen Vermischung der Weine lediglich Bezug.

Der Appellant entgegnete nicht ohne Grund, daß ja die beiden regierenden Burgermeister nicht für sich hätten handeln können; sie trügen ihr Amt von Raths wegen, hätten im Namen des Raths gehandelt, und dieser sei immer mit thätig gewesen, so daß der Hauptkläger ganz aus der Sache geblieben sei. Unmöglich könne also die Appellation an den Rath gehen, und das Untergericht selbst habe diesen als Partei angesehen, und die Appellation an das Kammergericht angenommen. — Was das angebliche Privileg betreffe, so könne es ihn, als extraneus, nicht binden, und das Object betreffe auch nicht 100, sondern wohl 1000 Goldgulden, wenn er den Schaden anschlage, den er erlitten, weil sein Ruf und Credit geschmälert worden sei. Auch 80 Gulden Kosten kämen hinzu; und daß Gegner selbst den Werth auf 1000 G. G. angeschlagen, beweise die von ihnen geforderte Caution. Von seinen eignen Kosten, die, bei der weiten Entfernung, wohl dreimal so viel betrügen, als die gegentheiligen, wolle er gar nicht reden. Die Hauptsache verhalte sich ganz anders, wie vorgebracht. Man habe ihm einen Eid zugemuthet, den er nicht leisten könne; hätte man denselben richtig normirt, so würde er geschworen haben, daß von ihm weder vorsätzlich, noch dolose gehandelt worden sei.

Die Sache schleppte sich in Anträgen und Prorogationen hin bis zum 16. Nov. 1569, wo das Reichsgericht erkannte: daß die Sache nicht an das kaiserliche Kammergericht erwachsen, sondern an die Richter voriger Instanz zu verweisen und zu remittiren sei, unter Verurtheilung des

Appellanten in die Kosten. — Der Entscheidungsgrund war wohl, weil eine Instanz übersprungen war. — Drei Jahre nachher finden wir noch einen Antrag wegen der Kostenrechnung (Expenszettel). Der Anwalt des Appellanten zeigte aber an: „Spillmann sei nicht nur in der Moschau*) verstorben, sondern auch verdorben; mag leiden, daß geschehe, was Recht.“ — Wahrscheinlich war er ein Opfer dieses Prozesses geworden.

Attest der Stadt Richenwyler**), 1562.

Wir Conrad Armbroster, der Schefner, und der Rath zu Richenwyler, bekennen und thun kund offentlich mit diesem Briefe. Daß uf heut dato vor uns erschienen der Ehrsam Matthis Spilmann, Burger zu Stroßburg und eroffnet: Nachdem er nächstverschienen Herbst etliche Wein ungevörlich uf dreissig Fuder allhie kauft, und dieselben also süß von den Trotten uf die Wägen in die Engerfaß tragen, und uff das Wasser fertigen lassen, hätte er nach gemeinem Bruch dieser Landsart, damit die Wein ohne Schaden geführt werden möchten, und nit in den Jast kämen, den Fässen die Boden ausstießen und verschüttet würden, in etlich Faß ein Stück Specks gehenkt. Als aber solcher Wein gen Cöln kommen, daselbst verkauft worden, und die Käufer den Speck in den Fassen funden, wären sie in Argwohn gerathen, als ob der Wein durch den Speck oder sunst gefälscht und nit Kaufmannsgut gewesen; derwegen sie solichs den verordneten Rheinmeistern daselbst klagend fürgebracht, von welchen die Sachen für einen Ehrsamen, hochweisen Rath daselbst kommen, und er daruf von gemelten Herrn Rheinmeistern zu Coeln schriftlich citirt und erfordert wäre, vor ihnen zu erscheinen und darzuthun, daß der Wein, darin der Speck funden worden, ufrichtig und Kaufmannsgut, nicht gestimpt Ringwein, falsch oder mangelhaft gewesen u. s. w. Inhalt der schriftlichen Citation, so er vor uns gelegt, an dato luthend der geringeren Zahl 62 den 2. Jan.

Weil dann uns wohl wissend, daß bei uns und anderer Orten in der Nachbarschaft bruchlich, so man Wein also süß von der Drotten führet, daß man zu Fürkommung Schadens, so den Fassen und dem Wein uß dem starken Jast widerfahren möcht, Speck in den Wein zu henken pflegt, welches dem Wein ohnschedlich, und solches auch von ihm allein der und keiner andern Ursach beschehen, so wäre sein Bitt, wir

*) Moskau?

**) Reichenweyer, Richovilla, im Ober-Elsaß.

wollten ihm dessen schriftlich glaubwürdig Schein und Urkund mittheilen, sich deren vorgemelter Herrn Rheinmeistern zu Coeln halben zu gebrauchen.

Weil wir dann sein Begehren nicht für unbillig geachtet, so haben wir daruf unser geschworne Weinsticher, Leiterer und Kiefer, welche dem Matthiesen Spilmann den Wein, so er des nächstverschienen Herbsts allhie kauft, helfen kaufen, laden, und uf die Wägen fertigen, beschickt, und sie bei ihren geschwornen Eiden darüber verhört, und soviel beständigen Berichts bei ihnen funden, daß die Wein, so er M. S. gehörtermaßen im nächsten Herbst allhie zu Rychenwyler kauft, also süß von der Trotten in die Engerfaß uff die Wägen getragen und geliefert, und weder mit Brennen noch in ander Weg geschwecht oder gefälscht, sondern allein um Fürkommung willen Gefahr, an Faß und Wein, in etliche Faß ein Stück Specks gehenkt worden, wie dann bei uns in solchen Fällen, da man die Wein süß und unverjoren hinweg führt, in gemeinem Bruch, auch dem Wein sonst unsers Wissens ganz unschädlich ist.

Und so wir nun solchen wahrhaften Bericht von gemelten Personen, so sonderlich und Amtshalb darüber verpflicht und geschworen sind, genugsam ingenommen und uns solches für uns selbst zum Theil auch wissend, so haben wir ihm M. S. dies Urkund mit mein obgenannt C. Armbrosters des Schaffners fürgedrucktem Insiegel zugestellt, und geben, Sambstag den letzten Jan. 1562.

11. Ein kaiserliches Privileg gegen die Evocationen; von 1570.

Wir Maximilian der Ander, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser u. s. w. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe und thun kundt allermenniglich, daß Wir gnediglich angesehen und wahrgenommen und betrachtet, die Ehrbarkeit, gute Sitten, Herkommen, Schicklichkeit, Erfahrung, Tugend und Vernunft, damit Unser und des Reichs lieber Getreuer Johann von Dhey zu Katzstatt, fürstlich braunschweigischer Rath und Secretarius, vor Unser Kaiserl. Maj. berühmt wird, und dann die getreuen, nützlichen, willigen Dienste, so er weiland unsern Vorfahren am Reich, Römischen Kaisern und Königen, auch Uns in mehrfeltige Wege ganz willig und unverdrossen erzeiget und erwiesen hat, solches hinfüro zu thun sich unterthäniglich erbeut, auch wohl thun soll und mag. Und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, gemeltem Johann von Dhey zu Katzstatt diese besondere Gnad gethan und Freiheit gegeben, thun und geben ihme die auch hiemit, von

Röm. Kais. Macht, Vollkommenheit, wissentlich und in Kraft dieses Briefs, also daß nun hinfüro er und seine eheliche Hausfrau, ihrer beider Leibserben, und derselben Erbens Erben, auch ihre Diener, Hausgesind, Lehenmann, Eigenleute, Hintersassen, Unterthanen, und alle Diejenigen, so ihnen zu versprechen stehn, um keinerlei Sachen, Spruch, noch Anforderunge willen, es treffe an Ehr, Leib, Haab oder Güter, weder an unser und des H. Reichs Hofgericht zu Rottweil, noch einig Land- Westphälisch- oder andere fremde Gerichte, nicht fürgenommen, geheischen, geladen, noch daselbst beklaget, oder wider sie, ihre Ehr, Leib, Haab oder Güter gerichtet, geurteilet, procedirt, geachtet, noch in andere Wege vollfahren werden solle in keinerlei Weise; sondern wer zu ihnen gemeinlich, oder einem Jeden insonderheit, Spruch, Klag oder Fordrung hätte oder gewönne, wer der, oder warum das wäre, niemands noch nichts ausgenommen, daß alsdann der oder dieselben das Recht gegen gedachten von Dhey u. s. w. alsdann für Uns selbst, als regierendem römischem Kaiser und König, oder Ihrem kaiserlichen und königlichen Kammergericht, und gegen ihre Diener, Lehenmannen und Eigenleute, vor ihm von Dey zu Katzstatt oder seinen ehelichen Leibeserben, an Orten, da sie Gerichtszwang haben, wo nicht an den Gerichten, darin sie gesessen und gehörig, und gegen derselben Dienern, Hintersassen, Unterthanen und Güter, in den Gerichten, darin sie gelegen und gehörig sind, und sonst ninderts anderst wo, dahin sich ein jeder Richter, auf jetzt beruhrtes von Dey, oder seiner ehelichen Leibserben Abfordern, zu Recht weisen solle: Es wäre dann Sach, daß dem Kläger an gemelten Orten das Recht wissentlich verweigert, oder gefährlich verzogen würde. In welchem Fall der oder dieselben alsdann das Recht gegen ihnen suchen mögen an den Enden und Gerichten, darin es füglich ist. Wo aber gedachter von Dhey, sein Hausfrau u. s. w. durch Jemand, wer der oder weß Standes auch immer sey, in einig unser und des Reichs Hofgericht zu Rottweyl, oder ein ander Land- oder Westphelisch Recht, dann hierinn begriffen ist, geheischen, geladen, daselbst beklagt oder wider sie, ihr Ehr, Leib, Haab und Güter gerichtet, geurtheilt oder procedirt wurde, in was Scheine, oder wie das geschehe, das Alles und Jedes all ganz kraftlos, unbündig, untüchtig und den Fürgeladenen an ihren Ehren, Leiben, Haab und Gütern, auch ermeltem Von Dey, seiner Hausfrau und ehlichen Leibserben, an dieser unser Freiheit ganz unvergriffen und unschädlich sein; die wir auch, wo jetzt berührtermaßen hiewider gehandelt und procedirt wurde, jetzt als dann, und dann als jetzo, aus Römisch kaiserlicher Machtvollkommenheit ganz und gar aufheben,

vernichten und abthun, in Kraft dieser unser Freiheit. Und zu deß mehrer Handhabung obengeregter Freiheit und Rechten haben Wir ehegedachten Johann von Dhey, sein Hausfrau u. s. w. in unser und des heiligen Reichs sondere Gnad, Verspruch, Schutz und Schirm in Ewigkeit aufgenommen und empfangen, und ihnen dazu Unser und des Reichs frey Sicherheit und Geleit für Gewalt, zu Recht mitgetheilt und gegeben haben. Thun das auch von Römisch Kaiserl. Macht hiemit wissentlich, und in Kraft dieses Briefs, und meinen, setzen und wollen, daß sie in unser und des Reichs besonder Gnad, Verspruch, Schutz und Schirm, Vertheidigung und Geleit sein, und darauf allenthalben im H. Reich, auch unsern und desselbigen zugehörigen Fürstenthumen und Landen frei, sicher, unverhindert wohnen, handeln und wandeln, und darwider, wie obgemelt, von Niemand nicht vergewaltigt, bekommert, noch beschädigt werden; sondern alle und jegliche Gnad, Freiheit, Privilegien, Ehr, Vortheil, Gewohnheit, Recht und Gerechtigkeit haben, und sich deren aller Enden und Stellen gebrauchen und genießen sollen und mögen, wie Andere, so in Unser und des Reichs besonderm Verspruch, Schutz, Schirm und Geleit sind, solches haben, und sich deß Allen gebrauchen und genießen, von Recht und Gewohnheit, von allermenniglich unverhindert. Doch sollen sie einem Jeden, so Spruch oder Fordrung zu ihnen samentlich, oder einem insonderheit hätte oder gewünne, um solcher Spruch oder Fordrung Willen an gebührenden Orten Rechtens Statt thun, und dem nicht vor sein. Und gebiethen darauf Allen und Jeden, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und weltlichen Prälaten, Graven, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landshauptleuten, Landmarschallen, Landvoigten, Hauptleuten, Vitzdomben, Voigten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Burgermeistern, Hofrichtern, Land- und andern Richtern, Freyschöpfen, Urthelsprechern, Rathherren, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stands oder Wesens die sein, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie ofternannten J. von Dhey zu Katzstett, seine Hausfrau u. s. w. bei obgeschriebenen unsern kaiserlichen Gnaden, Freiheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, Verspruch, Schutz und Schirm, auch Geleit, zu Recht gänzlich, und in allweg handhaben, schützen und schirmen, und sie daran nicht irren, noch verhindern, sondern sie deren ohne Einred und Verhinderung, geruwiglich gebrauchen, genießen und endlich dabei bleiben lassen, und dawider nicht thun, noch das Jemand Andern zu thun gestatten in kein Weise, als lieb einem Jeden sey, Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straf, und dazu ein Poen, nämlich

30 Mark löthigs Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hiewieder thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil vielgedachtem Joh. von Dhey zu Katzstatt u. s. w. unnachläßlich zu bezahlen verfallen sein soll.

Mit Urkund dieses Briefs, besiegelt mit Unserm kais. anhangenden Insiegel. Gegeben auf unserm königlichen Schloß Prag, den 14. Mart. u. s. w. 1570, Unserer Reiche des Römischen im achten, des hungarischen im siebenten und des böhmischen im 22. Jahre.

Im Jahr 1592 klagte der Privilegirte beim Reichs-Kammergericht gegen den Fürstbischof Dietrich von Paderborn, wegen Ueberschreitung der ihm ertheilten Freiheit. Er trug vor, wie er in mehrerer Herren Diensten gewesen, auch Kaisern und Königen treue Dienste geleistet habe, und daher mit jenem Privileg begabt worden sei. Hienach sei er eximirt, und könne nur vor kais. Maj. oder dem Kammergericht belangt werden. Dessen ungeachtet habe der Bischof ihn wegen einer vermeinten Schuld vor ein westphälisches Gericht laden lassen, und seine Güter zur Execution gezogen, so daß er um alle seine Habe gekommen sei. Auch sei ein Rentmeister mit einem Haufen Bauern, auf das von ihm bewohnte Schloß Wevelsburg gekommen, und habe ihn und seine Hausleute gewaltsam vertrieben. Zu Meschede habe der Gogreve ein westphälisches Gericht gegen ihn gehegt, und die kaiserlichen Privilegien nicht lesen wollen, vielmehr solche an die Erde geworfen, mit Füßen drüber gegangen, und im Koth liegen lassen. Er bittet, alle Theilhaber dieser Attentate in die angedrohete Poen zu verurtheilen.

Der Beklagte forderte zuvörderst Caution, von einem Manne, der kein certum domicilium, noch irgend erbliche oder liegende Güter habe. Dann seien, was das Privileg betreffe, unter dem Ausdruck fremde Gerichte nicht die ordinaria et competentia judicia gemeint. Kläger wäre aber keineswegs vor ein westphälisches Gericht geladen worden, sondern vor das ordentliche Landesgericht des Gogreven. Nach der Verfassung und Ordnung des Reichs müsse aber Jeder bei seinem ordentlichen Gericht und Recht belassen werden. Hieran könne ein Privileg nichts ändern, wenigstens nicht ohne ausdrücklich aufhebende Clausel. Das Privileg enthalte aber nicht nur keine solche derogatorische Clausel, sondern greife auch keineswegs in die Reichsständischen Rechte. Es schütze nur gegen gewisse Gerichte, nicht gegen die ordentlichen Landesgerichte, denen Kläger sich schon dadurch unterworfen, daß er, ohne Berufung

auf sein Privileg, sich unter ihnen niedergelassen habe. Der Fürst würde ihn nicht in seine Dienste genommen haben, wenn er gewußt, daß er seiner nicht zu gebührendem Recht mächtig gewesen sei. — Was das vorgezeigte Privileg betreffe, so sei es nur eine Copie gewesen, welche Gegner vorgezeigt, und, nachdem man darauf keine Rücksicht genommen, solche selbst mit Lerm und Geschrei zur Erde geworfen habe.

Der Fürstbischof hatte, wie wir leicht sehen, ganz Recht; denn das Privileg sollte wohl nur überhaupt gegen die damals noch üblichen Evocationen der kaiserlichen Landgerichte und westphälischen Freigerichte schützen, um die Autorität des obersten Reichsgerichts zu befestigen. Das Misverständniß war, daß man jenen Edelmann in der Urkunde als einen Unmittelbaren betrachtete, der den landesherrlichen Gerichten nicht unterworfen sei, denn seine Leute werden vor die ordentlichen Gerichte ihres Wohnorts verwiesen. Da er aber weder unmittelbare Besitzungen, noch Vasallen und Unterthanen hatte, sondern selbst in den Diensten eines Fürsten stand, so mußte er auch dessen ordentlichen Gerichten unterworfen sein.

Gleichzeitig erhob jener Kläger gegen den Bischof von Paderborn einen zweiten Proceß, woraus wir entnehmen, daß er von diesem Fürsten das Amt und Schloß Wevelsburg als Rentmeister und Verwalter erhalten hatte, daß ihm auch die zur Burg gehörigen Ländereien pachtweise waren überlassen worden. Er behauptet nun, daß ihm, da er wegen ungünstiger Witterung und misrathener Ernte die Pacht nicht gleich habe bezahlen können, sofort vertrags- und rechtswidrig der Dienst sei gekündigt, und ein anderer Rentmeister an seine Stelle geschickt worden. Trotz aller Versprechungen und vertragsmäßigen Rechte sei er ausgetrieben worden, und liquidire nunmehr seine Schadensberechnung, indem er auf Ersatz und Schutz antrage.

Der Bischof wandte mit Recht ein, daß er, als Reichsfürst, in dieser Sache nicht persönlich verklagt werden könne, sondern daß solche in erster Instanz an das fürstliche Hofgericht gehöre. Dann wurde auch Caution gefordert, weil der unruhige Kläger kein sicheres Domicil habe, sondern hin und her schwebe, und nicht das Mindeste besitze, woran man sich halten könne. — Was das Dienstverhältniß belange, so habe Kläger durch geschliffene, geschmückte und hochtrabende Worte sich die Intercession vornehmer Leute verschafft, und sei ihm das von den Edelherren von Büren wieder eingelöste Haus und Herrschaft Wevelsburg, da er dienstlos gewesen, auf sein vielfältiges dringendes Bitten, als Rentmeister übergeben, und er so zum Paderbornschen Diener angenom-

men worden. Eben so habe er die Pacht der Ländereien erschlichen. Doch gleich im ersten Jahre sei er mit der Zahlung in Rückstand geblieben, habe sich vieler Eingriffe und Ränke schuldig gemacht, und so benommen, daß man ihn nicht im Dienst habe behalten können; weshalb um Abweisung gebeten werde. — Die Akte, welche rubricirt ist: „Johann von Deyen, Kläger gegen Herrn Dietrichen, Bischoffen zu Paderborn et consortes, Beklagte, 1592", enthält kein Urtheil, und man sieht nicht, was aus jenem Glücksritter und Abenteurer, wie sie sich damals an den kleinen deutschen Höfen herumtrieben, und ihr Heil versuchten, mag geworden sein.

IV.

Die Femgerichte und das Reichskammergericht. Freigericht und Gogericht. Oberfreigraf. Stuhlherrn.

12. Der Reichsfiskal und die Femgerichte. 1510. 1512.

Das Reichskammergericht war seit seiner Errichtung ernstlich darauf bedacht, den Evocationen der westphälischen Freigerichte ein Ziel zu setzen, und sowohl seine Competenz, als die der landesherrlichen Gerichte, überall zu schützen. Es nahm nicht nur die Beschwerden gegen die ergangenen Ladungen, sondern auch die Appellationen und Richtigkeitsbeschwerden gegen die Sentenzen der Freigerichte an. In vielen Fällen trat, auf die Beschwerde der Landesherren, der Reichsfiskal selbst klagend auf, und das Kammergericht erließ sofort Inhibitorium und Ladung. Wir theilen ein solches gerichtliches Mandat hier mit.

Wir Maximilian u. s. w. embieten dem Edeln, unserm und des Reichs lieben Getreuen, Cuno von Einemberg, Herrn zu Landskron, unse Gnade. Unserm keyserlichen Camergerichte hat der ersam und gelert, unser keyserlicher Camerprocurator Fiscal, und des Richs lieber Getreuer, Cristof Muther, Lerer der Rechte, fürbracht; wiewohl die gemeinen, geschrieben Rechte, gulden Bulle, auch wylent unser Vorfaren am Reich, Karolus der vierdt, Fridericus der drytt, Romische Keyser, durch ir sonderlich Fryheit, auch unser und des heyligen Rychs Ordenung, sie zu Wormbs aufgericht, by sweren Peen verbothen, daß keyner die Mann, Burgmann, Dienstmann, noch ander Underthauen des Styffts Trier gen Westvalen an die Frigericht heimlich noch offentlich laden soll; besonder wer zu denselben Sprach oder Forderung zu haben vermeinte, der des vor einem Ertzbischove zu Trier oder wo sich das sunst ordenlich zu rechtvertigen geburt, suchen: so sullest du doch, solichs unangesiehen, und wiewol auch dir gedacht Fryheit und Recht angezeigt und angepotten were, auch Schulteis und Scheffen zu Konig-

felt, in Kraft derselben Friheit, durch den Erwirdigen Jacoben, Ertzbischoven zu Trier, des heiligen Romischen Rychs, durch Gallien und das Konigrich Arelat Ertzcanceler, und Churfürsten, unsern lieben Neven, als seyner Liebe Underthane abgefordert, die Genannten zu Konigsfelt für das Gericht zu Nuwenstat im Suderland in Westfalen geladen, und darburch die Peen obgedachter Rechten, Bullen, Fryheyten und Ordenunge verwurckt haben, deshalben er, als Fiscal, von Ampts wegen Spruch und Forderonge zu dir habe, und Rechtens notturftig sy, um Ladung und notturftig Hilf des Rechten empfichlich angerufen und gebeten. Wann ihm nun daruf solich Ladonge gein dir erkannt ist, so heischen und laden wir dich von Romisch keyserlicher Macht (folgen die gewöhnlichen Formeln und Fristen der Ladung.)

Darnach wiß Dich zu richten. Geben zu Wormbs, am 20. Tage des Mon. Dec., nach Cristi Geburt 1510, unser Rich, des Romischen im funf und zwentzigsten und des Hungerischen im Ein und zwentzigsten Jaren. u. s. w.

Die Boten des Kammergerichts hatten damals noch ihre Noth, theils ihre Ladungen ohne Widersetzlichkeit anzubringen, theils die Herren auf ihren Burgen und Schlössern aufzufinden. Der Bote, der jenes Mandat überbrachte, benahm sich mit Takt und Vorsicht, wie er ganz naiv in folgendem Document referirt:

Ich Hermann Lauer der Röm. kais. Maj. geswornet Cammerpot bekenne mit dieser meiner eignen Handegeschrift, daß ich in diessen Jar 1511 verkundet hab am Sambstag nach dem heil. Jarstag ein kaysserliche Citation, gleichlautend diesser Copey, zu Landskron auf dem Sloß daselbes, Juncker Joh. Quat zu Landskron. Als er nun die kays. Cit. gelesen hat, da saget er wider mich: Lieber Bot, die kays. Cit. die stett mir nit zu, ich bin auch nit schuldig, die zu enpfahen, sie stett meinem Vettern zu, Conne von Einenberg Heren zu Landskron. Da saget ich wider inne: Mein lieber Herre, hette euer Vetter keinen Teil an diessem Sloß, als er den Namen hat darvon? Da saget er: Lieber Freunt, das Sloß ist eben als wol sein, als mein. Da saget ich wider ihn: Lieber Herr, so höre ich von Euch, daß er eygen Rauch hie hat. Da saget er aber wider mich: Hie stet sein Knecht, der bewart ihm sein Teil, der mag's woll enpfangen von seines Herren wegen. Da wolt er's nit thun, da saget ich wider den genannten Jan Quat, Herrn zu Landskron: So will ich die Citation an die Pforten stecken;

wenns Euer keiner will nit enpfangen. Da redet der Herr wider mich. Mein Pot, ich kenne Euch, bei Keysser Friederichs, daß Ihr da Pot seyt gewessen, so will ich Euch zu Liebe thun, und willes von meines Vettern wegen enpfangen; aber Eines will ich Euch pitten. Ich werde es meinem Vettern schicken; ob sich der Termin verzoge, daß eure Herren auch verzogen, wann ich nit weiß, wenn es ihm wurde; ich weiß auch nit, wo er im Land ist. Darum heißet Euren Herrn nit eilen; an Zweiffel alsbald ichs ihm verkunden kann, er werde sich darinne gehorsamelichen halten. Daß dem Allen also sey, das bezeuge ich mit dem Eide, den ich der Rom. kays. Maj. und dem lobelichen kays. Cammergericht gethan hab.

Gewöhnlich gieng Klage und Ladung nicht nur gegen den, der sich an das Freigericht wandte, sondern auch gegen den Freigraf selbst. So in einer Sache: Kaiserl. Fiscal g. Gerhard Struckelmann, Freygraven zu Arennberg und Henode, auch Peter Lauer; 1512. Darin heißt es: — Wiewoll gemein geschrieben Recht, kuniglich Reformacien, auch unser und des Reichs Ordenung by swerer Penen gepieten und wollen, daß ein jeder Kleger den, so er ansprechen oder zu klagen hette, vor sinem ordenlichen Richter, auch Keiner den Andern (so ver ihm ordenliche Recht nit geweigert würde) an einich westphalisch Gericht laden: So sollen doch nicht destminder du Gerhard Frygreve, auf dein Peters Ansuchen, unser und des Reichs lieben Getreuen Schultheiß und Richter zu Waybstat, an den westphalischen Stul furgefordert haben, und also die Sachen an ungepürlich unordentliche Gericht zu ziehen underſtanden; dannoch über das dir Peter ordenlichs Recht nie geweigert were; Alles wider obenangezeigt Ordnung, Recht und Reformacion. Und hat daruf als Fiscal von Ambtswegen umb unser keyserlich Hilf und Inhibicionbrief empfiglich angerufen und gepetten. Wann nun ganz ungepurlich obgedachten Ordnungen zuwider, uns auch nit zu gedulden, daß die Parthieen an unordentliche Gerichte gezogen, und unbilliger Wyß umbgefürt, und zu Kosten bracht werden solten, ihm auch nachfolgende Inhibicion erkannt ist: So gepieten wir euch Beiden sambt und besonder, von Rom. keys. Macht, by den Peenen in berürten Rechten, Ordenungen und Reformatien bestimbt, hiemit ernstlich, und wollen, daß Ihr solch euer Fürnemen, Citation und vermeint Gerichtsübung, genzlich abstellet, fallen lasset, und berürte von Weybstatt derhalb noch sunst in kein Weyß anfechten, beleidigen, noch beschweren wollet, als lieb euch sey,

obgemelt Peen zu vermeiden. Daran thut Ihr unser ernstlich Meynung. Wir heyschen und laden auch hiemit u. s. w.

13. Beschwerde gegen ein Freigericht, bei dem Hofgericht zu Wien. 1448.

Schon vor dem neu constituirten ständigen Reichskammergericht hatte das kaiserliche Hofgericht gegen die Anmaßungen der Freigerichte, und gegen ihre Eingriffe in die landesherrliche Competenz, Beschwerden angenommen und Mandate erlassen, wie eine Urkunde des Hofrichters Michel, Burggraf von Magdeburg beweist, die ich unter den Belegen fand, welche die Münsterschen Ritter gegen die Erbmänner producirten (S. Abh. nr. 21.). — Ueber die Geschichte des Hofgerichts, und des von Kaiser Friedrich III. daneben errichteten Kammergerichts verweise ich auf Harpprecht, Staatsarchiv, I. S. 47 u. f. Der erste Kammerrichter, der in einer Urk. v. 1447 erwähnt wird, war Fürst Cily. Zwei Hofrichter kommen unter Friedrich III. vor, nämlich außer Michel, auch Gumpert, Graf von Nuvenar. Aus beiden Gerichten bildete sich allmälig unter Kaiser Max I. das ständige Reichskammergericht.

Wir Michel von Gotts Gnaden, des heiligen Römischen Reichs Burckgrave zu Maydeburg und Grave zu Nordecke u. s. w., des allerdurchluchtigsten Fürsten und Herrn, Friedrichs, von Gottes Gnaden Römischen Königs, zu allen Zeiten Merers des Reichs u. s. w. Hofrichter. Embieten den vesten, Heydenrich von Plettenberg, Cordt Wilhelm und Godert, den Vogden, genannt Pepersack, Stuilherrn des freien Stuls zu Hunden im Suderland, unsere Gnade und alles Gut, und thun Euch kund mit diesem Brive, daß uns die Ersamen, Burgermeister und Rath, und Bertoldt Bischopinck, Richter der Stadt zu Münster, auch viel der Gemein. hinnach geschrieben, mit Klage haben vorbringen lassen; als Johann Kleyhorst, Joh. Warendorf, Claes Kerkerinck, Hermann Schenkinck, Albert Kleyvorn, Egbert Droste, (hier folgen noch 73 Namen), alle Bürger zu Münster, wie als Johann Romer, sich schreibend einen Frygreven der Fryengrafschaft zu Hunden im Suderland, vor demselben Fryenstuhle von Eines wegen, genannt Johan Ruschenberck, geladen hätte, und auch die vorgenannten Geladen erzählen und beweisen ließen, daß der vorgenannt Kläger Johann im geistlichen Bann wäre, auch daß er in seiner Ladunge yţ ungewerlich umgangen

wehre, mit wissenden und unwissenden zusammen in Einem Brieve zu schriven; daruf geschrieben was, daß man den brive den Unwissenden nicht solte lesen oder hören lassen. Und meinen sie also an irem Leib und Eren an Ladung zu urteilen und zu beschweren. Auch haben sie Euch und dem vorgenannten Frygreven zu kennen geben, und vorbracht, daß sie vor irem Landherrn oder seinen landleuftigen Gerichten von dem Kläger um seine Klage nie erfolgt, noch ersucht seien, und sie im doch Eren und Rechtes nie geweigert haben. Hierumb nach der ersten Aussatzunge und Reformation der heymlichen Gerichte ir solch Ladung billichen solt machtlos und kraftlos erkannt, und die Ladung abgethan haben. Jedoch so haben dieselben Geladen dem vorgenannten Joh. Ruschenberck Trostung und Burgschaft genuch zugeschrieben, daß sy Im um sein Klage Eren und Rechtes thun und pflegen wollten vor dem Erwirdigen in Gott Vater und Herrn, Herrn Heinrichen Bischove zu Münster, irem rechten Landherrn oder seinen landleuftigen Gerichten; und die vorgeschr. Bürger haben darum begert, die Ladung gentzlich abzustellen und sy damit unbekümmert zu lassen, daß sy doch von Euch nicht haben erlangen mügen, und habt geantwortet: Ir welt darauf das heymlich Gericht nicht abstellen, sunder dem Kleger wider die von Münster Rechtens helfen, als wir solches mit genugsamer Kundschaft wohl berichtet sein, und Ir doch selbs alles zu Smach und Wiederdries unserm vorg. gnedigsten Herrn, dem Künige, seinen Kurfürsten und besunder der gemeinen Ordnunge und Reformation zu Frankfurt gemacht, gethan habt, das Ir doch bei euren Trewen und Eiden unserm jetzgenanten Herren, dem Künig und dem heiligen Reich nichts schuldig weret zu tun. Darum die von Münster meinen sich großlich beschediget und beschwert, wann in der vorhemelten Reformation begriffen ist, daß Euer Jeder in die kunigliche Kammer zehen Mark lottiges Golds bezahlen soll; und wider Ehr und Recht gethan habt, daß Ir auch in ein Pen 100 Mark Golds, halb in des Reichs Kammer, die andere Halb der Stadt Münster und den vorbenennten Beschedigten unlaßlich vervallen seyd, und all Euer Lehen, die Ir vom Rich und andern Fürsten und Herren habt, genzlich verloren, und Euch mit Eurem Leib und Gut mag ein Jeder angreifen, als ob Ir in des Richs Acht und Aberacht getan wäret. Und vort in alle Peyn verfallen seyd, in der itzgenanten kuniglichen Reformation begriffen sein. Darum von Gewalt des vorg. unsers Herrn des Kunigs und Hofgerichts wegen, angesehen solch redlich Schrift und Klage, die uns von der von Münster wegen vorgebracht ist: Gebieten wir Euch ernstlichen und vestiklichen mit diesem

Briefe, daß Ir an dem vorgenannten Freienstuhle, noch keinem andern, wider die Vorgeschriebene von Münster in kein Weis verrichten sollet, oder vordern, noch wider sie, von Joh. Ruschenbergers wegen, an keinem Stuhle oder Gerichte ihm helfen oder gestatten wider die von Münster, vort zevorn noch zu richten in keiner Wiß. Auch daß von Keinem der im geistlichen Bann sey, über solche vorgemelt Trostung oder Geleubsbrief ichts wider sie gethan oder gerichtet werde; sunder daß Ir solches Alles abthut und abzuthun schaffet. Dann wir alles Solches, und was wider die vorgenannte Reformation geschehen ist, und wider die von Münster gerichtet were, genzlich vernichten, abthun und widerrufen; und von des vorg. Gewalts wegen ganz untagig, kraftlos und machtlos sprechen mit diesem brive. Auch daß Ir den vorgeschrieben Kläger vor den Erwirdigen in Gott Herrn, H. Heinrich, Bischoven zu Münster, irem rechten Landherrn, oder seine landleuftigen Gerichte weist und kommen lasset on allen Intrag einichs Freyengerichts. Daß Ir auch den vorg. von Münster für Kost und Schaden ein Benugen thut.

Meinet Ir aber, redlich Inred zu haben, solchs nit zu thun oder wider die kunigliche Reformation, des wir doch nicht vertrauen, so haischen und laden wir Euch All und Eur Jeden besunder, daß Ir auf dem negesten Hofgericht, das sein wird nach St. Mertens Tage schirst kommend, gestehen sollet, Euch gegen Klag der Vorgenannten von Münster zu verantworten, und zu höhren Euch zu declariren in die vorg. Pen, in des Richs Declaration begriffen, verfallen. Wann Ir kommt, schickt, oder nicht, so wird man in den Sachen gegen Euch richten und waren, als des Richs und Hofgerichts Recht ist. Geben zu Wienn unter des heiligen Reichs Hofgerichts aufgedrucktem Insiegel am Sambsttage vor dem Suntag Judica, nach Christi Geburt 1448.

Die Urkunde ist von einem Notar, als mit dem Original übereinstimmend, beglaubigt.

Auch hier zeigt sich die Anmaßung der Stuhlherrn, die sich in die Handhabung der Jurisdiction gemischt hatten; denn sie waren nur die Gerichtsherren, hatten aber mit der Verwaltung der Justiz selbst nichts zu schaffen. Das Hofgericht gieng auch irrthümlich in diesen Misgriff ein, indem es sein Mandat an die Stuhlherren, und nicht an den Freigraf richtete. Diesem, als Vorstand des Gerichts, mußte inhibirt, und die Stuhlherrn mußten eigentlich ganz übergangen werden.

Die erwähnte, zu Frankfurt gegebene Reformation ist die von 1442, von Kaiser Friedrich III. die aber wenig Erfolg hatte.

---

14. Das Reichs-Kammergericht und das westphälische Freigericht. 1523.

Im Jahr 1523 appellirten Schultheiß und Einwohner zu Bergen gegen das Verfahren und die Sentenz des Freistuhls zu Medebach an das Reichskammergericht, welches damals seinen Sitz zu Nürnberg hatte; und die Hauptbeschwerde war gegen die angemaßte Competenz des Freigrafen gerichtet, daß er namentlich die Sache nicht vor die ordentliche Obrigkeit verwiesen, und somit gegen die Ordnung des Reichs gehandelt habe. — Das Kammergericht, welches als oberster Gerichtshof des Reichs den Kampf gegen die veraltete und anmaßliche Stellung der kaiserlichen Freigerichte längst aufgenommen hatte, erließ sogleich ein Mandat und Ladung, nicht nur an Heinrich Beckmann, den Freigraf und die Schöffen des Freistuhls zu Meydenpach in Westphalen, sondern auch an die Stuhlherrn Philipp Schenk von Schweinsberg und Philipp von Virmund.

Die Geladenen protestirten sofort gegen die Abforderung der Sache, und suchten sich bei ihren vermeinten Rechten zu erhalten. Sie schrieben an den Kammerrichter, wie an eine gleich stehende Behörde, und suchten die Prozeßformen, die ihnen drohten, durch Aufklärung über die Sache und ihre hergebrachten Rechte, abzulehnen. Es sei ein Bote des Gerichts gefangen genommen worden; dies sei eine Kränkung, die nur das Freigericht ahnden könne; dahin gehöre die Sache nach den verschiedenen Reformationen, und sie müßten daher erwarten, daß die Abforderung und Inhibition cassirt, daß das Gericht von der ergangenen Ladung absolvirt werde.

Die Schriften dieser Herren, die von mittelalterlicher Sprache, von veralteten Formeln des heiligen, heimlichen Freigerichts, von Kaiser Karls Satzungen, und andern kaiserlichen Rechten strotzen, bilden den auffallendsten Gegensatz zu den juristischen Schriften der damaligen Doctoren der Rechte, ihrer Gegner, und zeigen recht klar den Kampf einer alten und neuen Zeit. Eben so hängen die gerichtlichen Erlasse des Freigraf noch ganz genau an den alten mittelalterlichen Formeln, während alle Gerichte schon einen ganz anderen Styl angenommen hatten, und jene veralteten Formeln kaum mehr verstanden.

Der Freigraf, der mit größtem Eifer für seine Autorität kämpfte,

erläuterte die Sache in einem weitläufigen Schreiben an den Kammerrichter. Er erzählte, daß ein gewisser Snyder Peters von Bergen beim Freistuhl eine Klage eingeleitet habe; die Sache sei aber in Güte vertragen worden. Die Stuhlherrn hätten nun diesen Mann, als Einen in den Landen Kundigen, zum geschworenen Boten angenommen, und mit etlichen wichtigen Briefen abgesandt. Derselbe sei gen Bergen zu seinen Freunden gegangen, und Einige hätten sich gelüsten lassen, ihn bei Nebel und Nacht gefänglich aus seinem Bette zu holen, und in den Thurm zu werfen. Auf Anrufen der Stuhlherrn habe er nun die von Bergen dieserhalb geladen, auch ihnen einen Königstag gesetzt. Sie seien aber immer ungehorsam ausgeblieben, und die Stuhlherrn hätten hierauf durch ihren Bevollmächtigten ihren Behalt gethan auf 100 Gulden, und die von Bergen seien darauf in die Acht erklärt worden. Nun wären vom kaiserlichen Kammergericht, an welches die geächteten Berger appellirt, Briefe angekommen; es sei aber erkannt worden, daß diese kaiserlichen Briefe, nach Freistuhls und der heiligen heimlichen Acht Recht, nicht zu rechter Zeit angelangt wären, denn da die von Bergen sich bereits in der Acht befunden, so hätten sie den klagenden Stuhlherrn an ihrem Recht nicht hinderlich sein können.

Auch die Stuhlherren erließen ein weitläufiges Schreiben an den Kammerrichter, und erläuterten des Freistuhls und der heiligen heimlichen Acht Recht. Die von Bergen hätten durch den Angriff auf den Boten eigentlich einen Landfriedensbruch verübt, und eine solche Sache gehöre an den Freistuhl. Es sei aber Gewohnheit und Brauch der Freigerichte, daß, wenn die Appellation gestattet werde, solche an das Obergericht zu Arnsberg, oder dessen Oberherrn, den Erzbischof von Cöln, gehe, nicht aber an das kaiserliche Kammergericht, weshalb sie ersuchen müßten, Ladung und Inhibition zu cassiren, und die Sache nach Arnsberg zu verweisen, damit den kaiserlichen Freigerichten kein Abbruch geschehe.

Gleichzeitig wandte sich der Freigraf auch um Vermittlung an den Erzbischof von Cöln, als Herzog von Westphalen, und Statthalter und Verweser der Freigerichte. Und da der Graf von Hanau, als Landesherr von Bergen, ebenfalls die Akten forderte, schrieb ihm der Freigraf, es sei bereits zu Recht erkannt, daß die von Bergen, weil sie dem kaiserlichen Freigericht ungehorsam gewesen, in die Acht zu erklären seien. Diese hätten nun zwar an das Kammergericht appellirt; das sei aber den Klägern an ihrem gewonnenen Recht unschädlich, weil Jene in der kaiserlichen Acht sich befänden, und die letzte schwere Sentenz über sie ergangen wäre, wornach sie verfemt, verführt und verurtheilt seien,

nach Freistuhls und der heimlichen Acht Recht, so Kaiser Karolus der Große, löblicher Gedächtniß, gesetzt, und Papst Leo bestätigt habe, auch alle Fürsten, Herren, Ritter und Knecht, Grafen, Freie und Freischöffen geschworen und gelobt hätten in dem Lande zu Sassen auf westvelischer Erde. Die von Bergen würden besser gethan haben, wenn sie der Ladung gefolgt wären; jetzt könne ihnen die Appellation nichts mehr helfen. Er giebt nun schließlich den getreuen Rath, daß sich die Unterthanen von Bergen annoch fügen, und an ihn wenden möchten, wo er dann die Sache vielleicht mit den Stuhlherren in Güte beilegen könne.

Mit diesem matten Schluß fällt der Freigraf sehr aus seiner Rolle, und man sieht, daß er seiner Macht nicht mehr traut, und die Sache aus der Welt schaffen möchte. Aber alle Abwehr konnte nichts helfen. Man mußte sich in die Institutionen und Formen des neuen Reichsgerichts fügen, und Anwälte bevollmächtigen. So entstand dann ein Schwall von weitläufigen Prozeßschriften, in denen man sich über die Satzungen Karls des Großen, über die Constitutionen und Reformationen späterer Kaiser, über alte Rechte und Herkommen, Gewalt und Ansehen der kaiserlichen Freigerichte, mit gleich mangelhafter Kenntniß der alten Verfassung, so wie der Bedeutung und Stellung jener aus dunkler Vorzeit herüberragenden kaiserlichen Gerichte stritt. Trotz alles Aufwandes von juristischen, gelehrten Hülfsmitteln, konnte man doch den eigentlichen Grund des Conflictes nicht klar machen.

In der Sache selbst bestritten die Appellanten jede Competenz des Freigerichts, indem sie sich vor ihrem ordentlichen Richter, dem Graf von Hanau, zu Recht erboten hätten. Uebrigens behaupteten sie auch, der Bote sei ein Leibeigener ihres gnädigen Herrn von Hanau, und habe diese Leibeigenschaft freventlich verläugnet, weshalb er sei gefänglich eingezogen worden. Es wäre also nicht ihre, sondern der Herrschaft Sache gewesen. Auch habe sich derselbe nicht öffentlich, mit gewöhnlicher Botenbüchse und Briefen gezeigt, so daß man ihn als Boten habe erkennen können, sondern er habe sich ganz heimlich bei seiner Mutter aufgehalten.

Durch Vermittlung des Kurfürst von Cöln war der Bote nun zwar zu Hanau, wohin man ihn gebracht, freigelassen worden, und hatte die Urfehde schwören müssen; das Freigericht wollte aber seine Sentenzen aufrecht erhalten, weil es sonst den Nimbus verlor, mit dem es sich, in der Erinnerung alter Tage, umgab.

Am Reichsgericht hatte die Sache das Schicksal so vieler andern. Nach unsäglichen Schreibereien kühlte sich allmählig das Blut; man

wurde des langwierigen und kostspieligen Schriftwechsels müde, und fand vielleicht andere gütliche Auswege: kurz die Sache blieb unentschieden liegen, und liegt so noch nach länger als 300 Jahren.

Unter den Beweisstücken, die der Freigraf übergab, befinden sich auch Auszüge aus den bekannten kaiserlichen Reformationen und aus den Rechtsbüchern, welche ich in meinem Werk über die Femgerichte habe abdrucken lassen. Sie sind, nach der Sitte des vorhergehenden Jahrhunderts, auf zusammengenähte Papierstreifen geschrieben, um sie zusammenzurollen. Folgende mögen hier mitgetheilt werden.

Uss der alden Reformation Karoli magni. — Wurde eynich unwissende man fryscheffen, und wissende der heiligen heimligen achte, der mit belumpeder missdait, ader sust unerber betziggel, besacht und beruchtiget wurde, der das also dede, der were nicht fryscheffen, sunder der were noitscheffen. Den selbigen sal men darumb vornemen und fordern, und eynen koningsdag ansetzen zu geborlich ziden, und der en mach dan keynen glauben thun. Doch wanner der also personlich in das gerichte qweme, so hat der frigrave wol macht, emme gnade zu thunde, so wanner hey dem hilligen riche und heimligen gerichte der hilgen heimligen achte und dem friengerichte dar besserung und bosse vor gedan hedde, so recht were.

Item. Were eynich frischeffe, dey des hilligen richs friengerichtes und der heimlichen achte boden und botschaff yrden ader understunden zu krencken, ader wy das zu qweme, das widder das gerichte sin mochte mit worten oder werken, das kuntlich bybracht wurde, dieselbigen hetten sich irer fryscheffen fryheit entsatzt, und der endarff men nicht verbotten ader vornemen ader fordern, als eynen andern fryscheffen, sunder men sal ime darumb eynen konningsdag settzen zu dreen tzwernachten und dryen dagen, und der selbige enmach dan keynen gleuben thun ader burgen settzen als eyn anderer fryscheffe, wante etz moss sich selben personlich verantworden, und kommet hey nicht, men wynnet enne alse recht ys, und richtet over enne na sasse der hilligen hemelichen achte, als over eynen unwissenden man. Doch sal men emme keynen koningsdach nicht geben.

NB. Hyr uss zo myrken, wass brichet dan eyn unwissen man, der des hilligen friengerichtes bodden yrret?

---

15. Die Stadt Frankfurt und der Freigraf zu Medebach, über die Frage der Abforderung. 1523.

Frankfurter Bürger waren vor den Freistuhl zu Medebach geladen, und der Rath forderte die Sache ab, indem er die Competenz des Freigerichts bestritt, und sich beschwerend an das Kammergericht wandte, wo über die einfache Frage viel unnützes Zeug, bis zur Quatruplik und Quintriplik geschrieben, aber kein Resultat erzielt wurde.

Der Freigraf behauptete diesmal, die Abforderung der Sache sei nicht in dem von Kaiser Karl vorgeschriebenen Formen geschehen; und was die von der Stadt Frankfurt in Bezug genommenen kaiserlichen Privilegien betreffe, so seien dieselben theils nicht in gehöriger und beglaubigter Form beigebracht worden, weshalb er die Sache zu remittiren nicht schuldig gewesen; theils könne der Reformation Kaiser Caroli weder durch Kaiser Friedrich, noch durch das ganze Reich Abbruch geschehen. Die Freigerichte müßten in allweg gehalten werden, wie Kaiser Caroli Reformation ausweise; daran seien aber die von Frankfurt brüchig geworden, und hätten die Abforderung nicht darnach gethan. Deshalb sei man auch die Sache zu remittiren nicht schuldig gewesen, wie auch die Freischöffen erkannt hätten. Zum Beweis überreicht der Freigraf einen Auszug aus Kaiser Karls Reformation, der so lautet:

Ein Man, der solchen glauben inprengt oder a b h e i s c h u n g, der sol sein ein echt recht freyscheff, unverlegt seins Rechten, und sol den glaubenbrief oder a b h e i s c h u n g in das gericht bringen mit gefeldeden henden mit einem gronen (cruce), mit zween wessenn handschoen, und mit einem kunigesgulden, und sol das mit orlave des freygreven doen durch einen seinen vorsprechen, und leggen den glaubenbrieve mit dem Creutz, die handtschue und koningsgulden in die heimlich achte vor den freygreven uff die gedeckede bank. — Dan sol der freygreve den glaubenbrieff oder a b h e y s c h u n g mit urtel zu sich nemen, und sol dem cleger und verclagten zuschriven binnen gepurlicher zeit. — Und uff den verclagten Man und die burgen, dy den glauben gethan hand, deme so nicht nachgangen, so mocht der cleger den verclagten und Burgen further fordern, so recht ist.

Es ist dies nichts als ein verstümmelter Auszug aus dem alten Arnsberger Rechtsbuch, welches ich in meinem Werk über das Femgericht (S. 558) mitgetheilt habe. Die Stelle wird mit größter Dummdreistigkeit ganz falsch angewendet, und ist deshalb auch das Wort „Abheischung" interpolirt worden. Sie redet nicht von der Abforderung eines competenten Richters, sondern von dem Recht eines Freischöffen, mit der Bürg-

schaft zweier Freunde und Genossen versehen, im Gericht das Versprechen zu leisten, daß man dem Kläger und dem Freigericht thun werde, was man von Ehre und Rechtswegen schuldig wäre. Dies konnte nur ein echter, rechter Freischöffe, dem es mit Bestimmung von Zeit und Ort gewährt, und dadurch das Verfahren des Gerichts einstweilen sistirt wurde.

Die Unwissenheit bei allen Gegenständen älterer Rechts- und Verfassungsgeschichte ließ die beiderseitigen Anwälte im Finstern tappen. Der Anwalt der Stadt Frankfurt erwiderte nämlich auf die unsinnige Bezugnahme jener angeblichen Gesetzesstelle, ohne weiter deren Form und Inhalt zu prüfen, Folgendes:

Wenn Anwalt des Gegentheils eine Copie eines Artikels, so aus des alten Kaiser Karls Reformation gezogen sein solle, eingebracht habe, und der Meinung sei, daß Kaiser Maximilian solche in seiner Constitution bestätigt habe, so müsse man doch dagegen behaupten, daß die Constitution von Kaiser Max Form und Maß gebe, wie die Abforderung geschehen solle. An diese, als die jüngste, habe sich die Stadt Frankfurt gehalten, und da dieselbe nichts darüber vorschreibe, was groß oder klein, viel oder wenig, das oder Anderes, bei der Abheischung in das heimliche Gericht solle gelegt oder gebracht werden, so sei auch die Stadt solches zu thun nicht schuldig gewesen. Kaiser Karls des Alten Ordnung sei nur in so weit bestätigt, daß die heiligen Gerichte mit frommen Leuten sollten besetzt, und vor dieselben nur um Sachen, die dahin gehörig, geladen werden. Die Abforderung sei also gemäß der Ordnung des Kaiser Maximilian geschehen. Wenn aber auch die Freigrafen oder Freischöffen die Ordnung oder Freiheit hätten, daß die Abheischung nach Anweisung des Artikels, so aus Kaiser Karols Ordnung geschöpft sein solle, geschehen müsse, so sei doch dieses gegen die Stadt Frankfurt nicht hergebracht, folglich per non usum erloschen. Der Freigraf werde nicht beibringen können, daß der Rath der Stadt Frankfurt, seiner Unterthanen und Verwandten halben, sich je bei der Abforderung nach der Form und Weise, wie Kaiser Karols angezogene Freiheit bestimme, gehalten hätten. Somit habe der Freigraf Heinrich Beckmann gegen Kaiser Maximilians und des Reichs Ordnung und Satzung gehandelt, und es treffe ihn die darin bestimmte Pön. Da auch vor den Freistuhl nur Sachen könnten gezogen werden, die dahin gehörig, so müsse man zugleich in Abrede stellen, daß gegenwärtige Sache eine solche sei u. s. w.

Das Kammergericht ließ die Anwälte im Schreiben und Protokolliren sich erschöpfen, bis zum Jahr 1527, wo die Sache, wie gewöhnlich, liegen blieb.

16. Zur Geschichte des Absterbens der Femgerichte.

Im Jahr 1548 stellte sich vor dem Freistuhl zu Neuerstadt im Suderlande, den der Freigraf Severin von Friedenaldenhoven mit den Freischöffen besaß, ein Schweinehändler Balthasar von Obsfelt, aus dem Amt Altena, und klagte: Er habe auf dem freien Markt zu Trier von einem gewissen Philipsen eine Heerde Schweine gekauft, und sei darauf 224 Fl. schuldig geblieben, welche er binnen 14 Tagen zu bezahlen schriftlich versprochen habe. Vor Ablauf dieser Frist sei er nun mit den Schweinen nach Coblenz gezogen, um sie zu verkaufen; aber Lorenz, der Wirth zum Helm, habe sie ihm mit Arrest bestrickt, und ohngeachtet aller Protestationen und Versprechungen, seien sie ihm gerichtlich verkauft, auch seine Beschwerden bei den Räthen des Kurfürsten nicht angenommen worden. Die Noth zwinge ihn daher, beim Freistuhl Hülfe zu suchen, da man wider Gott, Ehre und Recht gegen ihn verfahren.

Die Freischöffen erkannten die Ladung als billig, und der Freigraf erließ solche von wegen seines Amts, das er habe von königlicher Gewalt, von Kraft und Macht der kaiserlichen Freistühle, an den Wirth Lorenz, den Fron Andres von Pfaffendorf, sammt Hans von Siegen, Schultheiß und das ganze Gericht der Stadt Coblenz. Die Geladenen sollten persönlich erscheinen, und sich verantworten, widrigenfalls gegen sie geschehen werde, was kaiserlichen Freistuhls Recht sei. — Am Gerichtstage blieben die Verklagten aber aus, und der Kläger bat, nach Anweisung der Schöffen, einen Nothtag anzusetzen, und eine neue Ladung zu erlassen. Mit gänzlichem Verkennen der alten Prozeßformen des Freigerichts, und der Bedeutung des Nothtages, erließ der Freigraf diese Ladung, ohne sich von der richtigen Insinuation der ersten Ladung überzeugt zu haben, er lud zu einem Nothtag vor seinen Freistuhl und „heilig offenbar Freigericht"; mit dem vagen Präjudiz: Würden sie nicht erscheinen, so geschehe, was kaiserlichen Freistuhls Recht sei.

Beim abermaligen Ausbleiben wiesen die Freischöffen dem Kläger zu Recht, daß er seine Klage verfolgen möge nach Freistuhlsrecht; und dieser rückte nun mit einer Schadensforderung von 1500 Goldgulden heraus, da er um 66 fette Schweine gekommen sei. Die Freischöffen erkannten, daß er die Verklagten zu Wasser und Land, in Städten, Märkten oder Dörfern angreifen, und an ihr Leib und Gut sich halten möge, bis er zu seinem Hauptgut und Schaden komme, und wer ihm Widerstand leiste, solle eben so verpflichtet sein, und solle keinerlei Freiheit

und Privileg hiegegen schützen. — Auch wurde, nach Anleitung der Schöffen, an Burgermeister und Rath zu Coblenz (Covelenz) geschrieben, diesem der Hergang der Sache erzählt, und von der Verurtheilung Kenntniß gegeben. Der Freigraf fordert der Stadt Bürger und Eingesessene, ausbeschieden geistliche Personen und Freischöffen, von königlicher Gewalt und Macht der kaiserlichen Freistühle, auf, die Verklagten anzuhalten, auch alle Gemeinschaft mit ihnen abzubrechen, bis sie sich mit dem Kläger verglichen und ihn klaglos gestellt hätten. Hiezu werden ihnen 6 Wochen und 3 Tage gesetzt, mit Anberaumung eines Gerichtstages, wo sie ihre Einwendungen vorbringen können. Würden sie aber nicht erscheinen, so wären sie dem Kläger selbst verantwortlich, und es werde gegen sie geschehen, was kaiserlichen Freistuhls Recht sei.

Burgermeister und Rath antworteten hierauf: der Gerichtszwang des Schultheiß und der Schöffen stehe nicht ihnen, sondern ihrem gnädigsten Herrn, dem Kurfürsten von Trier zu; sie hätten daher mit der vor Gericht verhandelten Sache gar nichts zu thun, und könnten die Verklagten zu nichts zwingen; das gehe nur den kurfürstlichen Amtmann in der Stadt an. Dennoch hätten sie das empfangene Schreiben den Beklagten vorgehalten, und erfahren, daß ihnen gar keine Ladung zugekommen sei. Dieselben hätten erklärt: der solle nicht leben, der mit Wahrheit sagen könne, daß ihnen bis diese Stunde ein Schreiben wäre mitgetheilt worden. Wiewohl nun der Prozeß ganz nichtig sei, hätten Verklagte doch sogleich an das Kammergericht zu Speier appellirt, wie aus angelegter Copie hervorgehe. Sie hofften daher, daß man sie und die Bürgerschaft nun unbeschwert lassen, und die ergangene Citation aufheben werde. — Die Appellanten erklärten aber in ihrer Appellationsschrift, es sei im heiligen römischen Reich landkundig, daß hievor viel Unordnungen, ungeschickliche und unleidliche Misbräuche bei den westphälischen, heimlichen Gerichten dermaßen befunden, daß die Kaiser Siegmund und Max, und der allergnädigste Kaiser Karl V. gegen diese Unordnungen eingeschritten seien, und Reformationen und Ordnungen hätten publiciren lassen, worin unter andern gesagt worden, daß um keiner andern Sache willen dahin solle gefordert werden, als die vor das heimliche Gericht gehörig, und wenn der Landfürst oder ordentliche Richter der Parteien zu Recht nicht mächtig wäre. Sie seien nun aber vor ihrem Landfürsten und ordentlichen Richter gegen Jedermann Recht zu geben bereit; weshalb keine Citation hätte dürfen erlassen werden, und sei ihnen auch keine solche verkündet worden. Ueberdies habe der Kläger bei Ehre, Glauben, Eid und Pflicht gelobt, kein ausländisches

Gericht zu gebrauchen, sondern sich an dem ordentlichen Richter begnügen zu lassen. Was die westphälischen Richter daher verhandelt hätten, sei null und nichtig.

Der Freigraf hielt das Appellations-Instrument dem Kläger vor, und wollte kein Recht weiter gestatten und zulassen. Dieser aber berief sich auf alt Herkommen, Gewohnheit und Recht des Freistuhls, und glaubte, er brauche die Appellation nur anzunehmen von römisch-kaiserlicher Majestät, oder von seinem gnädigen Landfürsten, dem Herzog zu Cleve, Jülich und Berg, bat daher, nach Schöffenurtheil und Recht, ihn bei seinem gewonnenen Recht zu lassen. — Der Freigraf stellte hierauf die Frage an die Freischöffen, welche erkannten, daß die Appellation nach Freistuhlsrecht nicht genüge, sondern für unwerth zu halten, und abzuschlagen sei.

Auf Vorhalt des Freigrafen erklärte der Kläger noch, er könne nicht glauben, daß den Beklagten die Ladung nicht solle zugekommen sein; dieselben müßten solches am gesetzten Gerichtstage darthun. Auch sei er nicht geständig, gelobt zu haben, nur vor inländischen Gerichten sein Recht zu suchen; er wolle daher überall bei seinem gewonnenen Recht bleiben. — Der Freigraf bemerkt ganz richtig: „Myt welcher Antwort „ich mich nit hab bewegen lassen wollen, und eyn andere dann mit „sulcher zum Deyl ungeschickter Respons ich Burgermeister und Raidt „nit helligen kunne.“ — Jener beharrte aber bei seinem Vorigen, und der Freigraf gab nun nach, und schrieb an die Stadt Coblenz: Der Kläger wolle gar nicht glauben, daß die Ladungen nicht behändigt seien, es würde dann am Gerichtstage, den 7. Oct., dies glaublich dargethan; auch stelle er das behauptete Gelübde in Abrede, und begehre, bei seinem gewonnenen Recht gelassen zu werden. Man solle daher im angesetzten Termin die Einreden begründen, sonst werde der Kläger bei seinem gewonnenen Recht bleiben.

Es erfolgte hierauf keine Antwort, und erschien auch Niemand vor Gericht. Der Freistuhl wurde aber am Terminstag besessen, und Kläger ermangelte nicht, wieder heftig um sein Recht zu rufen und anzuhalten. Die Freischöffen, um Erklärung des Rechten ermahnt und erfordert, wiesen, nach beschehenem Rath und Bedenken, für Recht: daß, da Bürgermeister und Rath verächtlich und ungehorsam ausgeblieben, möge Kläger auf sie und gemeine Bürger, wie auf die Prinzipal-Citati fortfahren und verfolgen u. s. w.

Ein Mandat des Reichs-Kammergerichts, welches am 29. Dec. von einem geschwornen Boten desselben überbracht wurde, machte diesem

Wirrsal unwissender Gerichtsleute ein Ende. Der Freigraf ließ die stattgehabten Verhandlungen in eine Schrift zusammenfassen, von 3 Freischöffen mit besiegeln, und gegen die Gebühr aushändigen.

Dieser Prozeß, den ich in der Kürze erzählt habe, zeigt uns recht deutlich das allmälige Ermatten und Absterben der alten Freigerichte; er zeigt auch, daß eine neue Zeit sich Bahn brach. In den alten Freischöffen waren nur noch dunkle Erinnerungen ihrer vorhinnigen Stellung, Macht, Competenz und der ererbten Formen des Verfahrens; aber Einsicht und Urtheilskraft waren erloschen, und in dem Conflict der geänderten Zustände und Rechtsverhältnisse wurden sie nicht nur durch die Jurisprudenz der neuen Richter stets in Verlegenheit gesetzt, sondern das mit Juristen und rechtskundigen Anwälten besetzte Reichsgericht konnte sie auch leicht bei ihren Schwächen und Blößen fassen, und ihre Versuche, die Gespenster der Vorzeit in schroffen, dunkeln Formeln hervorzurufen, vereiteln. — Der Freigraf war an die Urtheilsfindung der Schöffen gebunden, und diese ermangelten aller Rechtskenntniß und gesunden Urtheilskraft, weil sie nicht mehr aus ritterlichen Männern, gebildeten Bürgern, sondern aus unwissenden Landleuten bestanden. Verlangten sie doch, statt sich von der richtigen Insinuation der Vorladung zu überzeugen, daß Verklagte die Negative beweisen sollten.

Dennoch war im Lande die Erinnerung an alte Zeit, und an vorhinnige Macht der Freigerichte noch nicht erloschen, und wenn gleich diese sich nicht mehr dem Reichsgericht gleich zu setzen vermochten, und nicht mehr Tausende von geschworenen Freischöffen hatten, welche gewaltsam ihre Sentenzen vollstreckten, und ganze Städte in Schrecken setzten, so betrachtete man sie doch immer noch als einen Popanz, vor dem man sich klüglich in Acht zu nehmen, und unverweilt beim höchsten Gerichtshof Schutz zu suchen habe.

Der Kammergerichts-Procurator hatte aber in dieser Sache leichtes Spiel, das Verfahren des Freistuhls als nichtig und unförmlich darzustellen. Er bezog sich auf die Reichs-Constitutionen, und auf die Privilegien des Kurfürsten*), wornach die Appellationen an dessen Hof-

*) Diese Privilegien habe ich schon bei einem anderen Prozeß angezogen, worin der Erzbischof von Trier gegen dasselbe Freigericht auftrat, indem jener Schweinehändler die ganze Stadt Boppard im Jahr 1549, wegen eines ihm gepfändeten Schweines, vor den Freistuhl hatte laden lassen. S. Wetzlarsche Beiträge, I. S. 38.

gericht giengen; das westphälische Gericht sei nur gesucht worden, um die Leute muthwillig zu vexiren.

Inhibitorium und Ladung des Kammergerichts erfolgten sofort, und der Freigraf fügte sich der höheren Gewalt. Kläger und Appellat stellte sich aber nicht, und die Appellanten scheinen nach den Akten, da man sie nicht weiter belästigte, die Sache liegen gelassen zu haben.

---

17. Abforderung einer Injuriensache, die der Freigraf zu Wünnenberg gegen einen Bürger zu Paderborn vor seinen Freistuhl gezogen hatte. 1569.

In der Sache: Jacob Harder, Appellant, gegen Georg Blixmann Appellaten, war Letzterer und nach dessen baldigem Ableben sein Sohn. Kläger, welcher den Appellanten wegen Injurien vor dem Freistuhl verklagt hatte. Der Verklagte, ein Bürger zu Paderborn, wandte sich an Bürgermeister und Rath der Stadt, und trug vor, daß er nach ihren Privilegien, als Eingesessener, vor kein auswärtiges Gericht könne gezogen werden, daß er sich erbiete, dem Kläger zu Recht zu stehen, und daher dringend bitte, das weitere Verfahren des Freigrafen, vor dem er sich nicht stellen könne, durch ihre Abforderung der Sache abzuwenden.

Die Stadt säumte nicht, sich des Beklagten anzunehmen, und schrieb sowohl an den Freigraf als an die Stuhlherren, die Vettern „Westphelingh" (von Westphal) Amtleute zu Wünnenberg; die sich auch in den Competenzstreit mischten, wie dies damals die Stuhlherrn öfter, ganz ordnungs- und verfassungswidrig, thaten. Die Stadt forderte die Sache vor ihr Forum, weil es eine persönliche Klage sei. Sie bezog sich auf das ihr von Kaiser Friedrich III. ertheilte und von Papst Innocenz VIII. bestätigte Privilegium, wornach ihre Bürger an keine auswärtige Gerichte könnten gezogen werden, weshalb sie sich derselben anzunehmen verbunden sei. Sie bat daher, die erlassene Citation zu cassiren und zu widerrufen; erbot sich aber, dem Kläger sein Recht angedeihen zu lassen, wenn er sich mit seiner Klage melde.

Der Freigraf ließ sich nicht irre machen, sondern fuhr in der Sache fort, wie das Urtheil von 1567 beweist. Der Verklagte appellirte nun an das Reichskammergericht; erst im Jahr 1569 wurde aber der libellus articulatus eingereicht, und darin ausgeführt, daß Appellant dem Freistuhl nicht unterworfen, daher die Ladung den gemeinen Rechten und dem Privileg der Stadt Paderborn zuwider, der Rechtsspruch des Frei-

grafen nichtig sei. Mit Unrecht habe derselbe den Kläger zum purgatorium zugelassen, und ihn der geklagten, aber erdichteten und unerwiesenen Schmähworte schuldig erkannt; auch in Folge dessen sein Eigenthum im Amt Wünneberg mit Arrest bestrickt. Er habe an den Fürstbischof, und an die fürstliche Canzlei in gehöriger Form appellirt, und um Rechtshülfe gebeten; aber Jene hätten sich geweigert, die Sache in rechtliches Verhör zu nehmen, und solche von sich gewiesen. Er habe daher an das Reichsgericht appellirt, welches die Sache auch angenommen, und er bitte daher, das Verfahren des Freigraf für nichtig zu erklären, und die Sache vor den ordentlichen Richter zu verweisen.

Das Kammergericht erließ hierauf sofort zum zweitenmal compulsoriales. „Gebiethen Euch von Römisch kais. Macht, auch Gerichts und „Rechtswegen, bei Peen zehen Marken lottigs golds . . . hiemit ernstlich, „und wollen, daß Ihr Ihme 14 Tage dennechsteme, nachdem Ihr in „Kraft und nach Ueberantwortung oder Verkundung diß Briefs darum „ersucht worden, demselben Kläger oder seinem Machtbotten, uff eure „eigene Kosten, obgemelte acta, allermaßen dieselben vor und durch Euch „geübt und ergangen, reintegrirend, ergänzend, und also vollkomenlich „ediret, und heraußer gebet, ihnen darin nit ufhaltend oder verziegend, „damit er deßhalben an Volnfürung der Sache nit verhindert, und „mit Erklärung obgenannter Peen, und sonst ferner im Rechten gegen „Euch zu procediren nit Noth werde.“

Die Abforderung der Akten war immer das, woran die Freigrafen am meisten Anstoß nahmen, weil sie nach altem Verfahren weder Akten anlegten, noch Schriften zuließen. Auch hier zögerte der Freigraf, und nach einigen Contumacial-Anträgen blieb die Sache liegen, ohne daß eine Sentenz des Reichsgerichts erfolgt wäre. Oft hatten die Mandate desselben, mit denen nicht gezögert wurde, schon den Erfolg, daß der beklagte Theil durch Nachgeben ein kostspieliges Verfahren abwandte.

1. Urtheilsspruch des Freistuhls zu Wünnenberg, von 1567.

Ich Johann Knypschilt, ein confirmerter Freygraff des heiligen Romischen Reichs, und der koniglichen dingstat N o r d e r n a Graveschaft und grunt A s t i n c h u i s e n, und itzo in nachfolgender Sache verordneter Richter und freigraf zum W u n n e n b e r g e, thue kunt und bekenne in diessem offin versegelden Purgationsbrieffe jegen Idermann, dass ich heut den obgen. freienstuel in bekleidter und gespanneder bank besessen habe, zu richten über leib, leben, gelimpf und hogste

Ehr, wie mir das nach Insetzunge Keiser Caroli des Grossen, hoichloblicher und milder gedechtnis gebuirt. Darselbst vor mir erschenen der ehrbar und achtbar Henrich Blixmann, Richter in dem Wunnenberge, und durch seinen angedingten Vorsprechen, Clausen von Trier, mich freigraf richtlich ermanet und gefraiget: ob ich ihme auch einer befreiunge und ausgangener Proclamation an Jacobum Herder, bürger zu Paderborn zustendig, mit getheilet habe auf die Schmehe und Scheltwort, also lautend: wie das obg. Jacob ihme dem H. Blixmann vor sein haus gesprenget kommen, ihn mit schmittischen worten angrieffen und gesprochen: du alter verrether und Bosewicht, du hast bei meinem guithe gehandelt, wie ein offenbar Strassenschinder, und dergleichen mehr worte ausgestortzet.

Und als nun darauf gemeltem Richter proclamatio mitgetheilt, ist copia derselbigen itzo widerumb richtlich publiciret, abgelesen, und da proclamatus richtlich darauf ingefordert und geruffen, auch richtliche Relation, dass er die entpfangen, abgehört: so ist auch genannter Jacob eigener person nicht erschennen. Es haben aber die ersamen vorsichtigen Burgermeister und Raidt der Statt Paderborn eine vorschrift mit ingelachtem privilegio, in gestalt einer vermeinten Abforderunge, doch ohne gepurliche orkund copeilich mitgetheilet, wilchs auch also von worten zu worten offentlich abgelesen. Stehet aufenglich: Wyr Friederich u. s. w. und endet sich: Gegeben Coln u. s. w. — Dieweile nun solch privilegium abgelesen, hat diffamatus darjegen vorgewant, er lasse solchs bei den Inwonern der stat P. under sich in seinen würden pleiben, dass aber die bürger aus P. einen andern Ausswendigen darauf zu schelden, und dess ein zuflucht widerumb in die statt haben, sich darhin zu rechte erpieten, und mit solchem privilegio schützen sollen, will man nicht verhoffen, dass die kaiserliche Majestat solchs also gemeint, oder gedeutet willen haben. Es hat auch Keiser Carolus der grosse, hochloblicher und milder gedechtniss, allen echten, rechten freien scheffen ein alt wol hergepracht privilegium allergenedigst mitgetheilet, dass ein jeder freischeff (wan er injuriirt wirt) vor den negsten seinen freigraffen und richter erschennen, und sich vor dem purgeren und verantworten solle; und ist nit schuldig, dem schelder seines gefallens vor seinen richter zu folgen in solchem falle, und seine ehre und gelimpf nachzutraigen pflichtig etc. Und als nun diesser Henrich Blixman ein echter rechter freischeffe, und ein bedagter nu mehr beinah ein hundertjariger man, und disse proclamation an den diffamaten Jacob ausgebracht,

die ihm zu guider zeit uberantwort und zugestalt ist worden, so stelt er in das recht zu erkennen, ob man ihne nit heut zu daige zu seiner purgation gestatten und kommen soll lassen, und ob ihne auch diss paderbornsche privilegium darane verhindern solle, oder was recht darumb sey.

Das orteil ist gestalt an die ersamen Burgemeister Fastelabent und Johan Bruns, burger zum Wunnenberge; weisen mit raidt der semplichen freien: man sol den Richter Blixmann (unverhindert des paderbornschen privilegii) diessen daig zu seiner purgation gestatten und kommen lassen. Worauf gemelter Richter, mit vergunstigunge der heiligen und steffe, vorgetreten, seine forderen finger auf das schwert gelacht mit geburlicher orkund, und sich vorbestabtes eides solcher zumassunge bei Gott und seinen Heiligen unschuldig geschworen. Und wirt solcher eid ihme zu errettung seiner Ehren genochsam erkant. Und ich freigraff soll ihn darauf absolveren und quiteren. Demnach habe ich freigraffe den obg. H. Blixman purgatum von solcher unbillichen zumessunge absolvert und quitert, und ihn in seinen alten frede und freiheit widerumb ingesatzt, also dass er derhalben wol mag ghan, stahn, fliessen, faren, walden, schalden, zu kirchen, zu klausen, zu wege zu stege, zu Wasser, zu lande, zu sande, zu rade zu thade, gleich andern erbern frommen leuthen, und sol ihn derohalben niemant hassen, niden odder vermiden, man gewinne ihn dan mit rechte na freistols rechte und konigesbanne.*) — Auch wirt auf anstaltunge zu recht erkant, das jenige, so ihn in solche schmaheit und schaden gebracht, und ihn nit uberghan oder sein unschult brechen mogen, derselbige sol der oberkeit den stant sthan, und dem purgato seine schmaheit, kost, hinder und schaden, was er dess gehat, oder noch von diesser sache krigen mochte, zu erlegen und zu bezalen schuldig, und mochte ihm diss mit diesem oder einem anderen gerichte nach seinem besten gelege abmanen. Und hat mir diesen schein mit rechten orthelen, und umb mein gebur abgelangt. — Alle orthel sein mit geburlicher verfolgnis geeussert und zugeschlossen; und das diss dermassen vor mir freigraffen richtlichen ergangen, spreche ich auf die eide, so ich zu dem ampt gethan. Beisitzer und stantgenossen sein gewesen der Edle und Ernvester, Rave Westphalen, Stoelher, kre-

*) Also die bloße Nachrede zwang hier zur Rechtfertigung durch Eid. Doch ist diese alte Formel der Wiedereinsetzung in seinen Frieden und sein Recht unrichtig angewandt, da der bloße Eid eines Freischöffen die Anschuldigung vernichtete.

mer hans, hans von Hanxschledt und semptliche dingpflichtige. Zu mehrer orkund der Warheit habe ich mein Amptingeseggel unden auf Spacium diesses purgationisbrieff gedruckt. Datum a. d. 1567, den 21. des Monats Julii.

2. Privileg für die Stadt Paderborn, von Kaiser Friedrich III. 1475.

Wir Friederich von Gotz gnaden, Romischer Kaiser, zu allen zeithen mehrer des Reichs etc. bekennen offentlich mit diessem brieb, und thuen kundt allen den jenigen sulchen lesen oder hoiren lesen: wiewoll voran wir aus angeborner guite und kaiserlicher miltigkheit alle zeit geneigt sein, allen und jeglichen unseren und des heiligen Reichs underthanen und getreuwen gnad und furdern mitzutheilen; jedoch haben wir mehr neigungh zu dennen die onhe ir schulde durch zustehende kreich, Ungefelle und andere widderwertigkeit zu schaden bracht wurden sein, sie mit unser kais. gnaden und frieheithen zu vorsehen. Wann uns nu die Ersamen, unsere und des Reichs lieben getrewen, Burgermeister, Rhaidt und gemeine der Stadt Paderborn, durch ire Erhare Botschaft haben vurbringen lassen, wie vergangener zeit im lande daselbst umb bey ihnen zu mehrmaelen feur, krieg und wedderwertigkeit auferstanden und gewessen, dardurch sie zu aufenthaltung der viande gewalt der statt und irer frieheiten, ire renthe und zinse eines theils verkaufet hetten müssen, und zu merklichen abbruck und schaden kommen, und wo inen nicht hülf und furderung bewiset wurte, noch zu meren schaden und verderben zu kommen, in sorge weren, und uns demutiglichen angerufen, sie in sulchem zu verhuten, und sie mit unsern kais. gnaden und frieheiten zu versehen: So haben wir angesehen sulche ire demutige bede und zustehende schaden, und darmit sie desto eher wedderumb zu aufnemmen gebracht, und vor weitteren schaden verheutet werden, und darumb mit wolbedachtem muthe und gutem rhaide und rechter wissen denselbigen, Burgermeisteren u. s. w. diesse sunder gnade gethaen u. frieheit gegeben: Also dass nu vurboss sie und ire nachkommen zu ewigen zeiten von allem und jeglichem kaufenschaft war, hab etc.*) Auch dass sie, ire burger und inwoner ausserhalb der Stadt P. an einichen frien stuill noch einich ander gerichte auswendich oder frembt wertlich gerichte

*) Die Verleihung des städtischen Zolls ist hier weggelassen; aber aus einer andern beglaubten Copie in der Abhandlung über den Schilter-Zoll (nr. 9) von mir mitgetheilt werden.

umb keinerlei ursach sullen nit beclaget, vurgenommen, geheischen, noch mit jenigerlei processen, repressalien, arresterung, bekummerung, oder in ander wege wedder sie nicht gehandelt, geurtheilt noch procedert werden; auch sie nach einigerlei ladung, furfurderung, repressalien oder verkundigung zu erscheinen noch anthonemen nicht schuldig noch plichtich sein sullen in keine weise, sonder wer inen in gemein, oder einen oder mehr besunder einigerlei clage oder anfurderung hette zu haben vermeint, oder heufurt uber kurz oder lang gewonne, umb was ursach das were, der oder dieselbigen sollen jegen den genannten B. u. R. van gemeiner stadt wegen, vor einem Bischof zu P. so zu zeiten ist, oder sein wirt, und jegen sunderlichen personen fur derselben B. u. R. oder iren undergesatzten ordentlichen richter in der Stadt, und nirgen anderst recht suchen und nemmen, und sich dessen darselbst begnugen lassen, und weiter nicht bekummern noch beschweren, es were dan, das einer von ergangenen urtheilen und beswerung, nach ordnung der rechte zu appelliren gebuiren würde, der oder dieselbigen kleger und appellirenden sollen und muchten alstan vur den gen. B. zu P. oder an unsemen kais. Cammergerichte*) furter recht suchen und nemmen, und nergen anderst whoe. Ob aber widder sulch alles an den obgemelten freien gerichten u. stuilen oder andere fremde gerichte widder die vorg. Burgermeister etc. mit einicherlei furladung, processen, repressalien, Arrestirung, bekummerung oder in ander wege etwas vurnemmen, gehandelt, geurtheilt oder procedirt würde, so erkennen und erkleren wir itz alstan, und dann als itz, vor uns und unse nachkommen im Reich, dass sollich alles kraftloes, zunicht, untuiglich, und denselbigen vorgeladen an iren lieb, ehren und guiten ganz unscheitlich sein soll. Thuen und geben in sollich obgemeldet gnad, frieheit und privilegia also hiemit von Rom. kays. macht und vullenkommenheit vor uns und unse nachkomen am Reich unwidderroifflich, wissentlich in kraft diesses briebs, und nennen setzen und wollen aus itzbemelten Rom. kays. macht, vullenkomenheit, dass hiewedder nicht sein solte jenigerlei ander gnad, frieheit noch priv. so wir hir aus vergessenheit, oder durch unser nachkommen jemand gegeben würden. Denn wir die itz alstan, und alstan als itz so vil und were, die dem obgerurten unsern gegeben gnade und frieheite

*) Dies ist wohl eine Emendation des Abschreibers, der das Kammergericht substituirte. In einer andern Copie heißt es: oder vor uns oder unser nachkommen am Reich.

wedderwertig sein oder einigen abbruch, verhinderung oder schaden bringen solten oder mochten, vor uns und unse nachkommen ganz abthuen und vernichten, sonder diss unser gnad, frieheit, privilegia fur und fur zu ewigen zeiten kreftich und mechtich sein, steitz blieben, weren und gehalten werden. Und die obg. Burgermeister etc. vur und vur ewiglich darbei geroweliche blieben, und der also in obberurten maissen gebrauchen und geniessen sollen, und mugen, ohn aller menniglichs irrung und hindernuss; und gebeiten darauf dem Erwürdigen. unserm Fürsten und lieben Andechtigen, Henrichen zu Munster, Simon zu Paderborn, und Conrade zu Osnabruck. Bischoffen, u. allen iren nachkommen, Bischoffen und vorwesern dorselbst, auch allen und jeglichen, Fursten, geistlichen und weltlichen, Graffen, Frieghen, Rittern, knechten, heuptleuten, Vitzthumben, Vogten, Pflegern, Vorwesern, Frieggrafen, Friggen, Scheppen, Landrichtern, Richtern, Burgermestern, Reithen, Burgern und Gemeinheiten, und sunst allen andern unsern und des Reichs underthanen und getreuwen, in was wirdess, standes oder wesens die sein, von obg. Rom. kays. Maj. vullenkommenheit ernstlich und vestiglich mit diesem breve, dass sie die obg. Burgermestere etc. an diessen obbestimpten unsern kais. gnaden, frieheiten und privilegien nicht hindern, irren noch betruben, sondern darbei beruwelich blieben, und der also in obbeschrebener maesse gebrauchen und geniessen lassen, und darwidder nicht doen, noch Jemantz zu doende gestatten, in keine weise, also leib einem Jeglichen sey, unser und des Reichs schwer ungnad, und darzu ein pfein, nemblich sestich marck loetiges goldes zu vormiden, die ein jeglicher, so oft der freventlich hirwedder doit, halb zu unsers und des Reichs kamer, und den andern halben theil den vorg. von Paderborn unableislich zu bezalen verfallen sein sollen. Und damit dann den vorschreven van P. solchs vorgerorte unser gegeben gnad, frieheit und privilegia dess tho minder verseert, gemindert noch verletzt, sunder zu ewigen zeiten dess tho steiter und vester gehalten vullenzogen, und sie dabei gehandhabet und beschirmet würden, so haben wir darüber unser keiserl. Commissarien, Conservatoren, Richter und Executores geordnet und gesatzt, nemblich die obg. unsere fursten, die Bischoffen zu Münster, Paderborn und Osnabrugh, und ir jedes nachkommen, Bischoffen und vorwesers daselbst, auch alle andere unsere und des Reichs Fürsten, Greven, Herrn, Richter, knechte, frigrafene, wertlich richter, Rethe und underthanen, so itzo oder hinfurter zu kunftigen zeiten sein, alle semptlichen und ir jeder besonder, und darzu alle

die so mit diessem unserm keiserl. briefen oder glaubhaftigem Transsumpt und Vidimus darum requirirt und ersocht werden. Ordnen und setzen die auch also, geben enne unser ganz vullenkommen macht und gewalt von Rom. kais. macht vullenkommenheit unwidderroiflich mit diessem breve, auch ernstlich gebeitende, dass sie von unser, auch des heiligen Reichs wegen die obg. von P. bei den obgerurten unsern kais. gnaden, frieheiten und privilegien getruwelich handhaben, schutzen und beschermen; auch die so darwidder theiten, oder sich dem ungehorsam oder wedderwertigh erzeigten, alsdan an unser und unser nachkommen stadt und nahmen rechtlich fur sich heischen und laden, und sie auf der genannte von Paderborn begeren in die obbestimpte pfein verfallen zu sein mit recht erkleren, und daruff zu bezalung und Inbringen derselbigen pfeen furter mit noitturftigen processen, execution zemblichen pfeen, gewalt und straiffe widder sie vornhemmen und volfern, und sunsten hirinnen und unser nachkommen wegen, und in unsern nhamen, alles das thuen, handelen und gebeiten und vurbeiten, das sich zu handhabung und beschermung der vorberurten frieheiten nach ordnung des rechten geburt, und wir oder unsere nachkommende thuen müchten, und hir wedder anders nicht thuen, noch sich des weddersetzen, noch irer kein auf den andern weigere noch verzöge, also leib irer jeden sein, unser und des Reichs schwere ungnad und die obbestimpte pfeen zu vermeiden; und thuen auch daran unser ernst meinung mit urkund disses breves, besiegelt mit unser kays. Maj. anhangendem Ingesiegel.

Gegeben zu Coeln, am Sonnabend nach Michaelistag nach Christi geburt 1475, unser Reichs, des Romischen im 31, des Keiserthumbs im 24. und des Ungarischen im 27. Jare.

Diese Urkunde, voll Tautologien und in weitschweifigster Breite, zeigt von einem großen Verfall der deutschen Sprache. In der kaiserlichen Canzlei waren sie schlechte Stylistiker, und wußten nichts von einer sicheren Orthographie. Ich habe die Urkunde zwar treu copirt, aber eine Unzahl gehäufter Consonanten in den einzelnen Worten weggelassen. Unverkennbar hat auch der Abschreiber viele Worte willkürlich geändert.

18. Competenzstreit zwischen Freigericht und Gogericht zu Münster, und Verhältniß der Freigerichte zum Oberfreigericht in Arnsberg. 1594—1620.

Zur Geschichte der Collisionen der alten Freigrafschaften mit den Grafschaften, der kaiserlichen und landesherrlichen Richter fand ich denkwürdige Beiträge in verschiedenen Akten des Reichskammergerichts. Ich öffnete eine solche, unter der Rubrik: Burgermeister und Rath zu Münster, und deren Freigraf, Joh. Kerkerink gegen Dechant und Capitel des Domstifts zu Münster, so wie deren Gograf, und den kurf. Cölnischen Freigraf von Arnsberg. Dieselbe enthielt unvollständige Schriften von 1596—1619, wo die Sache liegen blieb. Eine neue Sache von 1620 war zu diesen Akten registrirt, enthält aber blos das Mandat des Reichsgerichts und die Exceptionen. Beide Schriftstücke haben ein rechtshistorisches Interesse.

Das Mandat sagt: Jede Obrigkeit sei bei ihrer rechtmäßigen Jurisdiction zu schützen. In der Reformation der westphälischen Frei- oder heimlichen Gerichte sei aber vom Erzbischof Dietrich zu Cöln, als Herzog in Westphalen, bezeugt, daß das Freigericht für den höchsten Bann des römischen Königs gelte, daß vor demselben allein über Criminalsachen gehandelt, und davon keine Appellation zugelassen werde. Auch sei in des heiligen Reichs Abschieden, insbesondere von 1449 und 1495 verordnet, daß die Freigrafen nur solche Sachen, die dahin gehören, vor sich ziehen sollen; andere blos dann, wenn man der Verklagten vor den landläufigen Gerichten zu Ehren nicht mächtig werden könne. Wäre dies aber der Fall, so müsse man der Abforderung solcher Sachen nachgeben. Kundig und offenbar sei es nun, daß der Stadt Münster Freigraf im J. 1573 als solcher belehnt worden sei. Dennoch hätten Verklagte frevelmüthig sich gelüsten lassen, zu gänzlicher Unterdrückung seines Freigerichts über 7 freie Stühle, die Wrogen und Denunciationen bei namhafter Strafe zu verbieten, auch Sachen, die dahin gehörten, abzufordern; und wie dem nicht Folge sei geleistet worden, hätten sie an den Freigraf von Arnsberg appellirt, welcher auch solche Sachen angenommen, und Verfügungen erlassen habe, wie namentlich in einer Sache wegen Blutschande und Ehebruch, die beim Freigericht anhängig gewesen sei. — Da dies den Gesetzen und Reichsconstitutionen zuwider laufe, auch Verwirrungen dadurch entstünden, und grobe Verbrechen wohl gar ungestraft blieben, so sei ein mandatum inhibitorium erkannt worden, mit eventueller Ladung, wenn die Gegner Einreden zu haben vermeinten.

Die Exceptiones sub- et obreptionis ließen nicht lange auf sich warten, und ich suche den Kern von 96 Positionen in folgenden Sätzen zusammenzufassen:

1) Die Kläger bestünden aus den Stuhlherren, Freischöffen und dem Freigraf. Die Freistühle seien aber ein Lehn, das vom Bischof herrühre, und von diesem empfangen werden müsse. Wenn der Freigraf Kerkerink vom Erzbischof von Cöln, als Herzog von Westphalen, belehnt sei, so sei dies doch nur eine Zulassung und Approbation; denn eigentlich giengen die Freigerichte vom Kaiser zu Lehn. Sie seien aber auch Fürsten und Herren, als rechten Lehnherren zuständig; und diese als Stuhlherren präsentirten dann den Freigraf dem Erzbischof, als Herzog und kaiserlichem Statthalter.

2) Die Stuhlherren und Freischöffen dürften gegenseitig bei keinem andern Gericht, außer den westphälischen heimlichen Gerichten klagen. Auch Appellationen an andere Gerichte seien verboten. Wenn ein Freigraf, Schöffe oder Stuhlherr gegen andere Freigrafen Beschwerden habe, so gehöre solches, wie der Eid mit sich bringe, vor den Erzbischof von Cöln. Unrichtig sei es, daß gar keine Appellationen zugelassen würden; aber sie gehörten an das Oberfreigericht zu Arnsberg. Die Gegner hätten sich also mit Unrecht an das Kammergericht gewendet. Der Erzbischof könne auch Sachen nach Freistuhlsrecht abheischen und fordern, und die Freigrafen müßten dem nachkommen.

3) Der Freigraf zu Arnsberg sei vom Erzbischof von Cöln dem Hauptgericht aller Freigerichte zu Arnsberg im Baumhof, als oberster Freigraf und Statthalter vorgesetzt, und müsse die Appellationen annehmen; sei auch im ruhigen Besitz des desfallsigen Rechts, worüber mehrere Beispiele angeführt werden. Das gemeine Recht der Berufung in peinlichen Sachen sei bei den Freistühlen nicht aufgehoben, jus appellandi a frigraviis ad superiorem freigravium stets anerkannt.

4) Seit 30 und längeren Jahren sei aber von dem Freigraf und den Schöffen zu Münster, außerhalb der Stadt, nicht peinlich, sondern nur ad mulctam gehandelt, bloße Geldstrafe erkannt worden denn der höchste Bann, über des Menschen Blut zu richten, das jus gladii, sei ordinarie bei den Landobrigkeiten und landläufigen Gerichten hergebracht; die Freigerichte seien nur extraordinaria et subsidiaria, erfunden und angeordnet für den Fall, wenn die ordinaria potestas nicht verfahren könne oder wolle. Aber die Unterthanen dürften von den ordentlichen Gerichten nicht abgewendet werden, welches Alles aus den Reformationen weitläufig deducirt wird.

5) Der Gograf des Domcapitels sei im ruhigen Besitz seiner Jurisdiction, habe die Prävention, und könne die Sachen abfordern. Denn auch bei solchen Fällen, die an das Freigericht gehörig, hätte die Avocation der ordentlichen Gerichte stets statt.

6) Die Beklagten ließen, ohne Ruhm zu melden, ihre Justiz aufs Beste administriren; dagegen verstießen die Kläger häufig gegen die Reichsordnung und die Reformationen, verwirrten die Jurisdiction, und turbirten die ordentliche Hoch- und Obrigkeit der Beklagten vielfältig, weshalb man schon früher habe klagbar werden müssen, welche Sache noch beim Reichsgericht anhängig sei.

Man sieht aus Obigem, wie der völlige Untergang der alten Freigerichte drohte, und immer näher rückte. Die Gerichtsgesessenen, als unmittelbare Freie, waren allmählig geschwunden, und Unterthanen des Landesherrn geworden, oder wurden doch als solche angesehen. Der Gerichtssprengel wurde überall von der Gografschaft durchkreuzt, und allmählig von dieser aufgelöst. Die alte Zeit und Verfassung verstand Niemand mehr, und die Ueberbleibsel waren den mannichfachsten Irrthümern unterworfen. Der Gograf betrachtete sich als den ordentlichen Richter, und den Freigraf, mit seinem Freistuhl, und seiner aus dunkler Vorzeit übriggebliebenen Jurisdiction, als einen judex extraordinarius. Er räumte ihm noch eine Competenz über Freischöffen, die alten Genossen, ein, gab auch zu, daß nach den alten Documenten und Reformationen gewisse Sachen vor den Freistuhl gehörten, aber nur dann, wenn der ordentliche landesherrliche Richter das Recht nicht gewährte, oder gewähren konnte, und die Sache nicht von demselben abgefordert wurde.

Auf solche Weise mußte aber, bei geordneten Verfassungszuständen, und nach Befestigung der landesherrlichen Rechte, das alte Ansehen der Freigerichte schwinden, und ihre Competenz allmählig untergehen. Wirklich verloren sie auch ihre Jurisdiction bald ganz, bald theilweise, indem sie nur als geringe Rügegerichte fortbestanden, der Landesherr aber überall die Criminaljustiz in Anspruch nahm, und sie sich unterordnete.

Ich glaube im obigen Auszug einen Beitrag zu dem gegeben zu haben, was in meinem Werk, „das Femgericht Westphalens" S. 539, über den Verfall und Untergang dieser Gerichte ist gesagt worden; und zu den S. 568 u. f. mitgetheilten urkundlichen Belegen füge ich den Lehnbrief und die Reversalen des Freigraf der 7 freien Stühle zu

Münster von 1573, als denkwürdig für die Geschichte der Freigerichte, hier bei.

Eine andere ältere, unter denselben Parteien verhandelte Sache darf auch nicht unerwähnt bleiben, indem sie mit jener zusammenhängt, wenn gleich sie einen andern speciellen Gegenstand betrifft. Wie es sich dort nämlich um die Competenz hinsichtlich des Objectes stritt, so hier um die Grenzen der Jurisdictions-Bezirke, um die gerichtliche, mit der hoheitlichen correspondirenden Gewalt über die Eingesessenen, die zu gewissen Zeiten an dem Gerichtsplatz erscheinen und ihre Unterwürfigkeit durch eine Abgabe recognosciren mußten.

Im J. 1593 erließ das Reichsgericht, auf Antrag von Bürgermeister und Rath „auch des heiligen Reichs und derselben Freigraf J. „Kerkerink", gegen das Domcapitel und dessen Gografen zu Barkenfeld und Werst, ein Mandat, worin es heißt: In der Freigrafschaft seien einige Kirchspiele begriffen, worin die Appellaten auch ein Gericht, und zu dessen Bedienung einen Gografen hätten. Es sei nun ein altes Herkommen, daß der Freigraf des Jahrs 2 oder 3 Mal die Eingesessenen berufe; wie er aber im J. 1577 dies Recht gegen das Kirchspiel S. Mauritii habe exerciren wollen, seien die Unterthanen durch den Gograf verhindert worden. Der Freigraf habe sie für bruchfällig erkannt, und nun sei an das Cölnische Freigericht zu Arnsberg, als vermeintes Obergericht, appellirt worden. Zugleich habe man alle übrige Rechte in der Freigrafschaft streitig gemacht, und eine weitläufige Attentaten-Klage mit jener Appellations-Sache cumulirt, um den gegenwärtigen Appellanten das ganze Gericht zu schmälern und zu entziehen. Solches hätte der Freigraf zu Arnsberg nicht zulassen, sondern als einen zur Sache nicht gehörigen Gegenstand verwerfen sollen. Dennoch habe er gegenwärtig die Einlassung verfügt, und nichtiger, unbilliger Weise einen Termin präfigirt, wodurch sich der Münstersche Freigraf sehr beschwert erachtet, und intra decendium an das kaiserliche Kammergericht, als des kurfürstlich Cölnischen Freigerichts nächstes Obergericht, um Erlangung besseren Rechtes, sich berufen habe.

Das Reichsgericht erkannte, nach diesem Thatbestand, die Ladung zu gebührlicher Antwort; die Appellanten fügten aber in ihrem libellus gravaminum noch folgende nähere Umstände hinzu: Ihre Freigrafschaft erstrecke sich über mehrere Kirchspiele in und um Münster, nämlich Roxell, Albachten, Nienberge, Oldenberge, Nortwolde, Greven, Hembergen, Runste,

Kirchspiel Mauritii, an dieser Seite der Werse, nach der Stadt hin, ferner Heltrup und 2 Bauerschaften des Kirchspiels Amelunkbüren, an dieser Seite der Emmer, auch das Kirchspiel Ueberwasser und Lamberti außer der Stadt. — Die Freistühle befänden sich in diesem Bezirk von Alters her; und die Eingesessenen, welche eigenes Haus und Rauch hätten, würden jedes Jahr 2 oder 3 Mal vor dieselben geladen. Der Freigraf, mit seinen zugeordneten Stuhlherrn und freien Schöffen, ermahne dann die Angehörigen zu gebührlichem Gehorsam, ehrbarem Leben und Wandel, brüderlicher Liebe, und andern christlichen Tugenden. Die Widerspenstigen aber, so wie die, welche wider Gott und sein Gebot, wider Recht, Anderer Ehre und Glimpf abschnitten, und sonst heimliche Unthaten begiengen, würden hier denunciirt, und nach Ueberführung gebührend bestraft. — Das Kirchspiel Mauritii, gelegen in der **Dinck-steggen**, sei nun ein unbezweifeltes Pertinenz der Freigrafschaft; es grenze an die Freigerichte des Drost zu Walbeck und der Junker von Harkotten; der Fluß Werse mache die Scheidelinie. Wenn dessen Eingesessene auch vielleicht seit einigen Jahren nicht seien gewroget, befamet oder citirt worden, so seien sie doch dadurch keineswegs von der Folge eximirt. Dennoch habe der Freigraf zu Arnsberg Inhibitorien und Poenalmandate erlassen, als eine Ladung jener Eingesessenen an den Freistuhl ergangen, auch diejenigen bestraft worden wären, welche der Gograf abgehalten habe, dem Freigericht zur Wroge zu folgen, und er habe dieselben zugleich angestiftet, nach Arnsberg zu appelliren. Es wird gebeten, diese Appellation für ungegründet und frevelhaft zu erkennen, das Verfahren des Arnsberger Freigrafen für nichtig zu erklären, und die Maurizischen Eingesessenen anzuhalten, eben so wie ihre Nachbarn, dem Freigericht zu folgen.

Wie dem Freigraf zu Arnsberg ein Bedenken über die Richtigkeit seines Verfahrens mochte aufgestoßen sein, da er die durchgreifende Verfügung so lange verzögert hatte, so hegten auch die Appellaten gerechtes Bedenken, ob das Reichsgericht ihre Ansichten theilen werde. Sie erklärten daher zwar, daß der Münstersche Freigraf wider das Herkommen die Unterthanen und Angehörigen des Capitels im Kirchspiel St. Mauricii seines Gefallens geladen und gepfändet, daß der Gograf zu Bockenfeld gegen diese unerhörte Neuerung Einwand gemacht, und Restitution begehrt, auch, da Jener fortgefahren, beim obern Freigraf Inhibition erwirkt habe, aber seit 16 Jahren den Gegner zu keiner Einlassung hätte bewegen können, bis nun, da der Oberfreigraf interloquirt, Appellation eingelegt worden sei. Da es sich jedoch hier um jurisdictio

Imperii handle, und, da der Bischof in eigner Sache, weil die Freigrafschaft von ihm zu Lehn gehe, nicht Richter sein könne, folglich eigentlich die Sache in erster Instanz vor das Reichskammergericht gehört habe, so wollten sie auf ihre Appellation verzichten, sich der Jurisdiction des Kammergerichts unterwerfen; und bitten, auf die erste Klage das Eintreffende zu verfügen, auch den Gegner zur Beantwortung des libellus appellatorius anzuweisen.

In der Replik behaupteten die Appellanten wiederholt, daß ein Theil des Kirchspiels St. Mauricii an das Freigericht gehöre. Bei der Festhaltung ihres Rechtes hätten die Gegner nicht nur nach Arnsberg appellirt, sondern auch ungebührlich so viele andere Collisionsfälle hineingemischt, daß das ganze Freigericht streitig gemacht worden sei. Zwar habe man aus eignem Antrieb die geringfügigen Pfänder zurückgegeben, wodurch der ganze ursprüngliche Prozeß erloschen sei; aber dennoch habe der Freigraf zu Arnsberg in der Sache fortgefahren, und mit Willfährigkeit gegen die Appellaten ganz ungehörige Sachen admittirt und cumulirt. Gegen diese Nullitäten hoffe man nun beim Kammergericht besseres Recht zu erhalten, und mit allen der Sache fremden Handlungen verschont zu werden.

Das Reichsgericht schlug das ganze Verfahren durch folgenden Bescheid vom 10. Dec. 1595 nieder: „In Sachen u. s. w. ist allem „Vorbringen nach zu Recht erkannt, daß in voriger Instanz nichtig „procedirt und geurtheilt, überflüssig davon appellirt. Und wollen die „Parteien einander Spruch und Forderung nicht erlassen, daß sie solches „an diesem kaiserlichen Kammergericht thun mögen."

Wir entnehmen hieraus, daß das Kammergericht nicht nur das Verfahren des Freigraf zu Arnsberg an sich für nichtig hielt, sondern auch seine Competenz als Oberrichter nicht anerkannte, sondern die Sache vor sein Forum zog, welches auch der neuen gerichtlichen Verfassung gemäß war. — Uebrigens giebt uns die Sache einen interessanten Beleg für die Geschichte der collidirenden Gografschaften und Freigrafschaften, deren Jurisdictions-Bezirke sich allmählig durchkreuzten, und in denen die Leute des alten freien Standes mit den mittelbaren Unterthanen durcheinander saßen, wovon ich das Nähere in meinem Werk über die Femgerichte aus der Geschichte der älteren Verfassungszustände entwickelt habe. Den Besitzstand und die Recognition der Gerichtsfessigkeit suchte man hauptsächlich durch das alte Herkommen der Versammlung an gewissen Gerichtstagen (Placitum), und durch kleine Abgaben zu erhalten. Die Gografschaft aber, die die meisten Köpfe zählte, und mehr einen

territorialen Gerichtsbezirk bildete, mußte unter der landesherrlichen Gewalt um so mehr allmählig Sieger bleiben, da man die sogenannten Freien mehr und mehr den übrigen Unterthanen gleich setzte, der Freischöffenbund sich aber auflöste und keine Anerkennung mehr fand.

Was das Oberfreigericht zu Arnsberg betrifft, so hatte es wohl Ansehen und Gewalt, so lange die Freigerichte in Blüthe waren, das Herzogthum Westphalen noch was bedeutete, und die Autorität der Capitelstage zu Arnsberg Anerkennung fand. Jetzt aber konnte der fest constituirte Gerichtshof des Reichs eine solche höhere Instanz nicht mehr neben sich dulden.

Aus den weitläufigen Akten des Freistuhls zu Arnsberg, wo man auch schon in die Schreiberei hineingerathen war, theile ich ein Weisthum mit, welches recht bekundet, wie große Ansprüche zuletzt noch die Freigrafen machten, wie sie einen Jurisdictions-Bezirk beanspruchten, den sie selbst in frühester Zeit nicht gehabt hatten, da an den Freistuhl immer nur die Freien (freischöffenbaren Leute), wenn sie auch unter Leuten anderes Standes wohnten, gehörten.

Anlagen.

1. Reversalen des Freigraf der sieben Freistühle der Stadt Münster. 1573.

Ich Johan Kerkeringh, Freygraff der sieben Freistühle, der Stadt Münster in Westphalen zugehörig, dabei und umb gelegen, thue kund allen Leuten, die rechte Freigrafen, Scheffen und Wissen sind des heimlichen Freiengerichts. Als der hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Salentin, erwählter Erzbischof zu Coeln, des heil. Röm. Reichs durch Italien Erzcanzler und Kurfürst, Herzog zu Westphalen und Engern, mein gnädigster Herr, mich aus sonderlicher Gnade belehnt hat mit den Freienstühlen und Freigrafschaften vorg., und darüber einen Freigraf gesetzt und gemacht hat, auch Eide und Gelübde darüber von mir genommen und empfangen, von Macht und Befehl, das Kurfürst S. und derselben Erzstift von Röm. Kaisern und Königen darzu haben: So soll ich keinen Freischeffen verbotten und über ihn richten anders dann mit Freischeffen und Freigrafen, zu sechs Wochen und drei Tagen, und von Zeiten zu Zeiten, unverkürzet zu rechten Gerichtstagen. — Desgleichen soll ich über keinen unwissenden Mann, oder andere Sachen richten anders, dann sich vor dem Freienstuhle zu Rechte gebührt, und Freienstuhls Recht ist, also daß die Klagen zuvor vollkommentlich gezeugt, und zu richten geweist werden mit Rechte. — Auch soll ich keinen Frei-

scheffen machen, er schwöre vorhin zu Gott und den Heiligen, daß er echt und frei sey, und keine Missethat wisse, darum er des unwürdig seyn möchte. Desgleichen auch seine Bürgen, bei ihren Eiden, die sie dem Reich und dem Gericht gethan haben, sagen sollen, daß sie anders nit wissen, dann daß er echt und frei sey von den Missethaten, als vorgeschr. ist. — Wäre auch Sache, daß Jemand verbottet würde vor mich an das Freigericht, sähe ich oder beduchte mich dann nach meiner Verstandniß oder Sinnen, daß der Kläger sich an und mit dem Gerichte also stellete, daß der Antworter nicht sicher frey zu und ankommen möchte, so soll ich über den in keiner Weise fürter richten, alsolang bis er wohl versichert wurde, daß er sicher frey zu und abkommen möge, sich zu verantworten. Und wenn ich von J. F. G. meinem gnädigsten Herrn, oder Sr. kurf. Gn. zur Zeit, zu Arnsberg zu gemein Capitelstagen erfordert, wann auch von J. K. Gn. oder derselben Statthalter einig Sache, für mich (vor mir) angefangen, nach Freienstuhls Rechte abgeheischt wurde, zu solcher Erforderung und Abheischung soll und will ich mich sonder einig Verzug und Weigerung als der Gehorsame erzeigen und halten. — Auch soll ich an keinen andern Freienstühlen, dann an denen so hie oben geschrieben stehen, richten, ohne sonderlich Erlaubniß und Einwilligung obg. meines gnädigsten Herrn, oder Sr. kurf. Gn. Nachkommen; und in summa soll und will ich mich in der Freigrafschaft, und derselben Verwesung, Inhalts hochlöblicher Gedächtniß Kaiser Friedrichs und Maximilians, zusammt der Reformation Erzbischofs Dietrichs, halten und denselben nachkommen ohne Arglist.

Alle diese vorgeschriebene Punkte und einen jeglichen besonder, habe ich Johann Kerkeringh, Freigraf vorg. meinem gnädigsten Kurfürst und Herrn, Sr. kurf. Gn. Nachkommen und Erzstift von Coeln, gelobt, gesichert, und mit aufgerichteten Fingern leiblich zu Gott und den Heiligen geschworen, gelobe, sichere und schwöre, in Kraft dieses Briefs stete, fest und unverbrochen zu halten, zu thun und zu vollziehen, und dawider nicht zu kommen in einiger Weise, sonder Argelist. Und hab des zu Urkund mein Siegel an diesen Brief gehangen, und mit eigner Hand unterschrieben. Geben Brüll, am 22. Dec. 1573.

Jo. Kerkeringh.

2. Belehnung des Freigraf. 1573.

Wir Salentin von Gottes Gnaden Erwählter zu Erzbischofen zu Cölln, des heil. Röm. Reichs durch Italien Erzcanzler und Churfürst, Herzog zu Westvalen und Engern; thun hiemit kund, und bekennen

gegen aller menniglichen, daß Wir von Röm. Kais. und Königlichem habenden Gewalt und Macht, aus sondern Gnaden und Zuversicht, so Wir zu unserm lieben Getreuen, Joh. Kerferingk, auf vorgehende schriftliche und versiegelte Präsentation, auch über seine Person, derselben Habilität und Qualität halb, Uns beschehene Commendation und unterthänige fleißige Bitt, tragen, Ihn Kerckeringk zu einem Freigraven der sieben freien Stühle im Stift und Stadt Münster, daselbst für und um gelegen, und zugehörig sein, gesetzt, gemacht und verordnet haben, setzen, machen und ordnen hiemit, und in Kraft dieses Briefs, auch im Nahmen und von wegen des heil. Röm. Reichs damit belehnet und investirt, wie auch jetzt gemelten Joh. Kerferingk mit berührten Stühlen, sammt allen und jeden Zubehörungen, Recht und Gerechtigkeiten, nach und mit vorgehenden gebührenden und darzu gehörenden Zierlichkeiten, Ceremonien und Solennitäten, belehnen und einsetzen. Und haben darauf von Ihm K. zuforderst gewöhnliche Gelübd und Eide empfangen, daß er der Röm. kais. und kön. Maj. und Uns, unsern Nachkommen, unser Kirche und Erzstift Cölln treu und hold seyn, und getreulich gehorsamen, zudem einem Jeglichen gebührlich Recht, wie ihm das zustehet, widerfahren, und berührtem seinem Amt nach seinem besten Verständniß, so ihm von Gott dem Herrn verliehen, vor seyn soll; Alles nach Inhalt Uns derwegen heraus gegebenen Reversals, ohne Gefährde und Argelist. Urkund unsers herangehangenen Secretsiegels. Geben in unserm Schloß Brüll, am 22. Dec. 1573.

Salentin.

3. Weisthum des Freistuhls zu Arnsberg, über die Pflicht der in der Freigrafschaft Gesessenen, dreimal des Jahrs zum echten Ding zu folgen. 1490.

Ich Gerhart Struckelmann ein gewereter Richter und Freigraff des heiligen Rom. Reichs von keiserlicher macht und gewalt der Freigrafschaft zu Arnsberg in dem Bomhoffe gelegen under der Borgh, vor der olen pforten, verkundige offentlich vormitz diesem briefe vor allen Fürsten, Herzogen und Graven, Vreihern, Rittern, Hofeleuten, Knechten und Underthanen und Getreuwen des Reichs, und besunderen allen gewerdigen Freigraffen und echten rechten freischeffen, die diesen breif sehen oder hoeren lesen, oder transumieten und warredung von vorkumpt, dat ich auf heuthen datum dusses breves Staett und Stoel den vrienstoel tho Arnsbergh vorgeschreven, die konigliche und keiserliche eheliche dinckstatt mit ordell und rechte gespannender bank besetten und bekledet hatte uf einem gemeinen gerichtlichen Capittelsdaege. — Hermann von Oilpe leyt darauf eines rechten

urdels fragen, von wegen meines lieven gnedigen Herrn vurgemelt und vorth aller Stoilherrn, die ein eigen freygraschaft hebben: Offt in dem Rechten nicht schuldig sein tho folgen des Jars drey an die eheliche dinge und freigericht alle die jhenne, die in der Freigrafschaft wohnen, und dar einen eignen Roick hebben, sie sein dann wetten offte unwetten, frey oft eigen, Herrn oft Junkern, Luide thobehorich, wo sie sein; und die dat dann leitten, und nitt folgenden, wannehr ihnen dat eheliche dinck und freigericht tho vorn verkundiget wehr, offt sie das woll sonder brocke in dem Rechten laten muegen; Und wat ehr broicke darumb sei, wenn sie also nitt folgenden, und wo men ihnen alsdan die brocke affmanen soll, aller na Freienstuels rechte.

Dith ordell hebbe ich gesath an Courdt Bademoden, burgermeister zu Brylon, ein echt recht freischepfen, der sich mit dem ganzen Umbstand und Dinkpflichtigen des Freigerichts umbgekert hefft, und sich daruff beraden, und ist widerumb im gerichte gekommen, und mit gemeiner folge zu Recht geweiset, dat alle die jhenne, die einen eigen Rock hebben in einer freigrafschaft, und dar inne wohnen, sie sein dann wetten offt unwetten, frei oder eigen, thobehorich, Herrn offt Junckern leuthe, offt sie sein dann, wo sie sein, die sein in den Rechten idlichs jars jhe thom weinigsten drey schuldigh tho folgen vor dat eheliche dinck und freigericht, als et vorhin verkundiget worden. Und wer dat hierenboven alsdann leite, die mucht dat sunder brocke nicht thuen, und entbroicke dann tho idtlicher tydt, als einer achter pleive seines ehelichen dinges und freigerichts, als dat verkundiget wehre, vier schware schillingh, darnach ein idtlich freigraffe seinen freifronen nach senden und pfanden diejennen. Offt hie dann pande wegerde, so soll der freigrave alsdann seinen Stoilheren dartho anrofen, und penden ehn dat met machte fur den ungehorsam und gewald, dat hie die pande gewehret hatte. Dat ordell werdt thogelaten, und nit widerachtet, datt ich dann besatt hebbe mit diesen schildburdigen Freienscheppen, mit namen: Hern Goddert Ketteler, Ritter, Goddert de Wrede, Everd von dem Broicke und Cord Ketteler zu Herdringen, dar ich mein urkund uff empfangen hebbe. Und hebbe vorth zu mehrer kundschafft gebetten die Erbaren und frommen Philips von Hoerde, Landtrosten, Thonies Schurman, Johan Fürstenberg zu Stollinckhoven, und Everd von der Marcke; und die gewerdigen freigreven, Rottger Hardelep zu Felisten, und Henrich von Ringenbergh zu Roedfeld, dat sie ire sigele

zu merer seckerheit an diesen breif bei dat meine willen thun hangen. Des wir Philips, Thonies, Johann, Everd, Rottger und Henrich also bekennen, und umb bette willen des vorg. freigreven gerne gethan, und unse siegel hier an gehangen hebben bei sein siegel. Gegeven des gudenstags na sunt Matheus taege apostoli, in dem Jahr unsers herrn nach Christi geburt, als man schreiff thausend vierhundert und negentzig Jahr.

---

19. Streit zwischen einem Stuhlherrn und den Stuhlfreien, welche Jener durch einen bewaffneten Ueberfall zu einem Eid zu zwingen sucht, der sie von ihm, als Gutsherrn, abhängig macht. 1617.

Wie die Landesherren die unmittelbaren Freien in Westphalen nach und nach ihrer Landeshoheit zu unterwerfen und an ihre landesherrlichen Gerichte zu ziehen wußten, so suchten diejenigen Stuhlherrn, als Inhaber der Freigrafschaft, welche nicht Landesherrn wurden, die Freien ihres Gerichtsbezirks nach und nach zu Gutsunterthanen herabzudrücken, und, indem sie ihre alte Freiheit mehr und mehr beschränkten, dem übrigen abhängigen Bauernstand gleich zu setzen. Gewalt und Ueberredung wirkten auf der einen, Unwissenheit und Furcht auf der andern Seite. Oft widersetzten sich aber auch einzelne Bauern mit großer Zähigkeit jeder Neuerung, und einen interessanten Fall dieser Art entnehme ich der Akte in Sachen der Stuhlfreien Heinrich Neuhaus und Johann Jemann gegen ihren Stuhlherrn, Johann von der Recke zu Steinfurt. (Drensteinvorde). Sie giebt uns zugleich, wie so viele ältere Akten, ein Bild der Sitten und Zustände jener Zeit, und zeigt, welche Rohheit, Gewaltthätigkeit, Habsucht, hohler Dünkel und Unwissenheit, den Greuelthaten des 30jährigen Krieges vorausgiengen.

Zwei freie Leute hatten die Töchter einer Wittwe geheirathet, und dadurch die freien Erbe erworben, die den Namen Neuhaus-Erbe und Jemann-Erbe führten. Sie gehörten an den Freistuhl des von der Recke, als Stuhlherrn der Freigrafschaft zu Heessen und Steinvorde, dem sie auch einige Auflagen zu leisten hatten. Sie klagten im J. 1617 bei dem Münsterschen Hofgericht: der Stuhlherr habe sie mit einem Eid beladen wollen, den sie nach Freistuhlsrecht zu leisten bereit gewesen seien. Da sie aber gesehen, wie anderen Freien in Folge dieses Eides etwas scharf zugesetzt worden sei, so wären sie bedenklich gewesen, und, damit ihren Frauen und Kindern kein Nachtheil erwachse, hätten sie aus Vorsicht sich erst die Formel des Eides ausgebeten, mit dem Erbieten,

wenn ihnen der Eid, nach Freistuhlsrecht, an ihren Personen und Gütern unschädlich sei, solchen leisten zu wollen. Hiemit hätten sie nicht geglaubt, irgend ungeziemend oder unrecht gehandelt zu haben. Aber sofort habe der von der Reck durch seinen Frohn etliches Volk mit Gewehr und Büchsen ausgerüstet, und wie er zehn Mann zusammen gebracht, seien diese, sogar an einem Festtag mit gewehrter Hand auf die Höfe gefallen, und hätten, gleich andern Kriegsleuten, alle Gemächer durchgerannt und visitirt, die Thüren erbrochen, Hühner und Enten auf der Delle erschossen, wodurch, wegen des umherliegenden Strohs, leicht eine Feuersbrunst hätte entstehen können; sie hätten auch ein geschlachtetes Rind genommen, und in die Pötte gehauen, dabei gedroht, die Schafe zu schlachten, und allen nur möglichen Unfug und Gewaltthaten ausgeübt. Die Frau des Neuhaus habe durch den Schreck eine unzeitige Niederkunft erlitten. — Da sie nun keine Leibeigene, sondern freie Leute seien, die unter fürstlicher Hoheit stünden, so könnte eine solche kriegerische Gewaltthat, statt Recht, nicht gegen sie angewendet werden; sie müßten daher um Schutz und um Hülfe bitten, daß die Rotte vom Hof vertrieben, und gegen den von der Recke poenaliter verfahren werde.

Das Gericht forderte hierauf zuerst Bericht von dem Beamten zu Wolbeck, und es wurden mit umständlichen Schreibereien Erkundigungen eingezogen, ohne daß man den armen Bauern geholfen hätte. Auch der Stuhlherr wurde zu einem Bericht aufgefordert, und erklärte seine Verwunderung darüber, daß zwei muthwillige und unbescheidene Freistuhlsleute über ihn geklagt hätten. Doch gab er folgenden Aufschluß: Ihm seien am Hause Steinfurt acht Stück Erben durch Theilung angefallen, die man Freistuhlsleute oder Stuhlfreie nenne. Sie seien zwar freie Leute, ihre Güter aber müßten von ihm gewonnen, auch ein, wenn gleich geringer, Pacht gegeben werden. Dabei habe er einen alten Gebrauch vorgefunden, den er von 100 Jahren her beweisen könne, daß, wenn solche Leute zum Erbe gelassen würden, sie jederzeit einen Eid leisten müßten, olim coram frigravio, jam cessantibus illis coram ordinario vel quovis judice electivo. Auch die Vorfahren dieser Bauern hätten den Eid geleistet, und die beiden Kläger, welche die Erbe vor einem halben Jahre gewonnen, um ein Stück Geld, hätten gelobt, sich zu qualificiren, gleich ihren Vorfahren. Aber sie hätten Hochzeit gehalten, die Güter angetreten, und ihn listiger Weise von Woche zu Woche hingehalten, bis er ihnen einen endlichen Termin dazu gesetzt, bei Vermeidung, die Erbe zu räumen. Darauf hätten jene unter sich verabredet, sie wollten etwas dran wagen, und versuchen, ob sie sich nicht

von dem Eid los, und gänzlich frei machen könnten. Da sei ihm die Geduld gerissen, und er habe sich von diesen Bauern nicht wollen zum Narren haben lassen. Er habe sich 10 Soldaten aus Ahlen verschafft, und diese auf die beiden Güter gelegt, so lange bis Jene ihrer Pflicht nachgekommen wären. Excesse hätten sie nicht begangen, und er selbst habe ihnen Covent und Weißbrod aus seinem Hause geschickt. Die Bauern und ihre boshaften Weiber hätten aber gar nichts herbeischaffen wollen, und Alles versperrt. Da hätten die Soldaten sich denn selbst umsehen müssen, aber Alles nur nach Nothdurft. Mit dem üblen Wochenbett sei es so gefährlich nicht, und die Neuhaus habe es durch ihr rasendes Gebehrden selbst verschuldet. Aus ihrem Bette habe sie geschrien: Wenn sie nur gehen könne, so wolle sie etwas anrichten, daß seine Kinder und Kindeskinder noch darüber schreien sollten. — Dennoch habe man die Soldaten sogleich weggenommen, und beisammen auf Jemanns Hof gelegt. Eigentlich seien die alten bösen Weiber an Allem Schuld. Die Jemann habe zu den Soldaten gesagt: wenn dieser Krieg auch 4 oder 500 Thaler koste, so frage sie nichts darnach; sie könne solche so gut missen, wie der von der Recke zu Steinfort. Auch hätten die Bauern geäußert: wenn sie nur die Soldaten erst los wären, mit dem von der Recke wollten sie in Rechten wohl fertig werden. — Er hoffe aber, daß die Herrn Räthe ihm nicht Unrecht geben, sondern die Bauern zur gebührlichen Leistung anhalten würden, da er doch als kaiserlicher Lehnmann prioris conditionis sein müsse, als solche Bauern. Sobald sie ihren Trotz gebrochen, werde er die Soldaten wegnehmen.

Ueber den Eid, den der gestrenge Ritter forderte, übergab er folgende Formel: „Ich gelobe und schwöre, das Freienstuhlsgut in keinem „Theil, es sei an Holz, Torf, Zweich, Toppe, Heide und Weide, wie „dasselbe in klein und groß gelegen ist, und einen Nahmen hat, nicht „zu verkaufen, zu verpfenden, versetzen, verbeuten, ohne Consent und „Fürwissen meines Stuelherrn zu verthun Macht habe, sondern dasselbe „zu vermehren, und zu verbessern schuldig sey. So wahr" u. s. w.

Die Räthe erließen zuvörderst durch den Drost von Velen ein scharfes Mandat, wornach der Verklagte sich fernerer Gewaltthat in landesfürstlicher Botmäßigkeit enthalten, die Soldaten sogleich abschaffen, und den Weg Rechtens gegen die Bauern einschlagen sollte. Während dieser aber hiegegen protestirte und seine Verwunderung ausdrückte, beschwerten sich die Kläger aufs Neue, wie die Soldaten gleich Feinden auf ihren Höfen hausten; sie hätten das Korn ausgedroschen, das Stroh verbrannt, und alle Vorräthe aufgefressen; es habe allen Anschein, als

ob man sie an den Bettelstab bringen werde, wenn nicht schleunige Hülfe geschafft würde. Es wurde mit Schärfe hervorgehoben, daß es ein landfriedensbrüchiges, gewaltthätiges Verfahren sei, wenn ein Privatmann auf Anderer Privatgütern mit scharfen Waffen sich Recht nehme; das jus territorii werde dadurch gröblich verletzt.

Neue Befehle ergiengen, und neue Anzeigen, daß der Gegner Alles in den Wind schlage. Dieser schwieg auch nicht, sondern drückte wiederholt seine Verwunderung aus, daß man ihn in seinem guten Recht störe. Er hätte sich von den Räthen ganz etwas Anders versehen. Warum man ihm denn nicht gutheißen wolle, was doch die Frau Marschallin von Nordkirchen vor wenigen Jahren, auf ihrem Stuhlgut Selhorst im Kirchspiel Herberen, ein ganz Vierteljahr lang gethan habe, bis ihre Bauern sich wohl bedacht und gefügt hätten. Er bitte einstweilen inne zu halten, da er sich an den Landesfürsten selbst gewendet habe. — Die Räthe waren aber nicht der Meinung, daß Gewalt vor Recht gehe, und drohten am 21. Nov. 1617 mit schärferen ihm sehr ungelegenen Mitteln. Da zeigte er am 8. Dec. an, daß er die Soldaten weggenommen habe; zugleich meldete er das Ableben seines Vaters, welches ihn auch wohl etwas milder gestimmt haben mochte. Dabei aber bemerkte er, wie die Bauern gloriirt, und geprahlt hätten, daß sie nun sich gänzlich frei machen würden. Er bitte daher, ihn in keinen langen Prozeß zu verwickeln, da sein Recht ganz unbestreitbar sei, vielmehr die Bauern baldigst vorzufordern, und für ihren Trotz und Unbescheidenheit zu bestrafen.

Es wurde Termin anberaumt, und die Kläger überreichten Artikel. Sie forderten Entschädigung für den landfriedensbrüchigen Ueberfall, deducirten ihr Recht, daß sie freie Leute, und blos der Jurisdiction des Stuhlherrn unterworfen seien. Sie könnten daher über ihre Güter frei disponiren, Stücke verkaufen, oder Renten verschreiben*), wie solches so oft geschehen. Vor Zeiten hätten sie nie einen andern Eid geleistet, als den, der ihr Schöffenthum und das Freigericht betroffen. Wenn auch der Vater des Verklagten den Freistuhlsleuten einen andern widerwärtigen Eid aufgedrungen hätte, um sich der Güter Gerechtigkeit zuzupracticiren, und sie ihrer Freiheit zu entsetzen, so sei doch das wider Gott, Recht und Billigkeit geschehen, und könne ihnen als der Rechte unkundigen Bauersleuten nicht zum Nachtheil gereichen. Viele Gewaltthätigkeiten hätten Verklagter sowohl, als sein Vater, sich

*) Das heißt so viel, als: Schulden contrahiren.

troß alles Widerspruches erlaubt, und sie müßten nun endlich um Schutz im Besitz ihrer Rechte und Freiheiten bitten. — Zugleich producirten sie eine Reihe von Urkunden, wodurch Freistuhlsleute ungehindert Grundstücke oder Renten verkauft hatten; namentlich war dies von den Vorfahren der Kläger geschehen. Sie übergaben Erbtheilungen und andere Verträge des 15. und 16. Jahrhunderts, die ganz frei waren geschlossen worden, und wobei oft der Stuhlherr selbst als Bürge oder Vermittler zugegen gewesen war. Sie zeigen klar, daß früher ganz andere rechtliche Zustände vorhanden gewesen waren.

Es gab nun einen ziemlich confusen Schriftwechsel, und auch der gestrenge Ritter mußte, statt des Schwertes, zur Feder greifen, und sich an die ihm verhaßten Advocaten wenden, die er Aufwiegler nennt. Er schimpft auf die Bauern, und läugnet die angeblichen Spoliationen seiner Soldaten. Der maledicus patronus der Gegner werde der boshaften Bauern faule Sache nicht rein waschen, wie er ihn auch mit Calumnien überhäufe, und ihn zu verunglimpfen sich unterstehe. Den Gegenstand des Streits machte er nun zu einer Besitzstörung, und erklärte, daß Er und seine Voreltern im ruhigen Besitz des Rechts seien, Niemand auf die fraglichen Erbe zu gestatten, der nicht zuvor den geforderten Eid leiste. In diesem Besitz hätten die Bauern ihn durch ihre Weigerung gestört, und er deducirt aus den Gesetzen: quod defensio licita sit, non solum pro defensione corporis, sed etiam rerum suarum adversus violentiam turbativam. Er habe eigentlich noch strenger verfahren, die Bauern in's Gefängniß werfen, und „Zaumrecht“ machen können. Nun kitzelten sie sich, und stolzierten, daß er die Soldaten habe wegschaffen müssen. Er lasse sich in keine Discussion über die producirten Urkunden mit diesen Bauern ein, und bitte blos, sie zur gebührlichen Eidesleistung anzuhalten, oder vom Erbe wegzuschaffen.

Das Collegium der Räthe sah sich veranlaßt, dem zornerfüllten Stuhlherrn noch einmal aufzugeben, sich aller Gefährlichkeiten zu enthalten, und den Weg Rechtens zu verfolgen. Die Kläger aber fuhren fort, aufs gemessenste ihre Rechte zu deduciren. Sie setzten dem geforderten Eid einen beglaubigten Extract Freistuhlsprotokolls entgegen, wornach die Stuhlfreien nur den gerichtlichen Huldigungseid zu schwören hatten. Er lautet: „Anno 1595, den 26. Apr. uffer Wesseler Heide den freien „Stuhl bekleidet, praesenti Nobili Jodoco a Recken domino, per Roden „Frigravium. — Clausula: Und ist daselbst vort Jürgen Frie zu Berkendorp zu einem frien Scheffen gemachet, praesente domino, und erst„lich gesagt: Er sey uffen Westphalischen Boddumb von frommen Eltern

„geboren, mit keinem Laster behaftet; und also uffgenommen, geschworen „dem Freigerichte, seinem Stuelherrn treu und holt zu seyn, dasselbe „seines Vermugens befürdern. Darauf ihm die Lose gieben."

Auch erklärten die Kläger, daß es mit der Frau Marschallin von Nordkirch anders beschaffen sei, als Verklagter meine. Sie producirten eine Abschrift der gegen sie angestellten Klage, und ein scharfes Mandat, gegen ihre Anmaßung, welches zugleich die Rechte der Freistuhlsgüter anerkennt. *)

Der Ritter konnte durchaus nicht begreifen, daß er mit solchen Bauern langen Prozeß führen solle. Er bat daher, noch ehe er sich formell eingelassen hatte, die Sache an unparteiische Universitäten oder andere Rechtsgelehrte zu versenden, da er die Räthe bei ihren ohnehin gehäuften Geschäften nicht belästigen wolle. Diesen Antrag wiederholte er bald darauf, indem er erklärte, er sei von den Herrn Räthen nun anderthalb Jahre aufgehalten worden, und könne Schimpf und Spott von den Bauern nicht länger ertragen.

Endlich erklärte er sich doch wieder näher auf die Sache, und bemerkte zuvörderst, daß jene Sache der Marschallin ihn nichts angehe. Wenn dieselbe etwas angefangen, was sie nicht habe ausführen können, so habe solches keinen Bezug auf seine Sache. Er lasse seine Stuhlfreien bei ihrem Herkommen, halte aber auch fest an seinem Recht. Nach hundertjährigem Besitz könne er den Eid, so wie Erbgewinn und Weinkauf fordern. Er producirte nun auch zum Beweis eine große Reihe von Urkunden; zunächst zwei kaiserliche Lehnbriefe von 1584 und 1613, die nichts bewiesen, als daß er mit Freistühlen belehnt worden war; dann auch eine Reihe von Urkunden, welche bewiesen, daß der geforderte Eid war geleistet worden. Ich theile ein Freigerichts-Protokoll von 1546 in der Anlage mit. Im 17. Jahrhundert wurden die Stuhlfreien vor den Gogreven gezogen; denn nach einer Urkunde von 1607, welche der fürstliche Richter und Gogreve zu Sendenhorst ausgestellt, tritt der von der Recke ganz wie ein Gutsherr auf, willigt in die Antretung eines Freistuhlsgutes, und läßt den Stuhlfreien und seine Frau schwören: „Daß sie sothanige Freistuhlsgüter in keinem Theile, es sey an Holz, „Torve, Topf, Zweige, Heide, Weide, Kempen und Ländereien, als das „vorgemelte Stuelgut am kleinsten mit dem größten gelegen ist, und einen „Nahmen hat, nicht sollen noch mögen verkaufen, verpfenden, versetzen, „verbueten, oder jeniges Theils ohne Consent und Bewilligung ihres

*) Ich theile es unter den Anlagen mit.

„vorgemelten Stoelherren verthun und veralieneren, sondern dasselbe nach „allem ihrem mügelichen Fleiß vermehren, verbessern, und nicht vermindern."

Verklagter documentirte auch durch Urkunden des 15. und 16. Jahrhunderts, daß der Stuhlherr zur Verschreibung einer Rente auf gewisse Jahre seine Einwilligung ertheilt habe. Er legte ein Verzeichniß über bezahlte Gewinngelder auf, im Betrag von 8 bis zu 120 Thalern, woraus wir sehen, daß hier, wie anderwärts, darum gehandelt wurde. — Das Freigerichts-Protokoll von 1531 (S. Anl. 4.) zeigt uns aber recht, auf welche Weise den gedrückten, unwissenden Bauern imponirt wurde. Es hatte Einer, ohne Einwilligung des Stuhlherrn, eine Frau geheirathet, die nicht auf Stuhlgütern geboren war, hatte auch Grundstücke verkauft und verpfändet, und es wird ihm vorgehalten, daß das Alles seinem Eide zuwiderlaufe. Der verblüffte Bauer giebt Alles nach, was man von ihm fordert, und bittet um Gnade, wenn er was Unrechts gethan habe. — Aber doch blieb in den Bauern noch eine Erinnerung an ihre alten Rechte, und die Ueberzeugung, daß ihnen vom Stuhlherrn zu nahe geschehe. Verklagter selbst producirt ein Notariat-Protokoll von 1618, worin er den Besitzer des Jemanns-Hofes daran erinnert, daß er eine Erbwinnung von 110 Thalern gelobt habe, mit der Aufforderung sich zu erklären, ob er sein Versprechen halten wolle, da der Termin abgelaufen sei? Der Bauer giebt zur Antwort: Er habe keine Erbwinnung gelobt, sondern seine Frau. Die hätte aber nicht gewußt, daß er frei sei; ihre Mutter habe auch keine Erbwinnung gegeben, und andere Freie eben so wenig, wie sich der Junker erfragen könne.

Die Kläger antworteten auch noch mit einer Reihe von Urkunden, und producirten namentlich Rentekäufe, welche ohne des Stuhlherrn Consens oder Einsprache geschlossen waren; auch Verkäufe der Güter oder einzelner Grundstücke. Bei den Schichtungen und Erbtheilungen erscheint oft der Stuhlherr als Vermittler mit Schiedsmännern. Es ist dabei zwar von keinen oberherrlichen Rechten die Rede, und das Verhältniß mag Anfangs durch wechselseitiges Zutrauen entstanden, und ganz patriarchalisch gehandhabt worden sein; es konnte aber doch auch nach und nach für größere Abhängigkeit und für ein gutsherrliches Verhältniß Bahn gebrochen haben.

Nachdem nun die Sache, in der mehr die Urkunden, als die Parteien gesprochen hatten, für beschlossen mußte angenommen werden, mochten wohl die fürstlichen Räthe mit Verlegenheit ihre Akten betrachten,

die kein geregeltes Verfahren boten. Sie hatten durchaus den Prozeß nicht geleitet, kein dirigirendes Decret erlassen, sondern Alles angenommen, was die Parteien einreichten. Das Verfahren war dadurch in die Irre gerathen, welches später auch nachtheilig auf die Urtheilssprechung einwirkte. — Die gelehrten Herrn wußten dabei nichts von dem Stand der Stuhlfreien, und deren Rechtsverhältniß zum Stuhlherrn, indem sie aller Kenntniß älterer deutscher Rechts- und Verfassungszustände entbehrten. Wir sehen dies klar aus einer Marginal-Bemerkung, die gleich Anfangs in die Akten geschrieben wurde: „Weil man von dieser Art „Leute in gemeinen beschriebenen Rechten nichts findet, könnte man in „dem alten Saxenspiegel, lib. 1 art. 3, et in fine librorum art. 73 „dieser Menschen Gelegenheit etwas nachsehen."

Kein Wunder, daß ihnen auch der Urtheilsspruch in dieser für sie dunkeln Sache bedenklich erschien, und sie gestehen dies auf die naivste Weise in der Resolution, wodurch sie die Aktenversendung an auswärtige Rechtsgelehrte für zweckmäßig erkennen. Es heißt darin: „daß die „Klage sich dermaßen beiderseits gehäuft, daß man, wegen eingelegter „schriftlicher jurium, daraus sich so schleunig zu resolviren nicht im „Stande, sondern die Schriften an unparteiische Gelehrte auszustellen „eine Nothdurft empfunden, und deren ordentliche Zusammenschreibung „befohlen habe."

Nach dem Responsum zweier Doctoren der Rechte zu Paderborn, wurde hierauf im J. 1619 folgendes Erkenntniß publicirt: „daß den „Supplicanten nicht gebührt, den ihnen abgeforderten Eid, in der Form, „wie solchen ihre nächsten Vorsassen geleistet, eigenmächtig zu verweigern, „sondern daß sie denselben noch, bis dahin ein Anderes in possessorio „ordinario, petitorio, vel aliis viis et remediis legitimis von ihnen er- „stritten und erhalten, zu leisten schuldig, und der Supplicat somit bei „dem besitzlichen Herbringen der Abforderung solches Eids zu ma- „nuteniren, und zu behandhaben. — Hinwider aber auch Supplicat „Recke die Maß in Rechten zulässiger Defension, indem daß er, ohn- „erlaubt der Obrigkeit, auf des Neuhaus und Jemann's Erbe mit so „starker gewehrter Hand gefallen, und darauf seines Willens hausen „und walten lassen, auch solche Gewalt, ohngeachtet der an ihn abge- „gangenen Befehle, Zeitenlang continuirt, viel zu weit überschritten, „daran zu viel und unrecht gethan, der hohen Obrigkeit hierum in „arbitrari Strafe gefallen, und sich darbei gehorsamlich zu finden; so- „dann auch den Supplicanten ihre geklagten Schäden, auf vorgehende „förmliche Liquidation zu erstehen, und sich dergleichen thätliche Zu-

„nöthigung und Gewaltverrückung zu enthalten schuldig, wie dem Sup-
„plicat hiemit resp. manutenirt und schuldig ertheilt wird; die Unkosten
„aber aus bewegenden Ursachen compensirt bleiben, von Rechtswegen."

Man hatte sich mit den ganz unvollständigen Verhandlungen begnügt, weil man sie für ein possessorium summariissimum, welches man unbegreiflicher Weise hier annahm, als genügend ansah. Beide Theile bedankten sich für das Urtheil, in so weit es ihnen günstig war, legten aber Appellation gegen den übrigen Inhalt ein. Doch war es nur den Klägern damit Ernst. Diese beschwerten sich sogleich, daß die Sache ad ordinarium verwiesen worden, worin sie doch bereits befangen gewesen sei. Sie hätten ja erwiesen, daß ein ganz anderer Eid, als der geforderte, vor dem Freigraf geschworen werde. Die vom Gegner producirten Documente seien nicht in originali aufgelegt, nicht mitgetheilt, noch recognoscirt worden. Der verlangte Eid fordere Unmögliches: nach ihm müßten sie um jeden Splitter Holz zum Feuern, zu Zäunen, oder zu nothdürftigem Bau, den Consens nachsuchen, und hätten stete Contradiction zu gewärtigen. Der Eid enthalte selbst mehr, als der Gegner, nach seinen Erklärungen, fordere.

Nach dem im Jahr 1619 erlassenen Mandat des Kammergerichts wurde die Appellation dahin substantiirt: Daß Appellat ohne Erlaubniß der Landfürstlichen Obrigkeit, unter der die Appellanten gesessen, auf ihre Güter mit gewehrter Hand gefallen sei, ungebührlich gehaust, und ihnen das Ihrige habe abfressen, saufen und vernichten lassen. Hierüber hätten sie bei den Münsterschen Räthen geklagt, und nach vielen Mühseligkeiten auch bewirkt, daß das Kriegsvolk abgenommen worden sei. Als sie nun weiter auf Kosten und Schadensersatz angetragen, und behauptet hätten, daß Gegner mit seinen Ansprüchen nicht eher dürfe gehört werden, bis das spolium in vorigen Stand restituirt, und die Kläger befriedigt seien, weshalb sie auf Verweisung seiner Sache ad ordinarium angetragen, und auf das von ihm Vorgebrachte sich nicht weiter eingelassen hätten: so sei dennoch ein Urtheil in favorem des Recke ergangen, wodurch in diese Spoliensache eine andere aktenwidrig sei eingedichtet, zu ihrem höchsten Präjudiz ihnen ein Eid auferlegt, und zugleich erkannt worden, daß Recke im Besitz zu manuteniren sei. Dies Urtheil sei gegen die Satzung der Rechte, und beschwere ihre Person und Güter, weshalb sie sich zur Appellation genöthigt gesehen hätten.

Das Reichsgericht ließ dies Rechtsmittel zu, und erließ die Citation. Leider enthalten die Akten dieses Gerichtshofs nichts weiter als einige

Prorogationen, die bis 1622 reichen. Wahrscheinlich machten die Wirren des ausgebrochenen Krieges dem Streit ein Ende.

Es ist nicht zu bezweifeln, daß die Sentenz des Kammergerichts zu Gunsten der Appellanten ausgefallen wäre. Abstrahiren wir aber von dem regellosen Verfahren in dieser Sache, und blicken auf die Menge der von beiden Theilen beigebrachten Urkunden, so sieht man, welchen geschichtlichen Gang die Verhältnisse nach und nach genommen hatten, wie Misverständnisse, Prätensionen und anmaßende Gewalt, dem Druck, der Unwissenheit und Furcht der Bauern gegenüber, fortdauernd dahin trachteten, den Stuhlherrn zum Gutsherrn zu machen, und die Stuhlfreien in die Classe der übrigen unterthänigen Bauern herabzudrücken. — Der Name Stuhlfreie zeigt schon ihre Abkunft, daß sie freie Eigenthümer waren, und daß dem Stuhlherrn kein anderes Recht zukam, als sie durch den Freigraf an den Freistuhl zu berufen, und da den Huldigungs- oder eigentlich den alten Freischöffeneid schwören zu lassen. Gutsunterthanen brauchten keinen Eid zu schwören; man band sie an die Colonat- und Meierrechte durch Leihe- oder Gewinnbriefe, und erhielt sie so in der Abhängigkeit vom Obereigenthümer. — Der Ritter sagt selbst, daß olim coram frigravio sei geschworen worden, und worin dieser Eid bestand, haben die Appellanten aus der alten Formel nachgewiesen.

Die alte Verfassung gieng nach und nach unter; die Ueberbleibsel, welche in die neuere Zeit herüber ragten, wurden misverstanden, und bekämpft. Wir sehen aus den Urkunden der stuhlfreien Bauern, daß früher ein geordnetes, sicheres, freies Verhältniß stattgefunden hatte; wie aber der Freigraf verdrängt war, und der Gograf an seine Stelle trat, suchte auch der Stuhlherr sich Rechte anzumaßen, die er früher nie gehabt hatte. In Ermangelung eines anderen Titels erzwang er nach und nach einen Eid, der ihm als Grundlage für weitere Ansprüche galt, und an dem er daher mit so großer Heftigkeit festhielt. Er wollte, wie andere Gutsherrn, nicht blos Gerichtsherr, sondern auch Obereigenthümer sein, und preßte daher den Bauern sogar ein Gewinngeld ab.*) Wenn nun gleich der Ritterstand sich in hohlem Dünkel über den Bauernstand erhob, und jede Gewaltthat sich gegen denselben erlaubte, so sehen wir doch hier, wie die Erinnerung einer besseren Zeit noch in den Bauern lebte. Unsere zwei Stuhlfreie hatten den Muth, ihrem gewaltthätigen Herrn Trotz zu bieten; sie befanden sich auch noch in

*) Daß es andern freien Leuten im Münsterland nicht besser gieng, darüber vgl. Kindlinger, Hörigkeit, S. 717

einem Wohlstand, der es ihnen erlaubte, ihr Recht bis an den höchsten Gerichtshof des Reichs zu verfolgen. Aber der unselige dreißigjährige Krieg vernichtete nicht nur den Wohlstand, sondern drückte auch den Zustand der Bauern aufs tiefste nieder. Die Verachtung und die Gewaltthaten, die der Ritterstand sich gegen sie erlaubt, giengen in noch höherem Grade auf die Soldateska über, und wir sehen, daß diese blutdürstigen und beutegierigen Banden überall mit den Bauern, wie mit Wilden und Sklaven umgiengen. Späterhin bildeten sich, unter dem Schutz der Landesherrn und der Gesetze, erst wieder bessere Zustände für den niedergedrückten Bauernstand.

1. Attest des Oberfreigraf zu Arnsberg über den Verkauf der Freistuhlsgüter, und das Näherrecht der Blutsverwandten. 1583.

Ich Matthias Hacke, confirmirter freigrave zu Arnsberg, als zu Heubte, vort Raden, Eversberg und Billstein, thu kundt, und bekenne in macht diesses offenen documentes, dass alhier under meinem freien banne, so von wegen des hochwürdigsten Kurfürsten und Herrn, Ertzbischoffs zu Collen, als Hertzoges in Westphalen und ubristen Stuelherrns, meines gn. H. ich bediene, under den freienstuels- oder freigüttern der gebrauch und gewonheit von undenklichen jahren bis anhero gewesen, und noch ist; wird auch also unwiderspreecklich gehalten. Nemblich da ein freistuels- oder freiguet Jemant woll verkaufen, oder in andre hande stellen, das muess durch den freigraven des orts zu dreien ehelichen dingen, das ist, zu drien Gerichtstagen uber dem freienstuel uissgerufen werden. Kümpt dann einer, und saget: Ich bin des verkeuffers oder innhaber, des freienstuels negester neve oder bluetsverwante, und bin daher dem freien guite neiger als ein wiltfrembter, und dattsülbige darthuen: So wirt derselbige dem frembden vurgesetzt, und aen allen mittel vur die gepuer, als der negeste bluetsverwandte, bei demselben freienguete, nach art und natur desselbigen, mit urtheil und rechte behalten, und kann durch den Inhaber des freienstuls gutes dasselbige in keine andere hande gebracht oder gestallt werden. Dann alsolche dinge, wie jetzo vermeldet, vor mir freigraven vurg. an meinem freien gerichte in guetem zwange und übung sein, und wirt auch fest darauf gehalten, welches ich friegrave vurg. also mit diesser meiner hand, und hierunder uffgedruckter pittschaft offentlich und vur Jedermennigliechen bezeuge. Datum 23. Jan. anno 1583.

2. Gerichtliches Mandat und Inhibitorium wegen Gewaltthat mit bewaffneter Hand gegen Freistuhlsleute, auch Cassation des ihnen abgedrungenen Vergleichs. 1615.

Wir Johans Casper von Plettenberg, der Rechten Licentiat, fürstlich Münsterscher Hoffrichter, empieten dem edlen, erenvesten, ehr- und viel tugendreichen Bernhard Wulf zu Füchtelen und Adolphe Kettelers Wittiben, Morrienns zur Nortkirchen Erbmarschalkinne, als Erbgesessenen zum Davensberg, unsern gruss, und fuigen euch sampt und sunder hiemit zu wissen, dass uns anwalt des erbaren Conrad Seelhorsts, kerspels Herboren, klagend für- und supplicando zu erkennen, wasmassen sein vater Gerhard Seelhorst, als durch seine vorgesessene Inhabere Seelhorsts Erbes, von uralten zeiten und undenklich jahren gedachtes Erbe und Guit gleich anderen Freienstuls der ort gesessenen leuten, eingehabt, genutzet, und als ihr eigenthumblich guet ruhig besessen und gebraucht, und zu annahendem gedachtes seines vaters alter, er Conrad uff des vaters belieben dasselb erb und guet, wie er es damals ingehabt, annehmen und sich daruff bestatten wollen; und zu solchem ende uff dem hofe und guete Seelhorst sich verhalten. Und obwoll weniger sich nicht hette gepüren sollen, dann dass ihme und dessen vater mit irem freien inhabenden guete zu schalten und walten ihres gefallens, ohne jenige turbation, weniger gewaltsamer thaedtligkeit freigelassen were, und wer daran ansprach zu haben vermeint, dasselbe mit den von gott wol angeordnetem gericht und Recht thun, und daran sich begnugen lassen solte: So sey doch an dem dass Ihr B. W. zu F. und Adolpha Kettelern wittib Morriens zur Nortkirchen, Erbmarschalkin, als vormundere eures sohns, Erbgenahmen des hauses und herlicheit Davensberg, Euch gelüsten lassen im J. 1611 im Jul. und folgenden monaten als ihr vernommen, dass supplicant mit willen seines vaters eine hausfrau uff solch seines vaters und sein eigenthumlich Erb und guet führen wollen, mit gewapfneter hand und gewalt zugefallen, etliche soldaten in die 7 oder 8 stark, mit feuerbüchsen und gewehren uf den hof gesandt, die hinein gefallen und des hauses vorrath an kost und trank zu verzehren, nacht und tag alda sich zu erhalten angefangen. Und obgleich supplicanten vater darvon gegen Notarien und Zeugen bedinget, und sie abzuweichen angemahnet, dannoch sie nicht deweniger allda beliegen blieben, und das haus und hof tag und nacht bewahret; endlich auch an supplicanten und dessen broder sich gelegt, dieselben von der heuslichen arbeit und ackerwerk abzutreiben, ihnen dieselbe offentlich zu ver-

bieten, wehren, und darüber zu schlagen, zu vertagen, ihn endlich vom hofe genslich abzutreiben, mit gewehrter hand abzukehren, den vater und das haus gleichsamb zu belageren, und mit unleitlichen unverantwortlichen beschwer, spott, ungelegenheit und unheil zu begegnen, im nahmen Ewer dero Erbgenhamen nit geschewet, ungeachtet mehrmalen dagegen protestirt, und darvon nicht abgelassen, noch abweichen wollen; sondern solch argerlich feindlich wessen continuirt, bis daran, dass Supplicant genoettigt, und durch solchen untreglich und unverantwortlichen uberfall, bescheddungen, abkherungen und gewaltsame verwehrungen, zu einer untregelich und unleidlichen verhandelungen, mit zuziehung hogst verdechtiger leut gezwungen, zu treten. Dieweil aber die Rechte solchen übermuttigen handelungen, und gewehrt und gewapfneten gewalt, keinen beifall geben; und Supplicant, der also zur handelung genottigt und gezwungen, zum hoigesten, und uber die halbscheit dadurch verurtheilt, und darumb solche abgedrungene handelungen zu halten nicht schuldig sei, uns derhalben umb nachfolgend mandatum cassationis, vort andere noetturftige hilff rechtens ihme jegen euch sampt und sunder in recht zu erkennen, und mitzutheilen fleissig angeruefen und gepetten, auch erlanget, dass ihm mandatum cum clausula heut dato erkennt worden ist. — Hirumb von tragenden ampts auch gerichts und rechts wegen, gepieten wir Euch darauf bei poen drie tausent goltgulden, halb diesses hofgerichts fisco, und zum andern halben theil obgemelten Clegeren, im fall ewrer verwürkung, unableissig zu bezallen, hiemit ernstlich und wollen, dass Ir alsbald, nach überantwordung diesses unsers gebotbriefes, die also abgenottigte und abgepressete, auch hochnachtheilige verhandlung, und was dabei vorgelaufen, gentzlich cassiren, aufheben und vernichtigen, und ihne Impetranten uff seinem eigenthumblichen Erb und dessen gebrauch frey und unbetrübet bleiben lassen, ihn auch daran nicht beeindrechtigen, impediren oder hindern, durch Euch selbsten oder andere, heimblich oder offentlich in keinerlei weise oder wege, under was gesuchten schein das auch geschehe, sunder denselben ruhiglich und unverirret bleiben lassen, als lieb euch sein mogte, obg. poen und deren realexaction zu vermeiden. Wo ihr aber durch diesses unsers gebotts beschwert zu sein, und darwiedder erhebliche und in Recht gegrundete ursachen hetten, oder zu haben vermeinten, so heischen und laden wir Euch, u. s. w. Münster, under des hofgerichts Ingesiegel, 12. Mart. a. 1615.

3. Reversal und Eid vor dem Freigraf. 1546.

Ick Johann Helter von kaiserlicher macht und gewalt Vrigreve thor Wessennvort, Merfeldt und Heiden, und ein verordent und gedepterde vrigrave Erentvesten und Erbaren Junckern und Erbgenhamen der twyer huesser Hessenn und Dreienstenvorden, do kund und bekenne in und avermitz duissem offenen Reversalsbreve, zo dat de Erentfeste Joh. von der Reeke zu Dreinstenvordten bewilligt und belevet hefft, als ein stoelher des gerichts, dat Joh. tzo Elekendorpe, nu tor tidt eheliche huser thom Baggel, tzue Mülhorst zum kerspell zu Dreinstenvorden zolde und mochte nemen up dat vorg. vrigestoillguidt tho Bagellmanns hues. So ist Johann vorsc. erschennen up dag neddengeschreven mit ehm Hynrick Nybmann und Hynrick die Frye, twe echte rechte vrischeffen, dar ick vrygreve vorg. sath in einem apenen gehegeden gerychte myt meinen stoilherren und kornoten des gerichts, mit synen thogelaten und gewunnen vorspreken zugedinget, So dat ich ohn hebbe latten laven und zu huldigen und schweren, dat he gelicker maeten, als dar er huser medde verplichtet, verbunden syndt, dat hie dat stollguit thom Bagel sall und wyll verbeterne, nycht verkoipen, nicht verbuetten, nicht verpanden, oick nicht versetten, eth sy dann in torven, in twygen, in heyden und weyden nichtz namhafftig darvon buten, et sy dann myt wyllen und consent des stoelherren. Hyr entegen sall he beervet synn mit demselven stoelguide, gelyck syner frouwen, so dat he dat mach gebruecken na syner frouwen dode, und sampt synen kindern erven mit all syner thobehoringe und gerechticheit, gelick ander stoelfryen geneiten und gebruken, und süst lange genatten und gebrueket hebben, sunder jeniger hande nyer funde und all argelist. Wann dann duth wy vorg. vor my Joh. Selter vrigraven vorg. gerichtlichen doirgegaen und geschrien ist; so hebbe ick dess zum getuchnisse der warheit mein Ingesieggel wytlik benedden an dussen brief gehangen, dar an und aver vor rechte fullenkommen tzugesluide wy haven genompt, gebedden. Und gegeven geschreven, im J. u. H. 1546, des negsten Maendages nach dem hylligen Sundage genompt exaudi.

4. Verhandlung gegen einen Stuhlfreien vor dem Freistuhl zu Alten Walstedde. 1531.

Ick Johann Schmeddes, von kais. und konigl. macht und gewalt ein verordneter freigrave der gestrengen und Erenvesten Herrn Everdes

von der Recke, ritters und des Erbaren, Erenvesten Joh. von der Recke tho Dreinsteinvorde, des Olden, als stoelherrn der vrigrafschap tho Heessen und Steinvorde, dhoe kund, bekenne und betuige appenbar in dessem apenen besegelden breve, oder richteschine, dat ich mit den vorg. Stoilherren frien und dinkpflichtigen den werdigen kais. Vrienstoil tho Olden Walstedde besetten und bekleidet hebbe, up den negsten gudenstag na S. Marg. virg. dage, im J. u. H. 1531, tho richten, dair als doe ein recht friegeding gekundiget was na vrienstoils rechte. Dar oick Johann den vrien tho Ackwick ein dag gelagt was von wegen des ehrgenannten gestrengen H. G. von der Recke tho Heessen, ritters. Als die frien froenen des gerichts dat gichteden und bekanten bey ehren Ehden, dar ock thor selven tydt Joh. die vrye vorg. int gerichte geheischet woirth von wegen des H. G. von der Recke, und beschuldiget mit rechte, dat he dat vrienstoelsguedt verheuwe, dat land verbuetede und verpandede, und hedde dair up gehilcket, sunder willen und wetten des vorg. Stoilherren, an einer person, die under den stoilguidern nicht gebaren; welck ehme oik vack und velle verbodden, dair he oick gefengklicher wyse umb angefangen. Weer dat he oik gelavet hadde by sinem Ehede und by verluess alle der gerechtigcheit, de he an dem stoelguide hadde, he en wolle nycht hyllicken, noch Eickenboeme, noch fruchtbar holt hauwen, noch land oder sand verbüten oft verpanden: idt en were mit wetten und willen des vorg. stoilherren. So is Joh. de Vrie vorg. vor my frigraven gerichtlichen erschienen mit sinen frunden und hefft thor antworde geven: Hebbe he tegen de stoelherren gedaen, dess begere he gnade; und he en wyll jegen syne stoilherren nicht richten. Daer ehm die stoilherren thor selven tydt up antworden: So he dess begerde, dat wolden se lever von ehm nemen in der frundschop, dann sie dat in den rechten solden soeken. So is de Vrie in dat gerichte getredden mit sinen frunden, und hefft sick solches bedanket jegen sine stoilherren, und hefft vort gelavet, by sinem ehede und recht gestandts ehedes, myt synem uthgestreckedem arme und upgerichteden fingern, tho Gadde und synen Hylligen geschworen: He will bynnen sess weeken negstfolgende by mynem herren, h. Gerde v. d. Recke tho Heessen kommen myt sinen frunden, und maeken der gantzen thosaige und spraike, de myn herr mit ehm hefft tho doene, eine guitliche affdracht, dair myn herr medde thofredden solle syn, bey einer pene von tween hundert goltgulden, und by verluess all synes gereiden und ungereiden guides; So he hir versumelik ynne

worde, und so seiner eyt vergeite. Dar upp leith fragen gerorter herr G. v. d. R. eynes gerechten ordels, so he dess nicht en dede, offt he sich dann nicht desselvigen vrien stoils, guides und aller gerechticheit besheren dair an gehat, und tho hebben vermeinte, entsath, dat entrumen und in hande und gewalt gerorten herrn G. v. d. R. ritters, stoilherren desselvigen guidts stellen und averlatten solde aen einigerley exception oder argelist. Welchs also allenthalben durch die vrien disses gerichts vor recht gewisset und erkannt ist worden. Warup ich myne geborliche oirkundt entfangen des dair vielgerortem H. G. v. d. R. Rittern, aller vorg. puncte und articul ein beseggelt schein mit rechte thogedeillet is. So dann sulchs in allermaeten vorsc. vor my Joh. Schmedts, freigraven vors. richtlichen dairgedain und geschein is: So hebbe ick dess in tuchnisse der warheit min segell von gerichts wegen wittliken an diessen brief eder richteschin gehangen. Hir weren mit my by, an und aver tho rechten tugesluiden gebedden; doe dyth gerichtlichen geschagen, die erbaren und erenvesten Hinrich von Herberen, Gert von Galen, Cort Krackerügge, Joh. Pasemann, Richter tho Stenvorde, und mehr guider luide genoch. Gegeven im Jahr und am dage wie vorgenant.

V.

Die Privilegien und urkundlichen Rechte aus alter Zeit, in den Collisionen der Unterthanen mit dem Landesherrn, der Ritterbürtigen mit den Bürgern.

20. Editionsklage der Dörfer der Herrschaft Haigerloch, wegen alter Privilegien von den östreichischen Erzherzogen und Kaisern. 1596.

Ich habe mehrfach erwähnt, daß nach den anarchischen Zeiten des Mittelalters, wie das Faustrecht allmählig einer geordneten Justiz weichen mußte, man zu den lange schlummernden Urkunden der Vorzeit griff, um in verworrener Zeit den Rechtsboden wieder zu finden, um wirkliche oder vermeinte Rechte darzuthun, besonders auch, sich gegen den steigenden Druck der emporstrebenden Landesherrn, deren Bedürfnisse stets wuchsen, zu schützen. Man suchte die alten Privilegien und Befreiungen, Lehnbriefe und Begnadigungen auf, die man nur zu oft misdeutete und misverstand. Man träumte immer von alten besseren Zeiten, und bildete sich ein, daß darüber urkundliche Documente eristirten, und irgend wo noch aufzufinden seien. Immer war es aber der Kaiser, an den man als Quell der Gnaden und Freiheiten dachte; und das Reichsgericht, auf das als Lichtpunkt Jeder die Blicke richtete, der Rechtshülfe heischte.

So wandten sich auch im J. 1596 Schultheiß, Gericht und Gemeinde der sieben Haigerlochischen Dörfer mit einer Editionsklage gegen Bürgermeister und Rath zu Haigerloch*) an das Kammergericht, und trugen vor, sie wären vor Zeiten mit großen Privilegien begabt worden, welche die Stadt in Verwahrung habe, und zu ihrem großen Schaden

*) Die Herrschaft Haigerloch, zu Hohenzollern-Siegmaringen gehörig, war früher östreichisch, und ein Bestandtheil der Grafschaft Hohenberg in den vorderöstreichischen Landen, mit den Städten Rotenburg am Neckar, Ehingen und Horb; jetzt würtembergisch.

nicht herausgeben wollte. Vergebens hätten sie sich an die Stadt, und an den Landesherrn, den Graf von Hohenzollern gewendet; sie seien an das Kammergericht verwiesen worden.

Dieses erließ sogleich ein mandatum sine clausula, und befahl, ihnen ihre Privilegien, oder glaubhafte Abschriften zu ediren. — Die Verklagten aber erwiderten: Wiewohl sie gegründete Einreden gegen die Competenz des Reichsgerichts machen könnten, so wollten sie doch, um jeden Verdacht abzuwenden, dem Mandat zwar nachkommen, jedoch mit Vorbehalt aller Rechte und Privilegien ihrer Stadt und ihrer Herrschaft, der Grafen von Hohenzollern. Die Klage selbst ermangele alles Grundes. Gegner hätten nämlich um Privilegien gebeten, die von einer Erzherzogin von Oestreich herrührten, und bei ihnen deponirt seien. Solche Privilegien existirten nicht, und wäre nicht der mindeste Beweis über die Deposition derselben beigebracht. Wiewohl nun diese Einrede genüge, so habe man doch eine Nachsuchung halten lassen, aber nichts gefunden, als die zwei beigefügten ganz undienlichen Documente. Das Eine von 1472 betreffe die Leihe zweier Bannmühlen zu Haigerloch, das Andere von 1474 lege Irrungen wegen der Badstube in der Stadt bei. Beide seien zwar von einer Erzherzogin Mathilde von Oestreich ausgestellt, und diese habe vor Jahren die Herrschaft Haigerloch inne gehabt, aber nur Witthumsweise und usufructuarie, keineswegs als Eigenthum, habe also auch keine Privilegien und Immunitäten ertheilen können. Das Ganze beruhe somit auf einer Einbildung der Gegner. Schon die gräfliche Vormundschaft habe die Stadt aufgefordert, etwaige Urkunden vorzulegen, und man habe dies nie geweigert. Statt aber sich von dem Inhalt jener Documente zu überzeugen, hätten Kläger ihre Anträge zurückgenommen. Denn „diesen Vögeln sei der Schnabel anders zu singen „gewachsen." Sie hätten ihnen nicht getraut, und daher fälschlich vorgegeben, sie wären an das Reichsgericht verwiesen worden.

Die Kläger widersprachen, und baten um ein schärferes Mandat, da Gegner mehr Urkunden besäßen, als sie zugeständen. Zum Beweis übergaben sie 12 beglaubigte Copien von Privilegien, und waren der Meinung, daß die Originale zu Haigerloch lägen, aber ohne Consens der Hohenzollernschen Vormünder nicht edirt werden könnten.

Die Verklagten erwiderten, die Klage und das gerichtliche Mandat bezögen sich auf Privilegien, welche eine Erzherzogin von Oestreich solle ertheilt, und das Land mit vielen Freiheiten begabt haben. Die beigebrachten Urkunden seien aber von Kaisern und Erzherzogen ausgestellt, und gehörten folglich gar nicht hieher. Bemerken wolle man jedoch,

daß man sie theils gar nicht, theils auch nur in vidimirter Abschrift besitze; von Originalen wisse man nichts.

Die Kläger behaupteten dagegen, an ihren Privilegien und alten herkömmlichen Rechten sei gar nicht zu zweifeln, und sie müßten solche mit Hülfe des Kammergerichts erhalten, weil sie, als arme Unterthanen, von der Hohenzollernschen Vormundschaft über die Gebühr belastet, mit ungemessenen, täglichen Frondiensten, unerschwinglichen Schatzungen, ungewöhnlichen Steigerungen und unerträglichen Dienstbarkeiten dermaßen beladen, beschwert und ausgesogen würden, daß sie sich an das Reichsgericht hätten wenden müssen. Die Gegner seien grob und unverschämt; sie läugneten, was man selbst mit Augen gesehen, und wollten ihnen eine blaue Nase drehen. Deshalb würden sie überall als injuriöse, muthwillige, unwahrhafte, mißthätige, boshafte, rebellische, hochsträfliche Unterthanen, als temerarii litigatores, unbillig ausgeschrieen und proclamirt. Die Herrschaft sei mit der Stadt einverstanden, denn es sei ihr, bei Verlust von Hab und Gütern, verboten worden, die privilegia herauszugeben.

Die Verklagten erwiderten, es seien aufrührerische Dörfer, die sich Verläumdungen und Injurien gegen die Herrschaft erlaubten. Nirgend finde sich eine Spur von solchen deponirten Urkunden; es sei blos ein Gerede insgemein, daß etwas bei der Stadt hinterlegt sein solle; da wären die Kläger dann von einem Schwindel ihrer alten Privilegien überfallen worden; aber es habe sich nichts zu ediren vorgefunden.

Allerdings ist der Bauer, damals wie noch heute, ein mistrauisches, argwöhnisches Geschöpf, voller Einbildungen, und von vorgefaßten Meinungen nicht leicht abzubringen. Aber Druck und Last, die so lange ihn niederbeugten, Verachtung und Herabwürdigung, die er so oft erfuhr, und die ihm unverständlichen Gerichtsformen, in denen er gefährliche Schlingen sah, haben am meisten dazu beigetragen, seinen Charakter störrig und mistrauisch zu machen. — Unsere Haigerlocher Bauern ließen sich daher auch von der Idee, daß ihre Privilegien ihnen verheimlicht würden, nicht abbringen. Sie glaubten so fest daran, wie andere an verborgene Schätze glauben. Am Kammergericht wurde bis zum J. 1603 in dieser Sache geschrieben, wo sie dann ohne weiteres Resultat liegen blieb.

Urkunden.

1. Beilegung der Irrungen wegen der Badstube zu Haigerloch. 1474.

Wir Mechtild, geb. Pfalzgrävin by Rine, von Gottes gnaden Erzherzogin zu Oesterreich, Wittwe, bekennen und thun kund offenbar mit diesem brief: Als Irrung entstanden und gewesen zwischen den Erbaren, weisen, unsen getruwen, Burgermeister, Räthe und gemeine zu Haigerloch, an einem, und Conrad Viegel dem bader daselbis am andern theil, herrürent von des Truckenscherers wegen, den die von Haigerloch angenommen hant, dass aber C. Vigel, nachdem ihm die badstub von uns mit etlichen gedingen geliehen were, nit vermeint billich sein. Dass wir, da durch unser räthe zwischen denselben partheyen gütlich bered, und sie solcher irrung halb miteinander vertragen hant. Also das die von H. fürohin einen truckenscherer haben und halten, und derselb allen Inwohnern zu H. und andern, die zu ihm in sein haus kommen, scheren, zwähen, zu der ader lassen und artzeneyen möge, nachdem dass an ihn gesonnen würde, doch also, dass sich niemand zu ihm um einich genant geld oder lohn verdinge oder verpflichte; und dass er sich auch usserhalb der stat H. in den dörfern und an den enden, die dann dem bader in unserm lehenbrief verschrieben sein, nit gebruche, weder scherens, zwahens u. s. w. doch die Closterfrauen zu Kelchberg ussgeschlossen; denselben, desglychen andern usserhalb der vorgemelten dörfer mag er wohl zugahn, und den lassen vindtusen, scheren oder artzeneyen, wie das an ihm begeret würd. Er mag auch in und userhalb H. allen denen die um arzneye willen zu ihm kommen, die mittheilen. Und als der bader der wochen zwey bad verpflichtet ist zu halten, ist beredt, dass er fürohin wochentlich drei bad haben und halten soll. Doch ob ihn, nach verschinnung eins monats oder zweyer, bedunken würd nit notturftig sein, drei bad der wochen zu haben, so mag er das an unsern vogt zu H. bringen. Bedunkt dan den, dass es die notturft nit erfordere, so soll er des dritten bads zu halten vertragen sin. Doch wan das darnach nach bedunken unsers vogts notturftig ist, dass er dan widrumb drei bad die wochen hab und halt. Es sollen auch Schultheiss, burgermeister und rethe zu H. ein ufsehen haben uf die badstube, damit die mit behalten und sust in guten ehren gehalten werde, wie von alter herkommen ist ungevärlich. Und sust sollen der bader und sin nachkommen by inhaltung ihres lehenbriefs bleiben, und dieser vertrag demselben in andern articuln und begreifungen unschedlich und

unvergriffen sein; alles ohn all argelist und geverde. Und dess zu wahrem, offem urkunde, so haben wir jedem theil dieser brief einen mit unserem anhangenden Insiegel besigelt gegeben, zu Rotenburg uf St. Fabians- und St. Sebastianstag, der hilligen maerterer, 1474.

2. Kaiser Karl ertheilt dem Graf Rudolf von Hohenberg eine Befreiungs-Urkunde. 1362.

Wir Carl, von gottes gnaden römischer Kaiser, zu allen zeiten merer des Reichs u. s. w. thun kund offentlich mit dissem brief allen den, die ihn sehen oder hören lesen, dass wir haben angesehen getreuen dienst, den uns und dem heiligen reich der Edel Ruodolf, Grave von Hohenberg, unser lieber getreuer, oft nützlich und mit steten trewen gethon hat, und noch thun mag und soll in künftig zeiten. Darumb haben wir ihm und seinen erben und nachkommen, und ander ihre mann und leute, und auch diener und manne arme leute, gemeinlich oder besonder, für kein gerichte oder landgerichte nit laden solle. Wer aber dass ihr diener, mann oder arme leute, einer oder ihr mehr, fur ein gericht, oder ein landgericht, oder für ihr mehr geladen würden, so soll derselb richter oder landrichter, wenne und als offt ihm der vorg. Ruodolf oder seine erben darum schreiben, oder schreiben werden, den oder die, ihr sey einer oder mehr, die also fürgeladen wurden, und als oft als des noth, geschicht, für Graf Ruodolfen oder für seine erben und fur ihr gerichte wieder wissen, also dass der ehegenant G. R. und seine erben von dem oder denselben dem Cleger als oft es noth geschicht, ohn verzogenlichen fur ihn oder ihrem Richter rechtens gestatten und helfen sollen, in den nechsten vier wochen, von dem tage zu zelen, als sie für sie geweiset worden, one alles geverde. Und darzu soll unser und des reichs richter oder landrichter zween erbar wolgehalten mann senden, die darüber schweren sollen, der warheit zu bekennen, ob solchen clegern in des eheg. Grafen gericht recht widerfahren sey. Gesche aber das nicht, also dass graf R. oder s. erben dem cleger inwendig vier wochen rechtens nit hülfen, noch gestatten, als vorgeschrieben stehet, so soll und mag unser und des richs richter oder landrichter, nach den eheg. vier wochen, dem cleger rechtens gestatten und helfen in denselben sachen, die denne zu gerichte laufen, nach gerichtes recht und ordnunge ungevärlich. — Wer auch das der richter oder landrichter des riches, wer der were, wider disse gnade des eheg. graven R. oder s. erben mann, diener, oder ander ihre leute, oder

der diener ihre leute, den oder die, die also fürgeladen wurden, nit wollte fur denselben graven von Hohenberg, seine erben und ihr gericht underweisen, als davor begriffen ist, so meinen und wollen wir, dass denne alle sachen die fürbas mer darwider geschehen mit gerichte, ladungen, urtheilen, oder sunst in ander weis, untaugenlich und gentzlich ab sein sollen; und denselben, die also furgeladen und furgedriben werden, keinen schaden bringen. Und disse unser gegenwertige gnade soll weren zu unsern lebtagen, und alle zeit und weil in allen ihren kräften gentzlich bleiben. Davon gebieten wir allen unsern landvögten, richtern, landrichtern, schultheisen, und allen den die unsern und des heiligen reichs gerichten bevor sind, die nun sind, und bei unsern lebtagen werden, dass sie wider disse unser kais. gnaden nit thun sollen in kein weis, bei einer peen 100 mark goldes, die ein jeglicher der darwider thut oder thete, kleger oder richter, verfallen sein soll, als darwider geschicht, in sollicher bescheidenheit, dass dieselbe peene halb uns und dem heiligen reich, und das ander halbtheil dem Graven R. oder seinen erben gefallen soll, one alles hindernusse. Mit urkund dis briefs versiglet mit unserm kais. Insigel der geben ist zu Nürnberg nach Chr. geburt 1362, des nechsten dinstags nach dem sontag, als man singet Judica, in der fasten; unser reiche in dem sechzehenden, und des Kaiserthums in dem sibenten jare.

Die Urkunde ist zwar als gleichlautend mit dem zu Rotenburg am Neckar befindlichen Original beglaubigt; aber doch, wie man leicht sieht, nicht diplomatisch treu abgeschrieben.

Das landesherrliche Gericht wird hier gegen die Evocationen der kaiserlichen Richter geschützt, jedoch unter der Bedingung, daß es dem Kläger binnen 4 Wochen Recht spreche, wovon sich der Landrichter durch zwei geschworene Männer überzeugen soll. Es hielt, bei den anarchischen Zuständen der Zeit, für den Kläger immer schwer zu seinem Recht zu gelangen; daher der stete Reiz zu anderen auswärtigen, geistlichen oder weltlichen Richtern seine Zuflucht zu nehmen. Erst mit dem ständigen Reichsgericht trat allmählig bessere Ordnung und festere Handhabung der Justiz ins Leben.

3. Kaiser Friedrich bestätigt den Städten und Gemeinden der Herrschaft Hohenberg ihre von Kaisern und Königen, auch Herzogen zu Oestreich ertheilten Privilegien. 1442.

Wörtlich eingerückt sind die Urkunden von Kaiser Wenzel; eine dd. Prag 1379; die andere dd. Heidelberg 1384. In der ersteren heißt es: Er gebe dem Herzog Leupold zu Oesterreich und seinen Erben um treuer Dienste willen die Gnad und Freiheit: dass sy, ire diener, land, leute, bürger und gebauren fürbass mer ewiglich, wer der sey, und in welchen ehren und würden er sey, miteinander oder besonder furtreiben, vordern, ansprechen, beclagen oder bekümmern, urtheilen oder ächten solle oder müge vor unserm koniglichen Hofgericht oder an den Landgerichten zu Rottweil, oder an keinem anderen landgerichte oder gerichten, wo die gelegen sind, und wie die genant sind, besunder wer zu des ehegenanten unsers oheims, oder seiner erben, diener, leuten, burgern und gebauren, allen oder ir einem mehr, er sey mann oder weib, zu sprechen, zu clagen, oder vorderung hat oder gewinnet, der soll das thun vor den landleuten und seinen dienern, an solchem gericht, da sie gesessen sind, und vor den burgern, vor dem richter und rathe derselben statt, da sie gesessen sind, und daselbst recht nemen und nirgend anderstwo. Es were dan, dass dem cleger oder clegerinne kundtlichen und offentlichen recht versagt worden, und nicht widerfahren mochte von den eheg. landrichtern und richtern. Auch wollen wir von besondern gnaden, dass dieselben unser oheim und seine erben, ir diener, land, leute und bürger in iren stetten, märkten und dörfern offen achter hausen und hofen mögen, und mit in alle gemeinschaft haben. Also wer, dass jemand derselben achter einen oder zweene, viel oder wenig in denselben iren schlossen, vesten, markten oder dörfern anfallend, dem soll man ein unverzogen recht thon, nach des landgerichts daselbs oder gerichts gewonheit. Und also oft achter in dieselbe ire schlosse, vesten, stette und markte kommen, und wider daraus, dass sy niemand anspricht mit den rechten; das soll dem eheg. unserm oheim, seinen erben, dienern, landleuten, burgern und gebauren keinen schaden bringen von der gemeinschaft wegen. —

4. Kaiser Friedrich bestätigt die Freiheiten der Herrschaft Hohenberg. 1452.

— alle und jegliche ir gnade, freiheit, recht, handveste, briefe und privilegien, so sie von unsern vorfahren und vordern, römischen kaisern und königen, und auch hertzogen zu Österreich, erworben, und darzu

ir alt herkommen und gut gewonheiten, so sie löblichen herbracht haben, in allen iren stücken, puncten und begreifungen, guediglichen bestedt, confirmirt und erneuert . . . von römischer kaiserlicher macht, und als herzog zu Österreich etc. — geben zur Newenstadt am Mittwoch nach St. Martinstag, 1452, im 13. unsers reichs, und des kaiserthums im ersten jare.

5. Derselbe Kaiser bestätigt gleichzeitig das Privileg gegen die Evocationen auswärtiger Gerichte. 1452.

Die Erneuerung geschieht auf die Bitte Albrechts, Herzogs zu Oestreich, welcher darüber Klage führt, daß die Bewohner der Herrschaft Hohenberg fortwährend von fremden und ausländischen Gerichten bekümmert würden, ohngeachtet der früher ertheilten Befreiungs-Urkunden: Meinen, ordnen, setzen und wollen, dass fürbass niemand, wer, und in was ehren, wirden, states oder wesens der sey, die burgermeister, rath, burger und gemeind der stadt Rothenburg und Ehingen am Negger, Horb, Haigerloch, Schönborg, Reinsdorf, Ebingen, Oberndorf und aller andern stette, so in die herschaft Hohenberg gehören, und gemeinlich alle und jegliche gebaurschaft und einwoner derselben herrschaft und lande, an unser und des reichs hofgericht, landgericht, noch sunst ander gericht, wo die gelegen, und wie die genant sind, fürtreiben, ansprechen, beclagen, noch bekümmern, und dass auch dieselben hofrichter, landrichter, richter wider sie nit urtheilen, noch sie auch in einige achte thun sollen; und ob jemand, wer der were, zu den burgern, auch der gebaurschaft und den einwonern, es sey mann oder weib, ichzit zu sprechen, zu clagen oder vorderung hat, der soll sy darum vornemen mit recht vor irer herrschaft, den fürsten von Osterreich, oder iren hofgerichten, hauptleuten, landgerichten, stadtgerichten oder andern gerichten, darin dan derselben ansprechige leute gesessen sind, dahin dan ein jedes nach seinem stand und wesen gehört, und sunst nirgend anderswa, es wer dan, dass dem cleger oder clegerin recht an den gebürlichen enden versagt würde, das kundlich und offentlich were, alsdan mugen solche cleger und clegerin ir recht ferner suchen an den enden, als sich gebürt etc.

6. Albrecht, Erzherzog zu Oestreich, bestätigt der Herrschaft Hohenberg alle ihre Privilegien, die diese von den Grafen von Hohenberg, und nachher von den Fürsten des Hauses Oestreich erhalten hatte. 1453.

In dieser Urkunde heißt es, daß die Herrschaft, wozu auch Haigerloch gehöre, lange in fremden Händen gewesen, wodurch die Einwohner in ihren Rechten merklich wären gekränkt worden. Der Schluß sagt: Darzu von besondern gnaden, dass die obg. unsere stette, dörfer und weiler, und alle ire nachkommen, mit aller irer haab und güter nun hinfür vor aller schatzung und ungewöhnlichen steuer und beschwerung unbekümmert sitzen und bleiben sollen. Sonder ir jeglicher soll gehorsam sein, mit steur diensten u. all andern sachen, als von alter herkommen ist.

7. Sigmund, Herzog zu Oestreich, bestätigt der Herrschaft Hohenberg alle ihre Privilegien, Rechte und Freiheiten. 1471.

8. König Maximilian bestätigt die Rechte und Privilegien, insofern man ihm als natürlichem Herrn und Landesfürsten Erbhuldigung thun wird. 1490.

9. Bestätigungsurkunde des römischen Kaisers Maximilian; von 1509.

Darin verspricht derselbe für sich und seine Nachkommen, das Land nie wieder versetzen und verpfänden zu wollen, sondern beim Haus Oestreich zu behalten, besonders deshalb, da sie:
uns jetzo auf unser fleissig ansinnen und begeren, damit sie ir erben und nachkommen, bei unserm haus Osterreich hinfüro bleiben, vierzig tausend gulden rheinisch zu auslösung und bezahlung des pfandschillings, so der wolgeborne, unser lieber getreuer, Eytel Friedrich, grave zu Zollern, des heiligen reichs Erbkämmerer, unser hofmeister und hauptmann bemelter unser nidern und obern herrschaft Hohenberg, uf derselben unser herrschaft pfandsweis gehabt, also bar dargeliehen und zu unsern handen überantwortet. u. s. w.

10. Bestätigungsurkunde Ferdinands, Erzherzogs zu Oesterreich. 1568.

Im Eingang heißt es: Als nach gottseligem absterben weiland kaisers Ferdinanden, unsers allergnedigsten liebsten herrn und vater, hochlöblichster gedächtnus, aus gottlicher schickung und fürsehung, und irer kais. Maj. noch in derselben lebzeiten gemachten väterlichen disposition, ordnung und aussagung, irer kais. Maj. hinderlassne Ober- und Vorderösterreichische Lande sambt derselben incorporirten Landgrafschaften, Gografschaften, auch grave- und heerrschaften erblichen

an uns kommen und gefallen, und wir dann auch dieselben als jetzt regierender herr und landsfürst inne haben. u. s. w.

Es folgt dann die Bestätigung aller Rechte und Privilegien; darunter: auch die sonderliche freiheit, der Juden wucherlichen contract halben. Die Urkunde giebt jedoch keinen weiteren Aufschluß über diesen Schutz gegen jüdischen Wucher.

21. Rechtsstreit der Ritterschaft und der Erbmannen im Stift Münster, über Ritterbürtigkeit, Stifts- und Landtagsfähigkeit. 1597–1708.

Auch die Akten dieses berühmten, und mit größter Wichtigkeit und Leidenschaft in 3 Jahrhunderten ventilirten Prozesses liegen noch in gehäuften Schriftmassen vor, und ich habe nicht verschmäht, dieselben zu perlustriren. Die Sache ist verschollen, und gehört zu den Antiquitäten deutscher Reichs- und Rechtszustände. Der Gegenstand an sich, und die dabei entwickelte juristische Weisheit bieten kein Interesse mehr für die Gegenwart; und ich werde mich hüten, meine Leser in die Untiefen dieses Prozesses zu führen.*) Aber doch will ich eine Skizze geben, und einiges Einzelne herausheben, weil es von historischem Interesse ist, aus dem jetzigen, gänzlich geänderten Standpunkt aller Ansichten, einen Blick in jene vergangene Zeit, in ihre kleinlichen Bestrebungen, Irrthümer und Vorurtheile zu werfen, auch uns von den unsäglichen Hindernissen neuerdings zu überzeugen, die den Rechtsgang, in jenen endlosen Formen des deutschen Prozesses, hemmten. Diejenigen, welche einen wichtigen Rechtsstreit damals erhoben, erlebten selten das Ende. Es gieng ihnen, wie den Kindern Israel, die auch das gelobte Land nicht sahen, sondern ihren Kindern und Nachkommen dies Glück überlassen mußten. In dieser Sache giengen ebenfalls Generationen dahin, Parteien und kämpfende Juristen wechselten mehreremale, ehe endlich die Sache zum Ziel kam, und das Hauptinteresse längst verloren hatte.

Wie der alte Heerbann sich auflöste, hatte der begüterte Adel, mit Vasallen und Dienstmannen, den Heerdienst zum Schutz des Reichs übernommen; sie bildeten eine Kriegerkaste, die milites; und weil der

*) Ueber den ohnehin eine ziemlich umfangreiche Literatur existirt. Die speziellen Druckschriften, und die größeren publicistischen Werke, die davon handeln, sind angeführt in von Cramers Wetzlarschen Nebenstunden. Theil 53. S. 85. und von Kamptz, Provinzialrechte, II. S. 513.

Dienst zu Pferde geschah, hießen sie Ritter. Diese waren stets in den Waffen, zum Kriegsdienst immer bereit; und die Waffenkameradschaft schloß sie enger zusammen, so daß sie bald einen besondern Stand, den Ritterstand bildeten, der sich allmählig als feste Innung zu einer besondern Ehre und Würde erhob, die man stufenweise, durch verschiedene Grade, erreichte. Wie aber der Gutsbesitz erblich war, und auch die Lehne und Beneficien erblich wurden, so wurde es auch bald der Stand der Ritter, und man forderte sodann zu den Rechten und Ehren des Standes zugleich rittermäßige Abkunft, sowie später die Geburt allein entschied, und den ausschließlichen Werth verlieh. Man hielt nun auf ritterliches Geschlecht, und schloß also den Stand noch fester ab.

So wie die kriegerische Lebensart am höchsten galt, und zu Ehren erhob, so gieng diese Standesehre verloren durch eine unritterliche Lebensart. Die freien Landsassen, die nicht die Waffen führten, wurden daher nicht geachtet, und verloren sich im Bauernstand. Nur die Bürger in den aufblühenden Städten rivalisirten mit den Rittern, weil sie auch waffenfähig waren, und ihre Rechte, zur Wehr gerüstet, vertheidigten. Namentlich waren es aber in den alten Städten die, aus den größeren erblichen Gutsbesitzern hervorgegangenen, als Burgmannen die Stadt beschützenden, als Obrigkeiten die Gemeinschaft beherrschenden Geschlechter, deren Glieder sich dem Ritterstand ebenbürtig hielten, Dienst, Waffen, Ehren mit ihnen theilten, und besonders von den emporstrebenden Landesherrn, denen sie manche Hülfe leisteten, begünstigt wurden. Das waren die Patricier der Stadt, die alle obrigkeitliche Stellen (Bürgermeister und Rath) erblich besetzten, und sich von den Handwerkern und Zünften getrennt hielten, bis diese aus langem und heftigem Streit endlich, fast überall siegreich, hervorgiengen, sich den alten erbgesessenen Bürgern gleich setzten, an der Regierung Theil nahmen, und die alte strenge Scheidewand niederwarfen, dadurch aber auch wieder eine neue Scheidewand gegen Adel und Ritterstand veranlaßten.

Früher hatten die Ritter mit den Städten in Friede gelebt, die Patricier-Geschlechter sich gleich geachtet, und an dem Aufblühen des Bürgerthums Freude gehabt. Wir sehen sie daher häufig in die Städte einreiten, wo ein regeres Leben war, als auf den finstern Ritterburgen; sie hatten da ihre Ritterherbergen, suchten eigene Häuser, ja selbst das Bürgerrecht zu erwerben, um einen Theil des Jahres in dem Umgang und den Genüssen des Bürgerlebens sich zu erheitern; und sie schlossen auch Verträge und Einigungen mit ihnen, wie mit andern Inhabern fester Schlösser und Burgen.

Aber wie die Städte reich und mächtig wurden, und den Höhepunkt ihrer Blüthezeit erreichten, die Ritter dagegen den ehemaligen Glanz ritterlicher Thaten durch wilde Fehdesucht verdunkelten, ihre Kräfte und ihre Güter vergeudeten, und nun neidisch auf den Reichthum und die Macht der Städte blickten, da entspann sich Spaltung, Haß und blutiger Kampf. Die Ritter suchten sich noch einmal vereint gegen die Städte zu erheben; aber ihr Trotz wurde gebeugt. Eine neue Zeit brach mit dem 15. Jahrhundert unaufhaltsam herein, und die Landesherrn, die auch der wilden Eigenmacht ihrer Vasallen und Ritter überdrüssig waren, begünstigten meist die Städte, und halfen den Ritterstand niederdrücken.

Handel und Gewerbe hatten ein bewegliches Eigenthum geschaffen, das den Grundbesitz der Ritter um so mehr überstrahlte, als in den anarchischen Zeiten der Ackerbau überall gelitten hatte, und das Landvolk verarmt war. Der geänderte Kriegsdienst raubte dem Ritterstande seinen überwiegenden Vorzug und seine Macht; kein Wunder, daß er zuletzt noch um seine Existenz kämpfte, und tiefen Groll und Neid auf das Bürgerthum warf.

Gervinus sagt in seinem neusten Buch: das Feudalwesen sei im Laufe des 15. Jahrhunderts untergraben worden, am Scheidepunkt des Mittelalters und der neuern Zeit. Der veränderte Kriegsdienst habe dem ritterlichen Lehndienst seinen Werth, der Bücherdruck und die verbreiteten Kenntnisse dem Adel und der Geistlichkeit den Vorzug der Bildung genommen; der Compaß und die verbesserte Schiffahrt sei in der Hand des Bürgerthums ein Mittel geworden, sich durch Reichthum und Einfluß dem Adel an politischer Bedeutung gleich zu stellen; und die Wirkungen dieser Veränderungen in dem Zustande der Gesellschaft auf den Verfall der Adelsmacht seien durchgreifend, aber langsam, allgemein, aber allmälig gewesen. — Und so bestätigt es die Geschichte, die uns einen langsamen, aber unabwendbaren Uebergang zu neuen Zuständen zeigt. Der ewige Landfriede wurde 1495 publicirt; aber das ganze folgende Jahrhundert ist noch voll von eigenmächtigen Gewaltthaten, Fehden und Kämpfen, und der oberste Gerichtshof hatte unabläßig den Landfriedensbrüchen entgegen zu arbeiten. Aber die stehenden Heere, das geworbene Fußvolk, nach dem Muster der Schweizer, sprengten den alten Lehndienst, und machten ihn nach und nach überflüssig und werthlos. Der Landadel zog sich grollend auf seine verfallenen Burgen und Herrenhäuser zurück, brütete über nutzlosen Plänen, und ließ den Zorn an seinen Bauern aus, die er mit Habsucht und Uebermuth niederdrückte. Auf ihren alten Schlössern umgaben sich auch wohl die Ritter, wenn

es ihre Kräfte erlaubten, mit einem Nimbus von Hoheit und Herrschaft, bezahlten feile Hofhistoriographen, die ihnen Wunderdinge von ihren Ahnen und deren Abkunft vorlogen, und sie in hohlem Dünkel bestärkten.

In dem neuen Heerwesen war zwar der Reiterdienst noch bevorzugt, und galt für adlich; aber was war das gegen den alten freien Lehn- und Ritterdienst! Wie schlecht mochte die Reiterbestallung von Kaiser Max II., neben den Artikeln für die Fußknechte, den jungen Rittern zusagen, die sich noch erinnerten, was ihre Väter und Großväter einst gegolten hatten. — Indessen konnten sie nicht immer müßig sitzend an der Erinnerung alter Zeiten zehren, und hohlen Dünkel allein an die Stelle der Thaten der Vorzeit setzen. Sie schickten sich daher nach und nach in die neue Zeit. Sie waren nun unablässig bemüht, ihre Zustände zu bessern, und zu befestigen. Der Ertrag der Besitzungen mehrte sich auch durch die friedlichen Zustände, und durch den Markt, den die wohlhabenden Städte selbst eröffneten. Die Kriegslustigen strebten nach Anführerstellen, warben selbst Knechte, die sie bewaffneten, und suchten auch im neuen Heerwesen sich auszuzeichnen. Andere näherten sich den Fürsten, um die Hofstellen, die Raths- und Amtmannsstellen, mit einträglichen Beneficien, für sich zu gewinnen, und ausschließlich zu erwerben. Ihr überwiegender Einfluß setzte es auch überall durch, daß nur Ritterbürtige in die Domcapitel, und in alle reiche, für sie lockende Stiftungen, aufgenommen wurden. Dabei hielten sie fest an der hohen Ritterwürde, und an der Auszeichnung in Ehrenvorzügen, Kleidern, Wappen und Titeln.

Um noch sicherer zu gehen, und den ausschließlichen Genuß gewisser Vorrechte sich zu vindiciren, verlangte man auch eine gewisse Zahl ritterlicher Ahnen, und führte eine strenge Ahnenprobe ein, wodurch man den alten Ritterstand gegen die neuen Adlichen rein zu erhalten suchte, da seit Karl IV. die Standes-Erhöhungen, als kaiserliches Reservatrecht, so häufig wurden. Auch gegen ungleiche Ehen sicherte man hiedurch die adlichen Vorrechte und Vorurtheile, wiewohl der Adel selbst durch solche Ehen nicht angegriffen werden konnte. Hauptsächlich hatte man aber hiebei, in altem ererbtem Groll, noch den Bürgerstand im Auge, gegen den man sich in stolzem Uebermuth abschließen wollte. Man fieng an, die alten Geschlechter der Patricier, als Stadtjunker, nicht mehr für ebenbürtig zu halten, und bestritt ihren Ritterstand, besonders seitdem dieselben die obrigkeitliche Gewalt mit den Zünften der Kaufleute und Handwerker hatten theilen müssen, manche Patricier auch sich mit geringeren Bürgerclassen gemischt hatten und durch blühenden Handel und

Gewerbe zum Gewinn waren gelockt worden, weshalb der alte Maßstab der rittermäßigen Abkunft, der Lehns- und Turnierfähigkeit, nach der Ansicht der Ritter, nicht mehr auf den Stadtadel anzuwenden war.

Ein solcher Streit entstand auch im 16. Jahrh. zwischen dem Landadel des Bisthums Münster, und dem Stadtadel oder den Erbmännern der Stadt Münster, die noch immer das Privileg hatten, die Rathsstellen zu besetzen, sich aber zugleich für ritterliche Männer und Vasallen hielten, ausgebrochen, und es kam zu einem merkwürdigen Prozeß, der über ein Jahrhundert dauerte, und unablässig die Gemüther jener Männer erfüllte und in Thätigkeit erhielt. Während so viele weit wichtigere Dinge, Ereignisse und Begebenheiten in der Welt sich zutrugen, blickten Jene über den eng begrenzten Horizont ihrer kleinlichen Sonderinteressen nicht hinaus.

Der Streit kam zum Ausbruch durch einen Erbmann aus der Familie Schencking, der sich nicht nur für rittermäßig hielt, sondern auch Doctor geworden war, wahrscheinlich um auch dies Gewicht in die Wagschale zu legen, weil die Doctorwürde für einen persönlichen Adel galt, die bürgerlichen Doctoren am Reichsgericht den adlichen Beisitzern gleich geachtet, ja vorgezogen wurden, auch hie und da in den Stiftern Doctoren zugelassen worden waren. Um eine Entscheidung herbeizuführen, bewarb er sich um eine Präbende im Domstift, und erlangte im J. 1557 die Präsentation von der römischen Curie. Das Domcapitel aber, aus der Ritterschaft hervorgegangen, protestirte dagegen, indem die ex gratia summi Pontificis stattgehabte Verleihung auf einem Irrthum beruhe, da die Geschlechter der Erbmänner keine Rittermäßige von Adel, sondern nur Stadtjunker seien, die Dompfründen aber ex speciali privilegio nur Rittermäßige erhalten könnten. Der Schencking brachte die Sache zur Entscheidung der geistlichen Gerichte, und zwar vor die römische Curie selbst, die allzeit bereit war, Streitigkeiten jeder Art, unter irgend einem scheinbaren Vorwand, vor ihr Forum zu ziehen, und ihren Einfluß, wie ihre Einkünfte, dadurch trefflich zu vermehren. Es entstand ein weitläufiger und kostspieliger Prozeß, der zu Rom in zwei Instanzen entschieden wurde, und dem Erbmann die rittermäßig adliche Geburt, so wie die Fähigkeit, die Pfründe zu erlangen, zusprach. In dem Endurtheil von 1573 heißt es: Quod ex literis Episcopi et capituli, per quas Majores D. Joh. Schenking vocantur ad comitia et militiam, uti nobiles militares, et per quas literas illis distribuuntur impositiones, quae solis nobilibus militaribus tunc temporis

imponebantur, probetur tractatus istorum, uti nobilium militarium. Item probetur confessio ipsiusmet capituli, quod sint militares etc.

Die Ritter mochten lange über den zu fassenden Entschlüssen brüten, denn erst im J. 1597 treten sie gerüstet und entschlossen auf. Sie überreichten ein Gesuch an die Stände des Reichs, worin sie sagten: Es sei ein altes, heilsames Herkommen, confirmirt vom Papst und Kaiser, daß Niemand in das Domstift zu Münster könne aufgenommen werden, der nicht von Vater- und Mutterseite adlicher, ritterlicher Abkunft sei; und es existire dies adliche Privileg in ganz Deutschland. Dennoch habe ein Johann Schencking, Dr. der Rechte, so bürgerlichen Herkommens, sich gelüsten lassen, nach einer adlichen Dompfründe zu trachten, habe die Sache nach Rom gebracht, wo man die Statuten, Privilegien und Gewohnheiten nicht kenne, und man habe da seine Beweise für hinreichend angenommen, ihm auch ein günstiges Urtheil gefällt. — Derselbe sei aber bürgerlicher Abkunft, gehöre blos zum Erbrath, daher zum dritten Stand, und nicht zum zweiten, den die Ritterschaft bilde. Denn ein großer Unterschied bestehe zwischen adlichen Personen und Patricier-Geschlechtern, obgleich auch diese in adlichen Kleidern einhergiengen, und Stand und Wesen sich anmaßten. Jeder reiche Kaufmann, der blos durch sein Gewerbe zu Reichthum gekommen, benehme sich jetzt in dieser ungehorsamen, aufgeblasenen Welt ganz unverschämt. Auch in Italien misgönne man deutscher Nation solche hergebrachte Rechte, habe sich leicht täuschen lassen, und, mit Verwerfung der Beweise des Domcapitels, das seltsame Urtheil für den Schencking gesprochen. Dies Urtheil greife in alle Statuten, Rechte, Privilegien und Prärogative des Adels, thue der Herrlichkeit des heiligen Reichs Abbruch, so wie dem hohen Domstift zu Münster; es drohe den fürstlichen, gräflichen und adlichen Rechten den Untergang, stifte Unordnung und Confusion in den Häusern und Familien, mache das Reich zu einem confusum chaos, lasse Alles jämmerlich durcheinander laufen; und aller Unterschied der Personen werde vernichtet, wenn durch päpstliche provisiones ein Jeder mit seinem imaginirten Adel in die Domstifter rücken, in die adlichen Gesellschaften sich drängen könne.

Daher hätten sie, im Namen der ganzen adlichen Ritterschaft deutscher Nation, schon im vorigen Jahre sich beschwerend an Kaiser, Kurfürsten und Fürsten gewendet, seien auch dabei von der Ritterschaft anderer Länder, namentlich Osnabrücks, unterstützt worden. Der adlichen Ritterbürtigkeit Beweis könne nur vor deutschen, guten Rittermäßigen, vor Grafen und Herrn, aber nicht vor ausländischen und fremden des

deutschen Gebrauchs unerfahrenen Leuten erörtert werden. In Rom habe man ihrer adlichen Personen Zeugniß aus leichtfertigen und geringschätzigen Ursachen verworfen; so seien namentlich Einige nicht gehört worden, weil sie in jungen Jahren zu Wittenberg studiert hätten!

Man habe erwartet, daß der Kaiser Commissarien ernennen, und dem Domcapitel die Aufnahme des Schencking inhibiren werde; aber es sei nichts erfolgt, außer daß, wie sie erfahren, der Kaiser sich schriftlich an den Papst gewendet habe; wo sie nun in Sorge stehen müßten, daß päpstliche Executorialen an das Domcapitel würden erlassen werden. Diesem zuvorzukommen, wollten sie die Stände ersuchen, diese wichtige und ernste Sache in Consideration zu ziehen, und eine Commission zur Untersuchung der Sache zu ernennen; auch dem Domcapitel zu untersagen, daß es, zum Nachtheil ihres Interesse, den Schencking zulasse. Sie thäten hieran ein gottselig christlich Werk, welches Gott der Allmächtige reichlich wiedervergelten werde.

Welche Heuchelei, welch aufgeblasener hohler Dünkel und ungemessener Stolz, ohne alles eigene Verdienst, welche Unwissenheit, welch kleinlicher Neid gegen das Bürgerthum und seinen thätigen Erwerb spricht sich nicht in dieser Eingabe aus, welche von der „Ritterschaft des Stiftes Münster auf gehaltenem gemeinem Landtage" unterzeichnet wurde. — Die tapferen Ritter hatten aber Beispiele genug, daß von den Ständen des heiligen Reichs, diesem vielköpfigen Corpus, nicht leicht etwas zu erlangen war, und sie bewirkten daher gleichzeitig im J. 1597, daß Statthalter und Räthe des Stifts Münster*) gegen die gesammten Erbmänner, die auf ihre errungenen Rechte provocirten, ex lege diffamari beim Reichskammergericht klagten, um sie so vielleicht zur Einsicht und zum Schweigen zu bringen. Es heißt in der Klage, daß es im Stift Münster drei Stände gebe, die zum gemeinen Landtag convocirt würden, nämlich Capitel, Ritterschaft und Städte. Die Verklagten gehörten seit Menschengedenken zum bürgerlichen Stande, und wären stets dafür anerkannt worden. Aber sie trügen keine Scheu, ganz unerfindlicher Weise von sich zu schreiben und auszusprengen, als hätten Kläger sie, durch Nichtberufung zum Landtag, ihres ritterlichen, adlichen und Ehrenstandes zur Ungebühr entsetzt, da doch sie und ihre Voreltern allzeit zu den Landtagen seien berufen worden, da sie sich immer an den Ritterstand angeschlossen, als Rittermäßige in Wappen und Rüstung vom Fürsten zur Defension des Vaterlandes seien berufen, in adliche

*) Später hieß die Rubrik: Bischof und Regierung zu Münster.

Stifter aufgenommen, in Ehen mit rittermäßigen Personen getreten, und Glieder des Domcapitels gewesen seien. Nun aber würden sie von den gemeinen Landtagen plötzlich verstoßen und verwiesen, aus der Canzlei mit bürgerlichen Titeln salutirt, und auf ihre Beschwerden nicht beschieden. Das Alles sei gegen gemeine, beschriebene Rechte, gegen Münstersches Privileg und Billigkeit, weshalb sie sich genöthigt sähen, sich und ihre Landgüter, sammt ihren Bauersleuten, den Landsteuern zu entziehen, welches doch in diesen gefährlichen Kriegsläufen zu Trennung der Unterthanen führe.

Solche Supplikationen hätten die Verklagten an den Erzbischof zu Cöln, als postulirten Bischof von Münster gelangen lassen, auch bei auswärtigen hohen und niedern Standespersonen gefährliche Nachreden sich erlaubt. Da nun Alles der Wahrheit zuwider, hätten sie ihnen zu Recht gesessen; aber umsonst. Sie bäten daher, den Opponenten aufzugeben, ihre Prätension rechtlicher Gebühr nach darzuthun, oder ihnen ewiges Stillschweigen aufzulegen.

Das Kammergericht erkannte sogleich Mandat und Ladung, und ließ solche, da die Verklagten zerstreut unter verschiedenen Jurisdictionen gesessen waren, edictsweise in einigen Städten anschlagen. Den Erbmannen schien aber diese Provocation willkommen, denn sie säumten nicht, mit einem Schencking an der Spitze, sofort die Klage zu beantworten. Sie bezogen sich auf die Entscheidung von Rom, bei der sich die Domcapitularen beruhigt hätten. In derselben sei es ausdrücklich anerkannt, daß die Erbmänner sämmtlich von gleichem Stande seien, und die ergangenen Urtheile stützten sich auf hinlängliche Beweise, die man damals geführt habe. Aller Erbmänner Recht sei dadurch mit entschieden und bestätigt worden. Die Ritter selbst wären getheilter Meinung gewesen. Einige hätten sich durch die Capitularen reizen lassen, an Kaiser, Kurfürsten und Stände sich zu wenden; es sei ihnen aber die Weisung zugekommen, daß die definitive Sentenz auf alle Erbmannen gehe. Andere hätten schon in Rom nachgegeben und bekannt, daß sie von rittermäßigem Adel seien. Auch habe der Papst nach geendigtem Prozeß noch an den Bischof rescribirt, daß die Sache nicht nur coram auditoribus rotae, sondern auch vor den Herrn Cardinälen entschieden, und daher ohne Widerrede zu exequiren sei. Gegner hätten somit keine Befugniß, contra sententiam definitivam wieder aufzutreten. Daher die exceptio litis finitae, und da die Ladung per sub- et obreptionem, contra rem judicatam erlangt sei, so bäten sie, dieselbe zu cassiren.

Die Kläger replicirten: Was zu Rom in der Sache des Schencking sei verhandelt worden, gehöre gar nicht hieher. Zwischen jetzigen Parteien habe man in rota romana nicht controvertirt. Nach uraltem Herkommen gebe es 3 Stände, und die Verklagten hätten niemals die Prärogative der Ritterschaft gehabt; auch könne kein Landesfürst die Stände confundiren, und auf gemeinen Landtagen die Bürger der Ritterschaft gleich machen. Sie wiederholten daher die Bitte, ihnen Stillschweigen aufzulegen, wenn sie nicht auf den Landtagen ihren rittermäßigen Stand darthun könnten.

Die Verklagten erwiderten: Daß die Sache des Schencking zu Rom auch die aller Erbmänner gegen das Capitel und die übrigen Adlichen entschieden habe. Zwar hätten sie vor undenklichen Jahren sich mit ihrer Haushaltung in der Stadt Münster niedergelassen, und die Rathsstellen bekleidet, aber sich immer adlich, gleich anderen Burgmannen oder Rittern, gehalten, ihren adlichen Stand nirgend geschwächt, und sich stets mit Personen rittermäßigen Standes verheirathet; auch sich niemals dem treuen Ritterdienst entzogen. Ohngeachtet sie im Rath gesessen, seien sie doch stets für adliche Personen gehalten worden.

Der Schriftwechsel hatte im J. 1597 statt. Erst im J. 1607 ertheilte das Reichsgericht einen Bescheid. Es übergieng die in Rom gefällten Erkenntnisse mit Stillschweigen, und ignorirte die von den geistlichen Gerichten angemaßte Competenz.*) Der Spruch lautete, daß Beklagte, beschehener Einrede unverhindert, ihre Klag, Spruch und For-

---

*) Im Reich erkannte man recht wohl den Nachtheil, der aus der Anmaßung der geistlichen Gerichte entstand, daß sie weltliche Sachen vor ihr Forum zogen. In dem Wormser Reichstagsprotokoll von 1497 heißt es in einer Beschwerde von Kurpfalz g. Kloster Weissenburg: „Man habe wohl zu bedenken, wo man das einbrechen ließe, daß alle Sachen ohne Unterschied unter des Papstes Gewaltsam wüchsen, was Nachtheil und Schaden unserm allergnädigsten Herrn dem Röm. König, und dem heil. Reich an seiner Oberkeit und Rechtszwang, dazu allen Kurfürsten und Fürsten an ihrer Freiheit und Rechtsstand daraus erwachsen würde: Was heut Sr. Gn. geschehe, könne morgen einem andern widerfahren, daher alle Stände des Reichs wider solch Fürnehmen getreulich rathen und helfen sollten." — Der Abt erklärte aber, das gemeine Recht lasse Gott gewidmete Güter nicht für weltlich ansehen; auch habe er sich vergebens überall verwendet, um Recht auf seine Klage zu erhalten, ehe er die Sache an den Stuhl zu Rom habe gelangen lassen. Vgl. Harpprecht, Staatsarchiv II. S. 119. — Das war freilich das große Uebel, daß es so schwer hielt, Recht zu bekommen. Deswegen wurden die Evocationen der römischen Curie, wie der westphälischen Freistühle so häufig gesucht.

derung wider die Kläger in Zeit 3 Monaten vorzubringen schuldig, widrigenfalls ihnen alsdann ein ewig Stillschweigen auferlegt sein solle.

Die Erbmannen säumten nicht als Kläger aufzutreten, wiewohl sie sich wiederholt, gegen dies neue Verfahren protestirend, auf die in curia rotae romanae erfolgte Entscheidung, als res judicata bezogen. In weitläufigster Ausführung suchten sie ihre Adelsrechte zu vertheidigen. Sie seien stets exemt und steuerfrei gewesen, daher in der Noth gleichmäßig mit dem Adel herangezogen worden; sie hätten Lehngüter besessen, an Herrenhöfen und in Kriegssachen gedient; bei ritterlicher Kleidung und adlicher Sitte sich aller Kaufmannschaft und anderer verächtlichen Gewerbe jederzeit enthalten; auch mit Personen geringeren Standes keine Heirathen eingegangen, nicht einmal mit Patriciern, wenn dieselben auch noch so reich gewesen. — Zu den Landtagen wären sie gleich Andern von Adel zugelassen worden, hätten adliche Wappen und Schilder geführt, und man habe sie in adliche Stifter und Klöster aufgenommen. Auch wären schon früher Erbmänner unter den Domherren, so wie unter den fürstlichen Räthen gewesen. Jetzt nun, wo der Schencking zu einer Präbende der Kathedrale sei präsentirt, und durch 2 Urtheile zu Rom pro nobili erklärt worden, widersetze sich das Capitel und die Ritterschaft. Diese habe sich den Titel Edle zugelegt, und die Erbmänner blos Ehrbare genannt, unter Weglassung des Ehrenfest, während sonst der allgemeine Titel gewesen sei: Ehrenfest und Ehrbar. — Man habe auch die Erbmänner nicht mehr zu Ritterdiensten und Rittersachen verschrieben, an den gemeinen Landtagen, wozu sie sonst immer, auch wenn sie auswärts wohnten, seien berufen worden, verhindert. Wenn ihre Vorfahren erblich den Rathsstand in Münster bekleidet, und daher Erbmannen seien genannt worden, so könne das ihrem Adel nicht derogiren, da selbst Adliche, welche Bürger würden, ihren Adel nicht verlören. Sie aber würden in den Urkunden milites, famuli, armigeri genannt, und könnten aus ihrem uralten Recht, aus ihrem wohl hergebrachten Besitz sich nicht verdrängen lassen. Daher bäten sie, zu erkennen, daß sie durch rechtlichen Spruch der Gerichte zu Rom, eben so wie der Schencking, für adlichen und rittermäßigen Standes zu halten, im Besitz zu schützen, ihnen ihr richtiger Titel zuzusprechen sei, und man sie zu den Landtagen zuzulassen habe.

Die Verklagten excipirten im J. 1611, und meinten, die Gegner hätten „ein vermeint nichtswürdig Libell eingeschoben". Sie widersprachen denselben im Allgemeinen, und verwarfen alle ihre Behauptungen. Wohl werde bisweilen Einer für eine adliche Person gehalten, ohne

es zu sein. Jene wären von undenklichen Zeiten her stets, wie andere Bürger, in das Schatzungs-Register eingeschrieben worden; und in Münster werde Niemand in den Rath gewählt, der nicht Bürger sei. Im fürstlichen Ritterbuch ständen sie so wenig, als sie je zu den Landtagen seien verschrieben worden; es cessire somit der vermeinte Besitz. Auch keinen Ritterdienst hätten sie geleistet, und sie berühmten sich dessen unbillig. Was der Schencking zu Rom erpracticirt habe, könne nicht auf Andere bezogen werden. Ohnehin sei im römischen Prozeß widerrechtlich procedirt worden; man habe da Betheiligte als Zeugen abgehört. Sie bitten, das Libell als widerrechtlich und unförmlich (vagus, obscurus, multiplex et contrarius) zu verwerfen, sie von der Klage zu entbinden, und den Klägern ewiges Stillschweigen aufzulegen.

Nach einem heftigen Schriftwechsel ruhte die Sache mehrere Jahre, und erst im J. 1631 erkannte das Kammergericht, daß, Einwendens ungeachtet, die Klage zuzulassen sei, und die Parteien zu verfahren hätten. Aber die Wirren des unseligen 30 jährigen Krieges scheinen die Sache ganz in's Stocken gebracht zu haben, und erst nach Beendigung desselben wurde sie mit frischem Eifer ergriffen. Parteien und Anwälte waren inmittelst mit Tode abgegangen, und es traten neue Personen auf den Schauplatz des Kampfes. — Schon im Jahr 1646 ließen sich die Kläger vom Burgermeister und Rath zu Münster 184 Urkunden, die einen Folioband füllen, beglaubigen, „da es im ganzen deutschen „Lande wegen eingefallener hoher Capital-Feindseligkeiten leider so bewandt, „daß diese Briefschaften, ohne Gefahr der Wegnahme, in originali an „das Kammergericht zu bringen, unsicher sei". Sie suchten dadurch alle ihre Behauptungen zu beweisen, und zeigten aus den Urkunden ihrer Familienarchive, daß ihre Vorfahren allzeit als Ritter und Adliche seien anerkannt, geehrt, berufen und belehnt worden. Sie bemerkten dabei auch, daß viele beweisende Urkunden nach Rom seien geschickt, und nicht zurückgegeben worden.

Ueber Beweis und Gegenbeweis erhob sich wieder ein breiter Schriftwechsel. Ganze Bände wurden vollgeschrieben. Das Kammergericht verordnete endlich im J. 1664 Commissarien zur Aufnahme der Beweise, und ernannte dazu den Offizial und die Hofrichter des Stifts Paderborn. Auch hierüber, und über den mehrmaligen Wechsel der Commissarien kam es zu langjährigem Aufenthalt, und erst im J. 1681 giengen die Commissionsakten beim Kammergericht ein, welche starke Foliobände füllten. Auch die Ritter brachten eine Masse von urkundlichen Nachrichten für den Beweis ihrer Einreden zusammen, die für

die Spezialgeschichte ein um so größeres Interesse bieten, als die meisten wahrscheinlich in den Archiven nicht mehr vorhanden sind. Es sind Auszüge aus Gedenkbüchern, Bürgerbüchern, Registern, Rathsprotokollen, Urkunden und handschriftliche Nachrichten aller Art, woraus die Ritter darthun wollten, daß die Erbmannen stets als Bürger von Münster seien angesehen, als solche recipirt, herangezogen, und zu den obrigkeitlichen Stellen der Stadt gewählt worden. Und wirklich sind eben so viel beweisende urkundliche Zeugnisse für die Behauptungen der Verklagten, als für die der Kläger vorhanden. Dennoch war für Unbefangene das richtige und wahre Verhältniß leicht zu erkennen. Unbezweifelt hatten die Erbmannen den Rittern völlig gleich gestanden; aber da sie eine doppelte Qualität hatten, so waren nun, bei den eingetretenen Verwirrungen, den verschobenen Zuständen und geänderten Verhältnissen der Zeit, leicht Zweifel zu erheben. Die Erbmannen hatten eine Stellung zu der städtischen Gemeinheit, aber eine ausgezeichnete, die ihrem Ritterstand nicht schadete, denn sie waren bevorzugt, die obrigkeitlichen Stellen zu besetzen. Erst mit dem Beginn der neuen Zeit, wo das Kriegswesen und das ritterliche Leben sich änderte, trat die bürgerliche Qualität der Erbmannen mehr hervor, und der hohle Dünkel des Landadels, der nur von hoher Abkunft und ritterbürtiger Abstammung träumte, suchte ihnen die ererbten Ehrenrechte zu entziehen, weil sie das Verhältniß zum Bürgerthum der Würde des Standes nicht angemessen erachteten.

Nach vielfältigem Schreiben und Deduciren der Parteien sprach das Reichsgericht am 30. Oct. 1685 folgendes Erkenntniß: „In Sa-„chen Statthalter und Räthe des Stifts Münster, Kläger, wider die „gemeinen Erbmänner, Beklagte, Cit. ex l. diff. per Edictum; jetzo der „gemeinen Erbmänner, Kläger, wider Statthalter und Räthe, nunmehr „Herrn Maximilian Heinrich, Kurfürst zu Cöllen, als Bischof zu Münster, „wie auch das Domcapitel und gemeine Ritterschaft besagten Stiftes, „Beklagte, causae principalis, sind die ... vorgebrachte originalia und „Urkunden, ... von Amtswegen pro recognitis, wie auch die Sach für „beschlossen hiemit angenommen; darauf allem Vorbringen nach zu Recht „erkannt, daß die Familien oder Geschlechter der klagenden in actis be-„nannten Erbmänner, rechten, alten, adelichen und Ritterbürtigen „Standes zu erklären, und dafür gleich andern des Stifts Münster „Rittermäßigen von Adel zu halten seyen, dahero Beklagten sammt und „sonders nicht geziemet, noch gebühret, bemelte Erbmannische Familien, „und die, so daraus ehelich herstammen, durch unternommene Verände-„rung der Titel, Ausschließung von Ritterbürtigen Stiftern und Colle-

„gien, Nichtzulassung derjenigen Erbmänner, so keine membra des Raths „der Stadt Münster sind, auf den Landtagen besagten Stiftes, gleich „andern Rittermäßigen Personen zu erscheinen, und sonst in andern dem „Adel zustehenden Rechten und Prärogativen, von andern Ritterbürtigen „geklagtermaßen zu unterscheiden, abzusondern, und geringeren Standes „zu halten; sondern daran zu viel und unrecht gethan, und derowegen „sich dessen Allen hinführo zu enthalten, und deshalb ihnen Klägern „genugsame Caution zu leisten schuldig, und dazu zu condemniren „seyen." u. s. w. Die Kosten werden, wie gewöhnlich, compensirt; und zur Leistung der Caution wird ein Termin mit Pönal-Androhung festgesetzt.

So hatten die Erbmänner nun glücklich ihr Recht erstritten; aber es fehlte noch viel, bis sie zum wirklichen Besitz desselben gelangten. Schwierig war es im deutschen Reich, ein Urtheil zu bekommen, aber doch noch viel schwieriger, es bis zur Vollstreckung zu bringen. Die Verklagten glaubten, daß ihnen das größte Unrecht geschehen sei, und zeigten an, daß sie das Rechtsmittel der Revision ergreifen, und sich an den Reichstag wenden wollten. Es erhob sich neuer Streit und Schriftwechsel über die Frage, ob das Rechtsmittel Suspensivkraft habe, sowie über das juramentum revisorii. Die Verklagten baten unabläßig mit der Vollstreckung inne zu halten, und meinten, daß sonst unausbleiblicher Nachtheil für alle rittermäßige Stifter*), ja für die ritterschaftlichen Angelegenheiten überhaupt zu besorgen stehe; sie auch nicht zweifelten, daß ihre gravamina würden für begründet befunden, und eine ganz andere Sentenz künftig erlassen werden.

Die Erbmänner drangen aber auf Vollziehung des Urtheils, und am 13. Dec. 1686 verfügte das Kammergericht, daß das juramentum revisorii durch einen zu bevollmächtigenden Notar solle geleistet, und dem Anwalt der Kläger die juratorische Caution gestattet werden. Im übrigen sei, bei Vermeidung der angedrohten Strafe, binnen gesetzter Frist nachzuweisen, daß dem Urtheil, mit Leistung der auferlegten Caution, gelebt sei. Den beiderseitigen Advocaten wurde geboten, sich in ihren Schriften aller injuriösen Anzüglichkeiten, bei Strafe schärferen Einsehens zu enthalten.

Im J. 1687 schrieb der Kurfürst von Mainz, Anselm Franz, an das Kammergericht: Der Kurfürst von Cöln, als Bischof zu Münster,

---

*) d. h. sie hielten, ohngeachtet der Bestimmungen des westph. Friedens an ihrer ausschließlichen Stiftsfähigkeit fest.

nebst Domstift und Ritterschaft, hätten sich über das erlassene Erkenntniß beschwert, und sich des in den Reichsabschieden gestatteten beneficii revisionis bedient, wie aus den Anlagen hervorgehe. Er habe, als des heiligen römischen Reichs Erzkanzler, nicht unterlassen wollen, von sothanem Gesuch, dem Herkommen gemäß, dem Reichskammergericht Verkündigung zu thun. Der Schluß lautet: „Sind damit Euer Lieb„den und Euch zu angenehmer, freundlicher Diensterweisung, Gnaden „und allem Guten sonders geneigt und wohl beigethan." Der Kammerrichter war damals Johann Hugo, Kurfürst und Erzbischof von Trier.

Das Gesuch der Revidenten beschwerte sich hauptsächlich, daß mit der Execution fortgefahren, auch, dem Reichsschluß von 1654 zuwider, der effectus suspensivus nicht eingeräumt werde, wodurch doch für die Gravirten unwiderbringlicher Schaden entstehe; auch sei es höchst beschwerend, daß die cautio juratoria für genügend sei erkannt worden.

Das Reichsgericht sprach in mehreren Mandaten den festen Willen aus, mit der Vollziehung seines Urtheils nicht inne zu halten, so vielfach auch die Protestationen und Widersetzlichkeiten waren, die sich in wiederholten Schriften zu Tage legten. Die Renitenz artete sogar in leidenschaftliche und beleidigende Angriffe gegen das höchste Reichsgericht aus, wie das letzte, donnernde Mandat vom 13. Dec. 1694 beweist. Es heißt darin: „Sind dieser Sache von Speier anhero salvirte acta*), „so viel Licentiat Eichrodts Principalen betrifft, pro legalibus et in„tegris ex officio angenommen; darauf die durch ihn sub rubr. Demon„stration loco paritionis eingebrachte Schrift, als diesem kaiserl. und des „heil. Reichs Kammergericht durchgehends höchst verkleinerlich, injurios „und schmähhaft, auch wegen einiger darin enthaltenen, den Religions„frieden und Reichsabschieden ungemäßen Prädicaten, anstatt wohlver„dienter schärferer Ahndung, ab actis hiemit verworfen, und gegen „die fürstlich Münstersche Canzlei, oder wem selbige, daß solche Schrift „concipirt, dazu geholfen, oder abzufassen befohlen und approbirt, bei „der Execution glaubhaft denominiren würde, die Strafe 15 Mark löti„ges Goldes dem kais. Fisco; gegen gedachten Lic. Eichrodt aber, weil „er selbige, wider seine geleistete Pflicht, diesem kais. Kammergericht „schuldigen Respect, die Kammergerichtsordnung, und gemeine Bescheide, „übergeben, seiner bei der Subscription gethanen nichtigen Verwahrung „ungehindert, die Strafe 8 Mark Silbers, innerhalb 4 Wochen in den

*) Sie waren aus dem Brand von Speier nach Wetzlar gebracht und gerettet worden.

„Armenseckel sub poena dupli und realis executionis unnachlässig zu „bezahlen, hiemit vorbehalten; mit dem Anhang, wofern er sich der„gleichen höchststrafbare Ungebühr künftig mehr unternehmen würde, daß „er alsdann seines an diesem kais. Kammergericht habenden Standes „ipso facto entsetzt seyn solle."

„Hierauf ist in der Hauptsache des in gethaner Schrift gethanen, „bereits verworfenen, widerrechtlichen, und den Reichsgesetzen zuwider „laufenden Einwendens ungehindert, das gebetene mandatum de exe„quendo, sowohl zu Anhaltung allerseits Beklagten zu Leistung der in „dem Haupturtheil auferlegten Caution, als auf oben zuerkannten Poen„fall, an Herrn Friedrich Markgraf zu Brandenburg, und Herrn Johann „Wilhelm, Pfalzgraf bei Rhein, beiden Kurfürsten, als des westphälischen „Kreises provisionaliter verordnete Herren mitausschreibenden Fürsten, „hiemit erkannt."

Aber die deutschen Fürsten waren gewohnt, solchen Befehlen nicht Folge zu leisten, und hatten namentlich die vielfältigsten Rücksichten, wenn es galt, gegen einen angesehenen Reichsfürsten mit der Execution vorzuschreiten. So war auch hier vergebens den beauftragten Reichsständen die Sentenz, sammt allen erlassenen Mandaten zugefertigt, ihnen, bei Poen von 10 Mark löthiges Goldes, die Vollziehung binnen 6 Wochen und 3 Tagen aufgegeben, und Termin angesetzt worden, um glaubhaft darzuthun, daß diesem kaiserlichen Gebot gelebt sei. Denn im J. 1703, also 9 Jahre später, zeigte der Anwalt der Kläger an, daß es gar schwer halte, die Execution zur Wirklichkeit zu bringen; deshalb würde die Zuziehung anderer benachbarter Kreise das zuläßigste Mittel sein. Er bittet daher, an des niedersächsischen Kreises Ausschreibeamt das rescriptum mandati de exequendo, ob summum in mora periculum, zum Trost der pro justitiae complemento seufzenden Prinzipale zu erkennen.

Die Akten enthalten keine Resolution, und schließen überhaupt mit diesem Antrag, der uns den trostlosen Zustand deutscher Reichsjustiz recht erkennen läßt. — Aus publicistischen Werken entnehmen wir aber den Verfolg der Angelegenheit. Der Prozeß wurde an eine außerordentliche Reichs-Revisionscommission zur Erörterung verwiesen. Sechs Reichsstände, von beiden Confessionen erwählt, brachten 1708 das Resultat heraus, daß, wegen Gleichheit der Stimmen, indem die eine Hälfte dem Bischof und dem Domcapitel, die andere den Erbmännern Recht gab, Alles im vorigen Stand verbleiben müsse. — Die Parteien wandten sich wieder an die Reichsversammlung zu Regensburg, welche gleichfalls gespaltener Meinung war. Das fürstliche und reichsstädtische Collegium

achteten bei Gleichheit der Stimmen jener Commissarien, die Sentenz des Kammergerichts pro confirmata; das kurfürstliche Collegium hielt dafür, daß ein siebenter Commissarius zu ernennen und anzuordnen sei, um die Stimmengleichheit zu vermeiden. Der Reichsconvent schickte aber beide widersprechende conclusa am 31. Aug. 1708 an den Kaiser, welcher gegen Ende des J. 1709 entschied: daß er der Gerechtigkeit gemäß befunden, die in dieser Sache von dem Kammergericht zu Wetzlar im J. 1685 publicirten Urtheile zu confirmiren; wolle demnach hiemit declariren, daß die Familien der in actis benannten Erbmänner für rechte Adliche und Rittermäßige zu halten wären, und also dem Münsterschen Domcapitel und Ritterschaft sammt und sonders nicht gebühre, selbige auf irgend eine Art und Weise geringer zu achten; vielmehr wären sie schuldig, dieselben aller Würden und Privilegien genießen zu lassen, und desfalls sattsame Caution zu stellen.*)

Aus der großen Menge von urkundlichen und handschriftlichen Nachrichten, die sich in diesen Akten befinden, theile ich hier nur zwei mit. Die Eine liefert einen Beitrag zu dem Krieg gegen die Wiedertäufer in Münster, bei welchem Ritter, Erbmannen und treugesinnte Bürgerschaft sich beeiferten, den Fürstbischof zu unterstützen. Die Andere zeigt die stete Geldnoth der damals Regierenden. Eine Menge ähnlicher Ausschreiben sucht in stets erneuerten Verlegenheiten, mit gütigen und dringenden Worten, den Ständen Geldbeiträge zu entlocken.

1. Auszug aus einem Register über die Geld- und Hülfleistungen während des Feldzugs gegen die Wiedertäufer.

Anno D. 1534 ist in dem Vastelavenbe ein uprorichshandel der wederdoepe bynnen der stadt Munster angefangen, dar dorch de hoichwerdige, vermogende fürste und herr Franz von gotts gnaden, confirmerter, der Stift Munster und Ossenbrugge, Administrator to Minden, myt sampt syner f. g. doemcapittel, Ritterschap unde Stedde, tom deyle Rütersgewise des maendages na dem sondage Invocavit, in de stedde Telget und Wolbecke gelegert, und den Inhebbers der stadt Munster de straten unde stadt belacht, dar dan ein Vehde uth erwassen, durende bis nativ. Jo. Baptistae in anno 35; dass also von

*) Auf ähnliche Weise wurde der Adel der Salzjunker zu Werl anerkannt. Vgl. v. Cramer, Wetzlarsche Nebenst. 53. S. 83.

hochberoemplen fürsten de stadt erovert woerdt. Des in tydt der belegeringe unde na der eröveringe hebbe ick Joannes Hageboeke desse nabeschreven penninge an schattinge, an fyneerden und geleenden gelde entfangen, und na notroft wederum uthgegeven, woe allet klaerlich in dessen nabeschreven register und rekenschap (gunnt gott allmechtig) gefunden sall werden.

Es folgt nun das Verzeichniß der einzelnen Beiträge, unter folgenden Rubriken:

1) De Adell desses Stiffts Munster. Es sind 122 Namen, meist mit 100 Gulden; nur der Junker von Stenvorde und Bentheim mit 500; Einige wenige mit 50 u. 25 Gulden. Bei mehreren Namen ist nichts ausgeworfen.

2) Erffmanns aus Munster; 25 Namen, fast alle mit 100 Gulden, Einige mit einer etwas geringern Summe. Die Familiennamen sind: Schencking, Stevening, Buck, Droste, Travelmans, von der Tinnen, Clevorn, Kerckerinck tor Borch, Bischopink, Warendorf zu Evekinkhove, von Twist, Kerkerink tom Stapel, Drolshagen, von der Wiek, Kerkerink to Amelinkburen, Peieck.

3) Vechtesche; 20 Namen mit 100 Gulden.

4) Kloppenburgsche, 6 Namen mit gleichen Beiträgen.

5) Emeslendische; 11 Nahmen; nur bei zweien sind 100 Gulden notirt.

6) Borgere uth Munster; 3 sind mit 100 Gulden genannt. Dann heißt es: Item die gemeine burgere, uth Munster geweeken, die tosamen to Telgt von ehren renten upbrechten, nemblich 462 gulden 1 schilling.*)

2. Rescript des Bischofs an einen Erbmann, seinen Antheil an der vom Landtag bewilligten Summe zu entrichten. 1537.

Unserm leven, getruwen Hinrik Warendorp.

Franciscus, von gotts gnaden confirmerter to Munster und Ossenbrugge, Administrator tho Minden. Leve getruwe, dy ys ungetwivelt bewust, uth wat merkligen noitwendigen orsaken du up dem jungstgeholden landtage durch eindrechtige verwilligunge mit andern unses stifts Munster undersaten von Adel angeschlagen, up genoichsame verwarunge in unses stiffts erffguder und jahrlichen tyns, eyne

*) Es waren also auch mehrere Bürger aus Münster entwichen, und hatten sich in das Lager des Fürsten begeben.

summa gulden unser landschap vortostrecken, daermit unses stifts schulde und beschwerungen tom deil affgelaecht, und wy mit unser Landschap und undersaten ungesplittert bey ein ander mogen behalden werden. Derhalven wy uns oek to dy genslich verlaten, du soldest dyne togeordnete tax und anlage vor dussen neistverschenen mytfasten, wo des vorgemelten landtages verlait gewest, unser Landschap Penninckmester entricht hebben. Datsulve dan, als wy erfahren, by dy verbleven; wy uns also in ginen wech verseen, ock gewis sein, wo densulven anslage van dy und andern unsen Rittermetigen Undersaten gyn gehorsam unde folge geleistet, dass alstan unse stifft, lande und luede to unwedderbrenglicher splitterunge und trennonge under ander herschapie moten overgeven werden. Demsulven mit gottlicher und eindrechtiger hulp und gehorsam to voerkomen, gelangt noch an dy unse ganz gnedige beger und ernstlich gesinnent, dat du tho unser landschap, und medde dyner sulvest erreddunge und walvaert sulk upgemelt unse und unses lants entlich gedien und walvaert behertigest, dyne plicht, darmit du uns verwant, erwegest, und in dusser neistkunftiger Paeschewееken dyne upgelachte summa gulden, daervor dy gude und gewisse verschreibungen und stifftsgüder gesat und verunderpandet werden, aen allen vertoch und weigerunge dem pennink-mester binnen Munster gehorsamlich tostellest, oek dyne verschryvunge, wo dy dat concept von unsem amptman, darunter du gesetten, voergeholden und mitgedeilt, erstes dages dem Penninkmester averschickest, die segell daran to verschaffen, dat du datsulve to dynen gesynnen versegelt by em bekomen mogest. Dan wo hyrin by dy ungehorsam und versumnis befunden, und wy mit unsem stifft dardurch yn verderven quemen, werden wy mit unser Landschap uth billiken orsaken mit geborlicher straif tegen dy handeln und vortfaren. Derhalben wils dy in dussem anliegen willich und gehorsam schicken, als wy uns to dy vestlich verlaten, zynt wy mit gunsten und gnaden geneigt to erkennen. Datum Horstmer, am Sundage Palmarum A. 1537.

---

22. Streit zwischen Landesherr und Unterthanen über Waldeigenthum und Waldbenutzung; wobei sich Jener auf landes- und grundherrliche Rechte, und forstliche Obrigkeit, diese auf ein Weisthum des 15. Jhdts beziehen.

Eine neuere Akte, in Sachen Stadt und Dorfschaften der Burggrafschaft Freudenburg gegen Abt des Gotteshauses St. Maximin bei

Trier, erregte meine Aufmerksamkeit, weil sich der Prozeß auf alte Weisthümer gründete. Wirklich fand ich deren in beglaubter Abschrift, und theile sie hier mit. Aber die Sache selbst war auch von Interesse, weil sie uns ein Bild von den Rechtszuständen im heiligen römischen Reiche, in so später Zeit, und kurz vor Zertrümmerung dieses mittelalterlichen Gebäudes, noch giebt.

Die Burggrafschaft Freudenburg, bestehend aus der Stadt, und den Ortschaften Castel, Staadt und Hamm, gehörte dem Stift St. Maximin mit landesherrlichen Rechten, die der Propst zu Thaben verwaltete. Die Beschwerden, welche die Unterthanen schon lange gegen das Stift hegten, kamen im Jahr 1769 zur gerichtlichen Contestation, indem dieselben sich klagend an das Reichskammergericht wandten, und vortrugen, wie der Prälat unablässig, ihren Freiheiten, Rechten und Privilegien zuwider, sie bedrücke, und ihre Eigenthumsrechte kränke. Sie producirten ein Weisthum, welches, wie ein Gesetz, die gegenseitigen Rechte feststelle, und deshalb stets auf den Jahrgedingen sei verlesen worden. Aber seit 1764 seien diese Gedinge abgeschafft, und immer größere Anmaßungen, namentlich in den Waldungen der Unterthanen zugelassen worden; endlich sei es zum völligen Bruch gekommen, indem ein ungebührlicher Weise ernannter Oberförster sich eine unbeschränkte Gewalt über die Waldungen angemaßt, nach Willkür Holz geschlagen und verkauft, auch das abteiliche Vieh zur Mast in den Wald getrieben, und jedes Recht den Unterthanen streitig gemacht habe. Diese hätten supplicirt, aber abschlägliche Resolutionen erhalten. Auf eine erneuerte Bitte, mit hinzugefügter Erklärung, daß man sich höheren Orts um Hülfe zu verwenden genöthigt sein werde, sei ihnen eröffnet worden: daß sie kein Geld dazu hätten. Würden sich aber irgend Einige ertappen lassen, die Sache an das Reichsgericht zu bringen, so solle es Gefängniß geben, Strafen und Köpfe kosten! Zugleich sei man auch zur Einschüchterung der Unterthanen thätig gewesen. So habe der Propst zu Thaben das den Freudenburger Bürgern wegen erlittener Feuersbrunst bewilligte Moratorium sofort aufgehoben, auch, um ihnen die Mittel zur Führung eines Prozesses zu entziehen, und sie von der Klage abzuhalten, kund gemacht, daß Niemand, ohne Bewilligung der Abtei, ihnen Geld leihen solle. Sie verlangen aber nur Aufrechthaltung des Weisthums, den Besitz ihrer Waldungen, mit Ausnahme des vor dem Schloß liegenden Theils, das Recht der Beaufsichtigung für ihren Burgermeister, Waldboten und Förster, die Bestrafung der Frevler, die ausschließliche Weide und Mastung, so wie die Schäferei, die der Abt mit 1000 Stück sich

anmaße. Sie bitten auch um Gestattung der Aufnahme benöthigter Gelder, und salvum conductum, wegen ihnen drohender persönlicher Gewalt.

So waren damals, und schon lange zuvor die Zustände im deutschen Reiche! So groß war der Unterschied jener Zeit der friedlichen Weisthümer, wo Herren und Unterthanen patriarchalisch im Volksgericht zusammenkamen, und die herkömmlichen Rechte und Pflichten erneuerten, von der spätern, wo Hofluxus und Genußsucht, überschwengliche Begriffe von der landeshoheitlichen Gewalt, die Rabulisterei dienstfertiger Juristen, schnöde Herabwürdigung des Bürger- und Bauernstandes, hohler Formeldienst im religiösen Leben, der Gewinnsucht Thür und Thor öffneten, und so viele kleine Tyrannen zu Maßregeln leiteten, die Haß in die Herzen der Unterthanen säten, und diese oft zur Verzweiflung brachten. Ein Heil für das Volk war es, daß ein höchster Gerichtshof in's Leben trat, wo es immer Recht zu finden hoffen durfte; und vielleicht wurde durch diesen Hinblick noch ein gefährlicherer Aufstand, als der unterdrückte Bauernkrieg, abgewendet. Unzählige Akten beweisen es, wie die Bauern sich gegen Gewaltthaten, willkürliche Steuern, Beschränkung ihrer Nutzungsrechte, Erhöhung der Dienste, und Lasten aller Art, an das Reichsgericht wandten, und wie die kleinen Dynasten auch dies durch Gewaltthaten, Strafen und Einkerkerungen auf alle Weise abzuwenden suchten. Ein Glück war es noch, daß sie einen Gerichtshof zu fürchten hatten.

Bald nach jener Klage sahen sich die Unterthanen von Freudenburg zu einem neuen Antrag genöthigt. Ihr Burgermeister hatte sich auf den Weg nach Wetzlar gemacht, um dem Anwalt Documente zu überbringen, wurde aber zu Trier im Wirthshaus, auf Requisition des Stiftes, vom Statthalter arretirt, durch Soldaten auf die Hauptwache gebracht, und daselbst fest verwahrt. Der abteiliche Syndikus nahm ihm alle Papiere ab, versiegelte sie, und verlangte auch sofortige Auslieferung, welche jedoch der Statthalter einstweilen nicht zugab. Es wurde auf Relaxation des Arrestes und Genugthuung angetragen, da das Ganze blos die Absicht habe, den Unterthanen den Rechtsweg abzuschneiden. Das Reichsgericht forderte aber vorerst Bericht von der kurtrierischen Regierung, wobei es sich zu derselben versah, daß sie ohne erhebliche Ursachen den Arrest nicht verlängern, und den Burgermeister an Betreibung des Prozesses nicht hindern werde.

Inmittelst erfolgte die Antwort des Abtes, der den Namen des frommen und heiligen Heidenbekehrers Willibrordus führte. Er drückte

sein Erstaunen darüber aus, wie die Unterthanen so seltsame Ansprüche erheben könnten, gestützt auf ein betrüglich fabricirtes Weisthum. Daß ihm der halbe Wald zugehöre, darüber brachte er einen Schwall von Auszügen aus Rechnungen, Registern, Notariatprotokollen, Aussagen von Zeugen, welches meist Diener und abhängige Personen waren, bei. Und er versicherte zugleich, daß ihm der ganze Grund und Boden dieser Erbburggrafschaft zustehe. Denn Kaiser Heinrichs VII. Sohn, Johann, König von Böhmen, habe zu Anfang des 14. Jahrh. auf seinem zu Luxenburg gehörigen eigenen Boden die Grafschaft angelegt. Dessen Sohn habe sie an den Bischof Balduin von Trier geschenkt, und im J. 1439 sei sie vom Erzbischof Jacob seinem Vater Arnold von Sirck, Herrn zu Montilan und Meinsberg übergeben worden. Diese Periode möchten wohl die Bauern benutzt haben, das unförmliche Weisthum betrüglich zu Tage zu fördern, denn jenem Besitzer sei die Herrschaft noch fremd gewesen. Das Machwerk sei aber ohne alle Wirkung; denn derselbe habe die Besitzung bald darauf seinem Sohn, dem Dompropst zu Trier versetzt, und in der Urkunde heiße es: „mit allen Inwohnern, „Untersassen, Land und Begriff, mit Gerichten, Hoch- und niederen „Gerechtigkeit, Obrigkeit, Herrlichkeit, Gebott und Verbott, Bußen, „Wildbahn, Hochgewäld, Holz, Fischerei, Wasser, Aeckern, Wiesen, Gül- „ten, Renten, Zehnden, Frohnden, Diensten" u. s. w. Gleichmäßig sei auch, und zwar unter Confirmation Kaiser Rudolphs II. die Grafschaft an das Stift gekommen. — Alle die verschiedenen alten Formeln der Traditions-Urkunden werden aufgeführt, und der Abt meint wirklich damit ein Recht auf das Privateigenthum der Unterthanen gewonnen zu haben. Er misversteht aber gänzlich den Sinn solcher alten Uebertragungsformeln, welche zwar immer einen Complexus von Besitzthümern und Hoheitsrechten umfaßten, aber niemals beabsichtigten, den Eigenthums- und Besitzrechten der Bewohner zu nahe zu treten.

Der Abt fährt in seinem Bericht fort: Wenn man auch das Weisthum als ein gültiges Document hingehen lassen wolle, so sei doch durch mutatio temporum, durch Verjährung, durch vielleicht unbekannte Verträge und Staatsveränderungen im Reiche, alles jetzt ganz anders geworden; das Verhältniß zwischen Herren und Unterthanen habe durch langes Herkommen ein ganz anderes Gesicht gewonnen; und die Abtei sei überall im ruhigen Besitz dessen, was sie beanspruche. Es lasse sich daher gar nicht begreifen, wie die Unterthanen es hätten wagen, und ein Mandat beim Reichsgericht nachsuchen können. — Sehr naiv ist das übermüthige Erstaunen dieses kleinen geistlichen Dynasten, der sich

auf die geänderten Zeiten stützt. Allerdings hatten sich alle Zustände nach und nach geändert, ohne daß man den Faden der Umwandlung genau nachweisen konnte; aber ein so unbequemes Weisthum paßte gar nicht für die jetzige Zeit. Gewalt und Anmaßung der Herren hatten die Unterthanen, namentlich die Bauern, immer tiefer herunter gedrückt, ihre Rechte beschnitten, ihnen Lasten aufgebürdet, Eigenthum genommen, sich nach und nach in den Besitz gesetzt, und diesen auch in Schriften zu befestigen gesucht. So sehen wir hier eine Masse von Beweismitteln, auflegen, gegen deren Beweiskraft aber vieles zu erinnern war, und die meist in einseitigen Aufzeichnungen und Versicherungen bestanden.

Kein Wunder, daß man es für eine Verblendung der Unterthanen ansah, gegen ihren Landesherrn ein Mandat erwirken zu wollen. Nothwendig mußte ein Verführer und Aufwiegler dahinter stecken, und hiezu wurde der Bürgermeister Peters ausersehen, den von nun an nicht nur der wüthendste Haß verfolgte, sondern der auch als ein Ausbund von bösartigem, schlechtem Menschen geschildert wird, während er selbst von den bösartigen Pfaffen nicht eben in zierlichen Ausdrücken redet. Seiner Thätigkeit und seinen Schriften nach erscheint er als ein fester, zäher Bursch, der von dem Recht der Gemeinde unerschütterlich fest überzeugt war, und den Muth hatte und weckte, es mit Aufwand aller Kräfte und jedes Opfers bei dem Reichsgericht zu verfolgen.

Die Oberaufsicht und Jurisdiction, die der Abt als Lehns- und Landesherr beansprucht, führt auf einen begründeteren Rechtsboden, doch wirft er hier Alles ziemlich confus durcheinander, indem er sagt, wenn es auch richtig sei, daß die Kläger ein Privateigenthum am Walde hätten, so bleibe doch die Waldproprietät, das Beholzigungsrecht, und die forstliche Herrlichkeit dem Herrn, der die Oberaufsicht habe. Die forstliche Jurisdiction sei kein neues Recht in Deutschland, sie gehöre zu den Regalien, und kein Unterthan und Bauer könne sich solcher unterziehen.*) Daher seien auch von der Abtei Forstordnungen und Gesetze gegeben worden, namentlich 1758, die allerdings nöthig gewesen seien, da kein ordentlicher Hau stattgehabt habe, sondern bald hie bald da gehauen worden sei, wodurch der Wald zu Grunde gehen müßte.

Hier vermischt sich, wie ein Blick in die Geschichte uns beweist, sehr willkürlich, und unter großem Misverständniß, das obrigkeitliche Oberaufsichtsrecht, Gesetzgebung kraft landesherrlicher Polizeigewalt, mit

*) Bezug wird genommen auf Kramer, Nebenstunden V. 4. S. 38.

dem Eigenthumsrecht, indem man offenbar das zugegebene Privateigenthum in ein beschränktes Nutzungsrecht, in eine Servitut, verwandelt.

Im frühen Mittelalter war Deutschland, im Verhältniß zur Bevölkerung, noch so reich an Wäldern, daß man auf das Holz wenig Werth legte. Ließ doch jener Bischof von Halberstadt einen ganzen Wald niederhauen, um die Räuber und Mörder daraus zu vertreiben.*) Die Waldungen waren nun theils im Privatbesitz einzelner, selbst kleiner Hofbesitzer, denn wir finden in alten Güterregistern oft „mansus cum silva" genannt; theils der Gemeinden, wo sich Marken und Markenrechte bildeten. Die Hauptherren nahmen auch größere Wälder als ihr Eigenthum in Besitz; aber Streit über die Benutzung war, bei dem Reichthum an Holz, selten. Nur das Jagdrecht nahmen sie früh, als Regal, in Anspruch. — Die großen umfangreichen Waldungen, welche in alter Zeit von mehreren Gauen gemeinsam waren benutzt worden, erklärte der König jetzt als sein Eigenthum; sie wurden Forste, Bannforste, die zum Theil wieder verliehen, verschenkt, und an die Großen des Reichs vertheilt wurden. Diese Wälder, als Bannforste, nahmen dadurch die Eigenschaft eines Regals an, standen unter dem Schutz des Königsbannes. — Wie aber die Landeshoheit allmählig immer größere Fortschritte machte, extendirte man auch den Begriff der Regalien, dehnte den Forst- und Wildbann aus, und zog Waldungen hinein, die nicht dazu gehörten. Ja man suchte diese Rechte auch auf die Waldungen der Gemeinden und Privatpersonen auszudehnen, wiewohl hier Besitz und Eigenthum noch eine Scheidelinie bildete.

Die Zustände hatten sich aber, im Fortgang der Zeit, sehr geändert. Die Bevölkerung, und somit der Bedarf, hatten zugenommen; viele Wälder waren gelichtet, und die Gemeinden sahen selbst ein, daß bessere Ordnung bei der Benutzung der Waldungen müsse gehandhabt, eine gewisse Regel zur Conservirung derselben festgesetzt werden, wenn die Nachkommen nicht Noth leiden sollten. Sie ließen sich daher Verordnungen und Forstgesetze der landesherrlichen Gewalt, und eben so eine Oberaufsicht der Polizeigewalt wohl gefallen. Diese Gewalten griffen aber nach und nach immer tiefer, nicht nur in die ökonomische Forstverwaltung und das Anweisungsrecht, sondern auch in das Eigenthum selbst, bis zuletzt an so vielen Orten die Bauern nur ein beschränktes Nutzungsrecht, als Servitut, übrig behielten, das ihnen die

*) Ubi maxime spelunca latronum extiterat ... decrevit succidere et funditus exstirpare. Vgl. Urk. von 1224. „Archiv", VI. S. 297.

herrschaftlichen Forstbeamten immer noch mehr beschnitten, während sie den durch verbesserte Cultur der Wälder allmählig entstehenden Nutzen zu dem Domanial-Vermögen des Landesherrn, und in dessen Kasse zogen. — Vielfach sind noch heute die Klagen und Beschwerden der Gemeinden über die ihnen entzogenen Eigenthums- und Nutzungsrechte, und auch die Abtei St. Maximin scheint, nach dem Beispiel anderer Landesherren, allmählig das Aufsichtsrecht, und dann das Obereigenthum des Grund und Bodens sich angemaßt zu haben, indem sie die Unterthanen auf den nothwendigsten Bedarf beschränken, und die weiteren Nutzungen in ihre Kasse ziehen wollte, bis ihr das alte Weisthum, und der Prozeß der zähen Bauern sehr hindernd in den Weg trat.

Es wandten sich einst in Westphalen fünf Dorfgemeinden an mich, die aus einem großen Walde, nächst Hude und Weide, nur ein sehr beschränktes Deputat an Brennholz erhielten, während der Fürst denselben ausschließlich beaufsichtigen und verwalten ließ, und aus dem Verkauf des schlagbaren Holzes ansehnliche Summen zog. — Ich konnte aber aus den Urkunden des Archives nachweisen, wie der Wald ursprünglich eine gemeinsame Mark gewesen war, woraus die Gemeinden, wie der Landesherr, ihren Bedarf zogen. Im 16. Jahrh. stellte der Fürst den Gemeinden zuerst vor, daß das willkürliche und ungeordnete Holzfällen den Wald ruinire, und daß es besser sei, wenn einem Jeden die zu fällenden Bäume, nach einer gewissen Ordnung, und unter besserer Bewirthschaftung von einem dazu bestellten Förster angewiesen würden, dem man jedesmal einige Groschen für seine Mühe geben solle. Die Bauern hatten nichts dagegen, und die Forstaufsicht begann. In den folgenden Jahrhunderten erweiterte sich der landesherrliche Einfluß dergestalt, daß die Bauern nur eine bestimmte Anzahl Bäume, dann aber geklaftertes Holz erhielten. Ein Deputat wurde festgesetzt, aber unter allerlei Vorwand von Zeit zu Zeit immer mehr beschnitten und verringert, auch den neuen Bewohnern der sich erweiternden Dörfer nichts bewilligt, so daß die Gemeinden in Nothstand versetzt wurden, während die Cultur es dahin gebracht hatte, daß ansehnliche Summen für versteigertes Holz in die herrschaftliche Domänenkasse flossen, und alles Bitten und Suppliciren der Bauern zurückgewiesen wurde.

Kehren wir, nach dieser Abschweifung, zu der Klagbeantwortung unsers Abtes zurück, so entnehmen wir, wie er die bittersten und heftigsten Beschwerden über die Anmaßung, Widerspenstigkeit und Eigenmacht der Unterthanen führt. Er beschwert sich über das eigenmächtige Holzfällen, wobei seine Diener, die es hätten hindern wollen, seien aus dem

Walde geprügelt, ihnen die Kleider zerfetzt, auch Einem der Hut zerschnitten worden. Unter den Beweisstücken findet sich in den Akten ein großer Streif eines Filzhutes, der sichtlich mit einem Messer abgeschnitten war. An allem sei der Burgermeister Peters, dieser erprobte Aufwiegler, Schuld, der die ganze herrschaftliche Forstherrlichkeit allmählig untergraben und zerstört habe, und den man daher, als den Anstifter der Rebellion, habe müssen verhaften lassen.

Diese rebellirenden Unterthanen hätten eigentlich gar kein Eigenthum, was sie an Feld und Acker besäßen, sei ihnen gegen Abgabe der 5ten Garbe zum Anbau überlassen worden; eben so sei ihnen das Holzungsrecht und das Weiderecht nur auf herrschaftlichem fundus bewilligt, das dominium gehöre dem Stift. Gleiche Bewandtniß habe es mit der Mühle, und Schafe seien immer, nach dem Ermessen des Stiftes, gehalten worden. — Die Beschwerde wegen Nichtabhaltung des Jahrgedinges zerfalle als nichtig, da dies blos von der Willkür des Herrn dependire, und das Geding schon früher oft in vielen Jahren nicht sei abgehalten worden. · Die Unterthanen könnten darüber nur froh sein, weil es dadurch mit den vorgefallenen Freveln und Strafen nicht so genau sei genommen worden. — Die Bitte gieng dahin, das Mandat abzuschlagen, und die Kläger zu pflichtmäßiger Aufführung zu verweisen.

Der Anwalt der Kläger, der an juristischem Takt dem Gegner überlegen war, wiederholte sofort den Antrag auf ein Mandat, und behauptete die Unerheblichkeit dieser gehäuften, gar nichts bedeutenden Anlagen des Berichtes. Das Weisthum stehe ihnen siegreich gegenüber; denn durch solche Weisthümer hätten ehemals Herren und Unterthanen ihre wechselseitigen Gerechtsame befestigt, und im Andenken erhalten (v. Cramer, Nebenstunden, I. St. 3.). An der Aechtheit sei nicht zu zweifeln; denn es sei stets im Gericht zu Freudenburg verwahrt worden, und Gegner hätten Alles aufgeboten, es zu verheimlichen, auch lange die Copie verweigert. Im Jahr 1581 habe man es dem Schöffenbuch zu Saarburg einverleibt, und auf den Jahrgedingen sei es stets, bis zum J. 1764, verlesen worden. Was die Familie von Sirck betreffe, so habe noch im J. 1512 Philipp von Sirck, als damaliger Inhaber der Herrschaft, sich mit den Unterthanen, des Weisthums halber dahin vertragen, daß es zu ewigen Tagen dabei solle belassen werden.

Die beigebrachte Geschichtserzählung von den verschiedenen Erwerbungen, mit den Folgerungen für das urkundliche Eigenthum des Grund und Bodens, beweise gar nichts. Es seien Documente in einer fremden Sache, aus denen Niemand darthun werde, daß alles Eigenthum der

Ländereien und Wälder an die Herrschaft gekommen sei. Durch solche generelle Formeln der Uebertragungsurkunden könnte den Unterthanen ihr Eigenthum und ihr Recht nicht beschränkt werden.

Die im Laufe der Zeit eingetretenen Abänderungen fänden sich nirgend erwiesen, wohl aber gehe das Eigenthumsrecht am Walde aus dem Weisthum klar hervor; 9 unbetheiligte Zeugen bekräftigten dasselbe' und 9 andere bekundeten, daß das Recht stets sei ausgeübt, das Holz von der Gemeinde gefällt, und auch, laut Protokollen, zu ihrem Nutzen verkauft worden. — Hiegegen könnten die Rechnungen und Aufzeichnungen der Abtei, die von ihren Dienern herrührten, als Privatscripturen, nichts beweisen; es befänden sich sogar verfälschte und untergeschobene Schriften darunter. Und was auf die Zeugenaussagen zu geben sei, gehe schon daraus hervor, daß man sogar fremde Bettelleute, die von Hörensagen etwas gewußt, vernommen habe. Noch verdächtiger klinge das Geständniß eines Zeugen, welcher erzählt habe, sie seien bei der Abhörung vom Propst zu Thaben mit bestem Wein und mit Speisen dergestalt bewirthet worden, daß sie nicht Alles hätten verzehren können. Das seien schöne Depositionen, bei der vollen Weinflasche, und mit so gutem Wein geschmiert! Im nüchternen Zustande, und bei gehörigem Verfahren würden die Zeugen wohl anders deponiren.

In Betreff des Forst- und Waldrechts des Landesherrn wurde bemerkt, daß das Gesagte nicht auf diesen Fall passe. Denn aus dem Weisthum ergebe sich, daß die Aufsicht über den Wald, das Holzhauen, das Straf- und Pfändungsrecht, der Stadt allein zukomme; und daß sie auch stets im Besitz dieser Rechte gewesen, werde durch eine Reihe von Zeugen bekundet. Ihr gebühre also selbst das Forst- und Waldrecht. — Von Forstordnungen wisse man nichts, und auch die vom J. 1758, wo die abteilichen Bedrückungen schon begonnen hätten, sei nicht publicirt worden. Das Weisthum wisse ohnehin von keinem herrschaftlichen Förster, und das prätendirte Forstrecht sei nirgend erwiesen.

Was die durch den Burgermeister Peters angeblich gestiftete Rebellion angehe, so seien die Beschuldigungen eben so falsch, als die Incarceration des Peters höchst widerrechtlich. Dieser habe sich blos des Prozesses mehr als Andere angenommen, und das sei nichts Unerlaubtes. Auch sei bei der verhinderten Pfändung im Walde kein Diener des Abts mishandelt worden, sondern Einer der Zeugen habe später im Wirthshause beim Trunk Streit angefangen, woran aber Burgermeister und Gemeinde-Deputirte keinen Theil genommen hätten. — Die Mühle und der Hof lägen gar nicht im Freudenburger Gebiet, sondern gehörten

nach Colleschleucken, könnten also an dem Eigenthum und den Rechten der Gemeinde nicht Theil nehmen.

Das Reichsgericht verfügte nun: „Auf Bericht und Gegenbericht „ist, statt des gebetenen mandati, citatio ad videndum, non impediri „usum rei propriae sylvarum et pascuorum, sed manuteneri in juribus „vi des Schöffenweisthums, erkannt; übriges Begehren aber, facta re-„productione judicialiter. Immittels wird Supplicantis Principalen, daß „sie sich gegen Imploraten, als ihre Obrigkeit, mit gebührender Beschei-„denheit und Gehorsam betragen; Letzterem hingegen, daß er den Unter-„thanen Aufnahme benöthigter Gelder auf ihre Gemeindegüter, zu Füh-„rung dieses Prozesses, nicht erschwehren solle, hiemit anbefohlen und „aufgegeben."

Dieses Decret wurde am 14. Oct. 1769 erlassen, aber schon im December überreichte der Anwalt der Kläger eine neue Beschwerde wegen Gewaltthätigkeiten. Gleich nach verkündeter Citation habe man, um die Unterthanen in Furcht und Schrecken zu setzen, mit Militärgewalt das zu erzwingen gesucht, worüber doch richterliches Erkenntniß zu entscheiden habe. Wie der ärgste Despot habe der Prälat alle Schranken der Reichs- und Justizverfassung überschritten, welches durch eine Menge Belege bewiesen werde. Sogleich sei ein abgebrannter Bürger, dem man aus Mitleid Holz angewiesen habe, in 24 Gulden Strafe genommen worden. Der Abt habe 48 Leute unter Anführung seines Jägers in den Gemeindewald geschickt, und Holz fällen lassen; sodann ohne die geringste Veranlassung 60 Mann kaiserliche Truppen aus Luxemburg requirirt, welche unter Anführung eines Offiziers heimlich in Freudenburg eingerückt wären, die Häuser des Bürgermeisters und Anderer umstellt, die Thüren eingeschlagen, und die Inwohner mishandelt hätten. Sodann sei das Jahrgeding, unter militärischer Besetzung, auf höchst tumultuarische Weise abgehalten worden; man habe Landesverweisung und hohe Geldstrafen erkannt, ohne die Leute zu hören, auch 500 Thlr. Commissionsgebühren, und die Kosten des Executions-Commando gefordert. Die Männer seien geflüchtet, Weiber incarcerirt, Pferde, Kühe und Schweine gepfändet, und um ein Spottgeld verkauft worden. Nach den Aeußerungen der Soldaten hätten diese Ordre gehabt, den Peters, (der dem Arrest zu Trier entgangen) wenn sie ihn faßten, aufzuhenken oder zu erschießen, die übrigen Entflohenen aber gefesselt mitzunehmen. Und Alles dies geschehe nur, um den Prozeß abzuwenden, denn die beigefügten Zeugnisse bewiesen, daß man Einigen versprochen habe, alle Strafen und Nachtheile zu erlassen, wenn sie schriftlich erklärten, vom

Prozeß abstehen zu wollen. — Man bitte daher dringend um Schutz, bis zu entschiedener Sache.

Das Reichsgericht glaubte mit der erkannten citatio auszureichen; aber schon am 19. Jan. 1770 erhob der Anwalt der Kläger einen neuen Nothruf, und zählte alle die Gewaltthaten auf, welche sich die Abtei, mit Hülfe des Militärs, gegen die Unterthanen erlaube; namentlich beklagte man sich über den Druck durch die Soldateska, die nicht nur in den Häusern alle Vorräthe rein auffresse, indem für Beköstigung und Wein müsse gesorgt werden, sondern die auch noch baares Geld zögen, nämlich ein Gemeiner täglich 14 Kreuzer, ein Corporal 18 Albus, der Feldwebel 1 Thaler, und der Offizier 6 Thlr. 33 Albus; welche Beträge noch erhöht worden seien. Dabei aber leiste man allen Einzelnen die besten Versprechungen, wenn sie vom Prozeß abstünden, worüber eine Menge Beweise beigebracht wurden.

Hierauf verfügte das Reichsgericht: „Es solle sich beklagter Theil „hiernächst in termino legali auf diese fernerweite Klage vernehmen „lassen; mittler Zeit aber von gewaltthätigem Verfahren, mittelst Ab„führung der militärischen Mannschaften, abstehen, den Unterthanen den „Weg Rechtens nicht erschweren, bei dem benöthigten Holz in ihren „eignen Waldungen nach dem Herkommen belassen, und derselben De„vastation verhüten. Dagegen wird ebenmäßig klagender Stadt und „Dorfschaften sich gegen Imploraten mit gebührender Bescheidenheit und „schuldigem Gehorsam, als ihre Obrigkeit zu betragen, und aller ge„fährlichen Aufwicklungen zu enthalten, wiederhohlt anbefohlen, und „beiden Theilen sich dieser Verordnung gemäß zu betragen, bei Straf „5 Mark löthiges Golds, hiemit aufgegeben."

Nun erst erhob sich der eigentliche Schriftwechsel. Auf die substantiirte Klage folgte eine Exceptional-Handlung von 280 Folioseiten, mit einem ganzen Band Anlagen. Die Replik nannte sie ein Ungeheuer, einen Mischmasch von nichtsbedeutenden Anlagen, bloße Bemäntelung einer ungerechten Sache, welche ekelhaft zu lesen sei. Dennoch bedurfte sie 421 Folioseiten, um dies gehörig auszuführen. Kein Wunder, daß die Duplik, welche 1772 das Verfahren schloß, jene noch, auf 457 enggeschriebenen Folioseiten, nebst einer neuen Fülle von Anlagen, zu überbieten suchte. Wer möchte diese Schriftenmasse heute noch lesen! Aber mit großem Interesse fand ich bei der Replik noch zwei Weisthümer benachbarter Orte, deren Rechtsgültigkeit vollkommen anerkannt war, und womit man auch die Kraft des mit der Klage producirten Weisthums verstärken wollte.

Die Sache war geschlossen, aber es fand sich noch mancher Aufenthalt, namentlich klägerischer Seits durch Ernennung eines neuen Anwalts, da der vorige im Jahr 1780 mit Tode abgieng. Erst im J. 1785 wurde zum zweitenmal der Aktenschluß erkannt, und beide Theile drangen zum öfteren auf Abfassung des Urtheils. Aber der Referent hatte noch immer nicht Zeit gefunden, diese Aktenstöße zu bewältigen; da reichten 1790 die Kläger ein dringendes Gesuch ein, ob morae et plenariae devastationis sylvarum periculum, und baten um endliches Urtheil. Im folgenden Jahr geschah ein neuer Nothschuß, indem die Abtei alles Holz fälle und verkaufe, die Leute aber ohne Holz seien, und Noth litten. Zugleich überreichten sie eine genaue Specification der gehabten Kosten, und versicherten, daß man keine andere Mittel habe, die Schulden zu tilgen, als die Einkünfte des Waldes. Der Prozeß hatte aber den Freudenburgern, ohne die Waldbeschädigung und die Executionsgebühren, bis hiehin 7998 Thaler gekostet.

Das mochte wohl die Richter erschüttern; denn nun erfolgte am 12. Mai 1792 das Erkenntniß, aus dem wir den Kern der Streitpunkte ersehen, und gegen das nichts einzuwenden sein möchte, als daß es nicht 20 Jahre früher gegeben werden konnte. Das Kammergericht erkannte nämlich: daß Beklagter als Landesherr bei der forstlichen Obrigkeit zu schützen sei, dergestalt jedoch, daß, wenn derselbe die Forstordnung von 1758 noch beizubehalten meine, die Kläger mit ihren dagegen habenden Einreden zu hören, daß die Zehnder von der Aufsicht auf die gemeinen Waldungen nicht abzuhalten, daher auch die Annahme eines Gemeinde-Waldförsters, welcher zu verpflichten, zu gestatten, daß der Mitgebrauch einer Gemeinde-Waldaxt verstattet, der Gemeindeförster mit dem abteilichen zu allen Holzanweisungen zuzuziehen, bei den Freveln der Schadensersatz zu theilen, und der Antheil ihres gemeinen Eigenthums an den Gemeinderechner abzugeben sei. — Hinsichtlich der Anweisegebühren und des Anspruchs auf die Frevelstrafen, sollen die alten Verzeichnisse, Hofgedings-Protokolle, Gemeinde-Rügeregister und Rechnungen binnen 3 Monaten im Original beigebracht werden, um hienach das Weitere nach Vernehmung beider Theile festzusetzen. — Beklagter solle ferner zu dem Quatemberholz, den gemeinen Waldungen, zu dem Bau- und Reparaturholz der herrschaftlichen Burg, zu dem Mühlenzwang gegen die Gemeinde Staadt, zu einer Schäferei von 175 Stück Schafen, und dem Weinfrohnden auf eine Meile Wegs berechtigt zu erklären sein.

„Würde sodann Beklagter, so viel den halben Kaufschilling des aus

„den gemeinen Waldungen zum Verkauf kommenden Holzes betrifft, die „bereits extraktweis exhibirten Kellerei-Rechnungen, Contracte und Ur-„kunden in orig. produciren, und all' dasjenige, was derselbe hierin „zum Beweis seiner Intention, auch wegen den Windfällen, dem Aecker-„schatz, und auf Privat-Grundstücken gefällten Bäumen, besonders aber, „daß demselben von dem verkauften Holz in allen gemeinen Waldungen, „ohne Ausnahme und Unterschied derselben, der halbe Kaufschilling ge-„bühre, dienlich und nöthig erachtet, annoch beibringen, desgleichen die „Berechtigung zu der weiter angesprochenen Holz-Nothdurft, zu der „Bannalität in Betracht der Stadt Freudenburg und des Dorfs Castell, „zu der stärkeren Schäferei, und zu den in Widerspruch stehenden un-„geständigen Frohnden, ausführen, minder nicht die wegen der Mühl zu „Collesleucken, und dem Hof daselbst strittige Weid-, Wassungs- und „Beholzigungs-Gerechtigkeit, spezifizirlich und zureichig beweisen; benebst „wegen der eingelegten Militär-Execution und dadurch veranlaßten Schä-„den und Kosten, sich darüber, daß derselbe, bei der an hiesigem Reichs-„gericht bestandenen Rechtshängigkeit, sich selbst Recht zu schaffen, die „daher zum Theil angebrachte Thatsachen, und das Hochgeding zu Freu-„denburg vor seine Commissarien zurückzuziehen und unter Beihülf aus-„wärtiger Truppen seine Decrete gegen die Unterthanen auf der Stelle „zu exequiren unternehmen, nicht nur standhaft rechtfertigen, sondern „auch mittelst Production der abgehaltenen Original-Hofgedingsprotokolle, „daß die bei dem Geding gerügte Frevelfälle und sonstige Gegenstände „rechtlich und genüglich untersucht worden, behörig dociren, zu welchem „Allem (vorbehaltlich des etwaigen Gegenbeweises) obige peremtorische „Frist zugleich anberaumt ist, so solle auch diesfalls weiter ergehen, „was Recht ist.“

Es folgen dann Bestimmungen wegen der durch die Deputirten liquidirten Kosten und Auslagen, und schließlich wird den Klägern die in ihren Schriften gebrauchte unziemliche Schreibart alles Ernstes verwiesen, und ihnen, den schuldigen Respect gegen ihren Landesherrn künftig nicht mehr außer Acht zu setzen, unter scharfer ohnausbleiblicher Ahndung auferlegt.

Die Sache zog sich nun, in Folge der eingetretenen politischen Unruhen, ohne materielle Handlung, meist mit Prorogationsgesuchen und leeren Anzeigen bis zum Jahr 1801 hin, wo der Anwalt der Abtei zu Protokoll erklärte: „Da der jetzigen Reichs-„kundigen Verhältnisse wegen wohl sobald nichts in der Sache ge-„handelt werden zu können scheine, so wolle er vorsorglich allererst

„bei günstigen Ereignissen den Termin anfangen zu lassen, unterthänigst „gebeten haben."

1. Weisthum von Freudenburg. 1440.*)

Der Schöffen zu Freudenburg weistumb, wie und was sie ungefährlichen einem Herren dienst daselbst zur Freudenburg im selbes und der ganzen gemainen dargehirrig uff dinstag nechst na St. Pawels tag, conversio, des J. 1440 Jahr na gewohnheit des Stiffts von Trier geweist hant. Item zu dem ersten uf den punct, ob es sich geburet, das einich schöffen gebreche, wie der oder die gemacht werden? Darauf ist von den Schöffen geweist und geandwordet worden: Wan einich schöffen gebreche, so ist es gewonheit und alten herkommens, dass sey zwehen oder drei erbar mann in ihrem sinn nennten; dan gehen sie bei einem herrn zu Freudenburg, oder in des herrn abwesen, bei einem burggraven des gen. herren, mit dem zu rath werden, welcher unter ihnen dem vorg. Herrn vor und der ganzen gemeine nutzlich dunket sein, den man mag darzu kiesen, so ferne der so gekoren wird, dem hochgericht zu Freudenburg gehörig bezwenglich. Die frönde, einem herrn zu Freudenburg geschehent und geschehen solle.

Item zu dem ersten, welche leuth im hochgericht und einwenicht der freiheit gesessen seind, die pferde und wagen han, die seind schuldig zu allen vier hochzeiten jeglicher ein fuder holtz vor die borg zu führen, das jeglichen ehrlich und dem herrn nützlich ist; da von ist ein herr den leuten wieder schuldich, jeglichem wagen zwo mützen brods, als man pfleget in der borg zu backen.

Die ander fröhn, item des herren wiese, die bei der mühlen liegt, seind die ausberger gesessen, so es zeit ist, schuldig zu mehen. Dan ist man ihnen schuldig ein söp und einen sester wein.

Item die von Leucken her zu der bach gesessen, seind schuldig das gras zu zeden. Item die Leut in der freiheit zu Freudenburg seind schuldig, das heu zu hausten. Item die von Castell seind schuldig, das heu heim zu führen, und die in dem Ham. Item liegt noch ein platz wiesen unten an der borg, höret auch dem herrn zu, als der schöffen weist, pflegend seind die von Freudenburg zu mehen, zu zeden und zu hausten, und dem herrn heim zu führen.

---

*) Ich habe nach drei beglaubigten Abschriften den Text möglichst zu berichtigen gesucht.

Item darnach seind die scheffen gemant uff ihre aidt gefragt worden, ob es sich geburt, dass einich notturft bau an dem schloss, an brücken, oder was zu dem schloss gebreche, und noch wäre zu bauwen und geschehen müst? Darauf hat der scheffen geantwortet, was vor holz dazu gebreche, mag ein Herr seine zimmerleut schicken, und das holz thun fällen, und die soll der herr beköstem und belohnen; alsdann seind die von Freudenburg schuldig, solches holz zu redelicheit zu führen; auch hand sey gewiesen, ob einich leyen zu den alten dägen damit zu behalten gekauft würden, und uff eine meile wegs nahe bestellt und geschafft würden: seind die von F. auch schuldig, dem herren heim zu führen.

Item darnach seind sey gefragt worden, ob dero stede mauren an thürmen, an pforten oder an dem stetgen gebreche zu notturft zu bauen, wer das don solte und schuldig were? Darauf hant sey berat genommen vierzehn tag lang.

Item sey hant auch geweist, die bruck bei der kirchen seind die von Freudenburg halb schuldig, im baw zu halten, umb dass sie ihren kirchengang daruber haint, und der Herr das ander theil.

Item seynd sey gefragt worden: Dieweil das schloss keine weingüld hat, und der Herr wein in das schloss heim würd kaufen zu trinken, was man darzu schuldig sey zu thun? Haint sey geweist, die von F. seyen den wein, den der herr in dem schloss trinken will, uff eine meile wegs nahe gen Freudenburg zu führen, so dick sich das gebürt.

Item ob es sich gebürt, da gott fur sey, dass ein Herr zu F. feindschaft hette, was die leut zu F. gehörich, dar schuldig seind zu thun, haint sey geweist, dass ir zwehen burger uff dem thorn sollen laigen zu wachen, und zwehen uff jeglicher seiten von dem stetgen, und darzu ir zwehen scheffen scharwacht thun. Darzu seind die von Castel und in dem Ham schuldig, jedes nächst zwehen vor der burg uff das gletz zu wachen, die andere wechter anzuruffen.

Item darnach haint sey geweist: alle Jar auf S. Johans tag in dem sommer und Johans tag in der weinachtwochen, seind die in der freiheit zu F. schuldig, ohne die scheffen seind frey, jedlich haus hertgeld zu jedem mahl drey heller Trierisch; item die Ussberger, die nit scheffen seind, alle jahr das vorg. hertgelds, und uff die zeit vorg. dann sollen sey geben und seind schuldig zu jeglicher zeit S. Johanstag ein huen zu bringen, auch zur fastnacht jeglicher ein huen, das seind nemblich drey huener, und das zwey, wie sich das macht.

Item wann dem vorg. Erb das ungehanthabt bleibt leigen, oder erben daraus ausgestorben, oder jemand reumich wehre worden, das mag man verleyhen, vernützen der herren recht, bis uff naher erben; wann der scheffen weist das nit.

Item von den wälden, da weisent sey: der wald nahe gehent dem schloss überligt dem herrn; ob jemand darin funden würde ohne erlaubnis des herrn oder seiner amptleute, darin zu hawen, weisen sey in des herren hand, und der aecker in allen wälden gemein.

Item von den andern wälden, die der krommen entwachsen seind, haint sey gesprochen: die leut häben solche wälde, wo liegent mögen, zugehörent, jeglicher uff seine erbe gezielt; darin soll niemant einhauen ohne urlaub eines zenders; wer das da entboven thede, einich holz hauwen, ihme selbst zu behalten, zu verkaufen, oder faulen liesse, der wehre umb die buess, und der gemeine darzu eine keronge, als sey das setzent.

Item ob einich gewalt geklagt würde, oder an bludige wunden treffe, wie sich das macht, haint sey geantwort, wann solches geschehen, darnach die klag oder sach were, wollten sey die buess dann weisen, so man das an sey gesinne.

Item haint die scheffen auch geweist, dass jeglicher die freyheit habe, ob sich etliche mit ein dynsent oder schlagent, oder angegriffen würden vor schuld, und der mensch in ir eins haus käme, das mensch ist frey sechs wochen und drey tage, da en binnen ist der scheffen schuldig, dem menschen mit allen seinen besten konsten darvon zu helfen, ob er das gedein mag.

Item haint sey auch geweist, man den heuzehenten uff eyme gysten, als der scheffen wohl weiss, schuldig ist, und die von F. führen den auch dem herren heim, als das bisher ein alt herkommens ist.

Item haint sey auch geweist den kleinen zehenden, ist des hern zwo theil und des pastors das dritte theil.

Eine zweite beglaubigte Copie jenes Weisthums hat folgenden Eingang:

Jm Jar unsers Hern tausend fünfhundert und zwoelf, in der funfzehenden Indiction oder Kaiserzahl, krönung des allerheiligsten in Gott vatters, unsers Herren Julien, von göttlich Vorsehung pabst, des zweiten, in dem neunten Jar, uff donnerstag nach unser lieben frawen tag, genant zu latein visitationis Mariae, zu neun uhren vormittags, seint

vor mir offenbaren Notarien unten geschrieben, erschienen und gestanden, der erbar und vorsichtig und strenger ritter, Her Heinrich von Schwartzenburg, amptmann zu Sarburg, und der vest junker Schloder, amptmann zu Remich, von wegen des vesten Junckhern Philipsen von Sirck, meinen lieben Junckhern, als ein Her zu Freudenburg, an einem theil, und von wegen des ganzen hochgerichts und gemeinen zu F. als anderen theils, als oberleude und entscheidsmänner. Ire missel und zweitracht in unden geschrieben erkentnussbrief, hant da die obg. beide partheien vor mir offenbaren Notarien durch erkentniss obgen. Sonssmenner sich vertragen, und zu ewigen tagen dabei zu pleiben, sonder allen intrag und hindernuss, wie das bey mocht kommen, und erdacht werden, bei erkentniss und Scheffenweistumb zu pleiben, als unden geschrieben steht, und hernach folgt, in allermassen und formen, wie das der scheffen zum erstenmal geweist hat, und darbei still zu stehn zu ewigen tagen, und nimmermehr darwider zu thun. Diss ist geschehen uff tag, urhe, monat vorg. in beiwesen des ganzen hochgerichts und gemeinden zu Freudenburg; zu gezeugen darbei gerufen und sonderlich gebetten.*) u. s. w.

2. Weisthum von Leucken. 1577.

Extractus des Scheffenbuchs des Dorfs Leucken, unter Saarburg gelegen, mit aller Vogtheyen, Marcken, Scheffenweistumb, Kauf, Verkauf und Uftrag, so geschehen sein vom Jahr 1577, mit Verwilligung der Oberkeit, wie hernach volget: Leucken Vogtey und Gerechtigkeit u. s. w.**)

---

1. Erstlich weist der scheffen eyn frey Jargeding, und dasselbige wird gehalten uf des montags nach der hilligen drei konnig tag in dem hoff Leucken gelegen, gegen dem far genennt, under schweiges hoff.

2. Zum zweiten, so erscheinen ein meier mit sieben scheffen, und einen botten; da weist der scheffen, wie hernach volgt.

3. Zum dritten weist der scheffen, dass unser gnedigster Chur-

---

*) Welche einfache, friedliche und gemüthliche Beilegung einer entstandenen Streitigkeit! Und welchen Contrast bildet der monströse Prozeß zu Ende des 18. Jahrhunderts!

**) Ich übergehe die ersten 30 Artikel, welche die Grenzen weisen, und nur das speciellste Localinteresse berühren.

fürst und Herr zu Trier sey ein Hochherr und grundherr der Vogtey Leucken vormitz der kammer.

4. Es weist der scheffen, dass niemand sölt hinder dem schloss im hagen abhauen, noch acker suchen, sonder eines bevelhaber des schloss.

5. Es weist der scheffen alles, was binnen der vogtheien Leucken gelegen ist, bann und fronden von marken zu marken.

6. Item weist der scheffen, dass die weier, by Leucken, das mit willen der nachbar, by Bischof Jacob, dem gott gnad, erbawet sein, mit solchergestalt, dass dieselbige weier seint wiesen gewesen, und ire churf. gnaden das dorf Leucken darfür gefreiet aller Turkenstür, Landsteur, schatzung, fron und dienst, fur soliche wiesenplatze (laut brief und siegel) sonder allein drei fronen, nemlich wan ire churf. gn. das bouelhew zu Irsch last hinterin fueren, solt man meier kund thun, dass er jeder hobsmann durch den botten darzu gebieden lasse in die hernscheuer, und neben dem marstal, das hew von den gabeln abnemmen. Dargegen ist ire churf. gn. schuldig den kost, wie vom tag zeitig ist. — Die zweite fron weist der scheffen, wan unser gn. Her wein von dem staden uf schloss allhie zu furen hat, sollen die von Leucken ir angeburen theil, wie von alters fueren, und wan der wein ufm schloss fur dem backhaus licht, ist J. Ch. G. den furleuten den kost schuldig. — Die dritte fron weist der scheffen, dass wan zol holtz uf dem staden licht, und J. Ch. G. das holtz uf das schloss welt gefuert haben, sollen die gemeinde Erben von Leucken fueren. Dargegen ist J. Ch. G. den fuerleuden den kost schuldig.

7. Weist der scheffen, dass ein jeder hobsmann, so begutet ist im hoff Leucken, schuldig ist, das bruelhew, wan es hieher gefuert wirt, helfen in die hewscheuer inzehen, und daneben auch des montags nach hilliger drey könnig tag jeder hobsman ein Creutzer by sonnenschein zu erlegen. Wan aber soliches von ein oder mehr nit beschee, hat er die buss verwirkt.*)

8. Item weist auch der scheffen: Wan einer den andern uber ert, säet, mehet, schneidet und überfuere, ist er der buss der oberkeit erfallen, und ist die buss zehen creutzer, und den scheffen ir gerechtigkeit. Wan jemand ein gut erbt, der ist ein bestendnus von dreisig

*) Die Artikel 7, 8, 11 und 12 stehen auch gleichlautend in Jacob Grimms Weisthümern. II. S. 72.

creutzer, und der kauft, den usstrag mit siebenzig zwei Creutzer zu bezahlen schuldig.

9. Auch weist der scheffen: Scheltwort, blodige wunnen, solten dieselbigen niemand anders zu klagen haben, sonder allein einem keller zu Sarburg, oder bevelhaber des schloss anzunemen sein.

10. Item weist der scheffen: Wan einer zu Leucken wohnt, und daselbst nit sein brodt gewinnen kont, solt er macht haben, by sonnenschein dar von dannen zu zehen; und wan unser gnedigster her kem, und begegnet dem armen, und dass der arme nicht fort kont kommen, so solt unsers gnedigsten herrn diener abstehn, und dem armen man fort helfen uf sein ort, da er sein brodt gewinnen kan.

11. Auch weist der scheffen: wan ein nachbahr zu Leucken gefangen, würd gefuert so weit über Rein, als an den Rein, und hat das Leben nit verwürckt, sollen I. churf. Gn. dem man nachschreiben, und wieder zu Land helffen.

12. Weisen auch die scheffen: wan einer einen beien in Leucker vogthey erfund, solt er einen span aus dem baum hawen, und dem keller auf Sarburg liebern, und wan des beyentz zugeniesen ist, so solt der her Keller, und dergenich, der denselben funden hat, zum halben theilen.

13. Auch weist der scheffen, dass die bungarten und garten fortist pforten gehalten sollen werden, wie von alters.

14. Zum 14. und zum lesten haben wir sieben scheffen diss alles erkandt, wie wir auch also von unsern forfaren und mitbrödern erlernt und gehört, und so erwiesen sein; wir weisentz auch noch also forthin zu ewigen zeiten. Amen in Gottes namen.

3. Weisthum des Hofs St. Erasmi.*)

Extractus des scheffen weisthumb des hofs Sti Erasmi, wie dasselbig uf frey gerichtlichem jahrgeding am Montag nach der heiligen drey könig dag jährlichs durch die scheffen daselbst erkant und geweisen wird.

Anfenglich erkennen die scheffen den Edlen und Ehrnvesten, Godfriden von Hüngen, genant Wasserburg, Hern zu Mertzig vor ihren grundherrn des hofs St. Erasmi, als weit und breit desselben hofs vogthei und gerechtigkeit gehet.

*) Bei der Beglaubigung ist hinzugefügt: vulgo Trassem et Perdenbach.

Grundgerechtigkeit, gefäll und Renthen.

Ferners weisen und erkennen die scheffen demselbigen Junkhern als ihrem grundherrn zue alle grundgerechtigkeit, renthen, gülten und gefälle, wie folgt:

Schaffzynss.

nemblich, und erstlich 24 malter frücht, weniger 1/2 fass jährlicher schaffzynsen, halb korn und halb habern, halb Trierischer und halb alter massen, dem Junckern oder seinem diener und befelchshaber, alsbald nach St. Remigii tag, wan derselbig vorüber und verflossen ist, jährlichs zu liefern; und mag der Juncker einen tag der lieferung setzen und benennen nach seinem wollgefallen und gelegenheit. Wartet und verstrecket er den taglang, so thuet er den hofleuten einen gefallen.

Verkündigung der schaffzynsen.

Wan auch der Juncker die lieferung solcher früchten begert, so soll er oder sein meyer den tag der lieferung durch den botten 14 tag zuvor den hofleuten, einem jeden besonder von haus zu haus verkündigen lassen, uff dass sich ein jeder darzu gefast machen könne, und keiner an der lieferung saumig sey.

Besichtigung und lieferung der schaffzynsfrüchten durch den meyer und scheffen.

Und wan alsdan uf den bestimbten tag die früchten durch die hofleuth an ort und ende, dahin sie bescheiden werden, geliefert wird, sollen die scheffen dieselbe besichtigen und empfangen, und forther dem meyer, der meyer dem junckern überliefern, und davon rechnung geben.

Schuldigkeit eines mittheilenden Imbiss vor die gerichspersonen und hofleute.

Wan alsdan die früchten ausgeliefert seint, so ist der Juncker den scheffen ein zeimblichen kosten schuldig zu geben, daran sie ein begnügung haben, dergleichen auch den hofleuten, dass sie nicht zu klagen haben. Forther weisen die scheffen den grundhern zue 24 hofmassen korns, und 12 hofmassen haaber, uf St. Andreas tag zu liefern. Wan dieselbige durch die scheffen ufgehoben seint, so bleib und wird geliefert davon dem Juncker ein malter korns und ein malter haabern, alter massen; dem meyer 4 fas korns und 2 fass haabern alter massen. Underdessen soll der meyer hinwiederumb den scheffen des tags einen zimblichen kosten zu geben schuldig sein. Ferners gebürt auch dem botten von solcher frucht vor seine belohnung 2 fass

korns und 1 fass haabern alter masse. Was demnach ein rest übrig sein mögte, bleibt den scheffen vor mühe der arbeit, so sie durch das ihre haben.

Cappen.

Ferners weisen die scheffen dem grundherren zue uff christtag 14 cappen zu liefern; und wan die scheffen dieselbe empfangen haben, gebürt ihnen davon 2 cappen vor ihre gerechtigkeit, oder 2 sester weins davor, jedoch des grundherrn gefallen nach. Die übrige 12 soll der meyer oder bott uff folgenden St. Stephanstag dem juncker liefern.

Schäffgelt.

Auch weisen sie dem Junckern zue von den vorgemelten früchten, so uff Andreas fellig, von jedem fass 13 heller schlechter Trierscher wehrung, thuet zusamen 4 schlechte gulden derselben wehrung, jeden ad 10 alb.

Rodermühl.

Item ist ein mühl gelegen oberhalb Sarburg uf der Leuckenbach, genant Rodermühl; dieselbe weisen die scheffen dem grundherrn auch zue, so ein gebante mühl, zu welcher ein jeder hausgesessener im hoff S. Erasmi gebandt und verpflicht ist, darin zu mahlen; und welcher ohne fügliche rechtmässige ursach und erlaubniss anderster mahlen lasset, der ist dem juncker ein buess, und dem mühler den malter zu geben verfallen. Im fall aber jemand zu klagen hätt, dass ihme ungleich, und wider die gebühr mit dem mahlen geschehe, und sich also befinde, der mag dem meyer von wegen des junckern urlaub heischen, fortahn zu fahren.

Fröhndienstleistung zu der mühlen.

Ferners erkennen die scheffen: im fall die mühl an holzwerk bawefellig, so soll der mühler, oder der Juncker einen zender von wegen der gemeinden zu St. Erasmi und Perdenbach umb erlaubniss ersuchen, in ihren wäldern holtz zu nothwendigen baw der mühlen zu hawen, und daselbig mit erlaubnis des zenders zum geringsten schaden fellen lassen, welches alsdann die nachbaurn, im hoff S. Erasmi gesessen, beizuführen, und der Juncker oder mühler ihnen dargegen zur beyfuhr den kosten zu geben schuldig.

Item wan zu sölcher obg. mühlen mahlstein vonnöthen seind, die einwohner des hofs S. Erasmi dieselbe beyzuführen schuldig, jedoch dergestalt, dass der Juncker oder mühler die steine also nahe beierschaffen sollen, dass sie am morgen frühe ausfahren, und selbigen tags

wiederumb heimkommen mögen, und ferner nit. Darvon gebürt ihnen auch der kosten; und weil sie das zuthun schuldig, als sollen sie auch die freiheit haben, wenn ein auswendiger zu mahlen uffgeschüttet hat, und ein gebender Inwohner zu mahlen begehrt, soll der mühler dem auswendigen seine früchte ausschöpfen, und dem Inwohnern aufschütten.

Zween Porzer wiesen bruehl pflegen den tag nach visitationis b. Mariae virg. durch die hoffleuth gemehet und gezettet zu werden.

Es seind 2 wiesen bruell underhalb Porz in Porzer wiesenbann und bezirk gelegen; dieselbe weisen die scheffen dem grundherrn auch zue, und wan andere wiesen daselbst gefriedet und zugeschlagen werden, sollen die 2 bruell auch zugeschlagen und gefriedet sein, bis uff den andern nechsten tag nach unser lieben frawen heimsuchung tag, genennt Bearger tag, welcher der gemahlte und bestimbte tag ist, zu mehen. — Solchen wiesenbruell seint die hofleuth zu mehen, und das gras zu zetten schuldig, und im fall uff den gen. tag lange weitters halber nicht dienlich noch nützlich were zu mehen; alsdan sollen beede meyer zu St. Erasmus und Porz sich eines tags vergleichen, den ban und macht uffzuthun, und den hofleuthen zu mehen den tag verkündigen, und zu wissen machen.

Item weisen und erkennen die scheffen: Welcher hoffmann drey erbengütter im hoff besitzt, und in handen hat, derselbig soll 2 mehder, und einen zehder im bruell haben, welcher aber zweier erben gütter im hoff gebrauchet und besitzt, der jhenig soll 2 mehder halten, und dann endlich, welcher allein ein gutt hat, derselb soll auch einen mehder stellen, und sich ein jeder darmit schadens erwehren.

Weiters weisen und erkennen die scheffen: Wan einer nicht mehr im hoff St. Erasmus beguettet und ererbt were, dann dass er nur einen d r e y s t e m p e l t i g s t u e l daruff setzen könnte, und liefert schaff und zyns, derselbe ist schuldig, den bruell helfen zu mehen, und welcher uff bestimbten tag daran säumig, und ungehorsam ausbleibt, derjhenige ist den andern, so gemehet haben, einen batzen zu geben schuldig, und soll auch weither nicht beschediget und beschweret werden.

Und wan die beede bruell gemehet seind, soll der meyer einem jeden mehder ein vierhellers brodt, und einem jeden zehder ein zweihellers brodt geben.

Item weisen sie forther, wan das hew zeittig ist, das bruellhew

uffzumachen; zuvor aber soll der meyer den botten zu St. Erasmus und Perdenbach schicken, und ihnen den hofleuthen verkünden lassen, das hew zu hausten, und wan das hew auf haufen gesetzt und uffgemacht ist, soll der meyer von wegen des Junckern denjenigen, so das hew gemacht, und auf haufen geschlagen haben, 2 brodt geben, deren man 3 aus einem fass korns macht.

Forther weisen sie auch, dass die 7 hoffstätt und ein halb zu St. Erasmus und Perdenbach das hew, wan es uffgemacht ist, uff Monckler, Freudenburg oder nacher Saarburg uff den hirschberg, an den dreyen orten eins, nach gelegenheit des grundherrn, wohin es ihme geliebt und gefellig ist, zu führen schuldig seyen; deshalb soll den fuhrleuten weg und steg gefreyet werden, damit sie unverhindert passiren mögen, dabey denselben essen und drinken gegeben werden.

Rodtbüsch.

Es seindt rodtbüsch im hoff St. Erasmus gelegen, genannt Medumbbüsch, welche jährlichs mit der ruthen unter die nachbauren und inwohner, im hoff St. Erasmus gesessen, ausgetheilt werden, und wan selbige zu haufen fellig seind, soll erstlich dem meyer, folgends dem botten einem jeden besonder ein ruth rodtbusch gegeben und zugestelt werden; hingegen sollen sie andere rodtbüsch und medumb hüthen, dass selbige nicht schädlich und unnützlich verhauen werden.

Medumb.

Und wan die rodtbüsch, so jährlich zu hauen fellig, zugleich mit der ruthen ausgetheilt werden, sollen diejenige, welche dem grundherrn an mehren theil frucht uff den speicher liefern, und die gröste schaff und zynsen, einer nach dem andern der schaff und zynsen nach, voraus undz um ersten die wahl darunter haben; aus solchen rodtbüschen, wan selbige gehauen seind, weisen sie den Junckern zue den medumb, das ist die siebente garb der frucht, so darin gewonnen wird.

Und wan einer sein theil rodtbusch, so ihme zugefallen were, durch saumbnus, oder sonsten ungewonnen und ungesähmet würde liegen lassen, derselb soll destoweniger nit dem grundherrn so viel als andere, so ihr theil rodtbusch gewonnen haben, daraus ihre schuldigkeit zu geben und zu entrichten verobligirt sein.

Wäldt.

Letzlich die hohe wäldt uff St. Erasmus vogtey werden der gemeinden zu St. Erasmus und Perdenbach zugewiesen.

Rauchhöner.

Item erkennen die scheffen auch, dass ein jeder, welcher im hoff St. Erasmus gesessen, und in desselben haus rauch uffgehet, dem Junckern ein rauchhun zu geben schuldig seye.

Jargedingh.

Item weisen sie dem Junckern uff den montag nach dem heiligen drey Königtag ein frey gerichtlich jahrgedingh zue, und welcher hoffman uff den tag nicht zum jahrgedingh erscheint, sondern ausbleibt, der jhenige soll dem grundherrn die buss, nemblich 10 schilling, und ein scheffen, so ausbleibt, doppel so viel zu geben verfallen. Ist jemand, der zum jahrgedingh und auch über 14 tag wissig nicht erschienen, derselb ist 60 schillingh vor die buss zu geben schuldig.

Item weisen die scheffen dem grundherrn alle grundbussen zue, und welcher hoffmann im grund eine buss verwürkt, derselb ist dem Junckern 10 creutzer, und ein scheffen doppel so viel vor die buss zu erlegen schuldig.

Solchen obgemelten tag hat der Juncker wegen des jahrgeding zu verstrecken, macht, und anzusetzen nach seinem gefallen.

VI.

Zur Geschichte der Städte. Zünfte. Zölle. Oberhöfe.

---

23. Zunftgeist im 17. Jahrhundert.

Ein Bürger zu Paderborn, Hans Hemmeke, der früher mit seinen Eltern zu Brackel gewohnt, und dort alle Bürgerrechte genossen hatte, wollte in die Zunft der Wandschneider zu Paderborn aufgenommen werden; es wurde ihm aber versagt, weil sein Vater in der Jugend Spielmann (Musikus) gewesen, seine Ehegattin aber eine Müllerstochter sei. Er gab sich nun alle Mühe, das Amt eines Bessern zu belehren, namentlich daß sein Vater nicht in die Classe der Pfeifer und Spielleute, die Andern für Geld dienten, gehört habe. Er brachte glänzende Zeugnisse von der Stadt Brackel, so wie von dem benachbarten Edelmann zu Hinnenburg, Ludwig von der Asseburg, bei, ließ auch einen Protest vor Notar und Zeugen im J. 1645 aufnehmen, der folgendermaßen lautet:

„Vor Euch Notario und Zeugen erschein ich Hans Hemmecke, und gebe zu vernehmen, was gestalt ich zwar zu Brakel von ehrlichen Eltern bürgerlichen Standes daselbst ehelich und recht geboren, nunmehr aber hier in Paderborn mich gesetzt und verheirathet, und zu mehrer Fortsetzung meiner bürgerlichen Nahrung, das Gewandschneideramt gefordert, auch erhalten, daß mir Vertröstung geschehen; demnach mich von Jugend auf in allen dieses Amts nothwendigen Sachen fleißig geübt, daß die gehörende Amtsgebräuche und Requisita prästirt, und an meiner Intention nicht behindert werden sollte. — Ob nun wohl ich zu dem Ende meinen Geburtsbrief in bester Form einem ehrbaren Amt vorgebracht, den Scheppeners und Amtsgenossen als sufficient angenommen und approbirt, und ich meine Person damit genugsam qualificirt zu haben vermeine, daß ich aus rechtem Ehebett ehrlich und recht geboren, und keinem Menschen mit Leibeigenthum, oder sonst mit Servituten und

Dienstbarkeit verpflichtet, wie auch meines ehrlichen Unterhalts halben also beschaffen sey, und meine Jugend also hergebracht habe, daß Keiner mit Fug über mich queruliren möge, so komme doch in glaubhafte Erfahrung, daß man mir eine Opposition zu machen gemeint sey, aus so gesuchten, widerrechtlichen Gründen, daß nämlich mein Vater in seiner Jugend Inclination und Lust gehabt, die Musik zu lernen, darin sich auch geübt habe; und daß meiner Hausfrauen Vater ein Mühlenmeister gewesen sey. Als aber so ganz ungereimte Ursachen allen Rechten zuwider laufen, indem, was meinen Vater betrifft, die musica keineswegs verächtlich zu schätzen, vielweniger daß die Kinder respectu parentum dadurch infamirt, und von ehrlichen Aemtern abzuhalten seyn sollten; angesehen daß Kaiser, Könige und Fürsten die Musik in hoher Aestim haben, sich selbst darin exerciren, und Andere mit trefflichen salariis dazu halten und bestellen; daß auch Gott und seine Heiligen in Kirchen und Capellen durch die Musik fürnehmlich geehrt, und die Gemüther zur Andacht bewegt werden, cum per oblectamenta aurium (ut ait S. Augustinus, tit. 10, c. 33. Confess.) infirmior animus in affectum pietatis assurgat; wie denn auch menniglich bekannt, daß die musica nicht allein für eine edle freie Kunst gehalten wird, sondern es haben auch die legislatores darauf groß Aufmerkens gehabt. Aristoteles und Plato, in ihren Büchern de republica, haben viele gute Sachen davon geschrieben. Auch Marcus Tullius sagt lib. II. de legibus: Assentior Platoni, nihil tam in animos teneros atque molles influere, quam varios canendi sonos, quoniam vix dici potest, quanta sit vis in utramque partem etc. Ueber das auch die Engel selbst sich der Musik gebrauchen, und ist aus heiliger Schrift bekannt, wie der König David vor der Arche Gottes auf der Harpfen gespielt und musicirt habe; wie daraus zu ersehen, daß die Musica überall geehrt, und nicht für ein solch Werk zu achten sey, daraus infamia erfolge, oder derwegen Einer von ehrlichen Aemtern auszuschließen."

„Belangend meiner Hausfrau Vater, ist menniglich bekannt, daß derselbe kein Müller, sondern Mühlenmeister gewesen; und gesetzt daß er Müller gewesen wäre, so wollten doch dessen Kinder darum von Amt und Gilden nicht auszuschließen seyn, obstante nimirum jure publico, und daß die constitutiones imperii solche Exclusion ausdrücklich verbiethen, wie zu sehen in Reform. guter Policey zu Augsburg a. 1548, und in der Policeyordnung zu Frankfurt, a. 1577, sub rubr. Von Handwerkssöhnen, Gesellen, Knechten rc. ubi sic legitur: Als auch an etlichen Orten der Gebrauch ist, daß die Leinweber, Barbierer, Schäfer, Molner rc.

in den Zünften nicht aufgenommen werden, aber unbillig, daß die, so eines ehrlichen Herkommens, Handels und Wandels, ausgeschlossen werden sollten, so wollen wir solche Gebräuche hiemit aufgehoben und vernichtet haben u. s. w. So kann ich auch solche annullirte kahle Ursachen gegen mich und die Meinigen nicht gelten lassen, sondern da ich mit angezogenen Geburtsbriefen mich zu einem Amt qualificirt, so werde mich auch hinführo des Gewandschneideramts, und dessen Gewerbs und Handels, als ein Amtsgenosse hieselbst öffentlich gebrauchen; und will deswegen vor Euch, Herrn Notario und Zeugen hiemit zum zierlichsten protestirt haben." u. s. w.

Trotz dieser feierlichen Protestation beharrten die alten Paderbornschen Wandschneider fest auf ihrem Vorurtheil, und der junge Bürger sah sich bewogen, im folgenden Jahr 1646 mit der Zunft einen Vertrag dahin zu schließen, daß ihm, für eine zu erlegende Geldsumme zwar der Betrieb des Gewerbes gestattet wurde, jedoch ohne Aufnahme in die Zunft. Als Grund dieser Nachgiebigkeit wurden später die traurigen Kriegszeiten angeführt, wo Jeder mit Lasten, Abgaben und Einquartierung gequält gewesen sei, und man weder Muth noch Geld gehabt habe, sein Recht im Wege des Prozesses durchzusetzen.

Nachdem nun aber in den Friedensjahren die Bürger sich wieder etwas erholten, beschloß im J. 1651 der Vater, der sich durch die Zurücksetzung seines Sohnes nicht minder an seiner Ehre gekränkt fühlte, sich Recht zu verschaffen, und er trat bei der fürstlichen Canzlei klagend auf, und bat, auf den Grund der Reichsgesetze, den Vertrag seines Sohnes für nichtig zu erkennen. — Die Wandschneider behaupteten aber nicht nur, daß der Vertrag aufrecht zu erhalten sei, sondern stützten sich auch auf ihre Zunftstatuten, wornach keine Pfeifers- oder Müllerskinder könnten aufgenommen werden, wie man seit Jahrhunderten hieran festgehalten habe.

Der Kläger brachte ein sehr weitläufiges mit immenser Gelehrsamkeit ausgestattetes Responsum der Juristen-Facultät zu Gießen bei, welches dem Amt die Befugniß der Ausschließung, auf den Grund der Reichsgesetze von 1548 und 57, durch welche das angebliche Zunftstatut aufgehoben und cassirt worden sei, absprach, den geschlossenen Vertrag, der die Rechtswidrigkeit anerkannte, für nichtig, und die Ausschließung selbst für eine den Vater, wie den Sohn, treffende schwere Injurie erklärte. — Gegentheiliger Ansicht war die Juristen-Facultät zu Cöln, deren Gutachten nicht bei den Akten ist. Das Hofgericht aber, welches die Rechtsbelehrung gesucht hatte, erkannte nach demselben

am 11. Nov. 1658 (also nach 8 Jahren) auf Abweisung des **Klägers**. Dieser hatte den Muth, an das Reichsgericht zu appelliren, wo **die** Sache in unbedeutenden Verhandlungen zwei Jahre hingeleiert **wurde**. Am Schluß heißt es: anno 1661 usque 1673 Nihil. Der Prozeß **war** also liegen geblieben. Der Kläger ermüdete, und wird es wohl **endlich** beim Vertrag belassen haben.*)

24. Ein Privilegium der Gewandschneider-Zunft zu Münster. 1653.

Wie das Handwerk in deutschen Städten sich von rohen Anfängen zu kunstreicher Geschicklichkeit und Fertigkeit allmählig emporarbeitete, wie die verschiedenen Gewerke sich in Innungen, Gilden, Zünfte zusammenschlossen, sich Gesetze und Statuten gaben, und zu dem Aufblühen der Städte viel beitrugen, traten diese Zünfte erst mit den Patriciern, die aus den Gutsbesitzern und ersten Gründern der städtischen Gemeinheiten erwachsen waren, in vielfache Streitigkeiten, erlangten aber allmählig immer mehr Rechte der bevorzugten Bürgerclasse, und errangen auch meist die höheren Ehrenrechte, durch Theilnahme an der Regierung und städtischen Verwaltung.

Ihr Bestreben war nun nicht nur, durch Geschicklichkeit und Fleiß sich emporzuheben, und ihre Vermögens-Verhältnisse zu befestigen, sondern auch, durch ehrbares Leben und guten Ruf aller Mitglieder ihrer Genossenschaft sich jeder bürgerlichen Ehre und Auszeichnung würdig zu erhalten. Daher wollten sie Keinen in die Zunft oder das Amt aufnehmen, an dem irgend ein Makel haftete, der unehrbaren Standes, und nicht von ehelicher Geburt war. Man sagte sprüchwörtlich: „Was unehrlich ist, können die Aemter nicht leiden". Auch: „Die Zünfte müssen so rein sein, als wenn sie die Tauben gelesen."

Freilich wurde die Bedenklichkeit auch oft übertrieben, und es hatten Misbräuche mancher Art statt.**) Es fehlte daher auch nicht an Widersprüchen, und die Zünfte ließen sich oft vom Landesherrn, und vom Kaiser selbst ihre Statuten in der Form von Privilegien bestätigen. Ich theile hier eine denkwürdige Urkunde mit, die sich die Gewand-

*) Wie haben sich doch die Zeiten geändert, und wir werden die Spielleute heutzutage mit Geld und Ehre überschüttet. Erinnern wir uns nur der berühmten Sängerin Mara, die die Tochter eines armen Spielmanns (Stadtmusikanten) in Cassel war.

**) Wie der vorige Fall nr. 23 beweist.

schneider-Zunft zu Münster von Kaiser Ferdinand III. im J. 1653 ertheilen, und 1656 dem Reichskammergericht überreichen ließ: „pro acceptanda insinuatione et interponendo decreto, nec non concedendo desuper documento.“ — Die beigefügt gewesenen älteren Urkunden befinden sich nicht in Abschrift bei den angelegten Akten.

Es erscheint als das höchste Streben der Münsterschen Bürger, der Ehre würdig gehalten zu werden, unverwerfliche Mitglieder in den Rath der Stadt senden zu können.

Wir Ferdinand III. von Gottes Gnaden erwählter römischer Kaiser u. s. w. bekennen öffentlich in diesem Brief, und thun kund allermenniglich, daß Uns die Aelterleute der uralten Gewandschneider-Zunft in der Stadt Münster in Westphalen in Unterthänigkeit zu erkennen gegeben, was gestalt diese Zunft nicht allein anno 1455, sondern noch lange unvordenkliche Jahre zuvor, dahin befreiet worden, daß Keiner in dieser Stadt, dann allein der angeregten Zunft Mitglieder Gewand auszuschneiden Macht haben und befugt seyn solle; inmaßen dann erwähnte Gilde ebenmäßig vor Menschen Gedenken, vermög von dem Rath alda zu Münster derselben mehrmahl approbirte Statuten, sonsten undenklich unverrückt herbrachten Herkommen, dahin privilegirt, daß Keiner in der Gewandschneider Zunft auf und angenommen werden sollte, noch könne, er sey dann seiner Geburth halber also qualificirt, daß er eine Rathsstelle mehrgedachter Stadt Münster, im Fall er durch die Rathswahl dazu berufen würde, bekleiden, und ein Mitglied des Magistrats ohne Contradiction seyn könnte; mit unterthänigster Bitte, weil zuvörderst dieses Statutum der Ehrbarkeit an ihme selbsten gemäß, auch zu Beförder- und Erhaltung ehrlichen Handels und Wandels gereicht, Wir wollten das hernach Geschriebenes, auch in contradictorio judicio mit Recht erhaltenes Statutum gnädigst confirmiren, approbiren, ratificiren und bestätigen, so von Wort zu Worten also lautet:

Item idt soll ock niemanth yn der Wandtsnieder ampt offte gilde thogelaten, offte ingenamen werden, he en sy den frie, echte und rechtgeboren, und eines fromen erlicken handels und wandels, also dat he möge eine stede eines rades becleden, so he dar to erwellet worde, so dat van oldes tydes gebrucklich is gewesen.

Deß haben wir angesehen solch ermelter Aelterleute der Wandschneider-Zunftleute zu Münster in Westphalen ziembliche, demüthige Bitt, und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen,

das vorinserirte Statutum gnädigst confirmirt, approbirt, ratificirt und bestättigt. Thun das auch, confirmiren, approbiren, ratificiren und bestättigen dasselb hiemit in Kraft diß Briefs, und meinen, setzen, ordnen und wollen, daß ernannte Aelterleute der Gwandschneider-Zunft zu besagtem Münster, sich desselben hinfüran ruhiglich gebrauchen, freuen und genießen, und darbei unturbirt gelassen, und unangefochten verbleiben sollen, von Jedermänniglich unverhindert.

Wir gebiethen hierauf allen und jeden, Churfürsten, Fürsten, Geistlichen und Weltlichen, Prälaten, Grafen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Vitzdomben, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Burgermeistern, Richtern, Räthen, Bürgern, Gemeinden, und sonst allen andern, unsern und des Reichs Unterthanen und Getreuen, was Würden, Stand oder Wesens die sind, hiemit ernstlich und wollen, daß sie mehrgedachte Gewandschneiderzunft in oftgedachter Stadt Münster, wider das obeinverleibte statutum, und diese unser kaiserliche Confirmation, Approbation, Ratification und Bestätigung nicht hindern, noch irren, sondern sie dessen geruhiglich freuen, gebrauchen und genießen lassen, darwider nichts thun, handeln oder fürnehmen, noch des Jemands andern zu thun gestatten, in keiner Weis noch Wege, als lieb einem Jeden sey, unser schwer Ungnad und Straf, und darzu eine Poen, nemlich 20 Mark löthigs Golds zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thäte oder handelte, oder von Andern zu geschehen verstattet, uns halb in unser und des Reichs Kammer, und den andern halben Theil oftgedachter Gwandschneider-Zunft zu Münster unnachläßlich zu bezahlen, verfallen seyn sollte.

Mit Urkund dieses Briefs; besiegelt mit unserm kaiserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist in unser und des heil. Reichs Stadt Regensburg, den 14. Martii, nach Christi, unsers lieben Herrn und Seligmachers Gnadenreichen Geburth, 1653, unserer Reiche des Römischen im 17. des Hungarischen, im 28. und des Böheimbschen im 26sten Jahre.

Ferdinand.

25. Streit der Stadt Wetzlar, und des Collegialstiftes daselbst, wegen Zollerhebung, und Aufsichtsrecht über die Zünfte. 1668.

In meinen Wetzlarischen Beiträgen (III. S. 113.) ist, aus dem Original, das sich bei einem alten Bürger fand, eine Urkunde von mir mitgetheilt worden, wodurch Kaiser Karl IV. im J. 1361 dem Handwerk

der Schmidte die Rechte und Privilegien bestätigt. Es heißt darin: daz der ersam Rudolph von Frideberg, probest zu Wetflar, unser heimelicher diener, uns gebeden hat, daz wir dem hantwercke der Smyde zu Wetflar yre gewonheit, die sie wol herbracht und gehabet han, und daruber sie auch gude brieve haben von keiserlichen mechten, besteligen, confirmeren und ernuwen wollen u. s. w. — Was diese Intercession des Propstes des Liebfrauen-Stiftes zu bedeuten hatte, erfahren wir aus einer Akte des Reichskammergerichts von 1668.

Es klagte nämlich in diesem Jahr Joh. Reinhard von Frankenstein, Capitular der Domstifter zu Bamberg, Würzburg und Worms, Propst des Stiftes zu Wetzlar, und trug vor, wie das Stift und dessen Propst alle Handwerkszünfte in der Stadt, insonderheit aber die Schmidthandwerker, und die, welche mit denselben incorporirt seien, als Schlosser, Plattner. Feilenhauer, Büchsen- und Windenmacher, auch die Engelischen, die mit Eisenwerk handelten, seit länger als 300 Jahren zu Lehn und in Verspruch gehabt hätten, so daß alle Sachen, die ihre Handwerke und Zünfte anlangen, von Niemand anders, als den Meistern im Handwerk, und dem jedesmaligen Propstei-Schultheiß wären vorgenommen, erörtert und beigelegt worden. Sie wären allzeit in ruhigem Besitz gewesen, und ihre Rechte seien von Kaiser Karl IV. und seinen Nachfolgern, zuletzt noch im J. 1665 confirmirt worden. - Dem zuwider hätten nun Burgermeister und Rath sich angemaßt, dem Schmidtehandwerk und seinen Incorporirten den Befehl zu ertheilen, einen sogenannten Englischen, welcher eine unehrbare Frauensperson mit einem unehelichen Kinde geheirathet, in ihre Zunft aufzunehmen. Solches sei allen Ordnungen und Zünften im römischen Reiche zuwider, und es habe daher der Propst nicht einwilligen können, sondern behauptet, daß die Sache vor ihn und seinen Schultheiß gehöre. Nun hätten aber Burgermeister und Rath ganz widerrechtlich de facto procedirt, um die Sache mit Gewalt zu zwingen. Sie hätten nämlich zwei Bürger vom Handwerk in schwere Haft genommen und, aller Protestation ohngeachtet, im Arrest behalten, ihnen auch verboten, sich an den Propst zu wenden. Dem Einen hätten sie ein Roß, dem Andern zwei Kühe gewaltthätig abgenommen, um sie zu zwingen, sich ihrer Rechte und Privilegien zu begeben, und um sich in Zunft- und Handwerkssachen ein nicht gehabtes Recht anzumaßen.

Das Reichsgericht erließ sofort ein inhibitorium sammt Ladung, welche den Burgemeistern Schörg und Heinßberger auf dem Rathhause insinuirt wurde. Beigefügt war ein Privileg von Karl IV. von 1362,

und Bestätigungsurkunden von den Kaisern Sigismund und Leopold. — Jene älteste Urkunde ist zwar, als mit dem Original übereinstimmend, beglaubigt, aber in das neuere Idiom übersetzt, und das Original nicht mehr vorhanden.*) Sie erkennt das Handwerk der Schmidte an, so wie daß es seine Rechte und Gewohnheiten von der Propstei erhalten habe, die ihm auch stets von demselben seien confirmirt worden. Es werden gewisse Abgaben an Wachs, Geld und Wein festgesetzt, und eine Recognition an den Propst. Die Zunftangelegenheiten und Brüchtensachen sollen von ihnen selbst geschlichtet werden, insofern sie nicht vor das Gericht der Stadt gehören. Würden sie aber nicht übereinkommen können, so soll der Schultheiß, den der Propst setzt, hinzugezogen werden.

Eine solche Berechtigung des Vorstandes einer geistlichen Stiftung mußte allerdings dem Rath der Stadt unbequem und regelwidrig erscheinen; denn überall hatte sich das Zunftwesen so ausgebildet, daß dessen Angelegenheiten unter Aufsicht des Raths standen, wogegen die Zünfte es auch erzwungen hatten, daß sie an Besetzung des Raths Theil nahmen. Die Bestätigung der Zunftstatuten gieng auch vom Rath oder Landesherrn aus; hier aber vom Kaiser selbst, und die Mittelsperson war nicht der Rath, sondern der Propst des Stiftes. — Es konnte daher im Verlauf der Zeit an Collisionen nicht fehlen. Was es aber mit dem Recht des Propstes zu bedeuten hatte, wußte dieser selbst nicht mehr, da er von einem Lehn redete, und glaubte, daß alle Handwerker unter seiner Aufsicht gestanden hätten.

Ehe es zur Klage kam, schickten, nach einem zu den Akten gebrachten Protokoll, das Stift und der Propst von Frankenstein den Scholasticus und den Schultheiß, nachdem die Schmidtzunft Schutz nachgesucht hatte, zu Burgermeister und Rath, um diese von ihrem den kaiserl. Privilegien zuwiderlaufenden Beginnen abzumahnen, auch gegen fernere Schritte Protest einzulegen. Sie erschienen in pleno senatu, und trugen vor, wie der Propst in seiner von kaiserl. Maj. bestätigten Gewalt gehindert, die Schmidtzunft in ihren Privilegien angetastet werde; daß man sogar zwei Meister in beschwerliche Haft genommen, und vor das hiesige kaiserliche Gericht gezogen habe. Sie müßten daher, mit allem Respect, eine kategorische Resolution fordern, ob sie auf solche Weise den kaiserl. Privilegien noch ferner zuwider zu handeln Willens seien, um sich darnach zu richten. — Nach genommenem kurzen Abtritt und

*) S. die Anlage. In Ulmensteins Geschichte von Wetzlar I. S. 639, befindet sich auch ein von dieser Abschrift entlehnter, aber sehr fehlerhafter Abdruck.

geschehener Revocation eröffnete ihnen der Doctor und Syndicus Seip im Namen des ganzen Raths: Es habe Bürgermeister und Rath mit Befremden vernommen, wasgestalten sie sich in solche Sachen immisciren wollten, da es notorium wäre, daß solche privilegia und Gerechtigkeiten allein der ordentlichen Obrigkeit anhängig wären. Sie sollten daher, und insbesondere der Schultheiß, sich zuvörderst dieserhalb legitimiren; alsdann wollten sie sich ferner vernehmen lassen.

Die Abgeordneten erwiderten: J. kais. Maj. wäre hiesigen Orts höchste ordentliche Obrigkeit, welche die Herrn Pröpste zu dem Recht, die Zünfte zu privilegiren, delegirt habe. Der Schultheiß wäre subdelegirt, und sehe man nicht ein, wie es hier noch einer besondern Legitimation bedürfe. — Jener beharrte bei seinem Vorigen, und sie baten noch um eine kategorische Resolution, mit freundlichem Gesinnen, wegen der verhafteten Bürger, die nichts delinquirt, sondern sich nur ihrer von kaiserl. Maj. ertheilten Privilegien zu ihrer Nothdurft bedient hätten.

Der Syndicus erwiderte: Man werde ihnen die Köpfe nicht abhauen; aber die Zunft zu privilegiren, komme dem Rath, als hiesiger Obrigkeit zu. — Jene bemerkten dagegen, daß ihrer obrigkeitlichen Gewalt die kaiserlichen Gerechtsame und reservata entgegenständen, deren es in allen Reichsstädten gebe; sie müßten daher Protest einlegen, und ihrem Herrn solenni, solenniori, solemnissimo modo, reservanda per expressum reserviren.

Auch aus dieser, mit zäher Festhaltung des Alten, und trotzigem Fortschritt zur Neuerung, gepflogenen Unterhandlung entnehmen wir, daß die geschichtlichen Grundlagen des bestehenden Verhältnisses den Parteien unbekannt waren. Was aber aus der Sache wurde, geht aus den Akten des Kammergerichts nicht hervor. Sie enthalten blos das Mandat; und die Stadt mochte wohl, bei dem klaren Inhalt der Urkunden, nicht ferner auf ihrem Recht bestehen, vielmehr die Sache einstweilen ruhig mit ansehen, bis die geänderte und fortschreitende Zeit, Ansicht und Verfassung, ihr doch allmählig die Gewalt in die Hände gab. Denn daß die Rechte des Stiftes nach und nach einschlummerten, und die Zunft sich an die Stadtobrigkeit anschloß, geht daraus hervor, daß im J. 1747 der Magistrat der Schmidtzunft eine neue Zunftordnung gab. Wie aber die Geistlichkeit stets fest am Alten hieng, so hat auch der Erzbischof von Trier, als beständiger Propst des Stiftes, die längst erloschene Befugniß, neue Zunftartikel zu bestätigen, gestützt auf jene Urkunde, bis in die späteste Zeit, wiewohl vergebens, in Anspruch genommen.

Um uns nun jenes urkundliche Recht des Stifts zu erklären, müssen wir auf den Ursprung desselben, so wie der Stadt selbst, zurückgehen. Ich habe in einer Abhandlung meiner „Wetzlarschen Beiträge" (I. S. 48 u. f.) über die Entstehung der Stadt gehandelt, und gezeigt, wie sich zwischen der auf der Höhe liegenden alten Hauptkirche, die wahrscheinlich die erste christliche Kirche für die ganze Umgegend war, und der villa regia, dem Saalhof, der am Fuß der Anhöhe lag, die engen winklichen Gassen der Ansiedler bildeten. Unbezweifelt zogen beide Anlagen deren in ihre Nähe, und die Gewalten waren anfangs getheilt. Es mochten zuvörderst geringe Handwerker und Krämer sein, deren man bedurfte, die aber vor Bildung der Zünfte wenig bedeuteten, und zum Theil Hörige waren. Die Straßen sind noch jetzt nach diesen Leuten benannt; namentlich führt die Schmidtgasse nach der Hauptkirche hin; und diese, als älteste und unentbehrlichste Handwerker, mochten daher von Anfang an unter dem Schutz und der Aufsicht des Stiftes stehen, das auch einen Schultheiß hielt.

Während nun die Stadt von der Sala, der Hofstatt aus, sich auch gemeinheitlich ausbildete, und nach dem Muster anderer Städte ihre Einrichtungen und obrigkeitlichen Gewalten ordnete, blieb dem Stift noch ein Theil seiner ursprünglichen Rechte, die durch kaiserliche Privilegien befestigt waren; und dies erklärt sich, weil über Beiden kein mächtigerer Territorialherr stand, sondern die Stadt sich als freie Reichsstadt erhielt, und so auch durch ihre Macht allmählig die obrigkeitlichen Rechte des Stifts überwog. — Hätte die Gewalt des Stifts, durch Vögte und Mannen, das Uebergewicht erhalten, so wäre es vielleicht ein unmittelbares Reichsstift, und Wetzlar eine ihm unterwürfige Municipalstadt geworden. Denn das ursprüngliche Schwanken zwischen den beiderseitigen Gewalten geht auch daraus hervor, daß das Stift die Zollgerechtigkeit in der Stadt besaß, also wahrscheinlich, als ein Regal, durch kaiserliches Privileg erlangt hatte, das sonst nur den Territorialherren verliehen wurde.

Es bestand nämlich in der Stadt ein großer Jahrmarkt, und das Stift erhob da den Zoll von allen fremden Handelsleuten, die sich einfanden. Wahrscheinlich wurde auch der Markt, wie noch jetzt, auf dem allein geräumigen Platz vor der Kirche gehalten, und die Geistlichkeit bedung sich wohl schon früh eine Abgabe, die das kaiserliche Privileg in einen Zoll verwandelte. — Im J. 1318 verlieh ein kais. Privileg der Stadt einen zweiten großen, achttägigen Jahrmarkt, und diese glaubte, daß das Stift kein Recht habe, auch hier den Zoll zu

erheben, und setzte sich zur Wehr. Eine Urkunde Kaiser Ludwigs von 1330 bestätigte aber dem Stift das Recht zur Hebung des Zolles, und eröffnete der Stadt: Ir wizzt auch wol, daz ir Gotzhus den tzol von alter her gehabt hat, und auch noch billig hat, von dem newen margt, und ouch von dem alten. S. Gudenus, Cod. dipl. V. p. 179.

Privilegium von Kaiser Karl IV. vom J. 1362.

Wir Karl, von gottes gnaden Römischer Kaiser, zu allen zeiten Mehrer des Reiches, unde kunig zu Böhmen, bekennen uffentlich mit diesem briefe, und thun kund allen die ihn sehend oder hörend lesen. Wan der Maister und das handwerk der Schmidte zu Wetzflar im Trierer Bistumb gelegen, unser und des heyligen Reichs liebe getreue, dem ersamen Rudolph von Friedenberg, propsten zu Wetzflar, unserm Paffen und heimlichen diener, und auch der ehegenanten Propsteyen, einen brief, der hernach geschrieben stehet, versiglet gegeben haben; so hat uns derselb Rudolph demütiglichen gebeten, dass wir ihme, als einem Propst zu W. seinen nachkommen Pröpsten, und der Propsteyen zu W. den nachgeschriebenen brief bestettigen, und von unserer kayserlichen macht confirmiren wollen. Der brief lautet von wort zu wort also:

Wir der Maister, und das handwerk der Schmidte zu Wetzflar im Trier bisthumb gelegen, bekennen, und thun kund offentlich mit diesem brief allen denen, die ihn sehend oder hörend lesen: Wan wir erkennen, dass wir unser handwerk und gewohnheiten von der Propsteye zu Wetzflar, und von niemand anders haben, und bekennen, als auch andere handwerk zu W. thuen, und plichtig sind zu thuen, so hat der Ehrsame Herr, Rudolph von Fridenberg, Propst zu W. von unser bitt wegen uns unsere gewohnheiten hernach geschrieben, die wir wohl hergebracht und gehabt haben, vor sich, und alle seine nachkommen, Pröpsten zu W. bestättiget, confirmirt, ernewert und gegeben. Die gewohnheiten stehen also: Von ersten, wer under den Schmiden zu W. von neuem maister werden will, und mit den Schmiden lieb und leid tragen, der soll demselben handwerk ohn widerredt und verzuch geben, ehe man ihn zum Meister nehme, sechs pfund wachs zu ihren kerzen, damit die Schmidt Gott dienen und einem Röm. kaiser und künig, wan er zu Wetzflar inreidet, emphahend, und der sie auch zu redlichen sachen bedörffen. Auch solle der meister, und der under den schmidten zu W. meister wird, dem-

selben handwerk in ihre büchse ohn hindernus geben drei pfund haller, als sie zu W. gengen und gebig sein, dass ihre handwerken von dem gelte desto bass gehalten mögen; und derselbe neue meister solle auch dem ehegenanten handwerk güthlichen antworten, und geben vier viertel weins, des besten des man dan zu W. hat feile. — Zu urkund dass dasselbe handwerk dem neuen meister seiner meisterschaft bekenne, auch anderwerbe, wo jemand dasselbe handwerk zu W. von neuens will lernen, und das von neuens dan anhebt zu lernen, der solle demselben handwerk ohn widerred geben vier pfund wachs zu ihren kerzen umb sach als vorgeschrieben ist. Vortmehr wan Brüche under den schmidten zu W. oder ihren dienern geschehen, als von denselben vorg. sachen oder andern, die allein ir handwerk antreffen, und die das gericht zu W. nicht anhörten, und ihme nicht schaden braechten, dass die bruche die meister der schmide daselbst verrichten solle, und güttlich hinlegen, als sie bisher gerühlich ohn hindernüss gethan haben, doch in solcher bescheidenheit: were es, dass die meister der schmidte in solchen brüchen nicht eintrechtig würden, und daran zweiten, so sollen sie den schultheis zu W. der zu zeiten da ist, zu ihn nehmen; und wie dan der schultheis und die meister, oder das mehren theil unter ihnen, eintrechtig würden, das soll vorgang haben. Und zu bekantnus dass wir unser handwerk und gewohnheiten von der Propstey zu W. halten, so han wir mit wohlbedachtem muth, und mit rechtem wissen, dem vorg. hern Rudolph, vor sich und alle seine nachkommen, propsten zu W. in guten trewen gelobet, und geloben an diesem brief, dass wir und unsere nachkommen alle jahre ewiglich uf St. Martinstag dem vorg. H. R. und nach ihm allen seinen nachkommen pröpsten zu W. geben sollen ein pfund guter heller, als sie zu W. gäng und gebig sein. Und darzu sollen und wollen auch wir und unsere nachkommen jährlich uf denselben St. Martinstag dem vorg. herrn Rudolphen, und nach ihme seinen ehegenanten nachkommen, propsten zu W. ewiglich senden und geben und antworten ein viertel weins, des besten, des dan zu W. fail ist. Wo der ehegenante H. Rudolph oder seine nachkommen denselben St. Martinstag zu W. nit wehren, so sollen wir doch das eheg. pfund heller und den vorg. wein alle jahr dan ohn widerred antworten und reichen dem Schultheis zu W. der zu zeiten da ist, den auch ein propst setzet. Und aller desser sachen zu urkund und ewiger warheit, haben wir unsers handwerks Insigel an diessen brief gehangen. Datum a. D. 1361 ipsa die beati Mathaei apostoli.

Dess haben wir angesehen ganze treue, die der vorg. Rudolph allzeit gegen uns, und dem heiligen römischen reich bewiesen hat, und auch nutzen, stätte dienste, die derselbe uns und dem eheg. Reich oft unverdrüsslich und mit fleiss hat gethan, stättiglich thuet, und noch thun soll und mag in kunftigen zeiten, und haben darumb den vorg. Rudolph als einen propsten zu W. seinen nachkommen, propsten und der propsteien daselbst mit wohlbedachtem muth, mit rechtem wissen, und von unser kays. macht, den vorg. brief in allen seinen articulen, puncten und meinungen, so wie er begriffen ist, bestätiget und confirmirt, bestätigen und confirmiren ihn gnädiglich mit craft diesses briefs. u. s. w. Geben zu Nürnberg, nach Christi geburt 1362, uff St. Valentins tag des heiligen mertlers, unserer Reich in dem sechzehnten und des Kayserthumbs in dem siebenten Jahre.

26. Streitigkeit der Stadt Paderborn über das Verhältniß ihres alten Oberhofes zu Dortmund, gegen das landesherrliche Obergericht und das Reichskammergericht. 1566.

Das sechszehnte Jahrhundert bietet in allen Zuständen der Verfassung und des Rechts den Kampf des Alten und Neuen, der zwar belehrend, aber höchst unerquicklich, sich in den Schriften jener Zeit darlegt; auch die Akten des Reichskammergerichts aus diesem Jahrhundert sind daher fast alle für den Geschichtforscher von Werth, so mühsam auch ihre Durchsicht ist. Einen Beleg hiezu gab mir die Akte: Boett, uxorio nom. g. Honichmann und Frau, welche vor dem Stadtgericht, dann vor Burgermeister und Rath zu Paderborn verhandelt wurde. Der Kläger erscheint im Jahr 1566 vor dem „geschworenem, weltlichen Richter, in offenem gehegetem Gericht auf dem Markte“, und erwirkt eine Ladung durch den Gerichtsfron. Verklagterseits erscheint Niemand, und es erfolgt, nach alter Sitte, die zweite und dritte Ladung, worauf Kläger bittet, in contumaciam zu erkennen. Der Richter beschließt aber ex officio eine vierte ernsthafte Citation, und nun erscheint die mitverklagte Frau, und überreicht für sich und ihren Ehemann die Vollmacht des ernannten Anwalts. Gegen dieselbe werden zwar Ausstellungen gemacht; aber die Erschienene „hat mit Darlegung so viel Geldes, als zu einer „Kanne Weins, nach des Gerichts Gebrauch und Gewohnheit, zum „förmlichsten, kräftigsten und besten sie immer gekonnt, den N. zu ihrem „Anwalt constituirt.“ Und der Richter giebt den Bescheid: „Nachdem „sie so viel Gelds, als zu einer Kanne Weins, erlegt, wäre sie damit

„zuzulassen, und darüber nicht zu beschweren, Alles nach des Gerichts „altem Herkommen, Gebräuchen und Gewohnheiten.“ Der Kläger erklärt nun, wie er sich zur Klage gegen die Verklagten genöthigt sehe: „wollte „aber zum zierlichsten und besten er immer Rechts und Gewohnheit „halber, am beständigsten thun solle, konnte oder möchte, sich bedinget „haben, daß er durch solche Forderung Beklagte nicht dächte zu schmähen, „an ihren Ehren und gutem Nahmen zu verletzen; noch damit wider „Recht und Gewohnheit zu handeln, sondern daß es unvermeidlicher „Nothdurft halber geschehe; mit fleißigster Bitte, der Richter wolle ihm, „gleich ein ehrbarer Rath allhie gethan hätte, seine Klage zu thun und „zu agiren gestatten.“ Der Richter erlaubt ihm, seine Klage frei zu eröffnen, und nun trägt der Anwalt dieselbe vor. Dieser drückt sich sogleich in der neuen Form des Prozesses aus: „Bringet klagweis für; „jedoch nicht in Formb oder Gestalt eines zierlichen Libells, sondern „einer schlechten Petition, und sagt demnach, wahr seyn, daß“ u. s. w.

Folgendes war der Streitgegenstand: Der Honichmann war zur zweiten Ehe geschritten, ohne zuvor mit der Tochter erster Ehe, des Klägers Frau, „nach altem Herkommen und Gewohnheit, die billige und „aufrichtige Maitscherung oder Theilung aller seiner Güter mit seinen „Kindern, vermittelst seines Eides, zu thun.“*) — Erst nach Jahren war er dazu von der Obrigkeit angehalten worden, hatte aber eine nichtige und untaugliche Erbtheilung gemacht, nicht nach Sitte und Gewohnheit der Stadt Paderborn. Durch einen Vertrag war die Tochter aufs äußerste benachtheiligt, und um mehr als die Hälfte verkürzt worden, weshalb auf eine rechtmäßige Theilung angetragen, und für die Tochter, die damals noch minderjährig gewesen, um Restitution nachgesucht wurde.

Es erhob sich nun ein weitläufiger Prozeß, in welchem sich allerdings zu Tage legte, daß die Tochter, besonders durch Einwirkung der habsüchtigen Stiefmutter, benachtheiligt war, und daß man Alles aufgeboten hatte, sie um ihr Recht zu bringen, und das Vermögen bei Seite zu schaffen, welches hier um so leichter geschehen konnte, da der Verklagte ein „fahrender Kaufmann“ war. — Es wurde nach den Verhandlungen ein Gutachten zweier Doctoren der Rechte beigebracht, in lateinischer Sprache, von römischen Gesetzen strotzend, und Burgermeister und Rath erkannten noch in demselben Jahre, auf den Grund der beigebrachten Beweise, die restitutio in integrum, erklärten den in Mitte

*) Das älteste Zeugniß für das in Paderborn bestehende Gewohnheitsrecht.

liegenden Vertrag für untauglich und nichtig, und verfügten eine bessere Theilung.

Der Verklagte appellirte sofort an den Landesfürsten. Der Rath fuhr aber in der Sache fort, und erkannte, da das zu theilende Vermögen erwiesenermaßen 9000 Thaler betragen, aber nur 1200 Thaler zugetheilt worden seien, daß das Uebrige zuzulegen, auch die Klägerin in die Güter des Verklagten zu immittiren sei. Verklagter wandte aber Alles an, sein Vermögen in Sicherheit zu bringen, und appellirte zugleich an das Reichskammergericht.

Hier erhub sich nun, durch einen Griff in mittelalterliche Zeiten, ein Zwischenstreit, zu dem die Kläger, mit Unterstützung der Stadt, wohl weniger wegen der Gerechtigkeit ihrer Sache, als aus Furcht vor der Langwierigkeit und Verschleppung derselben, bewogen wurden. Sie bestritten nämlich die Befugniß, sowohl an den Fürstbischof als an das Reichsgericht zu appelliren, weil es in Paderborn Gewohnheit sei, daß die Appellationen nach Dortmund giengen. Denn in dem Privileg, welches Bischof Bernhard im J. 1327*) der Stadt gegeben habe, heiße es: Item, si a sententia comitis vel alterius judicis Paderb. utpote iniqua quispiam appellare voluerit, ad Consules civitatis Paderb. appellabit, deinde ad Consules Tremonienses, si necesse fuerit, et eorum sententiae stabunt actor et reus. Deshalb habe nun auch der Bischof die Appellation zurückgewiesen; hierin liege aber keine Rechtsverweigerung, und sei dem Gegner die Befugniß zu appelliren nicht genommen worden. Auch habe sich derselbe früher gefügt, und von dem Rechtsmittel Abstand genommen.

Der Appellant negirte das angebliche Privileg, und erklärte eventuell dasselbe für nichtig, weil der Bischof ein solches ohne kaiserliche Bestätigung nicht habe ertheilen können. Wichtiger war wohl die Bezugnahme auf das Privileg Kaiser Friedrichs von 1475, wodurch das frühere unbezweifelt aufgehoben worden sei, denn es heiße darin ausdrücklich, daß, wenn von einem Urtheil, nach Ordnung der Rechte zu appelliren gebühren würde, der Appellirende alsdann vor dem Bischof Recht suchen und nehmen solle, und nirgend anderswo. Es wurde auch als Beleg ein Mandat des Reichskammergerichts von 1558 aufgelegt, in welchem auf Antrag der Stadt, gestützt auf das Diplom Friedrichs III., gegen ein Verfahren des Freigraf von Arnsberg eingeschritten war.

*) Fehlerhaft wird das J. 1427 gesetzt. Die Urk. ist ungedruckt. S. mein Archiv, II. S. 57.

Aber Burgermeister und Rath protestirten gleichfalls gegen die Competenz des Reichsgerichts, und weigerten sich, der Appellation zu deferiren, und die Akten zu verabfolgen. Sie behaupteten nicht nur, daß die Appellation desert, und darauf renunciirt worden sei, sondern versicherten auch, seit Menschengedenken sei von keiner Sentenz an den Bischof, als ihr nächstes Oberhaupt, oder an das Kammergericht, sondern lediglich an den Rath zu Dortmund appellirt worden, und zwar in Gemäßheit des Privilegs von 1327, nach welchem sich immer das Herkommen gerichtet, und welches keiner kaiserlichen Confirmation bedurft habe. Man habe sich solches daher auch von jedem Bischof bestätigen lassen; und das Privileg von Kaiser Friedrich sei in diesem Punkt niemals angenommen, oder in Uebung gebracht worden. Der Fall mit dem Freigraf von Arnsberg sei vom gegenwärtigen ganz verschieden; so wie zwischen Westphälischem Freigericht und Bürgergericht ein großer Unterschied sei. Man protestirte daher gegen die Einsendung der Akten, und gegen die Gültigkeit der Appellation, um deren Verwerfung gebeten wurde. In der Sache selbst drückten sich Burgermeister und Rath, als Richter, etwas zu leidenschaftlich aus, indem sie namentlich behaupteten, daß die klagende Tochter von der Stiefmutter aufs schmählichste sei behandelt, und um ihr Erbe verkürzt worden. Diese setzte, nach dem Tode ihres Mannes, den Prozeß allein fort. Vorher waren sie aber beide mit Hab und Gut heimlich entwichen, so daß man nirgend ihrer mächtig werden konnte.

Am Reichsgericht wurde von 1566 bis 1583 verhandelt, d. h. geschrieben, ohne daß der Gerichtshof seine Rechtsansicht ausgesprochen hätte. Doch wurden mehreremale arctiores compulsoriales wegen Edirung der Akten erlassen, und beim Eingang derselben scheint die Sache liegen geblieben zu sein, wie denn immer die ungeheuerlichen Vorakten ein Schreckmittel für das Gericht wurden.

Wir sehen auch aus dieser alten Akte, wie verworren damals die Verhältnisse und die Rechtsansichten waren, wie man Sinn und Bedeutung älterer Verfassungszustände vergessen hatte, und mit den neuen Rechtsgrundsätzen noch nirgend in's Klare gekommen war. — In alter Zeit beruhte das Recht auf Gewohnheit und Herkommen; es lag in dem Bewußtsein des Volkes, und mußte von denen, die es traditionell verwahrt und erhalten hatten, erfragt und gefunden werden. Man erholte sich daher Raths bei weisen Leuten, bei erfahrenen Schöffen-

stühlen und städtischen Rathscollegien von Ruf. Ihre Aussprüche wurden, durch autonomische Gewalt, Rechtsnormen für künftige Fälle.

Während nun schon seit dem 13. und 14. Jahrh. die landesherrliche Gewalt sich ausbildete, über den Volksgerichten und landesherrlichen Aemtern sich höhere Gerichte, Hofgerichte, bildeten, an die man sich sowohl wegen Rechtsbelehrung, als in höherer Instanz wendete, hatten die Städte meist noch ihre eigenen Gerichte, und hielten auch an den alten Schöffengerichten, an die man sich früher wegen Rechtsbelehrung gewendet hatte, als herkömmlichen Oberhöfen, fest, an die auch Berufung Statt hatte. Da nun aber das alte Volksrecht, das jene Oberhöfe genau kannten, im Absterben begriffen, und die, bei misverstandenen Rechtsquellen, noch oft sehr unreife gelehrte Jurisprudenz allein im Besitz der Doctoren war, so wandte man sich jetzt auch häufig an die Juristen-Fakultäten der Universitäten, und die Aktenversendungen wurden allmählig zur Regel, zumal da die Gerichte meist mit keinen gelehrten Juristen besetzt waren, und seit die Halsgerichtsordnung Karls V. in peinlichen Sachen diese Rechtsbelehrung vorgeschrieben hatte. Man wandte sich nun seltener an die Städte und Oberhöfe, und der Grundsatz des canonischen Rechts, wornach die Appellation an den nächsten höheren Richter gieng, war schon allgemein anerkannt. Die Willkür war hiedurch abgestellt, und die kaiserlichen Privilegien des 15. Jahrh., welche gegen die Evocationen schützten, hatten ebenfalls schon die höheren Landesgerichte als solche anerkannt, welche die Berufungen annahmen. Auch das Reichsgericht hatte, nach der Kammergerichts-Ordnung, den Instanzenzug stets festgehalten und beschützt.

Die Stadt Paderborn hatte sich im J. 1475 in dieser Beziehung ein kaiserliches Privileg*) ertheilen lassen, sich bei Evocationen darauf gestützt, und nun fiel ihr plötzlich das veraltete Privileg ihres Bischofs Bernhard aus dem 14. Jahrh. ein. Sie protestirte gegen die Competenz des Landesherrn, und dieser war selbst blind gegen die veränderten Zustände einer neuen Zeit. Daß die Stadt kurz vorher noch anderer Ansicht gewesen war, zeigt das Beweisstück von 1558, welches zugleich der Rechtsansicht des Kammergerichts zur Grundlage dient. Es heißt nämlich in dem an den Freigraf von Arnsberg, als Cölnischen Richter, erlassenen Mandat:

„Es haben unsere und des Reichs liebe Getreue, Burgermeister und Rath der Stadt Paderborn, mit Klag fürbracht, wiewohl sie und

*) Es ist unter nr. 17 dieser Beiträge abgedruckt.

die Gemeine daselbst, von weiland Herrn Friederich III. gewesenem Kaiser und unserm im Reich Furfahren unter anderen diese sondere Freiheit und Privilegium erlanget, daß sie oder ihre Bürger an kein ausländisch Gericht sollen gezogen werden, sondern wo Einer mit dem Rath zu schaffen, solliches vur dem Bischof zu Paderborn, wer aber mit einem sonderen Burger zu thun gewinne, sulchs vur Ihnen, einem Rath, oder ihren verordneten Richtern, ausführen; und wo Einem zu appelliren von Nöthen, daß derselbige nirgend anders wohin, dann an Bischoven zu P. oder unser Cammergericht appelliren solle, daß auch darüber kein Richter, wie der auch genennt werden mocht, sie die gemelte Burgermeister, Rath und Gemeindt mit einigen Processen beschweren solle.“ u. s. w.

VII.

Eheliche Gütergemeinschaft, nach westphälischen Gewohnheiten und Statutarrechten.

---

27. Rechtsstreit über die unterlassene Schichtung, bei eingegangener zweiter Ehe, nach den Statuten der Stadt Münster, und behauptetes herkömmliches Recht de non appellando. 1530.

Die umfangreiche Prozeßakte Hagedorn g. Cleitzen, aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts, bot mir mehrere interessante Gegenstände, nicht nur in Betreff der Statutarrechte und Privilegien der Stadt Münster, sondern auch hinsichtlich des deutschen Prozesses, in seiner Uebergangsperiode von den alten Gerichtsformen zu dem durch die Juristen gebildeten neuen Verfahren; wie dann überhaupt der Kampf alter und neuer Verfassungszustände uns in der Geschichte immer belehrende Aufschlüsse giebt. Wir sehen in diesen Akten, wie sich alte und neue Formen noch lange mischen, und wie in der Wirklichkeit so Vieles ganz anders war, als es uns der Laienspiegel beschreibt. — Die lakonische Kürze des alten Verfahrens im Volksgericht war zwar schon der damals Sitte gewordenen Breite und Weitschweifigkeit des Vortrags gewichen, und der Uebergang zum Schriftwechsel wurde dadurch nahe gelegt. Die Juristen und Halbjuristen wurden aber nun, mit der Feder in der Hand, noch weitläufiger, und mischten Vieles hinein, was nicht zur Sache gehörte. Die unjuristischen Richter wußten den Prozeß nicht zu leiten, und den durch die Juristen verworren gemachten Rechtsfall nicht mehr gehörig zu zergliedern; sie urtheilten öfter nach dem Gefühl der Billigkeit, als nach strengen Rechtsprincipien; oft beherrschte sie auch Leidenschaft und vorgefaßte Meinung. An juristischen Confusionen konnte es also nicht fehlen, und den alten Schöffen wurde das Leben immer saurer gemacht, bis sie nach und nach den gelehrten Juristen das Feld räumten.

Diese Zustände erkennen wir auch in vorliegender Sache, die sich

in unendlicher Breite fortbewegt, und immer zwischen alten und neuen Formen schwankt. An den höheren Gerichten hatte man schon, um die Weitschweifigkeit zu zügeln, die Positionen eingeführt, wornach die faktischen Behauptungen in einzelnen Artikeln sollten zusammengestellt werden, um dadurch ein System in den Vortrag zu bringen, und diesen abzukürzen; bald aber wurde auch mit diesen Sätzen, die man in's Unendliche zu vermehren wußte, ein solcher Misbrauch getrieben, daß der Reichsabschied von 1654 sie wieder abschaffte, und nur bei den Zeugenverhören bestehen ließ, von denen sie auch ausgegangen waren. In unserer Sache kommen die Artikel nur bei einzelnen Zeugen vor, denen viele Fragen vorzulegen waren. Eine Menge Zeugen wurden vor den geistlichen Gerichten abgehört, welche, den schlichten Bürgern, die nichts als ihr Plattdeutsch verstanden, gegenüber, alle Verhandlungen fortwährend in lateinischer Sprache aufnahmen.

Ich werde nun den Rechtsfall selbst, und das stattgehabte Verfahren in möglichster Kürze entwickeln, um daran manche rechtshistorische Bemerkung zu knüpfen. In Münster starb im Jahr 1502 ein Bürger und Krämer, Namens Johann Cleitz, und hinterließ aus seiner Ehe einen Sohn und drei Töchter. Die Wittwe heirathete im J. 1504 wieder einen andern Handelsmann, Gerhard Hagedorn. In dieser Ehe wurden keine Kinder erzeugt; die Kinder erster Ehe aber im Hause der Mutter und des Stiefvaters erhalten und erzogen. Im J. 1525 starb die Frau, und nun trat der Sohn Joh. Cleitz, vor dem weltlichen Richter der Stadt Münster, klagend gegen seinen Stiefvater auf, und verlangte für sich, und im Namen seiner Schwestern, als rechte Erben ihrer verstorbenen Eltern, das gesammte Vermögen, nämlich Haus und Hof, und auch das mit beiderseitigem Vermögen angekaufte Haus, den gesammten Haushalt, auch die Kram- und Spezereiwaaren, welches Alles ihnen als rechten Erben gebühre, und wohl 4000 Gulden werth sei. Der Hagedorn sitze als F r e m d e r in diesem Vermögen, habe die Schwestern aus dem Hause verdrängt, und weigere die Herausgabe des Erbe, das doch den Kindern müsse erhalten und gebessert, aber nicht in fremde Hände gebracht werden. Vergleichsversuche seien vergebens gemacht worden, denn Verklagter habe immer unredliche Absichten gehabt. Er behaupte zwar, daß vor Eingehung der zweiten Ehe eine S c h i c h t u n g stattgefunden habe; dies werde aber in Abrede gestellt, indem nicht einmal den Kindern Vormünder seien bestellt worden, wie sich doch nach dem Recht der Stadt gebühre. Gegner habe auch seine Ehefrau schlecht behandelt, und ihr vielen Kummer gemacht; denn derselbe habe mit

einer andern Frauensperson in Ehebruch gelebt, (kynde gemaket, als he vorhen woll mere gedan, und in Eebrecherige gelevet); auch mit 3 andern unnützen Weibern habe er 3 unechte Kinder gewonnen, (und heb der noch en deyl to stegen und stralen gaen.) Die Mutter habe die Verwandten zusammenkommen lassen, und die Absicht gehabt, die Sache dem Rath vorzutragen, auch den Kindern Vormünder ernennen zu lassen. Da habe dann Gegner sie dringend gebeten, die Sache anstehen zu lassen, indem er doch das Gut Niemand anders, als den Kindern zuwenden werde. Auf dem Sterbebett habe die Mutter sich höchlich beklagt, daß sie ihren Kindern Unrecht gethan, und das Gut nicht wohl verwahrt habe. Jener aber, der doch nichts in die Ehe gebracht, und noch Schulden von der Mutter Gut bezahlt habe, maße sich des Gesammtgutes (Samgudes) widerrechtlich an und habe die Schwestern hinterlistig betrogen. Deshalb trete Er, als echter, rechter Erbe seiner seligen Eltern, für sich, und auch für den Antheil seiner Schwestern, die er nach Recht abgütern wolle, klagend auf, und sei zugleich bereit, dem Verklagten, was ihm zukomme, zu ersetzen.

Auf diese Klage folgt kein Decret oder Ladung, sondern eine Urthelsfrage (ein ordell), des Klägers, die das Faktische zusammenstellt, und zu entscheiden giebt, ob hienach nicht Kläger näher sei, das sämmtliche von seinen Eltern vererbte Gut zu fordern, als der Beklagte, der ein fremder Einkömmling sei des Guts, mit seinem betrüglichen Vornehmen es ihm zu enthalten und zu entziehen, oder was daer recht umme sy.

Hieran schließt sich die Klagbeantwortung, und der Verklagte meint zwar, up de langen und unformelyken, van velen logenaffligen stucken, und mit velen overflodigen worten, der sake nycht nodich, to hope geslagene ansprake, brauche er eigentlich gar nicht zu antworten, da es an allen Beweisen mangele; aber er wolle es doch thun, damit es nicht den Schein habe, er suche eine Ausflucht; und er werde die lügenhaftigen Erdichtungen des Gegners zu Schanden machen. Dies wird nun in weitschweifigster Auseinandersetzung versucht, und er theilt zu dem Ende selbst die Klage in einzelne Artikel, die er beantwortet. Das Wesentliche besteht in Folgendem: des Klägers Vater, dessen Umstände in Münster bekannt genug seien, wäre ein armer Krämer gewesen, der mit Butter und Käse, die er von Deventer geholt, gehandelt habe. Sein ganzes Vermögen sey 4 bis 500 Fl. Werth gewesen und die Frau habe nur 100 Fl. Brautschatz eingebracht, wie das Inventar beweise, welches ein Vetter des verstorbenen Mannes, vor der zweiten

Heirath mit seiner Wittwe selbst aufgenommen habe. — Er selbst habe ein hübsches Vermögen eingebracht (eynen suverliken kram), habe durch Fleiß es gebessert, und manches erworben, namentlich habe er das zweite Haus selbst angekauft. Ueberhaupt habe er es sich sauer werden lassen; wante he heb myt synem gude und syner arbeide de negesten twintich jaere he over See und land sodane gude myt syner arbeide gewunnen, synen lyff und gude vaken gewaget. — Unbilliges könne man nun nicht von ihm fordern, da er die Bürde so lange getragen, und wohl in Anspruch nehmen könne, was die Gewohnheit der Stadt ihm zubillige. Darnach habe aber Kläger keine Erbgerechtigkeit, wenn vor der zweiten Heirath eine Aufzeichnung des Vermögens und Schichtung geschehen sei. Dies habe nun wirklich, nach Sitte, Recht und Gewohnheit der Stadt, im J. 1504 stattgefunden, auch habe die Mutter von Raths wegen Vormünder setzen lassen; und es seien jedem Kind 80 Gulden und ein Bett zugeschichtet und getheilt worden, sobald sie zu ihren Jahren gekommen wären. Bis dahin hätten die Kinder müssen gekleidet und erhalten werden, und der damalige Richter der Stadt habe die Urkunde besiegelt. Diese sei zwar abhanden gekommen; der Inhalt aber könne vollständig erwiesen werden, und daß den Kindern nicht zu nahe geschehen, beweise die Taxe des Guts. Der Mutter sei hienach nur ein Fünftel zugefallen, da ihr doch ein Drittheil gebührt hätte, worüber sich noch alle Leute gewundert. — Die Schwestern hätten später die Schichtung anerkannt, und die, welche in das Kloster gegangen, habe auch ihren Schichtungstheil bereits genommen. — Die angeblichen Aeußerungen der Mutter, so wie das was man ihm wegen unehelicher Kinder zu Last lege, seien lauter Lügen; und er habe an den Stiefkindern mehr gethan, als er gebraucht; auch habe er die Frau, die in seinem Hause gestorben, gut behandelt, und wenn sie etwas zu seinem Nachtheil sollte gesagt haben, so sei das uth fruweliker gebrecklicheit und wanckelmodicheit geschehen. — Da nun nach der Stadt Recht Mann und Weib kein gezweit Gut, sondern Sammtgut hätten, und sich wechselseitig beerbten, so müsse das, was die Frau erhalten, welches nicht mehr als einen Kindestheil betrage, ihm zufallen, und er beharre bei der vollzogenen Schichtung und wechselseitigen Beerbung.

Diese Exceptionalhandlung schließt auch mit einer Zusammenstellung und Urtheilsfrage (wedderordell) des Verklagten, ob er nicht näher sei, bei der Antwort und seinem Gute zu bleiben, oder was da Recht um sei. Replik und Duplik fanden also noch nicht Statt, sondern auf Klage und Antwort folgte die Entscheidung. Ein Schöppe wies in Gegen-

wart der Parteien folgendes zu Recht: Na ansprake und andworde, ordell und wedderordell, na dem de Cleger und de beclagede sick bewyses vormetten, bybrengen und waer maken, und dann de beclagede syn unschult sprecket, und bewordinge budt, na lude synes ordels: we dann dat beste bewyss heff, dat de des geneyte, und de ander entgelde, allet na vermoge clage und antworde. Dies Urtheil wurde vom Beklagten beurkundet, d. h. er beruhigte sich dabei. Der Kläger aber meinte, da Gegner über die Schichtung nicht Siegel und Brief beibringen könne, und Er Sohn und Erbe sei, so wäre er näher zu seinem Recht. Er appellirte daher an den ehrbaren, sitzenden Rath, und die Akten wurden diesem, unter des Richters Siegel, verschlossen geschickt, dar upp to verclaren des gennen, dath recht was. Darauf schickte der Rath einen Zettel, der beiden Theilen, die dazu geladen waren, gerichtlich abgelesen wurde, und so lautete: Na ansprake und antworde, ordell und wedderordell, Rechtwysinge und schelldinge, so hefft Bernd Schoppinck wall gewyset, und de scheldinge en hefft gyne stede in rechten, dar de Richter syn orkunde up entfangen.

Wir sehen, daß diese Richter vom später gesetzlich normirten Interlokut noch weit entfernt waren, und den Gegenstand des Beweises keineswegs prüften und bestimmten, sondern es den Parteien überließen, so viel zu beweisen als sie wollten: daß hiedurch aber, neben großer Weitschweifigkeit, auch viel Ungehöriges in das Beweisverfahren kam, davon giebt das endlose Zeugenverhör in dieser Sache ein hinreichendes Beispiel. Es wurden keine Artikel und Fragstücke eingereicht; nur weitläufigere Gegenstände theilte man in Artikel, und einzelne Fragstücke (byfragen) kommen auch vor; so wie Einreden gegen die Zulässigkeit der Zeugen Statt fanden. In der Regel trägt der Producent den Gegenstand, über den er Zeugniß haben will, unter der Ueberschrift: beschuldynge, zusammenhängend vor, und fügt ein Präjudiz hinzu: wolde he dan des nycht doin, zo claget und achtet de Beclagede den schaden und dat unrecht zo groit als vyfftich goldene rynsche gulden, und byddet daer over gerichtz, offt rechter antwort. Die Thätigkeit des Richters war bei dem ganzen Verfahren sehr gering, wie denn überhaupt die Leitung des Prozesses, selbst beim Reichsgericht sehr mangelhaft blieb. —

Nach der Frage folgt die Aussage des Zeugen (tuechnysse) welcher zusammenhängend das was er weiß, erzählt, „und had syne gerichtliken ingebrachten tuechnysse mit synem eede war gemaket, und deselven in b y w e s e n t des Clegers, de welcke daer by gedaget, be-

sworen." Es scheint hienach, daß die Parteien nicht blos bei der Beeidigung, sondern auch bei der Abhörung zugegen waren.

Nachdem im Juni 1528 das Zeugenverhör beendet war, deducirten beide Theile; „hebben beyde parte ere Insaghe und Exception ordentlick hyr na beschreven staen, latende seggen dorch eren vorspreken, de eyne hedde des andern bewyse myt sodaner Insegge nedergelacht, dat se so stalten tho recht.

Als Beispiel möge die Schlußerklärung des Beklagten dienen: So ys Gerdt, de Beclagede, nae angetogen landrechte und na rechte und wonthe unser Stadt Elzen syner zeligen husfrouwen Erve und myt erer beyder samgude berechtiget, und steyt dem Cleger dar nycht van tho anders, dann des emme in der Schychtynghe tho synen andele angefallen, also nemptlich achtentich goltgulden und eyn bedde, dat emme doch de beclagede vorhen hadde beyden lathen, und noch orbodich ys. Segt darumme, he heb myt syner antworde, bewardynge, tuchnysse und bewyse genoichzam vullenfaren, und des Clegers tuchnisse und bewyse myt desser rechtmetigen, bescheydelyken redde und insaghe gedempet und nederlacht, dat he so stellet tho rechte und erkentnysse.

Der Richter stellte nun das Urtheil an den vorigen Schöffen und Fronen, Bernd Schoppynghe, welcher am 11. Aug. 1528 erkannte, daß der Beklagte seinen Beweis erbracht, und den des Klägers niedergelegt habe, weshalb er näher sei, dabei in Rechten zu bleiben.

Sofort appellirte der Kläger an den ehrsamen sitzenden Rath, und dieser erkannte im Januar 1529, daß Bernd Schoppynghe übel gewiesen, und Kläger wohl gescholten.*)

Das sind Orakelsprüche, aber keine richterlichen Erkenntnisse, nach späteren und heutigen Begriffen. Wir vermissen jede Prüfung der Beweise und Gegenbeweise, so wie jede Feststellung der gegenseitigen Rechte, auf den Grund des Beweisverfahrens, und der gesetzlich zur Anwendung kommenden Rechts-Normen. Wir fragen, wenn Beklagter wirklich den Beweis der rechtmäßigen Schichtung nicht geführt hatte, was, und nach welchen Grundsätzen er zu theilen habe, ob nicht das bei der zweiten Heirath vorhanden gewesene Vermögen noch jetzt den rechtlichen Maßstab für die Ansprüche der Kinder bilde, und warum die Errungenschaft zweiter Ehe nicht, vermöge der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, dem Verklagten zu belassen sei? Kläger hatte ja geradezu

*) In den Beilagen theile ich beide Urtheile mit.

das ganze vorhandene Vermögen in Anspruch genommen, und wollte dem Verklagten nur sein Eingebrachtes erstatten. Er hatte die Schwestern vertreten, ohne dazu legitimirt zu sein, und ohne daß, da diese die Schichtung anerkannt hatten, von einer Restitution die Rede gewesen wäre.

Der Beklagte konnte sich bei diesem Urtheil unmöglich beruhigen, und er appellirte an das Reichsgericht, während der Rath zu Münster schon mit einiger Leidenschaftlichkeit für den Kläger executivische Maßregeln ergriff, und denselben in das Vermögen immittiren wollte.

Die Sache kam nun in die Hände der gelehrten Juristen zu Speier, und wir wollen auch den Ausgang in der Kürze erzählen: Gleich nach eingelegtem Rechtsmittel mußte Appellant wiederholt um Schutz bitten, weil der Rath zu Münster die Zulässigkeit desselben nicht anerkannte, und mit der Execution vorschritt. Der Appellat aber machte die Einrede der Incompetenz, indem er vortrug, sein Gegner sei Bürger in Münster geworden, und müßte sich nach den Rechten dieser Stadt richten, zumal er einen Eid auf derselben Gewohnheiten, Herkommen und Freiheiten geleistet habe. Nun sei es aber da seit Menschengedenken hergebracht, daß von des Raths Urtheilen nicht appellirt werden könne. Gegner habe auch vor Eröffnung des Bescheids zugesagt, daß er sich dabei beruhigen wolle, und es werde daher um Zurückweisung der Sache gebeten. Hinzugefügt wurde noch, daß ihm Gefahr für seine Rechte drohe, denn der Appellant sei ein leichtfertiger Mann, der keine unbewegliche Güter besitze, außer denen, um die es sich streite, der aber jetzt die Stadt verlassen, und sein Vermögen theils verkauft, theils bei Seite geschafft habe.

Der Appellant negirte das Alles, und behauptete, daß vom Rath nichtig und übel geurtheilt, und die Appellation zuläßig sei. Erdichtet sei auch, was von seinem Vermögen vorgebracht werde; er habe sein Weib und Kind noch in Münster, die den Handel fortsetzten, und sei mit Gütern genug versehen. — Der Rath zu Münster nahm sich des Appellaten an, und attestirte ihm nicht nur das behauptete Herkommen, sondern schickte selbst einen Protest gegen das weitere Verfahren an das Reichskammergericht.

Wenn nun gleich die mächtigeren Reichsstände, welche selbst besetzte höhere Gerichte hatten, wohl das privilegium de non appellando erhielten, so ist doch ein solches, die Berufung an ein höheres Gericht ausschließendes, und den Instanzenzug gefährlich hemmendes Herkommen, in der Reichsgeschichte ohne Beispiel, und vertrug sich auch nicht

mit der jetzt bestehenden Gerichtsverfassung. Das Kammergericht erließ daher schon in demselben Jahr 1529 drei scharfe Mandate. Das erste befahl, sich aller Gewaltthaten gegen den Appellanten zu enthalten; das zweite inhibirte dem weiteren Verfahren in der Sache, da dieselbe, indem an das Reichsgericht appellirt sei; jetzt in unentschiedenen Rechten hange; das dritte befahl, unter Zulassung der Appellation, die Akten in glaubwürdiger Form zu verabfolgen. — Wir erkennen hier recht das Bedürfniß eines obersten Gerichtshofes für das verworrene und zersplitterte deutsche Reich. Ohne diese Mandate hätte der unjuristische Rath zu Münster den Appellanten, dem er, als fremdem Einkömmling, nicht hold war, von Haus und Hof gejagt.

Es begann nun ein weitläufiger Schriftwechsel, wo in zierlichen Positionen viele Worte gemacht wurden, die aber, was die Sache selbst betraf, meist nur das Frühere wiederholten. Appellant beharrte nämlich dabei, daß vor der zweiten Heirath Vormünder seien ernannt, daß ein Inventar sei errichtet, und die Schichtung vertragsmäßig, durch Bestimmung einer Abfindungssumme, vollzogen worden. Der darüber ausgefertigte Theilungsbrief sei von der Frau auf ihrem Krankenlager heimlich aus dem Hause geschafft, und beseitigt worden; die Existenz und der Inhalt sei aber vielen ehrbaren Zeugen bekannt. — Nach dem Ableben der Frau habe er ein gütliches Abkommen versucht, das auch mit den Töchtern vertragsmäßig zu Stande gekommen, vom Beklagten aber zurückgewiesen worden sei, der nun noch für Jene mitklage, da die Schwestern doch, wenn sie vom Vertrag zurücktreten wollten, erst beim Gericht zu Münster klagen, und Restitution nachsuchen müßten. — Nach Münsterschem Statutarrecht müßte der überlebende Ehegatte, welcher zur zweiten Ehe schritte, mit den Kindern erster Ehe theilen, und diesen gebührten, wenn es die Frau sei, $^2/_3$ des in stehender Ehe zusammengebrachten und besessenen Vermögens, womit dieselben vom gesammten elterlichen Vermögen dergestalt abgefunden seien, daß die in zweiter Ehe lebenden Gatten sich, nicht nur hinsichtlich des zusammengebrachten, sondern auch des errungenen Vermögens, wechselseitig beerbten. Es komme auch gar nicht darauf an, was der Eine oder Andere in die Ehe gebracht habe, weil das beiderseitige Vermögen sogleich Gemeingut werde. Diesem wachse Alles zu, was während der Ehe erworben werde, und es sei daher ein altes Herkommen, daß, wenn Jemand unbewegliche Güter kaufe oder verkaufe, oder sie mit Gülden beschwere, und darüber ein besiegelter Brief aufgerichtet werde, daß beide Ehegatten mit ausdrücklichen Worten in die Briefe gesetzt würden.

Wenn dies in Münster Herkommen war, so verstößt es gegen die Grundsätze der allgemeinen ehelichen Gütergemeinschaft, welche dem Mann allein die Verwaltung des Vermögens überläßt. Mit Grund trägt aber wohl Appellant nach, daß, nach dem Gewohnheitsrecht zu Münster, im Fall bei Eingehung der zweiten Ehe die Schichtung unterblieben sei, den Kindern erster Ehe vom väterlichen und mütterlichen Gesammtvermögen, wie es die Ehegatten zusammen besessen, die gesetzliche Theilungsquote gebühre, und dann der Ueberlebende seinen Antheil in die zweite Ehe bringe, und auf den Gatten vererbe. — Da nun der Rath zu Münster dem Gegner widerrechtlich den ganzen Erbfall zuerkannt habe, so sei er durch solch Urtheil sehr beschwert, und habe mit Recht appellirt, da er sich auf die Schichtung und sein Erbrecht stützen könne.

Der Appellat vertheidigte sein behauptetes allgemeines Erbrecht, und die Vertretung der Schwestern, die ihre Rechte ihm cedirt hätten, und bei ihrer Abfindung, als Rechtsunkundige, betrogen worden seien; erbot sich aber, daß, was dieselben bereits vom Gegner empfangen hätten, ihm solle gut geschrieben werden. Er stellte die Errichtung eines rechtmäßigen Inventars, so wie die Schichtung völlig in Abrede, und wagte die Behauptung, es sei ein Gewohnheitsrecht der Stadt Münster, daß, wenn aus zweiter Ehe keine Kinder vorhanden wären, die Kinder erster Ehe, beim Ableben dessen, der zur zweiten Ehe geschritten sei, alle vorhandene Güter erbten und behielten.

Das Reichsgericht regulirte den Beweis ebenfalls noch nicht durch ein Erkenntniß, sondern verfügte das Zeugenverhör nach den Positionen des Appellanten, so daß es also die Entscheidung der Sache von dem Beweis der rite geschehenen Schichtung und Abfindung abhängig machte. Es erließ am 1. Juli 1530 ein Commissorium, wodurch es geistliche und weltliche Richter beauftragte, alle vom Appellanten vorgeschlagene Zeugen abzuhören, seine Urkunden und schriftlichen Beweise sich vorlegen zu lassen, und den Appellaten bei der Beeidigung der Zeugen zuzuziehen; zugleich auch von diesem sich Urkunden vorlegen zu lassen, und Fragstücke anzunehmen. Wer sich weigere, vor ihnen zu erscheinen, den sollten sie mit Strafen dazu anhalten, und Alles in der Sache thun, was die Nothdurft gebiete, auch die Verhandlungen sodann verschlossen einschicken.

Das Zeugenverhör, das sich bis zum Jahr 1532 hinzog, und dem die Rechtsausführungen der Parteien folgten, füllt, nach damals üblicher Weitschweifigkeit, zwei Foliobände, die schwerlich noch Jemand durchzulesen Lust tragen möchte. Uns genügt es, daß das Gericht am

17. Aug. 1534 dem Appellanten den Erfüllungseid auferlegte: „daß „ihm der erste Theilungsbrief von 1504, des Inhalts und Versiegelung, „in actis begriffen, ungecancellirt und unversert, ohne sein Wissen und „Willen verwirkt sei." Dieser Eid wurde, wie der Bescheid nachließ, durch den Anwalt geleistet, und am 15. Febr. 1535, in dem Jahr, wo zu Münster dem Aufruhr der Wiedertäufer ein blutiges und Schrecken erregendes Ende gemacht wurde, erkannte das Reichskammergericht: „Ist nach gethanem Eid, und nach allem Fürbringen zu „Recht erkannt, daß in beiden vorgegangenen Instanzen, übel geurtheilt „und gesprochen, und wohl davon respective appellirt, und daß gemelter „Hagedorn dem Kläger achtzig Goldgulden, und ein Bett sammt seiner „Zubehör, nach Ausweisung des ersten Vertrags, zu entrichten und zu„zustellen schuldig; und sein aus bewegenden Ursachen beider Theil auf„gelaufene Kosten gegeneinander verglichen." — Im Jahr 1536 mußte aber gegen den Hagedorn ein Executions-Mandat erlassen werden, da die unheilvollen Unruhen in Münster wahrscheinlich auch seine Verhältnisse zerrüttet hatten. Bald darauf wurde jedoch ein gerichtliche Quittung eingesandt, worin der Kläger den richtigen Empfang der ihm zugesprochenen Gegenstände bescheinigte, und sich vom väterlichen und mütterlichen Vermögen für abgefunden erklärte.

---

1. Attest über Münstersche Statuten, die Schichtung betreffend, von 1530. *)

Wy Borgermeistere und Raidt der Stadt Munster, doen kunth, und bekennen in kraft düsses breves: So als wy in macht somiger compulsorialen wegen Gerdt Hagedarens, Appellanten teghen Johan Cleitzen, appellaten, requireirt und gemaent sint, by penen, im selven entholden, umme voer to brenghen und to exhiberen etzliche statuten, der Schichtinghe andereppen. Wanner dat bedde twijer echter luede to brocken, edder wan man eder frouwe afflyvich geworden is, inholde derselven Compulsorialen.

Dem nae soedanen mandato vull to doene, edder to pareren, hebben wy B. und R. bynnen tyden, in der Compulsorialen uthgedruckt und gespecificereth, namentlick im Jar unses Heren 1530, des dynxtedages nae Egidii, welcker was de seste dach der maent Sept. als gehorsame, dorch eynen apenbaeren Notarium uth unssen Stadz

---

*) Wir sehen hieraus, daß die Münstersche Polizeiordnung von 1536, welche im 7. Cap. von der Schichtung handelt, sich schon auf ältere Statuten gründete.

boike extraheren laeten dusse naebeschreven clausulen, sich an de schichtinghe und delynghe andreppen; welker van Inholde weren, van worden tho worden, wie naebeschreven:

Were dat eyn frouwe storve, de kynder achter leythe, eyn offt meer, de man mochte schichten, unde nemen de helffte van de guede, unde verandersathen sich, offt he wolde.

Waer eyn mann stervet, de unse borgher is, de kynder achter leythet; weret dat der mer wann eyn were, ande vrouwe dan dar nae sich verandersaethen wolde, ande nemen eynen man, de vrouwe solde hebben den derden deel des gueds. Weret dat ze zick nicht verandersathen wolde, so mochte ze myt den kyndern blyven in al der mathe, alse de mann.

Vortmeer waer kynder weren, den er vader und er moder affgestorven, dar mothe neyn vormündere wesen, dan der ghenne, de negeste maech were van der swertzyden, echte ande rechte. De vormundere mochte de kynder tho sick nemen ande er guidt, ande doin dar eynn wyschap vore den maghen, da hee dat guidt nicht ergherde. Och nen sall he van den guide nicht anders hebben, dan huldelike orsatinghe voer kost ande kledere.

Vortmer sall de vormünder all Jaere den maghen der kyndere reckenschap doen, ande war de vrent ande maghe myt den vormundern nicht overdregen kunden, war dan de Borgermestere ande Schepene myde tho vallet, dar sollen ze zick myde genoegen laethen.

Vortmer were dar neyn vormündere van der swertzyde, so solden de Borgermestere ande Scheppenen twe bederve man dar tho setten, de zick der kynder ande des guids underwunden, in allen vorworden, alse dat vor geschryven steyth, also langhe, wanth de kynder offte dat kynt to synen jaeren beqweme.

War frouwe und man sich scheedet, de eyn kindt eder meere kyndere achter leythe, welcker dan de schichtinghe begerende were, de solde nemen de maeghe up beiden syden van vader und van moder, und doen eyne rechte schichtinge, in antworde guider lude myt vulbort und nae raide der frunde up beiden zyden. Wer ock, dat de maeghe dar nicht by en wolden, edder dat daer nyne maeghe en weren, so solde de gaen voer de Borgermeistere und voer de Schepenen up dat huyss vor de taeffelen, und doen daer eyn Schichtinghe myt synem eede, so were de schichtinghe vast und stede.

Wer ock, dat wer in der schychtinghe wat verhele, dat wer den andern verschennen.

Und wanthe wy Borgermeistere und Raidt vorg. dan sodaen vorg. clausulen, sodaener schichtinghe andreppen, hebben uth unsen Stadts boike uthschryven lathen, tho behoiff der saeken, so hebben wy in tuechnysse der waerheit dusse vorg. Clausulen dorch eynen apenbaeren Notarium doen underschryven und collationeren. Und in vorder und wyder tuechnysse der waerheit hebben wy deselven under unsser Stadts Secret buthen upt spatium dusses breiffs gedruckt, und so tho geslotten bevestighet. Hyr weren mede by an und over voer rechte tuechlude, dar tho gebeden, de erbern und vorsichtighen Conraidt Boland und Berndt Paell mede Raidtmanne der vorg. Stadt Munster.

---

2. Urtheilssprüche der Gerichte zu Münster, 1528, 1529.

Als nu beyder parthe Insage overgegeven und de van beiden parthen beyaet weren, bestadeden und committerden wy Rychter vorg. de samptliken acten an Bernde Schoppinghe, huldeden vronen, de erwydz dar ynne gewyset hadde, umme der gelyken mathe dar nu wederumme in tho wysen, und tho verclaren, des ghennen dat recht wer, welker dar nae im selven jaer achtundtwintich vorg. des dinxtedages nae Laurentii, welkes was de elffte dach der maent Augusti, in bywesen beyder parthe, de dar tho, umme sulcks tho seyne und tho horen, by gedaget weren, vor recht up wisede, wu nabeschreven steyt, dar wy Richter unse oyrkundt up entfenghen.

Hyr nae volget de Sententie, edder dat Ordell Bernd Schoppingz, darvan vorg. steit.

Na ansprake und antworde ordell und wedderordell, und nae bewyse und Insaghe, so hefft de Beclagede myt synen bewyse und bewardynghe vullenfaren, und hefft myt synre Insaghe des Clegers bewyse nedergelacht, und ys dar negher by tho blyven im Rechte.

Sodaene vorg. Ordell wort vort van wegen des Clegers geschulden inholde eyner oppentliken cedelen, ludende van worden tho worden aldus.

Scheldynge, dar van vorg. steyt.

Dat ordell Bernd Schoppinck wyset vor recht; hefft Jacob Wynther geschulden van weghen Joh. Cleytzen Clegers, und dede des eynen anderen voerraem, und verbodet syck tho halen, dar he dat schuldig sy tho halen aldus: Na clage und antworde, Rechtwysynghe, bewysen und insaghen beyder parten, na dem dan de Beclagede tegen

den Cleger, als tegen eynen rechten erven, nyne rechte bestentlike schychtynge, uplatynghe und vertychnisse myt uprychten Segelen und breven, nae rechte bedden und wonthen des Stadz in gerychte getoent, gewyseth, und by de sake eder process overgegeven hefft, zo recht ys; und so des Clegers moder myt den Beclagеden nyne vorder erven getelt hebben, sy de Beclagede ock myt nynen deyle berechtiget. Ock so de tuge des Beclagеden gemeynlike tughen gelick und myt des Clegers tughen, nae des selven Clegers vermette, so hefft de Clegere und nycht de Beclagede vullenfaren, und desselven Beclagеden tuchnisse und bewardynghe, de doch sunder linx tho der sake in den gefalle nyn stedde en hefft, wedergelacht, und darumme so ys de Cleger up syne vorbodder, nae lude syner Clage, als eyn eynich sonne by syner olderen nagelaten huseren und guderen neger tho blyven. Beholtlick den Beclagеden des gudes he tho bruetschatte dar yngebracht hefft, und dat myt den gude syns brutschattes kentliken gewunnen und verdeynt ys in rechten, und wysede dat so vor eyn better tho Erkentnisse des Ersamen syttenden Raidz der Stadt Munster.

Sodane vorg. samentliken acten myt der Rechtwysynghe Bernds Schoppings, und der vorg. des Clegers scheldynge, schyckeden wy Rychter vorg. besegelt, beslotten wontliker wyse an den vorg. Raidt der Stadt Munster, umme tho verclaren, wer B. S. wall gewyset, eder de scheldinge des Clegers im rechte stedde hedde; welker vorg. Raidt dar nae eyn verclarynghe up deden Inholde eyner Cedelen, de uns Rychter vorg. van den selven Rayde behandet wort, welker wy vort im Jaer unses H. dusent vyffhundert neghen und twintich, des Satersdages nae conversion Pauli, welker was der dertichste daeg der maendt Januarii, in bywesent beyder parthe, de dar umme, sulcks tho seyne und tho horen, bygedaget weren, gerychliken wontliker wyse affgelesen hebben ludende aldus:

Hye nae folget des Raids sententie, darvon vorg. steyth.

Na ansprake und antword, Ordell und wederordell, Rechtwysynghe aller syden vorfort, bewys und insage: so hefft Berndt Schoppynck ovel gewyseth, und Jacob Wynther wall geschulden im recht; welker vorg. Sententie van dem Cleger beoyrkundet wort.

3. Attest des Raths zu Münster über sein privilegium de non appellando, 1529.

Wyr Burgermester und Rath der Statt Munster thuen kunth und bekennen vor ydermenniglich, sunderlich und vornehmlich aber vor Euer gnad, Edler und wolgeborner Her, Her Adam, Grave und Her von Beichlingen, rom. kais. Maj. und des heil. Reichs Camerrichter etc. das, wywoll whar, das Freitag, der do was der 10. tag Juni dieses 1529 Jars, unser burger Joh. Cless vor uns in sitzenden Rath erschinnen mit Bit, yme der warheit kuntschaft und zeugnis des so Hagedorn vor und nach ergangenem eröffnetem und gesprochenem urtell, vor uns zugesagt, freiwillig erschinen, sunder zwengknis oder drenknis, abschrift desselben urtells zu bitten, dem zu gleben, und volge zu thun, wy wur dan daruff gedachtem Clessen kuntschaft zu wegeren, oder der warheit zeugnis zu versagen nicht gewust, under unserm secret Insiegel des Inhalts zuerkant und gegeven volgende: Wyr Burgermeister etc. thun kunth und bekennen mit diesem unserm besiegelten offenen brief ydermenniglich, und vornehmlich dem Edlen und wolgeborenen Hern, Heren Adam R. K. M. Camerrichter etc., das, als heut dato vor uns in sitzenden Rath kummen ist Joh. Cleiss, so und als nach dem wyr in irrigen sachen sein veterlich angeerbte guther betreffend, zwischen ime als Cleger eins- und Gerhart Hagedorn als verclagten anderes teyls, ein rechtlich urtell und sentenz gesprochen, von welchem G. Hagedorn in vergess seines gethanen eides, und nach manchfeldiger annehmung und zusag, unserer gesprochenen sentenz zu geleben, vormeintlich appellirt, wyder allen gebrauch, langherkummen und gewonheit, yme Joh. Cleisen zue merklichem grossem nachteill und beschwernis; ist derhalben, bittende van uns obgemelter Cless, yme solcher unser gewonheit, und das gedachter Hagedorn, nach eroffenten und ergangenen sentenz denselbigen freiwillig angenommen, in recht, und zu steuer seiner gerechtigkeit, ein kuntschafft zu geben und mitzuteilen. Weyl wyr nun yderman seines rechtens zu hülf ader steuer nymants wegerung thun sollen, und auch billich yederman der warheit kuntschaft und zeugnis zu geben, und nun dem, so billich bit, kein wegerung gescheen magk: So bekennen wir obg. Burgermester und Rath der stadt Munster, und thun kunth vor E. G. das in unser stadt uber etzlich hundert jar ein solch alt hergebrachte gewonheit, umb unterhaltung guter pollicey ye und alweg gewest gehalten is, wie dan auch ein itzlicher bürger in seiner bürgerwerdung vermittelst seinem aidt schwören und hulden thut, bey eines Erbaren Raths und Scheppen recht zu bleiben

und darwyder in keinerley weyss zu thun, wy dan solchs unser burgeraidt mitbracht. So hat auch uff solchs Hagedorn vor ergangenem sententz hefftiglichen bey eim rath sollicitirt, auch das er nach alter gewonheit bey unserm sententz bleiben wolt, anregung gethan. Wan nun aber wahr, das nach ergangener sententz in etzlichen kurzen tagen, do wyr ander unser gescheffl halben, nach gewonlicher weyss zu rath gesessen, ist egemelter Hagedorn, mit etzlichem, nemlich Mester Herman Ullanth, Dirik Gogrefe, Herman Schade, Herman Brunik genand Pherendorp, Bernd Knipper, Joh. Schwert, als seine tagehaltere in rath gekhumen mit anzeigung, nachdem wyr ein urtell zwischen yme und Clessen seinem wyderparth hette gesprochen, weyl er nun dem volge zu thun willigk, welchs aber nicht woll gescheen mocht, wu yme nicht abschrieft desselbigen, so wyl er auch von uns abschrift desselbigen begerth haben, mit zusage, den zu geleben. Wan nun aber von uns die copei zugestalt, hat yedoch vilgemelter Hagedorn, in vorgess seiner ehr, gethaner freiwilliger zusage, dem urtell zu geleben, nichtsdestewinger ein vormeinthe nichtige appellation, dorein wir nie gewilliget, noch itzunder willigen wollen, erhaben. Wan nun dan Hagedorn solchs wyder unser gewonheit, auch sein selbst gethanen aidt, wie alle burger in burgerwerdung zu thun pflegen, die vormeinthe Appellation erstlichen, darzu auch wyder sein zusag nichtiglichen erhaben, und doch nach verlaufung ungeferlich 5 oder 6 tage, weyl der sentenz am sunabent post convers. Pauli, welcher war der 30. Jan. ergangen, und desselbigen abschrift von Hagedorn den fridagk darnach, welcher war der 5. Febr. gebeten, unserm urtell volge zu thun, billichen zugesagt, und och den angenomen, und also aller und yder appellirung nicht einmall renuncirt und abgesagt etc. Und aber ytzund darumb von Cless, ime des kuntschaft der wahrheit zu geben, ersucht worden, so bekennen wir auch hiemit, das solches alles, wie erzalt, also wahr, und vor uns im sitzenden rath allenthalben ergangen, gehandelt und gescheen. Des zu mehrer zeugnis der warheit und sicherheit, und umb urkund willen, haben wyr unser stadt secret zu ende disses brieffs thun aufdrucken. Gescheen zu Münster im sitzenden rath, 10. Jun. 1529.

Und nun aber egemelter Cless dato dieses unsers offenen brieves vor uns aber eins erschinnen, mit beclagung, wy sein wyderteil Hagedorn, vermeinther appellant solch unser stadt secret als unkentlich, und zur bekrefftigung des, darzu es aufgedrukt, machtlos sein soll, mit bit, die vormittest unser stadt gross Insigell, und in offener ge-

meiner form zu bestettigen, und krefftigk zu machen etc. Wir nun solches den reden und rechten nicht unbillig, sondern unsers zuvor aufdrukten secret glaubwirdigkeit halben notturfftigk, damit die wahrheit alzeit bestendig geacht: so haben wir auch doruff, weyl yme solchs im sitzenden rath zu geben erkanth, nit zu wegeren wissen, und die ym in der allerbesten form, wie wir sollen oder mogen, gegeben, und zu urkunth unser gross Stadt ingesigel wissentlich an diesen offenen brieff gehangen. Gescheen im sitzenden rath, den vierzehenden Augusti, 1529

28. Eheliches Güterrecht zu Münster. Testament des Mannes. Rechte der überlebenden Frau und Kinder. Schichtung.

Ein wohlhabender und angesehener Bürger zu Münster, Burckard Heerde, hatte eine gewisse Kunna Beckers aus Bevergern, die Tochter armer, aber rechtlicher Eltern, als Magd bei sich, und diese, wie sich eine Prozeßschrift naiv ausdrückt, „benahm sich so geschickt, fleißig „und tugendhaft, daß er, gegen sie mit Liebe bewogen, vier Kin„der mit ihr zeugte." Erst wie die Kinder heranwuchsen, und ihm Freude machten, er auch seinen Namen fortzupflanzen wünschte, ließ er sich mit der Mutter trauen, ohngeachtet sie ihm nichts zugebracht hatte. Nach einigen Jahren errichtete er dann ein Testament, worin er der Gattin, unter der Bedingung, daß sie nicht wieder heirathe, den Nießbrauch seiner halben Güter verschrieb. Nach ihrem Tode sollte das Ganze auf die beiden noch lebenden Söhne Johann und Burckard fallen, jedoch mit der Bestimmung, daß, wenn Einer von ihnen ohne Leibeserben verstürbe, dessen Theil auf den Bruder oder seine Erben fallen solle.

Nach dem Ableben des Erblassers erkannten Mutter und Söhne, die inmittelst großjährig geworden waren, die väterliche Disposition in allen Punkten an. Es geschah dies im J. 1539 vor der Rathstafel, mit allen gültigen Formalitäten. In Folge dessen kam es niemals zwischen den Kindern und der überlebenden Mutter zu einer Schichtung; diese nahm auch niemals den dritten Theil des Vermögens in. An-

*) Das große in Wachs gedruckte Siegel, mit dem Secret auf der Kehrseite hängt an der Pergament-Urkunde, die übrigens mit großer Unbeholfenheit abgefaßt, und übel stylisirt ist.

spruch, sondern war mit dem ihr verschriebenen Nießbrauch der Halbschied zufrieden, welches sie auch noch dadurch bekundete, daß sie kurz vor ihrem Ende, vor ihrem Bruder, welcher Vicarius ad S. Lambertum war, über das, was sie aus ihrem Nießbrauch erspart hatte, legirte, ohne jenes Vermögens-Drittheils zu gedenken. Die Söhne vollzogen genau ihren letzten Willen. Mit Recht folgerte man hieraus, daß die Mutter auf das Drittheil gänzlich verzichtet habe, daß auch bei dem in Mitte liegenden Vertrag, von der sonst vorgeschriebenen Theilung und Schichtung gar nicht die Rede sein könne. Dies erkannten auch die beiden Söhne dadurch an, daß sie die sämmtlichen Güter zwar nach der Verordnung des Vaters in zwei gleiche Theile setzten, und darum loosten, doch keine förmliche Theilung und Auseinandersetzung schlossen, weil sie vorerst noch die väterliche Substitution im Auge behielten.

Der ältere Bruder Johann lebte in zwei Ehen, woraus zwei Kinder übrig blieben. Der Jüngere, Burckard, heirathete gleichfalls im J. 1542, und die Frau starb 1573, worauf er noch einmal heirathete. In beiden Ehen wurden aber keine Kinder erzeugt. Die Frau beredete nun ihren Mann auf dem Sterbebette zu einem Testament, worin er, ohne der Substitution zu gedenken, über seine gesammte Verlassenschaft disponirte, und auch seines Bruders Kinder mit einem Erbtheil bedachte. Namentlich vermachte er ihnen das auf ihn gefallene väterliche Haus, und mehrere Rentebriefe. Diese nahmen zwar die Erbeinsetzung an, denn der Oheim hatte durch eine Mascopey ein bedeutendes Vermögen erworben, verzichteten aber keineswegs auf die großväterliche Erbschaft; vielmehr nahmen sie dieselbe, kraft der Urkunde, in Anspruch, bewilligten aber den Abzug der legitima sowohl, als der quarta Trebelliana, wogegen sie auch das Testament, wegen alles Ersparten und Erworbenen, anerkannten. Da nun die Wittwe am Besitz des ganzen Nachlasses festhielt, und die Nutzungen zog, so entstand ein weitaussehender Prozeß, und erst nach den Verhandlungen einiger Jahre wurde die Inventaraufnahme verfügt. — Nachdem die Sache endlich spruchreif war, versendeten Bürgermeister und Rath, nach damaliger Gewohnheit, die Akten an eine Universität, und sie publicirten im J. 1584 die Sentenz der Juristen-Facultät zu Ingolstadt, deren Inhalt folgender war:

Da Burckard Heerde's Hausfrau im Testament die Hälfte aller Verlassenschaft zur Leibzucht erhalten, und auch lebenslang nutznießlich besessen habe; die beiden Söhne Johann und Burkard aber zu Erben

eingesetzt, und per fideicommissum substituirt worden seien, wodurch die gesammte Erbschaft an die vier Kinder des ältesten Bruders Johannes gefallen wäre; und da diese Kinder auch durch das Testament ihres Oheims, Burckard Heerde jun. zu etlichen Stücken als wahre Erben eingesetzt wären: so sollten ihnen nicht nur die Güter, welche der Oheim von seinem Vater bekommen, laut dessen Testamentes, sondern auch die welche er selbst durch seinen letzten Willen vermacht, sämmt allen seit seinem Tode bezogenen Nutzungen herausgegeben werden; jedoch in folgender Ordnung:

1) Von Burckard sen. Verlassenschaft solle zuvörderst, Münsterscher Ordnung und Satzung nach, der dritte Theil abgezogen werden, welcher nicht zum Fideicommiß zu rechnen, noch mit dem Nießbrauch der Wittwe zu compensiren sei, sondern ihr als Frau allein zugestanden habe, und bleiben müsse;

2) sollten von des Burckards jun. väterlichem Erbe, welches, im Fall er ohne Leibeserben versterben würde, mit einem Fideicommiß beschwert worden sei, zwei Viertel, nämlich legitima und Trebellianica abgezogen, und mit dem von der Mutter oder sonst ererbten und erworbenen Vermögen den Testaments-Executoren zur Auszahlung der Legate verabfolgt werden;

3) das was Burckard jun. seines Bruders Kindern im Testament vermacht, solle, so weit es nicht von Burckard sen. herkomme, von dem, was er, kraft Fideicommisses, den Klägern zuzustellen habe, abgezogen und compensirt, und ihnen allein das Uebermaß zugestellt werden.

3) Die Kosten wurden, (wie damals gewöhnlich) aus bewegenden Ursachen compensirt.

Die Kläger fühlten sich durch dies Urtheil theilweise beschwert, und legten Appellation ein. Allerdings verrieth es auch wenig Scharfsinn, und warf Statutarrecht und römisches Recht sehr bunt durcheinander. Kläger fühlten sich:

1) gravirt durch den Abzug des Drittheils. Der Anwalt behauptete, daß die Polizeiordnung gänzlich misverstanden worden sei, führte dies aber nicht weiter aus; wie ich dann auch die Entscheidungsgründe des Urtheils nicht gefunden habe. Die Polizeiordnung schreibt aber dem überlebenden Ehegatten die Schichtung mit den Kindern vor, wenn er zur zweiten Ehe schreiten will. Die Frau erhält jedoch nur dann die Hälfte des Vermögens, wenn blos Ein Kind am Leben ist. Sind mehrere da, so erhält sie nur Ein Drittheil des Ganzen. Im gegenwärtigen Falle hatte nun aber die Frau vertragsmäßig auf die

weitere Heirath verzichtet, und statt des bei einer Schichtung ihr gebührenden Drittheils, war ihr der Nutzgenuß der Hälfte des gesammten Vermögens verschrieben worden. Sie hatte somit das gesetzliche Drittheil ihren Söhnen überlassen, und das Aequivalent lebenslänglich genossen. Es ist daher schwer zu begreifen, wie die Facultät ex officio auf Abzug des Drittheils erkennen konnte, welches Niemand in Anspruch nahm, welches die Wittwe nie besessen hatte, und also auch nicht vererben konnte.

2) Die Kläger fühlten sich mit allem Grund auch dadurch gravirt, daß das vom Burckard jun. ihnen vermachte Erbtheil, in so fern es nicht vom Großvater herrühre, auf das fideicommissarische Vermögen solle angerechnet werden; da doch unbezweifelt das vom Großvater herrührende Gut den Klägern schon durch die fideicommissarische Bestimmung zukam, das andere aber kraft des letzten Testamentes ihnen zufiel, in welchem keine Bedingung und Restriction enthalten war.

3) Den Abzug der legitima und Trebelliana ließen sich die Kläger zwar gefallen; doch hätten sie auch wohl dagegen Einwendungen machen können. Denn wenn gleich die Polizeiordnung vorschreibt, daß, insofern die Eltern testiren, den Kindern ein Drittheil des Ganzen soll belassen werden, welches bei damals vorhandenen 4 Kindern ein Viertel des Drittels betragen hätte, worüber sich das Urtheil nicht klar ausspricht, so liegt doch hier ein Vertrag in Mitte, der jenen Anspruch wohl aufhebt. Es war kein Kind in seinem gesetzlichen Erbtheil geschmälert, sondern das Vermögen in zwei gleiche Theile getheilt, und so auch lebenslänglich genutzt worden. Nur wenn Einer der Brüder keine Leibeserben hinterließ, sollte seine Hälfte auf die Kinder des Andern fallen. Dies waren hier die nächsten Intestaterben. Der Oheim hatte durch seine Anerkennung der großväterlichen Disposition gleichsam selbst seine Vettern zu Erben seiner Hälfte eingesetzt, auf den Fall, daß er selbst keine Kinder hinterließe. Er hatte sich mit dem ihm zugewiesenen Aequivalent zufrieden erklärt, und niemals auf die legitima und Trebelliana Anspruch gemacht, konnte somit diese Rechte nicht vererben. Auch im Testament, zu dem er beredet wurde, verschwieg er das Verhältniß, und hatte wahrscheinlich nie die Absicht, den großväterlichen Willen anzufechten; deswegen hatte er auch durch große Handelsthätigkeit ein Vermögen erworben, welches ihn in den Stand setzte, für seine Wittwe zu sorgen.

Beim Reichsgericht wurde die Sache im Jahr 1585 anhän-

gig, blieb aber nach einigen Jahren liegen, und es erfolgte kein Urtheil.*)

In diesem einfachen Rechtsstreit umfassen die zusammengeschriebenen Vorakten allein 1200 Folioseiten, und der Zeugenrotul macht auch einen starken Band aus. Welche Aufgabe, das Alles zu lesen! — Gleich mit dem 16. Jahrhundert, wo die einfachen Volksgerichte den verwickelten Formen der gelehrten Juristen wichen, entfaltete sich eine so ungemessene Weitschweifigkeit der Verhandlungen, daß wir die Richter noch jetzt bedauern, wenn wir die schweren Bände endloser Prozeßschriften ansehen, wo oft Wochen dazu gehörten, um sie zu lesen, das Material zu sichten, und die Körner von der Spreu zu trennen. Kein Wunder, daß der Prozeßgang schleppend wurde, und die Urtheile zurückblieben. Die Advocaten boten dabei Alles auf, die Sachen verworren und verwickelt zu machen. Die erlernte Jurisprudenz lag noch chaotisch in ihren Köpfen, die einfachsten Sachen hüllten sie in einen Nimbus von prunkender, unreifer Gelehrsamkeit, und suchten das eben Erlernte mit großer Ostentation in die Prozeßschriften zu bringen. Daher unablässige Citate von Gesetzesstellen, und damaligen juristischen Werken. — Die alten Richter und Schöffen, die sonst nach vaterländischen Rechten und langer Erfahrung, mit gesunder Urtheilskraft erkannt hatten, traten vor dieser blendenden Weisheit mehr und mehr bescheiden zurück, ließen von den Advocaten den Prozeß in weitschweifigen Schriften verhandeln, und dann wieder durch Doctoren der Rechte das Urtheil abfassen; daher die Aktenversendung an Spruchcollegia oder Juristenfacultäten fast bei allen Sachen, wo es auf Rechtsfragen ankam, zur Regel wurde. — Dadurch verdunkelte sich nun auch sofort nicht nur das vaterländische Recht, sondern dies wurde auch durch römische Gesetzstellen erklärt, hinein verflochten, verkümmert und verdrängt. Deshalb mußte man schon jetzt über das alte Gewohnheits- und Statutar-Recht Beweis führen, wobei sich die Unwissenheit so oft zu Tage legte. Als Beleg gebe ich einen Auszug aus dem Zeugenrotul, und füge nur die Antworten eines Zeugen bei, von denen die der Uebrigen nicht sehr differirten. — Wie unsinnig aber die Advocaten bei ihrer Beweisantretung verfuhren, das mögen die hinzugefügten Artikel belegen, worüber mehrere Geistliche mit großer Umständlichkeit abgehört wurden.

*) Die Akte ist rubricirt: Joh. Heerde's hinterlassener Töchter Ehevögte und Erben g. Borchard Heerden des Jüngern Wittib u Consf.

(Interrogat. specialia der Kläger.) 1) Item sull der Zeuge gefragt werden, ob er dieser Stadt Münster Politiiordnung kundig sey?

(Antwort des Zeugen Joh. Bispingk zu Kuerckelingk, Rathsverwandter und Richter der Stadt Münster.) Wisse zum Theil ihrer kundig zu seyn.

2) Item soll dem Zeugen vorgelesen werden, die Politiiordnung von Schichtung und Theilung. Wu von Eheleuten Eins verstervet u. s. w. und dabei befragt werden, ob er auf solche Ordnung einen sonderen und anderen Verstand, oder einen andern Gebrauch binnen dieser Stadt Münster wisse, als die Litter davon ausweise. Sagt Zeuge Ja, soll er gefragt werden, wie es damit eine Gelegenheit habe, und in was Fällen sie sulchen Gebrauch erlebt oder gesehen haben?

(Antwort.) Er wisse sich nit zu berichten eines anderen Verstandes oder Gebrauchs desselben §, als die Litter mitbringt, es wären denn sonst Contracten deshalb aufgerichtet.

3) Item, ob nicht vermüg derselben Polityordnung den Eheleuten sammt und besonder zugelassen, die Leibzucht, im Fall keine Kinder fürhanden, und sonst anders keine elterliche Ordnung, ihrem Gefallen nach, die eine den andern, entweder zu verkürzen, oder ganz abzuschneiden?

(Antwort.) Die Politie gebe der beider Eheleute letztlebendigen die Leibzucht, so fern keine andere Vermechniß oder elterliche Disposition fürhanden, und weiß sich uff weiter des Interrogatorii Inhalt nit zu entscheiden. (Ein anderer Zeuge sagt: Verstehe sulches nit.)

4) Item, ob nicht desgleichen in den Heirathsbriefen und pactis dotalitiis oft und vielmal verabscheidet und beschlossen wird: Da der Ehemann ohne verlassene Leibsgeburt vor der Frauen mit Tode abgehen würde, daß alsdann die Frau der Leibzucht nit erfreuet, sondern die sämmtlichen Güter widerum an die nächste des verstorbenen Ehemanns Erben kehren und fallen sullen?

(Antwort.) Sulchs stelle er uff der pactorum dotalitiorum eines Jeden Inhalt.

5) Ob nicht sulche pacta binnen dieser Stadt Münster gehalten, und die Erben darüber geschützet und gehandhabet werden?

(Antwort.) Da uffrichtige pacta und Versiegelung fürhanden und fürgebracht, daß dieselbe von einem ehrbaren Rath geschützt und gehandthiert werden. (Ein anderer Zeuge sagt: Wisse nit darum.)

6) Item, ob nicht ein Vater über seine Güter sull testiren, und seinen Kindern, so er zu seinen Erben macht, in dem Fall, da sie ohne eheliche Leibesgeburt mit Tode verfahren würden, die andere überbleibende

Kinder und deren Kinder in derselben Erbschaft sull untersetzen oder substituiren mügen?

(Antwort.) Er achte es dafür, daß sulches, so gefragt, beschehen müge. (Andere Zeugen antworten: sie wüßten sich darauf nicht zu resolviren.)

7) Item zu fragen: Da nun die Kinder nach Absterben ihres Vaters sulch sein Testament oder letzten Willen für der Obrigkeit aufbrachten, und nicht allein die ihnen darin vermachte Erbschaft in Kraft desselben annehmen, sondern auch darüber die Manutenenz von der Obrigkeit ersuchen würden, ob gleichwohl ihnen vermüg angedeuteter Politeiordnung, oder eines Gebrauchs dieser Stadt zugelassen, sulche väterliche Ordnung zu schwächen, und in dem Fall, da ihrer ein oder mehr ohn eheliche Leibsgeburt verstürbe, die Güter Anderen entweder nutzlich oder eigenthümlich zu vermachen?

(Antwort.) Er achte es dafür, daß sulchs, so gefragt, beschehen müge. (Andere Zeugen wissen sich nicht darauf zu entscheiden.)

8) Item, ob sie jemalen belebt, daß in bemeltem Fall die Kinder, ihrer elterlichen Ordnung zuwider, die Güter entweder ihren Hausfrauen oder sunst Jemand anders vermacht, bei welcher Vermächtniß die Obrigkeit, unangesehen der väterlichen Disposition, gehalten?

(Antwort.) Er habe sulches nit belebt, und wisse sich dessen auch nit zu entsinnen.

Die Geistlichen wurden über folgende Interrogatoria neben vielen Andern, welche die Sache betrafen, vernommen:

1) Ob sie nicht ihres Standes geistliche Personen seyen?

2) Item, ob nicht einem Kinde, nach göttlicher Einsatе und Disposition, aufliege und gebühre, den elterlichen Willen zu halten und zu vollziehen, so fern derselbe Gottes Befehl nit zuwider ist; und ob sulches unter dem göttlichen Geboth: honora patrem et matrem, einem Jeden nicht befohlen und auferlegt?

3) Item, ob sie nit den Genesin gelesen haben?

4) Item, ob sie nit darin befunden, daß der Jacob seinen Sohn Joseph in seinem Krank- und Todtenbett befohlen, wie er's nach seinem Absterben mit seiner Sepultur gehalten haben wolle?

5) Item, ob nicht Joseph sich nach Absterben seines Vaters sulcher Ordnung und väterlichem Willen gemäß verhalten und sich derselben nit widersatzet?

6) Item, ob sich nicht also in genere nach göttlicher Ordnung gezieme, daß die Kinder ihrer Eltern Willen und Ordnungen, nach derselben Absterben, fest und unverbrochen halten, und dem nicht widerleben?

29. Angemaßte Competenz des geistlichen Gerichts, bei einer wichtigen Rechtsfrage über die Folgen der statutarischen Gütergemeinschaft in der Stadt Münster. 1633.

Die Anmaßungen der geistlichen Gerichte, die überall die ihnen zugewiesene Competenz, wornach sie über gewisse Sachen, wegen deren religiöser Beziehung, nach den Kirchengesetzen zu erkennen hatten, überschritten, trugen auch viele Ueberbleibsel mittelalterlicher Anarchie, und geistlicher Anmaßung in die neue Zeit herüber, weshalb gegen sie sehr häufig der Schutz des Reichsgerichts nachgesucht werden mußte. Diese Gerichte dehnten nämlich, unter jeglichem Vorwand, ihre Competenz über rein weltliche Sachen aus, behaupteten bald concurrente Gerichtsbarkeit, bald das Recht zu evociren, bei vorgeschützter Rechtsweigerung des ordentlichen Richters. Da der Papst sie schützte, und die Appellationen selbst gern nach Rom zog, so war den Misbräuchen ein großer Spielraum gegeben, denen auch das Costnizer Concil, mit seinen desfalsigen Bestimmungen, nur wenig Einhalt that. Diese geistlichen Richter hatten immer Rom im Auge, verhandelten daher auch in römischer Sprache, und nach römischem Recht, indem sie über alle partikularrechtlichen Bestimmungen und Rechtsgewohnheiten keck hinwegschritten.

Ein auffallendes Beispiel boten mir die Akten in Sachen Burgermeisters und Raths zu Münster gegen Melchior Lenneps Wittwe und Consorten, die auch sonst ein rechtshistorisches Interesse bieten. — Appellanten sagen nämlich im libellus gravaminum vom J. 1633, daß sie im Namen der Bürgerschaft sich zu einer Appellation gegen die Wittwe Lenneps nicht nur, sondern auch gegen die fürstlichen Räthe, und die Officialen des geistlichen Gerichts genöthigt sähen. Der Official zu Münster sei ein Geistlicher, Canonicus am alten Dom; und der Sitz seines Gerichts sei an der Domkirche, an einem geweiheten Orte, das Paradies genannt. Zu seiner Competenz gehörten nur bestimmte Sachen, z. B. causae praebendarum, matrimoniorum, decimarum etc. Nach den Reichsconstitutionen dürfe derselbe nun in andere blos weltliche Sachen sich nicht mischen, denn in Münster sei ein fürstliches Hofgericht, an welches von den Unterrichtern appellirt werde; namentlich

auch von dem weltlichen Unterrichter der Stadt, dem nach altem Gebrauch stets ein Rathsherr zugeordnet werde, und vor welchem die Bürger allzeit ihre Rechtsstreitigkeiten in weltlichen Sachen angebracht hätten. Dieser kenne der Stadt Gesetze, Rechte und Gewohnheiten am Besten, und das Gemeinwesen habe sich, bis auf die jetzigen elenden Kriegsläufe, immer dabei wohl befunden. — Nun unterstehe sich die Wittwe Lenneps zuerst, die heilsame Gewohnheit zu brechen, wozu ihre Angehörigen, um ihres Privatvortheils willen, ihr gerathen hätten.

Es gelte nämlich in der Stadt seit undenklicher Zeit, wie allgemein bekannt, und längst durch Statuten befestigt sei, die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft. Hienach müsse der letztlebende Ehegatte alle während der Ehe contrahirte Schulden bezahlen, wenn er auch von denen des Verstorbenen nichts gewußt habe, und es komme dabei gar nicht darauf an, ob Ein Theil mehr oder weniger in die Ehe inferirt habe; nur die debita fidejussoria seien ausgenommen. Auf dieses Gewohnheitsrecht gestützt, contrahire man mit den Bürgern der Stadt, und vertraue ihnen Geld und Waaren an. So sei dies auch bei der Wittwe und ihrem verstorbenen Mann geschehen, in der guten Meinung, daß das Gesammtgut dafür hafte. Um so mehr müsse dies aber gelten, wo zwei Eheleute in gemeiner Nahrung säßen, wie hier der Fall gewesen. Der Lennep habe Weinhandel getrieben, und den Wein mit Kanten über die Diehle auszapfen lassen; auch habe er mit Leinen, Holz und andern Sachen Handel getrieben, und zugleich durch Ackerbau Geld verdient. Er habe also meist außer dem Hause, die Frau aber im Hause den Handel verwahren müssen.

Wenn nun die Wittwe, beim Ableben ihres Mannes, nach dem Beispiel so vieler anderer ehrbaren Wittwen, sich billig hätte erinnern sollen, daß der Letztlebende die Schulden bezahlen müsse, und daß sie dem weltlichen Richter, als ordentlicher Obrigkeit, unterworfen sei, die ihr kein Recht weigere; so hätte sie auch, wenn sie zur andern Ehe schreiten wollte, sowohl nach allgemeinen, als Statutarrechten, müssen Vormünder ernennen lassen, welche unter Leitung und Aufsicht des Raths die Verwaltung führen müßten. Das Alles habe sie nicht gethan, sondern ihre bürgerlichen Pflichten vergessen, und nur um ihren Brautschatz herauszufordern, mit Verachtung ihrer nächsten Obrigkeit und der Statuten, sich unter die Protection des geistlichen Richters begeben, und hier ihren Schwager, den Doctor Bochorst, als Vormund beeiden lassen. Auch dieser, ob er gleich ein Münsterscher Sohn sei, habe sich um die Statuten seiner Vaterstadt nicht bekümmert, und die Verantwortlichkeit

nicht gescheut, wenn er die Absicht der Wittwe unterstütze, die ihren Brautschatz vor allen Forderungen der Gläubiger eximiren wolle. Ein Inventarium hätten sie unter sich verfertigt, ohne daß, von Seiten des Vaters der Kinder, Vormünder oder die Creditoren dabei wären zugezogen worden, wie solches ehrliebenden Wittwen und Matronen gezieme. Aber der gesetzliche Weg sei dieser Wittwe, so wie deren Mutter und Schwager ungelegen gewesen, und sie hätten es rathsamer gefunden, den geistlichen Richter anzugehen. -- Unter dessen Schutz habe man, zur Contentirung des Brautschatzes, nach Belieben genommen, und im J. 1630 ein Mandat des Offizialat-Gerichts erlangt, daß sie, was sie als ihre dotem ansehe, vorauszunehmen, und Niemand sie daran zu hindern habe. — Sodann habe sie auch die Creditoren an das Offizialatgericht laden lassen, und den Befehl erwirkt, daß sie nirgend anders klagen sollten.

Der Rath habe hierauf, weil dies Verfahren dem Herkommen zuwider, und zum Verderben des gemeinen Wesens gereiche, sich beschwerend an die fürstlichen Räthe gewendet, in der Meinung, sie würden den Official anweisen, die Sache abzugeben. Dieselben hätten ihm aber noch beigepflichtet, und man sehe sich daher pro bono publico zur Appellation genöthigt. Denn bei einem solchen Verfahren, welches leicht Nachahmung fände, würden Alle die betrogen werden, welche, im Vertrauen auf die Gütergemeinschaft, ihre Gelder den Eheleuten in der Stadt gäben. Die Weiber würden das Gut mit verthun, und nur ihren Brautschatz zu erhalten suchen. Die Männer könnten aber dann nicht wohl mehr auswärtige Kaufmannsgeschäfte machen, ohne ihre Frauen bei sich zu führen, und die Gütergemeinschaft wäre so gut wie aufgehoben. Bloße Handscheine würden nicht mehr gelten, sondern man würde, bei den vielen Privilegien der Frauen, die alsdann wieder auflebten, mit allen Subtilitäten zu Werke gehen, und bei jeder aufzunehmenden Urkunde gelehrte Scribenten aufsuchen müssen. Somit würden dann auswärtige Kaufleute sich mehr und mehr von den Münsterschen Bürgern zurückziehen. „Wenn die communio bonorum gegen das unvor„denkliche Herkommen aufgehoben würde, so wäre nichts gewisser, als „daß auch die Handthierung in der Stadt Münster gänzlich cessire, und „ein ganz anderer Zustand, andere Sitten und Leben der Leute und „Bürger erfolgen werde.“ — Nach einer ausführlichen Schilderung aller nachtheiligen Folgen für Handel, Gewerbe und Credit, heißt es weiter: Was die Vorfahren, in Betreff ihrer uralten Gewohnheit der communio bonorum, seit Jahrhunderten für gut und heilsam angesehen

hätten, dürfe doch durch eine solche Wittwe nicht umgestoßen werden. Und der Offizial, selbst ein Münstersches Kind, könne nicht anders sagen, als daß ein gleicher Fall niemals vorgekommen sei. Dennoch habe er durch sein Decret vom J. 1630 dem Willen jener Wittwe willfahrt, und ihr hinsichtlich ihres Brautschatzes einen Vorzug vor allen Creditoren zugesprochen, da er sie doch vielmehr an ihre ordentliche Obrigkeit hätte verweisen müssen, um da den Kindern Vormünder ernennen, und die Sache nach der Stadt hergebrachten Gewohnheiten ordnen zu lassen.

Da nun die Wohlfahrt der ganzen Stadt und Bürgerschaft hievon abhänge, so sehe Burgermeister und Rath sich zur Appellation genöthigt, und bitte, zu erkennen, daß die Wittwe nicht befugt gewesen sei, das ordentliche bürgerliche Gericht, und die Statuten der Stadt zu umgehen, und sich dem Offizialat=Gericht zu unterwerfen; daß daher das erwirkte Mandat zu cassiren und aufzuheben sei.

Das Offizialatgericht, dessen Verhandlungen und Mandate sämmtlich in lateinischer Sprache erlassen sind, ignorirte das Partikularrecht ganz, und fußte blos auf dem Dotalverhältniß des römischen Rechts. Es sprach der Wittwe ratione illatae dotis et paraphernalium bonorum, vigore tacitae in bonis mariti hypothecae, den Vorzug vor allen Gläubigern zu. Zugleich verfügte es gegen Burgermeister und Rath die Relaxation eines von einem Gläubiger erwirkten Arrestes; und dies war wohl die nächste Veranlassung einer formellen Appellation, Seitens der Stadt.

Das Reichsgericht erließ sogleich ein Mandat, sowohl an die fürstlichen Canzler und Räthe, als an den Offizial und die Wittwe. Es gieng vollständig in die Ansichten des Raths ein, und tadelte die Handlungsweise der Wittwe, so wie das von den fürstlichen Räthen gutgeheißene Verfahren des Offizials, als den Reichsconstitutionen, und dem Münsterschen privilegio zuwiderlaufend. Es nahm daher die Berufung an, citirte die Wittwe, und inhibirte jedem weiteren Verfahren der Münsterschen Richter.

Dieser Erlaß des Kammergerichts mochte schon den gewünschten Erfolg gehabt haben; denn es kam zu keinem weiteren Verfahren, und im Febr. 1633 wurde angezeigt: Die fürstlich Münstersche Regierung habe pro Interesse bescheinigt, daß die Sache in Güte beigelegt sei.

Es ist rührend, mit welcher treuen Anhänglichkeit diese Bürger an ihrem alten ererbten, durch Sitte, Bedürfniß und Gewohnheit entstande=

nen und autonomisch befestigten Statutarrecht hängen. Das denkwürdige Aktenstück zeigt uns auch, wie fest ihr gütergemeinschaftliches Institut im Familien- und bürgerlichen Leben wurzelte, wie alle gesellschaftlichen Einrichtungen darauf basirt waren. Man hegte die Ueberzeugung, daß dasselbe Treue und Redlichkeit im Handel und Wandel, ein festes, inniges Zusammenhalten der Ehegatten, gemeinsames Mühen und Wirken, und dadurch das Glück der Familien hervorbringe und fördere; daß dagegen aus dem römischen Dotalverhältniß nur unheilvolle Folgen entstehen würden.

Diese Ansicht herrscht noch heute, nicht nur in Münster, sondern in ganz Westphalen, und ich darf es erwähnen, daß, wie zur französischen Zeit tabula rasa gemacht, und auch alles alte Gewohnheitsrecht zertrümmert war, nachher, als die preußische Regierung jene Länder wieder übernahm, sich sofort und unbedingt Wunsch und Bedürfniß aussprach, das Institut der ehelichen Gütergemeinschaft, nach vorhinnigem Statutarrecht, wieder eingeführt zu sehen. Sämmtliche Gerichte bekräftigten dies in ihren Berichten, und man konnte der gesetzlich ausgesprochenen Wiedereinführung, mit wenigen Modifikationen, sogar rückwirkende Kraft geben, weil es in den Jahren der Fremdherrschaft Niemand eingefallen war, nach andern ehelichen Güterrechten zu leben, als nach dem alten, von den Vätern ererbten, und immer mit treuer Liebe festgehaltenen deutschen Gewohnheitsrecht.*)

Jene gut abgefaßte, nur leider in 87 Positionen zerspaltene Appellationsschrift ist unbezweifelt von einem Juristen der Stadt Münster selbst componirt worden, und enthält sichtbar zugleich das von Burgermeister und Rath attestirte, damals bestehende Gewohnheitsrecht, weshalb ich einen Auszug der betreffenden Sätze hier wörtlich mittheile.

Atteste über die Grundsätze der ehelichen Gütergemeinschaft in der Stadt Münster.

Wahr, daß in der Stadt Münster von undenklicher Zeit her communio bonorum unter den Eheleuten derselben gewesen und gehalten.

Wahr, daß solche Gewohnheit nicht allein kundbar, sondern auch in der Stadt Statuten und Plebisciten, so von der Römisch kaiserlichen Maj. allergnädigst approbirt, bestätigt sind.

Wahr, daß solche statuta alle Jahr auf des heiligen Apostels Thomä Abend auf dem Rathhause öffentlich abgelesen werden, wann zu-

*) Vgl. meine Paderb. Corv. Provinzialrechte. Bd. II. S. 115.

vor eine besondere dazu verordnete Glocke gerührt, und dadurch die Bürger, nach dem Rathhause zu kommen, gefordert worden.

Daher wahr, daß sich mit der Unwissenheit sothaner Gewohnheiten Niemand, bevorab wer in der Stadt Münster erzogen und geboren ist, entschuldigen kann.

Wahr, daß solcher Communion zufolge der Letztlebende alle bei währendem Ehestand gemachte Schulden, so lange ichts von beiderseits angebrachten und angeworbenen Gütern übrig, gutmachen und auszahlen muß.

Ungeachtet, wie wahr, ob Einer oder Andere von den Ehegatten wisse oder nicht wisse, was für Schulden dieser oder jener gemacht habe; ausbeschieden daß fidejussoria debita der, so dazu nicht gewilligt, aus dem Seinigen zu tragen, nicht gehalten, wie denn das also auch in den statutis klarlich versehen.

Wahr, daß solches desto weniger Streit habe, wenn bei währendem Ehestand Kinder gezeugt.

Wahr, daß auch bei solcher Gewohnheit nicht angesehen werde, ob Einer oder Ander von beiden Eheleuten weniger oder mehr angebracht habe, sondern dessen unerwogen, die Schulden nichts desto weniger ex tota massa getragen werden.

Wahr, daß solcher kundbarer Gewohnheit zufolge, die Bürger untereinander sowohl als auch alle Auswendige, so mit den Bürgern berührter Stadt contrahirten, ihre Gelder und Waaren den Eheleuten der Stadt Münster vertraut haben.

Nimmer aber, wie wahr, vielen Eheleuten einige Gelder und Waaren vertraut wären, wenn auf des Einen oder Andern weniger oder mehr Einbringen hätte gesehen werden sollen, oder daß nicht den Vertrauenden bewußt wäre, daß beide Eheleute insgesammt tragen müßten, was bei währendem Ehestand contrahirt.

Wahr, daß angeregte Gewohnheit alsdann auch nach gemeinen beschriebenen Rechten Statt findet, wann zwei Eheleute in gemeiner Nahrung und Handtierung sitzen.

Wahr, daß, wie vernünftig zu ermessen, der Mann außer dem Hause, die Frau aber im Innern, was beiderseits Handel angehet, verwahret.

Wahr, daß von vielen Jahren her in der Stadt Polizeiordnung versehen, alle Tage es auch also wird gehalten, und von Alters her gehalten ist, daß, wenn eine Wittib oder Wittmann, sich in die andere Ehe begeben, oder sonst mit ihren unmündigen Kindern zu thun haben

wollen, alsdann der letztlebende Ehegatte schuldig sey, seinen Kindern vor einem Erbrathe Vormünder zu bitten, nämlich die nächsten Verwandten, Einen an des Vaters, den Andern an der Mutter Seite.

Wahr, daß auch die Mutter, und die so von beiden Seiten der Verwandtschaft halber angeordnet, nach der von einem Erbrath beschehener Beeidigung, Einen aus Mitte unsers, oder zur Zeit Erbraths, zu einem Obervormund, welchen man inspectorium oder honorarium nennet, begehren müssen; zu dem End, und daß jährlich, und wann es die Noth erfordert, vor denselben die Rechnung abgelegt, auch mit dessen Rath alles was nützlich zu Behuf der Pupillen verrichtet werde.

Wahr, daß auch derselbe, wenn einige beschwerliche, dem Pupillen nachtheilige Sachen einfallen, darüber, als ein Gliedmaß des Raths, in pleno zu referiren pflegt.*)

30. Schichtung und ihre Folgen nach den Grundsätzen der Paderbornschen Gütergemeinschaft. 1614.

Ein gewisser Jakob Tölle, Bürger zu Lichtenau, war gestorben, seine Wittwe hatte mit den Kindern getheilt, und darauf den Borieß Rinschen geheirathet. In dieser Ehe waren auch Kinder gezeugt worden, wovon nur Eins am Leben blieb, nämlich die Ehefrau Steffen Crul. Nachdem Stiefvater und Mutter gestorben waren, klagten im Jahr 1614 die Geschwister Tölle, und verlangten ex jure successionis ab intestato, die Theilung der mütterlichen Erbschaft, auf welche sie gleiche Rechte hätten.

Der Verklagte bestritt dies, weil bei der zweiten Heirath, nach uralter Gewohnheit, und dem Herkommen gemäß, richtige Theilung sei gehalten, und jedem Kind seine Portion angewiesen worden. Es könnte daher gegen ein Kind zweiter Ehe, wegen des Nachlasses der Mutter, und dessen, was diese in zweiter Ehe sauer erworben, kein Anspruch mehr begründet werden. Denn es sei in der Stadt Lichtenau Rechtens, und eine beständige beliebte consuetudo, daß, wenn zwei Eheleute Kinder erzeugt, und Einer mit Tode abgegangen, der Ueberlebende, wenn er zur zweiten Ehe schreite, zuvörderst mit den Kindern erster Ehe, der vorhandenen Güter halber Theilung halten, und die Halbscheid des Vermögens abtreten oder dessen Werth auszahlen müsse. Die abgetheil-

*) Der Rath bildete also das vormundschaftliche Gericht.

ten Kinder hätten dann im Wege der Succession niemals weiter etwas fordern, nur etwa ad supplendum defectum divisionis klagen können.

Der Anwalt der Kläger bestritt dies Alles, und vertheidigte das Recht der Intestat-Erbfolge, indem die Theilung blos die Erbschaft des defuncti, aber nicht den Nachlaß des Ueberlebenden betreffe. Alle behaupteten Principien des Statutarrechts wurden theils ignorirt, theils bestritten.

Heutzutage ist das Paderbornsche Provinzialrecht in den Grundsätzen der ehelichen Gütergemeinschaft so klar und unbestritten, daß ein solcher Prozeß nicht stattfinden könnte, und ich habe in meinem Entwurf des Statuts*) folgende in der Theorie und Praxis als richtig angenommene Sätze aufgestellt:

„§. 60. Durch die auf gültige Weise vollzogene Schichtung und „Theilung sind der überlebende Ehegatte und seine Kinder für alle „Ansprüche in Betreff des Gesammtguts, so wie für die Erbrechte in „Beziehung auf den Verstorbenen und gegeneinander wechselseitig, „völlig abgefunden.

„§. 61. Der Schichtende und Wiederheirathende kann daher über „diese seine Hälfte völlig frei und nach Willkür disponiren. Er bringt „sie in die zweite Ehe zum Vortheil des Ehegatten, oder der in „zweiter Ehe erzeugten Kinder, ohne daß die Vorkinder in Zukunft „noch irgend einen Anspruch machen könnten."

Damals aber hatte der Einfluß der römischen Jurisprudenz die im Bewußtsein des Volks lebenden Gewohnheitsrechte schon so in's Dunkel geschoben, daß sie für Richter und Anwälte beinahe eine terra incognita waren, und da, wo sich eine Partei mit Festigkeit darauf berief, erst mit großen Weitläufigkeiten mußten ermittelt werden. Immer wurden sie aber, wie noch heute, von den Juristen angefeindet, und man verfehlte nicht, an jeden Satz den Maßstab römischer Rechtsprincipien zu legen. So entstand denn auch hier über den einfachsten Rechtsfall ein unendlich weitschweifiger, schriftenreicher Prozeß.

Die Klage war anhängig bei dem fürstlich-Paderbornschen Rath, Hofmeister und Drost zu Lichtenau und Wünnenberg, Heinrich Westphalen, welcher den Prozeß durch Commissarien verhandeln ließ. Es kam zu einem weitschweifigen Zeugenverhör, über geltendes jus commune und Gewohnheitsrecht, und die Anwälte überreichten unzählige Artikel und Fragstücke. Die Zeugen wußten nicht viel; denn bei den meisten

*) Paderb. Provinzialrecht. I. S. 53.

Fragen heißt es: Nescit, oder: sagt Neen, oder: Könne sich darauf nicht eigentlich resolviren. — Doch wurden ähnliche Fälle bekundet, wo streng nach dem Gewohnheitsrecht war verfahren worden. Endlose Deductionen voller Advocatenkünste folgten nun, und im Jahr 1615 erkannte der Drost:

„daß besser, als geschehen, zu erweisen, daß Katharina, gleich ihrem Bruder, eine abgetheilte Tochter sei, und auf ihre mütterlichen Güter Verzicht gethan habe; auch sollten die schon früher beantragten Requisitorialen nach Dringenberg und Paderborn erlassen werden."

Der Bescheid wurde von der Juristen-Fakultät zu Marburg bestätigt, und wir erkennen wohl aus dem der Beklagten auferlegten Beweis, daß das Statutarrecht den Richtern nicht klar war. Der Bruder aber hatte, wie sich aus aufgelegten Documenten ergab, über seinen Erbtheil förmlich quittirt.

Es wurden wieder eine Menge Zeugen vorgeschlagen, und auch die Einrede vorgebracht, daß Lichtenau in einem besondern Amt gelegen sei, und seine besonderen Rechte habe, wodurch man die von Dringenberg und Paderborn eingegangenen Atteste zu entkräften suchte. Im Jahr 1618 erkannte der Drost, unter dem Beifall der Marburger Fakultät, und nach dem Rath der Rechtsgelehrten, zu Recht:

„Daß sowohl Kläger als Beklagtens Hausfrau für Gerdrut Claren Erben zu erkennen, und von deswegen deroselben Erb- und Verlassenschaft zwischen ihnen vermittelst eines Rechtmessigen, bestendigen Inventarii in die Häupter zu gleichen Theilen, doch daß zugleich mit eingeschlossen werde, was ein Jedes darauf allbereits bekommen, zu theilen; und demnach Beklagter an Statt seiner Hausfrauen, ihnen Klägern ihre gebührende Antheile, zusammt davon seit ihr Gertraud Claren tödtlichem Abgang empfangene Nutzungen, oder so ein fleißiger Hausvater davon hätte empfangen mügen, folgen zu lassen, schuldig zu erklären und zu erkennen." u. s. w.

Es wurde Beklagterseits sofort an das Hofgericht appellirt, und die Schreiberei begann von Neuem, auch wurden wieder Beweise beigebracht, namentlich das Landurtheil (Weisthum) von Gehrden. Die Principien der römischen Intestaterbfolge waren aber bei den Juristen so festgewurzelt, daß auch das Hofgericht das Urtheil des Drost im J. 1623 pure bestätigte, und der unterliegende Theil appellirte „alsbald judicialiter, stante pede et viva voce omni meliori modo, an das hochlöbliche kaiserliche Kammergericht et quemcunque alium superiorem." Die Verhandlungen dieses Reichsgerichts schließen mit dem Secretariats-

Vermerk: „completum“; da aber das „Expeditum“ nicht erfolgt ist, so wurde kein Urtheil in dieser Sache gesprochen.

Beilagen.

1. Attest des Amtes Dringenberg, vom J. 1616.

Facti Species.

Wann zwei Eheleut in stehender Ehe Kinder erzeugen, der Eheleut Einer verstirbt, und seinen Ehegatten, neben etlichen Kindern, hinter sich im Leben verläßt, folgends der übergebliebene Ehegatte zur andern Ehe schreiten will, wird gefragt, ob nicht im Stift Paderborn, auch Amt und Stadt Dringenberg gebräuchlich und also hergebracht, daß der Wittmann oder Wittfrau, welche sich wiederum verheirathen will, alle die Güter, welche in Zeit des verstorbenen Ehegattens tödtlichen Abfalls in Vorrath gewesen, mit den Kindern erster Ehe, mit Zuziehung deroselben Vormunden, da die Kinder unmündig, und mit Vormunden versehen, sonsten deroselben nächsten Verwandten, in zwei gleiche Theile theilen, und den Einen Theil den Kindern überlassen müsse, den Andern Theil aber vor sich behalten, und dem zweiten Ehegatten in dotem, oder donationem propter nuptias zubringen möge, vor Eins,

Zum andern, wann der übergebliebene Ehegatte nach solcher Theilung zur andern Ehe geschritten, darin gleichfalls Kinder gezeugt, den zweiten Ehemann oder zweite Ehefrau auch überlebt, folgends verstorben, und nicht allein aus erster, sondern auch zweiter Ehe Kinder hinter sich verlassen, ist die Frage: Ob nicht in solchem Falle, vermöge hergebrachten Land- und Stadtgebrauchs, die Kinder erster Ehe für abgetheilte Kinder gehalten werden, und die Kinder zweiter Ehe, defuncto vel defunctae patri vel matri allein ab intestato succediren?

Den Ehrnhaften, vorsichtigen und wohl Erfahrnen Gorden Thönen und Johansen Borcharden, resp. Burgermeistern und Bürgern zur Lichtenaw, unsern günstigen, guten Freunden u. s. w.

Ehrnhafte, achtbare und Wohlerfahrne, günstige gute Freunde! Als Ihr neulicher Tage an uns in streitigen Sachen Dietrichen und Katharinen, Gebrüder und Schwestern Töllen, Klägern eins, und Steffen Crull und dessen Ehehausfrauen zur Lichtenaw, Beklagte, anderntheils requisitoriales, junctis interrogatoriis et annexis petitionibus abgeschickt, worin einer Sentenz oder Interlocuts, so die Juristen-Facultät der

Universität Marburgk gefällt, gedacht, und vermöge sothaner Sentenz begehrt worden, daß wir über den uns daneben zugefertigten casum, sive facti speciem, dieses uns anvertrauten Amts Dringenberg in dergleichen Erbfällen Landbreuchige Gewonheit und Herkommen auch in Schriften zu communiciren und mitzutheilen: So haben wir sothane Handlung mit Fleiß besehen und durchlesen, und ex originali sententia ablesend vernommen, daß die abgangen Requisitoriales selbigem Interlocuto etwas ungleich, welches vielleicht also obiter nicht in Acht genommen sein mag; und dahero die zur Handlung beigefügte interrogatoria unsers Einfalls ganz unvonnöthen und überflüssig sein erachten.

Ist demnach uf angezogene facti speciem, so viel den ersten Punkt und Frage belanget, unsere wissende Responsion, daß es in solchen und derogleichen angezogenen Fällen in diesem Ambt Dringenberg in allen Orten, in Stetten, Flecken und Dörfern, unter Burgern und Bauersleuten in allgemeinem Landsgebrauch und Gewonheit, auch noch teglichs in viridi observantia und vorfallenden Erbfällen gehalten und gefolgt wird; es wäre dann, daß unter Eltern, Kindern oder Eheleuten besondere pacta dotalia aufgerichtet, und darin ein anderes ausbedingt.

Auf die andere Frage ist unsere Erklerung und Wissenschaft, daß dieselb eben so wohl als die erste, von vielen undenklichen Jahren auf diesesseit Waldes im Ambt Dringenberg in allgemeiner Gewohnheit und Landsgebrauch also hergebracht, continuirt, und allnoch auf heutige Stunde in zutragenden Fällen gehalten wird. Wissen auch nicht anders, denn daß es auch auf jenseit Waldes, und durchs ganze Stift Paderborn gleichergestalt also sei gehalten und in Acht genommen worden; es wäre dann, daß die Kinder erster Ehe tempore divisionis, oder zu deren Abfindung und Bemudscharung an ihrer legitima defraudirt, und also ihre gebührende quotam paternorum vel maternorum bonorum nicht völlig bekommen, daß sie alsdann deren Erstattung jederzeit von Inhabern derselben billig zu fordern haben. Sonsten aber, wenn sie einmahl pro qualitate et quantitate bonorum haereditariorum gebührendermaßen abgefunden, daß sie uff solchen Fall zu ewigen Zeiten (die possessores bonorum reliquorum gedeyen hernacher oder verderben) für abgetheilte und bemudscherete Kinder geachtet werden.

Wie dann auch unter wenig Jahren dergleichen Fälle oder casus an alhiesigem Ambt aus Dringenberge judicialiter disputirt und getrieben, und solchs klagenden Theilen (jedoch mit obangezogenem Vorbehalt laesionis) auf einer Juristen-Facultät aberkannt worden, darvon acta conscripta allhie noch vorhanden. Solchs Wir Euch also gebetenermaßen

mit Wiederzuschickung dero uns zugefertigter Handlung, nächst Entpfelung des Allmechtigen, zu ferner Nachrichtung nit bergen sollen. Datum Dringenberg, den 22. Apr. 1616.

J. v. Landsberg.

Hermannus Heistermann, Rentmeister.

2. Attest der Stadt Paderborn, vom J. 1616.

Unser freundwillig Erbieten zuvor Ehrbare und Vornehme, günstige gute Freunde, Euer Schreiben vom 29. Febr. d. J., darin Ihr zu Entscheidung streitigen Sachen zwischen Dietrichen und Katharinen Töllen eins, auch Steffen Crulß und dessen Hausfrauen, andern Theils sich erhalten, von uns nachfolgenden Bericht begehren, daß allhie in kundigem gangbarem Brauch sey, auch nicht anders gehalten, dann wann zwei Eheleut in stehender Ehe eheliche Kinder erzeugen, der Eheleute Einer verstirbt, und seinen Ehegatten, neben etlichen Kindern, hinter sich im Leben verläßt, folgends der übergebliebene Ehegatte zur andern Ehe schreiten will, dieselb alle Güter, welche zu Zeit des Verstorbenen Ehegattens tödtlichen Abfalls in Vorrath gewesen, mit den Kindern erster Ehe, mit Zuziehung deroselben Vormunden oder nächsten Befreundeten in zwei gleiche Theile theilen, und dann einen Theil den Kindern, (welche in Immobilibus gemeinlich die Wahl haben, die Mobilien aber per sortem oder sonst vertheilen) überlassen müsse, den andern Theil aber dem zweiten Ehegatten in dotem oder resp. donationem propter nuptias zubringen möge.

Vors Andere, wenn der übergebliebene Ehegatte nach solcher Theilung zur andern Ehe geschritten, darin gleichfalls Kinder erzeugt, den zweiten Ehemann oder zweite Ehefrau auch überlebt, folgends verstorben, und nicht allein aus erster, sondern auch aus zweiter Ehe Kinder hinter sich verläßt, daß die Kinder erster Ehe vor abgetheilte Kinder gehalten werden, und die Kinder zweiter Ehe defuncto vel defunctae patri vel matri ab intestato allein succediren.

Anlangend die beigelegte Interrogatoria, wissen wir uns darauf nicht zu resolviren. Würde aber producirender Theil etliche allhie gesessene Zeugen ernennen, sind wir dieselb furderligst sowohl über die Fragstück, als auch zugeschickte facti speciem abzuhören, und deren Aussage Euch mitzutheilen, nicht ungeneigt; und sonst Euch mit Freundwilligkeit beigethan. Geben Paderborn, den 15. Febr. 1616.

Schultheiß, Burgermeister
und Rath darselbst.

3. Weisthum des Landgerichts zu Gerden, von 1615.

An diesem löblichen, wohlhergebrachten, uralten, allgemeinen, gehegeten Landgericht zu Gerden erscheint hiezu genugsam bevollmächtigter, Hans Jorgh Rudolf im Nahmen und von Wegen Margreten Reinschen, Steffen Krulß zur Lichtenau Ehehausfrauen, und zeiget an, welchergestalt in diesem Stift Paderborn, und möglich in andern nechstliegenden benachbarten Landstenden, eine gemein lang unausdenklich, üblich und wohlhergebrachte Weise, Gewohnheit und Landsgebrauch sey: Nachdem zwei Personen, Mann und Weib, sich miteinander nach Versehung Gottes ehelich vermehlen, deren dann Einer aus bereits abgelebtem Ehestand gezeugte lebende Kinder neben sich hat, daß dem zukünftigen Stiefvater oder Stiefmutter frei stehe, ermelte seine vorhandene Stiefkinder zu adoptiren, oder über dieselbe mit einer gewissen Aussteuer, nach Gelegenheit eines jeden Vermögen eins vor all von derselbigen patrimonio legitime abzulegen und abzufinden, daß auch folgends sothane dotirte Kinder mit demjenigen, so ein Mahl Jenen zu solcher Abfindung versprochen und herausgegeben worden, nicht allein content, und damit ein sattsames, friedliches Genügen tragen und haben müssen, sondern auch, nach aufgerichteter solcher Abfindung, de reliquo paternorum bonorum gebührliche, ewige Verziehung thun, deren sich hienechst in kurz oder lang im geringsten mit weiterer Anforderung nicht anmaßen, vielweniger einige lites deren künftigen qualificirten rechten haeredibus moviren, noch an Hand nehmen sollen; daß angeregter seiner Prinzipalinnen dieser Anzeig nach schnur recht, und e diametro zuwider begegnet, und sie von ihrem halben Bruder und Schwester, Dietrichen und Katharinen Töllen, (so aus ihrem väterlichen Nachlaß längst dann vor dreißig Jahren aller Gebühr und legitime abgefunden) jetzo wider alle Fug und herbrachten löblichen Landsgebrauch angezepfet, und mit einem vermeinten angefangenen Prozeß beschwert werde: Derowegen sie nit unterlassen mögen, diesen obgesetzten und figurirten casum anjetzo allgemeinem Landgericht vorbringen zu lassen, unterdienstlichst bittend, solches dem gemeinen Umstand (nach Art und Gewohnheit sothanen Gerichts) förmlich zu berichten; und zu befehlen, daß dieselben nach eingenommener gewohnlicher Belehrung, was super hoc casu praefixo, nach gemeinem Landsrecht und Gebrauch, sich eigne und gebühre; und ob nicht obgenannte Prinzipal-Klägerinne von berührten ihren halben Bruder und Schwester (dieser Anzeig nach) wider alle Fug, Landsgebrauch und Gerechtigkeit zur Ungebühr verfolgt und in vergebliche

Unkosten geführt werde; und darüber eine rechtliche und ganz unpartheiliche Urtheil ein- und beibringen mögen, welche sie im Nothfall bei allegirtem widerrechtlichen processu, ihnen zum Besten hienächst beizulegen und zu gebrauchen hätte, inmaßen man sich nächst Wiedererbiethung aller schuldigen und möglichen Dienste, unterdienstlich versehen und getrösten thue.

Dieser vorgesetzter casus figuratus vel propositio ist secundum stylum hujus judicii dem gemeinen Umstand, zu Einbringung unpartheilicher Landbräuchlicher und rechtlicher Urtheil vorgestellt. Darauf haben Gottschalk Augen von Siddessen und Hans Dreckers von Fronhausen, nach eingenommener Belehrung des Umstands, vor Recht erkannt und gerichtlich einbracht: Wofern Dieterich und Katharine Töllen als Kinder erster Ehe von ihrem väterlich hinterlassenen patrimonio legitime bemutscharet und abgefunden, und darein nicht vervortheilt, daß sie alsdann, vermöge Landsgebrauch und Gewohnheit sothane einmahl Bemutscharung zu halten, und damit ein friedliches Genügen zu tragen, von Rechtswegen schuldig und verbunden sein.

Daß dieses obbeschriebenes am gehegeten Landgericht zu Gerden also vorgestellt und ergangen, solches bezeuge ich Georg Heistermann, fürstlich Paderbornischer bestellter Hoch- und Gograf zu Warburg, und diesem löblichen Landgericht verordneter Richter; Urkundlich meiner untergesetzten leiblichen Handsubscription und Ambts-Insiegel. Geschehen den 8. Augusti, a. 1615.

31. Zeugniß über eheliche Gütergemeinschaft und Schichtung in der Grafschaft Ravensberg. 1578.

In der Akte Hermann Schnecker genannt Bruningk g. Joh. Ludwig, fand ich einen Fall, der die Gütergemeinschaft und Schichtung im Ravensbergischen betrifft (in den drei Wibbelden Werther, Holthausen und Halle.) Die Principien selbst werden aber nicht bestritten, sondern blos die Art der Vollziehung, und die Gültigkeit eines in Mitte liegenden Vertrags. Ich theile daher nur daraus nachstehende Sätze des Appellationslibells mit, die, da sie nicht bestritten wurden, sondern nur der species facti zur Grundlage dienten, als ein Zeugniß des 16. Jahrhunderts für die bestehende eheliche Gütergemeinschaft zu betrachten sind. Sie bilden einen Nachtrag zu den Belegen, die ich in den Provinzialrechten des Fürstenthums Minden, und der Grafschaft Ravensberg, Thl. II. S. 40. u. f. gegeben habe.

Sagt Anwalt, wahr und offenbar sey, daß in der Grafschaft Ravensberg, sonderlich in den drei Wibbelden Werther, Holthausen und Halle, da die Partheien seßhaftig, unter freien Leuten*), über 50—70 und mehr Jahren, dann sich menschlich Gedächtniß erstrecken mag, gebräuchlich und wohl hergebracht: Da Einer unter den Eheleuten mit Hinterlassung von Kindern verstürbe, daß die ganze Erbschaft, so fern der Letztlebende ad secunda vota sich begiebt, in zwei Theile, wovon der eine halbe Theil an die Kinder fällt, der andere Halbtheil gerührtem letztlebendem Ehegemahl verbleibt, getheilt wird.

Wahr, daß solcher halbe Theil ihm, dem Letztlebenden, nicht jure ususfructus, sondern erblich verbleibt, also daß er denselben in die zweite Ehe plenarie, als sein proper Erbgut bringt, und die Vorkinder zu demselben halben Theil des lebenden Ehegemahls, so fern keine pacta dotalia desfalls aufgerichtet, keine fernere Ansprach, Gerechtigkeit oder Forderung haben.

Wahr, daß solch angezogener Gebrauch in articulirten drei Wibbelden ganz notorisch, offenbar, und davon communis fama vorhanden ist, ohne daß das contrarium von Jemand des Orts jemahls gesehen oder gehört worden.

32. Die allgemeine eheliche Gütergemeinschaft in der Stadt Lippe (Lippstadt). 1590.

Vor dem weltlichen Richter der Stadt Lippe, welcher im Namen des Herzogs zu Cleve, Jülich und Berg, Grafen von der Mark und Ravensberg, sowie des Grafen und edlen Herrn Simon zur Lippe, sein Amt bekleidete, wurde im J. 1590 ein Prozeß anhängig gemacht, in S. Heinrich Kreuzkampf g. Anna Bodekers, Wittwe Kreuzkampfs des Aelteren. Es stritt sich über das Recht und die Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft. Der ältere Kreuzkampf hatte nämlich bei Eingehung der zweiten Ehe einen Ehevertrag und letztwillige Disposition mit seiner Gattin verabredet und geschlossen. Diese aber producirte später, nach dem Ableben ihres Gatten ein anderweites Testament, wodurch die Vorkinder sich für gravirt, und dasselbe den Statutarrechten als widersprechend erachteten. Das Stadtgericht erkannte auch in diesem Sinn, und es wurde an die Räthe des Herzogs und des Grafen appellirt, welche

*) Auch auf die Eigenbehörigen erstreckte sich später die eheliche Gütergemeinschaft.

durch Commissarien verhandeln ließen, und endlich im J. 1621 erkannten, daß das Urtheil erster Instanz lediglich zu bestätigen sei. — Sofort wurde an das Kammergericht appellirt, welches in demselben Jahr die Ladung erließ. Im Archiv befinden sich aber blos die Vorakten; die Akten des Reichsgerichts sind daher verloren gegangen. Die ursprünglichen Parteien waren immittelst gestorben, und die Erben setzten die Sache fort.

Die vorliegenden Akten bieten wenig Denkwürdiges. Wohl aber erstaunen wir über die Masse von Schreibereien, in denen sich die Anwälte überboten, und neben welchen noch umfangreiche Gutachten und Responsa der Rechtsgelehrten beigebracht wurden. — Die Advocaten jener Zeit wußten die einfachste Sache zu verwirren und schwierig zu machen; sie waren unerschöpflich im Deduciren und Allegiren. Ein Trieb beseelte sie, ihre ganze erlernte juristische Weisheit bei jeder Gelegenheit mit Ostentation zu Tage zu legen. Die Gerichte aber, die meist noch mit Nichtjuristen besetzt waren, und einfache Fälle auch einfach zu beurtheilen, und zu entscheiden wohl im Stande waren, wagten es nicht mehr, aus diesem Chaos von juristischem Gewäsch, das sie anstaunten, ein Urtheil zu finden. Stets wurden Rechtsgelehrte oder Fakultäten requirirt, welche die Erkenntnisse abfassen mußten. Wir sehen in dieser Zeit keins, das nicht nach dem Rath der Rechtsgelehrten, die eine wahre Kaste bildeten, abgefaßt wäre.

Viele jener Advocaten hielten es auch für ein zulässiges Kunststück, eine bedenkliche Sache so verworren zu machen, und so lange hinzuhalten, bis Gegner und Gerichte ermüdeten, welches in vielen Fällen trefflich gelang. — Diese Tendenz hat sich hie und da noch traditionell beim Advocatenstand erhalten, da wo die Formen des Prozesses für solche Verwirrungen und Verschleppungen Mittel geben. — Vor Jahren wurden von der reichskammergerichtlichen Archiv-Commission, durch das competente Gericht, die Akten in einem Prozeß abgefordert, der einen Wald betraf, und zwischen zwei kleinen Fürsten des Reichs durch zwei Jahrhunderte, nämlich ein volles Jahrhundert in possessorio, und ein anderes in petitorio war verhandelt worden. Bei Auflösung des Reichsgerichts waren die spruchreifen Akten, trotz alles Sollicitirens und Flehens, ohne Urtheilsspruch unerledigt liegen geblieben, und nach länger als 30 Jahren trat eine fiskalische Behörde auf, und bat das Obergericht, an welches die Sache nach der Auflösung des Reichs erwachsen war, um ein Erkenntniß; die Akten wurden diesem übersendet. Kurz darauf sprach ich zufällig den Anwalt des Verklagten, und sagte zu ihm: Das

wird eine schöne Geschichte werden, wenn Ihr diesen Prozeß verliert! Welche Entschädigungs-Forderung für das seit Jahrhunderten gefällte Holz, welche unermeßliche Kostenrechnung droht Euch! — Er lächelte, und erwiderte: Uns ist nicht bange; es wird sich wohl noch was finden, das man dazwischen wirft, und die Sache ferner in der Schwebe hält. —

Nach dem Gewohnheitsrecht und den Statuten galt in Lippstadt die eheliche Gütergemeinschaft, und die vorliegenden Akten erkennen dies überall als richtig an. In dem Beweisverfahren wird aber ein Schreiben des Raths, und ein Urtheil in einem anderen Prozeß producirt, den der Kläger schon mit seinen eignen Stiefkindern geführt hatte. — Diese Aktenstücke theile ich, als wichtig zur Ergänzung der Quellen über das Lippstadter Statutarrecht, hier mit. Ob man daraus später mit Recht gefolgert hat, daß, wie Runde (Beiträge, II. S. 420.) behauptet, die Befugniß Statt habe, über Güter zum Besten der Kinder einer vorhergehenden Ehe, auch ohne Einwilligung des andern Ehegatten zu disponiren, ist wenigstens ursprünglich, und bei den strengen Formen der Schichtung, und dem wechselseitigen Erbrecht der Ehegatten, nicht anzunehmen. Hinsichtlich der Literatur verweise ich auf Hofmanns Eherecht, §. 255, und von Kamptz, Provinzialrechte. II. S. 319.

Beilagen.

1. Schreiben von Burgermeister und Rath der Stadt Lippe an Georgis Jacobi, der Rechte Licentiat und Kurcölnischen Offizial zu Werl. 1580.

Unser freundlich Gruß zuvor, würdig und hochgelahrter, günstiger guter Freund. E. W. mügen wir freundlich nit verhalten. Nachdem zwischen den Gebrüdern Henrich und Curdt Floricken, Bürgern zu Lemgow, zu behuf und von wegen weiland unsers gewesenen Burgermeisters Ludwig Gieselen, ihres von Mutter wegen Halbbrudern verlassenen unmündigen und minderjährigen Kinder, Kläger, an einem, und dann unsern Bürgern, Henrich Creutzkampf, der Wittwe Geiselen jetzigem Ehemann, und der Kinder resp. Stiefvater, Beklagten, anderntheils, von wegen einer Theilung der verlassenen Güter, allerhand Irrung sich zugetragen. Damit nun E. W. unser Stadt Gebrauch in diesem Fall (nachdem die ungleich eingeführt), nach Nothturft erinnert, und so viel befüglichtir und besser darüber sprechen mügen, so ist bei uns und unsern

Vurfahren für und für in steter Uebung und Gewohnheit, anhenklich und unverbrüchlich, wie dergleichen in den benachbarten Städten und Flecken herbracht, daß nicht Mann und Frau nach Ordnung gemeiner Rechte gezweit oder gesondert Gut haben, sondern was der Mann an die Frau und hinwieder zur Ehesteuer mitbringt, durch das matrimonium Gesammtgut wird; und also zugleich Mann und Frau alle Bürden, und dagegen Vortheil und Nutzung einer so viel als der andere haben und tragen müssen.

Wannehr nun die Ehe durch den zeitlichen Tod aufgelöst wird, wofern dann keine descendentes vorhanden, ererbt die Frau den Mann, und der Mann die Frau in Allem was nachgelassen ist; es wäre dann Sache, daß sichere pacta dotalia (wie oft zu beschehen pflegt), oder sonst ein letzter Wille, oder andere Vermechtnüß aufgericht wäre.

Wofern aber Kinder aus der Ehe vorhanden sind, und der überbleibende oder lebende Ehegatte, Vater oder Mutter, im Wittwenstande bleiben will, hat der die Verwaltung aller Güter, ohne Aufrichtung eines inventarii oder auch Rechnung, und werden davon die Kinder unterhalten. Wann aber der Letztbleibende auch verstirbt, haben und behalten die Kinder alles Gut, was Vater und Mutter zusammen gehabt, und davon verlassen wird.

Wollte aber der überlebende Ehegatte zur zweiten oder weiteren Ehe schreiten, darf der auch, bis zu der andern oder ferneren Bestetnüß von den Gütern nicht rechnen, muß aber 14 Tage für oder nach der erwiederter Bestetnüß mit seinen Kindern schichten und theilen, also daß der Vater und Mutter das halbe Gut und Schulden, was sie dessen zusammengebracht, oder ihnen bei währender Ehe zugefallen und anererbt, oder auch angewunnen und geworben ist, und die Kinder die übrige Halbscheid Guts und Schulde erblich und eigenthümlich nehmen und behalten.

Und mit dem Theil, so Vater oder Mutter also zufällt, mag der seines Gefallens damit sich befreien, solchs sämtlich an seinen Ehegatten zweiter oder weiterer Ehe erblich und eigenthümlich, ohne alle der Kinder Widersetzung, Insage oder Verhinderung bringen, den seines Gefallens wenden und gebrauchen.

Von der Kinder Theil aber werden die bei den Eltern, oder sonst andern Ortteren, da die Eltern das zulassen und gestatten wollen, unterhalten und gezogen.

Wann nun berürtermaßen geschichtet oder getheilet werden soll, muß der Ueberbleibende Ehegatte bei uns, als der ordentlichen Obrigkeit,

um Verordnung Vormünder behuf der Kinder anhalten; auf den Fall dann von uns aus unserm Mittel zwei, die nicht allein in der Division, sondern sunsten auch der Unmündigen und Minderjährigen sich annehmen, gesetzt werden; und mit Zuthun der unser verordneter, auch anderer Vormünder, ob aus den Verwandten Niemand erkoren, und sunst beiderseits gebetene Blutsfreunde und Bekannte, wird die Theilung gemacht und vollzogen. Und was also den Kindern zugetheilt, es sey liegend, fahrend, beweglich oder unbeweglich, credita oder debita, davon werden drei gleichlautende Zettel durch unsern Secretarium aufgerichtet, deren Einer bei uns als der Obrigkeit und obersten Vormündern hinterlegt wird; den Andern der Vater oder Mutter, so weiter sich zu verheirathen gedenkt, oder schon verheirathet hat; den dritten der Kinder Vormünder oder Verwandte zu sich nehmen und behalten. Und solche annotatio ist bis daher bei uns anstatt des inventarii gewesen, vermöge welcher die Vormünder, oder Vater, Mutter und Andere die Kinder zu Zeit ihres vollkommenen Alters ablegen und befriedigen. Nach Erreichung vollkommenen Alters, und Verrichtung dessen, was in den Zetteln den Kindern zugetheilt ist, wannehr die Kinder dann für uns in der Zeit sitzenden Rath kommen, solche Empfängnis bekennen, ihrem Vater, Mutter, oder auch Stiefvater oder Mutter, oder auch die ihrer sich angenommen haben, quitiren; auch also endlich auf ihre elterliche Güt und Kindtheil renunciiren und verziehen, wird in ein besunder des Raths Buch, das Waysenbuch genannt, geschrieben, die Rottel, so bei uns gelegt, zurück und herausgegeben, und damit Vater, Mutter, Vormünder und Andere gänzlich erlassen.

Und haben also E. W. von wegen unser Stadt alten Gebrauchs, Gewohnheit und Communion der Eheleute Güter, Erbfälle, Theilung, wie dann auch, so viel die Vorkinder belangt, des Inventarii und Rechnung halben, den Bericht aus vorberührtem zu vernehmen E. W. in dem Allen willfährig sich erzeigen werden, und sind denselben angenehme Dienste und guten Willen jederzeit zu erzeigen geflissen; Gott empfelend. Unter unserm Secret, am 26. Oct. 1580.

2. Urtheil von 1581.

In Sachen, sich erhalten zwischen Henrich und Conrad Florichen Gebrüdern, von Wegen und Behuf etwan Ludwig Gießeln, ihres in Gott abgestorbenen halben Bruders nachgelassenen Kinder, Kläger, eins, gegen Henrich Creutzkampf, sammt dessen ehelichen Hausfrauen, in gedachter Kinder, resp. Mutter und Stiefvater, Beklagten, anderntheils,

wird auf beiderseits bewilligten Abschied und beschehen Veranlassung, nach fleißiger Verlesung und umständlicher Erwägung, sowohl der Partheien Ein= und Vorbringens, als dabei eines ehrbaren Raths der Stadt Lippe gethanen schriftlichen Berichts, mit fürgehabtem Rath der Rechtsgelehrten zu Recht erkannt: daß den beklagten Eheleuten nicht gebührt habe, sich obgemelts Giesseln und desselben Mutter ohn vurgehende Schicht= und Theilung allein zu unternehmen, sondern daß sie daran zu viel und Unrecht gethan haben, und derwegen schuldig sind, solche der Mutter hinterlassene, und in Zeit obgenamtes Ludwigs ihres Sohns eheliche Bestätniß vorbehaltene Güter, nach Ausweisung der beschriebenen und bei der Handlung übergebenen Eheberedung, desgleichen die angezogenen männlichen Lehenstücke an Wiedererstattung; (es wäre dann, daß die Beklagten, ihrem Angeben nach, innerhalb sechs Wochen, den nähesten, so ihnen dazu hiermit endlich und peremptorie angesetzt seyn sollen, dagegen einige dieses Orts beständige Gewohnheit darthun und erweisen würden); wie dann auch das geforderte Hergewaide und Gerade den Kindern und ihren verordneten Vormündern zuvorab einzuräumen und folgen zu lassen. Folgends sowohl ihre, der Beklagtin, als ihres Gottseligen Hauswirths, Ludwig Geisselen nachgelassene sämtliche Güter, wie dieselben in Zeit der Bestättniß befunden, rechtmäßig inventarium und Verzeichniß fürzubringen, oder, in Mangel desselben, die Kinder und ihre Vormünder ad jurandum in litem (jedoch rechtlicher Mäßigung vorbehaltlich), zu gestatten, und also nach Befindung des inventarii oder geleisteten Eids, dieselben Güter von Zeit solcher Bestättniß zu berechnen, und mit allen Schulden, Bürden und Beschwerungen in zwei gleiche Theile von einander zu setzen; davon Ein Theil bei dem Beklagten zu lassen, und der andere Theil obgen. Kindern oder ihren Vormündern vorzustellen und einzuantworten sey; inmaßen wir Burgermeister und Rath der Stadt Lippe solches alles also vor Recht, und dieser Stadt altem Gebrauch gleichmäßig erkennen, und die aufgewandten Gerichtskosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensiren und vergleichen.

Publicatum im sitzenden Rath, am 27. Apr. 1581.

Daß diese Urtheil den Rechten und dem Lippischen Stadtgebrauch gemäß, solches bezeuge ich Georgius Jacobi, leg. Licent. mit dieser meiner Unterschrift, und aufgedrucktem Pitschaft.

33. Zur Geschichte des ehelichen Güterrechts in der Stadt Essen. 1673.

Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Essen, thun kund, und zeugen hiemit vor Männiglichen, was Maßen unser Mitbürger Christian Hupertz, sammt dessen Schwägerinnen . . . vor Uns comparirt, fleißigst ersucht, wir geruheten, ihnen ein Attestatum, wie es mit den Vor- und Nachkindern wegen der Erbgüter hiesigen Orts observiret und gehalten würde, zu ihrer erheischender Notturft und Steur der Justiz, in probanti forma großgünstig zu ertheilen. Worin wir dann denenselben, so viel in gegenwärtigem Punkt allhie erfind- üb- und bräuchlich, hiemit deferiren sollen. Demnächst attestirende, daß, wanneh und so oft sich hieselbst binnen der Stadt Essendt zuträgt, daß zween zum Ehestand sich zusammen begeben, und dann Beide ihre Güter gereid und ungereide haben, ob nu wohl der Eine viel, der Andere aber weniger an angebrachten Gütern haben, es sey an Erbzahl oder Gereide, und also ungleich an Viehe und in Gütern, in Zeit als sie zur Ehe gegriffen, gewesen; da dann der Eine stirbt, es sey Mann oder Frau, in kurzem oder über lang, und ob sie alsdann Leibeserben oder Kinder haben, oder nicht, so mag der Ueberbleibende oder Letztlebende von denselben sich auf alle die gereide Güter wiederum bestatten, und zur zweiten Ehe greifen, oder mag sonst dieselben an seine Verwandten und Freunde, oder wohin ihm gefällig und gelegen, kehren und wenden. So viel aber die Erbgüter belanget, davon mag auch derselbige Letztlebende allenthalben die Aufkompt und Nutzbarkeit sein Lebenlang haben und gebrauchen, sonder der Kinder, wofern die vorhanden, oder der Verwandten und Freunde Einrede oder Behinderung. Hergegen aber muß derselbe Letztlebende alle beweisliche Schulden von den gereiden Gütern, und was an den Gereiden nicht wäre und mangelte, von den Erbgütern ausrichten und bezahlen, und das Alles ohne einiges Widersagen. Und ist dieser Gebrauch und Gewohnheit von undenklichen Jahren her je und allewege also in der Stadt Essen gewesen und gehalten worden, wie noch. Dessen zur wahren Urkund haben wir gegenwärtige Attestation darüber ausfertigen, und mit der Stadt hervorgedrücktem gewöhnlichen kleineren Insiegel, auch des Secretarii Unterschrift autorisiren und befestigen lassen. So geschehen am 13. Januarii 1673.

Das Original vorstehenden Attestes befindet sich in den Kammergerichtsakten Asbeck g. Hupertz, und ich theile es mit, als Zugabe zu

den Nachrichten, welche bei v. Kamptz, (Provinzial-Rechte, II. §. 610 und 611.) sich finden. Der Prozeß selbst betraf keine partikularrechtliche Frage, sondern die Gültigkeit eines in Mitte liegenden Vergleichs.

---

34. Gütergemeinschaft zu Dortmund. 1684.

In dieser ehemaligen freien Reichsstadt hatte die eheliche Gütergemeinschaft nur bei beerbter Ehe Statt. Von Kamptz, (Provinzialrechte, II. S. 749.) theilt hierüber ein ausführliches Attest vom J. 1715 mit. Ich füge noch ein älteres und neueres aus der Kammergerichts-Akte Evinghaus g. Wittwe Degincks (1723) bei.

1.

Wir Bürgermeister und Rath des heiligen Reichs freier Stadt Dortmund, thun kund, und bekennen hiemit öffentlich, daß uns der wohledle und hochgelehrte Bertram Zacharias Kumpthof, beider Rechte Doctor, supplicando zu erkennen geben, wasgestalt S. Göttliche Allmacht desselben Eheliebste vor zehn Monaten durch einen sanft seligen Hintritt aus diesem Zeitlichen, mit Hinterlassung eines jungen Sohnes, so vor zwei Monaten dieses Zeitliche gesegnet, zu sich in das ewige Reich genommen; und dahero begehrt, wir möchten ihm hierunter, ob im Fall, wie vorgemeldet und erzählt worden, es um die communionem bonorum inter conjuges nicht allerdings hieselbst seine ohngezweifelte Richtigkeit habe, einen glaubhaften Schein sub sigillo magistratus mittheilen. Wann wir nun selbiges nicht zu verweigern gewußt, so attestiren wir hiemit, daß solchenfalls, nisi pacta dotalia vel testamentum obstent, die communio bonorum Platz habe. Zu dessen Urkund haben wir Bürgermeister und Rath obgemelt, gegenwärtigen Schein hierüber ausfertigen, mit unserm Secret Insignet corroboriren, und durch unsern Secretarium schreiben und unterschreiben lassen. So geschehen den 1. Jun. 1684.

2.

Es wird hiemit attestirt: Wenn in der Ehe Kinder vorhanden, daß allhie communio bonorum inter conjuges in observantia sey. In consilio, den 19. Jul. 1723.

S. Nies, Secr.

VIII.

H e e r g e w e d d e.

35. Streit über das Heergewedde eines im 30jährigen Kriege gebliebenen Offiziers, und Behauptung, daß der Obrist des Regiments solches erbe. 1647.

Die Akte Margarethe von Ahlen verwittwete von Wulffen, gegen Balthasar von Wulffen zu Obernfelde, giebt einen denkwürdigen Beitrag zur Geschichte des Heergeweddes*), in einer Zeit, wo diese besondere Succession in die Kriegsrüstung des Verstorbenen schon in den meisten Gegenden erloschen war. — Christian von Wulffen war Obristlieutenant in dem Leibregiment zu Pferde, welches der Bischof von Osnabrück für den kaiserlichen Dienst errichtet hatte, blieb, von einer feindlichen Kugel getroffen, im J. 1647 vor Wahrendorf, und wurde zu Lübbeke begraben. Er hinterließ keine Kinder noch Brüder, sondern eine Schwester und eine Großmutter, die Margarethe von Ahlen.

Balthasar von Wulffen, dessen Vater ein Halbbruder des Gebliebenen war, behauptete nun, daß er von der Schwertseite der nächste Agnat und Blutsverwandte sei, und daß, jure consuetudinario, nach gemeinem Land- und Stiftsgebrauch, Recht und Gewohnheit, von ihm alle res expeditoriae oder Heergewedde, als das beste Pferd zum Streit, ausgefertigte Kleider, so Erblasser am Leibe getragen, Schwert, Harnisch, Becher, daraus er getrunken, Gezelte, Rüstwagen, Feldbette u. s. w. nach dem Tode seien gefordert worden, daß aber die Stiefgroßmutter, Margarethe von Ahlen, welche sich in den Besitz gesetzt, unter allerlei Ausflüchten die Herausgabe verweigert habe. Er klagte daher gegen

*) Richtiger geschrieben: Heergewäte. Vgl. J. Grimm, Rechtsalterth. S. 568.

sie bei der schwedisch-Mindenschen Regierung*), und bat die Herausgabe zu erkennen, wie es im Stift Minden unter adlichen Personen in solchem Punkte gebräuchlich sei.

Die Verklagte bestritt dem Kläger alles Recht; denn der Bischof von Münster, Minden und Osnabrück, sei der Obrist des Reiterregiments, in welchem ihr Sohn gedient. Derselbe habe die res expeditorias zu sich genommen, und ihr geschenkt. Ihm aber hätte, nach einem aufgelegten Attest, das Heergewedde des Obristlieutenants seines Regiments gebührt, und Niemand anders könne solches in Rechten prätendiren.

Das Gericht aber sah in dieser wahrscheinlich angemaßten Kriegssitte**) keine Rechtsgewohnheit, sondern erkannte, daß Kläger als nächster Anverwandter des Christian von Wulffen, dessen Heergeräthe anzunehmen befugt, und Verklagte solches nach einer eidlichen Designation herauszugeben gehalten sei, soweit es an sie gekommen, und nach Stiftsgebrauch und Herkommen dazu gehöre.

Sofort appellirte die Verklagte, und wie einfach die Sache auch war, so wußten die Advocaten sie doch in unendliche Schreiberei zu verwickeln, und in die Länge zu ziehen. In dem Appellationslibell wurde unter andern hervorgehoben, daß der Erblasser ein unverheiratheter Edelmann ohne Güter gewesen sei, und daß von einem solchen im Stift Minden kein Heergewedde bezogen werde; auch habe er solches außerhalb dem Stift, und zwar im Kriege hinterlassen, wo kein Heergewedde anfalle; denn es gebühre solches den Obristen von ihren Obristlieutnanten, Obristwachtmeistern und Rittmeistern. Was die einzelnen Gegenstände betreffe, so sei, wie es Sitte wäre, der Degen in der Kirche aufgehängt, wo man ihn doch nicht wegnehmen könne; und der Harnisch sei erst nach seinem Tode aus Holland gebracht worden; zum Heergewedde gehöre aber nur, was der Verstorbene bereits an seinem Leibe getragen.

Am Kammergericht wurde geschrieben bis 1657, wo der Tod endlich der Sache ein Ende gemacht zu haben scheint. Denn der Anwalt der Appellantin zeigt hier an, daß seine Prinzipalin gestorben, und sein Mandat erloschen sei.

---

*) Die Schweden halfen damals noch in Deutschland regieren.

**) Der vielleicht eine Erinnerung an alte Zeit, wo der Lehnsherr das Heergewedde des Vasallen zog, zum Grunde lag.

Beilagen.

1. Designation des Heergewettes zu geringem Anschlag.

1) Das beste Pferd, von der Wittib verkauft für 150 Thaler.

2) Ein Hut, mit dem Hutschnur und der Blume wird (gar liederlich, gleich nachfolgenden Parcelen) gerechnet auf 10 Thlr.

3) Zwei schöne Köller, Ermel und Wambs, zu 160 Thlr.

4) Stiebel und silberne Sporen, zu 15 Thlr.

5) Degen und Pistolen, zu 20 Thlr.

6) Scherfe oder Feldzeichen, zu 8 Thlr.

7) Gezelt, zu 60 Thlr.

8) Feldbette, mit Zubehör, 20 Thlr.

9) Die Tafel, mit zugehörigem zinnernem Tischzeug, zu 15 Thlr.

10) Silbergeschirr, so zur Tafel gebraucht, als ein großer, zwei kleine Becher, zwei Serpentinflaschen, mit Silber beschlagen, zu 25 Thlr.

11) Das Coraß oder Waffen, zu 35 Thlr.

12) Noch ein roth mit Silber gammerirt Kleid und Mantel, zu 100 Thlr.

13) Noch ein schön dunkel tuchen Kleid, 50 Thlr.

14) Noch ist vorhanden die güldene Erbkette, liederlich gerechnet, und zum Heergeweide gehörig, ad 250 Thlr.

Facit in summa, salvo calculo, 918 Thlr.

2. Zeugniß des Bischofs, über das ihm zugefallene und der Wittwe geschenkte Heergewedde. 1656.

Daß der hochwürdigste und hochgeborne Fürst und Herr, Franz Wilhelm, Bischof zu Osnabrück u. s. w. das von J. H. G. gewesenen und abgelebten Obristlieutenant zu Pferd, dem Edel Mannhaften Christian von Wulffen, Ihro als Obristen zugefallenes Heergewedde, und in specie das beste Pferd, nebst allen andern Stücken, welche zum Heergewedde von gemeinen Rechten oder Kriegsgebrauch nach gehören, dessen Mutter Frauen Marg. von Ahlen, Wittiben Wulffen, damahlen alsbald, als anno 1647 aus Gnaden folgen lassen, heimbgeben und verehrt, solches wird hiemit auf ihr demütigst Anhalten nochmahlen bescheinet und bezeugt. Urkund höchstgeb. J. H. G. hierunter gesetzten fürstl. Handzeichniß und aufgedrückten Secretinsigels. Geben auf dero fürstl. Residenz Iburg, den 18. Dec. 1656.

Franz Wilhelm.

3. Attest des Herzogs von Holstein, über das Recht des Regiments-Oberst, auf das Heergewedde. 1657.

Von Gottes Gnaden, Hans Adolf, Erbe zu Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, Stormarn und der Ditmarsen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst u.s.w. Oberster zu Pferd unter dem Prinzen de Condé.

Bezeugen hiermit, daß altem Kriegsgebrauch nach, wenn ein Oberster Leutenant, Oberster Wachtmeister oder Rittmeister stirbt, oder umkommt in wehrendem Dienst, (ohnangesehen derselbe andere Erben oder Freunde haben möchte) fället dem Obersten, unter dessen Regiment er dienet, das Hergeweide, als bestes Pferd, und was zum Hergeweide gehört, heim. Als mag der Obrist damit nach seinem Gefallen handeln, kann auch folgends von seinen Anverwandten und Andern sein Hergeweide unter keinerlei Schein prätendirt werden; denn solches bei allen Armeen gebreuchlich. Urkund dessen haben wir dieses unterschreiben, und mit unserm fürstlichen Insiegel unterdrucken lassen wollen. Datum Lübbeke, den 27. Jan. 1657.

Hans Adolph, H. z. H.

IX.

Meierrecht, Hofrecht und Leibeigenthum in Westphalen.

---

36. Die Mahljahre im Münsterschen. Ehepakten von 1556.

In dem Namen des Herren, Amen. Na deme unde alse Johann Baggelmann tho Molhorst syn echte husfruwe na gots willen affgestorven, unde van hyr gescheiden ist, und hevet ime drey natürliche echte kynder, mit namen Gerdt, Alvardt und Else na sich gelaten, und dan de selvige Johann Baggelmann vorscr. dweyl he noch so jung, dat eme nicht gelegen, mit den vorscr. synen kindern also unbestadet sytten tho blyven, syck vorgenommen und bedacht hevet, weder to behiliken; unde hevet des Gerdrudt Hovemans, Johann Hovemans to Ehrentorpe echte dochter, mit rade und willen der fründe, wedder an sich up dat Bockelmans Erve und in de hillig Ee genommen: So ist to wetten, dat dar by doch de parten up byden sytten bevorwordet unde beschet, ock ingewilliget unnd belevet ist, dat de selvige Johan Bockelman und syn huisfruwe vorscr. dat vorg. Bockelmans Erve to Jarmalen angenommen, unde dat selvige acht und twintich jar lange, na disser nottelen gyffte eirstfolgende, sunder Jemands besperrunge und indracht, bewonen, tollen und bouwen schollen. Und de vorg. drey kynder erlich und godtlich versorgen und uptreicken. Unde so se de selvigen under des mit eren (der kynder) willen, unde mit rade der frunde, by ampter helpen, oft up bequeme stede afbestaden künden, schallen sy willkoir und macht hebben. Wan anderst solches nicht geraden und gelingen worde, scholl derselbige vorscr. kinder ein bey dem vorigen Erve blivende und gelaten werden. Im Fall averst, dat de vorigen drey kinder myt eren wyllen, und der fründe rade, by ampter geholpen, und van dem vorscr. Erve affbestadet worden, und dan Gott dem vorg. J. Bagellman und synernigen Hussfruwen oick kinder geven und verlien würde, schal dersel-

vigen dan eins na umkendunge der vorigen 28 Jahr, up das vorg. Baggelmans Erve bestadet werden. Und schal dan Herman Hageman to Ossenbache dar syner kynder ein tho brengen, und an bestaden, up dat, dat dat vorg. Erve und gueter by den fründen und rechten Erven gelaten werden. Off oick Gott verhengede, und de Fall queme, dat de vorg. J. Baggelman syner itzigen huisfruwe balde affsterve, so ist oick hierbey bevorwardet und beschet, dat se dan einen van den negsten Bloitzverwanten des neckest verstorvenen Baggelman sel. weder an sick nach techte nemen schal, unde dan gelicke wall to vorbestampten 28 Jahr uth, by dem vorscr. Erve schal bliven und gelaten werden, oer kynde to versorgen, und up to trecken; averst dat vorscr. Erve nicht to besweren, noch to vermindern. Und offt dann örer kynder ein na vorgerorder wyse uff dat vorg. Bagelmans Erve behilket und bestadet werde, und se (de moder) sick dar dan neede ym huse vordrengen und fredlich leven könde, schol sy wilkoer und macht hebben, und dannoch sunderlinges to erem leven und underhaltunge vor sick hebben das stucke landes up der Hinstede, dat up dat hecke schuit, dar to ein swin mede thom troge, und ein melke koe im stalle, und mede tom kampe, onerst de kalve allwege tom derden rinde, af to sliten. Darto schalme oerne leutenlang järlix up dem vorscr. Erve seyen ein scheffel linss. So se anderst sich mit den vorscr. kyndern im hause nicht verdragen und fridlich leven könde, schal sy dat vorscr. Erve und huiss verlaten und trecken up de Luiftuicht, in dat huiss upten knappe, und heben dar dan tho drey stuicke landes, up der huisstede, negest bei Frochten strate gelegen, och dar tho dat vorgescr. stuick landes, dat up dat hecke schuit, heben, dan oick ir oer leutenlanck de sommertit allwege twe melcke koie mit den vorscr. kyndern im kampe. Dar to schal men oer järlix van dem vorscr. Erve geven und bestellen drey guite voer bernholtzes und twe vette swine, wan Gott eckeren und most gyfft. Oick schall sy ir leutenlanck vor sick heben und gebruichen die helffte von der wissche, genampt der Pertiliengarde. Verner ist hier oeck bevorwardet und bescheit, offt Gott verhengede, und de vall queme, dat de vorg. Gertrude gedachten Johann Baggelman sunder levendige liveserben, van erer beeder live herkomen und geboren, affsterve, und dan von dannen verschedde, dat he dan oeren negesten frunden und verwanten tho wedderkaer weder geven und vernogen schall vertych guite enckede Jochendaler, sunder offbrofe, alles sonder bedroch und argelist.

Oirkunde der warheit aller vorscr. puncten ist dyt sus in twe

Nottellen vervatet, und mit einer hand geschreven, in alles gelick inholdes, und durch die veir boicksteven H. G. W. E. uitmalkandern gesneden unde verdeilt, der jeder part ein heven scholl, sick na to richten, und an to halden. Dar tuige und dedingsfründe to gewesen synt, etc.

Gegeven und gescheyn im Jar unsers herren Christi gebort 1556. upn Sondach na conversionis Pauli.

Das Baggelmanns-Gut im Kirchspiel Dreinsteinfurt, ein Freistuhlsgut, welches von den Herren von der Recke relevirte, hatte Johann zum Eckendorf im Jahr 1545 mit einer Erbtochter erheirathet und den Hausnamen Baggelmann angenommen. Als er sich, nach dem Ableben der Frau, wieder verheirathete, behielt er, laut vorstehender Ehepakte, sich und seiner aufheirathenden Gattin, nach dem Herkommen gewisse Mahljahre vor, und den Kindern erster Ehe blieb das Erbrecht auf das Gut gesichert, insofern sie nicht früher versorgt und abgefunden würden, welches auch in der Folge wirklich geschah. — Aus zweiter Ehe wurden 4 Kinder geboren, und da auch deren Mutter starb, heirathete der Vater, laut Ehepakte, im Jahr 1566 zum dritten Mal. (Es war ihm noch nicht gelegen, mit seinen Kindern sitten to bliven.) Zu den 28 Mahljahren wurden noch zwei hinzugefügt. Den Kindern der vorigen Ehe wurde gleichfalls das Erbrecht auf den Hof reservirt; im Fall aber, daß Alle versorgt und abgestattet würden, sollten die aus dritter Ehe zu erwartenden Kinder auf das Gut kommen.

Wirklich erzeugte der Hofbesitzer noch zwei Kinder; diejenigen der zweiten Ehe wurden nach und nach abgestattet. Von den Kindern erster Ehe waren zwei unverehelicht gestorben, und die ältere Tochter hatte auf einen Hof zu Büren geheirathet; der Vater starb, die Mahljahre waren abgelaufen, und die Mutter dritter Ehe blieb mit ihren Kindern auf dem Hofe sitzen, und prätendirte für diese das Erbrecht gegen jene Tochter, welche solches für ihren Sohn in Anspruch nahm. Es entstand nun ein weitschichtiger Prozeß beim Hofgericht zu Münster.

Jene Tochter nämlich, Alferte Baggelmann, hatte einen Johann Schulte zu Büren geheirathet, welcher Leibeigener war, und dessen höriger Hof der Familie von Carthausen zustand. Da nun die Frau durch ihre Heirath sich auch in die Hörigkeit hatte geben müssen, und dadurch ihre Successionsrechte verlor, so widersetzte sich die Wittwe mit ihren Kindern deren Ansprüchen, und blieb einstweilen im Besitz des Hofes.

Johann Schulte und seine Gattin, als gesetzliche Vormünder ihres Sohnes Heinrich, klagten aber im J. 1581, indem sie behaupteten, es sei bei der Heirath verabredet worden, daß, statt der Mutter, welche in die Leibeigenschaft trete, das erste Kind aus ihrer Ehe frei, echt und recht geboren sein, und daß alles mütterliche Recht an dem Baggelmanns freien Gute auf dasselbe übergehen solle. Auch sei es landsittlich und gebräuchlich, daß, wenn freie Menschen sich auf ein höriges Gut leibeigen gäben, statt ihrer Eins der Kinder die vorige Freiheit der Eltern wiederum erwerbe. Aber sowohl die Verabredung wegen der Freiheit eines Kindes, als das behauptete Herkommen wurde in Abrede gestellt, und ein unabsehbares Beweisverfahren eingeleitet. Die Advokaten wetteiferten in Schreibseligkeit, und erst im Jahr 1593 erkannte das Hofgericht:

daß die Beklagte die Baggelmannschen Güter und Erbschaft abzutreten schuldig sei, auch die Nutzungen, seit Ablauf der 30 Mahljahre, vom Jahr 1556 an gerechnet, zu berechnen und zu restituiren habe.

Die Beklagte appellirte sofort, und im J. 1606 erfolgte die confirmatoria des Reichskammergerichts, zugleich, was sonst selten, Verurtheilung in alle Kosten. Entscheidungsgründe habe ich nirgend gefunden. Die Akte ist rubricirt: Eckendorfs Wittib gegen Johann Schulten zu Büren und Consorten.

---

37. Die Hobsgüter im Stift Essen.

Der Inhaber und Besitzer eines Hobsgutes als gesetzlicher Successor, klagte im Jahr 1575 auf Herausgabe verschiedener dazu gehöriger Theile, die, bei einer Allodialtheilung der Verwandten, davon waren getrennt worden. Er behauptete, daß alle Hobsgüter von der Art und Natur seien, daß sie nicht zertheilt, von Geschwistern, Verwandten und Freunden nicht von einander gebracht, sondern ungetrennt bei einander gehalten werden müßten. Nach Hobsrecht und stetem Gebrauch könnten die zum Gute gleich Berechtigten dasselbe nicht theilen, sondern müßten es dem Aeltesten und Bequemsten überlassen, sich aber an Kindestheilen mit Pfennigen, Korn und Vieh nach Gelegenheit des Gutes abfinden lassen. — Es ergieng auch in erster Instanz folgendes Urtheil:

In Sachen zwischen Hinrich Drosten Klägern, eins und Berrit (Bernhard) von Deves und seinen Consorten, Beklagten, anderntheils, belangend die Witteringshove, erkennen und aussprechen wir Hobs-

richter und Hobsgeschworene des Veihhoves, nach fleißiger Erwegung alles In- und Vorbringens und Beweises, und vornemlich nach Stichts- und Hobsrechte, daß die semtliche Hove nicht versplittert, noch zu verschiedenen Handen hinfurter sein und gebraucht, sunder an den Kleger und Klegers Seiten, daher man die älteste Behandlung und Besitz findet, gestallt und gelassen werden soll. Verdammend den Beklagten in die Halbscheid der Gerichtskosten, die ander Halbscheid aber aus bewegenden Ursachen compensirend.

In den Akten findet sich hierauf folgendes protokollirt:

Heinrich Drosth bedankt sich der Weisung, und hat dieselbe verorkundet. — Nortmann, von wegen seines Principalen: Als solcher abgelesener Spruch unzeitlich und (citra injuriam) allen Rechten zuwider, das, beliebts Gott, urkundlich gemacht werden soll, so wolle er davon in Fußstapfen an die Hochwirdige seine gnedige Fürstin und Frau Aebtissin, als auch an ein Ehrw. Capitel, sammt vier fürstlichen Aemtern, und sonst wohin sich zu appelliren gebührt, berufen und appelliren. Bittet acta mit inverleibter vermeinter Sentenz herauszugeben, und apostolos mitzutheilen.

In zweiter Instanz ergieng darauf folgendes Urtheil:

daß von erster Instanz Richter übel geurtheilt, und wohl davon appellirt worden, derowegen dieselb Urtheil zu reformiren und verbessern, daß Bernhard von Dewes, erst Beklagter, itziger Appellant, sammt seinen Consorten, von des anfenglichen Klegers, itzigen Appellaten Henrichen Drosten und seines Zustandes wegen, zu absolviren gewesen, wie wir denselben auch hiemit davon durch diesen unsern Rechtsspruch absolviren und erledigen. Und erkennen dann, daß mehrgenannte Appellanten des in actis benannten Mattheissen Balcken nechste Successoren und Folgere sein, und derowegen sowohl bei dessen Verlassen, als seinem inhabenden Antheil gelassen werden soll; die gerichtliche, in dieser Sache aufgegangene Unkosten aus bewegenden Ursachen gegeneinander compensirend und vergleichend.

Kläger war der Meinung, daß die hochwürdige Fürstin und Frau Aebtissin, das ehrwürdige Capitel und die Beamten, ganz wider die herkömmlichen und beschriebenen Hobsrechte verfahren, daß sie sich hätten zur Gestattung einer Succession, wie in andere Erbgüter, überreden lassen, wodurch der Hof zertheilt, und auseinander gerissen werde, welches den Stifts-Hobsrechten ganz zuwider laufe. Hiedurch sei sämmtlichen des Stifts Höfen die Thür zu Irren und Wirren aufgethan, und die Aebtissin habe sich selbst einen widerwärtigen Handel angerich-

tet, indem sie die Zertheilung eines Hobsgutes, wider dessen Natur und gegen die Behandsbriefe, zugelassen habe. — Er zeigte die Appellation an das Reichskammergericht an; die Ausfertigung des Decretes verzögerte sich aber etwas, und zwar, wie es darin heißt, „wegen ingerissener böser giftigen Luft der Pest, und Kriegsleuffen."

Der höchste Gerichtshof stimmte auch lieber für gemeinrechtliche Grundsätze als für die alten Hobsrechte. Er erkannte 1610, allem vorgängig, zu Recht:

daß durch Richter nächst voriger Instanz wohl geurtheilt, übel davon appellirt, den Appellanten in die Gerichtskosten an diesem kaiserlichen Kammergericht aufgelaufen, ihm dem Appellaten nach rechtlicher Ermessigung zu entrichten und zu bezahlen, fällig ertheilend.

Entscheidungsgründe sind nicht gegeben. Ich verweise übrigens auf v. Kamptz, Provinzialrechte, II. S. 561 u. f. wo sich eine vollständige Literatur über die Rechte des Stiftes Essen findet; und auf Sommer, Handbuch der bäuerlichen Rechtsverhältnisse u. s. w. S. 212, u. f. wo die älteren Hobsrechte abgedruckt sind.

In den Akten befindet sich eine Anzahl Urkunden in Abschrift, welche auf das besagte Hobsgut Bezug haben. Ich theile davon zwei der ältesten mit.

1.

Ek Hinrich op dem Berge, Schulte des Veihobes to Essende, bekenne mit diesem brieve, dat ich in gegenwortigkeit der edlen Junfern des Capittels van Essende und der Hobsgeschworenen beleendt hebbe Metten Witterings und Hinrich oeren soen mallick mit eyner handt an eyne hoeve gelegen thom Steingraven, mit allen rechten und thobehoer, so oer Alderen und Vorvaderen die tho hebben und tho besetten plegen. Und sie sollen die hoeve vurs. halden und waeren in oeren leken und peelen, und en sollen die verhawen, versplittern, versetten noch verkoipen, noch verbringen in geinem deile buiten wetten und willen des Capittels, off eines schulten der hoeven vurg:. Und sollen jarlings daraff geben den hobsleuten des Veyhobs elf schillinge, to Essende genge und geve; und van itliker verstorbener hand sal men geben eyn mark vur eyn Erve sunder argelist. Hir waren uber und an (12 Namen) hoevesgeschworene, die oer Orkund daruf empfangen hebben na gewonte und rechte des hoeves vurs. sunder argelist. Diss tho tuege der wairheit so heb ich Schulte vurs. meinen siegel von des hoves wegen an diesen brief gehangen. Gegeben in dem jair unses Herrn 1445 u. s. w.

2.

Ich Johann Aschebroich overste schulte des Veyhobs to Essende to dusser tydt, doe kund und bekenne overmitz dussem brieve, dat ich mit Rade der hovesgeschworene des veyhobs vurg. hirna beschreben, heb Grieta Witterings und oeren son ehr gleich eine hand gedaen an dem Veyhoves gude, genant die Witteringshove, hoerich in den Veyhof vurg. to des hoves und stiftes recht, ind in sodaner maten und vorwarden, dat Grieta und Johan oer son von dem vurg. gude dem stifft und dem hove alle jair doin und woll bezalen pacht, dienst, bede, als gewontlich is, und der hoeven nicht versplitteren, versetten, noch in ander hande bringen, buten wetten und willen eyns schulten und hobs vurs:; so vake dat geschege, hebben se oer hand verloren, und were oich saiche, dat sie die eyne pacht leiten kommen op die ander und freventlich enthelden.*) Und wanner oer eyn off beyde verstorven seint, so soll jetliche verstorben hand bynnen 8 dagen darna geven eynem schulten in dem hove to der zeit ein Essensche mark, die oer erven darvan uthgeben sollen. Wante die vurs. Grieta und Johann oer son nicht huldich noch hoerich en seint na dem gude vurg. und wanner sie beyde doet sein, so en sollen oer Erben der Erben nicht kroeden off antheien, sunder einem Schulten an dem Veyhove to der tydt, und dit allet sonder argelist. Hir waren over und ane u. s. w. D. anno dom. 1479 op dach Marcelli pape.

Indem ich noch von Cramers „Wetzlarsche Nebenstunden" nachschlage, finde ich Bd. IX. no. 7 eine weitläufige Abhandlung „von der wahren Natur und Eigenschaft der Hobs- und Behandigungsgüter" worin gründlich dargethan, und durch Atteste, so wie ältere Behandigungsbriefe belegt wird, daß die Hobsgüter die Eigenschaft der Lehngüter hatten, und eben so wie diese auf die nächste Blutsverwandte fielen, daß auch eine Theilung und Versplitterung derselben völlig unzuläßig war. Nach diesen Grundsätzen ist vom Reichsgericht in verschiedenen Prozessen des 18. Jahrh. erkannt worden.

*) Entweder fehlt hier der Nachsatz, oder es bezieht sich mit auf das Vorige.

38. Ein Leibeigener, den der Gutsherr vom Hof treibt, sucht Schutz beim Reichsgericht. 1601.

Ich habe in meinen „Provinzialrechten der Fürstenthümer Paderborn und Corvey“ (Bd. II. S. 246 u. f.) aus den Quellen zur Genüge entwickelt, wie aus den verworrenen und verwickelten, regellosen und gewaltsamen Zuständen des Mittelalters allmälig das ganze Güterwesen und die Hofeseinrichtung in veränderter Gestalt hervorgieng; wie schon im 15. Jahrhundert sich ein Bauernstand mit geschlossenen Gütern und fixirten Rechten gebildet hatte. Die Normen waren zwar noch schwankend, und die Leihen sehr verschiedenartig; aber überall waren doch die Verhältnisse hinsichtlich des Besitzes, der Abgaben und Dienste, vertragsmäßig geordnet; auch das Bedürfniß der Erblichkeit des bäuerlichen Besitzes wurde mehr und mehr eingesehen, und die Vererbung immer weiter ausgebreitet, anerkannt, und nach Regeln festgesetzt. Im 15. Jahrh. hatte eine nicht erbliche Leihe nur noch ausnahmsweise Statt.

Ich habe auch S. 298 u. f. des all. Werkes entwickelt, wie die verschiedenen Classen der Hörigen des Mittelalters sich nach und nach verschmolzen, daß es zwar noch eigene Leute gab, daß aber ihre Zahl sich überall mehr und mehr verringerte und ihre Zustände sich besserten, weil man ihre Rechtsverhältnisse denen der übrigen Classen der Bauern allmählig gleich setzte, und namentlich das Meierverhältniß als für beide Theile zusagender und vortheilhafter ansah.

Auch in dem aus so mancherlei Bestandtheilen zusammengesetzten Herzogthum Westphalen waren die verschiedenen Arten der Bauernlehne nach und nach erblich geworden, und die wenigen zerstreut noch vorfindlichen Leibeigenen erfreuten sich derselben Bevorzugung.*) Als Ueberbleibsel des alten Hörigkeits-Verhältnisses waren nur noch einige besondere Abgaben (Sterbfall und Bezahlung der Freilassung) und der Zwangdienst übrig geblieben. — Aber gerade im 16. Jahrh., wo sich alle Verhältnisse schon so ziemlich geregelt hatten, und Rechte, wie Pflichten, gegenseitig vertragsmäßig befestigt waren, fingen hier, wie anderwärts, die Juristen, denen der Kopf vom römischen Recht schwirrte, wieder an, die Sache zweifelhaft zu machen, indem sie Zeitpachtverhältnisse unterschoben, und auf den Grundsätzen der locatio conductio

*) Es geht dies schon aus dem Landesvertrag von 1438 hervor. Vergl. Sommer, Darstellung der Rechtsverhältnisse der Bauerngüter im Herz. Westphalen. Hamm, 1825, S. 110 u. f.

fußten. Den Gutsherrn sagte das zu, und sie suchten die Höfe einzuziehen, wenigstens höhere Abgaben und Leistungen zu erzwingen, und den Bauern gefährliche Bedingungen und Vorbehalte in die Gewinn- und Meierbriefe einzuschwärzen. Dabei fiengen die Ritter und Gutsherrn, die, bei dem Eintritt geordneter Zustände, sich nicht mehr in ihren Burgen abschlossen, gereizt durch das Gedeihen des Ackerbaues, der durch die Blüthe der Städte einen einträglicheren Markt gewann, nun selbst an, Güter zu bewirthschaften, und suchten solche natürlich auch zu erweitern, und wohl gelegene, früher an Colonen verliehene Höfe, dazuzuschlagen. Die Advocaten entblödeten sich dabei nicht, die Bestimmung der L. 3. Cod. de locat., wornach der Miether eines Hauses weichen soll, wenn der Vermiether dasselbe selbst bedarf; ganz unverschämter Weise auf deutsche Colonatgüter anzuwenden.

Einen solchen Fall, der uns das Bestreben der Gutsherrn in jener Zeit lebhaft vor Augen stellt, fand ich in der Akte: Georg Guste, Appellant, gegen Alhard von Hörde, Appellat, 1601; wo der leibeigene Bauer es wagte, gegen zwei Urtheile an das Reichsgericht zu appelliren, und auch Gehör fand. Er besaß einen Hof zu Weimeke, im Gogericht Erwitte, nächst Schwarzenraben belegen. Schon seine Voreltern hatten denselben, gegen bestimmte jährliche Abgaben, seit Menschengedenken besessen, und zwar, wie er behauptete, (wahrscheinlich nach einer Familiensage) aus gerodetem Boden urbar gemacht, und nach und nach durch Mühe und Fleiß in guten einträglichen Stand gesetzt. Ursprünglich gehörte der Grund und Boden dem Abt zu Abdinghof in Paderborn; derselbe hatte die (ausgestorbene) ritterliche Familie von Graffen damit belehnt, und diese das Besitzthum den Vorfahren des Appellanten zu Colonatrecht verliehen. Nun verkaufte der verschuldete Graffe den Hof an den Herrn von Hörde zu Schwarzenraben, und da dieser gleich die Absicht hatte, denselben zu seinem Rittergut zu schlagen, so wurde der Kaufbrief hienach eingerichtet, und dem Käufer die volle Gewalt eingeräumt, über den Hof zu seinem Nutzen zu disponiren. Da aber der Colon sich weigerte, von seinem Besitzthum zu weichen, so wurde der Grundherr klagbar, und gewann den Prozeß, sowohl beim Offizial zu Werl, als in höherer Instanz bei dem zu Coeln; zugleich wurde mit der Execution gewaltsam zugefahren, und der Verklagte, der mit Frau und Kindern von dem so lange ruhig besessenen Gütchen weichen sollte, appellirte nun an den höchsten Gerichtshof des Reichs.

In dem Libell heißt es: die Voreltern hätten sich zwar als proprii

homines auf den Hof begeben, um ihn zu bauen und zu bessern, aber nur in der Erwartung, davon nicht vertrieben werden zu können. Der damit belehnte Vasall habe das Recht gehabt, den Hof weiter zu verleihen, und da er dies gethan, könne er den Colon nicht wieder vertreiben und verstoßen. Die Bemeierung müßte auch den Kindern gegen Erlegung des Weinkaufs ertheilt werden, so lange Pacht und Dienste richtig geleistet würden. Auch der Verkauf ändere dies Verhältniß nicht; derselbe könne nicht zum Präjudiz des Colon geschehen, dieser nicht vertrieben werden, da der Hof schon den Voreltern in Gewinn sei gegeben worden, und Appellat selbst bereits die Pächte erhoben, und dadurch die Erbmeier-Gerechtigkeit anerkannt habe. Dennoch habe Käufer sich vom verschuldeten Verkäufer potestatem liberam, destituendi colonum ertheilen lassen, und der Prozeß sei nur ob non factam sufficientem deductionem causae verloren worden. Man bitte, die Urtheile zu cassiren, ihn zu schützen und zu restituiren, auch von der Klage gänzlich zu absolviren.

Da der Edelmann über die Frechheit seines Leibeigenen, der zu appelliren gewagt hatte, sehr erbost war, so theilt sein Anwalt treulich diesen Zorn; eben so wie der andere Anwalt mit Leidenschaft sich des Colonen annahm. Die Advocaten spielten in ihren Schriften nur eine übernommene Rolle; sie hätten sie eben so leicht vertauscht. Der Reichthum der römischen Jurisprudenz war so groß, daß man Alles daraus zu vertheidigen im Stande war.

Die Exceptionalhandlung behauptet, eine solche faule, unbedachtsame und muthwillige Appellation gegen den edlen und ehrenfesten Alhard von Hörde zu Schwarzenraben und Störmede, gräflichen Drost der Stadt Lippe, sei ganz unzuläßig, sei nicht an das Reichsgericht erwachsen, und lediglich zu verwerfen; denn es fehle an der Quantität und Qualität der Sache. Im J. 1570 habe der Kurfürst von Coeln vom Kaiser das Privileg erhalten, daß bei einer Hauptforderung unter 500 Fl. von den Urtheilen seiner Gerichte nicht an das Reichsgericht appellirt werden könne. Auch schon nach dem jüngsten gemeinen Abschied gehörten Sachen unter 300 Fl. nicht dahin. Eidesleistung und Cautionsbestellung seien auch erforderlich. Die Werthsummen könnten nicht nachgewiesen werden; die Appellation sei daher irrthümlich angenommen, und der judex a quo fahre mit Recht in der Execution fort. — Uebrigens sei der Appellant ein vollständiger und angekaufter Leibeigener, der den Hof zwar inne habe, welcher ihm aber nicht gehöre, sondern, als zunächst bei Schwarzenraben belegen, sei er, dessen Be-

sitzer ganz, und auch ratione dominii utilis zuständig. Denn das dominium directum gehöre dem Abt zu Abdinghof, als Lehnsherrn, das dominium utile aber, und possessio naturalis dem Appellaten; der Gegner könne daher das dom. utile nicht haben, und sei nur merus detentor. Das angemaßte jus emphyteut. habe derselbe nirgend erweisen können, denn das Gut sei ihm nur nach Leibeigenthumsrecht zuständig. Der Leibeigene könne sich aber dem Leibherrn nicht widersetzen. Dieser habe das Gut für eine bedeutende Summe, ohne allen Vorbehalt, als Eigenthum erworben, könne also damit thun und lassen, was er wolle. Und wenn auch ein Weinkauf zum letztenmal an die von Graffen mit 50 Thaler sei bezahlt worden, so habe Gegner dafür seitdem schon 20 Jahre die Nutzungen des Hofes bezogen. Was die Meliorationen betreffe, so würde die landsittliche Aestimation solche ausweisen. Zu berücksichtigen sei aber, daß, nach Hördischem Gebrauch und Landrecht, der Leibherr am Gewinn, Erwerb und Meliorationen mitbetheiligt sei, das Interesse des Gegners also dadurch bedeutend gemindert werde. Zu allem Ueberfluß habe man dem Leibeigenen zu seinem Unterhalt einen andern Hof angeboten, welchen er aber anzunehmen sich geweigert habe. Man bitte die citatio als nichtig zu annulliren, und die Sache an den vorigen Richter zur Vollstreckung zurückzuverweisen, auch den Appellanten noch wegen seiner Verwegenheit zu bestrafen.

Diese Schrift, die alle Kenntniß deutscher Colonatrechte ignorirt, ist halb deutsch und halb lateinisch abgefaßt, und mit Stellen römischer Gesetze über locat cond. so wie ihrer Erklärer reichlich versehen.

Die Replik weist die „vermeinte, unbegründete und nichtswürdige exceptio non devolutionis“ zurück, da man leicht einsehen könne, welchen Werth es für den Appellant habe, nicht mit Weib und Kindern vom Hofe verdrängt und verstoßen zu werden. Notorisch sei es auch, daß ein solches jus perpetuum coloniae wohl 2 bis 3000 Thaler werth sei. — Der geforderte Eid sei überflüssig, da er nicht aus Muthwillen appellire, sondern eine gute Sache zu vertheidigen glaube. — Caution wegen der Kosten werde niemals gefordert. — Und was die Sache selbst betreffe, so sei es widerrechtlich, wenn der Verkäufer in praejudicium tertii contrahirt habe, denn man könne ihn nimmer deshalb vertreiben, weil der Gegner das Gut selbst gebrauchen wolle. Zwar sei er denen von Graffen und jetzt dem Appellaten eigenbehörig; aber überall, und so auch im Gogericht Erwitte, sei es seit undenklichen Jahren hergebracht, daß die Colonen, sonderlich die Leibeigenen, den Hof beweinkauften, und dann aus keiner anderen Ursache entsetzt wer-

den könnten, als wenn sie ihn deteriorirten, oder den Canon nicht bezahlten. Auch sei es landrechtlicher Gebrauch, daß die Familie beim Gut müsse belassen, daß die Kinder davon müßten abgefunden werden. — Nun sei ihm freilich ein anderer Hof zu Langenrike angeboten worden, welches die kur-kölnischen Räthe als Hauptentscheidungsgrund angesehen hätten, aber derselbe sei mit Schulden belastet, die man ihm gleichfalls habe aufdringen wollen. Dennoch habe er, um nur der Willkür und Gewalt zu entgehen, in den Tausch gewilligt, wenn er mit Weib und Kindern die Freilassung erhalte, auch die von ihm errichteten Gebäude auf jenen Hof versetzt würden. Gegner habe dies aber abgeschlagen. — Man bittet nun den Beweis aller dieser Behauptungen, die in voriger Instanz versäumt wären, zuzulassen, und Commissarien zu ernennen.

Die Duplik vertheidigt noch einmal in breiter und schwülstiger Rede die Sache des Appellaten. Sie sagt unter Andern: Wenn auch der Hof 2 bis 3000 Thaler werth sei, so habe doch der Leibeigene daran keinen Theil, weder quoad dominium directum, noch utile. Das Erstere habe der Lehnsherr, das andere der Vasall; für den Gegner bleibe daher nur nuda detentio, für die jährliche Pacht. Ein weiteres jus reale perpetuum sei nicht denkbar; ein erbliches Meierrecht werde nicht zugestanden; die Vermuthung streite für die Freiheit des Grundstücks, und alle Behauptungen von den Gewohnheiten im Gogericht Erwitte in Betreff der Colonen seien ungereimt, und würden pure in Abrede gestellt. Grundsatz sei, der Leibeigene besitze nichts, quod non domini simul sit, et ipsius nomine possideat.

Mit dieser schlauen Sophistik wäre der Gutsherr wohl schwerlich beim höchsten Gerichtshof durchgekommen; aber leider erfolgte kein Urtheil, sondern im J. 1608 zeigte der Anwalt an, daß der Appellant gestorben, und die Sache gütlich beigelegt worden sei.

---

39. Streit über Meierrecht und Leibeigenthum; 1683 u. f.

Wenn die Leibeigenschaft unter dem Bauernstande mehr und mehr schwand, und das meierrechtliche, auf Contracte gegründete Verhältniß an ihre Stelle trat, so gab es doch auch oft Fälle, wo die habsüchtigen Gutsherrn, ohngeachtet ein förmlicher Meiercontract war abgeschlossen worden, wieder auf das Leibeigenthum zurückgriffen, um neben den schweren meierstättischen Abgaben und Lasten, auch die augenblicklichen Vortheile dieses Verhältnisses, namentlich die Sterbfälle, zu zie-

hen; wobei sie nicht erwogen, daß der Ruin der Bauern auch ihnen selbst nachtheilig wurde.

Ein Beispiel dieser Art giebt die Akte Jobst Meyer g. sämmtliche Capitularen des adlichen freiweltlichen Stifts auf dem Berge zu Herford. — Der Meyer war, nebst seiner Frau, von den Stiftsdamen zu Herford mit einem Meierhof, gegen Erlegung eines Weinkaufs und gewisser Abgaben und Dienste lebenslänglich bemeiert worden. In dem Meierbrief von 1664 verpflichteten sich namentlich die Gutsherrinnen: „den „Meier und seine künftige Ehefrau hinführo mit keinen mehreren Auf„lagen zu beschweren, sondern sie beim Meierhof Erbmeierstättischer „Weise, mit dessen Behörung und Gerechtigkeit zu belassen." — Einen gleichlautenden Meierbrief hatte schon sein Vater 1627 erhalten. In beiden stand kein Wort von Leibeigenthum, und alle Meierpflichten waren genau bestimmt und fixirt.

Wie nun der alte Vater starb, fiel es den frommen Jungfrauen, instigirt von ihrem gierigen Amtmann, ein, von den Erben den Sterbfall zu fordern, der gewöhnlich accordirt, hier aber auf 20 Thlr. arbitrirt, und auch sofort durch Pfändung der Kühe von der Wittwe beigetrieben wurde. — Der junge Meier legte bei der Fürstin und Aebtissin Protest ein, und drohte mit einer Klage. Die „hochadlichen Jungfrauen" wunderten sich aber sehr, daß er die Leibeigenschaft streitig machen wolle, und verlangten zuvörderst Caution, da einem Leibeigenen gar kein Klagrecht zustehe.

Kläger machte sein Recht bei den Räthen der Fürstin anhängig (1683), und behauptete, daß der Meierbrief über sein Verhältniß entscheide. In diesem sei nichts von Leibeigenthum erwähnt, und gegen ein solches Document fände keine Einrede statt. Auch gehe das Meierverhältniß schon daraus hervor, daß ein hoher Weinkauf von 150 Thlr. sei bezahlt worden, und daß der Vater die durch den Krieg ruinirten Gebäude selbst wieder aufgeführt habe. Eine Caution sei bei hinreichendem Vermögen ganz überflüssig.

Die Verklagten bestanden auf Leibeigenthum und Caution; denn da Alles ihnen gehöre, so könnten sie nicht zugeben, daß ihr Eigenthum noch mit Prozeßkosten beschwert werde. Der Meierbrief hebe das Leibeigenthum nicht auf, und daß dasselbe stets durch Wechselungen, Freilassungen u. s. w. gegen des Klägers Vorfahren sei geübt worden, gehe aus einer Reihe von Urkunden hervor, die man hier producire. Allerdings enthalten diese Urkunden Freilassungen sowohl, als Unterwerfungen unter die Leibeigenschaft. In der ältesten von 1546 heißt es:

und heft aldar mit guden friggen willen, vorbedachte, mede ripen rade örer und örer vormunder, so dat na der allerbesten forme, wyse, wege und wohnheit der rechte und gebruke dieser lande geschen mag und kan, sich mit hande und munde örer angebahren frigheit entsatt, unde der werdigen und ehrbaren provestin, decanin und semptlichem capittel fulschuldig egen gegeven, in und na aller mate, wo ander egen lüde in der herschop Ravensperg örer herschop bewant sint.

Es geht hervor, daß die Vorfahren des Hofbesitzers allerdings Leibeigene gewesen waren; eben so gewiß ist aber auch anzunehmen, daß das Verhältniß durch die Zeit und die Meiercontracte sich geändert hatte. Erst jetzt, wo es sich um die Einnahme des Sterbfalls handelte, schlug man die alten Papiere nach, und griff das Erbtheil des Vaters an. — Der Kläger behauptete, wenn auch einmal Leibeigenschaft früher vorhanden gewesen, so sei sie doch durch den Meierbrief vernichtet und aufgehoben. Denn dies sei ein Contract, der ein ganz anderes Verhältniß begründe; die schlechten und verlegenen Anlagen könnten denselben nicht ändern. Das Eigenthumsrecht, wenn es auch einst existirt, habe aufgehört, und das jus emphyteuticum sei an seine Stelle getreten. Die producirten Urkunden hätten keine Beweiskraft; es wären willkürliche Eintragungen im Hausbuch. Höhere Abgaben und Lasten seien auch allmählig prätendirt und erzwungen worden.

Die Verklagten antworteten, daß der Meierbrief blos die Bemeierung, sowie die Abgaben und Lasten enthalte, aber das Leibeigenthum keineswegs ausschließe. Die Anlagen bewiesen, daß es stets sei ausgeübt, und auch der Sterbfall wirklich in natura gezogen worden. Zugleich wurde auf die Brandenburgische Eigenthumsordnung Bezug genommen. — Nach langwierigen Schreibereien erkannten die fürstlich-abteilichen Räthe, nach dem Responsum der Fakultät zu Marburg, daß der Syndicus des Capitels zuvörderst das ihm deferirte juramentum calumniae, der Kläger aber das angebotene jur. malitiae abzulegen habe.

Sodann gaben im J. 1685 zwei Bielefelder Juristen, Becker und Plöger, ein weitläufiges gelehrtes Gutachten dahin: „daß, wenn die vom „Stift producirten Anlagen mit den Originalen übereinstimmten, der „Kläger, Einwendens ungehindert, für des Stifts Eigenbehörigen zu „achten, und zu erklären, die Mutter auch des verstorbenen Vaters „Sterbfall zu bezahlen schuldig sey.“

Hierauf wurde am 19. Febr. 1686 das Urtheil der Juristen-Fakultät zu Kiel publicirt: „daß Kläger, alles Einwendens ungehindert, „sich der Leibeigenschaft nicht entziehen könne, sondern für des Stifts

„Eigenbehörigen zu achten und zu erklären sey, unter Verurtheilung in „die Kosten." — Die Gründe dieser Entscheidung sind eben nicht mustermäßig abgefaßt. Es heißt darin: Obgleich domini cum servis keine Contracte aufrichteten, quia omnia, quae servi acquirunt, dominorum sunt, hier aber der Hof meierstättischer Weise übertragen, nichts vom Leibeigenthum gedacht, vielmehr versprochen worden sei, keine neue Auflagen zu machen, welches sonst Herren gegen ihre Sklaven nicht zu thun pflegten, somit es also den Schein habe, als ob sich Kläger der Leibeigenschaft entziehen könne: So seien doch die alten jura romana, welche de servitute et libertate handeln, auf den heutigen status des Leibeigenthums nicht anzuwenden; denn es sei nicht ungebräuchlich, daß zwischen Herrn und Leibeigenen auch ein Contract aufgerichtet werde. Kläger stamme überdies von einer leibeigenen Mutter; partus autem sequitur ventrem, und ein Freibrief liege nicht vor, auch enthalte der Meierbrief nichts davon. Aus diesen und andern Ursachen, die man, um nicht weitläufig zu werden, unangeführt lasse, seien sie der ausgesprochenen Ansicht.

Sofort legte Kläger Appellation ein, und am 10. Sept. 1686 erließ das Kammergericht die Ladung. Wir sehen, daß die gebesserten Rechtszustände den Bauern Muth machten, sich mit Vertrauen an die höheren Gerichte zu wenden. Und sie fanden jetzt auch Juristen, die sie gegen den Druck der Gutsherrn kräftigst in Schutz nahmen. — In der Beschwerdeschrift des Appellanten heißt es: Schon der Vater sei erbmeierstättisch beliehen, alle Abgaben seien, mit dem Versprechen, sie nie zu erhöhen, festgesetzt worden. Dennoch habe man ihm allerlei neue Lasten zugemuthet, und wolle ihn nun als ein mancipium tractiren. Das erste Urtheil habe die Sache ganz unrichtig angesehen, weil im Herzogthum Holstein alia et durior rusticorum conditio bestehe, als in der Grafschaft Ravensberg. Die Jurisconsulti Chilonienses hätten daher irrthümlich den mächtigen holsteinschen Adel, der seine Sclaven pro lubitu tractire, zum Muster genommen; und doch habe man ausdrücklich eine Universität in einem Lande verlangt, wo das Leibeigenthum keine Sclaverei sei. Im Ravensbergischen habe man keine Sclaven, und es müßten die Adlichen ihre Bauern beim Brod lassen, damit sie onera publica, a quibus Nobiles se eximunt, tragen könnten. Niemals seien dort Bauern mit den oneribus emphyteuticis, und zugleich mit dem Leibeigenthum beschwert worden. Die Vorfahren des Klägers hätten als Leibeigene weit weniger Abgaben gehabt; erst der Meierbrief habe sie erhöht, und man würde sie nicht übernommen haben, wenn auch

noch die elende Personal- und Realsclaverei an den Besitzern sollte haften bleiben. Es sei aber nicht einmal erweislich, daß die Vorfahren eigenbehörig gewesen seien. Seit 60 Jahren hätten Er und seine Eltern für freie Leute gegolten. Er habe eine freie Person geheirathet, und vom Stift sei nie verlangt worden, daß sie sich ins Eigenthum gebe. Möchten auch in früherer Zeit die Beamten geschrieben haben, was sie wollten; jetzt gebe der Contract der Sache Maß und Ziel, und Kläger müsse dabei beschützt werden. Für diesen spreche schon die natürliche Billigkeit; und wornach tugendhafte Heiden, ex lumine naturae, in ihrem Thun und Lassen sich richteten, das sollte billig noch mehr von Christen observirt werden.

Die Verklagten deducirten im J. 1688, daß die Fatalien nicht gewahrt seien, und das Kammergericht mit unerhörter Nachsicht gegen den frevelhaften Appellanten verfahre. In der Sache selbst behaupteten sie, daß vom Meierbrief keine Rede sein könne. Hier komme es allein darauf an, ob die Vorfahren sich im Leibeigenthum befunden hätten, ob die Mutter des Appellanten selbst durch Wechselung in das Gut gekommen sei, und keinen Freibrief erhalten habe. Der Meierbrief habe sie nicht frei gemacht; aus ihm sei nicht auf Personalfreiheit zu schließen; und der Herr habe das Recht, ein Gut meierstättisch unterzugeben, ohne daß daraus die Freilassung zu folgern sei. Der Wechselbrief sei legitimus modus probandi servitutem; und die Uebertragung des Guts kein modus tollendae serv. pers. — Wenn auch seit 60 Jahren kein actus vorgekommen, so reiche es hin, daß die Mutter eigen sei, und ihr folge der Sohn. Wenn dieser sich sperre, könne er nach der Ravensbergschen Eigenthumsordnung entsetzt werden. Die Einrede gegen die Kieler Juristen sei ganz unerheblich; denn eigentliche Sclaverei sei im ganzen Reiche abgestellt.

Der Anwalt des Appellanten schüttete noch einmal seine Galle über die Gegner aus, und erklärte namentlich, daß der hungrige Amtmann die Stiftsfräulein, die von der Sache gar nichts verständen, verführt habe, solche Ansprüche zu erheben. Er sei früher Schreiber gewesen, und ein Mensch ohne alle conduite, der die Meierstatt nicht vom Eigenthum zu unterscheiden verstehe. Dabei sei er so boshaft, daß er erklärt habe, er wolle den Kläger bis aufs Blut verfolgen. Zugleich wurde bemerkt, daß die Leibeigenthumsordnung gar nicht hieher gehöre, weil sie erst lange nach dem Meierbrief sei publicirt worden*), und es sich

*) Sie ist vom Jahr 1669; sie wurde später publicirt, und 1683 zu Bielefeld gedruckt.

hier erst frage, ob Kläger ein Leibeigener sei, oder nicht. Es wird ein gleichzeitig ergangenes landesherrliches Rescript allegirt, worin es heißt: „Die ohnlängst eingeführte Eigenthumsordnung ist nur ein Reglement „der Eigenbehörigen, kann aber nach der irrigen Einbildung des Stifts „Bedienten Niemand eigenbehörig machen, sonst alle dieses Landes „Eigenbehörige vorher nicht Eigenbehörige müßten gewesen sein; ge„schweige daß man sich nicht entfärbt, solche eingeführte Landes-Eigen„thumsordnung wider diesen freien Meier zu allegiren, und, deren nich„tigen Meinung nach, dadurch eigen machen will.“ u. s. w.

Im J. 1693 verordnete das Kammergericht von Wetzlar aus, daß die verkommenen und von den Franzosen weggenommenen acta wiederum ergänzt werden sollten. Es müßte daher eine neue Copie der Vorakten gefertigt werden. Nach vielfachem Verschleppen der Sache klagten die Appellaten, daß sie schon 20 Jahre vergebens auf ein Urtheil harrten. Aber erst am 7. Jun. 1719 erkannte das Reichsgericht, und bestätigte lediglich die vorige Sentenz, welche ich, mit Bedauern, aus den Urthelsbüchern ersehen habe. Und so war ein urkundlich in das freie meierstättische Verhältniß getretener Bauer, mit dem Beifall der Gerichte und der deutschen Juristen-Fakultäten, wieder in das Leibeigenthums-Verhältniß herabgedrückt worden. — Man begreift kaum, daß über die einfachste Sache so viel konnte geschrieben, und der Prozeß über 30 Jahre hingeschleppt werden; das aber sehen wir auch, daß die damaligen Juristen, bei aller Gelehrsamkeit, von den älteren deutschen Rechts- und Verfassungszuständen sehr verworrene Begriffe hatten.

40. Ein Delbrücker Weisthum, oder Landurtheil von 1742.

Ich habe in meinen Paderbornschen Provinzialrechten, (II. S. 395.) die alterthümliche Verfassung und die besondern Gewohnheitsrechte des Landes Delbrück im Fürstenthum Paderborn, geschildert, und namentlich gezeigt, wie bis in die neueren Zeiten noch das Volksgericht öffentlich gehegt worden, wie auch da fortwährend Weisthümer gegeben wurden, welche man Landurtheile nannte. — Wenn nämlich ein streitiger Fall, der sich auf die Landesgewohnheiten gründete, vorfiel, so wurde derselbe, auf den Antrag einer Partei, jedoch ohne Benennung der Personen, dem versammelten Umstand vorgetragen, welcher dann das Recht finden und weisen mußte. Hiebei beruhigten sich gewöhnlich die streitenden Theile, weil sie das vaterländische Herkommen ehrten.

Freilich fielen die Sachen auch mitunter den Advocaten in die Hände, welche mit ihrer Juristenweisheit die Prudenz der Bauern-Urtheile verspotteten, und die einfachste Frage zu einem unendlich langwierigen Prozeß ausspannen. Ein Beispiel hievon gab mir die Akte Köster g. Voß (1746), die durch alle Instanzen bis an das Reichskammergericht getrieben wurde. Eine Wittwe nämlich, die zur zweiten Ehe geschritten war, hatte über eine Hofstätte zu Gunsten eines Sohnes zweiter Ehe disponirt, und eine frühere rechtmäßige Disposition, aus mehreren Gründen, die für nicht bewiesen erkannt wurden, widerrufen. Der Prozeß war zu Gunsten der Erben des Vorsohnes entschieden worden. — Die Akten selbst bieten kein großes Interesse, ich entnehme aber aus den beigebrachten Beweisstücken ein Weisthum, welches in der von mir in den alleg. Prov. R. (III. S. 107.) mitgetheilten Sammlung nicht enthalten ist, und hier, als Beitrag zum bestehenden Meierrecht und zu den rechtlichen Folgen der ehelichen Gütergemeinschaft, aufbewahrt werden mag.

Extractus hochfürstlich Neuhausischen Amts-protocolli, Mercurii. 9. May 1742.

Ist das Gogericht vor dem sogenannten Hagedorn zur Delbrück gewöhnlichermaßen gehegt, und dabei folgendes Landurthel gefragt:

Es hat eine zur zweiten Ehe geschrittene Wittib, die nach Landsgebrauch ihrem erster Ehe Sohne erbmeyerlich nach ihrem Tode zufallende Güter, nicht nur diesem Sohne, sondern auch expresse dessen künftigen Kindern in der Ehebemessung vorbehalten, und wirklich verschreiben lassen, so daß sowohl von Landrechtswegen, als auch in Kraft besagter Eheverschreibung, die Güter dem Sohne, nach dessen Absterben aber dessen Kindern verbleiben müssen.

Wird derohalben ein Landurthel begehrt, ob nach erfolgtem Tod des Sohnes von dessen Wittib, als Mutter dessen nachgelassener Kinder, diesen Kindern dero Erbrecht benommen, und gedachte Güter, in deren Minderjährigkeit, ohne Bewilligung beeideter Vormünder, oder deren nächsten Anverwandten von Vaters Seiten, einem Andern abgestanden, und solchermaßen die unmündigen Kinder um die ihnen zustehende Meyergerechtigkeit gebracht werden können?

Hausgenossen-Richter Jürgen Ewerdes referirte, vom Lande erkannt zu seyn: Es müßten die Güter den unmündigen Kindern ver-

bleiben, bis von beeideten Vormundern zu deren Besten ein Anderes verfügt worden.

41. Anerbrecht der Eigenbehörigen im Fürstenthum Paderborn, und behauptete besondere Observanzen des Amtes Boke. 1784.

Die Colonat- und Meierverhältnisse des ehemaligen Stifts Paderborn habe ich in meinen Provinzialrechten aufs genauste aus den Quellen entwickelt, und die bestehenden Rechtsnormen festgesetzt.*) Ich habe gezeigt, wie fast alle jene vielfältigen Arten der Leihe sich allmählig verschmolzen, und wie das Meierverhältniß das vorwiegende war, dem sich die übrigen mehr und mehr nachbildeten. Die Eigenbehörigen, die man auch wohl Meier nannte, wurden meist, unter gleichen Formen der Verleihung, nach ihren Rechten und Pflichten, zu derselben Classe gezählt, und das Hörigkeitsverhältniß starb nach und nach ab, indem nur einige besondere Abgaben und Zwangspflichten als Kennzeichen übrig blieben; das Familienrecht der Colonen, namentlich das Anerbrecht, wurde jedoch allgemein anerkannt.

Dennoch traten manche Verwirrungen und Zweifel in den bestehenden Gewohnheitsrechten, so wie in den theoretischen Ansichten der Gutsherrn und Juristen, ein, die man durch ein Gesetz zu reguliren die Absicht hatte. Einstweilen verordnete aber der Landesherr durch ein Rescript von 1764, daß hinsichtlich der fürstlichen Eigenbehörigen die Osnabrücksche und Ravensbergische Eigenthumsordnungen in zweifelhaften Fällen zur Richtschnur dienen sollten, ohne deshalb das bestehende besondere Herkommen zu verletzen; es wurde ihnen daher nur subsidiäre Kraft verliehen, und das Anerbrecht wurde namentlich nicht angetastet, weil beide Gesetze dieses gleichfalls anerkannten.

Im folgenden Jahr 1765 wurde die Paderbornsche Meierordnung publicirt, welche das Erbrecht der Meier anerkannnte, aber den Eltern die Befugniß gab, dasjenige Kind, jedoch mit Bevorzugung der Söhne, zu bestimmen, welches in das Gut succediren solle. Bei den Eigenbehörigen trat jedoch das volle Anerbrecht ein, so daß der älteste oder jüngste Sohn als Anerbe kraft seiner Geburt, nach dem Herkommen das vorzügliche Recht zur Antretung des Hofes hatte.*) Bei Eingehung einer zweiten Heirath mußte daher sofort das Nöthige festgesetzt,

---

*) S. Prov. Rechte der Fürstenthümer Paderborn und Corvey. I—III. Lpzg., Brockhaus, 1832.

**) S. Prov. R. Bd. I. S. 106.

und das Recht des Anerben hinsichtlich des Colonats gewahrt werden. — Wie aber erwiesenes Herkommen und bestehendes Gewohnheitsrecht überall geschont und festgehalten wurde, so behauptete auch das Amt Boke ein besonderes Bokesches Recht hergebracht zu haben. Was es aber damit für eine Bewandniß hatte, und wie wenig es sich begründen ließ, zeigt ein an das Reichsgericht erwachsener Prozeß, der durch die Schreibseligkeit der Advocaten breiter wurde, als er es verdiente. Ich werde nur das Wesentliche herausheben.

Des Klägers, Berend Hassens, Vater, hatte in 3 Ehen gelebt. Aus erster Ehe war ihm eine Tochter geboren, die in der Kindheit starb; aus zweiter Ehe ein Sohn, nämlich der Kläger, und nach dessen Mutter Tode hatte der Vater zum dritten Mal geheirathet, und war bald hernach ebenfalls gestorben. Die Wittwe hatte hierauf den Verklagten Philipp Hansmeyer geheirathet, und ohne zuvor zu schichten, ohne sich die herkömmlichen Mahljahre verschreiben zu lassen, das Gut in die Ehe gebracht, und sich so wie ihren aufheirathenden Mann, unter Erlegung des Weinkaufs, vom Gutsherrn, einem Herrn von Alten, bemeiern lassen. Im J. 1784 trat der Vorsohn, der bereits über 30 Jahre alt war, und bisher als Knecht gedient hatte, auf, und forderte, kraft Anerbrechts, sein väterliches Erbe.

Der Verklagte erwiederte, das Gut, welches ihm seine Frau in die Ehe zugebracht, sei mit Schulden beschwert gewesen, und deshalb, bei der Unmündigkeit des Klägers, ihm mit Bewilligung des Gutsherrn verschrieben worden. Dies stimme mit dem im Amt Boke geltenden Gewohnheitsrecht überein, wornach eine Wittwe ihrem zweiten Ehemann und dessen Kindern das Gut übertragen, und die Kinder erster Ehe davon abfinden könne; wie solches durch Zeugen hinreichend zu beweisen wäre.

Der Kläger negirte ein solches Herkommen, und bezog sich auf eine ältere, über dieselbe Rechtsfrage verhandelte und entschiedene Sache Freersmeyer gegen Freersmeyer. Das Officialatgericht ließ dieselbe beifügen; und da sich daraus ergab, daß das behauptete Gewohnheitsrecht nirgend war erwiesen, und der Stiefvater verurtheilt worden, das Gut dem Stiefsohn herauszugeben; da auch die Polizeiordnung für die Erbfolge der Kinder erster Ehe sprach, und die Einwilligung des Gutsherrn dem rechtmäßigen Erben nicht schaden konnte, so hielt das Gericht ein neues Zeugenverhör für überflüssig, und verurtheilte im J. 1786 den Beklagten, gegen eine vom Gutsherrn nach Billigkeit zu bestimmende Leibzucht, den Hof herauszugeben, auch die seit 1784 genossene Früchte,

jedoch nach Abzug der gemeinen Lasten, Schatzungen und gutsherrlichen Abgaben, zu ersetzen.

Der unterliegende Verklagte appellirte sofort an die fürstliche Regierung, und im J. 1787 wurde das von der Juristen-Fakultät zu Jena eingeholte Erkenntniß publicirt, welches das vorige Urtheil lediglich bestätigte. Verklagter brachte nun die Sache vor das Reichsgericht, und der libellus gravaminum gebehrdet sich, als ob ihm wirklich das größte Unrecht geschehen sei. Hauptbeschwerdepunkt ist die Verwerfung der Zeugen, die man über das im Amt Boke geltende Gewohnheitsrecht vorgeschlagen habe, wornach den Kindern erster Ehe nicht das alleinige Erbfolgerecht zustehe, sondern die zur 2. oder 3. Ehe schreitenden Eltern sich das Gut zubringen, und von ihnen es abhänge, welches von den Kindern, mit Bewilligung des Eigenthumsherrn, das Gut erhalten solle. Zugleich leitet Appellant sein vermeintes Recht auch daraus her, daß er dem Gutsherrn den Weinkauf erlegt habe, und von diesem bemeiert worden sei, ohngeachtet derselbe gewußt, daß noch ein Kind aus voriger Ehe vorhanden; es könne mithin hier von keinen Mahljahren die Rede sein, und Gegner dürfe blos mit Beistimmung des Gutsherrn den angemessenen Brautschatz fordern.

Das Reichsgericht erließ im J. 1788 folgenden Vorbescheid: „Versieht man sich, nach eingekommenem Bericht zum Richter voriger Instanz, „er werde, zu desto geschwinderer Entscheidung der Sache, die von dem „Appellanten vorgeschlagenen Zeugen, abzuhören, und dann weiters „rechtlich in der Sache zu verfahren, von selbst geneigt seyn." — Die fürstliche Regierung verfügte hierauf ein weitläufiges Zeugenverhör, und erkannte im Jahr 1791, daß, da Beklagter den ihm nachgelassenen Beweis nicht vollführt habe, vielmehr die Zeugen von einer solchen Observanz nichts wüßten, es bei dem vorigen Urtheil lediglich zu belassen sei. Zugleich wurde eine Inventarisation angeordnet.

Verklagter, den der Prozeß schon 7 Jahre im ruhigen Besitze des Gutes erhalten hatte, beeilte sich, auch von dem neuen Erkenntniß zu appelliren. — Wenn gleich die Entscheidungsgründe der Regierung klar ausführten, daß der Beweis keineswegs geführt sei, indem die Zeugen eine wirkliche besondere Observanz nirgend bekundet, sondern nur einzelne Fälle angeführt hätten, wo das Anerbrecht, mit Ausschließung der Kinder erster Ehe, den Kindern zweiter Ehe sei zugebilligt worden, wobei aber die Ausschließung gewöhnlich vergleichsmäßig, und nur dann geschehen sei, wenn die Kinder erster Ehe freiwillig verzichteten, oder sich auf ein anderes Gut verheiratheten; wenn auch dargelegt wurde, daß in allen

solchen Fällen die Bevormundung der Kinder war versäumt, keine obrigkeitliche Genehmigung nachgesucht, kein Rechtsstreit vor den Gerichten deshalb eingeleitet worden: — so beharrte doch Appellant bei allen seinen Behauptungen, und suchte aus dem Zeugenverhör zu deduciren, daß der Beweis einer besonderen Observanz, hinsichtlich der Erbrechte im Amt Boke, wirklich geführt worden sei, und daß diese allein und nicht die Eigenthumsordnungen, die erst später eingeführt worden seien, zur Norm diene. Hiegegen bemerkte Appellat, daß man schon vor einer gesetzlichen Einführung der Eigenthumsordnungen, sich nach den Prinzipien derselben, als benachbarter Rechte, gerichtet habe, und ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht nirgend erwiesen worden sei.

Nach einem breiten Schriftenwechsel, der bis 1796 dauerte, war endlich die Sache spruchreif, und der klägerische Anwalt bat nun periodisch und dringend um Justiz für seinen armen Prinzipal; aber vergebens. Endlich am 15. Febr. 1806 zeigte der Anwalt des Verklagten an, daß die Sache verglichen sei. Man war des Bittens und Harrens satt und überdrüssig geworden!

So klar war des Klägers Recht, und in 15 Jahren geschah beim Gerichtshof des Reichs nichts, als daß durch leere Schreibereien das Urtheilsprechen abgewehrt wurde. Was half es nun dem armen Kläger, daß er hier Recht und Schutz gesucht hatte. Ueber dem vergeblichen Harren war er selbst ein alter Kerl geworden, hatte sein väterliches Erbe, und wahrscheinlich auch sein Lebensglück verscherzt; und es war ihm zuletzt einerlei, ob er einen schlechten Vergleich mit seinem Stiefvater eingieng, oder den Prozeß und sein Gut gewann. So traurig war der Rechtsgang im heiligen römischen Reich, und so deutlich zeigt es sich auch in diesem Falle als Wahrheit, daß langsame Justiz, verschleppender Prozeßgang, beinahe völligem Stillstand der Justiz gleich kömmt, und ein großes Unheil für das Volk ist.

Man hatte sich aber im deutschen Reich an diesen Schneckengang der Justiz so gewöhnt, daß man ihn für ein nothwendiges und unvermeidliches Uebel ansah, gegen das man möglichst alle Mittel aufbieten müsse, um das Glück zu erreichen, es endlich zu besiegen. Dies geschah hauptsächlich durch unablässiges Sollicitiren, und durch das Ueberreden des Gerichtshofs, daß die Sache höchst dringend und eilig sei, weil die dringenden Fälle wirklich stets berücksichtigt wurden. Um die Anwälte zum Sollicitiren anzuspornen, hatte sich daher die Gewohnheit befestigt, daß man bei wichtigen Sachen Bevollmächtigte nach Wetzlar schickte, welche unablässig antreiben und petitioniren mußten. Deren befanden

sich eine Menge am Orte des Gerichts, und wohnten da auf Kosten ihrer Mandanten. Manche blieben Lebenslang, ohne das Ende des Prozesses zu erleben. Sie bildeten, unter dem Namen der Sollicitanten, eine eigene Corporation, wie die jungen Praktikanten, die hier den Reichsprozeß erlernten; sie genossen besondere Begünstigungen, und wurden zu den Kameralpersonen gerechnet, weshalb sie auch unter der Jurisdiction des Kammergerichts standen.

Die ältere Sache, Freersmeyer g. Freersmeyer, auf welche in jenem Prozeß Bezug genommen wurde, habe ich auch aus den beigefügten Erkenntnissen kennen gelernt, und will dieselbe in der Kürze erwähnen. — Ein Eigenbehöriger, Namens Stephan Freersmeyer zu Rebbeke, klagte im J. 1771 beim Offizialatgericht zu Paderborn, und forderte den von seinem Vater herrührenden Hof, den die in zweiter Ehe lebende Mutter der Tochter aus dieser Ehe und deren Bräutigam übergeben wolle. Die Mutter habe kein Recht, ihn als Anerben auszuschließen, indem sie den Hof nur auf gewisse Jahre habe in die zweite Ehe bringen und verschreiben dürfen.

Die Verklagte erwiderte, daß der Hof kein Meiergut, sondern ein Eigenthum des Freiherrn von Fürstenberg sei, und daß es im Amt Boke seit undenklichen Zeiten hergebracht sei, daß es vom Willen der Eltern abhänge, ob sie das Gut einem Kinde erster oder zweiter Ehe übertragen wollten.

Das Gericht erkannte durch Zwischenbescheid auf Beweis der behaupteten Observanz; und nachdem eine Menge Zeugen waren abgehört worden, wurde der Beweis für nicht geführt erachtet, und Verklagte wurden verurtheilt, das Gut abzutreten, und auf die Leibzucht zu ziehen.

In der Appellations-Instanz wurde dies Urtheil von der fürstlichen Regierung im J. 1778 lediglich bestätigt, und in den Entscheidungsgründen ausgeführt, daß hinsichtlich des Anerbrechts nicht die Meierordnung, sondern die Eigenthumsordnung zur Anwendung komme, und daß hienach dem Eigenbehörigen Kläger die Succession competire, und auf keine Weise entzogen werden könne. Bezug wurde genommen auf einen gleichmäßigen Fall, der zu Münster und beim Reichskammergericht nach diesem Grundsatz war entschieden worden, und der sich erzählt findet in Cramers Wetzlarschen Nebenstunden, Thl. 45. S. 109. Da nun aber die Eigenthumsordnungen nur beim Abgang besonderer Gewohnheiten und Observanzen zur Anwendung kommen, Verklagter aber

ein solches besonderes Recht im Amt Boke behauptet hatte, so wurde durch Zergliederung der Zeugenaussagen dargethan, daß keine solche Observanz, vielmehr durch glaubhafte amtliche Atteste das Gegentheil erwiesen worden sei, daß nämlich bei zweiter Ehe den Vorkindern immer das Anerbrecht wäre reservirt worden.

Der Verklagte beruhigte sich nicht bei diesem Spruch, und der Gutsherr, Freiherr von Fürstenberg, trat als Intervenient mit auf. Sie ergriffen das remedium revisionis actorum, und die Akten wurden an die Juristen-Fakultät in Gießen gesendet, welche im J. 1779 erkannte, daß Kläger mit seiner unbegründeten Klage lediglich abzuweisen sei. Die Entscheidungsgründe zeigen wenig juristischen Scharfblick, und sind sehr übel motivirt. Es heißt darin namentlich, daß das frühere*) Interlokut mit Unrecht den Beweis auferlegt habe: daß die Kinder zweiter Ehe ein Vorrecht vor den Kindern erster Ehe hätten. Man habe dem Verklagten nur zu beweisen aufgeben müssen: daß in observantia die Kinder erster Ehe kein Vorrecht vor den Kindern secundi thori prätendiren könnten. — Da nun aus den Zeugenaussagen hervorgehe, daß im Amt Boke zwar oft Kinder aus erster Ehe, aber auch oft Kinder zweiter Ehe in die eigenbehörigen Güter succedirt hätten, so sei dadurch das vom Kläger behauptete ausschließliche jus succedendi liberorum primi thori widerlegt.

Dem Kläger geschah durch dies Urtheil großes Unrecht, und er bat gleichfalls um Revision und Restitution. Die Paderbornsche Canzlei gestattete ihm auch die vierte Restitutions-Instanz, indem die Praxis den, der zwei conformes sententias für sich hatte, und in der dritten oder Revisions-Instanz verlor, annoch zu der Rechtswohlthat des Reichsabschiedes von 1654 zuließ.

Die Akten wurden nunmehr nach Heidelberg versandt, und die dortige Fakultät warf durch den Spruch von 1781 die Gießner Sentenz über den Haufen, und stellte die Erkenntnisse erster und zweiter Instanz wieder her. Die Entscheidungsgründe sind gründlich und schlagend, und widerlegen die der Gießner Sentenz vollständig, welche et contra et ultra acta augenfällig anstoße. Die vorige Revision wird nach der fürstlichen Revisions-Ordnung von 1693 als gänzlich desert erkannt. In der Sache selbst wird dem Kläger, als Abkömmling des ersten Erwerbers, ex pacto et providentia majorum, das Erbrecht zugesprochen, welches ihm nicht genommen werden könne, da eine entgegenstehende

*) aber doch rechtskräftig gewordene.

Observanz nirgend erwiesen sei. Der Gutsherr könne aber hierin nichts ändern, da die Frage über Successionsrechte nur vor die Gerichte gehöre.

Attest über das Anerbrecht im Amt Boke, von 1774.

Nachdemahlen der Joh. Steffen Freesmeyer von Rebbeke, Amts Boke darüber, wer von den auf den eigenbehörigen praediis erzielten Kindern bisher für den Anerben des durch den Tod der Eltern, oder auf sonstige Art erledigten eigenbehörigen Gutes gehalten, und zu dessen Beweinkaufung admittirt worden sei, ein beglaubtes attestatum gebeten mithin wir demselben hierunter zu willfahren, kein Bedenken getragen: Als attestiren und bezeugen kraft dieses, daß zeithero, der Eigenthumsordnung gemäß, sowohl im Amt Boke, als Neuhaus, Stukenbrock, Beiken u. s. w. immerhin der älteste Sohn, oder in Ermangelung der Söhne, die älteste Tochter, als rechtmäßige Erben des praedii angesehen, und zu der Beweinkaufung desselben admittirt, mithin auf den Fall, wenn der colonus ad secunda vota geschritten, dem ältesten Sohn, als rechtmäßigem Anerben (wann expresse nicht anders pactirt worden, oder sonst keine dringende Ursachen vorhanden sind), das Anerbrecht immer reservirt worden, und demjenigen, welcher mit dem colono ad secunda vota geschritten, das praedium nur auf sichere, sogenannte Mahljahre, (welche nach dem Alter des Anerben pflegen bestimmt zu werden) übertragen und eingeräumt worden.

Signatum an hochfürstlicher Amtsstube, Neuhaus, 15. Jan. 1774.

Hochfürstlich-Neuhausische, zu den Aemtern Neuhaus Boke, Delbrück rc. verordnete Beamte, Mähler, Rentmeister.

Daß vorstehendes Attestat in Ansehung der hochfürstlichen, im Amte Boke wohnenden Eigenbehörigen Leuten, dem beständigen Herkommen gemäß, solches auch den benachbarten Eigenthumsordnungen, als in specie der Osnabrückschen und Ravensbergischen, (als wornach in vorkommenden zweifelhaften Fällen zu sprechen, sämmtliche dicasteria von Sr. hochfürstlichen Gnaden, unserm gnädigsten Herrn per rescriptum vom 7. Nov. 1764 gnädigst angewiesen sind), conform, und bei vorkommenden Fällen es damit attestirtermaßen gehalten werde, auch in allen vorhin vorkommenden Fällen es also damit gehalten sey, wird hiedurch auf Begehren von Kammer wegen ebenfalls attestirt.

Urkundlich hochfürstlichen Kameral-Insiegels. Signatum Neuhaus, 6. Febr. 1774. F. Freitag, Secret.

Daß diese Abschrift mit den bei den Officialat-Gerichtsakten, act. nr. 43, in adjuncto sub nr. 3 befindlichen Original gleichlautend sey, wird, kraft hierneben gedruckten geistlichen Hof- und Officialatgerichts-Insiegels attestirt. Paderborn, den 16. Jul. 1789.

C. Leonard. Secret.

42. Succession in Corveysche Meiergüter.

In meinen Provinzialrechten der Fürstenthümer Paderborn und Corvey, B. I. S. 338, habe ich für den Satz des Corveyschen Meierrechts, daß die Eltern das Recht hätten, zu bestimmen, welches Kind das Gut antreten solle, daß aber bei mangelnder Disposition, den Söhnen vor den Töchtern der Vorzug gebühre, mühsam die Beweise gesucht, und ein alter Corveyscher Richter und Regierungsrath erklärte amtlich, daß ihm keine Observanz bekannt sei, wornach den Söhnen vor den Töchtern der Vorzug gebühre. Ich gebe nun noch, zu den in meinem Werke B. III. S. 185 u. f. mitgetheilten Belegen, einige Atteste aus einer Akte des Reichs-Kammergerichts, in Sachen Wittwe Albers gegen Christoph Albers Kinder erster Ehe 1718; die zur Vervollständigung nicht ohne Interesse sein werden.

1.

Ich Arnold Tünnemann, der Rechte Doctor, hochfürstlich Corveyscher Richter und Gogreve, urkunde, und bei meinem Eid und Pflicht attestire, daß es in hiesiger Stadt Huxar sowohl, als auf dem platten Lande eine ungezweifelte Observanz und Herkommen sey, daß die Söhne den Töchtern in successione der Meyergüter vorgezogen werden; inmaßen ich es also bei meiner 30 jährigen Bedienung gesehen, gehört, und in iudicando observirt habe u. s. w. Huxar, den 18. Martii 1722.

(Siegel und Unterschrift.)

2.

Demnach bei mir Endsbenanntem fürstlich Corveyschem Canzleirath und Stadtrichter zu Huxar Anfrage geschehen, ob in hiesigen Stifts Meiergütern die Töchter sowohl als die Söhne succediren, und Jene vor den Söhnen darzu wohl zugelassen werden, mit Bitte, darüber ein glaubhaftes attestatum zu ertheilen: Gleichwie nun in diesem Stift Corvey die Töchter zu der Meierfolge so wohl als die Söhne, auf gutsherrliches Gutachten, öfter und vielmahlen vorhin schon zugelassen worden, und noch zugelassen werden, als wird von mir, über 30 Jahr gewesenem

Canzleirath und Stadtrichter hiermit bezeugt, daß bei hiesiger hochfürstlichen Canzlei die Töchter sowohl als die Söhne, nach des Gutsherrn Gutdünken zu der Meierfolge zugelassen werden, und vorhin in observance gewesen, auch noch observirt werde, u. s. w. Hurar, den 28. Mart. 1722.

(Siegel und Unterschrift desselben Arnold Tünnemann.)

Der offenkundige Widerspruch, der sich in jenen beiden Attesten desselben Beamten herausstellte, bewog die Partei, seine gerichtliche Vernehmung zu bewirken, wo der Aussteller dann die Consequenz seiner Atteste mit großer Keckheit vertheidigte, wie folgender Protokoll-Auszug beweist:

„Weil aber gar schmerzlich vernehmen müsse, daß Herr Rath Tünnemann zur Sachen Verwirrung und Aufenthalt sich verleiten lassen, ein ganz widriges, unwahres attestatum zu ertheilen, als bat, denselben bei seinem Eid zu befragen: Erstlich, ob nicht die Söhne den Töchtern in casu successionis ab intestato pflegen präferirt, und die Töchter nach Vermögen der Güter abgegutet zu werden? Zweitens, ob der Gutsherr könne, oder pflege, idque contra pacta patris, die Töchter präferiren? Drittens, wie er zu Ertheilung des attestati sub d. den 28. Mart. a. c. kommen sey?"

„Herr Rath Tünnemann erklärte sich auf Obiges, daß er zwo attestata in dieser Sache ertheilt, welche gar nicht contraria wären; selbige aber müßten mit Vernunft verstanden werden. Es wäre und bliebe wahr, daß ein Gutsherr schuldig sey, es auch also in hiesigem Fürstenthum gehalten würde: casu quo keine Söhne vorhanden, oder selbige Geistliche würden, die Töchter zu den Meiergütern zu admittiren, worüber er den 28. Mart. scheinenden Jahrs attestirt hätte; aber wann Söhne und Töchter im Leben, daß es alsdann weit anders, und daß in tali casu Einer von den Söhnen, und nicht die Töchter in den Meiergütern succediren, und die andern Geschwister nach Vermögen des Meierguts abgefunden würden, wie er nöthigenfalls jurato erhärten könne, und wäre in viridi praxi."

3.

Auf Ansuchen Ricus Ferdinand Düvels zu Godelheim, attestire und beurkunde hiemit öffentlich, daß ich von anno 1682 an wegen meines adlichen Rittergutes Bruchhausen im Stift Corvey, als adlicher Landstand den Stift Corveyschen landtäglichen Conventionen mit beigewohnt, nimmer aber gehört habe, daß in hiesigem Stift eine hergebrachte

Gewohnheit, oder consuetudo und observance sey, daß die Töchter ab denen Erbmeierfolgen von den Söhnen in successionibus ab intestato ausgeschlossen werden; hingegen aber wohl erlebt, und selbst practicirt habe, daß, nachdem die Gutsherrn zu der Meiergüter Conservation die Töchter vor den Söhnen am tauglichsten zu seyn erachtet haben, in dergleichen Successionsfällen die Töchter den Söhnen ohne Unterschied vorgezogen seyen. Urkundlich u. s. w. Bruchhausen, 30. Mart. 1722.

Johann Wilhelm von Kaune.

4.

Wir Karl von Gottes Gnaden Abt des kais. freien Stifts Corvey, des heil. Römischen Reichs Fürst, u. s. w. hiemit öffentlich urkunden und bezeugen, daß es also in unserm Stift und Fürstenthum hergebracht und gebräuchlich, daß, wenn bei den Meiergütern Söhne und Töchter vorhanden, Einer und zwar ordinarie der Aelteste von den Söhnen in den Meiergütern succedire, und den Töchtern ein gewisser Abstand, nach der Güter Vermögen pflege gereichet zu werden, und daß der Gutsherr nicht befugt sey, sonderlich wofern einer von den Söhnen capable ist, die Söhne auszuschließen, und die Töchter vorzuziehen. Zu dessen mehrerer Bescheinigung Wir gegenwärtiges attestatum eigenhändig unterzeichnet, und mit unserm fürstlichen Sigill bedrücken lassen. So geben auf unser Residenz Corvey. Den 29. May 1722.

(Unterschrift und Siegel.)

X.

Die Hexenprozesse, und das Einschreiten des Kammergerichts gegen die dabei eingerissenen Misbräuche.

---

43. Das Reichskammergericht und die Hexenprozesse.

I.

Ich habe in den „Wetzlarschen Beiträgen" III. S. 73, schon über den Aberglauben des Hexenwesens, über die Rohheit, Unwissenheit und brutale Willkür der Criminalgerichte des 17. Jahrhunderts, und über die einsichtsvollere und gemäßigtere Ansicht des gegen die verübten Gewaltthaten, namentlich gegen den gröblichen Misbrauch der Tortur, oft kräftig einschreitenden Reichsgerichts, einige wichtige Beispiele mitgetheilt. Auch das folgende Mandat ist wohl der Erinnerung an jene finsteren und schauervollen Zeiten werth. Es befindet sich in den Akten: Cramer, Kläger gegen Herrn Ferdinand, Erzbischof zu Cöln; 1641. Die Akte selbst ergiebt aber nichts über den Fortgang des Prozesses, und besteht nur aus wenigen Blättern, welche Contumacial-Anträge enthalten. Vielleicht hatte das Mandat schon der Sache eine andere Wendung gegeben.

Wir Ferdinand der Ander von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser u. s. w. dem Ehrwürdigen, Durchleuchtigen und Hochgebornen Ferdinanden, Erzbischoven zu Coln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlern, Bischoven zu Lüttich, Hildesheim, Münster und Stabel*), Probsten zu Berchtesgaden, Pfalzgraven bei Rhein, Herzogen in Ober- und Niederbeyern, unserm lieben Vettern, Schwager und Kurfürsten, auch Ehrsam, gelehrt und des Reichs Getreuen, N. Brandissen,

---

*) Bei 4 Bisthümern wußte dieser bairische Prinz auch noch ein Erzbisthum, mit dem Kurhut, zu erwerben.

der Rechte Doctoren, N. Notario Reinhardo, Sr. Liebden Commissarien, Theodoro Vorhof, Richtern, Clemens Johannfahr und Dietrich Witten, auch N. N. anderen zum Hexenprozeß Deputirten, Unser Gnad und alles Guts. Ehrwürdiger u. s. w. Unserem kaiserlichen Kammergericht hat unser und des Reichs lieber Getreuer Adolph Cramer von Attendorn aus dem Erzstift Coln, supplicirend vor- und anbracht: Obwohl vermög gemeiner, sowohl geistlicher als weltlicher Rechten, sonderlich Kaiser Karln V. peinlichen Halsgerichtsordnung lob- und heilsamlich verordnet, daß alle peinliche Gericht mit Urtheilern, Richtern und Gerichtschreibern versehen und besetzt werden sollen, so thugendlich und best dieselbe eines jeden Orts Gelegenheit nach zu bekommen sind; dabenebens auch, daß Niemand ohne redliche Anzeigung eingezogen, peinlich gefragt, und obschon die peinliche Frag von Rechtswegen vorgenommen werden müßte, darinnen doch bescheidentlich, nach Ermäßigung eines vernünftigen, verständigen Richters verfahren, dieselbe ohne erhebliche indicia nicht reiterirt, viel weniger Stundenlang continuirt und beharret; und da deme in einem oder dem anderen zuwider gehandelt, Obrigkeit und Richter dem, so wider Recht eingezogen, gemartert worden, seiner Schmach, Schmerzen, Kosten und Schaden der Gebür Ergetzung zu thun, und dieselbe kein Urfehd dargegen schützen oder schirmen, ja er seiner Rechte des Halsgerichts ipso jure verlustig, und unser kaiserl. Fiscal deswegen klagen und anrufen solle.

Ob er auch wohl, Supplicant, von Jugend auf und seinen verstendlichen Jahren, aller Gottesfurcht, Ehr und Tugend sich beflissen, mit seinen Nachbarn und Neben-Christen friedlich und schiedlich sich betragen, maßen er um verführter seiner Ehrbar- und Redlichkeit Willen in den Rath zu besagtem Attendorn gezogen worden, überdaß er mit keinem Menschen, so wissentlich verdächtig gewesen, umgangen, Niemand Zauberei zu lehren sich erbotten, vielweniger mit Zauberern oder Zauberin Gemeinschaft gehabt, oder mit solchen verdächtigen Dingen, Geberden, Worten und Wesen, die Zauberei uf sich tragen, umgangen, dahero er gänzlicher Hoffnung gelebt, wann Jemand, entweder aus unleidlicher Martyr, oder aber aus Haß, Neid oder Abgunst, ihn angeben sollte, es würde nit so bald deme oder denselben geglaubt, viel weniger ab executione angefangen, sonder der Angeber ihm vorgestellt, die indicia communicirt, Advocaten und defensores zugelassen, über die indicia erkannt, ordentlich verfahren, viel weniger mit peinlicher Frag und Tortur gegen ihn nicht also gestracks geschritten worden sein: So wäre es doch an deme, und hette er Cramer mit eußerster Herzensbekümmerniß erfahren müssen: als D. des

Kurfürsten zu Coln Liebden vor ungefehr drei Jahren euch Dr. Brandissen und notarium Reinhardum zum Hexenprozeß in Westvalen und besagtem Städtlein Attendorn verordnet, daß Ihr mit Zuziehung zweier des Orts Deputirten, deren der Eine, wie in processu causae künftig dargethan werden sollte, zu diesem Werk durchaus nit tüchtig oder qualificirt, wie nit weniger der Andere, so um Mordthat Willen ein Zeitlang in gefenglicher Haft enthalten worden, ihn Supplicanten ohne allen rechtmessigen Verdacht, der Sachen genugsame Cognition und Erwegung, auch ehe er ad capturam vel ad torturam erkannt, zur gefenglichen Hafft gebracht, in Eisen und Band geschlossen, und daruf, daß er ein Hexenmeister were, und uf den Hexentänzen, besag drei oder vier Personen angeben, gesehen worden, welches alles standhaftig widersprochen, den Prozeß, und daß man viel unschuldig Blut vergießen thete, Euch ins Angesicht vorgerückt, seine Angeber, oder die Anzeigungen, so Euch zu dieser Haft und Procedur gegen ihn bewogen, ihm zu eröffnen, darüber seine Verantwortung anzuhören, und nit alsbald ab executione anzufangen, gebeten. Dabenebens, daß uf dem Hexentanz gesehen, vermög der Rechten, sonderlich nach Ausweis Caroli V. Halsgerichtsordnung kein genugsames indicium zur Haft oder Tortur, das factum auch nit erfindlich were, remonstrirt, auch daß diese Besagung aus lauterem Haß und Neid herrühre, klärlich zu beweisen sich erbotten; hette doch solches nit erhoben oder gehört werden wollen, sondern Ihr die Commissarii stracks zugefahren, hettet ihm Supplicanten alsobald die Augen verbunden, Beinschrauben angelegt, und ihn erbermlich gemartert, auch daß er der Zauberei halber bekennen können noch wollen, aus lauter Tyrannei und unchristlicher Rachgierigkeit, ihn mit anhangenden Beinschrauben uf der Folter gezogen, ihm seinen Leib, Hände und Füße also zerrissen, daß er Gott und der Welt darüber hette vergessen mögen, wo er nit durch sonderbare göttliche Stärke und Trost solche Schmerzen und Versuchungen überwunden hätte. Weil er Cramer nun nichts bekennet, were er wieder zur Haft gelassen und verwachtet worden, bis nach drei Tagen, da man ihm Einen Nahmens Jacob Ohmen, (welcher zuvor ad interrogationem Commissarii uf ihn Supplicanten bekannt gehabt, und kurz hernach justificirt worden, aber am Halsgericht seine Bekenntniß widerrufen, und daß derselbe unschuldig, er aber zu dessen falscher Besagung angereizt worden, bekannt) vorgestellt, und denselben gefragt, was er von Adolph Cramer wisse, und wo er ihn ufm Tanz gesehen, der geantwortet, es were derselbig so schuldig, als er selbsten, hette ihn uf der ewigen Aul beim

Herentanz gesehen, welcher, als Cramer abermahls widersprochen, seyd Ihr Commissarii wiederum ohn einiges neu ereugendes indicium zugefahren, ihn Supplicanten ufs neu an die Folter gezogen, und erbärmlicherweis gepeinigt, welche Marter er aber durch Gottes Gnad ausgestanden; dabei sich wunderlich zugetragen, daß ermelter Oehm Jacob, wie angeregt, den dritten Tag hernach vor Gericht geführt und justificirt worden, da er seine falsche Besagung uf Cramern allerdings widerrufen, und daß derselb unschuldig, er zu solcher falschen Bekenntniß angereitzet worden, offentlich bekannt, den Umstand um Verzeihung, und daß man den Cremer in sein Haus zu Weib und Kindern frei, ledig wiederum lassen wollte, gebeten, da man auch bald hernach ihn Cremern wiederum heimgelassen, und bei zweihundert Goldgulden das Recht wider Euch commissarios oder das Gericht nicht zu suchen gebotten. Als er nun Cramer etliche Wochen in seinem Hause mit zerbrochenem Leib und Gliedern gesessen, von seinen Freunden besucht worden, habe er seine große Unschuld, und ausgestandene unsägliche Schmerzen erzählt, die den Urhebern dieses Uebels solche böse Proceduren vorgerückt und verwiesen, welche aber hingegen nicht gefeiert, und was ferner aus diesem Werk erfolgen mochte, Euch den Herrn Commissarien remonstrirt, und zu wissen gemacht, die in eurer Wiederkunft ihn Supplicanten alsobald, ohne einig andere ereigende indicia wiederum zur gefänglichen Haft gebracht, und ihm bedrohlich ansagen lassen, daß Ihr (eurem Angeben nach) die Wahrheit ausbringen, oder ihn zu Tod foltern lassen wolltet. Derentwegen er dann seinen Vortheil ersehen, und, ex metu tormentorum reiterandorum, sich aus dem Thurm bei nächtlicher Weil gelassen, darvon kommen, aber bishero mit Verlassung Weib und Kinder, auch Haab und Güter, das Elend bauen müssen. — Wenn aber solch Beginnen weder der Billigkeit noch sonst einigen Rechten ähnlich oder gemäß, vielmehr an sich selbsten höchst ärgerlich, schädlich und verboten, und wofern nicht remedirt werden sollte, Er Supplicant, bei seiner erfundenen, vom Gegentheil selbst erkannten Unschuld, Leibs und Lebens nit sicher, darneben seiner Güter und täglichen Unterhalts gänzlichen entsetzt bleiben würde; demnach um dies unser kaiserlich Mandat an deiner Liebden und Euch zu ertheilen in Unterthänigkeit anrufend, erlangt, dasselbige Proceß also uf heut datum erkannt worden sind. Hierum so gebiethen wir Denselben D. L. und Euch sammt und sonder, von römischer kaiserlicher Macht und bei Poen zehn Mark löthigs Golds, halb in unsere kaiserliche Kammer, und zum andern halben Theil Klägern ohnnachlässig zu

bezahlen, hiemit ernstlich und wolln, daß sie und Ihr vielermelten Cremern über die in der peinlichen Halsgerichtsordnung Caroli V. gegebene Maß und Ordnung nicht beschweren, ab executione et tormentis ohne vorgegangene reife Cognition und unerbeuliche Condemnation nicht verfahren, und zu Ausübung seines Rechtes in einigerlei Weis mit Bedreuungen der Gefängniß, Tortur, oder was Schein das sonst geschehen möchte, nicht hindern, dem also gehorsamlich nachsetzen, als lieb Ihro und Euch sein mag, obangedrohte Poen zu vermeiden; daran geschieht unser ernstlich Meinung. Wir heischen und laden dein Liebden und Euch von unser kaiserlicher Macht hiemit u. s. w.

Geben in unser und des heiligen Reichs Stadt Speyr, den 22. Tag Monats Augusti, nach Christi unsers lieben Herrn Geburt in sechzehnhundert zwei und dreißigsten, unserer Reiche des römischen im dreizehnten, des Hungarischen im funfzehnten, und des Boheimischen im sechzehnten Jahre.

II.

In allen Mandaten des Reichskammergerichts spricht sich dessen Unwille über die Unwissenheit, Rohheit und Grausamkeit, der, meist noch mit Schöffen aus dem gegen die Zauberei fanatisch eingenommenen, und vom tiefsten Aberglauben besessenen Volk, besetzten Criminalgerichte, in strengen Worten aus; es gieng daher auch auf jede Beschwerde sofort ein. Freilich waren die Fälle nur selten, im Vergleich der unzähligen, in allen Ländern Deutschlands wüthenden Hexenverfolgungen. Denn das Reichsgericht war kein Gericht in Criminalsachen, und die peinlichen Gerichte beeilten das Verfahren und die Execution so, daß die Berufung meist vergebens war. Auch gehörten die Angeschuldigten gewöhnlich zur ärmsten und niedrigsten Classe, für die Niemand die Mittel und Wege zu einer gründlichen Defension oder zu einer Beschwerde bei höheren Gerichten anzuwenden im Stande war, oder es nur wagte; denn wer nur eine verdächtige Person vertheidigte, lud sogleich Verdacht auf sich selbst, und wurde von den fanatischen Richtern und Schöffen aufs heftigste verfolgt. Nur die Glieder angesehener Familien wandten sich, wegen Nullitäten und Ueberschreitung der Gesetze an die höheren Gerichte, und an das Reichsgericht selbst. Besonders blickten zu diesem Alle, die in Noth und Bedrängniß waren, als zum einzigen Rettungsanker hinauf; und da es vorzugsweise aus einsichtsvollen Juristen, aus Männern von Ansehn und Ruf, zusammengesetzt wurde, so durchschaute es auch eher die Mängel und elenden Zustände der Justiz, und brachte

es namentlich bei den Hexenprozessen dahin, daß die so brutalen Criminalrichter die Reichskammergerichtlichen Mandate fürchteten, und dadurch noch manches Menschenleben gerettet wurde.*)

Durch meine Mittheilungen aus den Akten des Kammergerichts habe ich daher nicht die Absicht, die Literatur der so widrigen Hexenprozesse zu vermehren, die meist ein und desselben unerquicklichen Inhalts sind, sondern den wohlthätigen Einfluß zu zeigen, den das Reichsgericht übte, und der, bei der Bekämpfung dieses Unwesens, übersehen worden ist. Zugleich schöpfen wir aus diesen Akten, in denen die Beschwerden, und die Anklagen gegen die Hexengerichte, ohne Scheu und Rücksicht, unumwunden ausgesprochen werden, genauere Nachrichten über den Zustand der Justiz, über die Gesunkenheit und Rohheit des Volks, die uns in den eigentlichen Prozeßakten verschwiegen, oder klüglich verdeckt werden.

Im Jahr 1598 wandte sich ein junger Landmann aus dem Paderbornschen Dorf Ettelen, dessen alte Mutter man als Hexe verbrannt hatte, und deren Schwester jetzt dasselbe Schicksal drohte, an das Reichsgericht. Vergebens hatte er schon seine Beschwerden an den Fürstbischof von Paderborn gerichtet; vergebens durch einen notariellen Akt Protest eingelegt. Seine unglückliche Verwandte war durch die Tortur beinahe zu Tode gemartert, und von den Henkersknechten dergestalt zugerichtet worden, daß man sie in Leinentüchern hatte wegtragen müssen. Dennoch hatte das heldenmuthige Weib nichts bekannt. — Das Kammergericht erließ sofort ein mandatum sine clausula cum citatione, das uns ein Bild jener Prozesse giebt, und zugleich den Unwillen des Gerichtshofs deutlich erkennen läßt. Es lautet:

„Wir Rudolph der Ander u. s. w. entbieten dem ersamen, gelerten, unsern und des Reichs lieben Getreuen, Johann Molitor der Rechten Licentiat, und des Domcapitels zu Paderborn syndico, Hermann Kullern, Joh. Schmiden zu Paderborn, Heinrich Schultheißen im Dorf Scharmede, Hermann Rotlaufen und Georg Schmiden, beeden zu Etteln, und Johann Meyer zu Hengelern, allen obberurts Domcapitels über dessen Halsgericht in den Dorfschaften Attelen, Ettelen und Hengelern resp. deputirten Commissarien und weltlichen Richtern,

*) In den größeren Städten scheint eine mildere Ansicht gewaltet zu haben; denn während überall den Hexen der Scheiterhaufen als Strafe drohte, wurden sie in Hamburg aus der Stadt gepeitscht, wie ich in den Hamb. Chroniken von Lappenberg I. S. 175 lese: „Toversken gegrepen und nicht richtet . . . to der stadt utgestupet worden."

unser Gnad und alles Guts. Ehrsamer, liebe Getreue, Unserm kais. Cammergericht hat unser und des Reichs auch lieber Getreuer, Hermann Meyer, weilands Ilsen Schäffers nachgelassener Sohn, vor sich und im Nahmen seiner Geschwister, wie auch derselben ganzen Freundschaft unterthänig supplicirend zu erkennen gegeben: Obwohl im Recht, auch unsern und des heiligen Reichs Ordnungen versehen, daß keine Obrigkeit Jemand, so eines guten ehrlichen Leumuts sey, in Rechten unerwiesener, bestendiger Indicien, oder ohne glaubhafte vorgehende Diffamation gefenglich annehmen, viel weniger zur Marter, Tortur oder andern dergleichen der natürlichen Vernunft und beschriebenen Rechten zuwider, erdachten Wasserproben ziehen, und gefährliche Tränke, dadurch eine Aussage zu erzwingen, eingeben, auch obgleich Jemand also gepeinigt, uff sich oder andere aussagen würde; jedoch uf solche bloße Delation, ohne des beschuldigten Thäters kundliche Verleumdung und Argwohn nicht geglaubt, und endlich nichts destoweniger dem Beschuldigten, uff sein oder seiner Freunde Begeren der Aussagung, Indicien und Inquisition Abschrift, seine rechtliche Defension und Purgation dagegen fürzubringen mitgetheilt, auch den Befreundten ein freyer sicherer Zugang gestattet, und Niemand ob alterius odium vel invidiam derhalben vernachtheilt werden; und dann Margaretha Geyren, Vogts Hausfrau, die ganze Zeit ihres Lebens sich ehrbar und christlich verhalten, und bei ehrlichen Leuten keiner unzimblichen Handlung niemahls verdächtig gewesen; dessen doch unangesehen, hettet Ihr des Domcapitels zu Paderborn (denen in criminalibus ex concessione principis das Halsgericht in gedachten Dorfschaften gebüren solte,) Deputirte, und ernannte Commissarien und weltliche Richter gedachte Margarethe, allein aus der fürgewandten Ursache, weil sie ihrer Schwester beschwerlichen Zustand beweinet, und derselben zugefügte höchste Schmach, Hohn, Spott und Schande wegen ihrer Unschuld in Recht zu eifern und zu verfolgen gemeint, auch die begangenen Nichtigkeiten an Tag zu bringen, gefenglich annehmen lassen und andere Weiber, so der Zauberei halben beschuldtigt, dergleichen Laster uff sie zu bekennen gepeinigt, dadurch sie und ihre Freundschaft von der vorgenommenen Defension und rechtlicher Deduction abzuschrecken. Darbei doch nit verblieben, sondern Ihr Margreth zu Leib-, Ehr- und Lebensgefahr gestellt, und als sie am 14. Nov. abgewichenen 97sten Jahrs praecipitanter et violenter, non attentis vel auditis defensionibus zu harter Gefengnus geführt, in continenti hart und streng torquiren und peinigen lassen. Und wie sie sich keiner Uebelthat schuldig bewußt, dahero

nichts böses bekennen können, Ihr in Recht verbotene gefehrliche Trenke, darburch etwas wider sie selbst zu bekennen, eingegeben, auch letzlich durch etliche carnifices und Scharpfrichter so jamerlich und erbarmlich vielfaltig iteratis vicibus sine novis indiciis gepeinigt und zerrissen, daß sie weder Hände noch Füße mehr regen könne; daraus nichts anders dann der nahende erbärmliche Tod zu besorgen. Und obwohl durch solche höchste und vielfältige Marter die geringste Bekantnuß einiges maleficii nicht erzwungen, sonder die Unschuld erwiesen, und derohalben zu Abwendung dergleichen Schmach, Injuri und Anstellung gebürlicher Defension, auch Deduction der Unschuld, und Abschaffung der Richtigkeiten, bei dem Erwürdigen, unserm Fürst und lieben Andechtigen Dietrich Bischof des Stifts zu Paderborn, (weil Ihr und deren Befreundten durch Euch Commissarien kein ordentlicher rechtlicher Proceß angestelt oder gehalten, vielweniger copia indiciorum et denunciationis, noch einiger Zugang den Befreundten gestattet werden wollen,) um Verhelfung Rechtens, zu Abwendung solcher unermeßlicher Beschwerdten, Inhalt unser kais. Kammergerichts-Ordnung, part. 2, tit. 1, §. ult.; idem tit. 26, vielfeltig angesucht, so hette doch solchs alles nichts fruchten, oder ihr das Recht gebürlicher Weise geöffnet werden wollen, sonder hernach (unangesehen man bericht, nechstermelter unser Fürst euch deputirte Commissarien pro proprio Interesse ob inordinatum processum zur Abtracht gefurdert haben solte) Sie Margreth noch strenger und unbarmherziger gemartert und gepeinigt; und sie bedrawet worden sei, auch die übrige ihre Befreundte ihres rechtlichen Suchens halber mit gleicher Straf und Poen anzunehmen, und mit dem Feur vom Leben in Tod zu richten. Wann aber oberzehlte Handlung an ihr selbst und von Rechts und natürlicher Billigkeit wegen unzimblich und verboten, noch einiges Wegs in Recht zu justificiren, auch summum et irreparabile damnum et vitae periculum in mora sei, sonderlich weil mit der Justification praecipitanter sine legitima defensione et communicatione delationis et indiciorum verfahren werde, und dem anrufenden Theil von Rechts und Billigkeit wegen mandata sine clausula vermög des 23 tit. part. 2 ordin. erkannt werden möchten. Solchemnach, seitemahl S. unsers Fürsten zu Paderborn Andacht, als mediatus judex, ihr und ihren Befreundten, Inhalt vorgezeigten Instrumenti requisitionis et denegationis, justitiam denegirt, um dies unser kais. Mandat und Ladung wider Euch zu erkennen, unterthenig anrufen und bitten lassen, also erlangt, daß gebetene Proceß an heut dato erkennt worden sind. Hirumb so gebieten wir Euch von Röm. kais. Macht, bei Poen 10 Mark löt-

tigs Golds . . . hiemit ernstlich und wollen, daß Ihr gegen Ihm Supplicanten verwaute, verhafte Person uff blos Angeben anderer misthätigen Personen, ob solam invidiam et odium institutae defensionis, ohne vorgehende zu Recht bestendige, unzweifeliche Indicien, viel weniger ohne derselben Beweis und gründliche Erkundigung, und dagegen ihrer und ihrer Befreundten rechtlicher Defension, Purgation, mit unzeitiger Gefengniß, Tortur, verbotener Getränk und Wasserproben, unordentlich und widerrechtliches ferner nichts fürnehmet, übet oder handelt; was also nichtiglich gehandelt, cassirt, und sie auch ihre Verwandte und Befreundte, außerhalb was mit ordentlichen Rechten beschehen möge, unbelestigt und unbetrawet lasset; deme also und zuwider nicht thut, als lieb Euch sei, obbestimpte Poen zu vermeiden." (Folgt die gewöhnliche Formel der Citation). „Geben in unser und des heiligen Reichs Statt Speyer, 7. Jan. 1598."

Die Appellaten säumten nicht, ein instrumentum paritionis zu überreichen, und anzuzeigen, daß sie dem Mandat überall gehorsamet hätten, auch Appellantin und Andere nicht wieder wollten vorführen lassen, als sich zu Recht gebühre; übrigens sei schon vor diesem Mandat die Relaxation des Arrestes beschlossen worden. Dennoch konnten sie sich nicht enthalten, in sehr unerquicklichem Gewäsch sich zu exculpiren, und ihr Verfahren zu rechtfertigen, indem sie sich auf die gewöhnlichen Indicien und Thatsachen beriefen, die damals in allen Hexenprozessen der Unwissenheit und Barbarei der Schöffengerichte zur Folie dienten. — Sie behaupteten sogar, der Kläger habe durch unwahres und lügenhaftes Vorbringen das Mandat „erpracticirt und ausgebracht." Man müsse bedenken, daß hochbetrübte, elende Zustände im Lande durch die falsche Zauberkunst sich täglich gemehrt hätten. Das Domcapitel habe lange mit Geduld zugesehen; wie sich aber die Beschädigungen immer gemehrt und gehäuft hätten, habe es zu den Richtern noch besondere Commissarien gesandt. Die Untersuchungen hätten nun begonnen, und nach den ermittelten Indicien wären mehrere Hinrichtungen erfolgt. Auch gegen die Margarethe hätte sich der Verdacht von Beschädigungen und Vergiftungen ergeben, und wäre sie deshalb zur Untersuchung und Haft gezogen worden.

Die Berufung an das Reichsgericht hatte aber die Paderbornschen Richter mit Zorn und Rachsucht erfüllt, indem sie sich für compromittirt hielten. Und da der aufgetretene Hermann Meyer sich wahrscheinlich ihrer Verfolgung entzogen hatte, so suchten sie ihre Wuth gegen den Ehemann der Gepeinigten, den sie als die Triebfeder der Beschwerden ansahen, auszulassen. Der Fiskal mußte gegen diesen

Gier Vogt zu Atteln eine weitläufige peinliche Anklage abfassen. Darin heißt es unter andern: Nur die Betheiligten schrieen über Unrecht; und nur der Ehemann der Margarethe sei der Meinung, daß gegen seine Frau, sowie gegen deren hingerichtete Schwester zur Ungebühr, und gegen des Reichs constitutiones sei verfahren worden. Er behaupte, die Margarethe sei nur in Verdacht gekommen, weil sie ihre Schwester beweint habe; sieben hingerichtete Weiber hätten seine Frau für unschuldig erkannt, und doch sei sie gemartert und gepeinigt worden. Ungeachtet dies nun lauter Unwahrheiten seien, womit man das Kammergericht hintergangen habe, indem die Margarethe nicht nur in großem Verdacht gewesen sei, sondern auch die sieben verbrannten Weiber beharrlich auf sie bekannt hätten, so habe doch der Vogt die schimpflichsten Dinge in der Gegend umgetragen, und sie Alle in den übelsten Verdacht gebracht. Er habe die Commissarien für Erzschelme ausgeschrieen, die noch alle Weiber würden verbrennen lassen, wenn ihnen nicht begegnet werde. Er habe sie Alle für öffentliche Mörder und Todtschläger, für blutgierige, grimmige Tyrannen ausgescholten.

Kein Wunder, daß dieser Mann, dem man die Frau, mit der er so lange Jahre in friedlicher Ehe gelebt, durchaus zur Hexe machen wollte, toll und wüthend wurde. Aber der Fiskal des Domcapitels stellte wegen so gröblicher Injurien die peinliche Klage gegen ihn an, ließ ihn verhaften, und machte ihn so mürbe, daß er de- und wehmüthig supplicirte, Verwendungen in Anspruch nahm, Alles widerrief, Urphede schwor, und Bürgen stellte, um nur sein Leben und seine Ruhe zu retten.

Näheres Licht über die Gewaltsamkeiten, die gegen diesen Landmann ausgeübt wurden, giebt uns eine Eingabe des Klägers beim Reichsgericht vom Jahre 1599. Darin heißt es, daß dem kaiserlichen Mandat Anfangs gar keine Folge sei geleistet, vielmehr in dem nichtigen Verfahren fortgefahren, und vielfältig Rache geübt worden. So hätten sie gleich nach erhaltenem Mandat den Ehemann der Margarethe genöthigt, dem Domcapitel insolita servitia oder Frondienste zu leisten, und den Jesuiten Holzfuhren zuzusagen. Er habe sich geweigert, sei aber gezwungen, und noch dazu in 40 Thaler Strafe genommen worden; vergebens habe er sich zu Recht erboten, und Caution leisten wollen. An einem frühen Morgen „zur Ruhe und Erquickung des Menschen von Gott verordnet", habe man ihn mit Spott und Hohn aus seinem Hause geschleppt, in ein Gefängniß geworfen, und aufs elendeste tractirt. Dann habe man ihm einen pein-

lichen Gerichtstag angekündigt, aber keinen Procurator gestattet, sondern ihn in eine Kammer gefordert, ihm alle im Mandat enthaltenen Thatsachen vorgehalten, ihn schwerer Injurien gegen das Domcapitel angeklagt, und endlich genöthigt eine ungewöhnliche und starke Urphede zu schwören, auch 13 Bürgen zu stellen, daß er für Alles, was ihm und seiner Frau begegnen werde, sich nicht ereifern und es verfolgen wolle. Auch habe er bekennen müssen, wer all' bei dieser Sache ihm bedient gewesen u. s. w. Alles sei nur geschehen, um ihn von der rechtlichen Verfolgung seiner Sache gänzlich abzuschrecken. Die Bürgen habe man sodann noch genöthigt 100 Thaler zu erlegen. — Die unglückliche Frau sei zwar endlich losgelassen worden, aber vom Ersatz des Schadens und der Kosten sei keine Rede. Jene sei um ihres Leibes Gesundheit gebracht, und man habe noch die Henkersknechte, welche sie gemartert, bezahlen müssen. — Alles wäre von diesen Richtern zu befürchten, weshalb um ein arctius mandatum gebeten werde.

Am Reichsgericht entstand nun, wie gewöhnlich, ein weitläufiger von juristischer Gelehrsamkeit der Anwälte strotzender Schriftenwechsel, über das Verfahren und das Gewicht der Indicien. Den in den Vorurtheilen ihrer Zeit befangenen Richtern fehlte es nie an Gründen der Vertheidigung ihrer Procedur. — Im J. 1610 wurde vom Kammergericht das Urtheil gesprochen; es befindet sich aber leider nicht in den Akten. Auch reicht die besondere Sammlung der Erkenntnisse nicht so weit hinauf.

III.

Derselbe Hermann Meyer, der in jener Sache auftrat, stellte gleichzeitig, im Namen der ganzen Verwandtschaft und Schwägerschaft, eine zweite Klage an, gegen das Domcapitel, so wie gegen die deputirten Richter und Commissarien zu Atteln, die seine Mutter, Elisabeth Schäfer hatten durch Feuer hinrichten lassen. Er erklärte, daß dieselbe durch die Tortur so zugerichtet worden sei, daß sie Alles bekannt, was sie nie verschuldet habe. Mit Hintansetzung aller gesetzlichen Vorschriften sei sie verbrannt, dann ihr Ehemann Thonniges Meyer verhaftet, und an Leib und Gut bedrängt worden; auch habe ihm das Domcapitel, was dabei an Wein, Bier und sonst drauf gegangen, mit einer Summe von 113 Thalern abgepreßt. Wie der Elisabeth Schwester, Margarethe, nebst andern Blutsverwandten, über solche Schmach sich ereifert hätten, wären sie aufs heftigste bedroht worden, um sie abzuschrecken. Dann hätten die Richter zauberische Weiber hinterlistig verführt, auf die Margarethe zu bekennen, um sie auch

verhaften und torquiren zu können. Sie Alle müßten den Schutz des Reichsgerichts anrufen. — Dies erließ auch sogleich (1598) die Ladung, um auf die angezeigten Nullitäten gebührlich zu antworten.

Aus den Untersuchungsakten ersehen wir, daß mehrere Zauberinnen bekannt hatten, die Elisabeth sei bei den nächtlichen Tänzen zugegen gewesen. Dieselben waren verbrannt worden; und es wird bemerkt, zwei von ihnen hätten sich so reumüthig und fromm bewiesen, daß sie auf Anhalten der Geistlichen begnadigt worden seien, nämlich die Eine mit dem Schwerdt gerichtet, die Andere auf der Leiter mit dem Strick gedämpft und dann verbrannt zu werden.

Die Elisabeth wurde, auf solche Angaben, vorgefordert, und da sie Alles verneinte, sogleich zur Tortur gebracht. Man legte ihr zuvörderst die Beinschrauben Morgens und Nachmittags an, wobei sie abwechselnd mit Ruthen gestrichen wurde, ohne ein Bekenntniß abzulegen. Wie nun wieder einige Hexen gegen sie aussagten, wurden die schärferen Grade der Tortur angewendet, womit man endlich einhalten mußte, weil sie in eine schwere Ohnmacht verfiel. Nach einigen Tagen wurde die Wasserprobe mit ihr vorgenommen, und dann die Tortur wiederholt: da bekannte sie endlich eine Reihe der unsinnigsten und lügenhaftesten Dinge, nämlich all das Lumpenzeug, was die Richter hören wollten, und was man in allen Hexenprozessen bis zum Ekel findet, nämlich, daß eine andere Hexe ihr die Zauberkunst gelehrt, daß dieselbe ihr auch einen Buhlen zugeführt, im schwarzen Kleid mit Federbusch, aber Pferdefüßen; daß sie mit ihm die kalte Buhlschaft getrieben, und Goldstücke erhalten, die sich nachher in Pferdedreck verwandelt; daß er ihr Brust und Haupt mit einer schwarzen Materie bestrichen, und sie dann zum Hexentanz geführt. Sie gestand auch willig, daß sie mehreren Leuten Kühe und Schweine bezaubert, und das Gift von ihrem Buhlen erhalten habe.

Die brutalen Richter entblödeten sich nicht, in das Protokoll zu setzen: Dies Alles habe sie, ohne einige Tortur, freies Willens, ungebunden und ungespanden, also bekannt. Sie ließen das Bekenntniß vor den Deputirten und Schöffen wiederholen; und es wurde darauf peinliches Halsgericht zu Etteln gehalten, wohin die gepeinigte Frau mit ihren zermalmten Gliedern auf einer Karre mußte geschleppt werden. Da stürzten die Söhne mit wildem Schreien herbei. Sie riefen: „Ach, Mutter halt Euch hart. Ach, Mutter halt Euch hart!“

Mit ihnen drang auch die ganze Freundschaft, nebst Rechtsgelehrten, Notarien, Procuratoren und anderen Beiständen, in das Gericht, und

schrieen gleichfalls über das Verfahren, so daß Richter und Beisitzer Gewalt befürchteten, aufstanden, ihre Häupter entblößten und feierlich gegen jede Störung des Gerichts protestirten. Um die Masse zu beschwichtigen, wurden, auf den Antrag des Fiskals, die Geständnisse öffentlich verlesen, und die Unglückliche erkannte sie an. — Aber die Freunde und Verwandten forderten eine gehörige Defension, und wollten einige Fragen an sie richten dürfen. Der Fiskal suchte dies abzuwenden, indem er noch zwei Hexen, welche auf die Inquisitin bekannt hatten, vor dem ganzen Umstand ihre Denunciationen wiederholen ließ. Aber die Vertheidiger bestanden auf ihrer Forderung, und sie wurde endlich bewilligt, jedoch mit vielen Restrictionen, und indem man sich, bei vorliegenden Geständnissen, alles unnütze, weitläufige Einbringen verbat. Die Vertheidiger erzwangen es, daß mehrere Fragen an die gepeinigte Frau gerichtet wurden; namentlich: 1) Wie sie in den Verdacht gerathen sei? Sie antwortete: das wisse sie nicht. 2) Wie oft mit der Tortur gegen sie verfahren sei? Antwort: Sie sei sechsmal gepeinigt worden. 3) Ob sie ihre Bekenntnisse in Pein und Plage ausgesagt habe? Antwort: Alles habe sie in Pein und Plage bekannt. 4) Ob ihr bei dem vorgelesenen Geständniß gedroht sei mit der Tortur, im Fall des Verneinens. Antwort: Ja, sie sei hart bedroht worden.

Der blutgierige Fiskal hatte kein Gefühl für diese zermalmenden Antworten. Protestirend behauptete er, es sei dem kein Glaube beizumessen, indem nach rechtlicher Ordnung verfahren wäre. Es schlossen sich Richter und Schöffen an, rechtfertigten das Verfahren, indem sie versicherten, und vor demg anzen Umstand betheuerten, daß sie ohne Tortur bekannt habe, und nicht bedroht worden sei; der Fiskal hielt sie für völlig überführt, und trug auf die Strafe der Zauberei an. Die Vertheidiger erzwangen aber wenigstens, daß die Sache an unparteiische Rechtsgelehrte sollte versandt, und eine Defension durfte eingereicht werden, zu der aber nur 3 Stunden bewilligt wurden.

Ohngeachtet dieser kurzen Frist erfüllte der Vertheidiger vollkommen seine Pflicht, und wir sehen aus seiner Schrift, daß die bessere Einsicht schon damals nicht so selten war. Er deducirte die begangenen Nullitäten aus der peinlichen Halsgerichtsordnung, und andern damals anerkannten rechtlichen Normen des Inquisitions-Prozesses; zeigte, daß eine Unthat, welche Untersuchung zur Folge habe, hell, klar und beweislich zu Tage liegen müsse, daß auch der Verdacht nur durch die Angaben ehrbarer, nicht infamer und verbrecherischer Personen könne begründet werden. Diese Frau sei aber blos durch einige Zauberinnen,

und zwar auf Anmahnung des Gerichts angeschuldigt worden. Das sei zur peinlichen Frage nicht hinreichend; um so weniger, da zwei der verbrannten Zauberinnen öffentlich bekannt, daß sie, und die übrigen die Verabredung getroffen hätten, daß, wenn sie in Haft genommen würden, sie Alle auf die Eliesabeth bekennen wollten, da dieselbe eine vornehme Freundschaft habe, und sie sich dann auch wohl solviren und retten könnten. Ueberhaupt sei den Angaben solcher Personen nicht zu trauen, da sie, in der drohenden Gefahr, sich Alles zu erlauben pflegten.

Bekannt sei es nun, daß die Eliesabeth von Jugend auf zu christlicher Tugend sei erzogen worden, daß sie sich stets ehrlich und aufrichtig erzeigt, Niemand ihr etwas Böses nachgesagt oder zugemuthet habe. Sie sei ehrlichen Herkommens, habe an 40 Jahre lang mit ihren Ehemännern (wovon der Erste Holzgreve gewesen), ehrlich und christlich gelebt, den Armen Gutes gethan; und alle Nachbarn hätten sie geliebt, und sie für eine ehrlich fromme, christliche Ehefrau gehalten. Eine solche Erziehung und Aufführung schließe doch wohl den Verdacht aus; und kein einziges zur Untersuchung hinreichendes Indicium sei vorhanden. Ohne hinreichende Indicien dürfe aber, wie schon die Carolina bestimme, Niemand durch die Tortur zu Bekenntnissen gezwungen werden. Dennoch habe man die Tortur zum öftern wiederholt, da man sich doch schon mit der ersten, die sie ausgehalten, hätte begnügen müssen. Sogar habe man die arme Frau kreuzweise an Händen und Füßen durch den Nachrichter knebeln lassen, und mit Gefahr ihres Leibes und Lebens die Wasserprobe angestellt*), dann aber zum vierten Mal torquirt. Und immer habe sie noch nichts bekannt. Erst wie sie zum 5. und 6. Mal sei gepeinigt worden, habe sie durch die Martern genöthigt, vermeinte Bekenntnisse abgelegt. Diese könnten ihr aber nicht zum Nachtheil gereichen, da sie alle falsch und nicht zu erweisen gewesen seien.

Die leiblichen Kinder der Eliesabeth, ihr ehrlicher Mann, und viele nahe Blutsverwandte und Freunde hätten sich der Vertheidigung angenommen, um Mittheilung der Indicien gebeten, und auch aufs flehentlichste sich an das Domcapitel gewendet. Aber Alles sei ihnen verweigert worden. Nur erst beim öffentlichen Gericht habe man die Zulassung einer Defension erzwungen; dort habe auch die Unglückliche vor dem Umstand, bei ihrer Seele Heil und Seligkeit ihre Unschuld be-

*) Das Kennzeichen einer Hexe war, wenn sie im Wasser oben schwamm; und der Versuch fiel meist gegen sie aus, weil sie in einem Knäuel zusammengebunden wurden, und so das Wasser sie leichter trug.

kannt, und ihre durch die Marter zerquetschten Beine öffentlich gezeigt.*) Man habe nun nicht gezweifelt, aus so vielen Umständen ihre Unschuld an den Tag zu bringen, und auf Gott und das Recht vertraut. Aber das Gericht habe die Defension nicht wollen öffentlich vortragen und dictiren lassen, sondern nur 3 Stunden zu einer schriftlichen Defension gestattet**); auch zugegeben, daß die Sache an unpartheiische Juristen gelangen solle.

Binnen diesen drei Stunden habe man nun in aller Eile deducirt, wolle sich aber Beweisführung und weitere Deduction ausdrücklich vorbehalten. Hiezu bitte man die nöthige Zeit zu gestatten. Abschrift der Verhandlungen mitzutheilen, und künftig das Gutachten einer Universität einzuholen. Bei dieser dringenden und flehentlichen Bitte müsse man sich vorbehalten, super nullitate actuum weiteres Recht zu suchen.

Diese von Humanität und Rechtsgefühl dictirte Vertheidigung hatte bei den richterlichen Henkersknechten keine andere Folge, als daß sie einige gefangene Hexen ihre Bekenntnisse gegen die Unglückliche wiederholen ließen. Sie schickten auch die Akten nicht an eine Universität, sondern an 5 obscure, in gleicher Hexenwuth befangene Juristen zu Paderborn, nach deren Responsum im J. 1597 des Domdechants und Capitels in peinlichen Sachen verordneter Richter, Hermann Fülle, mit sämmtlichen geschwornen Beisitzern des Gerichts zu Etteln zu Recht erkannte: „daß „verstrickte Elsa Schäffers, wegen vielmahl besagter, auch durch sie selbst, „außerhalb Tortur, zu verschiedenen Mahlen, in und außer Gerichts „bekannten, oft geminirter und gestandener, niemals aber wieder verläugneter Zauberei, und dadurch an verschiedenen, andern in actis „benannten Leuten zugehörigem Vieh, gewirkten, und in Erkundigung befundenen Schadens (deren in actis angegebener Defension, Einwenden und „fernerem Suchen, als unerheblich und nicht zuläßig, ungehindert) mit „dem Feuer vom Leben zum Tod, Inhalts des 109 Art. peinlicher „H. G. O. Kaiser Caroli des Fünften und heiligen Reichs teutscher „Nation, zu strafen sei; von Rechtswegen."

Mit freudigem Herzen übersandte man dem Bischof und Landesfürsten eine beglaubigte Abschrift des Urtheils, und hatte nun nichts Eiligeres zu thun, als die Unglückliche dem Scheiterhaufen zu überliefern.

---

*) Das Protokoll verschweigt dies zierlich.

**) Wahrscheinlich sollte das Volk, der Umstand, in dem viele aufgeregte Gemüther waren, nicht Zeuge der Vertheidigung sein.

Beim Reichsgericht wurde die Sache bis zum Jahr 1602 verhandelt, ohne daß ein Urtheil erfolgt wäre. In den weitläufigsten Schriften wurde der Hexenprozeß, nach damaligen Rechtsansichten, nach den gangbaren Schriften der Juristen erörtert; sie bieten aber kein Interesse mehr. Bemerken will ich nur, daß der die Familie vertretende Defensor, der mit ihr von der Unschuld der Gemordeten aufs festeste überzeugt war, sich aufs heftigste gegen die Richter aussprach. Selbst dem Bischof schrieb er: „daß die weiland ehrbare und tugendsame Ilsa „Schäffers, seine gottselige Clientin geschwinder, ärgerlicher und hoch„strafbarer Ueberfahrung heilsamer Justiz, außerhalb rechtmäßigen Pro„zesses, und ohne Zulassung im Recht und der Natur begründeten De„fension, praecipitanter et ex immoderatis affectibus, inique nulliter, „tumultuarie et impetuose, erbärmliches Tods mit Feuer verbrannt, „und regia via ihres Lebens beraubt worden sey.“

Jene beiden an das Reichsgericht gediehenen Rechtsfälle zeigen uns klar:

1) Wie tief gesunken der Zustand der alten Schöffengerichte war, und zwar in einer Zeit, wo es schon so bedeutende Juristen und helle Denker gab, wo das Studium der Rechtswissenschaft bereits so große Fortschritte gemacht hatte. — Jenen unwissenden, völlig ungebildeten Richtern und Schöffen genügte der kleinste Verdacht, um durch die Tortur die unsinnigsten Bekenntnisse zu erpressen. Die ganze Kunst des Inquirirens lag in den Händen der Henkersknechte.

2) Und doch sehen wir, daß schon eine Menge Männer von besserer Einsicht, daß entschlossene Vertheidiger ihnen gegenüber standen, die von der Trüglichkeit der durch die Tortur erpreßten Geständnisse fest überzeugt waren, und den Misbrauch erkannten, der mit den vermeinten Indicien getrieben wurde. Schwer hielt es aber, den Schöffengerichten die Inquisition aus den Händen zu winden; man konnte nur gegen schreiende Misbräuche eifern und sich beschweren.

3) Die Angehörigen, die Verwandten und Freunde der Angeklagten waren fast immer von deren Unschuld überzeugt, weil sie sie kannten, und im steten Umgang und langen Beisammensein, nie etwas Unnatürliches oder Verbrecherisches bemerkt hatten. Und nun welch Gefühl für den Ehemann, für die Kinder, wenn ihnen die Frau und Mutter gewaltsam entrissen, und durch Höllenqualen zu Geständnissen gebracht wurde, von deren Falschheit sie völlig überzeugt waren.

4) Aber die große Masse des gemeinen Volks, ohne alle Erziehung und Bildung, war von dem Hexen- und Zauberunwesen aufs

festeste überzeugt; und die Schöffen, die meist aus dem Volk genommen wurden, sympathisirten auch mit ihm völlig. Die ganze Phantasie der Menschen war durch die Hexenprozesse vergiftet, epidemisch war der Glaube an die Bündnisse mit dem Satan; überall witterte man die Nähe und Einwirkung von Hexen und Zauberern. Wo nur in einer Gemeinde Unglücksfälle, Beschädigungen und Unfälle irgend einer Art sich ereigneten, schrieb man sie den Hexen zu; bald wurden dann auch Verdachtsgründe erspäht, und die Tortur opferte nicht nur die Unglücklichen, sondern verbreitete auch die Verfolgung immer weiter, indem die Gemarterten nothwendig Complicen nennen mußten. — Freilich gab es damals viel schlechtes, verbrecherisches Gesindel, auch Giftmischer, die dem Teufel in's Handwerk pfuschten. Das Volk schrieb aber jeden auch zufälligen Schaden den versteckten Hexen zu; und ich füge eine Supplik der Gemeinde Helmern bei, welche dringend bittet, ihr Dorf doch auch von den darin befindlichen Hexen zu reinigen, um vor fernerem Unheil geschützt zu sein. Dieser Aberglaube ist noch jetzt nicht erloschen. Ueberall habe ich unter den gemeinen Leuten den Glauben an Hexen gefunden, und fast in jedem Ort giebt es Personen, die in solchem Verdacht stehen, denen im Stillen mancherlei Unheil zugeschrieben wird, und vor denen man sich aufs vorsichtigste, durch allerlei abergläubische Mittel, in Acht nimmt. — Ich erinnere mich noch eines kleinen Dorfs in Westphalen, wo einst die Raupen im Felde große Verheerung anrichteten, und der Verdacht der Zauberei auf einen armen, kleinen, verwachsenen Kerl fiel, den das Volk beinahe erschlagen hätte, weil sich der Glaube verbreitete, daß er die Raupen durch Zauberei hervorgebracht habe.*) — Die Neigung, Volksjustiz zu üben, war immer zu bemerken, und auch deswegen traten jene Volksgerichte mit solcher unerbittlichen Strenge auf.

*) In Frankreich ist der Glaube an Hexerei auf dem Lande noch allgemeiner wie in Deutschland, und die gazette des tribunaux hat uns darüber oft betrübende Beispiele erzählt. So war in dem Ort Chatellerault ein armer Taglöhner Namens Pichon, dem man alles Unglück in der Gemeinde zuschrieb. Einst wurde er auf dem Felde von 3 Bauern gepackt, zu einem kranken Mädchen geschleppt, und durch Drohungen gezwungen, es zu entzaubern. Das Gericht erkannte für dies Attentat 14 Tage Gefängniß. Eine gleiche Geschichte trug sich vor Jahren in Hörter zu, und ich habe die angestellte Injurienklage, als Hexenprozeß des 19. Jahrh. im Westph. Anz. drucken lassen.

Gesuch der Gemeinde Helmern an das Domcapitel zu Paderborn, auch in ihrem Dorf die Hexen auszurotten, und gegen sie zu inquiriren. 1597.

Ehrwürdige, Edle und Ehrnfeste, großgünstige vielgebietende Herrn, nächst Erbiethung unserer geringschätzigen, bereitwilligen und gehorsamen Dienste, können Ew. u. s. w. wir, erheischender unser Nothdurft nach, unterdienstlich nicht verhalten, welchergestalt wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß durch die von Ew. angeordnete jetzt vor Augen schwebende und zum Theil vollführte Inquisition des schändlichen Lasters der Zauberei Etliche von den Unsrigen durch die zu Atteln hingerichtete Zaubersche besagt*) seyn sollen. — Wann nun Ew. die Dorfschaft Atteln von solchem Laster gänzlich zu purgiren günstiglich entschlossen, und dann Wir, mit unsern Weibern, Kindern und Gesinde, daselbst zur Kirche gehören, und zu gehen pflegen, auch auf Hochzeiten und Kindtaufen oftermahls zusammen treffen, und daher um so größere Vorsorge tragen, unsere Dorfschaft von solchem Ungeziefer angesteckt und beschmist sein werde, und das um so viel mehr, weil allbereits etliche der Unsrigen wegen besorgten Angriffs sich auf flüchtigen Fuß gesetzt und ausgetreten.

Damit dann großgünstige, vielgebiethende Herren solch Unkraut, sowohl dieser Ends aus unser Gemeinheit, als auch andern benachbarten Dorfschaften ausgereutet, und unser Haab, Vieh und Kinder, daran wir bishero zum höchsten durch solche Zauberei, wie wir anders nicht abnehmen können, merklichen Schaden empfunden, ferner unbeschädlich bleiben mögen, als gelanget an Ew. hiemit unsere demüthige Bitt durch Gott, Dieselbe wollen bei dem hochwürdigen Fürsten und Herrn, Dietrich, Bischof dieses Stifts Paderborn, unserm gnädigen Fürsten u. H. vor uns Dero arme Unterthanen intercedendo die Nahmen derjenigen, so aus den Unsrigen von obg. zu Atteln hingerichteten Zauberschen besagt seyn sollen, specificiren und zu erkennen geben, damit gegen dieselben, der Sache Beschaffenheit nach, mit gleichem Ernst procedirt und verfahren werden möge, dessen wir, Dero arme Unterthanen, uns in aller Unterthänigkeit und Dienstfleißigkeit getrösten wollen; und seyn es mit unsern Pflichtschuldigen und bereitwilligen Diensten besten Fleißes zu verdienen schuldig und willig; Ew. dem Allmächtigen, in hohem fürstlichen Wohlstand, friedfertiger, glückseliger Regierung, langwierig gesund

*) Genannt, denuncirt.

empfelend, und dero gnädige Erklärung unterthänig bittend. Datum Helmern, 23. Jul. 1597.

Ew. u. s. w. Dienst und bereitwillige sämmtliche Eingesessene zu Helmern.

IV.

Ich theile noch einen Rechtsfall aus den Jahren 1627—31 mit, aus welchem sich ergiebt, daß nicht nur das Reichsgericht, sondern auch die höheren Landesgerichte das willkürliche, gesetzwidrige und turbulente Verfahren der Schöffengerichte höchlich misbilligten, und bei vorkommenden Beschwerden mit Kraft einschritten. Leider konnten aber nur wohlhabende und angesehenere Personen diesen Weg einschlagen, da der geringeren Classe sich Niemand annahm, ihr leicht alle Wege abgeschnitten, und Appellationen nicht zugelassen wurden.

Die Bürgermeister und Schöffen der Stadt Herford mochten auch schon lange wüste Träume von Zauberei und Hexerei in ihrer Stadt, mit sich herumtragen; denn eines schönen Morgens ließen sie über 30 Weiber, welche der Zauberei bezichtigt wurden, aus ihren Betten aufs Rathhaus holen, wo ihnen die Wasserprobe verkündigt wurde. Vergebens baten sie erst um Mittheilung der Indicien, um ordentliche Defension; sie erhielten den Bescheid: das sei nicht Herkommen und Gebrauch. Sofort wurden sie vom Nachrichter gebunden aufs Wasser geworfen, und, da sie oben schwammen, festgenommen, und auf die Tortur gebracht. Nachdem man durch Pein und Martern Bekenntnisse erlangt, wurden sie sämmtlich vor das peinliche Halsgericht gestellt, zum Feuertode condemnirt und verbrannt.

An solche Untersuchungen reihten sich gewöhnlich neue, indem die torquirten Hexen durchaus Mitschuldige namhaft machen mußten. Dies Schicksal traf die ehrbare Frau des Schwerdtfegermeisters Jobst Stoeckdicks; denn eine leichtfertige Person hatte dieselbe auch als Zauberin ausgerufen, weil ihre als Hexe verbraunte Mutter auf sie bekannt habe. Ein Schrecken ergriff die Familie, und der Mann hatte nichts Eiligeres zu thun, als eine Injurienklage wegen jener Nachrede anzustellen. Ein weitläufiger Prozeß erhob sich (1622), eine Menge Zeugen wurden abgehört, und endlich responsa auswärtiger Juristen eingeholt. Die Frau war von zu gutem unbescholtenem Ruf, als daß der Prozeß nicht hätte müssen gewonnen werden. Die Juristen zu Detmold waren der ungeheuerlichen Ansicht, daß die Injuriantin öffentlich an den Pranger zu

stellen, mit Ruthen zu streichen, und ewig des Landes zu verweisen sei. Der Herforder Rath erkannte aber, nach dem Gutachten der Juristen-Fakultät zu Leipzig, auf öffentlichen Widerruf, Abbitte und 6 Wochen Gefängnißstrafe. — Ein schwerer Stein war der Familie vom Herzen genommen; der erfreute Bürger erklärte zu Protokoll eine „christliche „Danksage, weil zeithero dem Allmächtigen eine Sache vorgetragen, daß „durch seine gütliche, gerechte Hand die Wahrheit zu Tage kommen „möchte, und nunmehr der Ausschlag derselben gegeben, daß diejenige, „so ihrem Nächsten ihre Ehre unverursachter Weise zu verläumden sich „unterstanden, ihrer eignen Ehre durch Urtheil und Recht, und öffent-„lichen Widerruf entsetzt worden; daß Gott der Herr dafür gelobt sei, „und alle fromme Herzen vor dergleichen Zufällen gnädig bewahren „wolle." — Das Urtheil wurde streng vollzogen, und die Verläumderin redete nun das Beste von der Frau, und gestand, daß sie zu der Nachrede sei verführt worden.

Der alte Bürger, der die Ehre seiner Frau gerettet hatte, starb bald darauf, und die Wittwe, mit ihren Kindern und Schwiegersöhnen, sollte sich der erkämpften Ruhe nicht lange erfreuen. Das Teufelsgewäsch schwatzte sich doch herum, Haß und Bosheit kamen hinzu, und es bedurfte nicht viel, um die Richter der Stadt zu bestimmen, auch gegen jene Wittwe mit der Untersuchung zu verfahren. — Eines Morgens wurde sie in ihrer Wohnung gesucht, um sie noch im Bette zu verhaften, wo dann Wasserprobe, Tortur und Scheiterhaufen rasch gefolgt wären. Sie war aber von Freunden aufs Dringendste gewarnt worden, hatte sich zeitig entfernt, und über die Grenze, ins Mindensche, nach Lübbeke begeben, dann aber sogleich, unter Sicherheit eines rechtmäßigen, beständigen Geleits, sich erboten, ihre Unschuld in Rechten auszuführen, und Caution zu leisten. Doch sie war mit ihren Anträgen zurückgewiesen worden; und da eine Tochter die alte Mutter begleitet hatte, wurde auch diese des Verdachts beschuldigt.

Der Anwalt der Angeklagten gab sich alle Mühe, die Richter zu einer bessern Ansicht zu bringen, und reichte mehrere ausführliche Schriften ein (1627). Er sagte namentlich, daß die Frau sich nur habe überreden lassen, sich aus der Stadt fortzubegeben, um ihre Unschuld besser zu Tage legen zu können; keineswegs conscientia delicti, sondern um der abscheulichen Praktik der Wasserprobe, der gefänglichen Verstrickung und unleidlichen Tortur zu entgehen. Die Tochter, die an ihrer treuen, redlichen Mutter mit kindlichster Liebe hänge, habe sie blos deshalb nicht verlassen wollen, um sie zu trösten und zu verpflegen.

Eine ihrer Töchter sei schon aus Gram gestorben. Alles beruhe nun auf bloßer Verläumdung, der nicht der mindeste Glauben beizumessen sei. Wolle man aber durchaus eine Untersuchung eröffnen, so möge man der alten sehr betrübten Mutter wenigstens die fiskalische Anklage, oder die Indicien mittheilen, einen Termin zur Antwort ansetzen, ihr einen Defensor gestatten, und gegen Caution salvum conductum gewähren.

Fünf vergebliche Gesuche wurden eingereicht; das Gericht beharrte aber auf seiner unbedingten Ladung. Endlich gaben diese juristischen Landsknechte folgenden Bescheid: „das Thor, woraus sie gegangen, stünde „offen, sie könnten hinwieder darein kommen, jedoch auf ihre Gefahr." — Der gewissenhafte Vertreter der bedrängten Frauen ließ sich responsa der Juristenfakultäten zu Jena, Rinteln und Marburg geben, und reichte sie mit seinen Deductionen ein. Das Marburger Gutachten gieng dahin: „Daß die Angeklagte sich, wegen zu besorgender Gefahr, nicht „zu stellen habe, bis ihr sicheres Geleit zugesagt sey. Dann dürfe ihr „nichts widerfahren, so lange sie ihre Unschuld vertheidigen wolle. Nur „dann könne gefängliche Haft folgen, wenn sie der beschuldigten Uebel„that geständig sey, und keine Entschuldigungen einzuwenden habe.', Das Gutachten der Juristen zu Jena sprach sich dahin aus: daß ihr das Geleit zu geben, Copie der Indicien mitzutheilen, und sie mit ihren Expurgationen zu hören sei.

Nun wurde eine Caution von 2000 Thalern gefordert, und sogleich geleistet; aber der Geleitsbrief nicht ertheilt, sondern eine neue Citation erlassen, und das Geleit abgeschlagen. Wieder wurde protestirt und deducirt, auch Appellation angemeldet; aber Alles zurückgewiesen, und eine Edictal-Citation auf die „Mordacht" erkannt, welche man öffentlich anschlagen ließ, und so die Frauen aufs höchste beschimpfte. — Es blieb nun nichts anders übrig, als sich beschwerend an ein höheres Gericht, nämlich die kurfürstliche und fürstliche, Brandenburgische und Pfalz-Neuburgische Räthe des Jülich-Bergischen Hofgerichts zu Düsseldorf*), zu wenden. — Der Vertheidiger deducirte, daß das ganze Verfahren null und nichtig, und kein Grund zu einer Untersuchung vorhanden sei, wobei er sich besonders ausführlich über die Unrichtigkeit und Trüglichkeit der in Herford üblichen superstitiösen Wasserprobe ausließ, die von allen Theologen und Juristen verworfen und verdammt

*) Bei dem Cleve-Jülichschen Erbfolgestreit zwischen Brandenburg und Pfalz-Neuburg, hatte man sich, ehe es zum Vergleich und der Theilung kam, über eine vorläufige, gemeinsame Verwaltung geeinigt.

werde. Vor solchen Richtern könne man ohne sicheres Geleit nicht erscheinen; und da sie blos durch calumniöses, boshaftes Weibergewäsch sich bestimmen ließen, den Geleitsbrief, trotz der Caution abgeschlagen, und eine aufs höchste injuriirende und diffamirende Edictalcitation erlassen hätten, so könnten sie in dieser Sache nicht mehr Richter sein, und man müsse sie recusiren. Es werde gebeten, den ganzen bisherigen Prozeß als nichtig zu cassiren, und die Richter in 10,000 Thaler Strafe zu condemniren, ohne Schaden und Kosten.

Das Hofgericht verfügte sofort die Ladung des Fiskals und der Schöffen, um sich zu verantworten, inhibirte dem ferneren Verfahren, und gebot, wegen der öffentlich angeschlagenen, schimpflichen Edictalen nicht ferner zu procediren. Auch wurden die Akten eingefordert. (1628). — Burgermeister und Rath legten Protestation ein, und behaupteten, es sei niemals an das Hofgericht, sondern an das Reichskammergericht appellirt worden. An dieses hätten sie sich daher beschwerend gewandt, und sie ersuchten das Hofgericht, diese Zaubersache von sich zu weisen. „Sie würden selbst, der heilsamen Justiz beigethan, „thun, was sie vor dieser Welt, und auch vor Gott, an jenem hohen „und großen Tage zu verantworten hätten."

Das Hofgericht antwortete mit einer neuen Ladung, und inhibirte bei 100 Goldgulden Strafe, nichts weiter in der Sache vorzunehmen, da sie jetzt bei ihm anhängig sei. Dann erließ es, wegen weiterer Attentate, da man namentlich das Vermögen der Angeschuldigten aufgezeichnet hatte, ein geschärftes Mandat bei 1000 Goldgulden Strafe, und befahl, das ganze Verfahren zu cassiren und aufzuheben, auch die Akten gehorsam zu verabfolgen. Bald darauf erfolgte wieder ein mandatum arctius bei 2000 Goldgulden Strafe, unter Verurtheilung in die vorhin angedrohete Strafe.

Immittelst hatte das Kammergericht am 3. Apr. 1630 den Appellationsprozeß erkannt, propter defectum jurisdictionis. Es befahl dem Hofgericht, mit dem weiteren Verfahren einzuhalten, und die Akten zu verabfolgen. Das Hofgericht gehorchte aber nicht, sondern erließ am 8. Oct. desselben Jahrs ein Contumacial-Urtheil, welches dahin lautete: „Daß durch die Appellaten und voriger Instanz Richter, nichtig und „übel verfahren und erkannt, überflüssig und wohl davon appellirt, und „darum solches Prozeß-Verfahren und Erkenntniß zu cassiren, aufzu„heben, und zu erkennen, daß sie Appellaten, auf der Appellanten ge„leistete Caution, dieselbe, wie gebeten, zu vergleiten, und die Argwohn, „Aussagen und Urgichten zu ihrer Defension ihnen mitzutheilen schuldig

„seyen." Zugleich verurtheilte das Gericht die Appellaten in die weiter angedrohete Geldstrafe, und in alle Kosten; erließ auch am 5. November eine Ladung wegen der den Appellanten, während ihres nichtigen Verfahrens, zugefügten Injurien.

Die Verurtheilten legten auch gegen diese Entscheidungen sofort, durch ein weitläufiges Notariat=Instrument, die Appellation ein. Die Akten geben aber keinen weiteren Aufschluß über die Sache, und wir wissen daher nicht, wie das Hofgericht sein fortgesetztes Verfahren würde gerechtfertigt haben. — Der Appellantische Anwalt überreichte im J. 1631 die Vorakten, trug auf arctiorem inhibitionem an, und bemerkte, daß die Stadt Herford ohnlängst für eine Reichsstadt sei erklärt worden, daher den judicibus a quibus nicht im mindesten unterworfen sei.

Wirklich hatte die Stadt in demselben Jahre es zu erreichen gewußt, daß das Kammergericht sie als Reichsstadt anerkannte. Bekanntlich gehörte sie früher dem exemten Stift Herford, das von einer gefürsteten Aebtissin regiert wurde. Diese hatte im 16. Jahrh. die weltliche Hoheit und Obrigkeit über die Stadt dem Herzog Wilhelm von Jülich, Cleve und Berg übertragen. Dennoch erkannte gegenwärtig das Kammergericht die Unmittelbarkeit derselben an. Aber im J. 1647 ließ der Kurfürst von Brandenburg sie besetzen, und nahm die Huldigung ein, wiewohl sie als freie Stadt in der Reichsmatrikel fortgeführt wurde.

Burgermeister und Schöffen hatten also dem Hofgericht zu Düsseldorf einen listigen Streich gespielt; und das Reichsgericht hätte nun die Sache selbst in die Hand nehmen, und sich für competent erklären müssen. Da aber kein Antrag weiter erfolgte, so mag vielleicht das Schöffengericht zur Einsicht gekommen sein, daß es von demselben keine günstigere Entscheidung, als vom Hofgericht zu erlangen habe, und es lenkte wohl von selbst in ein gemäßigteres und ordnungsmäßiges Verfahren ein.

Die Akte ist rubricirt: Schwerdtfeger Stoeckdicks Wittwe und Eliesabeth Stoeckdicks, Franz Stoermanns Hausfrauen, Mutter und Tochter, gegen Schöffen der Stadt Herford, und deren Fiskal Joh. Schelßhorn.

XI.

Epidemie der vom Teufel Besessenen.

44. Criminal-Prozeß gegen Besessene, und Untersuchung, ob sie wirklich vom Teufel besessen seien, oder nicht. 1664 und 1666.

Auch solche Sachen kamen an den höchsten Gerichtshof des Reichs, bei welchem Alles Hülfe suchte, was in Noth war, und richterlichen Schutzes bedurfte, oder auch, wegen erlittenen eingebildeten Unrechts, eine günstige Entscheidung zu erlangen hoffte. So klagte ein gewisser Heinrich Pelle und seine Frau, Einwohner zu Rietberg, gegen die verwittwete Gräfin zu Rietberg, Anna Katharine, geb. Gräfin von Salm, so wie deren Rentmeister Haddersen, und trugen vor: Wiewohl nach den Gesetzen des Reichs Niemand ohne zureichende Indicien solle verhaftet, auch ohne Urtheil und Recht keine Execution vollstreckt werden, so sei doch ihre jetzt 15jährige Tochter Elisabeth fälschlich beschuldigt worden, sie habe, gegen die Wahrheit, simulirt, daß sie von einem bösen Geist besessen sei, und dadurch gegen Gott und Obrigkeit sich sträflich versündigt. Dieselbe sei aber niemals in einem solchen Verdacht gewesen, und habe sich immer ehrbar und christlich gehalten. Dennoch habe die Gräfin im J. 1662 dieselbe, nachdem sie schon 3 Jahre vom bösen Geist hart gequält worden sei, nebst anderen Besessenen, auf das gräfliche Haus Holte führen, und in schweres Gefängniß legen lassen, unter dem Vorwand, nach dem Gebrauch der katholischen Kirche, durch die Geistlichen den Satan austreiben und bannen zu lassen. Hier sei sie ganz abgeschieden gehalten, den Eltern, wie den Verwandten der Zutritt und die Defension versagt, auch keine Caution angenommen worden. Nachdem sie an 55 Wochen in so unerträglicher Haft gesessen, und von Geistlichen und Weltlichen, unter dem Vorwand des exorcismi unbarmherzig tractirt worden, sei sie im November 1663 de facto, ohne alles rechtliche Verfahren verurtheilt worden. Die Eltern, welche davon

nichts gewußt, habe man auf das Haus Rietberg geladen, und sie seien gehorsam erschienen, aber sogleich in ein Gefängniß gebracht worden. Erst am andern Morgen hätten sie erfahren, daß ihre Tochter, auf öffentlichem Markt, zu Schimpf und Schande der ganzen Familie, als eine grobe Missethäterin, die sich nur gestellt, als ob sie besessen wäre, und dadurch wider Gott und Landesobrigkeit sich strafbar vergangen, ungehört und unvertheidigt, blos auf Befehl des Rentmeisters der Gräfin, vom Scharfrichter mit Ruthen sei gestrichen worden. Auf der Landesgrenze habe man dies wiederholt, und sie dann auf ewig des Landes verwiesen. Mit großem Schmerz hätten sie diese Execution vernommen, auch daß ihre Tochter vergebens protestirt, und sich zum Beweis ihrer Unschuld erboten habe. Kläger hätten darauf dieselbe zu unparteiischen Geistlichen gebracht, um sie von dem bösen Geist zu entledigen, und durch den Beweis, daß sie leibhaftig besessen sei, ihre Unschuld an den Tag zu bringen. Es sei ihnen auch gelungen, die nöthigen Atteste sich zu verschaffen; wie sie aber nun Hülfe gesucht, und der Gräfin durch einen Notar die Atteste vor Augen gelegt, auch um Restitution gebeten hätten, sei dieser sogleich ins Gefängniß geworfen und mit Peitschenhieben hart tractirt worden; ihnen aber habe man bei 100 Thaler Strafe die Herausgabe der Originalatteste anbefohlen, unter der weiteren Drohung, daß die Strafe täglich um 50 Thlr. wachsen solle, bis dieselben herausgegeben seien. Sogleich sei auch mit der Execution vorgeschritten worden, und man habe ihnen Kühe, Braukessel und alle Mobilien und Kornfrüchte mit Arrest belegt. Dennoch hätten sie die zum Beweis der Unschuld dienenden Atteste nicht herausgegeben, weil sie darauf ihre Satisfaction für erlittenen Schimpf und Schaden stützen müßten. Um aber nicht wieder in's Gefängniß geworfen zu werden, hätten sie die Stadt Rietberg, mit Hinterlassung von 5 Kindern und all' ihrer Habe, verlassen, und irrten nun in der Fremde herum. Wegen dieses nimmer zu rechtfertigenden Verfahrens wollten sie um ein mandatum sine clausula bitten.

Dies Genrebildchen damaliger Zustände einer wüsten, tief gesunkenen Zeit, entnehme ich dem vom Reichsgericht sofort erlassenen Mandat von 1664 selbst, welches, neben der Ladung, auch befahl, den Notar, mit Erstattung erlittener Kosten und Schadens, auf freien Fuß zu stellen; den Supplikanten und ihrer Tochter, sammt Angehörigen, Sicherheit und freies Geleit zu geben, sie auch aller Orten sicher und unvergewaltigt handeln und wandeln zu lassen.

Bald darauf überreichte die Gräfin ihre Einreden. Es hieß darin,

es sei Land- und Reichskundig, was für Unruhe und Aufruhr einiges Gottvergessene, leichtfertige Gesindel, unter dem Vorwand der Besessenheit im Stift Paderborn, und nachher in der Grafschaft Rietberg angestiftet habe. In Paderborn sei der Betrug an's Licht gebracht, und das Gesindel des Landes verwiesen, Viele seien ausgestrichen, gebrandmarkt, zum Theil auch wegen grober Vergehen am Leben bestraft, und so die Ruhe hergestellt worden. — Die Gräfin, als vormundschaftliche Regentin habe den Unfug in ihrem Lande lange ruhig mit angesehen; endlich aber sei sie genöthigt gewesen, dem einreißenden Uebel ein Ziel zu setzen, und das Land von dem aufrührerischen Gesindel zu reinigen. Eine Haupträdelsführerin sei nun der Kläger Tochter gewesen, welche erst vorgegeben, sie sei vom Teufel besessen, dann aber, nachdem ihr mehreremale Schweigen geboten, behauptet habe, sie werde von Seelen Verstorbener geplagt. Man habe sie darauf in Verwahrung genommen, aber ihr ein anständiges Zimmer angewiesen, und sie durch 4 fromme Geistliche mit Zuziehung eines Notars examiniren lassen. Diese hätten es auch dahin gebracht, daß sie ein gutwilliges Bekenntniß abgelegt, und, nach der Confrontation mit ihren Complicen erklärt habe, daß sie zu so schändlichem Muthwillen sei verleitet worden. Durch die Affenpossen dieses Mädchen, welche das unvernünftige gemeine Volk zur Verwunderung bewegt hätten, wären viele Leute für Hexen und Zauberer ausgerufen worden. — Nach geschlossener Untersuchung habe die Gräfin unparteiische Rechtsgelehrte und berühmte Universitäten befragt, deren Gutachten meist dahin gegangen sei, daß die Angeklagte, wegen Gotteslästerung, Sacrilegien u. s. w. mit dem Tode bestraft werden müsse. Acht consilia lägen vor, und das Gelindeste sei gewählt worden, welches für Ruthenstreiche und Brandmarkung gestimmt. Aber das Letztere sei auch noch erlassen, folglich mehr Milde als Strenge geübt worden. — Nichts wie Unwahrheiten brächten die Kläger hinsichtlich des Verfahrens vor; es sei nach allen Formen des Rechts procedirt, und Alles aufgeboten worden, um die Wahrheit zu ermitteln. Schändlich sei es, daß der Pelle jetzt noch seiner Tochter Besessenheit durch testimonia beweisen wolle, welche zu Münster ausgestellt worden seien. Man beweise hiemit durch Atteste, daß die Patres zu Münster lediglich hintergangen worden seien. Die Frau, die ihre Tochter dorthin gebracht, habe das ganze Verfahren von Rietberg verschwiegen, und ihnen vorgespiegelt, sie sei aus Wiedenbrück; ihr Mann sei ein Ketzer, und glaube nicht an das katholische Exorcisiren; er tractire daher sie und ihre arme Tochter sehr übel. Zwar habe sie schon Atteste von einheimischen patribus; ihr Mann glaube

aber nicht daran. Die guten Patres hätten das Alles geglaubt. Doch wie das Urtheil von Rietberg bekannt geworden, hätten die geheimen Räthe des Bischofs sogleich befohlen, sie im Stift nicht zu dulden, sondern, wo sie sich betreten lasse, aus dem Lande zu schaffen. — Unter 70 Personen, die theils begnadigt worden, theils ihre Strafe ausgestanden hätten, sei diese Elisabeth Pelle die Einzige, die sich nicht beruhigen wolle; sonst freue sich das ganze Land, in welchem Niemand auf freier Straße unangefochten und ungeschändet habe passiren können, wieder der Ruhe, und die erlogenen Besessenen giengen wieder ruhig an ihre Arbeit und zur Kirche. — Was den Notar betreffe, so habe sich derselbe ohne Anmeldung seiner Condition und seines Vorhabens auf die Festung geschlichen, und sei die erste Nacht an den Ort, wo das Hofgesinde und die Soldaten sich befänden, hingebracht, dann aber drei Tage auf einem ehrlichen Zimmer mit guter Speise und Trank versehen, und am 4ten Tage, also 14 Tage vor der Klage, wieder entlassen worden, weil er seinen Fehler eingesehen und erkannt habe. — Man bitte, den Impetranten in poenam temere et calumniose litigantis zu condemniren, und das erlassene Mandat wieder aufzuheben.

Der Kläger verfehlte nicht, ungesäumt zu repliciren, und sein Anwalt deducirte aufs weitschweifigste die Nichtigkeit des ganzen Verfahrens, gestützt auf die Carolina und viele Schriftsteller. Er glaubte Nullitäten in Menge nachgewiesen zu haben. Dabei beharrte man darauf, daß das Mädchen wirklich besessen, und zu den Bekenntnissen nur durch Ueberredung, Zwang und langes Gefängniß sei bewogen worden. — Der Notar, der so übel angekommen war, trat der Klage bei, versicherte, daß er wie ein Dieb und Schelm sei behandelt worden, und forderte für Schimpf und Schande 200 Thaler, so wie für jeden Tag seiner Gefangenschaft 3 Thaler Entschädigung.

In der Duplik, aus der ich nur einiges Bemerkenswerthe herausheben will, drückt die Gräfin ihre Verwunderung aus, daß dieser Pelle noch immer nicht Ruhe halte, und den schändlichen Händeln seiner Tochter fortwährend einen Deckmantel umhängen wolle. Das Unwesen habe in der Grafschaft wie eine Contagion grassirt. Etliche hundert solcher Complicen seien vorhanden, aber nur 70 bis 80 in Untersuchung gewesen. Viel Kummer habe es der Gräfin gemacht, und sie fast ins Grab gedrückt; nun aber finde sich Gottlob kein vestigium eines Teufels mehr im Lande, da früher alles commercium humanum gestört gewesen sei, und die Gräfin selbst die freie Straße nicht unmolestirt habe passiren können. Man wolle zwar nicht in Abrede

stellen, daß es, teste evangelio et experientia, sowohl Besessene, als auch Aussätzige gebe. Aber im Lande seien keine mehr. Alle die, welche bestraft und des Landes verwiesen worden seien, supplicirten täglich haufenweise um gnädige Wiederaufnahme, mit dem Versprechen, nie wieder etwas Besessenes anstellen zu wollen.

Pelle schritt auch noch zur Triplik, indem er unablässig auf die Unschuld seiner Tochter, und das himmelschreiende Unrecht, das ihr widerfahren sei, provocirte; da man sie nur durch Gefängniß und Tortur zu falschen Bekenntnissen gezwungen habe.

Das Reichsgericht erkannte aber am 28. Aug. 1667: „Daß das „ausgegangene und verkündete kais. Mandat zu cassiren und aufzuheben „sey, als wir solches hiemit cassiren und aufheben; die Kläger in die „Gerichtskosten, welche aufgelaufen, den Beklagten nach rechtlicher Er„mäßigung zu entrichten und zu bezahlen, fällig ertheilend."

Immittelst hatte schon im J. 1665 der unermüdliche Querulant eine neue Klage eingeleitet, und wieder ein Mandat erwirkt. Die Advocaten waren wieder eben so bemüht, in endlosem juristischem Gewäsch leeres Stroh zu dreschen, und ich werde nur in der Kürze Einiges daraus bemerken, was zur Vervollständigung des Bildes jener düstern Zustände dient.

Kläger griff noch einmal ex professo das gegen seine Tochter Statt gehabte Verfahren als nichtig an, da solches den Vorschriften der Carolina überall widerspreche. Es seien nicht die erforderlichen Indicien vorhanden gewesen, und eine gehörige Defension habe nicht Statt gefunden. Man habe die Verurtheilte sofort ohne Grund in schweres Gefängniß gelegt, Niemand den Zutritt verstattet, keine Caution angenommen, und sie unter dem Vorwand des Exorcisirens ganz unbarmherzig behandelt: Alles unter dem Schein und Vorurtheil, als ob sie nicht wirklich vom Satan besessen sei, welches doch aus den Anlagen hinlänglich hervorgehe. Auch habe man die Execution gegen sie vollstreckt, ohngeachtet sie sich zu offenem Recht erboten; das Restitutionsgesuch sei abgewiesen worden. Hohe Geldstrafen wegen nicht extradirter Originalatteste seien durch Pfändung beigetrieben worden, und das erwirkte Mandat habe nur neue Drohungen zur Folge gehabt. Statt des gebotenen salvus conductus für die Tochter habe die Gräfin erklärt: wo sie sich ertappen lasse, wolle sie ihr das Leben nehmen.

Das Reichsgericht befahl auf den Grund dieser Klagpunkte: gegen

die Kläger und ihre Tochter ferner nichts Thätliches vorzunehmen, auch die gepfändeten Sachen zu restituiren. Zugleich erließ es die Citation, um sich über die verübten Nullitäten zu verantworten.

Die Exceptionalhandlung widerspricht in allen Punkten, und es wird aufs weitläufigste deducirt und attestirt, daß Indicien genug vorhanden gewesen und nirgend eine Nullität erwiesen sei. Bedroht sei die Inquisitin wohl, aber niemals torquirt worden; denn es sei nicht einmal ein Scharfrichter mit den Torturwerkzeugen zur Hand gewesen. Die Defension wäre nie geweigert, vielmehr die Inquisitin dazu aufgefordert, und vor den Schöffen befragt worden. Aber man habe die Sache beschleunigen, und Alles, was neuen Aufruhr hervorrufe, beseitigen müssen. Die Strafe selbst sei noch viel zu gelinde gewesen. Denn diese Besessenen hätten Alles auf Betrug und Verstellung abgesehen, um das Land in Verwirrung zu stürzen. „Der gemeine Mann habe mit „Hintansetzung des göttlichen Worts fest an den Teufel geglaubt, so „daß auf ein einziges Ausschreien der Mann sein Weib, der Bruder „die Schwester, die Kindern ihre Eltern, und reciproce, für Hexen „angesehen hätten.“

Wie hatte doch Aberglaube und Betrug den Verstand dieser Menschen umsponnen, und die Herzen vergiftet! Einen Beweis dafür führe ich aus den Akten an, wornach durch das Zeugniß der Wächter constatirt wurde, daß zwei Frauen, wovon Eine vornehmen Standes, des Abends in das Gefängniß zu einer verurtheilten Hexe gekommen waren, sie mit Wein bewirthet, und zu ihr gesagt hatten: wenn sie auf der Richtstätte, oder beim Urtheillesen, den Rentmeister Goehausen, den Meier zu Bockel und den Burgermeister Bödricke für Zauberer ausrufen würde, so wollten sie zu Wege bringen, daß sie wenigstens mit einem Sarg solle begnadigt werden.

Die Gräfin bat, sie bald in allen Punkten zu absolviren, um so mehr, da Einige schon, in der Hoffnung, daß ihr Gegner ein günstiges Urtheil von Speier erhalten werde, wieder angefangen hätten, ihre exercitia zu probiren. Wie sie aber gehört, daß erst eine Citation erfolgt wäre, hätten sie es sogleich wieder eingestellt.

Die Replik sucht mit einem Aufwand von Gelehrsamkeit das Verfahren als null und nichtig darzustellen, und die Unschuld der Tochter und ihrer Eltern zu beweisen. Aber es ist meist unerquickliches Advokatengewäsch.

Auch der Anwalt der Gräfin verhandelte diese Teufelsgeschichte noch einmal in der Duplik mit eben so großer Leidenschaft, als unge-

messener Weitschweifigkeit. Er suchte die Richtigkeit des Besessenseins, so wie die Gesetzmäßigkeit des Verfahrens darzuthun, wobei er natürlich an die Realität der Zauberei und des Teufelsspukes selbst fest glaubte, und manche Anekdoten von Prozessen und Hinrichtungen der Hexen und Zauberer, so wie über ihr Verhältniß zu den Besessenen, einmischte.

Die Gräfin bat nun dringend und flehentlich um Entscheidung, und schickte von Rietberg aus ein Schreiben über das andere an den Kammerrichter. In einem derselben heißt es: daß ihre lieben Unterthanen, durch Gottes Hülfe, und so theuer erhaltene gänzliche Austilgung so vieler angemaßter Teufel, nun sicher und ruhig lebten. Nur diese Sache mache ihr noch große Sorge. — Im letzten Schreiben von 1668 bittet sie noch einmal ganz dringend: „Daß in dieser Sache, „was die Herren Referenten der Gerechtigkeit gemäß zu sein erkennen „würden, dermalen ausgesprochen, und ich in meinem ohnedies mit „genugsamen Drangsalen angehäuften betrübten Wittwenstande, und „tragender schwerer, vormundschaftlichen Administration, von einem so „ehrlosen Lumpengesindel nicht ferner, ihrem vermessenen und desperaten Belieben nach, beschimpft, geschmähet und bravirt, und, zu „unersetzlichem Verlust des einer Landesobrigkeit nöthigen Respects, und „zu gar ärgerlichem und allen Landesobrigkeiten nachtheiligem Exempel „gleichsam gar unter die Füße impure getreten werden möge."

Gleich darauf am 8. Mai 1668 erkannte das Reichsgericht; man ersieht dies aber blos aus dem in das General-Protokoll eingetragenen Vermerk „Expeditum". Der Bescheid selbst fehlt; wahrscheinlich wurde auch in dieser Sache das Mandat wieder aufgehoben.

Die geschilderten Prozesse sind an sich von keiner Bedeutung; aber sie lassen uns einen Blick in die finstern Zustände jener Zeit thun, welche durch die langdauernden Gräuel des 30jährigen Krieges in tiefste Erniedrigung versunken waren. In dieser Beziehung muß ich noch einige Bemerkungen hinzufügen.

Neben dem finstern Aberglauben der Zauberei und Hexerei existirte auch der Glaube an Besessenheit; und hier wie dort lief verbrecherisches Treiben, und absichtlicher Betrug mitunter, während doch auch in beiden Fällen, besonders nach jenem unseligen Kriege, wo die Menschen physisch und geistig zerrüttet waren, sich eine wirkliche Krankheit so Vieler, die vom Aberglauben ganz erfüllt waren, bemächtigt zu haben scheint. Wie man durchweg fest glaubte, daß ein Bündniß mit dem

Satan, und dessen persönliches Erscheinen möglich sei, und wie von schlechtem Gesindel häufig eine solche Verbindung gesucht wurde, um sich aus dem Zustand des Elends wieder emporzuheben, oder auch sinnlichen Gelüsten zu fröhnen, welches dann von Betrügern zu mancherlei Täuschungen und Gaukelpossen benutzt wurde: so glaubte man auch, daß böse Geister sich, mit Satans Hülfe, der Menschen bemächtigen könnten, und während man körperliche Leiden, krankhafte Visionen für Zeichen dieser Macht des Satans ansah, so bildeten sich bald auch Viele ein, daß sie wirklich besessen seien; und sogleich gab es wieder schlechtes Gesindel, welches aus Nachahmungstrieb solche Zustände heuchelte, und aus betrüglicher oder boshafter Absicht den Leuten vorspiegelte. Statt nun solche Menschen erst der ärztlichen, und dann der polizeilichen Untersuchung zu übergeben, zog man meist Geistliche, besonders Mönche zu Rathe, die die Verwirrung noch vergrößerten, und je nach dem Grad ihrer eignen geringen Bildung und ihres eignen Aberglaubens, in den widersprechendsten Ansichten, die Menschen noch toller machten, als sie schon waren.

Indem die Geistlichen und die weltlichen Obrigkeiten gemeinschaftlich thätig waren, glaubten Jene nur zu leicht an reelle Einwirkung des Satans, während diese mehr den Frevel und Betrug im Auge hatten. Beide übersahen daher oft den Kern des Uebels, weil sie noch in gleichem Aberglauben mit befangen waren.

Ein neuerlich erschienenes Werkchen von Carus: „die Geistesepidemien der Menschheit", leitet auf die richtige Ansicht, indem es nachweist, daß die Menschheit, eben wie Einzelne, von Krankheiten und Seelenstörungen könne ergriffen werden, daß wohl ganze Volksmassen sich in einer Art von Wahnsinn befänden. Er führt als Beispiel die Tanzwuth an, die im 14. Jahrh. die Menschen ergriffen hatte; ebenso jenen Aberglauben, der überall die Hexenprozesse hervorrief. Er zeigt aber auch, daß diese geistigen Epidemien nirgend lange andauerten, daß nur das Neue, das Ungewöhnliche die Ansteckung hervorrief, und daß, wie das Phänomen alltäglich wurde, es auch bald wieder verschwand. Moriz Carrière sagt in der Anzeige*) jener Schrift: „Ich wundere „mich, daß Vf. nicht zunächst der Epidemie des Besessenseins zur Zeit „Christi unter den Juden gedacht hat. Hier sehen wir, in einer Zeit „der Gährung widerstrebender Elemente, wie das Bewußtsein ein zwie„spaltiges Leben in sich fühlt, die eigne Seele von einem fremden Geist

*) Blätter für literar. Unterh. 1853, nr. 1.

„theilweise in Besitz genommen wähnt. Wir sehen, wie der Friedens„fürst der ganzen Menschheit auch hier den gestörten Gemüthern durch „die ruhige Macht und Gottinnige Klarheit seines Wesens die verlorene „Freiheit wieder giebt."

Das 17. Jahrh. zeigt uns eine ähnliche Epidemie des Besessenseins, kurz nach jenen zerrüttenden und gährenden Zuständen des deutschen Bruderkrieges; aber es fehlte die geistige Macht und Klarheit, die beruhigend und heilend ins Mittel getreten wäre. — Der Glaube an Hexerei, die phantastischen Vorstellungen der Menschen vom Zauberwesen, und die Wuth der Hexenverfolgungen, waren nie größer gewesen als damals. Epidemisch hatte sich dies Unwesen über ganz Deutschland verbreitet, und das Besessensein hieng genau damit zusammen. Oft schwankte man daher bei den Untersuchungen, ob man auf Besessenheit, oder wirkliche Zauberei inquiriren solle. — In allen Köpfen gährten jene Hirngespinnste, mit denen sich das Volk unablässig trug, und es ist nicht zu läugnen, daß die Sache von wirklichen Geisteskranken, von Menschen, die sich einer krankhaften Einbildung hingaben, ausgieng. Aber wir sahen schon aus den obigen Verhandlungen, daß sich der Zustand epidemisch ausbreitete; daß es auch nicht an Betrügern fehlte, welche denselben nachahmten, theils um sich wichtig zu machen, theils um Menschen zu schaden, ihren Feinden Verderben zu bringen. Diese Nachahmungswuth ergriff auch das Volk gleich einer Epidemie, und selbst Kinder wurden davon angesteckt, wie uns der vorliegende Fall beweist, der zugleich von tiefer Verdorbenheit der damaligen Jugend ein Beispiel giebt. Uebrigens wurden solche Krankheitszustände auch schon früher nachgeahmt, z. B. jene Tanzwuth, die von einer Masse Gesindels erheuchelt wurde, nachdem man schon die Epidemie als erloschen betrachten konnte.

Die Besessenheit zeigte sich am heftigsten im Fürstenthum Paderborn, einem Lande, das auch durch den 30jährigen Krieg in Armuth und Elend gestürzt worden war. In einem Schreiben der Räthe zu Paderborn an die Gräfin von Rietberg von 1665 heißt es: „Als vor „einigen Jahren in diesem Fürstenthum, wie damahls aller Enden er„schollen, sich viele vom Teufel besessene Manns- und Weibspersonen merken „ließen, unter denen aber auch Viele dergleichen Besessenheit fälschlich sich „anmaßendes Gesindel finden ließ, wurde gegen die Betrüger procedirt." Näheres erzählt Bessen in der Geschichte des Bisthums Paderborn*):

*) Paderborn, 1820. B. 2 S. 224.

„Das Jahr 1658 begann mit einem äußerst heftigen Winter. Heftige „Regengüsse zur Zeit der Blüthe und Reife der Früchte wechselten mit „einer großen Trockenheit, und verdarben die Hoffnung des Landmanns. „Dazu kam ein wüthendes Fleckfieber, welches besonders junge Leute „wegraffte, während eine Geisteskrankheit, über deren Natur man „durchaus nicht einig war, noch größeres Unheil anrichtete. Diese „wüthete schon seit dem Jahr 1655, und griff in den Städten und auf „dem Lande täglich mehr um sich. Die Angesteckten wurden von einigen „für Betrüger, von Andern für Besessene gehalten, strömten „haufenweise in die Stadt, und machten die Straßen und selbst die „Kirchen unsicher, weil sie Jeden wüthend angriffen, und Viele als „Hexen verschrieen. Besonders waren der Jesuit Bernard Löper, der „mit Verschiedenen die kirchlichen Exorzismen vorgenommen hatte, „und die Kapuziner darüber verschiedener Meinung. Beide Orden „kamen deswegen so heftig aneinander, daß der Fürst sein ganzes An„sehn brauchen mußte, damit daraus kein fernerer Nachtheil für das „Seelenheil seiner Untergebenen erwüchse. Einige behaupteten, man „müsse die angeblich Besessenen für Betrüger ansehen, und mit aller „Strenge behandeln; Andere misriethen dies, indem sie sagten, man „dürfe den Niedergebeugten nicht ganz zu Boden drücken, und entkräf„teten dadurch zum Theil die Maßregeln des Fürsten, der die wüthenden „Herumstreicher ins Tollhaus einzusperren und darin zu behandeln be„fahl, so sehr, daß es fast zum Aufruhr gekommen wäre. Der Fürst „ließ indeß die Unruhigsten, um Weiber und Männer gehörig zu son„dern, theils zu Wevelsburg, theils zu Dringenberg einsperren, und an „ihnen die kirchlichen Exorzismen mit nöthiger Vorsicht anwenden, um „Betrügereien gewisser aufzudecken." — Das Uebel verschwand nun bald, trat aber mit aller Heftigkeit in der Grafschaft Rietberg auf, bis man dem Gespenst auch hier zu Leibe gieng, und durch scharfe Maßregeln die Ruhe herstellte. Wie man durch Drohungen und Tortur die Hexen zu Bekenntnissen zwang, die sie zum Scheiterhaufen führten, so wollte man von den Besessenen blos das Geständniß, daß sie nicht besessen seien, und ihr Betrug wurde meist milder bestraft, wenn nicht Zauberei und Gotteslästerung mit in's Spiel kam. Daß aber diese Menschen so große Verwirrung im Lande anrichteten, hatte in dem Aberglauben der rohen Volksmasse, in der Furcht vor dem Uebel sowohl, als den boshaften Denunciationen seinen Grund. Selbst die Gräfin fürchtete dies Volk, und befand sich in der größten Unruhe und Aufregung.

Wie gering die Einsicht der Obrigkeit und der Geistlichkeit, wie groß der Aberglaube des Volks, und zugleich das boshafte und verbrecherische Treiben so Vieler war, davon giebt uns die vorliegende Sache gegen die 13jährige Tochter eines Rietberger Bürgers ein auffallendes Beispiel. Statt aber dies ungezogene, verführte und verdorbene Kind vom Schulmeister züchtigen, ermahnen und bessern zu lassen, fieng man mit Exorzismen an, und leitete eine weitschweifige Untersuchung ein, die bis an das Reichsgericht gelangte.

Nach dem Verhör von 1662, welches 4 Patres, mit einem Notar, hielten, wurde das Mädchen exorcisirt, und es rief: „O Jesus(?) ich „muß daraus; ich kann nicht mehr, meine Macht ist mir benommen!" Jene, welche glaubten, der Teufel spreche aus dem Mädchen, hielten nun ein Gespräch mit demselben, wobei das Kind aufs plumpste die Mönche vexirte. Sie frugen z. B. wie groß er im Mädchen sei? Antwort: wie ein Floh. — Ob er denn auch Beine habe? Nein. — Wie er denn bald im Kopf, bald in den Füßen sein könne? Antwort: Ich gehe stip stip, wie die Fliegen. — Dies unsinnige Gespräch wurde noch eine Zeitlang mit dem bösen Geist fortgesetzt, „endlich ihm gesagt, er solle „durch das Loch fahren, durch welches das Glockenseil hängt; hat er „unter demselben Loch, zu welchem das Mädchen geführt war, angefan„gen zu blasen dreimal, und also durch den Glockenthurm durchgefahren. „Darauf wurde das Mädchen mit seinem Namen angeredet, und alsbald „auch verstanden, und die Anrede angenommen, auch zum Zeichen ihrer „Erledigung die Glocke gezogen, und zur Danksagung ein Vater unser „gebetet."

Dies dauerte aber nicht lange, und das Mädchen gab wieder vor, immer noch besessen zu sein. Die klügere Gräfin ließ nun durch die Mönche und den Notar demselben eröffnen, daß sie von der falschen Besessenheit fest überzeugt sei; und es wurde ihr hart zugeredet, indem die Geistlichen dieser Ansicht nun beitraten. Nach längerem Läugnen gab die Inquisitin endlich zu, daß sie niemals wirklich besessen gewesen, und Alles, was sie während den Exorzismen geredet, bei gutem Verstande gethan habe. Man möge bei der gnädigen Frau um Gnade für sie bitten. — In ihrem damaligen Bekenntniß lag offenbar das Wahre der Sache, denn sie sagte: „Sie sei ein Kind gewesen, habe sich lassen „verführen von des Rittmeisters Tochter*); in deren Hause in Beiwesen

*) Diese war zwei Jahre älter, und auch in Untersuchung; sie hieß Katharina Wörth.

„der Meisterinnen (Schulmeisterinnen), welche gesagt: Du sollst dich an-
„stellen, wie ich thue, und machen dich auch besessen. Sie habe darauf,
„wie es ihr gewiesen, sich auf die Erde geworfen, gefleuthet, den Leib
„geschüttelt und gerufen. Dann habe sie des Rittmeisters Tochter die
„Hand drauf geben müssen, und sie habe ihr etwas zu essen gebracht.
„Nachher sei dieselbe öfter zu ihr gekommen, und habe ihr die Geberden
„gezeigt, wäre nämlich liegen gegangen, habe Hals und Füße zu Hauf
„gesetzt, und mit dem Leibe gekluckt, ihr sagend, sie solle den Athem
„obhalten, und Papier in den Hals stecken, so könnte sie klucken.
„Sie habe das öfter in Gegenwart der Meisterinnen exerciren müssen.
„Jene habe aber nicht wollen verrathen sein, und ihr gesagt, sie solle
„Alles läugnen. — Sie hätten auch den pater lector und den Guardian
„für Hexenmeister ausgerufen."

Die Patres ließen sich die Zeichen und Geberden vormachen, und confrontirten auch die beiden Mädchen, wobei die Pelle zur Wörth sagte: „Meine Eltern werden dir danken, daß du mich also verführt „hast." — Ueber ihre Absichten befragt, warum sie so viele Leute als Hexen ausgerufen, gab sie einzeln bei jedem Namen den Grund an; oft nur, weil Andere es gethan, namentlich habe des Rittmeisters Tochter ihr gesagt, sie solle die oder die ausrufen; z. B. den Pater Guardian. Sie gestand aber auch die eigne böse Absicht. So habe sie den Rentmeister und seine Tochter ausgerufen, weil die Tochter mit ihrem Bruder versprochen gewesen, und zurückgetreten sei. — Daß sie gesagt, sie habe den verstorbenen Bischof von Paderborn*) in der Hölle gesehen, habe sie aus sich selbst gethan. Im Allgemeinen gestand dies dreizehnjährige Mädchen auch: „Sie habe oft Leute angegeben, damit die gnädige „Frau fortfahren möchte, die Hexen zu brennen.

So hatte das Unheil und die Wuth der Hexenverfolgung Kopf und Herz der Jugend vergiftet und verderbt, daß sie aus Bosheit und Rachsucht ihre unschuldigen Mitmenschen ins Verderben zu stürzen suchte. Die Scheiterhaufen, auf denen die Unglücklichen verbrannt wurden, waren diesem abscheulichen Mädchen ein ergötzliches Schauspiel, wobei sie nichts nach dem Menschenleben fragte. — Es erinnert dies an die Manie mehrerer Giftmischerinnen, und an die, wo junge Mädchen zum öftern Feuer anlegten, und sich an dem dadurch bewirkten Unheil weideten. — Jene Dirne brachte übrigens nach den Akten alle Leute in

*) Theodor Adolph von Reck, der von 1650 bis 1661 regierte.

Verdacht, die nur irgend mit ihren Eltern in Feindschaft lebten. Später wurde sie auch eines unzüchtigen Lebenswandels beschuldigt.

Wie die verhafteten Mädchen vor 7 Rathsherrn und Freischöffen ihre Bekenntnisse wiederholen sollten, blieben nur Einige der Wahrheit treu. Andere stellten sich wieder besessen, und erklärten, daß sie zu ihrem Bekenntniß seien gezwungen worden. Auch unsere Eliesabeth Pelle, die anfangs beim Geständniß blieb, und nur Einiges modificirte, glaubte doch, weil sie Strafe fürchtete, bei erheuchelter Besessenheit besser wegzukommen, und widerrief alle ihre Geständnisse. Sie erklärte, die Patres hätten ihr gedroht, sie solle in den Keller, und hätten ihr vorgeschrieben, was sie bejahen müsse. Ihr Gewissen zwinge sie aber, zu widerrufen, weil die patres sie zu Allem gezwungen hätten.

Die confusen Untersuchungsakten wurden endlich geschlossen, und es mußte nun ein Spruch Rechtens erfolgen. Die Räthe der Gräfin hatten aber keine Lust, sich mit der Sache zu befassen, und stellten vor: „daß sie in dieser dem vorhergegangenen Prozeß contra sagas per „assimilatem gleichsam anklebenden Sache, mit dem onere judicandi „hätten verschont werden sollen, trügen daher auf ausländische Referen„ten an." Die Gräfin bewilligte das, und ließ sich nicht blos Ein Responsum, sondern deren 8 von bekannten Juristen der Umgegend, denen eine species facti mitgetheilt wurde, geben. Sie trieb auf Beschleunigung, und war besonders darauf bedacht, daß keine Advocaten dazwischen kommen sollten. Sie wählte daher selbst aus den verschiedenen Rechtsgutachten das mildeste, und ließ ihre Räthe darnach erkennen. Im Eingang des Urtheils, vom 5. Nov. 1663, heißt es: „Dem„nach Katharine Wörth und Eliesabeth Pelle sich etliche Jahre her „fälschlicher Weise vor Besessene ausgegeben, und als solche viele ehr„liche Leute, sowohl geist- als weltliche, sowohl Abgestorbene, als noch „Lebendige, an der Ehre gröblich verletzt . . . dadurch die unschuldig „Geschändeten in Unheil und äußersten Ruin, auch das ganze Land in „Confusion und Aufruhr gestürzt, die göttliche Majestät durch muthwillige „Nachäffung teuflischer Gebehrde, und dabei verübter schändlicher Blas„phemie greulich beleidigt haben" u. s. w.

In Folge dessen wurden die verdorbenen, in der Erziehung verwahrlosten Mädchen öffentlich ausgepeitscht, und über die Grenze des Duodezländchen gejagt. Welch ein Unsinn solche Kinder mit Landesverweisung zu bestrafen! Aber das war die Sitte des in hunderte von Territorien zersplitterten deutschen Reichs. Jeder kleine Dynast trieb Verbrecher und verdächtiges Gesindel über die Grenze seinem nächsten

Nachbar zu, um sie los zu werden. Das Auspeitschen und über die Grenze Jagen habe ich selbst noch in meiner Jugend mit angesehen. Es befanden sich daher auch an den Grenzen in der Regel sogenannte Diebesherbergen, wo das Gesindel willkommene Aufnahme fand. Es gab eine Menge kleiner Territorien, welche die Criminaljustiz übten, aber keine Mittel hatten, ihre Urtheile zu vollstrecken, weder Zuchthäuser, noch Scharfrichter. Sie peitschten daher die Verbrecher aus dem Lande. Späterhin gab man sie den Werbern. Der Burgermeister einer kleinen Reichsstadt hat mir noch erzählt, daß sie stets der schweren Verbrecher sich auf diese Weise entledigt, und dabei gewissenhaft zwischen dem östreichischen und preußischen Werbcommando abgewechselt hätten.

Für unsere Gräfin von Rietberg hatte die erkannte Landesverweisung sehr verdrießliche Folgen. Sie führte zu zwei langwierigen, kostspieligen Prozessen am Reichskammergericht. Denn Vater und Mutter nahmen sich ihres Früchtchen eifrig an, und vertheidigten die wirkliche Besessenheit. Ob der alte Pelle wirklich daran glaubte, steht dahin. Er selbst wird als Ketzer, und aus einer Hexenfamilie stammend, geschildert, wie die erste Anlage beweist. Die Mutter suchte aber sogleich die Tochter auf, und begab sich mit ihr Vertrauenvoll in das Münsterland, hintergieng die Geistlichen, an die sie sich wandte, und brachte die bündigsten Zeugnisse über die Besessenheit des Mädchen mit. Der Alte trat nun gegen die Gräfin auf, forderte Restitution, Revision der Sache und Entschädigung. Diese hatte aber auch Zeugnisse, welche das Gegentheil bekundeten; sie bewirkte zugleich einen Widerruf der Münsterschen Mönche, und ließ sich auch, hinsichtlich der Widersprüche, ein weitläufiges Gutachten von 3 Jesuiten, Professoren der Theologie, geben, das sich tadelnd über die Unvorsichtigkeit der anderen Mönche ausspricht. Es heißt darin: Adducta ad quosdam religiosos et ecclesiasticos viros, qui post diligens examen, et exhibitis saepius exorcismis juxta ecclesiae cath. ritum, nullum in ea signum invenerunt, ex quo morali ulla certitudine vel vehementi conjectura conjicere poterunt, eam esse a daemone vere corporaliter obsessam, sed potius quidquid indicii in ordine ad id persuadendum exhibuit, esse mere fictitium, sicut et tandem eis, nulla praevia tortura aut morali extorsione, libere fassa est, se finxisse, et ad hoc ab alia persona inductam fuisse. Sie führen nun aus, wie die Mutter die Geistlichen zu Münster hintergangen und betrogen habe, und wie aus den widersprechenden Zeugnissen scandala contra catholicam religionem hergeleitet werden könnten. Die Zeugnisse seien aber aus falschen Suppositionen entsprungen; die fal-

schen und erdichteten signa hätten die patres getäuscht; sie hätten sich aber nach dem Leben und Ruf des Mädchen, erkundigen auch zeitig ihren Irrthum gestehen sollen: cum Pontifex ipse saepe fateri cogatur, se deceptum errore facti ex mala informatione, quod proinde nemini probrosum est. Auch jetzt noch müßten sie datam occasionem diffamationum et scandalorum abzuwenden suchen.

Zu diesem Gutachten waren auch zwei Minoriten zugezogen worden, welche eine andere Ansicht aussprachen, und der Meinung waren, daß die Zeichen mit dem römischen Ritual übereinstimmend, und die patres nicht verbunden gewesen seien, das frühere Leben zu untersuchen. Hätte aber auch das Mädchen die Fiction und den Betrug eingestanden, so bleibe es doch de magia et veneficio verdächtig. Praesumi potest, illa signa ab assistente spiritu potuisse provenire. Und wenn die Patres fälschlich eingenommen und hintergangen worden seien, so wäre es doch nicht ihre Schuld.

Trotz aller widersprechenden Atteste, von denen ich Einige, der Curiosität wegen, in den Beilagen mittheile, betrieb der Pelle die Sache beim Reichsgericht mit unermüdlicher Thätigkeit, und einem Kostenaufwand; der seine Vermögens-Verhältnisse zerrütten mußte. Ein Hauptmotiv für ihn war wohl das Gerücht, welches sich verbreitet hatte, der Bischof von Paderborn habe in ähnlichen Fällen den Verurtheilten hinterher heimlich große Entschädigungssummen gezahlt, welchem aber, auf eine Anfrage der Gräfin, von den Räthen des Fürsten aufs bündigste widersprochen wurde.

---

1. Extract aus einem Criminal-Protokoll, vom 16. Mai 1629.

Auf empfangenen gnädigen Befehl des hochgebornen Grafen und Herrn, Ernst Christoph, Grafen zu Ostfriesland und Rietberg, unsers allerseits gnädigen Herrn.

Johann Pell, wie er vor etzlichen Tagen und auf vorgangene indicia und siebenmahlige Besagung, der Zauberei halber inhaftirt worden.

Indicia.

Daß er ex mala progenie gebohren, und wie notorium, auch aus alten protocollis und Zeugnissen befindlich, Er selbst auch bekennet,

daß sein Vater um der Zauberei Willen verbrannt, wie dann auch seine zwo Schwestern und Großvater denselben Gang gangen;*)

Daß er inveterata fama lange Zeit hero, secundum testimonium scabinorum et aliorum, mit diesem Laster berüchtigt gewesen;

Daß er vor ohngefehr viertehalb Jahren (wie damahls Zaubersche gebrannt worden) ante inquisitionem de ipso habitam vel ipsi notam, ohnversehens entlaufen und landflüchtig worden;

Daß er innerhalb solcher ganzen Zeit niemahlen der Flucht halben sich entschuldigt oder purgirt, bis er auf vertröstetes Geleit den 6. May wieder in die Stadt kommen;

Daß er heut den angeschickten scabinis bekannt, daß er hie seine Ehefrau und Kinder habe; gleichwohl noch ein ander Weib anderswo gehabt im Land zu Hessen, die ihn auch als seine Ehefrau hieher verfolgt; wie sie aber gesehen, daß er ein Eheweib und Kinder habe, zurück gelaufen: Also J. Pelle infamis et vilis persona; so viel eher mit ihm, maxime in crimine occulto, zu verfahren;

Ex protocollis erfindlich, daß er von 7 Andern, die das heilige Sacrament darauf empfangen, und den Tod darauf gestorben, besagt, und des Lasters der Zauberei bezüchtigt und beschuldigt;

Der Burgermeister und andere Scheffen berichten, daß er vor diesem verschiedene Mahl vor einen Zauberer gescholten, welches er niemahl geeifert, oder sich vertheidigt habe.

II. Atteste über die Besessenheit.

1.

Bezeuge hiemit, daß ich Endsbenannter Margarethe Eliesabeth Pelle in unser Capelle exorcisiret habe, und befunden, daß genannte Person vom bösen Feind, leider Gottes, jämmerlich gequellet werde. A. 1663, 12. Nov.

Fr. Bernardus de S. Maria, ordinis
F. F. praedicatorum Monasterii.

2.

Demnach Wir fratres minores S. Francisci conventuales allhie binnen Münster, von der viel ehr- und tugendreichen Frau Katharine

*) Wehe dem, in dessen Familie ein Zauberer oder eine Hexe war gerichtet worden. Man hatte ihn stets auf dem Korn, und witterte Indicien, daß er etwas von der Zauberei ererbt habe.

Reinckinich genannt Pell, ersucht sind, ihre kranke Tochter, Marg. Eliese Pell, zu exorzisiren oder zu überlesen, haben wir dieses aus christlichem Mitleiden ihr nicht abschlagen mögen, sondern auf ihr inständiges Bitten und Anhalten, gemelte Tochter, nach gehaltenem heiligem Meßopfer und von ihr gethaner sacramentalischer Beicht, und empfangenem hochwürdigem Sacrament des Altars a. 1663 den 13. Nov. Morgens um 8, wie auch Nachmittag um 2 Uhr, ad duas horas in unserm Capitelhaus in praesentia trium sacerdotum et quatuor fratrum clericorum, wie auch in Beiwesen ihrer Mutter, Brüder und zweier weltlichen Weibspersonen vorgenommen, und ritu romano, adhibitis debitis ceremoniis et orationibus exorzisiret und überlesen, auch aus vielen und unterschiedlichen Kennzeichen nicht anders befunden, als daß sie von einem bösen Geist leiblich und wirklich besessen sei.

Urkund der Wahrheit u. s. w. Actum Monasterii, 14. Nov. 1663.
(Folgen die Unterschriften).

3.

Ich Endsbenannter zeuge hiemit für Jedermänniglichen, daß ich wie ein Zeuge beigewohnt dem Exorcisiren, so da geschehen vom ehrw. patre Constantino Kleinsorgen p. Minorita zu Münster über Jungfer Margarita Pelle den 13. Dec. Morgens in sacristia templi, Nachmittags in der Capelle u. l. Fr. zu Telgt, und folgenden Morgens abermahls; und muß bekennen, daß ich daselbst gespürt an obgedachter Person mehr als etwas pure natürlich, in specie, daß selbige, oder vielmehr der Teufel aus ihr, wie ich dafür halte, auf bestehende lateinische Beschwörung und Frage, in forma allzeit, quanquam non in idiomate latino, geantwortet. Item hab' gesehen ein großes Wüthen, wie denn bald gelachet, bald geflöthet, bald einen greulichen paroxismum, wobei gespüret eine an sothaner Person unvermuthliche Stärke; zu geschweigen des vielfältigen Klaffens, dem allzeit nit zu glauben, weil der Teufel ein Lügner ist. Daß diesem also, weil es von mir begehrt, habe zur Wahrheit Urkunde diesen Schein selbst geschrieben und untergeschrieben. Telgt, den 14. Dec. 1665.

Bertholdus Berheide.
Vicarius und Priester zu Telgt.

4.

Nos infra scripti ex christiana caritate requisiti astetimus aliquoties ecclesiasticis Exorcismis a. S. Romana Ecclesia praescriptis, et in

conventu nostro Monasteriensi F. F. Minorum S. Francisci Conventualium adhibitis, super honestam virginem Elisabetham Pell censentes ex omnibus et quasi evidentibus Energumenorum signis, prout a Romano rituali et Theologis assignantur, praedictam puellam in rei veritate corporaliter esse a Daemone obsessam, id quod omnibus manuum nostrarum subscriptione testamur. Monasterii, in conventu memorato. A. 1663. 16. Dec.

Fr. Guilielmus Fock, Custos Westphaliae.
Fr. Willebrandus Reinhardus S. S. theol. Licentiatus, lector et concionator Conventus.
Fr. Aurelius Galenius ord. Minor. S. Francisci, Con. S. theologiae lector ordinarius.
Fr. Hubertus Frandrup, Vicarius conventus.

5

Demnach die Hochgebohrne Gräfin und Frau, Frau Anna Katharina, Gräfin und Frau zu Ostfriesland und Rietberg, Frau zu Esens, Stedesdorf, Wittmundt und Mellrich, geb. Gräfin zu Salm und Reifferscheidt, Frau zu Bedtbur, Dickh, Alffler und Hackenbroch, Wittib, Vormünderin und Regentin, Uns zu End Benannten gnädig zu verstehen geben, was gestalt in ihrem Land die Anzahl der Besessenen sich von Tag zu Tag dergestalt vermehre, daß, wann diesem allgemeinen Unwesen nit ein Mittel gesucht würde, des Lands äußerster Ruin unfehlbar zu gewarten, uns daher gnädig requirirt, wir möchten Ihro in solchem allzutief zu Herzen gehenden Kreuz, so viel immer möglich, geistlichen Trost und Hülf verschaffen. Haben wir, als dann dieser weit und breit schon bekannte elendige Zustand vorab schon genugsam bewußt, solchem gnädigen Gesinnen gern unterthänig, und resp. mit unserer geistlichen Obrigkeit Consens und Gutfinden gehorsamet, und sothane sich vor besessen ausgebende Personen auf Weise und Manier, wie dieselbe von der christlichen katholischen Kirche verordnet, zu examiniren und zu exorcisiren uns unternommen. Daß nun unter andern an Eliesabeth Pellen, Ernestine Zoudenville und Kath. Wörth, wir so wenig durch ein halbjähriges, und vorhin der ganze Convent, mit Zuziehung dreier frembder guardianorum, durch mehrmahl angestelltes Exorcisiren und Examiniren, das geringste Zeichen nit gefunden oder gespüret, das uns einige Muthmaßung gewähren möchte, als wären obg. Personen vom leidigen Satan besessen; sondern vielmehr aus ihren affecktirten Gebehrden, ungezwungen gutwilliger Bekenntniß, und aller bekennten Umstände

fleißiger Erwägung offenbar, daß sie sich zu dieser angenommenen Besessenheit muthwillig verführen lassen. Solches thun wir hiemit bei unsern priesterlichen Ehren, und an Eidsstatt bezeugen. Urkund unserer eigenhändigen Unterschrift. Schloß Holte, 12. April 1663.

(Folgen die Unterschriften von 4 Priestern.)

6.

Wir Johann Alpen, hochfürstlich Münsterscher Vicarius in spirit. generalis, Sigillifer und ad S. Mart. Decanus, thun kund zu wissen. Demnach J. Hochf. Gnaden zu Münster und Corvey, unserm gnädigsten Fürsten und Herrn, hinterbracht worden, welcher gestalt eine sichere Person, Eliesabeth Pelle, wegen angemaßter Besessenheit, und anderer Ursachen halben, vermög zu Rechten erkannt und ergangener Urtheil zu Rietberg ausgestrichen, und des Landes verwiesen, gleich darauf sich in der Stadt Münster eingefunden, und von den patribus conventualibus daselbst solle fürgenommen und exorcicirt seyn, dahero uns darüber möglichst und fürdersamst zu inquiriren gnädigst committirt und anbefohlen. — Gleich nun nach beschehener Erkundigung von den patribus der Sache Verlauf folgender gestalt vernommen: Wie daß bemelter Eliesabeth Mutter sich mit einer Münsterschen Wittib bei ihnen angegeben, daß sie von Wiedenbruck bürtig wäre, und eine Tochter hätte, die leider von dem bösen Geist besessen und übel geplagt würde; und dieweil ihr Mann, der Vater unkatholisch, deswegen dürften sie sich an ihrem Ort bei dasigen patribus de observantia nicht angeben; thäten flehentlich bitten, die Tochter von ihnen möchte vorgenommen, und vermöge der kathol. Kirch Verordnung gebannt oder exorcisirt werden; daß zwar anfangs solches verweigert, dann aber auf inständiges Bitten und Anhalten sich eingelassen, inmaßen es nicht anders gewußt, als daß es dem Angeben zufolge bewandt, und sie eine Ehr- und Tugendsame Person wäre. Und also nach gehaltener Meß, und von ihr gethaner sacramentalischer Beicht, auch empfangener Communion, am 13. Nov. 1663 Morgens, auch Nachmittags in ihrem Capitelhaus, Beiwesens verschiedener Ordenspriester und Brüder, auch zweier weltlichen Weiber, dieselbe vorgenommen, nach Ordnung des Ritualis romani überlesen und exorcisirt, und aus verschiedenen Zeichen nicht anders befinden können, als daß sie von einem bösen Geist besessen wäre; wie sie dann, auf inständiges Anhalten, ihr darüber ein geringes attestatum und Schein ertheilt. Welches sie aber, wofern ihnen der Rietbergische Prozeß und vorgegangene Händel bekannt gewesen, nicht

würden gethan haben. Und ob zwar die erspürte Zeichen, als daß sie große Stärke gehabt, und auf fürgehaltene lateinische Fragen, verständlich deutsch geantwortet, vermuthliches Ansehn haben, ob sothane Person besessen wäre, gleichwohl selbige auch vermög der Theologen Meinung und Lehr, sowohl assistentis als obsidentis spiritus signa seyn könnten. Welches Alles also vorgelaufen und geschehen zu sein, Wir der Wahrheit zu Steuer mit eigner Hand und untergedrucktem des Hofes zu Münster uns anvertrauten Siegel kraft dieses bescheinigen. Münster, 8. Jan. 1664.

(Folgt Unterschrift und Siegel).

7.

Wohlgebohrne Gräfin, gnädige Frau.

Ihro Hochfürstl. Gnaden können wir nächst Wünschung eines glückseligen neuen Jahrs nicht verhalten, was maßen vor etlichen Wochen Katharina N. mit ihrer Tochter Eliesabeth Pell, vor uns an unserm Kloster erschien bittende, wir möchten ihre kranke Tochter exorcisiren oder überlesen. Weil nun dieses ein Werk christlicher Lieb und Barmherzigkeit ist, haben wir dasselbig ihr nicht abschlagen können oder sollen.

Dahero nach vorgegangener Beicht und Communion, nach Anrufung des heiligen Geists, und nach abgehaltenem Meßopfer in Beiseyn der betenden Patern und Fratern, nach katholischem Kirchenbrauch und Gewohnheit, die Tochter vorgenommen und überlesen, und nach oft wiederhohlten exorcismis befunden, aus den Zeichen, welche in rituali Romano pro nota vorgeschrieben sind, daß genannte Eliesabeth mit dem bösen Geist besessen sey, worüber wir dann auch ein schriftlich Zeugniß, auf ihr Anhalten, mitgetheilt haben; aber nicht gewußt, daß ged. Person in lite contestata, oder einigen Streitigkeiten begriffen war. Bitten derohalben, Ihro Hochgr. Gn. wollen uns solches nicht verobeln, und in Gnaden gewogen bleiben. Munster, 15. Jan. 1664.

Ihro Hochgräflichen Gnaden

Demüthige,

F. F. Minores S. Francisci

Conventuales, zum Brüdern.

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.